

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland

Berichte über die Entwicklung und
den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungswesens
in den Einzelstaaten und im Reich



Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik
hrsg. von Eugen von Philippovich.



Duncker & Humblot *reprints*

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

LII.

Auswanderung und Auswanderungspolitik
in Deutschland.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

Auswanderung
und
Auswanderungspolitik
in Deutschland.

Berichte

über

die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungs-
wesens in den Einzelstaaten und im Reich.

Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik

herausgegeben

von

Dr. C. von Philippovich,

Professor an der Universität Freiburg i. B.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1892.

**Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagsabhandlung.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik. Von Professor E. v. Philippovich	VII
I. Entwicklung und gegenwärtiger Zustand des Auswanderungswesens im Königreich Bayern. Von Regierungsrath Dr. Georg Krieg	1
II. Auswanderung und Auswanderungspolitik im Großherzogtum Baden. Von Professor E. v. Philippovich	97
III. Entwicklung des Auswanderungswesens und Auswanderungsrechtes im Großherzogtum Hessen. Von Ministerialsekretär Fey	167
IV. Auswanderung und Auswanderungspolitik im Königreich Württemberg. Von Professor F. C. Huber	233
V. Entwicklung und gegenwärtiger Zustand des Auswanderungswesens im Großherzogtum Mecklenburg. Von Referendar Lindig	285
VI. Auswanderungswesen und Auswanderungspolitik im Königreich Sachsen. Von Dr. phil. L. Pohle	351
VII. Gesetzgebung und Einrichtungen im Interesse des Auswanderungswesens in Hamburg. Von Dr. E. Baasch	387
VIII. Gesetzgebung und Einrichtungen im Interesse des Auswanderungswesens in Bremen. Von Dr. Moritz Lindeman	415
IX. Die preussische Auswanderungspolitik. Von Regierungsrath Dr. Leidig	433

Einleitung.

Die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik.

Von

Prof. Dr. Eugen von Philippovich.

Seit einigen Jahren mehren sich die Anzeichen dafür, daß die europäische d. h. die von Europa nach überseeischen Gebieten ausgehende Massenauswanderung an einem Wendepunkt angelangt ist und eine aufmerksamere Beobachtung seitens der staatlichen Verwaltung herauszufordern beginnt. Die Auswanderung hat in den letzten Jahrzehnten eine früher selbst in den Notjahren zu Ende des fünften und Beginn des sechsten Jahrzehntes nicht erreichte Höhe aufgewiesen und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wie auch Argentinien und Brasilien haben jährlich Hunderttausende von Menschen aufgenommen, die den Boden ihrer Geburt, ihrer Muttersprache, ihres politischen und socialen Denkens wie ihrer wirtschaftlichen Erfahrung verlassen haben, um sich jenseits des Oceans eine neue Heimat zu gründen. An diesen Wanderungen beteiligten sich nicht mehr wie in früheren Jahrzehnten die germanischen Völker in entscheidender Mehrheit. Die Romanen und Slaven sind im Begriffe neben ihnen der Zahl nach ebenbürtig aufzutreten. Während von der Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten von 1820—1868 die Briten und Deutschen 85% gestellt haben, betrug deren Anteil an der Einwanderung seit 1868 nur 58,6%. In den letzten Jahren ist er noch tiefer gesunken. So war der Anteil Englands im Jahre 1890 nur mehr 12,5%, der Deutschlands 20,3%. Die österreichisch-ungarische (größtenteils nichtdeutsche), die italienische, die russisch-polnische Einwanderung halten einzeln der englischen das Gleichgewicht und übertreffen zusammengenommen auch die der Deutschen. In noch viel stärkerem Maße

tritt diese Änderung in der Zusammensetzung der europäischen Auswanderer in Südamerika hervor, wo Deutsche und Briten gegenüber den Italienern, Franzosen und Spaniern geradezu verschwinden. Diese Veränderung im nationalen Charakter der europäischen Auswanderung ist für das Verhalten des wichtigsten Einwanderungsgebietes, der Vereinigten Staaten, nicht ohne Einfluß geblieben. Während die englischen und deutschen Einwanderer ihnen umfassende geistige und materielle Hilfskräfte zur Verfügung gestellt haben, die zu dem Aufblühen der nordamerikanischen Volkswirtschaft ein wesentliches beitragen, treten in der romanisch-slavischen Einwanderung schwer assimilierbare Elemente in die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten ein, die durch die sprachlichen Gegensätze wie durch Lebensgewohnheiten und Lebensansprüche, durch politisches Denken und Fühlen sich in einem weiten Abstände von dem Kerne der Unionsbürger bewegen. Dazu treten die Änderungen in dem wirtschaftlichen Charakter der Union selbst. Die Ansiedlung beliebiger Mengen auf Freiländereien hat aufgehört, weil diese vergeben und in festen Händen sind. Wo eine günstige Gelegenheit zur Ansiedelung sich zu bieten scheint, ergießt sich ein Strom von Auswanderungslustigen hin, wie die vor wenigen Jahren erfolgte Freigebung der Sioureservationen im südlichen Dakota bewies. Binnen kurzem waren diese besetzt, obwohl die Aussichten für Landwirte daselbst die denkbar schlechtesten waren, wie denn auch ein Fehlschlagen der Ernte während vier aufeinanderfolgender Jahre den größten Teil der Ansiedler in die bitterste Not gebracht hat. Zweifellos wird die Union auch noch fernerhin in ihrer inneren Besiedelung fortfahren und dabei großen Mengen von Auswanderern Aufnahme bieten können. Aber diese Aufnahme und Verteilung auf das Unionsgebiet vollzieht sich nicht mehr so leicht wie noch vor zwei Jahrzehnten. Immer häufiger treten Stauungen und Stockungen in der Unterbringung der Einwanderer auf und die große Masse derselben, die zudem schon lange nicht mehr zum überwiegenden Teile aus Landwirten besteht, bleibt in den großen Städten liegen und vermehrt die Zahl der Arbeitslosen und Armen. Der Druck der dadurch auf die Löhne und die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen ausgeübt wird, wird aber umso schwerer empfunden je weniger die Lebensgewohnheiten der Eingewanderten einem Herabsinken in die niedersten Schichten menschlicher Lebensführung Widerstand leisten können. Die Veränderung in der wirtschaftlichen Lage, welche nicht einem ungehemmten Strome, sondern nur einem allmählichen Zufluß der Einwanderung Aufnahme bieten kann, und die Veränderung im Charakter der Einwanderung, aus welcher der Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiter eine besondere Gefahr zu drohen scheint, haben daher in der letzten Zeit eine

beachtenswerte Bewegung zur Einschränkung der Einwanderung in den Vereinigten Staaten hervorgerufen. Im Jahre 1890 lagen dem Kongreß nicht weniger als 12 Gesekentwürfe in dieser Hinsicht vor und einzelne neue die Einwanderung beschränkende Bestimmungen sind auch zu den früher schon vorhandenen Verböten der Einwanderung von Armenhäuslern, Siechen u. s. w. hinzugetreten. Darüber hinaus aber gehen weitere Vorschläge, die namentlich dadurch bedeutsam sind, daß sie die Kontrolle der Tauglichkeit der Einwanderer nach Europa verlegen wollen und eine Einwanderung in die Vereinigten Staaten nur auf Grund eines von einem amerikanischen Konsul in Europa ausgestellten Zeugnisses zulassen wollen¹.

Hand in Hand mit dieser Bewegung in den Vereinigten Staaten, deren Rückwirkung auf die Stärke und Richtung der europäischen Auswanderung unvermeidlich sein wird, sobald sie an Kraft zugenommen hat, geht in Europa eine Änderung in den Anschauungen über das Verhältnis des Staates und der Politik zur Auswanderung. Diese Politik stand lange unter dem Druck der absonderlichsten Vorstellungen von den wirtschaftlichen und militärischen Nachteilen, die mit der Auswanderung verknüpft seien. Das unglückliche Bild von H. Say, wonach die 100 000 Auswanderer, welche Deutschland jährlich entsendet, einem trefflich ausgerüsteten Heere gleichen sollen, das über die Grenze geht und daselbst spurlos verschwindet, giebt den Kern dieser Vorstellungen drastisch wieder. Da man aber doch so viel aus der Erfahrung gelernt hatte, daß die Auswanderung eine elementare Bewegung ist, die — zumal in einer Zeit hochgesteigelter Verkehrsmittel — nicht künstlich gehemmt werden kann, so kehrte man sich unwillig von ihr ab und überließ die Auswandernden sich selbst und ihrem guten oder bösen Geschick, nur hier und da in unvermeidlichen Fällen durch polizeiliche Ordnungen die verbessernde Hand anlegend. Seit mehreren Jahren aber hat man in einzelnen Staaten erkannt, daß auf dem Gebiete des Schutzes und der Fürsorge für die Auswanderer ein weites Feld für die staatliche Verwaltungsthätigkeit und gesellschaftliche Hilfeleistung gegeben ist, das zum Nutzen der Auswandernden und ohne Nachteil, ja zum Vorteil für das Mutterland bearbeitet werden könnte. Das Auswanderungsagentenwesen, der Auswanderertransport, die Verbreitung von Kenntnissen in Bezug auf die überseeischen Gebiete, die Beeinflussung der Wahl, welche der Auswandernde trifft, die Vorsorge für sein künftiges Unterkommen durch Aufklärung über die wirtschaftliche Lage der Einwanderungsgebiete, die Unterstützung

¹ Vgl. Richmond Mayo Smith, *Emigration and Immigration*, New-York 1890 S. 281, und den Aufsatz desselben Verfassers, *Control of Immigration in Political Science Quarterly* 1889.

von Schule und Kirche in Ländern mit noch ungeordneter Verwaltung, die Bildung von Kolonisationsgesellschaften eröffnen einen Wirkungskreis, innerhalb dessen den Auswandernden reichliche Hilfe geboten werden kann, sowohl durch den Staat, wie durch Vereine und Privatpersonen, wenn diese Hilfeleistung richtig organisiert und geleitet ist. Beispiele solcher Thätigkeit finden sich bereits vor. In Großbritannien hat die staatliche Unterstützung und Leitung der Auswanderung, die Bildung von Gesellschaften zur Unterstützung von Auswanderern, sowie die Organisierung eines Nachrichtenamtes für alle, welche auswandern wollen (Emigrants Information Office), große Fortschritte gemacht und für noch weitergehendere Organisationsbestrebungen, für eine systematische Besiedelung der englischen Kolonien mit englischen Auswanderern unter staatlicher Hilfeleistung, den Boden vorbereitet. In Belgien ist es der vom auswärtigen Amt eingerichtete Service de Renseignement concernant l'Émigration, in der Schweiz das eidgenössische Auswanderungskommissariat, das als Abteilung des Departements des Auswärtigen organisiert ist, welche durch Aufklärung der Auswanderer, Nachrichtenerteilung, Verbindung mit überseeischen Regierungen und Kolonisationsgesellschaften für ihre Auswanderung günstige Bedingungen zu schaffen trachten. Dazu treten in diesen drei Staaten besondere Beamte, die in den hauptsächlichsten Einwanderungshäfen der überseeischen Gebiete eingesetzt sind, um daselbst die thätige Beratung und Unterstützung der eingewanderten Landsleute vorzunehmen und in Verbindung mit den Organen der dortigen Regierung und der Gesellschaften zum Schutze der Einwanderer vorzugehen¹. Diese Anfänge einer Organisation zur Beeinflussung und Leitung, zum Schutze und zur Fürsorge für die Auswanderer sind zum Teil unter dem bestimmenden Einfluß jener Schwierigkeiten entstanden, welche der freien unbehüteten Auswanderung in der Gegenwart in Amerika sich in den Weg stellen, zum Teil aber beruhen sie auch auf einer veränderten Vorstellung von der wirtschaftlichen und socialen Bedeutung der Auswanderung². Jene oben erwähnte Meinung, die dem Vorhandensein der Arbeitskräfte an sich einen gesellschaftlichen Wert beimäß, ist im Verschwinden. Die steigende Bevölkerungsgröße der europäischen Staaten, die mit der Entwicklung des

¹ Aufklärung über die Grundlagen der Auswanderungspolitik in den genannten Staaten giebt die Schrift von Dr. H. Vokemeyer, Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland nach offiziellem Schriftmaterial, Berlin 1892. Eine zusammenfassende Übersicht aller in England gemachten Vorschläge und Erfahrungen bietet der letzte Bericht des Select Committee on Colonisation P. P. 1891 Nr. 152.

² In Bezug auf die für die theoretische Beurteilung der Auswanderung maßgebenden Gesichtspunkte vgl. man meinen Aufsatz „Auswanderung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1890 S. 1011 ff.

technischen Fortschrittes immer häufiger und umfassender auftretende Arbeitslosigkeit und die lange andauernden Perioden schlechten Geschäftsganges lassen erkennen, daß eine zeitweilige Entlastung des Arbeitsmarktes durch Auswanderung geradezu zur Verhütung weiteregreifender Notlagen dient. Auch diejenigen, die der Meinung sind, daß eine fortschreitende Steigerung des inneren Verkehrs der europäischen Völker den vermehrten Arbeitskräften wieder den nötigen Spielraum geben werde, oder die die Ansicht vertreten, daß durch größere organisatorische Einrichtungen die toten Punkte des volkswirtschaftlichen Mechanismus überwunden werden können, müssen einräumen, daß solche Ausgleichsvorgänge Jahre und Jahrzehnte bedürfen, während welcher Zeit die Auswanderung als ein Vorteil empfunden werden muß für die Wandernden, wie für die Zurückbleibenden.

Angeichts dieser Entwicklung des Auswanderungswesens schien es von Bedeutung zu sein, die Thatfachen der Auswanderung und der Auswanderungspolitik in Deutschland einer zusammenfassenden Beurteilung zu unterwerfen. Die deutsche Auswanderung war während langer Zeit nur durch die britische übertroffen. Sie hat seit ihrem ersten stärkeren Auftreten anfangs der vierziger Jahre ununterbrochen einen festen, ja den relativ stärksten Anteil an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten gestellt. Von der Gesamteinwanderung in den Jahren 1820—1890 (15 567 000 Personen) entfielen 29,2% auf die Deutschen. In den letzten Jahren ist sie zwar durch die italienische Auswanderung überholt worden, aber ihre absolute Größe ist nicht nur nicht zurückgegangen, sondern im Gegenteile gewachsen. Sie umfaßte im Jahrzehnt 1861—1870 820 000, 1871—1880 626 000 und 1881—1890 1 340 000 Personen. Welches sind die treibenden Ursachen dieser starken Auswanderung? Kann ihr der Boden entzogen werden durch Maßregeln der inneren Verwaltung, durch Förderung der Gewerbe, durch agrarpolitische Maßnahmen? Welche Stellung haben die deutschen Staaten ihr gegenüber im Laufe der Bewegung eingenommen? Der Prüfung dieser Fragen ist der vorliegende Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik gewidmet, der die Auswanderungsvorgänge in den wesentlichsten deutschen Auswanderungsgebieten behandelt. Ein weiterer soll die Einrichtungen und die Gesetzgebung betreffend das Auswanderungswesen in anderen europäischen Staaten und in Bezug auf die Einwanderung in den hauptsächlichsten Einwanderungsgebieten schildern, um dadurch einerseits die Möglichkeit einer Vergleichung der deutschen und der ausländischen Politik zu bieten und andererseits eine Übersicht über die in den Einwanderungsländern bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung der Einwanderung zu geben.

Die Darstellung des deutschen Auswanderungswesens hatte von einer Betrachtung der Lage in den einzelnen deutschen Staaten auszugehen, da eine einheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet zwar durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches vorgesehen, bis jetzt aber noch nicht praktisch geworden ist. Fast alle zur Zeit bestehenden Einrichtungen in Bezug auf das Auswanderungswesen haben ihren Ursprung in der einzelstaatlichen Gesetzgebung und diese reicht in entscheidenden Punkten bis in den Beginn des Jahrhunderts zurück. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer für die heute schwebenden Fragen, wie es zunächst scheinen kann, fernliegenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Auswanderung und der Auswanderungspolitik in den deutschen Staaten. Ein solches geschichtliches Bild der Auswanderungsvorgänge war aber auch darum von Bedeutung, weil die Erfolge und Mißerfolge, die Bestrebungen und praktischen politischen Maßnahmen, welche die Vergangenheit hier aufweist, außerordentlich reichhaltig und für das, was die Gegenwart thun kann, in hohem Grade belehrend sind.

Wie die einzelnen Berichte eingehend ausführen, hebt sich inmitten der während des ganzen Jahrhunderts von kleinen Gesichtspunkten ausgehenden deutschen Auswanderungspolitik ein Zeitraum heraus, der eine überraschende Fülle großer Gedanken und weiter Ausblicke gezeitigt und Maßnahmen vorbereitet hat, ähnlich denjenigen, welche die früher erwähnten europäischen Staaten heute zu verwirklichen im Begriffe sind. Vom Beginn der vierziger bis zum Anfang der fünfziger Jahre ist die Auswanderung für Deutschland eine Angelegenheit, der man große nationale und socialpolitische Bedeutung beimißt und für die man mit der größeren Macht des Staates und des ganzen Bundes einzutreten wünscht. Kolonisationsgesellschaften werden gegründet, um die konzentrierte Ansiedlung von Deutschen in amerikanischen Gebieten herbeizuführen, Vereine bilden sich zur Unterstützung der Auswanderung, staatliche Auskunftsämter werden geplant und private Unternehmungen ähnlicher Art vom Staate gefördert, die konsularische Vertretung in überseeischen Staaten und in den wichtigsten Auswanderungshäfen wird unter dem Gesichtspunkte einer Schutz- und Förderungsmaßregel für die Auswanderer eingerichtet, kurz nach allen maßgebenden Seiten werden gesunde und kräftige Anregungen gegeben und werden organisatorische Einrichtungen geschaffen. Sie zu verfolgen ist hier nicht unsere Aufgabe. Sie finden ihre nähere Darstellung in den Berichten über die Entwicklung der Auswanderungspolitik in den einzelnen Staaten und es soll hier nur ergänzend auf das verwiesen werden, was in dieser Richtung von der Centralregierung Deutschlands aus geschah.

Hier spielte die Auswanderungsfrage zum erstenmale eine größere Rolle in den Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung. Am 20. Juli 1848 hatte diese den § 6 der Grundrechte in folgender Fassung angenommen: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.“ Zur Ausführung der letzteren Bestimmung legte dann am 16. März 1849 der volkswirtschaftliche Ausschuss den Entwurf eines Gesetzes über die Auswanderung vor, der noch in derselben Sitzung beraten und angenommen wurde. Der Ausschuss hatte als im Wortlaute der Bestimmungen der Grundrechte liegend erachtet, daß es Aufgabe des Reiches sei, die Auswanderungsangelegenheit zu ordnen und zu überwachen und in dieser Hinsicht sowohl diesseits als jenseits des Meeres durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen, unter Mitwirkung von Reichskonsuln und Reichsbeamten die fernere Wohlfahrt der auswandernden Söhne Deutschlands sicherzustellen. Dieser Aufgabe sollte das Auswanderungsgesetz dienen, damit trage das vereinigte Deutschland seinen Bürgern nur eine alte Schuld ab, „denn schon längst hätten die beteiligten deutschen Regierungen dieser Angelegenheit, abgesehen von höheren politischen Gesichtspunkten, im obigen Sinne des Schutzes sich annehmen sollen, während man den Auswanderern mehr oder weniger Hindernisse in den Weg legte oder aber sie unbekümmert ihrem Schicksal überließ“. In dem Gesetze wurde zunächst bestimmt, daß Schutz und Fürsorge durch ein von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt ausgeübt werde, das sich zu diesem Zwecke mit den einzelnen Regierungen, sowie mit den Vereinen für Auswanderung in Verbindung zu setzen habe. Von ihm werden die Agenten, welche sich mit der Beförderung der Auswanderer befassen, gegen Hinterlegung einer Kaution ernannt bezw. entlassen. Diese Agenten sind haftbar für alle erweislichen Schäden, welche aus der Unterlassung oder nicht pünktlichen Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Verträge sich ergeben. Das Amt erläßt Bestimmungen zur Sicherung der über deutsche Häfen gehenden überseeischen Auswanderung in Bezug auf Sicherheit, Proviant, Schiffsraum, Verpflegung, Versicherung u. s. w. Bei Beförderung über nicht-deutsche Häfen haben die Agenten noch eine besondere Bürgschaft dafür zu leisten, daß die Verbindlichkeiten gegen die Auswanderer auch auf den Schiffen vollständig erfüllt werden. Übrigens sind die Reichskonsuln besonders verbunden, in den nicht-deutschen europäischen Häfen die deutsche Auswanderung zu überwachen. Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschluß des Vertrages von dem Einwanderungsgesetze des jenseitigen Landes in Kenntnis zu setzen und

ihnen einen Abdruck der über den Seetransport erlassenen Verordnungen einzuhandigen. In den außer-europäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichskonsuln befinden, steht die Auswanderung unter ihrer Aufsicht. Bei Ankunft jeden deutschen Schiffes hat sich der Kapitän beim Reichskonsul zu melden und ihm die Passagierliste vorzulegen, der Konsul hat sich vom Zustand der Reisenden zu überzeugen und die Rechte der Auswanderer in jeder Hinsicht zu vertreten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichskonsuln sich mit den in den Hafenplätzen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit ihnen und den Ortsbehörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedlung mit ihrem Räte behilflich zu sein. Nähere Bestimmungen über ihr diesbezügliches Verhalten enthielten die Reglements für die Konsuln. Werden irgendwelche weitere Maßregeln im Auslande für die deutsche Auswanderung nötig erachtet, so hat das Auswanderungsamt diesbezügliche Verfügungen zu erlassen. Die Debatte über dieses Gesetz zeigte, daß man mit wenigen Ausnahmen in ihm nur die ersten und dringlichsten Grundsätze eines Auswanderungsschutzes verwirklicht fand und ein weiteres Eingreifen erwartete. Das sei ein bloßes Transportgesetz, erklärte der Abgeordnete Buß (Freiburg i. Br.), das genüge nicht, es sei Pflicht der Gemeinden, der Kirchen, des Staates, der ganzen Gesellschaft der armen Bevölkerung Deutschlands die Mittel zur Auswanderung und Gründung einer neuen Heimat zu gewähren. Allein nicht einmal dieses Transportgesetz hat seine einheitliche Verwirklichung erfahren, da nach Zerstörung des deutschen Einheitstraumes wieder jeder einzelne Staat die Freiheit der Ordnung des Auswanderungswesens auf seinem Gebiete innerhalb der bundesgesetzlichen Vorschriften zurückerhielt. Diese Vorschriften bezogen sich nach Inhalt des Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 nur auf den Wegzug der Untertanen aus einem Bundesstaat in den andern. Dieser, wie der Eintritt in den Civil- oder Militärdienst eines anderen Bundesstaates waren zu gestatten, wenn der letztere den Wegziehenden anzunehmen geneigt war und keine aus der Verpflichtung zum Heeresdienste im ursprünglichen Heimatlande hervorgehenden Verpflichtungen im Wege standen. Demnach blieb für die überseeische Auswanderung die Freiheit der Einzelstaaten unbeschränkt und man kam auch in der Folge nicht zu einer einheitlichen Ordnung der Angelegenheit. Über die in dieser Richtung später nochmals gemachten Versuche vgl. unten: Bayern S. 64 ff., Hessen S. 181 ff., Sachsen S. 383, Preußen S. 461 ff.

Jenes 1849 in Frankfurt angenommene Reichsgesetz über die Auswanderung war aber doch nicht ganz bedeutungslos. Ist auch die von ihm

angestrebte einheitliche Regelung nicht erreicht worden, so hat es doch wichtige Zielpunkte für die einzelstaatliche Gesetzgebung normiert. Behandlung der Auswanderer während der Seefahrt, Organisation und Beaufsichtigung des Agentenwesens, Schutz und Fürsorge durch die auswärtige Vertretung, das sind die Richtungen, in welchen sich die Auswanderungspolitik der Bundesstaaten zu bewegen hatte und eine Zeitlang, bis zur Mitte der fünfziger Jahre, auch mit Erfolg bewegt hat. Vgl. unten: Bayern S. 62 ff., Baden S. 127 ff., Hessen S. 191 ff., Württemberg S. 263 ff., Sachsen S. 369 ff.

Nach dieser Zeit hörte die Auswanderung auf, Gegenstand staatlicher Politik zu sein. Die weitausgreifenden Pläne der vierziger Jahre, die unter dem ersten verblüffenden Eindruck andauernder Massenauswanderungen entstanden waren, gerieten in Vergessenheit. Man dachte nicht mehr daran, die Auswanderer durch Aufklärung über ihre Reiseziele zu unterrichten, durch staatliche oder Vereinsthätigkeit sie in geschlossene deutsche Ansiedlungen zu leiten, den Strom deutscher Thatkraft und Tüchtigkeit, der mit den Auswanderern dahinfloß, in solche Bahnen zu führen, daß er nicht bloß in der Fremde befruchtend wirke, sondern auch Deutschland zugute komme. Alle Ansätze zu einer die Auswanderung als wichtige allgemeine Angelegenheit behandelnden Politik, von deren Vorhandensein die folgenden Berichte für alle Staaten Zeugnis geben, verkümmerten. Zum Teil mag die Ursache in dem Rückgang der Auswanderung liegen. Während im Jahrzehnt 1851 bis 1855 647 273 Personen aus ganz Deutschland ausgewandert waren, betrug die Zahl in den Jahren 1856—1860 nicht ganz die Hälfte: 304 394 und sank unter dem Einflusse des amerikanischen Bürgerkrieges in der Folge, 1861—1865, auf 233 052 Personen¹. Aber so unbedeutend ist diese Wanderung sicherlich nicht, daß durch ihre Geringfügigkeit der vollständige Umschwung in den Anschauungen der Regierungen erklärt werden könnte. Nirgends ist mehr von einer positiven Fürsorge die Rede, überall beschränkt man sich auf die Handhabung der bestehenden Polizeigesetze gegenüber den Agenten, auf gelegentliche Warnungen vor dieser oder jener Gefährdung oder auf direkte Verbote der Beförderung nach bestimmten Gebieten, von welchen Verboten insbesondere südamerikanische Staaten betroffen wurden. Nicht in der Unbedeutendheit der Auswanderung, sondern in der inneren politischen Lage Deutschlands sind die Ursachen dieser Wandlung zu suchen. Schutz

¹ Der Zählung sind die Ziffern deutscher Einwanderer in den Vereinigten Staaten zu Grunde gelegt, die bekanntlich höher sind, als die seitens der deutschen Statistik festgestellten Auswandererzahlen, aber auch — für jene Zeit wenigstens — mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen können.

und Fürsorge für die Auswanderer außerhalb der Grenzen Deutschlands, Leitungs- und Organisationsversuche waren nur in Anlehnung an eine starke politische Macht möglich. Es gab nur eine solche Macht in Deutschland, die hierfür in Betracht kommen konnte, Preußen. Hier aber stand einerseits die Auswanderungspolitik unter dem Einflusse des Ministers von der Heydt, der sie nicht über das Maß polizeilichen Schutzes erheben wollte (vgl. unten S. 442 ff.), und war andererseits durch die dänische Frage die Aufmerksamkeit der Staatsmänner mehr denn je auf die Zuspizung und Lösung des Konfliktes zwischen Österreich und Preußen gerichtet.

Aber auch als die innere Lage geklärt, der Norddeutsche Bund gegründet und wenige Jahre später das Deutsche Reich errichtet war, fand man den Weg nicht mehr zurück zu der nationalen Politik der vierziger Jahre. Zwar wurde durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und später im Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 die Auswanderung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen, allein von diesem Rechte ist kein Gebrauch gemacht worden. Nur durch zwei Gesetze wurde indirekt in das Auswanderungswesen eingegriffen, durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Durch das erstere Gesetz wurde das Verlassen des Landes von der Erteilung irgendwelcher Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig gemacht und durch das letztere wurden ausdrücklich als Beschränkung der Freiheit der Auswanderung nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung erlassene Anordnungen anerkannt¹.

Die Verletzung der vorstehend erwähnten Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit wird nach § 140 des Strafgesetzes geahndet, der in der Fassung vom 26. Februar 1876 lautet:

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, mit einer Geldstrafe von 150—3000 Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr; 2) ein Offizier oder im Offizierstande stehender Arzt des Beurlobtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten; 3) ein jeder Wehrpflichtige,

¹ Vgl. die einzelnen hier in Betracht kommenden Bestimmungen unten S. 36, 37.

welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert, bis zu 2 Jahren, neben welchen auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Das Strafgesetzbuch enthält zugleich die einzige Norm, die seitens des Reiches auf dem Gebiete des Vermittlertums im Auswanderungswesen erlassen worden ist, indem es in § 144 bestimmt:

Wer sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorpiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschungen begründete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Wiederholt sind seither Versuche gemacht worden, die Reichsregierung zu einer einheitlichen Regelung der Verhältnisse der Auswanderung zu drängen. Zum erstenmal geschah dies durch die Interpellation des Abgeordneten Löwe-Harfort am 14. Juni 1868 im Norddeutschen Reichstag, welche die Anfrage an den Bundesrat enthielt, ob er beabsichtige ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderer in den Häfen des Norddeutschen Bundes und auf den demselben angehörigen Schiffen vorzulegen und welche Maßregeln ergriffen würden, um diesen Schutz bis zum Erlaß des Gesetzes auszuüben. Sie war veranlaßt worden durch die unglücklichen Fahrten der Schiffe Lord Brougham und Leibnitz von Hamburg nach New-York, welche einen bedeutenden Teil ihrer Passagiere durch den Tod verloren hatten. Der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück konnte darauf verweisen, daß der Bundesrat eine Prüfung der in Hamburg und Bremen zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Ausführung durch eine besondere Kommission veranlaßt habe. Was die Frage der Gesetzgebung anbelangt, so könne kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Bedürfnis für eine einheitliche Regelung durch ein Bundesgesetz bestehe. Schwierig gestalte sich aber die Sache dadurch, daß auch die Einwanderungsländer und andere in der Auswandererbeförderung konkurrierende Staaten Bestimmungen erlassen und daher auch nach dieser Richtung eine Einheit angestrebt werden müsse. Er hoffe aber in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einbringen zu können. Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 11. Juli 1868 wurde dann in der That ein Versuch zu einer internationalen Regelung der den Seetransport der Auswanderer betreffenden Fragen gemacht, doch scheiterte er in letzter Stunde an der Weigerung der Vereinigten Staaten, den im Plane vorgesehenen internationalen Gerichtshof anzuerkennen.

Mit dem Scheitern der internationalen Regelung der Auswandererangelegenheit hatte man auch die nationale Regelung beiseite gelegt. Von

mehr Erfolg war die Anregung zu einer Beaufsichtigung der heimischen Häfen begleitet. Die vom Bundesrat nach Hamburg und Bremen gefandte Kommission bestand aus je einem Bevollmächtigten des Bundespräsidiums, der sächsischen und der mecklenburg-schwerinischen Regierung, und hatte Kenntnis zu nehmen von den in diesen beiden für die deutsche Auswanderung fast ausschließlich in Betracht kommenden deutschen Häfen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und tatsächlichen Verhältnissen. Diese Kommission erstattete auf Grund ihrer Wahrnehmungen einen Bericht an den Bundesrat, der im wesentlichen folgende Vorschläge für eine etwaige reichsgesetzliche Regelung der Materie enthielt¹:

1. In jedem Hafenorte, wo Auswanderer durch Segel- oder Dampfschiffe befördert werden, ist eine Behörde für das Auswanderungswesen einzusetzen, welcher der Schutz und die Fürsorge für die Auswanderung obliegt.

2. Es dürfen nur seetüchtige Schiffe zur Beförderung von Auswanderern verwendet werden. Auf diesen Schiffen müssen genügende und gut ventilirte Räumlichkeiten mit den erforderlichen Einrichtungen zur Unterbringung der Auswanderer hergestellt sein, und muß für hinreichenden Proviant und Wasser von guter Qualität gesorgt werden. Orlogdecks dürfen auf Segelschiffen zur Beförderung in keinem Falle benutzt werden.

3. Zur Beaufsichtigung der Seetüchtigkeit und der Räumlichkeiten der Schiffe, sowie des Proviantes und des Wassers, sind geeignete, vom Staate besoldete Sachverständige zu verwenden.

4. Jedem Auswandererschiffe ist ein nach Maßgabe spezieller Vorschriften hergestellte Medizinkiste mitzugeben.

5. Es empfiehlt sich, daß auf jedem Auswandererschiffe, mit welchem mehr als 300 Personen befördert werden, ein Arzt mitgenommen werde.

6. Vor der Einschiffung der Passagiere muß eine ärztliche Untersuchung derselben stattfinden. Schwer erkrankte oder mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind zur Reise nicht zuzulassen.

7. Gesundheitschädliche, übelriechende und feuergefährliche Ladungen dürfen nicht mitgenommen werden.

8. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nur erfahrene und tüchtige Kapitäne als Führer von Auswandererschiffen zugelassen werden.

9. Schiffe fremder Nationen, welche einen deutschen Hafen mit Auswanderern verlassen, haben gleichfalls die deutschen Verordnungen zu befolgen und sind der Revision und Kontrolle wie einheimische Schiffe unterworfen.

¹ Druckfachen des Bundesrats 1868 Nr. 30.

10. Die indirekte Beförderung von Auswanderern aus deutschen Häfen ist möglichst zu erschweren.

Diese Vorschläge haben seither, nach manchen Richtungen erweitert, in der Hamburger und Bremer Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden. Von Reichs wegen konnten diese Verhältnisse mangels eines Reichsgesetzes eine Regelung noch nicht erfahren. Doch wurde wenigstens insoweit eingegriffen, daß auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juli 1868 zur Beaufsichtigung der Auswandererverhältnisse in Hamburg, Bremen, Geestemünde und seit dem Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde ein Reichskommissär eingesetzt wurde, welcher berechtigt ist, sich von den Behörden jede gewünschte Auskunft geben zu lassen, von allen auf die Auswanderung bezüglichen Verhältnissen persönlich Kenntnis zu nehmen und eintretenden Falles die Lokalbehörden auf entdeckte Mängel aufmerksam zu machen. Seine Aufgabe besteht daher darin, „im Interesse der von deutschen Häfen über See gehenden deutschen Auswanderer die zum Schutze derselben in den betreffenden Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen persönlich zu überwachen und die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von seiten der dortigen Behörden, sowie der Auswanderungsunternehmer und aller übrigen bei der Auswanderungsbeförderung beteiligten Personen zu kontrollieren“¹.

Nur noch eine Seite der Auswanderung sah man sich genötigt der Verwaltung des Reiches unterzuordnen, nämlich die Auswanderungsstatistik.

Im Januar des Jahres 1870 war auf Grund früher gefaßter Beschlüsse des Bundesrates des Zollvereins von dessen Präsidium eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Mehrzahl der Vereinsregierungen, berufen worden zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins². Eine ihrer Aufgaben war auch die, Vorschläge zu erstatten über die Statistik der Auswanderung aus dem Zollverein. Die meisten deutschen Regierungen hatten schon seit längerer Zeit, namentlich seit der starken Auswanderung zu Ende der vierziger Jahre, Erhebungen über die Größe der Auswanderung aus ihren Gebieten auf Grund der Angaben der Lokalbehörden des Wegzugsortes gemacht. Diese Erhebungen mußten aber der Natur der Sache nach

¹ Vgl. den Bericht des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1874 über die Thätigkeit des Reichskommissärs zur Überwachung des Auswanderungswesens von 1869—1874.

² Vgl. Bericht der Kommission zur weiteren Ausbildung der Zollvereinsstatistik betreffend die Statistik der Auswanderung aus dem Zollverein in den Annalen des Deutschen Reiches 1870 S. 57; ferner Protokolle des deutschen Bundesrates 1870 § 91, 1871 § 643; Statistik des Deutschen Reiches Bd. II 128.

unvollständig sein. Solange die Auswanderung gebunden war an die vorher erlangte Erlaubnis der staatlichen Behörde und solange die Verkehrsverhältnisse eine rasche und unbemerkte Entfernung aus der Heimat nicht gestatteten, konnte eine auf diese Angaben aufgebaute Statistik der Auswanderung mit annähernder Richtigkeit ihre tatsächliche Größe erfassen. Das war aber unmöglich geworden, sobald die rascheren und vielfältig gesteigerten Verkehrsvermittlungen der neueren Zeit auch entlegene Orte in unmittelbare Verbindung setzten mit allen großen Verkehrszentren und namentlich seit durch die Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung die Auswanderungsfreiheit — bis auf die aus den Gründen der Militärpflicht beibehaltenen Schranken — in vollem Umfange anerkannt, namentlich aber förmliche Entlassungen aus dem Staatsverbände und Paßgewährungen zur Durchführung eines Auswanderungsvorhabens beseitigt worden waren. Die amtlichen Nachweisungen standen von dieser Zeit ab in gar keinem Verhältnisse mehr zur tatsächlichen Auswanderung und es wäre, wenn man die Auswanderungsstatistik auf Erhebungen im Binnenlande hätte stützen wollen, nichts anderes übrig geblieben, als die Angabe der Auswanderungsagenten, welche die Beförderung der Auswanderer vermittelten, zu Grunde zu legen. Daß auch hierdurch nicht die volle Größe der Auswanderung hätte ermittelt werden können, und daß bei dem Übergreifen der Agententhätigkeit in mehrere Bundesstaaten eine Scheidung nach diesen nicht hätte erreicht werden können, ist klar. Man verzichtete daher seitens der Kommission die Statistik der Auswanderung auf die Aufzeichnungen an den Orten des Wegzuges zu stützen und erkannte die Unmöglichkeit an, der über die Grenzen des Binnenlandes gehenden Auswanderungsgröße überhaupt habhaft zu werden. Als einziges Mittel, wenigstens den größten Teil der Auswanderung zu verfolgen, erachtete man die Aufzeichnungen, die über die überseeische Auswanderung in den Ein- bezw. Ausseehäfen sowohl des Inlandes als des Auslandes gemacht wurden. Von den deutschen Einseehäfen hatte Bremen von 1832 ab, Hamburg von 1846 ab solche Erhebungen veranstaltet und veröffentlicht, doch waren die deutschen Auswanderer in den bremischen Nachweisungen erst vom Jahre 1866, in den hamburgischen vom Jahre 1851 an, in letzteren aber nur summarisch, nicht für die einzelnen Bestimmungsländer, von den Nicht-Deutschen geschieden. Um nun, soweit deutsche Häfen in Frage kommen, Übereinstimmung der Erhebungen herbeizuführen, wurden im Sinne der Anträge der Kommission für alle deutschen Einseehäfen bestimmte Aufzeichnungen über die von ihnen ausgehende Auswandererbewegung vorgeschrieben. Es sollten die einzelnen Auswanderer nach Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Alter, bisherigem Wohnort, bisherigem Stand und Beruf

und dem Ziele der Auswanderung aufgezeichnet, die zu einer Familie gehörenden Personen besonders kenntlich gemacht, ferner das Datum des Abgangs des Schiffes, dessen Flagge, ob Dampf- oder Segelschiff und der Bestimmungs-hafen notiert und besonders nachgewiesen werden, ob die Auswanderer direkt nach einem überseeischen Hafen oder indirekt über einen europäischen Hafen dahin expediert werden. Aus diesen Aufzeichnungen sollten alljährlich vom statistischen Amt des Deutschen Reichs Zusammenstellungen über die deutsche Auswanderung vorgenommen werden, unter Scheidung der Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten, Trennung nach dem Geschlecht und nach dem Auswanderungsziel. In letzterer Hinsicht werden nur die Hauptgebiete auseinander gehalten, nämlich: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Britisch Nordamerika, Centralamerika und Mexiko, Westindien, Brasilien, Argentinische Staaten, Peru, Chile, andere südamerikanische Staaten, Afrika, Asien, Australien. Ausgeschlossen von der Erhebung blieben demnach auch jene Auswanderer, welche etwa seewärts nach europäischen Ländern gehen. Außer diesen für Deutschland geltenden Erhebungen wurde es für wünschenswert bezeichnet, daß in den außerdeutschen Häfen, in welchen Auswanderer aus dem Reiche eingeschifft werden, die Behörden in geeigneter Weise veranlaßt werden, die deutschen Auswanderer getrennt aufzuzeichnen und über sie die gleichen Angaben wie in Deutschland zu machen. Von außerdeutschen Häfen kommen für die deutsche Auswanderung hauptsächlich niederländische, belgische, französische und großbritannische in Betracht. Diesen Vorschlägen entsprechend wurde die Reichsstatistik über die Auswanderung geordnet, wobei es allerdings nur für Belgien und Holland möglich wurde, regelmäßige Nachweisungen über die daselbst beförderten deutschen Auswanderer zu erhalten.

Außer diesen beiden Verwaltungseinrichtungen ist von Reichs wegen nichts in der Auswanderungsfrage geschehen. Ein Versuch, die Angelegenheit zur Regelung zu bringen, erfolgte zwar im Jahre 1878 durch die Initiative Friedrich Rapp's, der einen Gesetzentwurf im Reichstage einbrachte, der außer der Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern auch die Befugnisse zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten regeln sollte. In der Begründung hob Rapp das Wertwürdige des bestehenden Zustandes hervor. Die Gewerbeordnung von 21. Juni 1869 regelte die Rechtsverhältnisse der Gewerbe in Deutschland, aber auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten finde sie keine Anwendung. Für die Befugnis zur Beförderung von Auswandernden und zur Vermittlung der Beförderungsverträge, für die Verpflichtung, welche den Beförderern und Vermittlern obliege, für die Kontrolle, welcher sie und die Einrichtungen in den Einschiffungshäfen zu unterwerfen seien, gelten nach

wie vor die partikularen Bestimmungen der einzelnen deutschen Staaten. „Es muß in der That als ein des Deutschen Reiches kaum würdiger Zustand bezeichnet werden, daß in Preußen beispielsweise die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien bei Strafe unterjagt ist, während sie von Hamburg aus frei und offen betrieben wird, daß der preußische Staatsanwalt gegen den Übertreter dieser Vorschrift Anklage erhebt, während die Hamburger Gerichte es ablehnen, die darauf ergangenen Urteile zu vollstrecken.“ Aber nicht nur von widersprechenden Inhalt seien diese partikularrechtlichen Vorschriften, ihr Inhalt sei auch zum Teil veraltet. Eine polizeiliche Hemmung der Auswanderung ist nicht möglich. Allerdings müßten die Staaten bestrebt sein, einen sie schwächenden Abfluß zu verhüten, aber das könne nur geschehen, indem man sich bemüht, durch Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände den jetzt Auswandernden die Heimat heimisch zu machen. Der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit sei übrigens durch die Reichsgesetzgebung anerkannt und es könne daher ein Auswanderungsgesetz nur von der Absicht des Schutzes und der Fürsorge für Auswanderer geleitet sein.

Das von Rapp beantragte Gesetz sollte nach seinem eigenen Ausdruche nur ein Auswandererbeförderungsgesetz sein, der hierin organisierte Schutz und die Fürsorge des Reiches sich daher nur auf den Abschluß der Beförderungsverträge, auf die Einrichtungen zur Beherbergung der Auswanderer in den Einschiffungshäfen und auf die Seeschifffahrt erstrecken. Er befaßte sich nicht mit der in dem Gesetze der Frankfurter Nationalversammlung berührten Frage einer Fürsorge für die Ausgewanderten auch noch in den überseeischen Gebieten oder mit der früher in einzelnen Staaten (Baden, Preußen) geplanten Organisation eines Auskunftsdienstes.

Bei Beratung des Antrages verhielt sich die Regierung von vorneherein ablehnend. Der Präsident des Reichskanzleramtes erklärte, ein dringendes Bedürfnis durch die Reichsgesetzgebung diesen Gegenstand zu regeln, sei nach Lage der Dinge nicht vorhanden, denn die auf die überseeische Beförderung bezüglichen Grundsätze seien in der Gesetzgebung von Bremen und Hamburg bereits verwirklicht, ihre Ausführung werde durch den Auswanderungskommissär überwacht und erhebliche Beschwerden seien in der letzten Zeit nicht vorgekommen. Inbetreff des Agentenwesens aber könne er nicht einmal die materielle Übereinstimmung der Regierung ausdrücken, der Entwurf beabsichtige thatfächliche Freigebung des Agentengewerbes und darauf werden die Regierungen nicht verzichten, zu wachen, in welcher Weise und in welcher Zahl Auswanderungsagenten in ihren Territorien thätig sind. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen und von dieser im wesentlichen in der Richtung abgeändert, daß man die Konzessionserteilung von

der Unbescholtenheit des Bewerbers und dem freien Ermessen der Regierung abhängig machte. Im übrigen wurden die Grundsätze Rapp's mit mancherlei Abänderungen und Verbesserungen im einzelnen angenommen. Der Gesetzentwurf konnte aber wegen des Schlusses der Reichstagsession nicht mehr dem Reichstage vorgelegt werden. Er wurde nicht wieder aufgenommen. Seither kam es zwar bei den allgemeinen Budgetberatungen wiederholt zu Erörterungen über die Frage einer Regelung des Auswanderungsrechtes aber immer mit dem gleichen Endergebnis: die Regierung lehnte die Notwendigkeit einer solchen Regelung mehr oder weniger deutlich ab und vertrat den Standpunkt, die Auswanderung möglichst zu hindern, während im Reichstage die Stimmung die war, daß die Auswanderung als gegebene Thatsache zu bedeutend und für die Interessen Deutschlands zu wichtig sei, als daß man sie unbeachtet lassen dürfe. Da die Erfahrung gezeigt, daß man sie nicht hindern könne, sollte man ihr endlich den nötigen Schutz und Fürsorge schenken. Namentlich seit Deutschland unter die Kolonialmächte getreten ist, ist es leicht, auf den Widerspruch hinzuweisen, der zwischen dem aktiven Vorgehen in dieser Richtung und dem passiven Verhalten in der Auswanderungsfrage gelegen ist. Zur Zeit scheint der Abschluß dieser so lange hinausgezogenen Verhandlungen bevorzuzustehen, indem dem Bundesrat der Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes vorgelegt ist, dessen Wortlaut aber noch nicht bekannt gegeben wurde. Meines Erachtens müßten für ein solches Gesetz die folgenden Erwägungen maßgebend sein.

Daß durch Maßregeln der inneren Politik die Auswanderung aus Deutschland in absehbarer Zeit wesentlich eingeschränkt werden könnte, wird durch die Darstellung der folgenden Berichte über die Lage in den einzelnen deutschen Staaten nicht wahrscheinlich gemacht. Es kommen in Deutschland zwei Hauptgebiete der Auswanderung in Betracht, der Südwesten und der Nordosten, für welche ganz spezifische Ursachen der Auswanderung nachweisbar sind, dort das Mißverhältnis zwischen Bevölkerungsgröße und der durch den Grund und Boden, wie durch die gewerbliche Entfaltung gegebenen Erwerbsgelegenheit, hier der Großgrundbesitz und die besonderen Verhältnisse der Agrarverfassung. In Baden, in Württemberg, in der Pfalz, im südlichen Bayern ist die Verteilung des Grundbesitzes an der Grenze des für die Erhaltung eines selbständigen Bauernstandes Zulässigen angelangt, eine Entwicklung der Gewerbetätigkeit durch die Mittel wirtschaftlicher Verwaltung aber nicht in solchem Maße zu erwarten, daß der ganze Bevölkerungsüberschuß dadurch aufgesaugt werden könnte. Im Osten ist das Verhältnis der gesamten Bevölkerung zu der Bodenfläche nicht ein solches, daß nicht — ganz abstrakt betrachtet — durch entsprechende Teilung und kleinbäuerliche Bewirtschaftung der Bevölkerungszuwachs Erwerb und Nah-

rung finden könnte. Eine solche ideale Division des Bodens durch die Bevölkerung ist aber ganz illusorisch und wenn hier auch die Verhältnisse den Theoretiker verhindern werden von einer Übervölkerung zu sprechen, so fällt für die praktische Politik doch die Thatsache entscheidend ins Gewicht, daß der außerhalb der größeren Besitzungen verfügbare Raum für die daselbst lebende Bevölkerung nicht die Möglichkeit der Ausdehnung häuerlichen Besitzes bietet. An Arbeitsgelegenheit auf den größeren Gütern, die, häufig in Verbindung mit Brennereien und Zuckerfabrikation, einer intensiveren Bewirtschaftung zustreben, fehlt es zwar nicht. Aber die Ordnung des Dienstverhältnisses daselbst, die wirtschaftliche Lage der ländlichen Arbeiter und ein immer stärker aufkeimender Drang nach freier Bewegung und der Möglichkeit selbständigen Besitzes bewirken, daß Tausende an dieser Arbeitsgelegenheit vorübergehen und es vorziehen in die Ferne zu wandern. Hier wird zweifellos Wandel geschafft werden können. Daß dieser aber so plötzlich eintrete, daß in absehbarer Zeit die Gründe der Auswanderung verschwänden, wird niemand erwarten, der die Hindernisse kennt, die sich hier der inneren Kolonisation und der Hebung der Lage der ländlichen Arbeiter in den Weg stellen. Andere neuzuschaffende Gelegenheiten für landwirtschaftlichen Erwerb, die Moorkolonisation im Nordwesten Deutschlands und die im westlichen Nordschleswig beabsichtigte Ansiedlung, kommen von vorneherein nur für eine mäßige Zahl von Familien in Betracht. Für die dritte Gruppe von Auswanderern, aus den Rheinlanden, Hannover, Sachsen und den mitteldeutschen Gebieten, liegen die Ursachen nicht so klar zu Tage. Hier wirken zweifellos die in allen Berichten betonten allgemeinen Einflüsse, die auch dort, wo das engere Heimatsgebiet einen natürlich begründeten Mangel an Erwerbsgelegenheit aufweist, erst die Veranlassung zur Auswanderung statt zur Wanderung nach anderen Teilen des Reiches geben: die günstigen Ausichten für ein Vorwärtskommen in den Vereinigten Staaten gegenüber den Schwierigkeiten des Erwerbes hier, die gesteigerten Verkehrsgelegenheiten, welche die rasche und verhältnismäßig wenig kostspielige Ausführung des einmal gefaßten Entschlusses gestatten, die Einwirkungen der persönlichen Beziehungen zu bereits Ausgewanderten, kurz eine ganze Reihe teils äußerer, teils innerer Einrichtungen treten hier als die Auswanderung verursachende Elemente auf. Sie sind nicht durch irgendwelche bestimmte wirtschaftliche oder sozialpolitische Maßnahmen zu paralyzieren, sondern durch die Gesamtentwicklung der Wirtschaftsverhältnisse, des Verkehrs und der geistigen Regsamkeit der Menschen bedingt. In diesen Richtungen ist ein Umschwung der die ohnedies so starken Fesseln der Heimat verstärken würde, in keiner Richtung zu erblicken. Die weitere Entwicklung der Auswanderung aus Deutschland wird daher nicht sowohl von der Lage der Dinge hier beherrscht werden, als von

den Verhältnissen der Einwanderungsländer. Ihr wirtschaftlicher und politischer Gesamtzustand, wie ihre Einwanderungspolitik im besonderen werden ausschlaggebend werden für die Fortdauer oder Abnahme der Stärke der deutschen Auswanderung.

Die Größe und die Richtung dieses Einflusses abzuschätzen würde eine Aufgabe für sich bilden. Hier genügt es festzustellen, daß die objektive Prüfung unserer Auswanderungsverhältnisse zu dem Ergebnisse führt, daß wir, soweit unsere eigenen Zustände in Betracht kommen, die Fortdauer einer starken Auswanderung ins Auge zu fassen haben.

Mit dieser Thatsache hat das zu erlassende Reichsauswanderungsgesetz, sowie die Auswanderungspolitik zu rechnen. Man wird zweifellos davon Abstand nehmen müssen, den zu Recht bestehenden Grundsatz der Auswanderungsfreiheit einer Einschränkung zu unterziehen. Von allen allgemeinen politischen Gesichtspunkten abgesehen, würde bei der tiefbegründeten Strömung, die zur Auswanderung treibt, und bei der intensiven Entwicklung des Verkehrs ein solches Vorgehen doch nur von einem Mißerfolge begleitet sein, wie ja die Erfahrung der Staaten beweist, die am längsten an Melde- und Erlaubnisvorschriften festgehalten haben (vgl. Bayern S. 27, 87, Baden S. 150, 152). Die Aufgabe der Reichspolitik auf diesem Gebiete liegt vielmehr einerseits in der einheitlichen Kodifikation der landesrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Auswanderungswesen und andererseits in einer solchen materiellen Ordnung der Angelegenheit, welche den großen mit der Auswanderung verknüpften socialen und wirtschaftlichen Interessen entspricht. In letzterer Hinsicht werden nach den Erfahrungen der Vergangenheit und dem Beispiele Englands, der Schweiz und Belgiens drei Grundgedanken in den Vordergrund treten: erstens die Errichtung einer Centralstelle zur Verwaltung des ganzen Auswanderungswesens unter dem Gesichtspunkte möglicher Einschränkung der Privatspekulationen auf diesem Gebiete, zweitens die Ruhbarmachung der auswärtigen Vertretung des Reiches für die Zwecke der Aufklärung und Beratung der Auswanderer, drittens Verhandlungen mit den Regierungen der Einwanderungsländer zur Erzielung besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge für die Auswanderer. Hierzu treten, nicht staatlich organisiert, aber doch vom Staate überwacht, die Bemühungen freier gesellschaftlicher Bildungen, der Auswanderungsvereine und der Kolonisationsgesellschaften, welche im Wege privaten Verkehrs für das Fortkommen der Ausgewanderten Sorge tragen wollen. Deren Wirksamkeit ist mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Verbindung mit den Ausgewanderten geradezu im Interesse der heimischen Export- und Handelsbetriebe, wie der auswärtigen Verwertungen deutschen Kapitals wünschenswert, aber nur dann im größerem Maße zu erwarten,

wenn sich die Stellung des Reiches der Auswanderung gegenüber in dem vorbezeichneten Sinne ändert¹.

Daß eine solche Thätigkeit mit den zur Zeit angenommenen Grenzen der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete vereinbar sein würde, kann wohl nicht bestritten werden. Man kann den Grundsatz, daß der Staat die Auswanderung nicht ermuntern solle, in aufrichtiger Meinung verfechten und doch dafür eintreten, daß er sich bemühe, so viel an ihm liegt, die Auswanderung vor Täuschung und Betrug zu schützen und ihr Richtung und Ziel zu geben. Das gleichgültige oder sogar ablehnende Verhalten der Reichsregierung gegenüber der Auswanderung während der letzten Jahrzehnte hat ihr gewaltiges Anwachsen nicht zu verhindern vermocht. Und wie das Fehlen besonderer fürsorgender Maßregeln der Regierung die Auswanderung augenscheinlich nicht gehemmt hat, so wird man auch nicht befürchten dürfen, daß ihr Vorhandensein einen Anlaß zu ihrer Vermehrung gäbe. Mag auch immerhin ein gut organisierter Aufklärungsdienst Nachrichten über sonst vielleicht unbekannte Auswanderungsziele bieten, so wird doch auf der anderen Seite um so häufiger der Schönfärberei von Agenten entgegengetreten werden können. Ja, in einer solchen positiven Fürsorge der Regierung läge nur die konsequente Weiterbildung der von allen Staaten anerkannten Notwendigkeit, dem Treiben gewissenloser Agenten und der Verbreitung von falschen, der Verlockung dienenden Nachrichten entgegenzutreten. Die von der Regierung vorgenommenen Warnungen in solchen Fällen, das Verbot der Beförderung von Auswanderern nach Gegenden, in welchen sie mit Sicherheit ihrem Untergange entgegengehen, die Nichtzulassung ausländischer Werber und verdächtiger Kolonisationsgesellschaften bilden eine Reihe von Maßregeln, die bereits die Anerkennung in sich enthalten, daß der Staat auf diesem Gebiete das freie Spiel unlauterer Kräfte nicht dulden könne. Ihre Wirksamkeit wird aber erst dann eine vollständige werden, wenn die Warnungen ihre Ergänzung finden durch positive Aufklärung und durch das Einwurzeln der Überzeugung, daß die Regierung thatsächlich das Beste für die Auswanderer zu thun wünscht.

In den angedeuteten Richtungen hat die Politik der Bundesstaaten seit den fünfziger Jahren keinerlei Versuche mehr gemacht. (Über eine Anregung in Mecklenburg vgl. unten S. 344.) Sie beschränkt sich auf die Auswanderungspolizei: Ordnung des Agentenwesens und, in den Einschiffungsplätzen

¹ Man vergleiche zu diesem Punkt die Äußerungen Professor Hubers unten S. 279 ff. über die Ursachen des Mißlingens der großen Auswanderungsunternehmen in den vierziger Jahren; ferner Janna sch in Roscher-Janna sch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, Leipzig 1885, S. 377 ff.

Bremen und Hamburg, Überwachung der Beherbergung und der Auswandererschiffe. In letzterer Hinsicht wurde, wie bereits erwähnt, auch eine Reichskontrolle eingerichtet. So notwendig und wichtig die Ordnung dieser Verhältnisse ist, so liegt doch der Schwerpunkt der Fürsorgemaßregeln nicht mehr auf diesem Gebiete. Die Polizei der Auswanderungshäfen und Auswanderungstransporte ist durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch das Hamburger Gesetz von 1887 (vgl. unten S. 402) genügend geordnet und es handelt sich hier demnach wesentlich um die Ausführung und Überwachung der bestehenden Bestimmungen bezw. um ihre Übernahme in die reichsgesetzliche Ordnung. Auch in Bezug auf das Agentenwesen ist das, was durch staatliche Ordnung und Überwachung erreicht werden kann, durch die einzelstaatliche Gesetzgebung bereits vorbereitet. Die Auswanderungsagenten sind nicht der Gewerbeordnung unterworfen, ihr Geschäftskreis wird daher von den einzelnen Bundesstaaten nach deren Ermessen geregelt. Diese Regelung ist im großen und ganzen eine wesentlich gleichartige. Man machte die Errichtung einer Agentur von der Erlangung einer Konzession abhängig, um die Verlässlichkeit der Unternehmer prüfen zu können und man ordnete in weitgehender Detaillierung die Form und den Inhalt der Verträge, welche von den Unternehmern mit Auswanderern zu schließen sind. Die Freiegebung des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer wird nicht anzustreben sein. Die Gefährdung der Auswanderer durch gewissenlose Agenten und ihre Unkenntnis überseeischer Verhältnisse ist, wie Erfahrungen der letzten Jahre wieder dargethan haben, so groß, daß der Staat die Möglichkeit der Überwachung und Festsetzung des Inhaltes abzuschließender Verträge nicht aus der Hand geben kann. Das Problem, um das es sich bei dem Agentenwesen handelt, ist vielmehr das, wie die Thätigkeit der Agenten auf die reine Transportvermittlung beschränkt und ihre Einwirkung auf das Fassen des Auswanderungsentschlusses möglichst unschädlich gemacht werden könnte. Daß die Zahl der Agenten in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Auswanderungsgröße steht, dafür liegen verschiedene Zeugnisse vor (vgl. unter Baden S. 153, Mecklenburg S. 300 ff.), wohl aber kann die Verbreitung täuschender Nachrichten durch sie in manchen und dann in der Regel besonders gefährlichen Fällen nicht in Abrede gestellt werden. Mit der polizeilichen Unterdrückung der Agenten ist dann gewöhnlich nichts geholfen, ihr schädlicher Einfluß kann nur dadurch behoben werden, daß für verlässliche Auskunftsstellen gesorgt wird. An diesen werden sich die Auswanderer über ihre Ziele und die Reisebedingungen unterrichten, den Agenten wird aber nur die Vermittlung des Beförderungsvertrages verbleiben.

Für eine solche durch die Reichspolitik anzustrebende Auskunftsorganisation liegen allerdings in der einzelstaatlichen Gesetzgebung keinerlei Vorbedingungen vor, ja die Gesetzgebung des größten deutschen Staates, Preußens, hat der freien Ausbildung einer solchen durch gemeinnützige Unternehmungen sogar direkte Hindernisse in den Weg gelegt. Der im Jahre 1868 zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer gegründete St. Nikolausverein, der sich durch Anstellung von Vertrauensmännern in den wichtigsten europäischen Auswanderungs- und überseeischen Einwanderungshäfen und durch Beratung und Aufklärung der Auswanderer in hohem Grade nützlich und verdient gemacht hat, wurde im Jahre 1882 auf Grund des § 10 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853 vor Gericht gestellt, weil eine Auskunftserteilung an Auswanderer ohne staatliche Konzession straffällig sei und in letzter Instanz wurde entschieden, daß zwar nicht der auf Erfuchen erteilte Rat, wohl aber das Anerbieten zur Erteilung von Auskunft an Auswanderer straffällig sei¹. Dieses zur Zeit noch bestehende Gesetz zwingt demnach denjenigen, der den Auswanderer durch Auskunftserteilung vor Betrug, Täuschung und vielleicht vor Vernichtung seines Lebensglückes behüten will, entweder, sich eine Konzession als Auswanderungsagent erteilen zu lassen, die ihm aber auch ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann, oder er muß seine wohlthätige Absicht im Verborgenen ausüben und sich hüten, öffentlich auf seine bessere Kenntnis zu verweisen. Und da der Staat selbst nicht daran denkt, grundsätzlich für die Aufklärung der Auswanderer zu sorgen, so bleibt thatächlich das Feld der Meinungsbeeinflussung vollständig jenen Leuten überlassen, die, nach dem Kopfe der von ihnen expediten Auswanderer bezahlt, das größte Interesse daran haben, möglichst viel Personen zum Auswanderungsentschluß zu treiben. Daß gegen diese Tendenz der Agenten mit dem Strafgesetzbuch, welches die Verleitung zur Auswanderung unter Strafe stellt, nichts ausgerichtet wird, ist eine anerkannte Thatsache.

Hier wird daher eine Umkehr von den in den letzten Jahrzehnten befolgten Grundsätzen eine notwendige Forderung an die künftig einzuschlagende Reichspolitik sein, und sie wird in Befolgung der oben aufgestellten Ziele zu dem zurückführen, was die auf diesem Gebiete ihrer Zeit vorauscilenden Staatsmänner der vierziger Jahre angestrebt haben. Die Vorschläge, welche Nebenius im Jahre 1847 dem badischen Staatsministerium unterbreitet hat und die Gedanken, die im Manteuffelschen Entwurfe eines Auswanderungsgesetzes für die preußische Union im Jahre 1850 ihre Formulierung

¹ D. Caheński, Die deutschen Auswanderer und der St. Nikolaus-Verein, Frankfurt a. M. 1887 S. 25.

gefunden haben (vgl. unten S. 127 ff. und S. 442) können auch heute noch im wesentlichen als richtunggebend angesehen werden. In verwaltungstechnischer Hinsicht handelt es sich um die Schaffung einer zur Verwaltung des ganzen Auswanderungswesens bestimmten Centralstelle in Deutschland und um die Anstellung von geeigneten Organen in den Einwanderungsgebieten, welche daselbst die der Auswanderung notwendigen Dienste leisten. Jener Centralstelle lägen zwei Hauptaufgaben ob: erstens, die oberste Leitung der Auswanderungspolizei, sowie jener Verwaltungsmaßregeln, die durch die allgemeine Staatsthätigkeit bedingt sind. Hierher gehören die Überwachung des Agentenwesens, der Auswandererschiffe, die Genehmigung von Kolonisationsgesellschaften, welche Auswanderer zur Ansiedlung übernehmen, das Erlassen von Vorschriften über die Form der Überfahrtsverträge, die Führung der Auswanderungsstatistik u. s. w. Zweitens, das Sammeln von Nachrichten über die in Betracht kommenden Einwanderungsgebiete, Verbreitung derselben in den zweckmäßigsten und zugänglichsten Formen, Ertheilung von Rat und Auskunft. Die Organe, welche in den Einwanderungsgebieten zu wirken hätten, wären einestheils die Konsuln, eventuell neben ihnen oder an ihrer Stelle besondere Einwanderungsbeamte, andererseits besondere Kommissäre, die zur Bereisung von Ansiedlungen und zu authentischer Erhebung zuverlässiger Nachrichten verwendet würden. Die Aufgabe dieser letzteren Organe bestünde in der Gewährung von Aufschlüssen an die erwähnte Centralstelle in Deutschland, in der Prüfung einlaufender Auswandererschiffe, in der Vermittlung von Geldzahlungen, in der Ertheilung von Rat und Auskunft an die Eingewanderten und in der Vertretung ihrer Rechte gegenüber den Behörden, eventuell gegenüber Privatpersonen des Einwanderungslandes. Hand in Hand mit der Thätigkeit dieser Organe, vielfach durch sie, erfolgte eine Verbindung mit den Behörden des Einwanderungslandes, mit bestehenden deutschen Gesellschaften oder anderen Vereinen zum Schutze der Auswanderer, durch welche ein größeres Maß von Sicherheit für das Fortkommen der Eingewanderten oder doch ein gefahrloseres Hinüberleiten in die fremden, ungewohnten Verhältnisse ermöglicht würde. Läge in einer so geordneten Schutzhätigkeit zu Gunsten der Auswanderer ein größeres Maß von socialer Fürsorge, so würde sie andererseits auch in wirtschaftlicher Beziehung sich günstig erweisen können, indem sie Gelegenheit böte in engerer Fühlung mit den Ausgewanderten zu bleiben und dadurch für Kolonisationsgesellschaften zur Veranlassung würde mit größerem Kapitalaufwand die Ansiedlung von Auswanderern zu unterstützen.

Die im vorstehenden skizzierten Aufgaben, die sich nicht bloß an die deutschen Vorschläge der vierziger Jahre, sondern auch an bereits bestehende

Verhältnisse ähnlicher Art in dritten Staaten anlehnen, sind zum Teil durchaus staatlicher Natur und können von Privaten nicht durchgeführt werden, zum Teil aber sind sie derart, daß ein Mitwirken von Privaten geradezu erforderlich erscheint. Dies letztere ist der Fall in Bezug auf die vorgeschlagene Auskunftsorganisation. Ihre gedeihliche Wirksamkeit hängt von einer sachlichen und einer persönlichen Voraussetzung ab. Sie kann nur durch mannigfaltigste Berührung mit den Bedürfniskreisen der Auswanderer, wie mit den im Privatleben der Einwanderungsländer hervortretenden Verhältnissen jene Summe von Kenntnissen und Nachrichten erlangen, die ihre Mitteilungen für den Auswanderer wertvoll machen, und sie muß das Vertrauen der Bevölkerung, im besonderen der Auswandererkreise, gewinnen. Nach beiden Richtungen ist ein Mitwirken von Privatpersonen unentbehrlich. Die deutsche Kolonialgesellschaft hat daher in ihrer Sitzung vom 26. März d. J. mit Recht vorgeschlagen, „die Errichtung einer Centralstelle, welche aus Vertretern der um den Schutz der Auswandernden bemühten Vereine, aus Privatpersonen, welche über die Bedürfnisse der Auswandernden und über die für ihre Niederlassung geeigneten Gebiete unterrichtet sind, aus Parlamentariern und aus Vertretern der an der Auswanderung interessierten Kreise (Arbeiter) zusammenzusetzen wäre und, unbeschadet des Obergewaltrechtes des Reiches, die Organisation der Auskunftserteilung an Auswanderungslustige, die Verbindung mit den betreffenden Stellen der Einwanderungsländer und die Entsendung von Spezialmissionen zur Prüfung der Transportverhältnisse, wie der Ansiedlungsbedingungen in die Hand zu nehmen hätte“. Durch den Vorstoß eines Vertreters der amtlichen Centralstelle für das Auswanderungswesen, dem auf die Entschlüsse ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden könnte, wäre eine Sicherstellung dafür gegeben, daß die Thätigkeit der Auskunftsstelle nicht über den Kreis ihrer Befugnisse ausgebeht würde, während durch die Vertretung der privaten Elemente die notwendige Berührung mit der Bevölkerung und ihren Interessen und eine wünschenswerte Entlastung der amtlichen Verwaltung gegeben wäre. Immer aber müßte einer solchen Stelle amtlicher Charakter, daher Postfreiheit für ihre dienstlichen Sendungen, das Recht der Benützung der Postanstalten zur Verteilung von Drucksachen u. s. w. gewährt werden.

An diese Auskunftsstelle hätte sich die Bildung von Landesstellen ähnlicher Art in den Bundesstaaten anzuschließen. Diese würden die Centralstelle über die Auswanderungsbewegung in den einzelnen Gegenden des Reiches und über die Bedürfnisse der Auswanderer unterrichten. Durch ihre Vermittlung würde die Beratung und Auskunftserteilung an Auswanderer am zweckmäßigsten vor sich gehen. Würde dafür gesorgt, daß diese Organi-

fation durch schriftliche und mündliche Auskunft, wie durch Verbreitung von Drucksachen in ausgedehntem Maße der Bevölkerung sichere Kenntnis von der Lage in den Einwanderungsländern beschafft, so wäre damit zweierlei gewonnen. Zunächst wäre dem Unwesen der Agenten der Boden entzogen und tatsächlich das erreicht, was von manchen Seiten durch polizeiliches Verbot angestrebt wird: die Beschränkung ihrer Thätigkeit auf den Verkauf der Schiffsfahrkarten. Wenn auch die privaten Beziehungen, Ratschläge und Mitteilungen aus den Einwanderungsgebieten immer noch neben dem öffentlichen Aufklärungsdienste ihre Wirkung thun werden, so darf doch angenommen werden, daß der Verleitung zur Auswanderung durch unwahre, verlockende Schilderungen seitens der Agenten und ebenso einem Mißbrauch bei Vermittlung des Beförderungsvertrages durch die Konkurrenz jener öffentlichen Stellen gesteuert wäre. Aber es wäre auch weiters möglich, die Richtung und das Ziel der Auswanderung zu beeinflussen und in Verbindung mit einer kräftigen auswärtigen Handelspolitik das Gedeihen deutscher Ansiedlungen und die Verwertung des einheimischen Kapitals im Auslande in Einem zu fördern. Man wird ja allerdings nicht der Meinung sein dürfen, daß die Organisation der Auskunftserteilung in der eben beschriebenen Weise bereits an sich hinreiche, um dieses Ziel zu erreichen. Sie ist nur das technische Mittel, das als unentbehrliches Werkzeug der Verwaltung des Auswanderungswesens betrachtet werden muß, dessen Handhabung zu der der Agenten- und Transportpolizei hinzutreten muß. Aber die noch so vorzügliche Organisation dieses Nachrichtendienstes würde der Gesamtheit der Auswanderer nicht die großen Vorteile bringen, die wir von ihr erwarten, wenn sie nicht begleitet wäre von unterstützenden Maßregeln zur Hebung der bereits im Auslande vorhandenen Ansiedlungen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Argentinien, in Südbrasilien, in Chile, in Kleinasien sind geschlossene deutsche Ansiedlungen vorhanden, welche einen Zuzug von Arbeitskräften und Kapital zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Entwicklung benötigen. Mit ihnen hätte die diesseitige Organisation des Nachrichtendienstes in Verbindung zu treten, ihre Vermittlung wäre zur Unterbringung Ausgewandeter in Anspruch zu nehmen. Die Notwendigkeit der Auswanderung hier und der Aufnahme von neuen Arbeitskräften in jenen jungen Kulturländern sind zwei sich so deutlich ergänzende Thatsachen, daß ihre Verbindung ohne Mühe herzustellen sein wird, sobald eine umsichtige Feststellung des Bedürfnisses an Einwanderern und die Zusicherung berechtigten Schutzes, wie einfacher Weisung des Weges den Auswanderungslustigen hier bekannt geworden sind. Es handelt sich nicht mehr darum, wie man im Übereifer der vierziger Jahre meinte, politische Bildungen deutsch-nationaler

Art in überseeischen Gebieten hervorgerufen. Es stehen nur sociale und wirtschaftliche Probleme in Frage. Es liegt in unserem Interesse, daß unsere Auswanderer nicht verkommen und es liegt im Interesse der Einwanderungsländer, daß sie nicht deren Armenverwaltung zur Last fallen oder die Lebenshaltung der arbeitenden Klasse daselbst herabdrücken. Das positive Interesse für beide Teile ist, daß die Auswanderer möglichst bald an der produktiven Arbeit des Einwanderungslandes teilnehmen und kaufkräftige Konsumenten werden. Das Mutterland zieht hiervon Vorteil, weil jene Gebiete noch auf lange des europäischen Kapitals und der europäischen geistigen Schulung bedürfen und ihre Bewohner hierbei, wie die Handelsreisefahrung aller Völker beweist, naturgemäß den wirtschaftlichen Anschluß an die frühere Heimat suchen. Das Einwanderungsland aber vermag durch diese zweiseitige Unterstützung, durch Arbeit und Kapital, seinen Entwicklungsgang rascher und intensiver zu durchlaufen und gelangt in kürzerer Zeit zu Wohlstand, als wenn es auf die Entfaltung seiner eigenen Kräfte beschränkt wäre. Darum muß die Auswanderungspolitik des Reiches die Wirksamkeit der Nachrichtenorganisation in bestimmter Richtung verstärken durch Vereinbarungen mit deutschen Ansiedlungen im Auslande, durch den Rat und schützenden Beistand der Konsuln behufs Förderung geschlossener Niederlassung, durch Förderung der Anlage einheimischen Kapitals in überseeischen deutschen Ansiedlungen. Hier führt die Auswanderungspolitik hinüber in das Gebiet der allgemeinen auswärtigen Wirtschaftspolitik. Eine Handelspolitik, die die Absatzgebiete für die einheimische Produktion zu erweitern sucht, kann keine zweckmäßigere Ergänzung finden, als durch eine Auswanderungspolitik, die auf dem Bestreben beruht, durch die Auswanderung die deutschen Niederlassungen im Auslande wirtschaftlich zu stärken. Ihr muß der Gedanke zu grunde liegen, den Rebenius im Jahre 1847 in seiner Denkschrift an das badische Staatsministerium über die Leitung des Auswanderungswesens ausgesprochen hat: „Die natürlichen Bande, die in der menschlichen Gemeinschaft gleiche Abstammung, Sprache, Denkweise, historische Erinnerung und Sitte bilden, zwischen den Scheidenden und Zurückbleibenden zu erhalten und dem ursprünglichen Heimatlande der Auswanderer dadurch mittelbar Gewinn und Vorteil höherer Art zu sichern“ ist Pflicht des Staates. Eine von diesem Gesichtspunkte geleitete Politik wird zweifellos in der privaten Thätigkeit der Auswanderungsunterstützungsvereine und der Kolonisationsgesellschaften die nötigen Hebel zur erfolgreichen Durchführung der gestellten Aufgabe finden. Denn wenn in Deutschland, trotz seiner starken Auswanderung, in diesen Richtungen in den letzten fünfzig Jahren nur wenig seitens der Privaten gethan wurde, so beruht dies, wie oben gezeigt worden ist, auf dem grundsätzlich

abwehrenden Verhalten der Regierung. Die richtunggebende und führende Macht der Regierung ist in Deutschland bekanntlich sehr groß. Sie hat aber ihren Einfluß nicht nur nicht zu gunsten von Unternehmungen der angegebenen Art, sondern gegen sie in die Waagschale gelegt und konnte sich dabei auf die Gesetzgebung des maßgebenden Bundesstaates stützen. Erst wenn dieser Druck behoben sein wird, ist eine regere private Initiative zu erwarten. Mit ihr verbunden vermag eine positive Politik der Regierung der deutschen Auswanderung ein weites Tätigkeitsfeld zu schaffen und dadurch für überschüssige Bevölkerungsteile, wie für das einheimische Kapital eine Verwendungsgelegenheit offen zu halten, die in wiederkehrenden Zeiten ausgebreiteter Arbeitslosigkeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden wird.

Freiburg i. B., Ende April 1892.

I.

**Entwicklung und gegenwärtiger Zustand des
Auswanderungswesens**

im Königreich Bayern.

Von

Regierungsassessor Dr. Georg Krieg.

A. Auswanderungsrecht.

I. Allgemeines. Verbot der eigenmächtigen Auswanderung. Auswanderungsbefugnis.

Im Mittelalter wurde der Mensch gewissermaßen als Zubehör des Bodens betrachtet; an die Scholle, auf welcher er geboren, war er sein Leben lang gebunden. Dieser Grundsatz galt in dem Umfang, daß schon ein Wechsel des Wohnorts innerhalb desselben Territoriums unzulässig war. Ganz von der Willkür des Territorial- und bezw. des Grundherrn hing es ab, ob er jemanden abziehen lassen wollte oder nicht. Jedenfalls aber mußte der Auswanderer einen Teil seines Vermögens zurücklassen zu gunsten des Territorialherrn, wenn er das Territorium, zu gunsten der Gemeinde, des Gutsherrn, wenn er den Gemeinde- oder Gutsbezirk verlassen wollte. War mit dem Verlassen des Wohnorts zugleich der Wegzug aus dem Territorium verbunden, so war die Abgabe von dem Vermögen an die mehreren Berechtigten zu entrichten. Zu den Schwierigkeiten, welchen der angehende Auswanderer in der bisherigen Heimat begegnete, gesellte sich die ungünstige Stellung, welche in den mittelalterlichen Gemeindefreien den Fremden eingeräumt war. So schlossen insbesondere die meisten größeren Städte den

Vorkommende Abkürzungen. Bl. = Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern. — Döll. = Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von G. Döllinger (fortgesetzt von Fr. Frhr. v. Strauß). — Gef. Bl. = Gesetzblatt für das Königreich Bayern. — Gef. u. V. O. Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. — Kreittmahr Anm. = Anmerkungen über den *codicem Maximilianum bavaricum civilem* von Frhr. v. Kreittmahr. — M. G. = Ministerialentschließung. — M. G. S. = Sammlung der Kurpfalz-bayerischen Landesverordnungen von G. R. Meyer. — R. Bl. = Regierungsblatt für das Königreich Bayern. — Rottmann = die Lehre von der Auswanderung im Königreich Bayern von G. F. Rottmann (Würzburg 1862). — Die übrigen gebrauchten Abkürzungen werden aus dem Zusammenhange, in dem sie stehen, leicht verständlich sein.

Nichtbürger von der Erwerbung des Grundbesizes aus und auch auf dem Lande bestanden ähnliche Verhältnisse. Noch im 16. und 17. Jahrhundert galt es als ein wesentliches Hoheitsrecht, den Bürger unbedingt im Staate zurückzubehalten¹. Hiervon machte nur der westfälisch-ösnabrückische Friede vom 14./24. Oktober 1648 eine Ausnahme, indem nach Art. V § 36 und 37 es denjenigen Unterthanen, welche im Jahre 1624 weder öffentliche noch Privat-Religions-Ausübung hatten oder welche nach Bekanntmachung des Friedens ihren Glauben änderten, freistehen sollte, auszuwandern, vorbehaltlich der Entrichtung einer nicht zu hoch zu bemessenden Nachsteuer.

Erst im 18. Jahrhundert kam mit dem Umsichgreifen der Lehre vom Staatsvertrag das Princip der persönlichen Freiheit zum Durchbruch, zunächst allerdings nur in der Wissenschaft. Denn wenn nunmehr von den Staatsrechtslehrern der Grundsatz aufgestellt wurde, daß „die Emigration jedermann gegen Entrichtung der Schulden und herkömmlichen Nachsteuer freistehe, soweit als die Reichs- oder Landeskonstitutionen nicht ein Anderes mit sich bringen“², so wurde hiermit thatsächlich ein von dem bisherigen abweichender Zustand nicht geschaffen, denn die Reichs- und Landeskonstitutionen brachten eben gerade das Gegenteil dessen mit sich, was mit dem Grundsatz der Freiheit der Personen allein verträglich gewesen wäre. So wurde namentlich auch in Bayern schon frühzeitig die Auswanderung ausdrücklich untersagt. Ein kurfürstliches Mandat vom 28. Februar 1764³ verbot „aufs Schärfste, daß sich kein Bauersmann oder Unterthan unterstehe, ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn aus dessen Landen wegzuziehen, da im widrigen Fall nicht nur all sein zurückgelassenes Vermögen konfisziert, sondern auch derselbe auf Betreten in dem Abzuge arrestiert und mit Schanz-Arbeitshaus oder anderer empfindlicher Strafe belegt, aneben der Gutsverkauf, welcher nur in der Absicht zu emigrieren geschieht, von keiner Obrigkeit aufgenommen, sondern für null und nichtig angesehen werden solle“. Veranlaßt war dieses Verbot durch die Thätigkeit „ausländischer“⁴

¹ E. Störk in v. Holzendorffs Handbuch des Völkerrechts, II 596 ff. und v. Sacherers Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1870/71.

² Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, deutschen und bayerischen Staatsrechts 1769 §37 lit. f. Derselbe, Anmerkungen zc. II. V, Cap. 21 § 24.

³ M. G. S. v. J. 1784, II 1208, Nr. 20.

⁴ Den unmittelbaren Anstoß zu diesem Mandat hatte indes ein Bayer selbst gegeben. Joseph Kaspar Thürriegel, der Sohn eines Halbbauers aus Goffersdorf Bezirksamt Bogen, seines Zeichens ein Schreiber, war, nachdem er es durch Mut und Glück im französischen und sodann im preußischen Heere zu hoher Stelle gebracht, nach Spanien gegangen und hatte dort es unternommen, die unwirkbaren Thäler und

Emiffarii“, welche die Unterthanen durch falsche Vorpiegelungen irre zu machen und zur Emigration in fremde Lande zu bereben sich bemühten, welches „lecke Unternehmen“ als „auf eine ganze Depopulation und Ausbldigung der kurfürstlichen Lande abzielend und als nicht viel besser denn als eine Landesverräterei“ bezeichnet wurde. Auf gewisse Kategorien von Unterthanen wurde jedoch dieses Auswanderungsverbot nicht angewendet: nämlich auf die Ungläubigen und Juden, welche im freien Abzug nicht behindert werden sollten¹ und auf diejenigen, welche nicht so viel besaßen, daß sie sich selbst und ihre etwaigen Angehörigen ohne Bettel ernähren konnten, vielmehr dem Gemeinwesen mehr lästlich als nützlich waren². Später wurde das Auswanderungsverbot wiederholt eingeschärft und dessen vierteljährige Verkündigung von den Kanzeln und Bekanntgabe insbesondere an die Zünfte angeordnet³. Hierher gehören namentlich die Mandate vom 30. August 1797⁴ und 5. Juli 1799⁵, in welchen einerseits das Verbot der Auswanderung und die damit verbundenen Strafen — unbeschadet der Reziprozität gegen anders verfahrende Staaten — als auf die Personen des männlichen Geschlechts beschränkt erklärt, andererseits aber auf die Handwerker ausgedehnt wurde, welche während ihrer Wanderschaft oder sonst Gelegenheit finden möchten, im Auslande sich niederzulassen. Die Kunde von dem neuerlichen Umherziehen von Emiffären veranlaßte eine weitere kurfürstliche Entschließung vom 16. November 1801⁶, in welcher ein für allemal festgesetzt wurde, daß Inländern, welche sich zu Kolonisten anwerben ließen und als solche mit oder ohne Erlaubnis ausgewandert seien, nie wieder die Rückkehr in die kurfürstlichen Lande gestattet sein solle. „Die Leichtgläubigen, welche

Höhen der Sierra Morena fruchtbar zu machen. Dazu rief er den deutschen Landmann auf und Tausende, zumal aus Bayern, folgten seiner Stimme. S. Heinrich Zischoffe, Bayerische Geschichte, IV (Maraun 1821), 180 ff.

¹ Kreittmayr, Anmerkungen Th. V, Kap. 20, §§ 2 und 3.

² Mandat vom 25. November 1786 M.G.S. v. J. 1788, IV 707, Nr. 190. Denselben Standpunkt hat, wie schon jetzt bemerkt werden will, auch noch eine Min-Entschl. vom 21. März 1825 eingenommen.

³ Mandate vom 3. Januar 1766 (M.G.S. v. J. 1784, II 1209, Nr. 23) und vom 2. Mai 1771 (daf. S. 844, Nr. 95), vom 20. September 1797 (M.G.S. v. J. 1799, VI 156, Nr. 8). Vergl. auch die Mandate vom 5. August 1768 die Emigration bes. aus dem Reich betr. (M.G.S. v. J. 1784, II 1215, Nr. 30) und vom 11. Mai 1796 (M.G.S. v. J. 1797, V 829, Nr. 129). Ausschreiben vom 14. Mai 1802 (R.Bl. S. 382).

⁴ M.G.S. v. J. 1799, VI 155, Nr. 5.

⁵ M.G.S. v. J. 1800, I 313, Nr. 9.

⁶ R.Bl. 1802, S. 7.

vielleicht durch die ungeachtet der thätigsten Vorkehrungen noch nicht geheilten Leiden und Schäden eines verheerenden Krieges sowie durch Vor-
spiegelungen“ zu einem später bereuten Schritte sich verführen lassen möchten,
wurden eindringlich verwahrt, zugleich aber auch die kurfürstliche Willens-
meinung dahin ausgesprochen, daß diejenigen, welche „aus vorgesehmem Willen
und wohl erwogenen Absichten“ auf der Auswanderung bestehen, daran nicht
zu hindern seien, wenn sie in solchen Fällen den gesetzlichen Bestimmungen
genügen.

In einer auf Grund kurfürstlichen Reskripts ergangenen Entschlie-
ßung der kurfürstlichen Landesdirektion vom 6. Juli 1804¹ wurde das Aus-
wanderungsverbot als für alle Unterthanen „ohne Unterschied der Personen,
des Geschlechts und des Gebietes, wohin der Auswandernde sich begiebt“
verbindlich erklärt. In dieser Entschlie-ßung wurde insbesondere die Ertei-
lung der Auswanderungsbewilligung ausdrücklich als *Ausnahme* bezeichnet.
Ferner wurde in derselben der Begriff der Auswanderung dahin definiert,
daß mit derselben jederzeit die Ansfässigmachung oder Verehelichung in dem
fremden Gebiete verbunden sein müsse, und angeordnet, daß den Gesuchen
um Auswanderungsbewilligung u. a. ein legales Zeugnis über die wirkliche
Ansfässigmachung und Aufnahme im Auslande beizulegen sei, dann daß der-
jenige, welcher einem ohne Bewilligung Ausgewanderten etwas von seinem
Vermögen ausfolgen lasse, zur Strafe vollständigen Ersatz an den landes-
herrlichen Fiskus zu leisten habe. Andererseits machte sich hinsichtlich der
Vermögenskonfiskationen, welche an die eigenmächtige Auswanderung von
selbst sich knüpfte, eine mildere Anschauung insofern geltend, als das Ver-
mögen an die zurückgelassenen Verwandten auf Grund kurfürstlicher Be-
willigung hinausgegeben werden durfte, deren Erteilung unter Dispensation
von der Strenge des Gesetzes bei dem Obwalten besonderer Milderungs-
gründe in Aussicht gestellt wurde. Nachgängig zu dieser Entschlie-ßung
wurden unterm 26. Oktober 1804² die Pfarrer unter Androhung von Geld-
strafen angewiesen, keinem Unterthanen, der sich außer Landes ansfässig machen
oder verheiraten wollte, einen Taufschein oder Verkündigungszettel auszu-
folgen, bevor derselbe über die landesherrliche Bewilligung zum Auswandern
amtliches Zeugnis beigebracht habe.

In der Konstitution vom 1. Mai 1808³ und zwar in Tit. I § 8
wurde das Verbot der Auswanderung ohne ausdrückliche Erlaubnis des

¹ R. Bl. S. 633.

² R. Bl. S. 919.

³ R. Bl. S. 985 ff.

Monarchen, welches inzwischen auf mehrere neu erworbene Gebietsteile ausgedehnt worden war¹, aufrecht erhalten und dem auch das Verbot der Reise ins Ausland hinzugefügt. Die Übertretung dieses Verbotes hatte den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Folge. Daß zu diesen Rechten insbesondere das Indigenat sowie das Staatsbürgerrecht selbst gehörten, ist zweifellos. Es lag jedoch in dem Verluste des Indigenates für die ohne Bewilligung Ausgewanderten, abgesehen davon, daß hier dieser Verlust zur Strafe eintrat, kein nachteiliger Unterschied gegenüber den mit Genehmigung Ausgewanderten, denn auch für die letzteren wurde schon nach dem bisherigen Recht durch die Emigration das Unterthanenverhältnis gelöst². Eine bedeutende Milderung der bisherigen Bestimmungen über die eigenmächtige Auswanderung brachte die erwähnte Konstitution in Tit. V § 6, wonach die Güterkonfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statthaben, wohl aber die Einkünfte während der Lebensdauer des Verbrechers sequestriert und die Gerichtskosten damit bestritten werden konnten. Zur Ausführung der letzteren Bestimmung wurde in dem Edikt über die Konfiskationen vom 29. August 1808³ hinsichtlich der Auswanderung ohne Bewilligung verfügt, daß zwar den Ausgewanderten der Besitz und Genuß des Vermögens zu nehmen, daselbe aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimierten, ohne Abzug aber auch ohne Zinsen zu vererben sei. Gleichzeitig wurden auch die bezüglichlichen jura et privilegia fisci, welche auf Grund einer Verleihung oder des Herkommens von Mediaten in Anspruch genommen wurden, als erloschen erklärt. Die Konfiskation des Vermögens als Folge lediglich der eigenmächtigen Auswanderung war hiermit aufgehoben. Der zeitlichen Entwicklung vorgreifend möchte schon hier bemerkt werden, wie durch Min.-Entschl. vom 19. und 27. Januar 1818⁴ genehmigt wurde, daß die Zinsen aus den etwaigen Barkapitalien der ohne Erlaubnis Ausgewanderten auf die Lebensdauer der letzteren dem Lokalarmenfonds überlassen werden. In dem Edikt über das Indigenat und Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und Fremden in Bayern vom 6. Januar 1812⁵ wurden die bisherigen Bestimmungen über die Auswanderung und insbesondere die Verordnungen gegen gefekwidriges Auswandern aufrecht

¹ Ausschreiben vom 17. Juni 1803, (R. Bl. S. 431), Rgl. Entschl. vom 12. Juli 1806, (R. Bl. S. 258) und vom 31. März 1807 (R. Bl. S. 607).

² Kreittmayr, Staatsrecht § 37 lit. c. u. Anm., II. I Kap. 2 § 6, Nr. 6, lit. k, dann Feßmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts (1801) § 116.

³ R. Bl. S. 1937.

⁴ Döll., III 37.

⁵ R. Bl. S. 209.

erhalten (Art. 32 und 7). Eine weitere Milderung hatte das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 zur Folge, in welchem die eigenmächtige Auswanderung nicht mehr unter Strafe gestellt war, so daß die früheren Strafbestimmungen als derogiert erscheinen.

Die bisher erwähnten Bestimmungen beschränkten ihre Wirksamkeit selbstverständlich auf das jeweils zu Bayern gehörige Territorium. Nun hat aber Bayern gerade in der zweiten Hälfte des vorigen und im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vielfache Gebietsveränderungen erfahren, welche in der Hauptsache im Jahre 1816 ihren Abschluß gefunden haben. Die Gesetzgebung in diesen erst im Laufe der Jahre allmählich an Bayern gekommenen Territorien hinsichtlich der Auswanderung, wie dieselbe dortselbst vor der Vereinigung mit Bayern bestanden hat, zu verfolgen, würde den zulässigen Umfang dieser Arbeit überschreiten, ohne großen Nutzen zu gewähren. Es mag daher hier genügen, zu konstatieren, daß, soweit die für das altbayerische Gebiet bestandene Auswanderungsgesetzgebung auf die neu erworbenen Gebietssteile nicht ausdrücklich ausgedehnt wurde, diese Ausdehnung als Folge der Besitzergreifung durch die bezüglichen landesherrlichen Patente von selbst sich ergab, indem die Auswanderungsgesetzgebung für das ehemalige Kurfürstentum Bayern nach der Absicht des Gesetzgebers für das ganze jeweils bayerische Gebiet gelten sollte¹, und ein gegenteiliger Vorbehalt in dieser Richtung bei der Einverleibung der neuen Gebietssteile nicht gemacht worden ist.

Speziell in der Pfalz, welche seit dem Jahre 1794 allmählich von den Franzosen besetzt und im Jahre 1801 definitiv mit Frankreich vereinigt worden war, hatte während der Dauer dieser Vereinigung die französische Gesetzgebung gegolten. Nach dieser konnte kein Franzose ohne kaiserliche Autorisation im Auslande naturalisiert werden; jeder ohne diese Autorisation im Auslande naturalisierte Franzose verlor seine Güter und Successionsrechte. Die ersteren unterlagen der Konfiskation und die ihm etwa zugefallenen Erbschaften gingen an den nach ihm Erbberechtigten über, sofern letzterer in Frankreich wohnhaft war. Auch durfte er bei Meidung der Zurückweisung über die Grenze und hoher Freiheitsstrafe im Wiederholungsfalle das französische Gebiet nicht wieder betreten. Der mit oder ohne Erlaubnis im Ausland naturalisierte Franzose verlor die Eigenschaft eines solchen, welche jedoch von dem ersteren nach Erfüllung bestimmter gesetzlich bezeichneter Formalitäten, von letzterem aber nur im Wege der Gnade

¹ cf. Rgl. Entschl. vom 31. März 1807, (R. Bl. S. 607).

wieder erworben werden konnte¹. Besondere Bestimmungen galten für den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht². Als daher die Pfalz auf Grund des Münchener Vertrages vom 14. April 1816 dem Hause Wittelsbach, welches schon ehemals einen großen Teil derselben besessen hatte, zufiel, stimmte das bisher für dieses Territorium gültige Recht mit dem für die alten bayerischen Provinzen maßgebenden in der Hauptsache bereits überein; denn nach beiden Rechten war die eigenmächtige Auswanderung unter Vermögensstrafe verboten. Übrigens wurde schon durch Verordnung der kgl. bayerischen Landesadministration auf dem linken Rheinufer vom 17. Juni 1816³ „in Anwendung allgemeiner Grundsätze, insbesondere aber unter Berücksichtigung der im Königreich bestehenden Gesetze“ das Verbot der eigenmächtigen Auswanderung ausdrücklich verkündet und hierbei im wesentlichen die im rechtsrheinischen Bayern gültigen Grundsätze aufgestellt. Insbesondere wurde auch die Genehmigung der Auswanderung als eine Ausnahme bezeichnet, welche „in einzelnen Fällen und bei besonders zu berücksichtigenden individuellen Lagen und Umständen gestattet werden könne.“ In einem Punkte jedoch knüpfte diese Verordnung noch an das bisher gültige französische Recht an; denn die Bestimmung, daß eine Auswanderung, welche ohne erteilte Bewilligung versucht werde, den Verlust des Vermögens nach sich ziehe, war in dieser Fassung wohl mit dem französischen Rechte, nicht aber mit dem bayerischen Edikt über die Konfiskationen vom Jahre 1808 vereinbar. Indes wurde die Übereinstimmung mit diesem Edikt bereits durch weitere Verordnung vom 12. November 1817⁴ hergestellt und demgemäß die temporäre Einziehung des Vermögens und die abzugsfreie wenn auch zinsenlose Hinausgabe an die nach dem Tode des Ausgewanderten sich legitimierenden Erben angeordnet. Schon in einer Verordnung der genannten Landesadministration vom 19. Juli 1816⁵ war auch die Anordnung getroffen worden, daß Auswanderungsgesuche zu dem Zwecke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen seien, damit jedermann, welcher aus irgend einem Titel Forderungen gegen den Gesuchsteller zu haben vermeinte, dieselben geltend machen könnte.

Hiermit besaß Bayern schon vor der Erlassung der Verfassungsurkunde im Jahre 1818 hinsichtlich der Auswanderung für das ganze Land eine

¹ Kaiserl. Defret vom 26. August 1811, abgedruckt bei Bodmann „Code de Police administrative“, II. III 151.

² Dasselbst S. 159 ff.

³ Amtsblatt für die Pfalz S. 78.

⁴ a. a. D. (1818) S. 35.

⁵ a. a. D. S. 113.

einheitliche Gesetzgebung. Von einem Rechte auf Auswanderung konnte bisher freilich nicht die Rede sein, denn auch die Ausnahmstellung, welche Ungläubige und Juden sowie die Besitzlosen einnahmen, kann nicht als ein Recht, denn vielmehr als ein privilegium odiosum für diese Bevölkerungsklassen angesehen werden.

Inzwischen war eine wesentliche Umgestaltung des bisherigen Auswanderungsrechtes in Bayern durch die deutsche Bundesakte, vom 8. Juni 1815¹ angebahnt worden, durch welche die souveränen Fürsten und freien Städte nach langjähriger Uneinigkeit nicht nur sich selbst und ihre Staaten „zu einem ständigen Bunde vereinten“, sondern auch ihre Unterthanen einander näher rückten, indem sie in Art. 18 dahin überein kamen, letzteren — unbeschadet etwaiger Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland — die Befugnis des freien Wegziehens in einen anderen deutschen Bundesstaat, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, einzuräumen. Wenn im Anschlusse hieran in Tit IV § 14 der bayer. Verf. Urkunde vom 26. Mai 1818² ausgesprochen wurde, daß daß es „den Bayern gestattet sei, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will, auszuwandern, soferne sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben“, so war hiermit wenigstens für die Auswanderung nach anderen deutschen Bundesstaaten ein bedingter Rechtsanspruch auf Auswanderung anerkannt, gegen dessen Verletzung nicht nur auf dem Wege der gewöhnlichen Beschwerde bei den Verwaltungsbehörden sondern auch durch Beschwerde bei der bayerischen Stände³ sowie bei der Bundesversammlung Abhilfe gesucht werden konnte. Bezüglich des Vorbehalts wegen Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland ist der Unterschied zwischen der Fassung in der Bundesakte und in der bayerischen Verfassungsurkunde nicht zu übersehen, indem letztere zwar nicht nötig, aber doch gestattet, in den Kreis der gegen das bisherige Vaterland zu erfüllenden Verbindlichkeiten auch andere als die Militärpflicht einzubeziehen. Daß letzteres seitens der bayerischen Praxis im weitesten Maße geschehen ist, wird sich bald zeigen. Die behördliche Bewilligung, welche schon früher an Stelle der landesherrlichen getreten war, mußte auch in den Fällen der vorhablichen Auswanderung nach anderen deutschen Bundesstaaten nach wie vor nachgesucht werden, denn es konnte selbstverständlich nicht dem Auswanderungslustigen selbst über-

¹ R.Vl. 1817 S. 635.

² Gef. Vl. S. 101.

³ Tit. VII § 1 der Verf. Urk.

lassen werden, zu befinden, ob er die gegen das bisherige Vaterland ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt habe, und war daher eine behördliche Kognition umsomehr nöthig, als ja durch die Auswanderung auch das bisherige Unterthanenverhältnis gelöst werden sollte.

Hinsichtlich der Auswanderung nach anderen Staaten als denen des deutschen Bundes wurde das bisherige Recht durch die Verfassungsurkunde nicht berührt und blieb daher diese Auswanderung verboten¹.

¹ Diese Anschauung ist nicht unbestritten. v. Moys (Staatsrecht II, I, Abthl. 2 S. 13, Regensburg 1840) stellte die Anschauung auf, daß Personen, welche nach anderen deutschen Staaten sowie nach denjenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeit bestand (s. u. Nachsteuer und Freizügigkeit), auswandern wollten, die Bewilligung hierzu nicht verweigert werden könne, wenn sie die gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt hatten. Dagegen hat v. Pözl (s. dessen bayer. Staatsrecht 1847 S. 56, dann dessen bayer. Verfassungsrecht 1851, 1854 und 1870 S. 72 bezw. 77 und 82) ein Recht der Auswanderung vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland ohne Rücksicht auf das Land, wohin die Auswanderung beabsichtigt ist, angenommen. Wieder andere (Brater und Luthardt in den Bl. f. adm. Pr. III, V und XVIII 177, bezw. 44 u. 289 ff.) haben ausgeführt, daß ein Recht auf Auswanderung nur nach den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehe, während hinsichtlich der Auswanderung nach allen übrigen Staaten die Staatsregierung die Bewilligung erteilen oder versagen könne und zwar letzteres auch dann, wenn der Auswanderungslustige alle gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland erfüllt habe. Auf denselben Standpunkt steht ein Aufsatz in den bezeichneten Blättern Bd. VI 369 ff. Meines Erachtens ist die letztere Anschauung die richtige. Während einerseits der Anschauung v. Moys der Umstand entgegensteht, daß die Freizügigkeitsverträge ihrem ausdrücklichen Inhalte nach und dem damaligen Begriffe der Freizügigkeit entsprechend nur auf die Befreiung von der gesetzlichen Nachsteuer sich beziehen, die Auswanderungsbefugniß aber gänzlich unberührt lassen, ist die Beweisführung Pözls mit der Entwicklung der Auswanderungsgesetzgebung und dem Wortlaute der Verfassungsurkunde nicht vereinbar. Wenn die Verfassungsurkunde im Tit. IV § 14 ausschließlich das Recht der Auswanderung nach anderen deutschen Bundesstaaten zum Gegenstand hat, ohne hinsichtlich der Auswanderung nach anderen Ländern eine Bestimmung zu treffen, so müssen eben in letzterer Hinsicht die älteren Bestimmungen als fortbestehend angesehen werden. Hätte die Verfassungsurkunde in Bayern ein bedingtes Recht auf Auswanderung gleichviel in welches Land einräumen wollen, dann wäre nicht abzusehen, warum sie die Bestimmung des § 14 lediglich auf die deutschen Bundesstaaten beschränkte. Daß § 14 cit. auf Auswanderungen nach nicht deutschen Staaten nicht anwendbar ist, erscheint zweifellos. In der That beruft sich Pözl nicht auf diese Bestimmung, sondern auf das Princip der persönlichen Freiheit, von welchem die Verfassungsurkunde bei der Regelung der Unterthanenverhältnisse ausgegangen sei. Dieses Princip müßte aber zu der von Pözl nicht gezogenen Konsequenz führen, daß Bayern, welche nach nicht deutschen Ländern auswandern wollen, hinsichtlich des Anspruchs auf Auswanderung keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterliegen; denn das abstrakte Princip

Indes war dieses Verbot kein unbedingtes, vielmehr konnte von dessen Beachtung dispensiert werden. Die Grundsätze, nach welchen die Dispensation erteilt oder versagt wurde, richteten sich nach dem jeweiligen Ermessen des Landesherrn bezw. der mit der obersten Leitung des Auswanderungswesens betrauten Centralstelle und wechselten daher mit der Zeit und mit den Verhältnissen. So sehen wir, wie nach der Erlassung der Verfassungsurkunde der in der Entschlieung der kurfürstlichen Landesdirektion vom 6. Juli 1804 aufgestellte Grundsatz, wonach die Auswanderungsbewilligung nur ausnahmsweise zu erteilen war, bald verlassen und wieder auf den in kurfürstlicher Entschlieung vom 16. November 1801 eingenommenen Standpunkt zurückgegangen wurde, wonach niemand, dem ein gesetzliches Hinder-

der persönlichen Freiheit kennt solche Beschränkungen nicht, und der für eine allenfällige Beschränkung allein in Frage kommende § 14 cit. ist auf solche Auswanderer nicht anwendbar. Da aber den Auswanderern nach nicht deutschen Staaten ein unbeschränktes, den Auswanderern nach anderen deutschen Staaten aber ein, wie wir sehen werden, vielfach beschränktes Auswanderungsrecht zustehen, dürfte mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 14, dessen Absicht auf die Begünstigung der Auswanderung nach den deutschen Bundesstaaten gerichtet war, kaum behauptet werden. Wenn Pözl in der letzten Auflage seines Verfassungsrechtes seine Anschauung noch mit einer später zu besprechenden Min. Entschl. vom 2. Februar 1868 zu belegen sucht, so kann ihm auch hierin nicht beigetreten werden; denn indem die letztere Entschlieung bestimmte, da die Erlaubnis zur Auswanderung dann nicht versagt werden dürfe, wenn der Auswanderer zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt habe, hat sie lediglich den zur Bescheidung der Auswanderungsgesuche zuständigen Behörden eine Direktive erteilt, welche nach Befinden jederzeit wieder zurückgenommen werden konnte, ohne da hierdurch ein Recht der Unterthanen verletzt worden wäre. Während einerseits der Wortlaut der erwähnten Bestimmung die ihr hier gegebene Auslegung mindestens ebenso gut wie die gegenteilige zuläßt, zwingt der von der bayerischen Regierung in früheren Fällen eingenommene Standpunkt geradezu zu dieser Auslegung, denn mehrere ältere auf Grund der gleichen Gesetzgebung wie die Entschlieung von 1868 ergangene Verfügungen, wie z. B. insbesondere hinsichtlich der Auswanderung nach Griechenland (vom 22. März 1835, 23. Mai 1837, 10. August 1840), gemäß welchen die Erlaubnis zur Auswanderung nach diesem Lande lediglich mit Rücksicht auf das Wohl der Auswanderungslustigen nicht erteilt werden durfte, dann die Entschlieung vom 14. Juli 1852 (Döll., XXII 77), welche die Auswanderung nach brasilianischen Plantagen untersagte, wären mit dem Bestande eines Rechtes auf Auswanderung nach nicht deutschen Staaten absolut unvereinbar. Cf. auch Min. Entschl. vom 27. April 1826, 2. November 1827, 29. Juli 1832 und 27. Februar 1835 (Döll., III 137 bezw. 119, 120 u. 51). Auch eine Min. Entschl. vom 2. April 1856, die Auswanderung nach Australien betr., steht zweifellos auf dem Standpunkt der fortbauenden Gültigkeit des Verbotes der Auswanderung nach nicht deutschen Staaten. Über die Auslegung einer allenfalls zweifelhaften Min. Entschl. vom 29. November 1849 s. Bl. III 186/87.

nis nicht entgegenstände, an der Auswanderung gehindert werden sollte. Hierdurch ergab sich allmählich, daß die Auswanderer nach nicht deutschen Staaten im allgemeinen thatsächlich gleich den Auswanderern nach deutschen Bundesstaaten behandelt wurden.

Die Folgen der Auswanderung hinsichtlich des Indigenats sind in § 6 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde bestimmt, wonach die Auswanderung, dann die Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenates ohne königliche Genehmigung sowie die Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer, welche letztere beiden Thatumstände gleichfalls unter den Begriff der Auswanderung fallen, den Verlust des bayerischen Indigenates zur Folge haben. Ein älteres — wohl absolutes — Verbot der Auswanderung ganzer Familien wurde nach Einführung der Verfassungsurkunde als hinfällig bezeichnet¹.

Diese knappen gesetzlichen Bestimmungen bildeten über ein halbes Jahrhundert lang im wesentlichen die Grundlage, auf welcher das bayerische Auswanderungsrecht sich fortbildete. Gleichwohl war diese Entwicklung eine sehr vielgestaltige, wozu allerdings auch die Gesetzgebung der fremden Staaten, welche naturgemäß auf das Verhalten der bayerischen Regierung ihre Rückwirkung ausüben mußte, nicht wenig beitrug. Fortan wird daher nicht nur der Unterschied in der Behandlung der Auswanderer nach deutschen und nicht deutschen Staaten hervortreten, sondern die Behandlung der Auswanderer nach den nicht deutschen Ländern ist selbst wiederum vielfach eine andere, je nach dem einzelnen Lande, welches das Ziel des Wanderers war.

Es wird daher gerechtfertigt sein, hier von der ausschließlich chronologischen Darstellungsweise abzugehen und vielmehr den Stoff im Interesse größerer Übersichtlichkeit nach gewissen Gesichtspunkten auszuscheiden und sodann innerhalb der sich ergebenden einzelnen Materien die zeitliche Entwicklung darzustellen. Dementsprechend sollen die einschlägigen Grundzüge, wie sie auf dem Boden des z. B. der Verfassungsurkunde gültigen Rechts entstanden und sodann weiter ausgebildet worden sind, gegeben werden.

I. Die Auswanderung in dem hier in Betracht kommenden staatsrechtlichen Sinn, ist das Verlassen des bisherigen Vaterlandes in der Absicht, aus dem Staatsverbande dieses Landes auszuscheiden mit der darauf gefolgten Aufnahme in den Verband des fremden Staates². Der bloße thatsächliche Wegzug aus dem Lande, welcher nicht in der er-

¹ M. G. vom 31. Juli 1818. Döll., III 69.

² Vgl. außer der bereits früher erwähnten Entschl. vom 6. Juli 1804 insbes. die M. G. vom 16. März 1829, 10. August 1840 (Döll., III 71 u. XXII 84), dann Bl. VI 360 ff.

wähnten Absicht erfolgt, oder welchem, wenn auch in dieser Absicht geschehen, die Aufnahme in den fremden Staat nicht nachgefolgt ist, kann daher als Auswanderung im rechtlichen Sinne nicht angesehen werden. Es dürfen daher bayerische Unterthanen insbesondere Besitzungen in einem anderen Staate haben und auch dort wohnen, wenn nur keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staat damit verbunden ist und dieses unbeschadet ihrer Unterthanenpflicht gegen Bayern geschehen kann¹. Der Eintritt in fremde Dienste wurde, insofern hiermit die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verbunden war, gleich der Auswanderung behandelt.

II. Das Recht auszuwandern kommt den bayerischen Unterthanen verfassungsmäßig nur insoferne zu, als sie in einen deutschen Staat auswandern wollen und die Voraussetzungen nach § 14 Tit. IV der Verfassungsurkunde erfüllt sind. In der Praxis wurde jedoch auch die Auswanderung nach anderen als deutschen Bundesstaaten bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen in der Regel nicht verwehrt². Ein Rückschlag in dieser Beziehung trat nur noch einmal im Jahre 1852 ein. Damals wurde nämlich in öffentlichen Blättern den deutschen Auswanderern das Anerbieten gemacht, sich als Arbeiter auf den Landgütern von Großgrundbesitzern in Brasilien anwerben zu lassen, wofür ihnen das Überfahrtgeld vorgeschossen, Wohnung auf dem Gute angewiesen und alles, was sie während des ersten Jahres an Lebensmitteln, Kleidung und sonstigen Bedürfnissen brauchten, auf Kredit gegen Abverdienen gegeben werden sollte. Da aber das Verhältnis, in welches die Auswanderer kontraktmäßig (durch die sog. Parceria-Verträge) zu ihren Arbeitgebern treten mußten, von der Sklaverei sich nur wenig unterschied, so erachtete es die bayerische Staatsregierung für ein Gebot der Menschlichkeit, in solchen Fällen die Bewilligung zur Auswanderung zu versagen³. Aber auch dieser Rückschlag war nicht von langer Dauer. Als nämlich der bayerischen Staatsregierung Nachrichten darüber zugekommen waren, daß die Lage solcher Auswanderer — der sog. Halbpaacht- oder Halbpartkolonisten — ungeachtet ihrer Abhängigkeit von den Plantagenbesitzern eine erträgliche sei, nahm dieselbe im Jahre 1853⁴ Anlaß, ihre Haltung dahin zu modifizieren, daß fortan dem wohlbedachten Vorhaben einzelner, nach Brasilien auszuwandern und daselbst auf den Besitzungen von Grundeigentümern sich niederzulassen, nicht weiter entgegengetreten, viel-

¹ § 12 der I. Beil. zur Verf. Urk. Derselbe Grundsatz war übrigens bereits in Art. 35 des Ediktes über das Indigenat von 1812 ausgesprochen.

² S. z. B. die M. G. vom 29. Juli u. 21. Nov. 1832, Döll. III 120 u. 58.

³ M. G. vom 14. Juli 1852, (Döll. XXII 77).

⁴ M. G. vom 23. März 1853.

mehr die Auswanderungserlaubnis erteilt werden sollte, wenn die Auswanderer nur durch Vorlage der desfalligen Verträge den Nachweis erbrachten, daß die Ausföhrung ihres Vorhabens in jeder Beziehung vollständig gesichert war.

III. Die Auswanderung war, abgesehen von dem Falle der Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer, welche als eine selbständige legale Art der Auswanderung anzusehen war und daher besonderer Auswanderungsbewilligung nicht bedurfte¹, von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland Auswanderern nach anderen deutschen Bundesstaaten erteilt werden mußte und Auswanderern nach nicht deutschen Ländern in der Regel erteilt wurde, ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen aber verweigert werden mußte. Zu den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vaterland gehörten die Erfüllung der Militär- und Landwehrpflicht² sowie die Entrichtung der öffentlichen Abgaben. Ferner

¹ § 6 Ziff. 3 der I. Beil. zur Verf. Urf. u. M. G. vom 26. November 1852 (Döll. XXII 11).

² Die Militärpflicht in Bayern war im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vielfachen Änderungen unterworfen. Bei ihrem hervorragenden Einfluß auf die Auswanderungsbefugnis des Einzelnen soll im folgenden die Entwicklung der bayerischen Militärgesetzgebung vorerst bis zum Jahre 1868, soweit hier einschlägig, in ihren wesentlichen Zügen gegeben werden. Nach dem Militär-Kantons-Reglement vom 7. Januar 1805 § 32 (R. Bl. S. 246) durfte Dienstpflichtigen, wenn sie tauglich waren, die Auswanderungsbewilligung nur aus besonderen Gründen und gegen Hinterlegung einer Redemptionssumme von 185 fl erteilt werden. Die hiernach ausnahmsweise zulässige Vergünstigung wurde aber schon durch Art. 99 des Konfektionsgesetzes vom 29. März 1812 (R. Bl. S. 593) aufgehoben, indem hiernach den bereits militärpflichtig Gewordenen auf die Dauer der Militärpflichtigkeit die Auswanderung vor Erfüllung der Militärpflicht nicht bewilligt werden durfte. Neben dem stehenden Heere war in Bayern auf Grund einer königl. Verordnung vom 6. Juli 1809 (R. Bl. S. 1093) auch eine Nationalgarde errichtet worden, deren Verhältnisse durch weitere königl. Verordnungen vom 10. Juni 1813 und 21. Oktober 1814 (R. Bl. S. 849 bezw. 1649) geregelt wurden. Die Nationalgarde zerfiel in drei Klassen, von welchen die erste (die Reserve-Bataillone) durchaus, also auch hinsichtlich der Auswanderung, in gleichen Verhältnissen mit dem Linien-Militär stand. Aber auch den Nationalgardisten zweiter Klasse (Regionisten) durfte, wenn und so lange sie in den militärpflichtigen Jahren standen, die Auswanderung nicht gestattet werden, wogegen den übrigen Regionisten sowie den Gardisten dritter Klasse (Landwehr) die Entlassung wegen Auswanderung gegen Entrichtung einer Redemptions- oder Relutionssumme von jährlich 6 fl bis zum 40. bezw. 60. Lebensjahr erteilt werden konnte (§§ 3, 44 u. 98 der Verordnung vom 10. Juni 1813). Nach der Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 Tit IX wurde die Militärmacht Bayerns in die stehende Armee, Reserve-Ba-

wurde die vorherige Befriedigung etwaiger Privatgläubiger gefordert, zu deren Sicherung jedes Auswanderungsgesuch in öffentlichen Blättern mit der

tailons und Landwehr eingeteilt. Während bezüglich der Reserve- (auch Legions-) Pflichtigen die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 10. Juni 1813 und 21. Oktober 1814, soweit dieselbe die Nationalgarde zweiter Klasse (Regionisten) betrafen, auch fernerhin fortbestanden, wurden die Verhältnisse der Landwehr durch die Landwehrordnung vom 7. März 1826 (R. Bl. S. 297), jene der Konfektions- und Armeepflichtigen durch das Heer-Ergänzungsgefeß vom 15. August 1828 (Gef. Bl. S. 73) neu geordnet. Nachdem schon mit königl. Entschließung vom 27. Januar 1819 (R. Bl. S. 93) die Reluktion der Legions- und Landwehrpflichtigen für Auswanderer nach jenen Staaten, welche ein gleiches Verfahren beobachteten, aufgehoben worden war, wurde in § 12 der Landwehrordnung bestimmt, daß die Reluktionen in Auswanderungsfällen nach den Staatsverträgen oder bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit sich zu richten haben und, soweit hiernach eine Erhebung stattfand, auf die bisherige Weise zu behandeln seien. Regionisten und Landwehrmänner mußten daher, sofern sie nicht ganz vermögenslos waren, auch ferner die jährliche Reluktionsgebühr von 6 fl im Auswanderungsfalle bezahlen (cf. auch M. G. vom 14. Juni 1822, Döll. X 595). Eine Modifikation erlitten diese Bestimmungen nur noch durch §§ 1 u. 6 der königl. Verordnung vom 9. Mai 1854 (R. Bl. S. 305), wonach die Landwehrpflichtigkeit und damit die Verpflichtung zur Leistung der Reluktionsgebühr mit dem vollendeten 55. Lebensjahre aufhörte, und die Höhe der Reluktionssumme in der Weise bemessen wurde, daß dieselbe in Städten I., II. und III. Klasse die Beträge von 30 bezw. 20 und 10 fl und in Landgemeinden den Betrag von 5 fl jährlich nicht übersteigen durfte.

Bezüglich der Konfektions- und Armeepflichtigen hatte § 67 des Heer-Ergänzungsgefeßes die Bestimmung getroffen, daß sich deren Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung gleichfalls nach den Staatsverträgen und bei deren Ermangelung nach den Grundsätzen der Reziprozität zu richten und daß, wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, diejenigen, welche bereits im Alter der Konfektions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich seien, einen Ersatzmann zu stellen haben. Hiermit war principiell anerkannt, daß auch die Konfektions- oder Armeepflichtigkeit an sich keinen Grund mehr bilde, die Auswanderungsbewilligung zu verjagen. Die Auslegung und Anwendung des § 67 war im Laufe der Zeit nicht immer die gleiche. So wurde mit M. G. vom 27. Mai 1834 (Döll. III 128) es für zulässig erklärt, daß auch den unmittelbar vor dem Eintritt ins Konfektionsalter oder in dem nächst vorausgehenden Altersjahre stehenden Individuen, welche nach Nordamerika auswandern wollten, die Auswanderungserlaubnis insoweit nicht zu erteilen sei, bis sie ihrer Militärpflicht genügt oder wegen Erfüllung derselben Kaution geleistet hatten, während in einer M. G. vom 26. November 1849 (Döll. XXII 70) im Anschluß an den Wortlaut des erwähnten § 67 und mit Rücksicht auf Art. VI des inzwischen (1845) mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages, wonach Auswanderungsbewilligungen nach den genannten Staaten nur an gesetzlich angeordnete Beschränkungen geknüpft werden sollten, das Verlangen der Kautionleistung von noch nicht im Alter der Konfektionspflicht stehenden Jünglingen als unstatthaft erklärt worden ist. Aber schon im

Aufforderung auszusprechen war, etwaige Ansprüche binnen einer gewissen Frist geltend zu machen¹. Personen, welche in einer Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurteilt worden waren, durfte die Erlaubnis zur Auswanderung vor beendigter Untersuchung bezw. vor erstandener Strafe oder

Jahre 1854 wurde wiederum auf die der M. G. vom 27. Mai 1834 zu Grunde liegende Auffassung zurückgegangen und den noch nicht konfiskationspflichtigen Auswanderern nach allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalt im Land erworben wurde, die Stellung einer Kaution wegen seinerzeitiger Erfüllung der Militärpflicht für den Fall auferlegt, daß der Auswanderer erst nach Eintritt in das Alter der Konfiskationspflicht in dem fremden Staate naturalisiert werden sollte. Wenn nun auch von demjenigen, welcher erst nach Eintritt in dieses Alter die Naturalisation in seinem neuen Vaterland erlangte, nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mehr die persönliche Leistung des Militärdienstes gefordert werden konnte, so wurde doch seine Kaution zur Stellung eines Ersatzmannes verwendet und unterlag der so Ausgewanderte bei Nichterfüllung der Militärpflicht in der einen oder anderen Weise den auf Widerspenstigkeit oder Desertion gesetzten Strafen, insbesondere auch der Beschlagnahme seines Vermögens gemäß der §§ 79 ff des Heer-Ergänzungsgesetzes, welche bei Desertionen unter gewissen Voraussetzungen sich in Konfiskation verwandelte. Dieser Standpunkt, welcher auf dem Rechtszuge beruht, daß die Auswanderung erst in dem Moment der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit rechtlich vollendet war, wurde seitens der bayerischen Regierung fortan und auch dann festgehalten, als in dem 5. und 6. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika wiederholt Reklamationen gegen diese Behandlung der Auswanderer aus Bayern mit Berufung darauf erhoben wurden, daß einem Auswanderer beim Wegzuge nicht erst künftig entstehende Verpflichtungen auferlegt werden könnten. Im Jahre 1868 wurde die bayerische Heeresverfassung einer gänzlichen Umgestaltung unterzogen und auch mit den Vereinigten Staaten wegen der Behandlung der gegenseitigen Aus- und Einwanderer ein Vertrag abgeschlossen (hierüber unten). Näheres über die Militärpflicht und deren Einfluß auf die Auswanderung nach dem Stande der Gesetzgebung im Jahre 1862 f. bei Rottmann S. 13 ff.

¹ Dieser Grundsatz war zuerst in der Verordnung der pfälzischen Landesadministration vom 19. Juli 1816 ausdrücklich aufgestellt worden. Eine M. G. vom 4. Mai 1825 (Döll. III 133) nimmt auf jene Verordnung als im wesentlichen für das ganze Land geltend Bezug. Näheres hierüber f. Bl. VI 396, wo es insbesondere als unstatthaft erklärt worden ist, daß demjenigen, welcher in einen anderen deutschen Bundesstaat auswandern wollte, die Bewilligung mangels vorgängiger Befriedigung der Privatgläubiger verweigert werde, da solche Verpflichtungen nicht als gesetzliche Verbindlichkeiten gegen das Vaterland angesehen werden können. Die bayerische Staatsregierung hat jedoch einen Unterschied in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf das Land, nach welchem die Auswanderung beabsichtigt war, nicht gemacht. v. Pözl erblickte in der Verbindlichkeit gegen die bisherigen Mitbürger auch eine solche gegen das Vaterland (f. dessen bayer. Verfassungsrecht 1851 u. 1870 S. 73 bezw. 84; dagegen dessen Staatsrecht 1847 S. 56 und Rottmann S. 52). In der Praxis mag wohl die Behandlung nicht immer eine gleichmäßige gewesen sein.

erfolgter Begnadigung nicht erteilt werden. Als selbstverständliche Voraussetzung galt es, daß der Auswanderer dispositionsfähig sein mußte, weswegen Minderjährige der Zustimmung des Vaters bzw. des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde bedurften. In der Pfalz durfte nach dem dort geltenden Civilrecht Minderjährigen, welche ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollten, die Erlaubnis hierzu nur nach vorgängiger Emancipation erteilt werden¹. Ehegatten, welche unter Zurücklassung des Andern nicht gemeinschaftlich auswandern wollten, konnten auch bei beiderseitigem Einverständnis die Bewilligung nicht erhalten, weil die eigenmächtige Trennung der Ehegatten verboten ist und die Polizei durch die Erteilung der Auswanderungsbewilligung eine solche Trennung nicht fördern darf². Außerdem bestanden die Auswanderung erschwerende specielle Bestimmungen hinsichtlich der Stipendiaten und derjenigen Personen, welche aus der Staatskasse eine Pension bezogen, indem erstere vor allenfalliger Auswanderung die bezogenen Stipendien zurückerstatten mußten³, während letztere der besonderen königl. Bewilligung bedurften, wenn sie ihre Pension im Auslande verzehren wollten⁴. Alle in das Ausland gehenden Pensionen unterlagen dem Abzuge von ein Drittel⁵, bis im Jahre 1860⁶ dieser Abzug auf Pensionen im Betrag von mehr als 200 fl eingeschränkt wurde.

IV. Die Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung in einen anderen deutschen Bundesstaat war übrigens, abgesehen von der Erfüllung der erwähnten allgemeinen Voraussetzungen, noch davon abhängig, daß der Nachweis über die zugesicherte Aufnahme in dem betreffenden Staate beigebracht wurde⁷.

¹ M. G. vom 19. Juli 1851 (Döll. XXII 41).

² Rottmann S. 11.

³ Dieses war bereits durch M. G. vom 10. März 1812 angeordnet worden, welche auch nach dem Jahre 1818 formell zu Recht bestand, jedoch schon bald außer Übung kam.

⁴ Art. XXIV § 22 der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 (R. Bl. S. 233). Eine gleiche Vorschrift war übrigens bereits unterm 24. Januar 1761 erlassen worden (M. G. S. v. J. 1784 S. 780).

⁵ M. G. vom 15. Januar 1813 (Döll. XVII 875).

⁶ M. G. vom 15. Juni 1860 (Weber, Gesetzes- u. Sammlung V 189).

⁷ Dieses bereits in der Bundesakte und in der bayer. Verfassungsurkunde vorgeschriebene Erfordernis wurde in Ziff. 1 des Eisenacher Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 über die Revision des Gothaer Vertrages betr. die Übernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 wiederholt und dabei der weitere Wunsch ausgesprochen, daß auch von der wirklich erfolgten Aufnahme die Behörden des bisherigen Heimatsstaates in Kenntnis gesetzt werden sollen. cf. auch M. G. vom 2. Juni 1856. Eine Ver-

Hatte der Auswanderungslustige diesen Nachweis erbracht, und sämtliche übrigen Vorbedingungen erfüllt, so war ihm in der Regel sofort die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu erteilen. Eine Ausnahme von diesem Verfahren wurde später gegenüber Osterreich¹ und Kurhessen² vorgeschrieben, indem mit Rücksicht darauf, daß in diesen Ländern trotz vorheriger Aufnahme-Zusicherung nicht immer die Aufnahme erlangt wurde, den Auswanderern dahin selbst nach Erfüllung aller Vorbedingungen und Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung zunächst nur ein Zeugnis, daß der Auswanderung ein Hindernis nicht entgegenstehe, auszustellen, die Entlassungsurkunde aber erst bei Nachweis über die wirklich erfolgte Aufnahme in dem fremden Staat zu verabsorgen war. Hinsichtlich der Auswanderer nach Württemberg war auf Verlangen der württembergischen Gemeinde, in welcher die Niederlassung beabsichtigt war, seitens der bayerischen Heimatgemeinde ein Attest auszustellen, daß der Auswanderer im Falle der Nichtigkeitserklärung der Bürgeraufnahme in Württemberg in seiner früheren bayerischen Heimatgemeinde wieder Aufnahme finden werde³.

V. Bei Auswanderungen nach nicht deutschen Staaten war an Stelle der Aufnahme-Zusicherung der Nachweis über die „wirkliche Ansfähigmachung und Aufnahme im Auslande“ gemäß des Mandates vom 6. Juli 1804, welches in dieser Richtung durch die Verfassungsurkunde nicht berührt wurde, nach wie vor erforderlich. Da jedoch dieser Nachweis von Auswanderern nach solchen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalt im Lande erfolgte, selbstverständlich nicht schon bei dem thatächlichem Wegzug aus Bayern erbracht werden konnte, aber die Unterthanen wegen der Unmöglichkeit, diese Vorbedingung der Auswanderungsbewilligung zu erfüllen, an der Auswanderung nach solchen Ländern nicht gehindert werden sollten, so gelangte man allmählich dazu, in derartigen Fällen von der Beibringung specieller Aufnahmesnachweisungen abzusehen und bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen die Erlaubnis zur Auswanderung mit dem Vorbehalt der nachzuholenden Beibringung des Niederlassungsnachweises zu erteilen. Dieses Verfahren, welches zuerst gegenüber den Ver-

pflichtung der Bundesstaaten, die Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu vollständigen Unterthanen anzunehmen und ihnen beständigen Wohnsitz zu gestatten, bestand nicht.

¹ M. G. vom 22. Dezember 1853.

² M. G. vom 14. Oktober 1857.

³ M. G. vom 1. August 1846 und 24. März 1852 (Döfl. XXII 109). cf. auch M. G. vom 20. April 1834 (Döfl. III 237).

einigten Staaten von Nordamerika für zulässig erklärt worden war¹, hatte aber die Unzukömmlichkeit zur Folge, daß solche Personen, welche in dem fremden Lande thatsächlich bereits sich niedergelassen hatten, obgleich sie bis zum Zeitpunkt der Naturalisation dortselbst als bayerische Unterthanen anzusehen waren, thatsächlich von der Erfüllung der ihnen desfalls zukommenden Verpflichtungen, insbesondere der Militärpflicht befreit blieben und zudem, wenn sie infolge der in der Regel erst nach eingetretener Vermögens- und Erwerbslosigkeit erfolgten Ausweisung aus dem fremden Lande vor erlangter Naturalisation nach Bayern zurückkehrten, ihrer vormaligen Heimatgemeinde zur Last fielen. Zur Fernhaltung dieser Übelstände wurde daher, nachdem schon vorher in einzelnen Fällen und gegenüber einzelnen Ländern² ein ähnliches Verfahren beobachtet worden war, mit einer, zunächst die Auswanderung nach Frankreich betreffenden, Min. Entschl. vom 22. Januar 1854 angeordnet, daß den Auswanderern nach allen jenen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig war, nicht sofort die mit der Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande verknüpfte Auswanderungsbewilligung, sondern vorerst lediglich ein Zeugnis darüber auszustellen sei, daß dem Vorhaben, in dem betreffenden Staate sich niederzulassen und die Eigenschaft eines Unterthanen desselben zu erwerben, kein Hindernis entgegenstehe, die förmliche Entlassung aber erst erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein werde, bis zu welchem Zeitpunkt das bisherige Unterthanenverhältnis mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe. Die eventuelle Erfüllung der Militärpflicht mußte, soferne nicht die Dienstuntauglichkeit des Auswanderungslustigen bereits feststand³, in geeigneter Weise sicher gestellt werden⁴.

¹ M. G. vom 29. Juli 1832 (Döll. III 120).

² cf. z. B. M. G. vom 27. Mai 1834 Auswanderungen nach Nordamerika betr. (a. a. O. S. 128).

³ M. G. vom 24. Juli 1854.

⁴ In dieser Hinsicht enthielt die M. G. vom 22. Januar 1854 mit Rücksicht darauf, daß die Naturalisation in Frankreich in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalt dortselbst und nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr, also zu einer Zeit erfolgte, in welcher die bayerischen Staatsangehörigen bereits in das Alter der Konfektions- und Militärpflicht eingetreten waren, folgende Bestimmungen:

a) Jünglinge, welche z. B. der beabsichtigten Auswanderung bereits im Alter der Konfektions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben nach den näheren Bestimmungen des § 67 des Heeresergänzungsgegesetzes von 1828 einen Ersatzmann zu stellen;

b) Jünglinge, welche vor dem Eintritt in das Alter der Konfektionspflicht selbständig nach Frankreich auswandern wollen, haben, da für sie die Naturalisation in Frankreich erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr möglich wird, wegen Erfüllung

Ferner konnte die bayerische Heimatgemeinde von ihren Angehörigen, welche nach einem solchen Lande auszuwandern beabsichtigten, Kautionsleistung verlangen, wenn sie besorgte, daß die betreffenden Personen im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation ihr zur Last fallen werden. Letztere Kautionsleistung mußte nach erbrachtem Nachweis über die erlangte Naturalisation in dem fremden Staate freigegeben werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang zu gunsten der Heimatgemeinde Kautionsleistung zu bestellen sei, war dem Ermessen der Polizeibehörden anheimgegeben, womit zugleich die Gewähr dafür geboten war, daß mittellosen Personen nicht durch Auflage einer Kautionsleistung, welche sie zu leisten außer Stande waren, die Auswanderung unmöglich gemacht wurde. Übrigens wurde später¹ ausdrücklich ausgesprochen, daß die Befugnis der Gemeinden, Kautionsleistung zu verlangen, nur auf jene Fälle, in welchen die Auswanderer Vermögen exportieren, Anwendung zu finden habe, wodurch die eventuelle Verpflichtung mittelloser Auswanderer zur Kautionsleistung unbedingt ausgeschlossen war. Indessen scheinen die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse, welches eher auf die Begünstigung als auf die Erschwerung der Auswanderung mittelloser oder wenig bemittelter Gemeindeangehöriger hinwies, von dieser Befugnis hauptsächlich nur selten Gebrauch gemacht zu haben.

Zu den Ländern, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalt im Lande erlangt werden konnte, gehörten außer Frankreich insbesondere noch Algier und die Vereinigten Staaten von Nordamerika², Schweden³, Brasilien⁴, Australien und die La Plata =

der Militärpflicht in irgend einer den Verhältnissen entsprechenden Weise Sicherheit zu leisten;

c) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen nach Frankreich auswandern, so ist bezüglich jener Söhne, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre in das Alter der Konstriptionspflicht treten, gleichfalls wegen Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten, da dieselben jedenfalls für den bezeichneten Zeitraum die bayerische Staatsangehörigkeit beibehalten.

Diese Grundsätze waren unter Berücksichtigung der verschiedenen Dauer des zur Naturalisation geforderten Aufenthalts im fremden Lande gegenüber allen Staaten analog anzuwenden, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Aufenthalt im Lande erfolgte.

¹ M. E. vom 27. Mai 1861.

² M. E. vom 22. Januar 1854. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika konnte die Naturalisation bereits nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst, jedoch für selbständig ausgewanderte junge Leute erst nach zurückgelegten 21. Lebensjahre erlangt werden. M. E. vom 11. März 1854 und 1. April 1857.

³ M. E. vom 6. Juni 1854.

⁴ M. E. vom 11. Januar 1856.

Staaten¹, Griechenland², Kanada³, die Wallachei⁴, die Niederlande⁵. Auch England ist hierher zu zählen⁶.

Personen, welche nach Serbien auswanderten, wo die Aufnahme in den Untertanenverband sofort erfolgte, war nach Beibringung der Zusicherung über eventuelle Aufnahme und Erfüllung der übrigen Bedingungen die Entlassung sofort zu bewilligen⁷. Ein besonderes Verfahren war für die Auswanderungen nach Polen, wohin sich in den 30er und 40er Jahren eine große Auswanderungslust besonders in den Regierungsbezirken Oberfranken sowie Oberpfalz und Regensburg zeigte, vorgeschrieben. Da nämlich seitens der kaiserl. russischen königl. polnischen Regierung nach einer Verordnung vom Jahre 1833 jeder in Polen angekommene Kolonist, der mit seiner Ansiedlung nicht zufrieden war, auf sein Begehren mit einem Pässe zur Rückkehr in die Heimat versehen wurde, so durfte den Auswanderern nach diesem Lande die Auswanderungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn dieselben eine Ausnahme von dieser die inländischen Gemeinden in hohem Grade gefährdenden Bestimmung für sich erwirkt hatten⁸. Doch wurde diese Anordnung bereits im Jahre 1841⁹ wieder zurückgenommen, nachdem die russische Regierung ihrerseits angeordnet hatte, daß künftighin den nach Polen ausgewanderten Bayern die Erlaubnis zur Rückkehr nach Bayern nur dann erteilt werde, wenn sie sich vorher über die ausdrückliche Wiederaufnahme in ihrer früheren Heimat ausgewiesen hatten. Endlich wurde im Jahre 1848¹⁰ das Verfahren in der Weise geregelt, daß den Auswanderern nach Polen nach Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen und nach Beibringung einer vorläufigen Bescheinigung über die Aufnahme und Niederlassung in Polen ein eventuelles Zeugnis über die seinerzeitige Bewilligung zur Auswanderung und Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband auszustellen war.

VI. Der Standpunkt der bayerischen Staatsregierung war ferner ein verschiedener, je nachdem die Auswanderung in europäische oder in über-

¹ M. G. vom 2. April 1856.

² M. G. vom 27. Dezember 1856.

³ M. G. vom 23. April 1857.

⁴ M. G. vom 27. Oktober 1857.

⁵ M. G. vom 12. November 1857.

⁶ M. G. vom 13. September 1850 (Döll. XXII 86).

⁷ M. G. vom 10. April 1858.

⁸ M. G. vom 26. Januar 1837 (Döll. XXII 100).

⁹ M. G. vom 3. Februar 1841 S. 102, a. a. D.

¹⁰ M. G. vom 31. Januar 1848 S. 104, a. a. D.

seeische Länder erfolgte. Da es sich nämlich im ersteren Falle in der Regel nur um einzelne Familien oder Personen sowie um die Begründung einer im voraus gesicherten Existenz, im letzteren Falle aber um Tausende handelte, welche, ohne über das Endziel der Reise und über die Ausführung immer im Klaren zu sein, die Wanderung unternahmen, so konnte die Regierung die Ausführung der Auswanderung in europäische Länder süglich den Beteiligten überlassen, während sie bei der Auswanderung in überseeische Länder ihre Fürsorge dafür eintreten lassen zu müssen glaubte, daß der Auswanderer möglichst ungefährdet in das betreffende Land gelangte. Zu diesem Zweck wurde in Bayern schon frühzeitig das Institut der Auswanderungsagenten für konzessionierte Expedientenhäuser eingeführt. (Näheres hierüber sowie über das Erfordernis des Nachweises einer gesicherten Überfahrtsgelegenheit s. unten bei „Expedientenhäuser“). Ferner mußten die Auswanderer nach überseeischen Ländern im Besitze der zur Ausführung der Reise sowie zur Fristung des ersten Aufenthaltes in dem fremden Lande erforderlichen Geldmittel sich befinden, widrigen Falles ihnen die Auswanderungsbewilligung nicht erteilt wurde¹. Die zur Bestreitung der Kosten des ersten Aufenthaltes am Ausschiffungsorte erforderliche Summe wurde später² auf 50 fl festgesetzt. Besondere Bestimmungen galten überdies für Auswanderer nach überseeischen Ländern, welche in französischen Häfen sich einschiffen wollten. Solche Auswanderer mußten sich nämlich nach einer Anordnung der französischen Regierung über den Besitz von 800 Frcs. für die Person oder von 1700 Frcs. für die Familie ausweisen, andernfalls denselben der Eintritt in Frankreich zum Zwecke der Einschiffung nicht

¹ M. G. vom 2. November 1827 und vom 27. Juni 1839 (Döll. III bezw. XXII 119 bezw. 19). Diese sowie die später ergangenen einschlägigen Entschliessungen haben zwar zunächst nur die Auswanderung nach Nordamerika zum unmittelbaren Gegenstand, allein nach der ihnen zu Grunde liegenden Absicht darf angenommen werden, daß sie überhaupt für Auswanderungen nach überseeischen Ländern gelten sollten, wie sie auch in der Praxis in der That in diesem weiten Umfang angewendet worden zu sein scheinen (s. Rottmann S. 57 und Bl. VI 394). Wenn auch das Erfordernis des Nachweises über den Besitz genügenden Vermögens erst im Jahre 1868 als Vorbedingung für die Erteilung der Auswanderungsbewilligung formell fallen gelassen wurde, so scheint doch schon früher seitens der bayerischen Regierung nicht stets und unbedingt an demselben festgehalten worden zu sein, denn nach einer M. G. vom 30. November 1859 waren die Auswanderer nur mehr darauf aufmerksam zu machen, bedacht zu sein, daß sie mindestens die zur Ausführung der Reise und zur ersten Fristung des Lebens am Ausschiffungsplatze sowie zur Fortsetzung der Reise ins Innere des Landes erforderlichen Mittel besäßen.

² M. G. vom 11. Juni 1844, 14. Juli 1846 u. 28. Juni 1847 (Döll. XXII 30, 68 u. 36).

gestattet wurde. Die Rückwirkung dieser Anordnung auf das Verhalten der bayerischen Staatsregierung zeigte sich darin, daß Auswanderer aus Bayern, welche über französische Häfen sich einschiffen wollten, gegebenenfalls auf die Wahl einer anderen Reiseroute aufmerksam zu machen und denselben, wenn sie gleichwohl ohne den von der französischen Regierung geforderten Vermögensnachweis über französische Häfen reisen wollten, die Reisepässe zu verfahren waren¹. Das Erfordernis dieses Vermögensausweises fiel indessen, nachdem inzwischen hinsichtlich der Höhe des Betrages noch eine Änderung eingetreten war², im Jahre 1853 auf Grund einer desfallsigen Anregung der französischen Regierung wieder hinweg³, aber nur um bereits in einem Reglement der französischen Regierung vom 15. Januar 1855 wieder aufgestellt zu werden⁴; doch dürfte die Handhabung dieser neueren Bestimmung kaum eine strenge gewesen sein, wenigstens war den französischen Vollzugsorganen die Befugnis eingeräumt, von der Erfüllung dieses Erfordernisses auch abzugehen.

VII. Der Besitz eines bestimmten Vermögens war übrigens auch für die Auswanderer nach einzelnen Ländern deswegen erforderlich, weil hiervon die Niederlassung bezw. die Aufnahme in dem betreffenden Staate abhängig war. So mußten Auswanderer nach Griechenland neben den Reisemitteln mit beiläufig 62 fl über ein Barvermögen von mindestens 750 fl für den Kopf verfügen⁵.

Auswanderer nach Polen konnten nur in dem Falle Ländereien dortselbst erhalten, wenn sie bei der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München bestimmte Beträge hinterlegten, welche ihnen nach der Ankunft in Warschau ausgehändigt wurden. Die betreffende Summe war für ledige Männer auf je 200 fl, für verheiratete auf 400 fl und für jeden Diensthoten, welcher allenfalls mitgenommen werden wollte, auf 100 fl festgesetzt⁶. Um den Andrang deutscher Auswanderer nach Siebenbürgen und der Überschwemmung dieses Landes mit erwerbs- und mittellosen Menschen entgegenzutreten, durfte einem desfallsigen Ansuchen der k. k. österreichischen Staats-

¹ M. G. vom 29. Juli 1832 (Döll. III 120).

² M. G. vom 25. August 1836 (Döll. XXII 65). Hiernach mußte jede Person über 18 Jahre die Summe von 400 fl, jede jüngere Person die Summe von 200 fl besitzen.

³ M. G. vom 4. Dezember 1853.

⁴ Nach Art. 3 dieses Reglements sollten erwachsene Personen 200 Frs., Kinder (von 6—15 Jahren) 80 Frs. besitzen; kamen die Reisenden vom Meere, so war der Besitz von 150 bezw. 60 Frs. erforderlich.

⁵ M. G. vom 25. Oktober 1840 (Döll. XXII 85).

⁶ M. G. vom 25. September 1841 (Döll. XXII 103).

regierung entsprechend, nur Landwirten, welche im Besiz eines Vermögens von 800 fl sich befanden und überdies über die Erwerbung eines bestimmten Grundstückes sowie über die Aufnahme in einer bestimmten Gemeinde ihres neuen Heimatlandes sich auszuweisen vermochten, die Erlaubnis zur Auswanderung nach diesem Lande erteilt werden¹. — Personen, welche nach Algier auszuwandern beabsichtigten, mußten gemäß einer Anordnung der französischen Regierung genügende Geldmittel besitzen, welche für Auswanderer, denen Ländereien vorbehalten wurden, auf 2000 Frcs., für verheiratete Arbeiter auf 400 Frcs. und für ledige Arbeiter auf 200 Frcs. im Mindestbetrage festgesetzt waren. Fremden, welche sich über den Besiz dieser Summe sich ausweisen konnten, wurden in Marseille und in Cette Erlaubnisscheine für unentgeltliche Überfahrt nach Algier eingehändigt, während den mit der vorgeschriebenen Summe nicht Ausgerüsteten die Einschiffung von Frankreich aus verweigert wurde².

VIII. Jede Auswanderung — die legale wie die unerlaubte — zog, sobald dieselbe durch die Aufnahme in den fremden Unterthanenverband rechtlich vollzogen war, den Verlust des bayerischen Indigenates nach sich, sofern dasselbe nicht auf Grund besonderer königl. Bewilligung beibehalten werden durfte.

IX. Die Auswanderung, welche ohne die vorgeschriebene³ obrigkeitliche Bewilligung vollzogen wurde, hatte außerdem die Beschlagnahme des Vermögens des Ausgewanderten in der Weise zur Folge, daß bis zu dessen Ableben der Zinsenbezug dem Lokalarmentfonds der bayerischen Heimatgemeinde überlassen wurde, nach diesem Zeitpunkt aber das Vermögen den rechtmäßigen Erben ohne Zinsen aber auch ohne Abzug zu vererben war⁴.

¹ M. G. vom 1. Juli 1847 S. 93 a. a. D.

² M. G. vom 22. Januar 1854.

³ Siehe oben S. 15 unter III.

⁴ Brater hat in den Bl. III 181 die Anschauung vertreten, daß gegenüber Auswanderern nach einem anderen deutschen Bundesstaate die Vermögensbeschlagnahme nicht zulässig sei, wenn nur die gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland objektiv erfüllt seien, mag dann auch die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubnis erfolgt sein. Ich habe nicht gefunden, daß die Praxis der bayerischen Staatsregierung hinsichtlich der Folgen der heimlichen Auswanderung eine andere gewesen wäre, je nachdem der Auswanderer nach einem deutschen oder einem außerdeutschen Staat sich begeben hat. Wohl aber hat die königl. bayer. Staatsregierung noch im Jahre 1859 in einem Fall, als ein bayerischer Staatsangehöriger ohne Bewilligung nach Hannover ausgewandert war, die obrigkeitliche Bewilligung als eine unerläßliche Vorbedingung für eine legale Auswanderung bezeichnet, deren Nichterholung an sich allein die Auswanderung zu einer unerlaubten mache, welche die Vermögensbeschlagnahme zur Folge habe.

Es entsteht die Frage, in welchem Zeitpunkt die Beschlagnahme des Vermögens eines heimlich Ausgewanderten verfügt werden konnte, ob nämlich in dem Zeitpunkt der Naturalisation in dem fremden Lande oder aber sofort bei dem Wegzug. Für die Bejahung der ersteren Alternative sprach die Rücksicht, daß die Vermögensbeschlagnahme eine Folge der unerlaubten Auswanderung war, die Auswanderung selbst aber erst in dem Moment rechtlich vollzogen erschien, in welchem die fremde Staatsangehörigkeit erworben worden war. Dies würde aber die Beschlagnahmeverfügung, wenn nicht immer so doch sicher in den meisten Fällen bedeutungslos gemacht haben. Dieser Umstand, sowie die weitere Erwägung, daß bei den heimlich Weggezogenen die Absicht, wirklich auswandern zu wollen, zu vermuten ist, mußte es daher als angezeigt erscheinen lassen, daß die Beschlagnahme sofort nach dem Wegzug verfügt werden durfte. Andererseits aber konnte diese Beschlagnahme vorerst immer nur eine provisorische sein, indem die Absicht, Bayer bleiben und vor Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach Bayern zurückkehren zu wollen, doch nicht ausgeschlossen und jedenfalls das Gegenteil lediglich auf Grund des tatsächlichen Wegzuges schwer nachweisbar war. Demgemäß wurde im Jahre 1858 ausdrücklich verordnet¹, daß die Beschlagnahme zunächst nur als provisorische Maßnahme zu verfügen und nicht eher wieder aufzuheben sei, als bis der Beteiligte nachträglich die Erlaubnis zur Auswanderung erwirkt habe, was jedoch selbstverständlich nur insoweit zulässig war, als derselbe nicht durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit das bayerische Indigenat bereits verloren hatte.

Die Vermögensbeschlagnahme war eine Folge der Auffassung, daß die unerlaubte Auswanderung eine strafbare Handlung sei. An dieser Anschauung wurde auch nach Erlassung des Str. G. B. von 1813 festgehalten, indem man die Strafe für diese Übertretung eben in der Vermögensbeschlagnahme erblickte. Letztere mußte daher fallen, sobald man die heimliche Auswanderung an sich nicht mehr als strafbare Übertretung betrachtete. Dieser Umschwung trat mit der bayerischen Strafgesetzgebung vom Jahre 1861 ein. Während nämlich in den Entwürfen eines Polizeistrafgesetzbuches von 1828 und 1831 noch Bestimmungen vorgesehen waren, welche die unerlaubte Auswanderung bei Arrest und Vermögenssequestration verboten, wurde dieser Standpunkt in mehreren späteren Entwürfen eines solchen Gesetzes verlassen und hat das B. Str. G. B. von 1861 selbst die unerlaubte Auswanderung an sich allein nicht mehr als eine strafbare Übertretung behandelt, indem

¹ M. G. vom 12. October 1858.

von der Erwägung ausgegangen wurde, daß für jene Unterthanen, welche unbefugt auswanderten, die in § 68 ff. des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 vorgeesehenen Strafbestimmungen für Konstriptionspflichtige, welche sich durch die Auswanderung der Militärpflicht entziehen, sowie der als Folge der Erwerbung eines fremden Indigenates ohne königl. Erlaubnis eintretende Verlust des bayerischen Indigenates als hinreichende Repressivmaßregeln zu erachten seien. Mit Rücksicht auf die hiernach unverkennbare Absicht des R. Str. G. B., jede Strafe der unerlaubten Auswanderung auszuschließen, wurde in einer Min. Entschl. vom 10. November 1862¹ ausdrücklich ausgesprochen, daß die Vermögensbeschlagnahme gegenüber den ohne Erlaubnis Ausgewanderten von den Polizeibehörden überhaupt nicht mehr und insbesondere auch nicht mehr als provisorische Maßregel zur Sicherstellung etwaiger im Inlande vorhandener Gläubiger stattfinden könne. Nur wenn mit der Auswanderung zugleich eine Verletzung der Konstriptions- oder Armeepflichtigkeit begangen worden war, also für die Widerspenstigen und Deferteure, blieb die Vermögensbeschlagnahme und Konfiskation gemäß den §§ 79 ff. des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 auch ferner zulässig.

Behufs Verhinderung der unerlaubten Auswanderung bestanden für die Auswanderungsexpedienten und Agenten strenge Vorschriften hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes. (Näheres s. unten). Die Polizeibehörden waren angewiesen, bei Ausstellung von Reiselegitimationen, wenn die Absicht heimlicher Auswanderung zu vermuten war, mit besonderer Vorsicht zu verfahren und nicht genügend legitimierte Reisende in ihre Heimat zurückzuberweisen².

Die Bewilligung zu Reisen von noch nicht konstriptionspflichtigen Jünglingen nach Amerika (und wohl auch nach anderen überseeischen Ländern) konnte an die Bedingung vorgängiger Sicherung für die rechtzeitige Heimkehr geknüpft werden³. Ferner hatte die bayerische Staatsregierung mit einer

¹ Weber, Gesetzes- u. Sammlung VI 104.

² Nach der Verordnung, das Paßwesen betr., vom 17. Januar 1837 (R. Bl. S. 65) setzten Reisen ins Ausland vorschriftsmäßige Reisepässe voraus. Diese Bestimmung wurde jedoch mit königl. Verordnung vom 19. Dezember 1865 (R. Bl. S. 1409) aufgehoben, nachdem schon vorher das Erfordernis eines Passes zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Rücksicht darauf fallen gelassen worden war, daß diese Staaten von den Einwanderern keine Legitimation verlangten.

³ M. G. vom 24. Mai 1853. Nach einer weiteren M. G. vom 18. April 1854 war jede Art von Realkaution, insbesondere auch Bürgschaftsstellung anzunehmen, wobei jedoch für einen höheren Betrag als 800 fl. Sicherheit nicht verlangt werden konnte. Diese Summe wurde jedoch bereits mit M. G. vom 5. Juni 1855 auf 1500 fl. erhöht.

Reihe deutscher Bundesstaaten im Jahre 1853 Verhandlungen darüber eingeleitet, daß jeder Staat die Angehörigen des anderen, welche ohne genügende Reisepapiere nach überseeischen Ländern auszuwandern oder zu reisen beabsichtigen, im Falle ihres Betretens in die frühere Heimat zurückweise und den von ihm konzeffionierten Agenten unterfrage, mit Angehörigen des anderen Staates Überfahrtsverträge abzuschließen, wenn dieselben nicht zuvor durch gültige Auswanderungskonfense oder Reisepässe sich ausgewiesen hatten. Nachdem die meisten der angegangenen Staaten sich zur ganzen oder doch theilweisen Annahme dieses Vorschlages bereit gezeigt hatten, wurde in Bayern in diesem Sinne am 4. April 1855 verfügt. Endlich war die bayerische Staatsregierung stets darauf bedacht, daß Bayern in anderen Staaten nicht als Untertanen aufgenommen wurden, bevor sie nicht ihre Entlassung oder doch ein Zeugnis über ihre eventuelle Entlassung aus dem bayerischen Staatsverband erlangt hatten. Dabei wahrte sich die bayerische Staatsregierung insbesondere auch gegenüber anderen deutschen Staaten stets das Recht, ihrerseits zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Auswanderung gegeben seien, was unter anderm eine förmliche Übereinkunft zwischen Bayern und Sachsen zur Folge hatte, worin beide Staaten sich verpflichteten, keine Angehörigen des anderen Staates ohne vorgängige Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande bei sich aufzunehmen¹. Eine gleiche Vereinbarung wurde auf Anregung Bayerns im Jahre 1852 mit Preußen erzielt, wo es nach einem Gesetz vom 31. Dezember 1842 bei der Naturalisation von Ausländern der Weibringung einer Auswanderungsbewilligung der bisherigen Heimatbehörde nicht bedurfte.

Hier wäre auch der Ort, um des auf Initiative Königs Max II. im Jahre 1856 an den Bundestag gebrachten Antrages zu gedenken, welcher die einheitliche Regelung des Auswanderungswesens für das gesamte Bundesgebiet verfolgte. Da jedoch dieser Antrag mehr in die Auswanderungspolitik einschlägt, so halte ich es für zweckmäßig, denselben in dem die Auswanderungspolitik behandelnden Abschnitte seinem ganzen Inhalte nach zu erörtern und mag hier dieser Hinweis um so mehr genügen, als fraglicher Antrag wie überhaupt so auch insbesondere hinsichtlich der Auswanderungsgesetzgebung zu einem positiven Ergebnisse nicht führte.

Die dargestellten Grundzüge, wie sie sich im Laufe der Zeit allmählich entwickelt haben, bestanden bis zum Jahre 1868 formell zu Recht. In diesem Jahre brachte zunächst das Gesetz über die Wehrverfassung

¹ M. G. vom 6. April 1841 (Döll. XXII 8).

vom 30. Januar 1868¹ hinsichtlich des Einflusses der Wehrpflicht auf die Auswanderung wesentlich mildere Bestimmungen, welche um so mehr ins Gewicht fallen, als gerade die noch in jungen Jahren stehenden Mannspersonen stets eine große Anzahl der Auswanderer überhaupt stellten. Nach dem bezeichneten Gesetz sollte die bewaffnete Macht Bayerns fortan aus dem stehenden Heere, welches wieder in die aktive Armee und in die Reserve sich teilte, und wozu auch die Ersatzmannschaften I. und II. Klasse gehörten, und aus der Landwehr bestehen; die Dienstzeit dauerte in der aktiven Armee und in der Reserve je 3, in der Landwehr 5 Jahre, die Wehrpflicht selbst aber begann mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendete.

Die Ersatzmannstellung war für unzulässig erklärt. Hinsichtlich der Auswanderung bestimmte Art. 73, daß dieselbe keinem Wehrpflichtigen von dem Zeitpunkt des Beginns seiner Wehrpflicht an zu gestatten sei, bevor er entweder in die aktive Armee einschließlich der Ersatzmannschaft eingereicht oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endgültig festgestellt sei. Angehörige der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaften und der zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehaltenen unwürdigen Wehrpflichtigen durften nur mit militärdienstlicher Bewilligung auswandern, wogegen Reservisten und Landwehrmänner an der Auswanderung nicht gehindert waren. Hiermit war die Auswanderung bis zum Tage des Beginns der Wehrpflicht, sowie vom Zeitpunkt der erfüllten Wehrpflicht in der aktiven Armee principiell vollständig freigegeben und die älteren Bestimmungen, wonach Auswanderer einen Ersatzmann oder Kaution wegen Erfüllung der Militärpflicht zu stellen oder irgend eine Reluktionssumme zu leisten hatten, beseitigt. Um aber Auswanderungen, welche lediglich zum Schein und in der Absicht, der Wehrpflicht sich zu entziehen, vollzogen werden möchten, entgegenzutreten, hatte Art. 10 des Wehrverfassungsgesetzes die Bestimmung getroffen, daß, wer nach vollendetem 16. Lebensjahr aus Bayern ausgewandert war, ohne in der aktiven Armee gedient zu haben, im Falle der Rückwanderung, soweit nicht durch Staatsverträge anderes bestimmt sei, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig werde und bei der nächsten Heeresergänzung, sofern er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, der Einreihung in die aktive Armee unterliegen solle. Auch war Ausgewanderten der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremden bis zum vollendeten 32. Lebensjahr — vorbehaltlich besonderer Staatsverträge — untersagt und Rückwanderer, welche bereits in

¹ Gej. Bl. 1866/69 S. 261.

der aktiven Armee gedient hatten, mußten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder eintreten.

Die Behandlung der vor erreichtem Alter der Wehrpflicht Ausgewanderten war übrigens verschieden, je nachdem dieselben mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung weggezogen waren. Zwar trat bei beiden Kategorien von Auswanderern der Verlust des bayerischen Indigenates erst mit der Naturalisation im fremden Staate ein, allein die mit Erlaubnis Ausgewanderten wurden von dem Moment ihres Wegzuges als von der Wehrpflicht gegenüber dem bayerischen Staat entbunden betrachtet und nur im Fall ihrer Rückkehr nach Bayern vor Erwerb des fremden Indigenates gleich einem Rückwanderer nach Art. 10 cit. behandelt, während die ohne obrigkeitliche Bewilligung Ausgewanderten bis zum Zeitpunkt ihrer definitiven Aufnahme in den fremden Staatsverband hinsichtlich der Wehrpflicht allen Verpflichtungen der Inländer unterworfen waren und daher gegebenen Falles wegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit nach Art. 76 und 77 des Wehrverfassungsgesetzes bestraft und bei ihrer Rückkehr, sofern sie nicht bereits eine fremde Naturalisation erlangt hatten, gemäß Art. 77 Abs. 3 daselbst nachträglich auf die volle gesetzliche Dienstzeit in die Armee eingereicht wurden. Mit dem Wehrverfassungsgesetz war auch der letzte Rest der bisher zulässigen Vermögensbeschlagnahme gefallen, indem dieselbe fortan auch gegen solche Auswanderer nicht mehr zulässig war, welche als Ungehorsame, Widerspenstige oder Deserteurs anzusehen waren, ja Art. 90 enthielt sogar die Anordnung, daß das (auf Grund der früheren Gesetzgebung) mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder Deserteurs nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche — vorbehaltlich einer nur transitorischen Bestimmung in Art. 88 daselbst — an die Berechtigten, also zunächst an die Widerspenstigen und Deserteurs selbst herauszugeben sei.

Indessen war mit den durch das Wehrverfassungsgesetz geschaffenen Erleichterungen der Auswanderung die Reihe derselben keineswegs abgeschlossen. Wir haben gesehen, daß den bayerischen Unterthanen ein Recht auf Auswanderung nur nach den übrigen deutschen Bundesstaaten durch die Verfassungsurkunde zugestanden wurde, während im übrigen das Verbot der Auswanderung auch nach dem Jahre 1818 formell in Geltung blieb, wenngleich dasselbe in der Praxis nur ausnahmsweise mehr gehandhabt wurde. Durch den Fortbestand dieses Verbots hatte die Regierung die Befugnis behalten, die Auswanderung nach nichtdeutschen Staaten nach den jeweiligen Verhältnissen zu regeln, wovon sie, teilweise bestimmt durch die Verhältnisse in den fremden Staaten, auch vielfach Gebrauch gemacht hat. Diese zahlreichen Vollzugsvorschriften konnten selbstverständlich durch

einfache Regierungsanordnung auch jederzeit abgeändert werden. Gerade jene Vorschriften, welche die Erteilung der Auswanderungsbewilligung von der Erfüllung gewisser Anforderungen, die seitens fremder Staaten an die Einwanderer gestellt waren, abhängig machten, enthielten eine gewisse Bevormundung des Auswanderers, welchem zunächst selbst die Sorge dafür zu überlassen ist, wie er in einem fremden Staat aufgenommen werde und fortkomme, und waren daher mit der liberaler gewordenen Anschauung der bayerischen Regierung über die Auswanderung nicht wohl mehr vereinbar. Es war denn auch schon Mitte der sechziger Jahre eine Sichtung und Revision des bisher ebenso zerstreuten als mannigfaltigen Materials als Bedürfnis empfunden, aber zunächst durch die Ereignisse des Jahres 1866 in den Hintergrund gedrängt und sodann mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Änderung der Wehrgesetzgebung verschoben worden. Kaum war das Wehrverfassungsgezet vom Jahre 1868 in Kraft getreten, so erging auch bereits unterm 2. Februar desselben Jahres eine Min.-Entschliebung, welche die mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Gesetzgebung und politischen Verhältnisse revidierten bisherigen Bestimmungen kurz und übersichtlich in wenigen Paragraphen zusammenfaßte. Zum ersten mal finden wir hier allgemein und bedingungslos ausgesprochen, daß die Erlaubnis zum Auswandern nicht versagt werden dürfe, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat¹. Die Erlaubnis durfte daher nicht erteilt werden Personen, welchen die Forderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung entgegenstanden, welche mit Entrichtung öffentlicher Abgaben im Rückstande, in einer Untersuchung befangen oder zur Strafe verurteilt waren, so lange die Untersuchung nicht beendet bzw. die Strafe nicht erstanden oder im Gnadenweg erlassen worden war. Daß der Auswanderer auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte, wurde zwar auch hier verlangt und hatte die Distriktpolizeibehörde zur Sicherung der Gläubiger die Auswanderungsgesuche öffentlich bekannt zu machen, allein dieses Erfordernis hatte, wie mir zweifellos erscheint, nicht mehr den Sinn, daß die Nichterfüllung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten die Verfassung der Auswanderungsbewilligung zur Folge haben sollte, als vielmehr nur den Zweck, etwaige Gläubiger in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche gegen Auswanderungslustige rechtzeitig zuständigen Orts geltend machen zu können. Wie schon bisher, mußte der Auswanderer auch dispositionsfähig, und andernfalls die Zustimmung seines Gewalthabers gegeben sein. Eine Pautionsleistung

¹ Über die Bedeutung dieser Bestimmung s. S. 11 Anm. 1.

konnte nicht nur, wie bereits bemerkt, wegen eventueller Erfüllung der Militärpflicht, sondern auch zur Sicherung der Heimatgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehren sollte, nicht mehr auferlegt werden. Dagegen blieb aufrecht erhalten die Verschiedenheit des für die Bescheidung der Auswanderungsgesuche zu beobachtenden Verfahrens, je nachdem die Auswanderung in solche Länder beabsichtigt war, in welchen die Aufnahme in den Unterthanenverband sofort erfolgen konnte, oder in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig war. Die Bestimmungen über den Verlust des Indigenates bestanden mit der Verfassungsurkunde vorerst unverändert fort. Die ohne obrigkeitliche Erlaubnis Ausgewanderten, welche bereits militärpflichtig oder in die Armee eingereicht waren, wurden von den gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit und der Defertion betroffen.

Ein wesentlicher Teil der Bedeutung dieser Entschließung ist in dem zu finden, was in derselben nicht aufgenommen und daher vermöge ausdrücklicher Bestimmung in § 14 außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Dieses waren aber gerade jene Bestimmungen, gemäß welchen die Erteilung der Auswanderungsbewilligung bisher an Forderungen geknüpft war, welche von fremden Staaten an die Personen gestellt wurden, die in dieselben einwandern wollten, oder welche der Fürsorge der bayerischen Staatsregierung dafür entsprungen waren, daß der Auswanderer das Ziel seiner Reise erreiche und nach Ankunft am neuen Bestimmungsort das zur ersten Fristung der Subsistenz Erforderliche besitze. Der Nichtbesitz eines gewissen Vermögens oder von bestimmten Reisemitteln sollte daher fortan keinen Grund zur Veragung der Auswanderungserlaubnis mehr bilden.

Der ferneren Entstehung solcher Verhältnisse, welche die früher erwähnten Reklamationen der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika herbeigeführt hatten (s. oben III Anm. 2 S. 15), war bereits durch das Wehrverfassungsgesetz zum Teil der Boden entzogen. Eine Quelle zu Differenzen blieb aber immer noch darin bestehen, daß der ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Erfüllung der Wehrpflicht Ausgewanderte der Strafe der Widerspenstigkeit unterlag und die Vollstreckung der gegen ihn rechtskräftig erkannten Strafe im Falle der Rückkehr nach Bayern selbst dann zu gewärtigen hatte, wenn er inzwischen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte. Um auch diese Quelle zu internationalen Verwickelungen zu verschließen, wurde nach dem Vorgang des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nordamerika auch zwischen letzteren und Bayern eine Verständigung gesucht, was zu dem Vertrag und Zusatz =

protokoll vom 26. April 1868¹ führte. Hiernach sind die Angehörigen des einen Staates, welche naturalisierte Angehörige des anderen Staates geworden sind und in letzterem 5 Jahre lang ununterbrochen sich aufgehalten haben, als Angehörige des letzteren Staates zu behandeln. Wer jedoch die Naturalisation in dem einen Staate erworben hatte, nachdem er in gesetzlicher Weise aus dem bisherigen Unterthanenverband entlassen worden war, ist sofort nach erfolgter Naturalisation als Angehöriger des ersteren Staates anzusehen, ohne daß es eines fünfjährigen Aufenthaltes in dem neuen Vaterland bedurfte. Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teiles werden zu wollen, soll in Bezug auf keinen der beiden vertragsschließenden Teile die Wirkung der Naturalisation haben. Wenn ein in dem einen Staate naturalisierter Angehöriger des anderen Staates in seinem früheren Heimatstaate sich niederläßt, ohne die Absicht, nach seinem neuen Heimatland zurückzukehren, so soll er als auf die Naturalisation verzichtleistend angesehen werden, wobei der Verzicht auf die Rückkehr als vorhanden angenommen werden darf, wenn der Aufenthalt in dem ursprünglichen Heimatlande länger als zwei Jahre dauert. Ferner soll ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichlichen Gesetzen des ursprünglichen Vaterlands Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. Hierzu wurde in dem Protokoll ausdrücklich anerkannt, daß eine nach Vorstehendem als dem anderen Staate angehörig zu betrachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch die Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden könne und selbst nicht später, wenn sie die neu erworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte. Durch letztere Bestimmung wurde gerade der Fall getroffen, wenn ein Bayer ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne Erfüllung der Wehrpflicht von Bayern fortgezogen und sodann nach seinem Wegzuge wegen Widerspenstigkeit rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden war².

¹ R. S. 2153.

² Die gegenteilige Anschauung ist in den Bl. XIX 108 vertreten — sicher mit Unrecht. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß die Reate des Angehörigs und der Widerspenstigkeit im Sinne der Art. 76 und 77 des Wehrverf. Ges. von 1868 nicht durch die Auswanderung selbst, sondern vielmehr durch die Unterlassung jener Handlungen, welche zum Tatbestande dieser Reate nach den bezeichneten gesetz-

Solche infolge ungesetzlicher Auswanderung verwirkte Strafen sollen gegen denjenigen Auswanderer, welcher nach vorstehendem als Angehöriger der Vereinigten Staaten anzusehen war, bei der Rückkehr nach Bayern nicht vollstreckt werden, es sei denn, daß die strafbare That schon vor der Auswanderung vollendet war. Da nun der Erlaß einer rechtskräftig zuerkannten Strafe nur im Gnadenwege zulässig ist, so wurden mit Entschliebung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai 1869¹ die staatsanwaltschaftlichen Beamten des Königreiches angewiesen, in allen Fällen, in welchen rechtskräftige Verurteilungen unter den bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Begnadigung mit Aufschub des Strafvollzuges anzuregen.

Nachdem infolge der Kriegsereignisse des Jahres 1866 die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 mit dem Deutschen Bunde hinfällig geworden war, kamen die königl. preussische und die königl. bayerische Regierung durch beiderseitige Ministerial-Erklärungen vom 10. Dezember 1868 und 20. Februar 1869² dahin überein, daß auch ferner die Naturalisation eines Angehörigen des einen Staates in dem andern Staate erst nach Beibringung des Nachweises über die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband erfolgen und die Entlassung des Angehörigen des einen Staates, welcher in den andern auszuwandern beabsichtige, erst

lichen Bestimmungen erforderlich sind, begangen werden, so kann doch nicht verkannt werden, daß diese Reate mit der Auswanderung in einem sehr mittelbaren Zusammenhang insoferne stehen, als die Auswanderung die direkte Ursache der Unterlassung fraglicher Handlung bildet. Wäre mit dem „durch die Auswanderung selbst begangenen Reate“ nicht gerade der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit im Sinne der bezeichneten Artikel zu verstehen, dann wäre die vertragsmäßige Bestimmung bezüglich der Straflosigkeit des durch die Auswanderung selbst begangenen Reates überhaupt gänzlich inhaltlos, denn die Auswanderung als solche war im Jahre 1868 bereits längst nicht mehr strafbar. Wenn man daher den vertragsschließenden Regierungen nicht die Aufstellung einer gänzlich überflüssigen Bestimmung imputieren will, so wird man schon auf Grund des Vertrages selbst zu der Anschauung gedrängt, daß unter dem durch die Auswanderung begangenen Reate der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit zu begreifen sind, da sie in der Regel die, wenn auch mittelbare, Folge der Auswanderung sind und andere Reate als Folge der Auswanderung nicht wohl denkbar erscheinen. Vollends die Entstehungsgeschichte des Vertrages muß den letzten Zweifel gegen die Richtigkeit unserer Anschauung lösen, denn wie bereits bemerkt, war es gerade die seitens der Regierung der Vereinigten Staaten beanstandete Behandlung der Widerspenstigen durch die bayerische Regierung, welche zu dem Abschluß des Vertrages zwischen beiden genannten Regierungen den Anstoß gegeben hat. Es liegt daher lediglich eine ungenaue Fassung der betreffenden Vertragsbestimmungen vor, ohne daß in der Sache selbst ein berechtigter Zweifel bestehen könnte.

¹ Just. Min. Bl. S. 133.

² N. Bl. 1869 S. 331.

dann bewilligt werden solle, wenn der Betreffende nachgewiesen hat, daß er in den anderen Staat als Unterthan werde aufgenommen werden.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit enthielt in § 8 Abs. 3 die Bestimmung, daß im Falle der Reziprozität von Angehörigen des Königreiches Bayern vor der Naturalisation in einem Staate des genannten Bundes der Nachweis gefordert werden solle, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, während nach § 16 Norddeutschen, welche nach Bayern auswandern wollten, gleichfalls unter der Voraussetzung der Reziprozität die Entlassung zu verweigern war, so lange sie nicht nachgewiesen hatten, daß Bayern sie aufzunehmen bereit sei. Um die hier vorausgesetzte Gegenseitigkeit des Verfahrens herbeizuführen, wurde im Juli 1870 durch die Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes bei der königl. bayerischen Staatsregierung die Abschließung eines Übereinkommens wie des eben erwähnten mit Preußen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern angeregt. Die desfalligen Verhandlungen wurden aber zunächst durch den Eintritt des deutsch-französischen Krieges hingehalten und sodann durch die mit Wirksamkeit vom 13. Mai 1871 erfolgte Einführung des bezeichneten norddeutschen Gesetzes in Bayern, welche die Aufhebung der Bestimmungen in § 8 Abs. 3 und in § 16 dieses Gesetzes zur Folge hatte, gegenstandslos. Übrigens war in Bayern auch in der Zeit von der Auflösung des alten Deutschen Bundes bis zur Gründung des Deutschen Reiches hinsichtlich der Auswanderung nach sämtlichen Territorien, welche das ehemalige Bundesgebiet gebildet hatten, stets an dem durch die Bundesakte und spätere Übereinkommen geschaffenen Rechtszustand festgehalten worden, was, soweit das Auswanderungsrecht der bayerischen Unterthanen nach einem solchen Territorium in Frage stand, auch schon um deswillen nicht anders möglich war, weil in dieser Beziehung für Bayern nicht nur die Bundesakte, sondern auch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 maßgebend war, in welcher letzterer den bayerischen Unterthanen ein bedingtes Recht zur Auswanderung nach den Staaten des vormaligen Deutschen Bundes mit verfassungsmäßigem Schutze gewährleistet war, welches durch Aufhebung der Bundesakte nicht berührt wurde.

In dem erwähnten Gesetz vom 1. Juni 1870, durch welches die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde über Indigenat und Auswanderung sowie die sämtlichen auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen, insbesondere auch die Normativentschließung vom 2. Februar 1868 aufgehoben wurde, ist das Recht auf Auswanderung gleichviel nach

welchen Staaten und Ländern im Princip anerkannt. Doch ist hierbei ein Unterschied hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Auswanderung gestattet ist, je nachdem die Auswanderung nach einem anderen deutschen Bundesstaat oder ins Ausland beabsichtigt ist. Während nämlich derjenige, welcher nach einem anderen deutschen Bundesstaat auswandern will, um die an Stelle der Auswanderungsbewilligung getretene Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu erlangen, lediglich den Erwerb der Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaate nachzuweisen braucht, darf in Ermangelung dieses Nachweises die Entlassung nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen¹;

2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, dann Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind²;

3. den nicht als Offiziere angestellten Reservisten und Wehrmännern I. Aufgebots, sowie den Ersatzreservisten, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind. In der Zeit, in welcher sie zum Dienst nicht einberufen sind, kann diesen Kategorien zwar die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden, doch darf die Aushändigung der Entlassungsurkunde erst auf Grund einer Bescheinigung des Bezirkskommandos darüber erfolgen, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht³;

4. den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen sowie den vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubten Mannschaften, sofern nicht die Genehmigung seitens der Militärbehörden erteilt ist⁴.

¹ § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Gef.

² Ziff. 2 a. a. O.; cf. auch § 60 Ziff. 1 des R. Mil. Gef. vom 2. Mai 1874.

³ § 15 Abs. 2 Ziff. 3 des St. U. G., § 15 Abs. 3 des Gef. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, § 11 und § 20 des R. G. betr. die Änderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

⁴ § 60 Ziff. 1, § 56 Ziff. 2—4 des R. Mil. Gef. In § 60 Ziff. 1 cit. sind als der „Genehmigung“ der Militärbehörde bedürftig auch die Offiziere und im Offiziersrange stehenden Ärzte der Reserve und der Landwehr I. Aufgebotes inbegriffen. Sieht man lediglich auf den Wortlaut, so scheint diese Bestimmung des R. Mil. Gef., soweit dieselbe auf die ebengenannte Kategorie von Militärpersonen sich bezieht, in Widerspruch mit § 15 Abs. 2 Ziff. 2 des St. U. G. zu stehen; denn dafür, die Dienstentlassung und die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung zu verlangen,

Wehrpflichtige, welche entgegen diesen Bestimmungen auswandern, unterliegen den auf Verletzung der Wehrpflicht, bzw. auf Fahnenflucht und auf Auswanderung ohne Erlaubnis bestehenden gesetzlichen Strafen¹. Die Angehörigen der Landwehr II. Aufgebots bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr zwar keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sind jedoch verpflichtet, bei Strafvermeidung von einer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen, worauf den Offizieren und Sanitäts-offizieren die Verabschiedung seitens der Militärbehörde erteilt wird².

Aus anderen als den erwähnten Gründen darf in Friedenszeiten Auswanderern die Entlassung nicht verweigert werden, während für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten bleibt³.

Als eine im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit zwar nicht ausdrücklich aufgestellte, aber als selbstverständlich zu bezeichnende Voraussetzung für die Erteilung der Entlassung muß auch die Dispositionsfähigkeit des Auswanderungslustigen und in deren Ermangelung die Zustimmung des Gewalthabers desselben gefordert werden.

fehlt jede innere Berechtigung, indem das Requisite der Genehmigung neben jenem der Dienstenlassung praktisch gänzlich bedeutungslos erscheint. Es könnte sich daher fragen, ob etwa die ältere Bestimmung des St. A. G. durch die neuere des R. Mil. Gef. aufgehoben sei. Allein diese Frage muß schon um deswillen verneint werden, weil auch bei den Offizieren der Landwehr II. Aufgebotes die Dienstenlassung eine Voraussetzung der Auswanderung bildet und weil, was hinsichtlich dieser Kategorie gefordert wird, zum mindesten auch bei den Offizieren der Reserve und der Landwehr I. Aufgebotes verlangt werden muß. Zudem würde die Annahme, als sei die Bestimmung des St. A. G. durch das R. Mil. Gef. aufgehoben, die Folge haben, daß jemand die Eigenschaft eines deutschen Offiziers auch nach Verlust der Reichsangehörigkeit beibehalten könnte, was unzulässig ist. Hiernach ist anzunehmen, daß § 60 Ziff. 1 des R. Mil. Gef. hinsichtlich der aus dem Militärverhältnisse abzuleitenden Vorbedingungen für die Auswanderung von Offizieren u. des Beurlobtenstandes das nämliche Erfordernis wie der § 15 des St. A. G. aufstellen wollte und lediglich die hierfür gewählte Fassung keine genaue ist.

¹ § 140 Ziff. 1 u. 2 und § 360 Ziff. 3 des R. Str. G. B., § 60 Ziff. 2 u. 3 des R. Mil. Gef. und §§ 69 ff. des R. Mil. Str. G. B. vom Jahre 1872.

² R. Gef. betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 Art. II § 4 Ziff. 3 mit § 111 Ziff. 7 Abs. 2 der bayer. Wehrordnung von 1889, § 360 Ziff. 3 des R. Str. G. B. Den Offizieren u. der Landwehr II. Aufgebotes muß der Abschied seitens der Militärbehörde erteilt werden, während bezüglich der übrigen Offiziere u. des Beurlobtenstandes es dem Ermessen der Militärbehörde überlassen ist, die Verabschiedung zu gewähren oder zu versagen.

³ § 17 des St. A. G.

Dies ist auch, nachdem bereits die zum Vollzug des bezeichneten Gesetzes erlassene bayerische Min.=Entschl. vom 9. Mai 1871 Ziff. 7b eine in diesem Sinne auszulegende Bemerkung enthalten hatte, in einer Min.=Entschl. vom 8. April 1873¹ in Ansehung der unter Vormundschaft stehenden Personen ausdrücklich ausgesprochen. Wenn aber die erstere EntschlieÙung ferner für den Fall, daß der Auswanderungslustige in einer strafrechtlichen Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen sich befindet, verordnet, daß „das Entsprechende vorzukehren sei“, so ist selbstverständlich, daß diese Vorkehrungen nicht in einer Verweigerung der Entlassung bestehen können, da eine solche Verweigerung im Widerspruche mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen stehen und daher unzulässig sein würde.

Neben den aufgeführten reichsgesetzlichen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit wird übrigens aus der älteren bayerischen Gesetzgebung noch die bereits früher erwähnte Bestimmung der Dienstespragmatik von 1805 als zu Recht bestehend angesehen, wonach der Genuß einer staatlichen Pension im Ausland von besonderer landesherrlicher Bewilligung abhängig ist. Kann diese Bestimmung auch gegenüber dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 als eine rechtliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit nicht erachtet werden, so ist dieselbe doch geeignet, einem wenn auch engen Personenkreise die Auswanderung tatsächlich zu erschweren. Im Jahre 1871 erfuhren diese Bestimmungen jedoch eine weitere Modifikation zu Gunsten der im Deutschen Reiche sich aufhaltenden Pensions- und Unterstützungs-Empfänger, indem solchen Personen die Pension aus der Staatskasse insoweit abzugsfrei zu verabfolgen ist, als sie nicht aus dem bayerischen Staatsverband förmlich ausscheiden. Im übrigen bewendete es aber bei den früheren Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Jahre 1880 der abzugsfreie Höchstbetrag auf 360 Mk. erhöht wurde².

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit, die Entlassung wird aber unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten von dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erwirbt³.

¹ Amtabl. des königl. St. M. des Innern S. 400.

² Fin. M. G. vom 26. Juli 1871 und vom 27. Oktober 1880, Fin. M. Bl. S. 142 bezw. 451, cf. auch Seydel bayer. Staatsrecht III 438/39, welcher die Fortgeltung des § 22 der Dienstespragmatik wenigstens für zweifelhaft hält.

³ § 18 des St. A. G.

Die bisher erörterten Bestimmungen über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sind an Stelle jener bayerischen Vorschriften getreten, welche sich auf die legale Auswanderung, d. h. auf die Auswanderung mit obrigkeitlicher Bewilligung bezogen. Die Unterschiede zwischen der älteren bayerischen und der Reichsgesetzgebung springen in die Augen, so daß es überflüssig erscheint, dieselben besonders aufzuführen. Die rechtlichen Folgen, welche sich an die „heimliche“ Auswanderung oder den bloßen thatfächlichen Wegzug ohne vorhergehende Erwirkung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande knüpfen, bestehen lediglich in dem Verluste der Staatsangehörigkeit, welche auf Grund eines längeren — in der Regel 10jährigen — ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande unter gewissen Voraussetzungen von selbst eintritt oder durch Beschluß der Centralbehörde des Heimatsstaates gegenüber jenen Deutschen ausgesprochen werden kann, welche der im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr ergangenen allgemeinen Aufforderung zur Rückkehr oder der Aufforderung zum Austritt aus dem fremden Staatsdienst, in welchen sie sich ohne Erlaubnis ihrer Regierung gestellt haben, nicht entsprechen¹.

Strafbar ist die heimliche Auswanderung an sich auch nach der neueren Gesetzgebung nicht; nur wenn mit derselben eine Verletzung der Wehr- oder Militärdienstpflicht zusammentrifft, unterliegt sie der Bestrafung aus den letzteren Gesichtspunkten nach den bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

In dem bayerischen Gesetze vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.² — Art. 8 Ziff. 1 — ist die Entlassung aus dem Staatsverband als Verwaltungsrechtssache erklärt, deren letztinstanzielle Befehdung dem Verwaltungsgerichtshof zukommt.

II. Nachsteuer und Freizügigkeit.

Von allem Vermögen, welches außer Landes ging, mußte in den deutschen Staaten eine Abgabe — Nachsteuer, Freigeld, Abschloß, Abzug — entrichtet werden. Diese Abgabe bildete „eine Entschädigung

¹ §§ 20, 21 und 22 a. a. O., § 1 des bereits früher erwähnten bayerisch-amerikanischen Staatsvertrages von 1868.

² Gef. und B. D. Bl. S. 369 ff.

für das aus dem Lande zu verbringende Vermögen, welches bisher als integrierender Bestandteil des öffentlichen Staatsvermögens, als eine bereite Quelle der Staatskräfte angesehen und behandelt worden ist.“ Zuerst waren es die Städte in Deutschland, welche schon frühzeitig (im 13. Jahrhundert) Abzug und Nachsteuer forderten und hierdurch einen Teil der zur Aufrechthaltung ihrer inneren Verfassung erforderlichen Mittel beschafften¹.

In Bayern wurden über die Nachsteuerverhältnisse Mandate in den Jahren 1600, 1618, 1620, 1644, 1654 und 1730 erlassen, deren Inhalt in Verordnungen vom 14. Juni 1740 und vom 21. Juli 1786 wiederholt und sodann in einer weiteren Verordnung vom 28. Juni 1794² in mehreren Punkten näher präzisirt ist. Hiernach mußten von allem Vermögen, welches anlässlich der Auswanderung aus dem Lande gebracht wurde, in der Regel 10% des Wertes als Freigeld, Nachsteuer — census emigrationis — bezahlt werden. Der gleiche Betrag wurde unter dem Namen Abzug — census detractiois, gabella hereditaria — von demjenigen Vermögen erhoben, welches durch Erbgang, Heirat oder „in anderen dergleichen Wegen“ aus dem Lande gezogen wurde. Eine Abweichung von dem Satze zu 10% fand statt, wenn durch gegenseitige Verträge ein anderes bedungen war oder wenn von auswärtigen Staaten ein mehreres gegen Bayern gefordert wurde. — Von dem nach Österreich ausgeführten Vermögen wurde überdies eine Emigrationstaxe von 3% erhoben, da in Österreich von den außer Landes ziehenden Familien der gleiche Betrag unter diesem Titel erhoben wurde. Die 10%ige Nachsteuer, sowie diese Emigrationstaxe wurde in dem bereits wiederholt erwähnten Mandate vom 6. Juli 1804 beibehalten. Die Nachsteuer durfte nur von dem wirklich exportierten Vermögen erhoben werden, wobei als Zeitpunkt der Exportation hinsichtlich des beweglichen Vermögens die Zeit der Auswanderung oder, sofern die Person, welcher das Vermögen gehörte, schon im Auslande sich befand, die Zeit des Anfalles, bei dem unbeweglichen Vermögen aber die Zeit des Verkaufes anzusehen war³. Die sogenannte inländische Nachsteuer, welche bei dem Verziehen innerhalb des Landes in ziemlich ausgedehntem Maße üblich war, wurde gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts als dem allgemeinen Staatswohl

¹ Bodmann, pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältnis des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Deutschland überhaupt und im Erzstifte Mainz insbesondere, Mainz 1791.

² Döll. III 91—102.

³ M. E. vom 14. August 1811 S. 103 a. a. D.

entgegenlaufend gänzlich aufgehoben¹. Die Berechtigung zum Bezug der Nachsteuer stand in der Regel dem Landesherrn als Regal zu².

Mit der Nachsteuer in unmittelbarster Beziehung stand die „Freizügigkeit“, vermöge welcher das aus dem Lande verbrachte Vermögen von der Nachsteuer frei war, sofern mit den fremden Staaten, in welche das Vermögen übergang, desfallige besondere Verträge abgeschlossen waren oder sofern doch die fremden Staaten auch von dem aus ihrem Gebiete nach Bayern übergegangenen Vermögen eine solche Abgabe nicht forderten, — vertragsmäßige oder reciprozierende Freizügigkeit. Beide Arten der Freizügigkeit bestanden schon früh; so ist bereits in dem erwähnten Mandat von 1740 bemerkt, wie bezüglich der auf Grund von Verträgen oder von Reciprocität schon bisher geübten Freizügigkeit gegen verschiedene angrenzende Länder eine Änderung nicht beabsichtigt sei und im Jahre 1769 wurde die Freizügigkeit gegen Tirol wieder aufgehoben, weil eine solche auch seitens des letzteren Landes gegen Bayern nicht mehr beobachtet wurde³. Dieser Fall, sowie ähnliche Anstände, welche gegen Böhmen sich ergeben hatten, veranlaßten den Kurfürsten, im Jahre 1794 sich die Frage vorzulegen, ob nicht die bisher bestandene Freizügigkeit durchgehends aufzuheben und das Freigelb gegen alle auswärtigen Staaten einzuführen sei, was zu der Anordnung führte, daß die Grundsätze der Freizügigkeit fernerhin nur mehr gegen jene Staaten allein anzuwenden seien, mit welchen bezügliche förmliche Verträge bestanden. Hieran wurde aber nicht lange festgehalten, denn schon in dem Mandate vom 6. Juli 1804 wurde auch die Freizügigkeit auf Grund der bloß thatsächlich geübten Gegenseitigkeit wieder zugelassen.

Was zunächst das Verhältnis zu den anderen deutschen Staaten anbelangt, so war mit Kursachsen bereits im Jahre 1794 eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Aufhebung des landesherrlichen Freigelbes getroffen worden. Dem folgten Verträge mit Sachsen-Koburg (1802), Kurbaden und Österreich (1804), Preußen (1805), Schwarzburg-Sonderhausen (1806), Großherzogtum Hessen (1808), Nassau und Sachsen-Meiningen (1809), Neuß j. R. (1811), Sachsen-Altenburg (1812), Sachsen-Weimar (1816) und Kur-

¹ Siehe insbesondere die Mandate vom 26. Februar 1780, 24. August 1799, 14. Dezember 1801 und 28. September 1806 S. 83, 85, 86 und 90 a. a. O.

² Näheres hierüber, dann über die Berechtigung der Städte und Märkte, sowie der übrigen sog. Stände siehe bei Kreittmayr Anm. I. V Kap. 25 §§ 11 ff., dann insbesondere noch die bereits allegierten Mandate vom 28. Juni 1794 und 6. Juli 1804.

³ Kreittmayr, St. R. S. 452.

heffen (1817)¹. Der Inhalt dieser Verträge war ein verschiedener. Während nämlich in dem Vertrage mit Sachsen-Koburg, sowie in sämtlichen nach dem Jahre 1804 abgeschlossenen Verträgen und zwar in den letzteren ausdrücklich auch die Erhebung der Nachsteuer seitens der etwa bezugsberechtigten Stände, als aufgehoben erklärt wurde, hatten die übrigen Verträge lediglich die Abschaffung der landesherrlichen Nachsteuer zum Gegenstand, so daß bei der Auswanderung nach diesen Staaten die Nachsteuer durch die allenfalls bezugsberechtigten Stände nach wie vor erhoben werden durfte. Dieser Unterschied blieb aber nicht lange bestehen, indem das Nachsteuerbezugsrecht der Städte und Märkte schon durch das Mandat vom 6. Juli 1804 und jenes der Standes- und der Gerichtsherrn durch die Verfassungsurkunde von 1818 auf Vermögens-Exportationen nach nicht freizügigen Gebieten beschränkt wurde, bis das Recht der Standes- und der Gerichtsherrn im Jahre 1848 gänzlich abgeschafft wurde².

Inzwischen hatten die verbündeten Fürsten in Art. 18 lit. C der deutschen Bundesakte sich verpflichtet, ihren Unterthanen auch „die Freiheit von aller Nachsteuer zuzusichern, insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergehe und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.“ Zur Ausführung dieser durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 näher erläuterten Bestimmung wurde hierauf durch königl. Verordnung vom 29. Juli 1817³ angeordnet, daß der Bezug von Abfahrtgeld und Nachsteuer auch gegenüber jenen wenigen deutschen Bundesstaaten aufzuhören habe, mit welchen nicht schon auf Grund von ausdrücklichen Verträgen oder von stillschweigender gegenseitiger Observanz Freizügigkeit bestand, so daß fortan das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Grundsatz der Freizügigkeit beherrscht wurde. Nur der Bezug von gutsherrlichem und städtischem Abfahrtgeld für Exportationen nach Baden wurde gemäß dem mit diesem Staate bestandenen Freizügigkeitsvertrag ausdrücklich vorbehalten. Andererseits wurde gleichzeitig die besondere Emigrationstaxe gegenüber den österreichischen Erbländern aufgehoben, während dieselbe gegenüber Auswanderern nach Ungarn noch bis

¹ Diese sämtlichen amtlich im Regierungsblatt publizierten Verträge sind in Döll. III 130 ff. abgedruckt. Siehe auch Rottmann S. 94/5.

² Verfassungsurf. Beil. IV § 51 und Beil. VI § 115, Art. 6 des Ges. über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vom 4. Juni 1848, Gef. Bl. S. 97 cf. auch Königl. Verord. vom 29. Juli 1817 Ziff. 6 (R. Bl. S. 747).

³ R. Bl. S. 747.

zum Jahre 1851¹ zu Recht bestand, wiewohl der Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich, welcher im Jahre 1807 erneuert und auf die inzwischen beiderseits erworbenen Gebietsteile ausgedehnt worden war, auf die sämtlichen österreichischen Staaten, also auch auf Ungarn sich erstreckte².

Anlangend die nicht zum deutschen Bund gehörenden Staaten, so war Bayern außer mit den nicht zum Bunde gehörenden österreichischen Ländern noch mit den nachgenannten Staaten durch Verträge in das Verhältnis der Freizügigkeit getreten:

Frankreich (1781)³, Schweiz (1804)⁴, Niederlande (1817)⁵, Neapel (1819)⁶, Parma, Piacenza und Guastalla (1822)⁷, Sardinien (1831)⁸, Dänemark (1832)⁹, Griechenland (1835)¹⁰, Großbritannien (1836)¹¹, päpstliche Staaten (1838)¹², Schwe-

¹ M. G. vom 30. April 1851 (Döll. XXII 96).

² M. G. vom 22. Februar 1835 (Döll. III 187).

³ Mandat vom 30. Oktober 1781 mit den Entschliefungen vom 6. Februar 1804 und 5. September 1814 (Döll. III 143/44). Das in Frankreich gültige jus albinagii — Fremblingsrecht —, nach welchem der ganze inländische Nachlaß eines in Frankreich verstorbenen Fremden mit Ausschluß aller Testaments- und Vertragserben sowie der auswärtigen Intestaterben, dem Fiskus anheimfiel, und welches also gleichfalls die Auswanderer traf, war bereits im Jahre 1767 aufgehoben und hierbei bezüglich der Freizügigkeit die Beachtung des Reziprokums vereinbart worden, nach welchem das Abzugsquantum 5% betrug. Mandate vom 4. November und 23. Dezember 1767 S. 139—143 a. a. O.

⁴ R. Bl. S. 980.

⁵ Gef. Bl. 1818 S. 14.

⁶ Gef. Bl. S. 277.

⁷ R. Bl. S. 729.

⁸ R. Bl. S. 27.

⁹ R. Bl. 1833 S. 158.

¹⁰ R. Bl. S. 633.

¹¹ R. Bl. S. 685. Bezüglich der Verträge mit Großbritannien und den päpstlichen Staaten wurde die Anschauung vertreten (Bl. VI 406), daß dieselben nur die Abschaffung des census detractiois zum Gegenstande hätten. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen, denn, wenn auch der Wortlaut der Verträge diese Auslegung zuläßt, so zwingt derselbe doch keineswegs zu derselben. Zudem gestattet die Entstehungsgeschichte des Vertrages mit Großbritannien keinen Zweifel darüber, daß mit demselben auch der census emigrationis aufgehoben werden wollte, indem die königl. bayerische Staatsregierung, welche den einschränkenden Wortlaut des von Großbritannien vorgeschlagenen Vertragsentwurfes beanstandet und dessen weitere, auch den census emigrationis ausdrücklich erwähnende Fassung angeregt hatte, dieses Bedenken fallen ließ, nachdem die weiteren Verhandlungen ergeben hatten, daß in England auch der census emigrationis nicht erhoben werde, und sohin Einverständnis der beiden Regierungen dahin bestand, daß zwischen beiden Staaten vollständige Freizügigkeit hergestellt werden sollte.

¹² R. Bl. S. 400. S. auch Anm. 11.

den und Norwegen, dann Vereinigte Staaten von Nordamerika (1845)¹ und Belgien (1851)². Die Freizügigkeit mit dem letzteren Lande reicht jedoch bis auf das Jahr 1817 zurück, da Belgien damals zu dem Königreich der Vereinigten Niederlande gehörte. Nach der Unabhängigkeitserklärung dieses Landes im Jahre 1830 wurde gegen dasselbe zunächst der Grundsatz der Reciprozität angewendet³ und gemäß demselben im Jahre 1840⁴ die Freizügigkeit angeordnet, welche sodann im Jahre 1851 vertragsmäßig sanktioniert wurde. Ebenso war mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon vor der Zeit des Vertragsabschlusses und zwar seit dem Jahre 1830 thatsächlich Freizügigkeit geübt worden⁵. Im Jahre 1862 wurde die Freizügigkeit mit Großbritannien, welche nach Vertrag von 1836 nur die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland umfaßt hatte, auf die britannischen Kolonien und Besitzungen ausgedehnt⁶ und im Jahre 1868 der Vertrag mit Sardinien auf das Gebiet des Königreiches Italien erstreckt.

Auf Grund bloß thatsächlich geübter Reciprozität besteht Freizügigkeit mit Australien (seit 1856)⁷, Wallachei (seit 1857)⁸ und Serbien (seit 1858)⁹.

Teilweise Freizügigkeit war im Jahre 1824¹⁰ gegen Rußland eingeführt worden, indem das bis dahin zum Vorteil des Araz ausgeübte Abzugsrecht für diejenigen Fälle wechselseitig abgeschafft wurde, in welchen Erbschaften oder anderes Vermögen von dem einen Land an Untertanen des anderen ausgeantwortet werden sollte, wogegen bei Auswanderungen die bisherigen Abzüge ausdrücklich vorbehalten wurden. Im Jahre 1828¹¹ wurde diese Freizügigkeit auf Polen ausgedehnt. Eine weitere, allerdings nur einer bestimmten Kategorie von Auswanderern zu gute kommende Verständigung mit Rußland wurde im Jahre 1866¹² erzielt. In Rußland mußten nämlich naturalisierte Russen, welche aus dem Lande wieder aus-

¹ R. Bl. S. 537 und bezw. 851.

² R. Bl. 1852 S. 25.

³ M. G. vom 10. Februar 1833 (Döfl. III 158).

⁴ M. G. vom 21. Juli 1840 (Döfl. XXII 74).

⁵ M. G. vom 14. Juni 1830 und 31. Dezember 1831 (Döfl. III 129).

⁶ R. Bl. S. 2453.

⁷ M. G. vom 2. April 1856.

⁸ M. G. vom 27. Oktober 1857.

⁹ M. G. vom 10. April 1858.

¹⁰ R. Bl. 1825 S. 7.

¹¹ R. Bl. S. 657.

¹² R. Bl. S. 65.

wandern wollten, neben der Nachsteuer noch einen dreijährigen Steuerbetrag entrichten. Nachdem diese Verpflichtung in einem Ukas von 1864 für den Fall aufgehoben worden war, daß die Staaten, in welche solche Auswanderer sich begeben, ihrerseits ein Gleiches beobachten, wurde seitens Bayern die Reciprozität im Jahre 1866 zugesichert, so daß fortan nicht nur gegenüber jenen Personen, welche vordem aus Bayern ausgewandert und nach erfolgter Naturalisation in Rußland nach Bayern zurückgekehrt waren, sondern auch gegenüber den ehemaligen russischen Staatsangehörigen, welche in Bayern die Naturalisation erlangt hatten und darnach wieder in Rußland sich niederlassen wollten, keinerlei Nachsteuer mehr gefordert werden durfte.

In der bereits erwähnten Normativentschließung vom 2. Februar 1868 ist die Erhebung der Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögensexportationen gegenüber den nichtfreizügigen Staaten mit dem Bemerkten vorgeschrieben, daß, „nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch bestehen,“ woraus bei der in Bayern stets geübten Gegenseitigkeit sich von selbst ergab, daß in Bayern von Auswanderern nach europäischen Ländern Nachsteuer fortan nur mehr erhoben werden durfte, sofern eines der beiden genannten Länder das Ziel des Wanderers war. Hiernach verblieben als für die bayerische Auswanderung noch einigermaßen in Betracht kommende bedeutendere Länder, mit welchen keine, bezw. nur eine teilweise Freizügigkeit besteht, nur noch Südamerika, insbesondere Brasilien¹, dann Rußland und Polen.

Die Bestimmungen über die Erhebung einer Nachsteuer blieben auch nach Einführung des Gesetzes des vormaligen Norddeutschen Bundes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Bayern formell in Kraft². Doch war die Nachsteuer-

¹ Gegenüber Brasilien wurden die älteren Bestimmungen über die Nachsteuererhebung noch in einer M. G. vom 11. September 1846 (Döll. XXII 77) als fortgesetzt anwendbar erklärt.

² Diese Frage ist kontrovers. Kraiß (Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern II. Auflage I 131) nimmt den Fortbestand der Bestimmungen über die Nachsteuer und Freizügigkeit an; Bözl (bayer. Verfassungsrecht Supplem. zur IV. Auflage S. 25) und Seydel (bayer. Staatsrecht IV 257) nehmen den gegenteiligen Standpunkt ein, ersterer ohne nähere Begründung, während letzterer in der bei ihm gewohnten findigen und scharfsinnigen Weise nachzuweisen versucht, „daß die Nachsteuer, welche dem bisherigen Staatsangehörigen auferlegt wird, geradezu als eine auf die Auswanderung gelegte Bedingung erscheint.“ Diese Annahme kann ich aber nicht für richtig halten; denn die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ist, wenn sie auch thatsächlich die Auswanderung erschwert, doch nicht eine auf die

erhebung mit Rücksicht auf die mit den meisten Ländern und namentlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika, wohin von jeher der Hauptstrom der Auswanderer sich lenkte, bestehende Freizügigkeit bereits lange praktisch ziemlich bedeutungslos geworden und in dem Budgetentwurf für die

Auswanderung, sondern wie in den einschlägigen Bestimmungen stets und nachdrücklich betont ist, eine auf die Vermögensexportation gelegte Bedingung. Die Vermögensexportation ist aber, wiewohl sie in der Regel durch die Auswanderung veranlaßt wird, nicht nur begrifflich etwas von der Auswanderung ganz verschiedenes, sondern sie muß mit der Auswanderung nicht einmal zeitlich zusammenfallen, indem der Auswanderer, sofern er überhaupt ein Vermögen besitzt, dasselbe für immer oder doch vorerst im Lande zurücklassen kann, in welchem Falle eine Nachsteuer trotz der Auswanderung gar nicht oder doch insoweit nicht erhoben werden darf, bis das Vermögen wirklich ausgeführt wird. In der That wurde denn auch die Erfüllung der Nachsteuerverbindlichkeit nie als eine Vorbedingung für die Erteilung der Auswanderungsbewilligung betrachtet, vielmehr die Nachsteuerfrage trotz ihrer innigen Beziehung zur Auswanderung stets für sich behandelt, wie auch in Art. 18 der Bundesakte die Befugnis des Auswanderens in einen anderen deutschen Bundesstaat und die Freiheit von aller Nachsteuer als zwei formell von einander unabhängige Rechte den Unterthanen der Bundesstaaten zugesichert wurden. Dieser Argumentation scheint zwar entgegenzustehen, einmal, daß als Zeitpunkt der Vermögensexportation bei dem beweglichen Vermögen die Zeit der Auswanderung zu gelten hatte, und zweitens, daß ohne Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland, zu welchem auch die Entrichtung der öffentlichen Abgaben gehörte, die Auswanderungsbewilligung zu versagen war. Allein beide Einwände sind nicht stichhaltig. Was den ersteren anlangt, so ist derselbe schon deswegen nicht berechtigt, weil die Bestimmung, wonach als Zeitpunkt der Vermögensexportation bei dem beweglichen Vermögen die Zeit der Auswanderung anzusehen ist, lediglich für den Fall Geltung beanspruchen kann, daß das bewegliche Vermögen von dem Auswanderer sofort mitgenommen wird, also die Vermögensexportation mit der Auswanderung thatsächlich zusammenfällt, so daß durch die fragliche Bestimmung an dem Rechtsgrundsätze, wonach die Verpflichtung zur Nachsteuerentrichtung ausschließlich in dem Zeitpunkt der Vermögensexportation entsteht, eine Abänderung nicht getroffen wurde, was im Wege einer Min. Entschl. auch gar nicht zulässig gewesen wäre. Der zweite Einwand aber ist damit zu entkräften, daß eine Abgabe, welche gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nicht als Vorbedingung der Auswanderung und der Auswanderungsbewilligung, sondern als Voraussetzung eines von der Auswanderung ganz verschiedenen Vorganges — nämlich der Vermögensausführung — erklärt worden ist, auch nicht zu jenen öffentlichen Abgaben gerechnet werden kann, von deren vorgängiger Entrichtung die Auswanderungsbewilligung abhängig ist. Darin ist Seydel beizustimmen, daß „die Notwendigkeit der Auswanderungsbewilligung in Bayern unmittelbar mit Rücksichten auf die Militärpflicht und auf die Steuerpflicht zusammenhängt.“ Dieser Zusammenhang ist in der That ein gleichartiger und unmittelbarer, insofern als die Sicherung der Erfüllung beider Pflichten ein Motiv dafür war, die Auswanderung von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig zu machen, ein wesentlich verschiedener dagegen insofern, als die Erfüllung der Militärpflicht als

IX. Finanzperiode (1868/69)¹ keine effektive Einnahme aus diesem Titel mehr vorgetragen, wiewohl in demselben dieser Einnahmetitel selbst noch vorgesehen war. Von der X. Finanzperiode (1870/71)² an kam der Einnahmetitel aus „Nachsteuern“ mit der Budgetposition „übrige Staatsregalien“ überhaupt in Wegfall.

Wie selbstverständlich und überdies in verschiedenen Freizügigkeitsverträgen ausdrücklich bemerkt ist, erstreckt sich die Wirkung der Freizügigkeit nicht auf jene Abgaben, welche bei Erbfolgen, Besitzveränderungen und ähnlichen Anlässen auch dann entrichtet werden müssen, wenn das Vermögen im Lande bleibt.

III. Expedientenhäuser und Auswanderungsagenturen.

Bis zum Jahre 1837 war es den Auswanderern nach überseeischen Ländern anheim gegeben, in welcher Weise sie sich eine Überfahrtsgelegenheit beschaffen wollten. Viele wandten sich deshalb von ihrer Heimat aus unmittelbar an einen Schiffsexpedienten oder Makler, andere nahmen die Vermittelung der Konsulate in Anspruch und wieder andere suchten erst nach erfolgter Ankunft am Einschiffungsplatz einen Überfahrtsvertrag abzuschließen. Nicht selten kam es vor, daß manche von den letzteren, wenn sie länger auf den Abgang des Schiffes warten mußten, den unbedeutenden Rest ihres Vermögens noch vor dem Zeitpunkt der Einschiffung verbrauchten

Vorbedingung der Auswanderungsbewilligung, die Nachsteuerentrichtung aber als Voraussetzung für die Vermögensexportation statuiert wurde. Gerade hierin liegt aber das für unsere Frage entscheidende Moment. Nach vorstehenden Ausführungen gelangt man zu dem Schlusse, daß das Gesetz vom 1. Juni 1870, indem es nur die Voraussetzungen für die Entlassung der Unterthanen aus dem bisherigen Staatsverband regelt, die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Vermögensexportation und die damit zusammenhängende Nachsteuererhebung unberührt läßt. Die Wichtigkeit dieses Satzes hat erst neuerdings durch den Abschluß eines Freizügigkeitsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, bei dessen Abschluß die Vertragssteile darin einverstanden waren, daß „mit demselben alle bisherigen, diese Angelegenheit betreffenden Abkommen deutscher Bundesstaaten mit Dänemark ohne weiteres als aufgehoben zu betrachten seien,“ Bestätigung gefunden. (Vertrag vom 5. Februar 1891 N. G. VI. S. 346, siehe auch den Entwurf dieses Vertrages und die Denkschrift hierzu, Bundesratsdrucksachen 1890 Nr. 134.)

¹ Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1866/67, Weil. Bd. II S. 216.

² Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1870, Weil. Bd. I 294.

und verarmt in ihre frühere Heimat zurückkehrten¹. Dieses führte im Jahre 1837 zu der Anordnung, daß keinem Auswanderer nach einem überseeischen Lande² die Auswanderungsbewilligung und der Reisepaß ausgehändigt werden sollte, bevor derselbe sich nicht über die gehörige Versicherung einer Überfahrtsgelegenheit ausgewiesen hatte³. Damit die Auswanderer nicht in die Hände unbefugter Mäkler fielen und ihre Überseehung nur solchen Personen anvertraut würde, von welchen eine getreue und gefahrdefreie Behandlung der Beteiligten sicher zu erwarten war, durften die Polizeibehörden nur solche Nachweise über die gesicherte Überfahrtsgelegenheit berücksichtigen, welche mit dem Visa des einschlägigen Konsulates versehen waren⁴. Die Anordnung wegen Ausweises einer gesicherten Überfahrt hatte das Erscheinen zahlreicher Emiffäre auswärtiger Schiffsexpedienten und Mäkler in Bayern zur Folge, welche theils unmittelbar mit den Auswanderern Verträge abschlossen, theils hierfür Agenten aufstellten. Um der Ausbeutung durch betrügerische Emiffäre, welchen die Auswanderer vielfach anheimfielen, entgegenzutreten, erachtete es die bayerische Regierung als ihre Pflicht, jenen, welche zur Auswanderung entschlossen waren, selbst die erforderliche Fürsorge zuzuwenden. Zu diesem Zwecke wurde mit Min.-Entschl. vom 8. April 1840⁵ das Institut der Auswanderungsagenten eingeführt. Hierzu hatte der Schiffseigner geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen, die der Bestätigung der königl. Regierungen R. d. F. bedurften, welche auch die Geschäftsführung der genehmigten Agenten insbesondere in der Richtung zu überwachen hatten, daß dieselben sich keinerlei Verlockungen zur Auswanderung schuldig machten. Zu Agenturgeschäften sollten mit Ausschluß von Nichtkaufleuten und Verbot der Verbreitung von Auswanderungsagenturen auf dem flachen Lande nur anerkannt solide Handlungshäuser in den größeren Städten Bayerns zugelassen werden. Im Jahre 1845⁶ wurde, wie dieses bereits der Intention der Einführung des Instituts der Auswanderungsagenten entsprach, ausdrücklich ausgesprochen, daß nur solche Überfahrtsafforde als gültig und daher für Aushändigung

¹ Döll. XXII 16.

² Die hier einschlägigen Entschliefungen betreffen zwar die Auswanderung nach Nordamerika, es ist aber zweifellos, daß deren Anwendung bei Auswanderungen nach sämtlichen überseeischen Ländern zu erfolgen hatte.

³ M. G. vom 28. März 1837 (Döll. XXII 17) und M. G. vom 27. Juni 1839 S. 19/20 daselbst.

⁴ M. G. vom 13. und 24. Januar 1840 S. 20, 21 a. a. D.

⁵ S. 22 a. a. D.

⁶ M. G. vom 8. September 1845 S. 33 a. a. D.

der Auswanderungsbewilligung genügend anzusehen seien, welche entweder von den Auswanderern mit den allenfalls hierzu ermächtigten Schiffseignern unmittelbar oder durch Vermittelung legitimer inländischer Agenten abgeschlossen worden waren.

Nachdem bereits im Jahre 1847¹ gestattet worden war, auch anderen in größeren Städten ansässigen soliden und geschäftstüchtigen Personen als den Inhabern von Handlungshäusern die Bewilligung zur Übernahme von Auswanderungsagenturen zu erteilen, erfuhren die Vorschriften der Min.-Entschl. vom 8. April 1840 eine weitere Modifikation im Jahre 1849², indem von da an der Grundsatz beobachtet wurde, daß die an den Einschiffungsplätzen etablierten Passagierexpedienten, welche bayerische Auswanderer nach überseeischen Ländern befördern wollten, um die Konzession hierzu nachsuchen mußten, welche von dem königl. Staatsministerium des Innern nur unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Expedienten einen in Bayern ansässigen Kaufmann als Hauptagenten aufstellten, der die Oberleitung der Geschäfte für den Umfang des Königreichs zu führen hatte, Agenturen mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierungen errichten durfte, der Staatsregierung und den Auswanderern gegenüber die Haftung für die Handlungen seiner Agenten und des von ihm vertretenen Expedientenhauses zu übernehmen und zur Sicherstellung etwaiger Entschädigungsansprüche eine angemessene Kaution, in der Regel von 5000 fl., aufrecht zu machen hatte.

Für die Geschäftsführung der Expedientenhäuser und der Auswanderungsagenten wurde eine Reihe von Bestimmungen getroffen, deren Beachtung bei Meidung der Konzessionsentziehung vorgeschrieben war. Den Expedienten war verboten, bayerische Unterthanen zur Beförderung anzunehmen, welche nicht mit einem gültigen Passe oder mit einem, von einem in Bayern aufgestellten obrigkeitlich bestätigten Agenten abgeschlossenen Überfahrtsvertrag versehen waren³.

Den Auswanderungsagenten war untersagt, mit Billeten zur Weiterbeförderung von den überseeischen Häfen nach dem Bestimmungsort ins Inland zu handeln⁴, mit bayerischen Unterthanen, welche ihre Befugnis hierzu nicht durch ein Zeugnis ihrer Heimatsbehörde darzuthun vermochten⁵, oder

¹ M. G. vom 11. Juli 1847 S. 37 a. a. D.

² Siehe z. B. M. G. vom 19. Februar 1849 S. 38 a. a. D.

³ M. G. vom 6. Juli 1853, 10. Juli 1854 und 2. Mai 1855.

⁴ M. G. vom 31. März 1855.

⁵ Diese Vorschrift wurde nach Vorgang der königl. Regierung K. d. F. von Mittelranken auch von anderen Kreisregierungen erlassen. cf. die Ausschreibungen
Schriften LII. — Auswanderung.

mit Angehörigen anderer deutschen Staaten, welche nicht im Besitze von Auswanderungskonsensen oder von Reisepässen ihrer Heimatsbehörden sich befanden, Überfahrtsverträge abzuschließen¹ und ihre Befugnis zur Verfolgung von Geldspekulationen zu benützen². Den Hauptagenten insbesondere war, sofern sie nicht eine besondere desfallige Genehmigung erlangt hatten, verboten, mit Umgehung der von ihnen in den Regierungsbezirken aufgestellten Agenten selbst Geschäfte mit Auswanderern zu machen³.

Die Bestimmung, wonach Überfahrtsverträge von den Polizeibehörden nur dann als genügende Nachweise für die gesicherte Überfahrt angesehen werden durften, wenn dieselben mit dem Visa des einschlägigen Konsulates versehen waren, wurde im Jahre 1857 außer Wirksamkeit gesetzt, dafür aber, um den Konsuln an den Einschiffungsplätzen auch ferner die Kontrolle über die Beförderung bayrischer Unterthanen nach überseeischen Ländern und insbesondere das Eingreifen gegen unerlaubte Auswanderungen zu ermöglichen, den für Bayern konzessionierten Expedientenhäusern zur Pflicht gemacht, nur solche bayrische Unterthanen zu befördern, welche mit einem ordnungsmäßigen, von dem am Einschiffungsplatz aufgestellten bayrischen Konsuln visierten Pässe versehen waren. Zu diesem Zwecke hatten die Expedientenhäuser die Pässe der von ihnen zur Beförderung übernommenen bayrischen Unterthanen dem betreffenden bayrischen Konsulate zur Prüfung und Visierung vorzulegen⁴. Bald kam man zu der Überzeugung, daß die Einziehung der Konzession, welche für jedwede Zuwiderhandlung angedroht war, denn doch eine zu harte Strafe sei für geringe Unregelmäßigkeiten, welche füglich auch in den bestverwalteten Geschäften vorkommen. Es wurde daher vom Jahre 1858 an bei Verleihung von Konzessionen zur Auswanderungsbeförderung für den Fall minder belangreicher Unregelmäßigkeiten

der Kreisregierungen von Mittelfranken, Oberbayern und Unterfranken vom 2. bezw. 11. und 23. April 1852 (Kreisamtsblätter dieser Regierungen S. 593 bezw. 298 und 350).

¹ M. G. vom 4. April 1855. Dieser Anordnung war eine Verständigung Bayerns mit mehreren deutschen Bundesstaaten darüber vorhergegangen, daß auch letztere den in ihren Gebieten konzessionierten Agenten unter sagten, mit bayrischen Unterthanen, welche über die Befugnis zum Auswandern oder zum Reisen nicht durch behördliche Auswanderungsbewilligung oder Reisepaß sich ausweisen konnten, Überfahrtsverträge abzuschließen.

² M. G. vom 9. Juni 1854.

³ M. G. vom 10. Juni 1853.

⁴ M. G. vom 30. August 1857.

die Verhängung von Ordnungsstrafen von 10 bis 100 fl. als Konventionalsstrafe angedroht, und hatten die bereits zugelassenen Expedientenhäuser, um gegebenen Falls auch gegen sie auf diesem Wege einschreiten zu können, sich zu erklären, ob sie sich dem eventuell unterwerfen, was auch von denselben unweigerlich geschah.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bestanden neben den konzeffionierten Agenten auch patentirte. Nach Art. 632 des code de commerce konnten nämlich daselbst Private mit der Expedition von Auswanderern sich befassen, soferne sie nur das vorgeschriebene Gewerbspatent sich gelöst hatten. Die von den Auswanderern mit solchen Agenten abgeschlossenen Überfahrtsverträge mußten selbstverständlich auch von den bayerischen Polizeibehörden respektiert werden. Die Erfahrungen mit diesen Agenten, deren Geschäftsbahrung jeder behördlichen Überwachung sich entzog, so lange sie sich nur keine strafbare Handlung zu Schulden kommen ließen, waren aber nicht durchwegs günstige, weshalb die Regierung fortgesetzt ihr Augenmerk darauf richtete, wie diesem Übelstande abzuhelpen sei. Da eine radikale Abhilfe nur im Wege der Gesetzgebung möglich erschien, so war bereits in dem dem Landtage im Jahre 1851 vorgelegten Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches eine bezügliche Bestimmung vorgesehen. Bis dieser Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, glaubte die Regierung durch geeignete Belehrung der Auswanderungslustigen über die seitens der konzeffionierten Agenten gebotene größere Garantie den Wirkungskreis der bloß patentirten Agenten einschränken und letztere vielleicht bestimmen zu können, freiwillig die Konzeffionierung nachzusehen, deren Erteilung übrigens nicht lediglich auf Grund Besitzes eines Patentes, sondern ausschließlich nach freier administrativer Erwägung erfolgte. In diesem Sinne erging Entschliekung an die Regierung der Pfalz unterm 3. Dezember 1851.

Aber erst im Jahre 1861 kam ein Polizeistrafgesetzbuch für Bayern zu stande.

Nach Art. 51 desselben waren mit Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen Personen, welche ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betrieben oder eine Auswanderungsagentur errichteten oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzten, oder welche unbefugt als Zwischenhändler (Unteragenten) solche Geschäfte abschlossen oder vermittelten. Die Zulässigkeit der Schließung unberechtigter Agenturen war im Strafurteil auszusprechen. Berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelten, sollte eine Geldstrafe bis zu 50 fl. treffen. Auf

Grund dieser Gesetzesbestimmung wurde zunächst unterm 7. Juni 1862¹ eine königl. Verordnung über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern erlassen, deren Grundsätze folgende sind:

1) Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern setzt polizeiliche Bewilligung voraus.

2) Auswanderungsagenturen dürfen nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsreeber, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften errichtet werden, welche seitens des königl. Staatsministeriums des Innern die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern bezw. zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittelung dieses Geschäftsbetriebs erlangt hatten.

3) Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen königl. Regierung R. d. J. als Hauptagent aufgestellt wird, welcher für die Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Überfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung etwaiger Entschädigungsansprüche eine Kaution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

4) Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung R. d. J. zu erfolgen, welche nur unbescholtene und hierzu befähigte Geschäftsleute bestätigen darf und jede erfolgte Aufstellung durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen hat.

5) Nur so aufgestellte Haupt- und Unteragenten sind zur Abschließung von Verträgen für die Überfahrt nach überseeischen Ländern befugt.

Wir sehen, daß diese Grundzüge in der Hauptsache mit den bisherigen Vorschriften übereinstimmen, welche sich als vollständig zweckmäßig bewährt hatten. Der Hauptvorteil dieser neuen Regelung bestand in der Beseitigung der patentierten Agenten in der Pfalz, da das Polizeistrafbuch und die erwähnte königl. Verordnung für den ganzen Umfang des Königreiches gilt und daher die Vermittelung der Beförderung von Auswanderern auf Grund eines Gewerbspatentes allein fortan nicht mehr zulässig ist. Die Staatsregierung hatte sich auch die Frage vorgelegt, ob man nicht der Gesetzgebung anderer Länder, wonach lediglich die im Inlande domizilierten Agenten, nicht aber die an den Einschiffungsplätzen etablierten Expedienten der Konzeptionierung bedürften, folgen solle, kam aber zur Verneinung dieser Frage, da die Expedienten die eigentlichen Unternehmer und die im Inlande auf-

¹ R. Bl. S. 1191.

gestellten Hauptagenten lediglich deren Mandatare seien, die in Bayern bisher bestandene Einrichtung somit der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Hauptagenten und dem Expedienten entspreche und überdies die bayerische Einrichtung die Regierung in die Lage versetze, durch die Konsulate unmittelbar auf die Expedienten einzuwirken.

In gleicher Weise glaubte die Regierung das Bedürfnis, auch bezüglich der Beförderung bayerischer Auswanderer nach europäischen Ländern allgemeine Normen aufzustellen, verneinen zu sollen.

Für die Regelung der Geschäftsführung der Auswanderungsagenten wurde der Weg der Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften vorgezogen, welche unterm 12. Juni 1862¹ erfolgte. Hiernach ist den obrigkeitlich bestätigten Agenten die Abschließung von Überfahrtsverträgen nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften gestattet, für welche sie als Agenten aufgestellt sind, und dürfen solche Agenten Überfahrtsverträge nur mit denjenigen Personen abschließen, welche durch Vorzeignng der Auswanderungsbewilligungsurkunde oder einer gültigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen. Die Überfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem letzteren im Original auszuhandigen. Ferner müssen die Auswanderungsagenten über jene Personen, mit welchen sie Überfahrtsverträge abgeschlossen haben, ein Verzeichnis führen, welches den Namen, bisherigen Wohnort des Auswanderers, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung, den Namen des Expedientenhauses, des Schiffes und des Kapitäns, das festgesetzte Überfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, die nähere Bezeichnung der Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde zu enthalten hat, und der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist. Unterjagt ist den Agenten, zur Auswanderung anzuwerben oder anwerben zu lassen, dann bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler und Zwischenhändler zuzulassen oder überhaupt sich derlei Personen zum Zuführen von Auswanderern zu bedienen. Diese Vorschriften gelten für alle Agenten, also auch für die Hauptagenten.

Durch dieselben sind alle bisherigen Bestimmungen über denselben Gegenstand, insbesondere auch die Vorschrift, wonach die Ausständigung der Auswanderungsbewilligung oder des Reisepasses von der Vorlage des mit einem inländischen Agenten abgeschlossenen Vertrages über eine im voraus

¹ R. Bl. S. 1194.

gesicherte Überfahrtsgelegenheit abhängig war, dann die Verpflichtung der konzeffionierten Expedientenhäuser, nur solche bayerische Untertanen nach überseeischen Ländern zu befördern, welche den Überfahrtsvertrag mit einem inländischen obrigkeitlich bestätigten Agenten abgeschlossen hatten, oder welche mit einem von dem einschlägigen bayerischen Konsul visierten Passe versehen waren, aufgehoben. Bezüglich der Ausstellung und Visierung von Pässen sind auch bei der Auswanderung nach überseeischen Ländern fortan die allgemeinen jeweilig gültigen paßpolizeilichen Vorschriften anzuwenden. Die Hauptagenten, sowie die von denselben aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen fernerhin mit den Angehörigen aller Regierungsbezirke, sowie auch mit Ausländern, welche über die Zulässigkeit ihrer Reise mit amtlichen Dokumenten versehen sind, Überfahrtsverträge abschließen (cf. Min. Entschl. vom 12. Juni 1862). In dieser zur Sicherung eines gleichförmigen Vollzugs der königl. Verordnung vom 7. und der oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Juni 1862 ergangenen Entschließung ist hinsichtlich der Kaution die Anordnung getroffen, daß dieselbe, wenn sie zur Befriedigung von Entschädigungsansprüchen eine Minderung erfahren hatte, binnen vier Wochen bei Vermeidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern erteilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen ist. Ferner muß, wenn die Freigebung einer solchen Kaution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebs des Hauptagenten beantragt wird, dieser Antrag von der einschlägigen Polizeibehörde in sämtlichen Kreisamtsblättern mit der Aufforderung veröffentlicht werden, etwaige gegen die Rückgabe der Kaution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben ist. Sind innerhalb dieser Frist Ansprüche nicht angemeldet, so ist die Kaution an den Empfangsberechtigten auszuhandigen, andernfalls aber ist dieselbe bis zur rechtskräftigen Entscheidung soweit zurückzubehalten, als dies zur Deckung des erhobenen Anspruches erforderlich ist. Gegen Agenten verhängte Strafen und Kosten sind stets vor der Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

In der öfter erwähnten Normativentschließung vom 2. Februar 1868 ist auf die königl. Verordnung vom 7. Juni 1862 lediglich Bezug genommen.

Die Einführung des Straßgesetzbuches für den vormaligen norddeutschen Bund in Bayern machte eine durchgreifende Revision des Polizeistraßgesetzbuches von 1861 nötig, deren Ergebnis das Polizeistraßgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 ist. In unserem Gegenstand trat jedoch eine Änderung nicht ein, denn abgesehen von der nunmehr nach Thaler (bis zu 50 bezw. 20 Thlr.) angedrohten Strafe, ist Art. 51 wörtlich in das neue Polizei-

strafgesetzbuch als Art. 133 aufgenommen. Die Verordnung vom 7. Juni 1862 und die oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. desselben Monats gelten gemäß Art. 159 des neuen Polizeistrafgesetzbuches fortan als zu Art. 133 desselben erlassen und sind mit einigen Modifikationen und Erläuterungen noch heute geltendes Recht. Zunächst wurden nämlich seit dem Jahre 1873 in Bayern auch als Unteragenten nur Reichsangehörige zugelassen, wiewohl die Verordnung von 1862 bezüglich dieser Art von Agenten eine Beschränkung mit Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit nicht gemacht hatte. Sodann wurde die Höhe der von den Hauptagenten aufrecht zu machenden Kaution auf Grund königlicher Entschliebung durch Min.-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1876¹ auf 10 000 Mk. festgesetzt. Endlich entsprach das Requisite der „Anfässigkeit im Rönigreiche“, welches einerseits Indigenat mit Anfässigmachung in einer bestimmten Gemeinde — Anfässigkeit im juristischen Wortsinne — andererseits Seßhaftigkeit im Inlande mit festem Wohn- und Gewerbsitz, von welchem aus die Agentur betrieben wird — Anfässigkeit im natürlichen Wortsinne — voraussetzte, bereits seit der bayerischen Heimatgesetzgebung von 1868 und der Einführung der Reichsverfassung mit dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr, indem nicht nur der staatsrechtliche Begriff der Anfässigkeit beseitigt und durch den Besitz einer selbständigen Heimat ersetzt, sondern auch gegenüber nicht bayerischen Reichsangehörigen Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung zu berücksichtigen war. Als daher über die Auslegung dieser Voraussetzung Zweifel entstanden, wurde zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens durch Min.-Entschl. vom 26. März 1887 ausgesprochen, daß an dem Erfordernis eines festen Wohnsitzes und eines ständigen Geschäftslokales in Bayern zwar auch fernerhin ausnahmslos festzuhalten sei, im übrigen aber von bayerischen Staatsangehörigen, welche als Hauptagenten aufgestellt werden wollen, anstatt der Anfässigmachung der Erwerb einer selbständigen Heimat zu fordern, bei anderen Reichsangehörigen aber von dem Erfordernis der Erwerbung einer Heimat in Bayern abzugehen sei. Reichsausländer bleiben von dem Agenturbetrieb in Auswanderungsgeschäften nach wie vor ausgeschlossen.

IV. Verleitung zur Auswanderung.

Gleichzeitig mit den älteren Auswanderungsverboten wurden strenge Bestimmungen gegen die sogenannten Emiffäre und Werber getroffen; war

¹ Gef. und Verordnungsblatt S. 889.

es ja gerade ihre Thätigkeit, welche zu jenen Verböten den unmittelbaren Anstoß gegeben hatte. So verordneten die bereits früher erwähnten Mandate vom 28. Februar 1764 und vom 3. Januar 1766, „daß die ausländischen Emiffarii, welche den Bauerömann und Unterthan durch falsche Vorspiegelungen irre zu machen suchten und zur Emigration aus dem kurfürstlichen in fremde Lande zu bereden sich bemühten, falls sie genugsam überführt seien, längstens innerhalb 24 Stunden vom Scharfrichter aufgefknüpft werden sollten. Ausländische Falschwerber, sie mochten gleich Offiziere oder andere sein, waren den Emiffariis gleich zu halten. Wer einen solchen Böswicht aufmährig machte, sollte 50 fl. Recompens erhalten und verschwiegen bleiben, wogegen andere, welche durch Unterfchleift, Unterhandlung oder sonst schuldhaften Anteil an dem Verbrechen nahmen, malefizisch und gestalter Dinge an Leib und Leben bestraft werden sollten.“ Das Strafgesetzbuch von 1813 milderte diese Strafbestimmungen bedeutend, indem nach Teil I Art. 306 derjenige, welcher Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat, als Verräter vierten Grades mit 2- bis 8jährigem Freiheitsverlust bestraft werden sollte. Die bayerische Strafgesetzgebung von 1861, durch welche das Strafgesetzbuch von 1813 Teil I aufgehoben wurde, enthält eine desfallfige Bestimmung nicht mehr und konnte daher die Verleitung zur Auswanderung fortan nurmehr bestraft werden, wenn durch dieselbe der Thatbestand irgend eines anderen Reates, z. B. des Betruges erschöpft war. Erst das in Bayern mit dem 1. Januar 1872 ins Leben getretene Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom Jahre 1871 stellte die Verleitung zur Auswanderung wiederum als selbständiges Reat auf, indem nach § 144 a. a. O. derjenige mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren zu bestrafen ist, welcher sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatfachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten.

B. Auswanderungspolitik.

Kurfürst Max I. (1597—1651) führte in allen Zweigen der Staatsverwaltung zeitgemäße Reformen durch und entfaltete insbesondere auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft eine umfassende Thätigkeit zur Hebung von Ackerbau, Gewerbe und Handel. Sein Nachfolger Ferdinand Maria (1651—1679) setzte das Werk seines Vaters fort und war hierbei insbesondere darauf bedacht, Bayern einen Anteil an dem Welthandel zu verschaffen. An seinem Hofe lebte als Leibmedikus der im Jahre 1635 zu Speyer geborene Johann Joachim Becher, „ein von Spekulationsgeist gleichsam befeffener, immer projektenschwangerer, äußerst thätiger und gewandter Mann“, welcher die Seele aller Unternehmungen bildete. Dieser hatte den Plan, in Amerika eine bayerische Kolonie zu gründen, angeregt. Zu diesem Zwecke wurden mit den Direktoren der niederländisch-occidentalischen Handelskompagnie Verhandlungen eingeleitet, welchen vorgestellt wurde, daß sie zur Förderung ihrer Kolonisierungen in Amerika nichts besseres thun könnten, als die Allianz eines mächtigen Fürsten zu suchen. Hierzu sei Bayerns Kurfürst bereit und könnten von dieser Seite 5—6000 Personen für Kolonisierungszwecke erwartet werden. Die Direktoren der genannten Kompagnie gingen auf die Sache ein und boten vorläufig die wilde Küste von Guiana (Guayana) dem Kurfürsten zur Kolonisierung an, doch blieben die desfalligen weiteren Verhandlungen ohne Erfolg (1664). Deswegen wurde jedoch der Plan der Gründung einer Kolonie nicht aufgegeben, vielmehr schon im folgenden Jahre gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten von Mainz ein weiterer Versuch bei dem französischen Hofe gemacht und hierbei Amerika und Australien ins Auge gefaßt. Der König von Frankreich versprach dem Projekte mit aller seiner Macht an die Hand zu gehen und ließ für dasselbe gleichfalls das im Besitze der westindischen Kompagnie befindliche Guiana vorschlagen, dessen vorteilhafte Küsten-, Hafen-, Fluß-, Boden- und klimatische Verhältnisse und günstige Lage bei den französischen Kolonien, von welchen aus im Notfalle leicht Hilfe geleistet

werden könnte, gerühmt wurden. An den von der Kompagnie gestellten Bedingungen scheiterten aber auch diese neuerlichen Verhandlungen um so eher, als Becher, für dessen Pläne München und Bayern zu enge wurden, inzwischensich in den Dienst des Hofes zu Wien gestellt hatte. Die Zeitgenossen mögen dieses Projekt ohnehin mehr als den Ausfluß einer abenteuerlichen Phantasie denn als ein den Verhältnissen der beiden Binnenländer angemessenes und realisierbares Unternehmen angesehen haben. Wie weit die Absicht von Bayern=Mainz damals ging, dafür giebt der Umstand Zeugnis, daß die genannten Staaten gegenüber der Forderung der Kompagnie, daß die Ein- und Auschiffungen für die Kolonie in den französischen Häfen und die Verfrachtungen auf Schiffen der Kompagnie erfolgen sollten, sich vorbehielten, mit eigenen Schiffen zu fahren, dann die Kolonisten und die von der Kolonie herauszubringenden Waren in denjenigen Häfen einzuschiffen bezw. einzuführen, wo es ihnen gut dünke¹.

Damit war die auf Förderung der Auswanderung gerichtete staatliche Thätigkeit in Bayern auf lange Zeit vorerst abgeschlossen. Gerade 100 Jahre später begegnen wir dem Auswanderungsverbot, mit dessen Hilfe die Unterthanen, nicht minder aber das Vermögen im Lande zurückbehalten werden sollten.

Solange dieses Verbot zu Recht bestand und — wenn auch mit Zulassung von Ausnahmen — gehandhabt wurde, konnte von einer Auswanderungspolitik selbstverständlich keine Rede sein, denn zu gunsten der heimlichen Auswanderer einzutreten, hatte die Regierung keinen Anlaß. Ähnlich lagen die Verhältnisse auch noch, als im Jahre 1818 den bayerischen Unterthanen ein bedingtes Recht zur Auswanderung nach den anderen deutschen Bundesstaaten eingeräumt wurde, da die Zahl der Auswanderer nach diesen Ländern stets eine verhältnismäßig geringe war und es sich bei denselben in der Regel um die Begründung einer im voraus gesicherten Existenz in dem betreffenden Staate handelte, so daß auch die Vorkehrung irgend welcher staatlicher Maßnahmen zu gunsten solcher Auswanderer überflüssig erschien.

Anders gestaltete sich die Sachlage bereits anfangs des 3. Jahrzehnts unseres Jahrhunderts, indem von da an der Grundsatz zum Durchbruche kam, den Abzug von Elementen, welche einmal ausscheiden wollen, nicht zu hindern, und daher auch den Personen, welche nach anderen als den zum Deutschen Bunde gehörenden Ländern auswandern wollten, die Erlaubnis hierzu bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen im allgemeinen nicht

¹ E. Freiherr v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I (Mugsburg 1836) II 27 u. 386 ff.

mehr verfügt wurde. Der in dieser Hinsicht im Jahre 1852 noch einmal eingetretene Rückschlag gegenüber Brasilien war nur vorübergehend und auch insofern nicht von besonderer Bedeutung, als die Zahl der Auswanderer nach diesem Lande nur eine mäßige war. Mit der thatsächlichen Anerkennung der Auswanderungsfreiheit, gleichviel nach welchem Lande der Auswanderer sich begeben mochte, war der Inaugurierung einer positiven Auswanderungspolitik das Feld geöffnet. Indes trat die Regierung auch jetzt aus ihrer passiven Haltung vorerst nicht heraus. Zu eigener Initiative hatte sie auch keinen Grund, solange sie der Ansicht war, daß das Land seine Bewohner selbst ernähren könne, und daß es nicht gut sei, die zur Auswanderung Entschlossenen hinsichtlich der Wahl ihres künftigen Vaterlandes irgendwie zu beeinflussen und dadurch eine gewisse Verantwortlichkeit für deren künftiges Schicksal zu übernehmen. Zur Auswanderung aufzumuntern lehnte die Regierung konsequent ab, vielmehr glaubte sie, als das Auswanderungsverbot — wenn auch formell noch zu Recht bestehend — thatsächlich nicht mehr angewendet wurde, im Interesse der Auswanderer selbst wenigstens ihre warnende Stimme vernehmen lassen zu sollen. So wurde im Jahre 1839¹ den Distriktpolizeibehörden zur Pflicht gemacht, jeden, der nach einem überseeischen Lande auswandern wollte, bei der Anbringung seines desfallsigen Gesuches, über das Gewagte und die möglichen ungünstigen Folgen eines solchen Schrittes geeignet aufzuklären und demselben, im Fall er nichtsdestoweniger bei seinem Entschlusse verharre, über die rätlichste Art und Weise der Ausführung, insbesondere aber über die bei Abschließung der Überfahrtsverträge zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln umständliche Belehrung zugehen zu lassen, welche Vorschrift erst durch die Normativentschließung vom 2. Februar 1868 formell aufgehoben wurde.

Der eben gekennzeichnete Standpunkt, welcher die bayerische Regierung von einem Vorgehen in eigener Initiative abhielt, war auch für deren Stellungnahme gegenüber zahlreichen Anregungen maßgebend, welche von einzelnen Privatpersonen, von Gesellschaften und Behörden (Konsulaten) ausgingen und die staatliche Organisation der Auswanderung sowie die Leitung der Auswanderer nach bestimmten Ländern zum Zwecke hatten. Zu den Ländern, deren Besiedelung mit bayerischen Einwanderern in dieser Weise angestrebt wurde, gehören: Vorgebirge der guten Hoffnung und Demarara (Britisch-Guayana) (1838), Guatemala (1843), Texas, welches damals noch eine selbständige Republik bildete, (1844), Südastralien (1850), Surinam (niederländisch Guayana) (1852), die

¹ M. G. vom 27. Juni 1839 (Döll. XXII 19).

Sierra Morena (1854), Cuba und Mexiko, dann die zur argentinischen Konföderation gehörige Provinz Santa Fé (1855) und Kleinasien (1873). Gegenüber diesen sämtlichen Unternehmungen, von welchen einzelne augenscheinlich lediglich eine Geldspeculation verfolgten, verhielt sich die Staatsregierung ablehnend, vor der Auswanderung nach Demarara ließ dieselbe mit Rücksicht auf die dortigen höchst ungünstigen klimatischen Verhältnisse warnen.

Wie der Aufmunterung zur Auswanderung überhaupt, so enthielt sich die bayerische Staatsregierung auch der Förderung der Auswanderung mittelloser Personen, indem sie von der Ansicht ausging, daß auch letzteren genügende Erwerbsgelegenheit im Lande geboten sei. Insbesondere wurden, abgesehen von einem alsbald zu besprechenden außergewöhnlichen Falle, seitens des Staates keine Geldmittel für diesen Zweck verwendet. Es wurden daher in den Jahren 1835 und 1836¹ verschiedene Gesuche von Bewohnern des Rhein- und Untermainkreises um Gewährung staatlicher Unterstützung zur Ermöglichung ihrer Auswanderung nach Griechenland abgewiesen. Ein speciell auf die Begünstigung der Auswanderung von auswanderungslustigen Lohnarbeitern und von Erwerbslosen im großen abzzielender Antrag war im Jahre 1840 an die bayerische Regierung gebracht worden. Als Länder, wohin die Auswanderung solcher Personen zu lenken sei, wurden die Südseeinseln, insbesondere Neuholland und Neuseeland bezeichnet, wo die klimatischen und Bodenverhältnisse, die öffentliche Verwaltung und die Lohnverhältnisse für Deutsche, deren Einwanderung, zudem von Gesellschaften durch Gewährung freier Überfahrt und Sorge für ihre erste Beschäftigung unterstützt wurde, äußerst günstige sein sollten, während die atlantische Küste von Nordamerika bereits mit Arbeitskräften gesättigt sei. Die Regierung dürfe daher lediglich für die Beförderung zum Einschiffungsplatze sorgen, um auf diese Weise nicht bloß einem Teile ihrer Unterthanen die Möglichkeit eines besseren Daseins zu verschaffen, sondern auch die Heimatgemeinden zugleich von einer Last zu befreien. Wenn nun gleich die Regierung ein Bedürfnis, die Auswanderung solcher Personen zu fördern, nicht anerkannte, so verhielt sie sich doch nicht grundsätzlich ablehnend, sondern erachtete es für zweckmäßig, die Auswanderung durch Belehrung nach den bezeichneten Ländern zu lenken, wenn in der That dortselbst günstigere Verhältnisse für die Auswanderer beständen als in Nordamerika, wohin bereits damals die große Mehrzahl sich wandte. Die zur Gewinnung verlässiger Aufschlüsse eingeleiteten Erhebungen ergaben zwar

¹ M. G. vom 22. März und 16. Dezember 1835, dann vom 25. Oktober 1836.

immerhin gewisse Vorteile für die Auswanderer nach fraglichen Inseln, wurden aber von der Regierung doch nicht als genügend befunden, um Auswanderungslustige durch amtliche Empfehlung auf diese Länder, deren klimatische Verhältnisse nur ungenügend bekannt waren, hinzuweisen, und dadurch von den schon bekannteren und von vielen Deutschen bewohnten nordamerikanischen Staaten abzulenken.

Der bereits angedeutete Fall staatlicher Subvention mittelloser Auswanderer war dieser: Infolge der politischen und kommerziellen Revolution in Frankreich war im Jahre 1848 längere Zeit hindurch eine Verminderung des Frachtenverkehrs zwischen Havre und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetreten und der Passagepreis (ohne Verpflegung) für Auswanderer von Havre nach New-York und New-Orleans auf 120 Frcs. per Kopf gestiegen. Zahlreiche deutsche Arbeiter in Havre wurden infolgedessen brodblos und konnten ihr Vorhaben, nach Amerika überzusiedeln, nicht ausführen. Die bayerische Regierung ließ daher nicht nur die Auswanderungslustigen warnen, bis auf weiteres den Weg über Havre zu wählen, sondern auch, da unter den Notleidenden ca. 1000 Bayern waren, eine Sammlung zu deren gunsten veranstalten, wiewohl die meisten derselben heimlich aus Bayern sich entfernt hatten. Mit dem Ergebnis dieser Sammlung und einem Zuschusse aus der Regierung zur Verfügung gestandenen Mitteln wurden dem bayerischen Konsulate 16 500 fl. zur Verfügung gestellt, wozu noch ein Betrag der Municipalitäten der Gemeinden von Havre, Ingouville und Gravelle mit 14000 Frcs. kam. Mit Hilfe dieser Gelder wurden 839 Personen nach Amerika befördert, 38 teils zur Rückkehr nach Bayern, teils zum ferneren Fortkommen in Havre unterstützt, während ein Rest zur Bildung eines Unterstützungsfonds bei dem bayerischen Konsulate in Havre verwendet wurde.

Das Ergebnis von Erkundigungen, welche die bayerische Regierung im Jahre 1855 bei einigen anderen deutschen Regierungen darüber eingezogen hatte, ob und wie seitens derselben etwa armen Auswanderern durch Unterstützung an die Hand gegangen werde, und welche Erfahrungen bei allenfalligen derartigen Versuchen gemacht wurden, war kein solches, welches zu einem Vorgehen in dieser Richtung hätte ermutigen können.

Inwieweit seitens anderer kommunaler Verbände eine Förderung der Auswanderung mittelloser Personen stattgefunden hat, darüber enthalten die ministeriellen Akten keinen näheren Aufschluß. In einer Min. Entschl. vom 25. März 1841 wurde die Unterstützung Heimatloser behufs Erleichterung ihrer Auswanderung aus Kreisfonds als unstatthaft erklärt.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend¹, unterliegt zwar die Zulässigkeit der Bewilligung von Mitteln aus Kreisfonds für diesen Zweck vorbehaltlich der königl. Genehmigung keinem Zweifel mehr, allein daß von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden ist, möchte kaum anzunehmen sein. Dagegen kam es öfter vor, daß Gemeinden armen Gemeindeangehörigen unter die Arme griffen, um deren Auswanderung zu ermöglichen. Die Staatsregierung nahm hierauf weder in förderndem noch in hemmendem Sinne Einfluß. Als aber gegen die Mitte der fünfziger Jahre vielfach deutsche Auswanderer, welche auf Kosten ihrer Heimatgemeinden nach Nordamerika befördert wurden, aller Mittel entblößt, schon bei ihrer Landung der öffentlichen oder Privatwohlthätigkeit anheimfielen, und die Regierung der Vereinigten Staaten insofgedessen ein Gesetz vorbereitete, wonach die Landung mittelloser und insbesondere alter, gebrechlicher oder sonst arbeitsunfähiger Personen, dann von Bettlern und Verbrechern verhindert und deren sofortige Zurücklieferung in ihre ursprüngliche Heimat bewerkstelligt werden sollte, wurden in Bayern die Distriktpolizeibehörden angewiesen², die Gemeinden hiervon in vorkommenden Fällen zu verständigen und darauf aufmerksam zu machen, wie es, abgesehen von den Forderungen der Humanität in ihrem eigenen Interesse gelegen sei, die von ihnen unterstützten Auswanderer in den Stand zu setzen, daß dieselben während des ersten Aufenthaltes in Amerika die Kosten für ihre Subsistenz und nötigenfalls auch für die Reise ins Innere des Landes zu bestreiten vermögen. Ferner ließ die Regierung den in Bayern zugelassenen Expedientenhäusern eröffnen³, wie sie bei ihnen und ihren Agenten die Kenntnis der in Amerika jeweils geltenden Passagiergesetze voraussetze und daher erwarte, daß sie solche Auswanderer, deren Landung dortselbst verboten sei, bei Meidung der Haftung für allen den Beteiligten entstehenden Schaden, nicht zur Beförderung dahin übernehmen.

Stets war es ein leitender Gedanke der bayerischen Regierung, daß die Auswanderer nach solchen Ländern sich wenden, in welchen sie die deutsche Nationalität bewahren und mit Deutschland in Verbindung bleiben könnten. Die Regierung sah es daher lange Zeit nicht ungern, daß der große Strom der Auswanderung nach einem Lande — den Vereinigten Staaten von Nordamerika — sich ergoß, wo bereits in verschiedenen Gegenden eine kompakte deutsche Bevölkerung sich angesammelt hatte. Gleich-

¹ Ges. Bl. S. 269.

² M. G. vom 2. April 1855.

³ M. G. vom 26. Mai 1855.

wohl enthielt sie sich, der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten besonderen Vorschub zu leisten, eine Haltung, für welche außer dem bereits dargelegten allgemeinen Grundsatz der bayerischen Regierung später auch der Umstand bestimmend gewesen sein mag, daß allmählich doch die Überzeugung sich aufdrängen mußte, daß das deutsche Element auch in den Vereinigten Staaten dem alles absorbierenden und assimilierenden Amerikanismus auf die Dauer nicht zu widerstehen vermöge. Zudem sah die Regierung noch in der Mitte unseres Jahrhunderts die Verpflanzung des deutschen Elementes über den atlantischen Ocean und überhaupt in andere Welttheile als eine gewagte, im dunklen Schooße der Zukunft liegende Sache an.

Dagegen erachtete die bayerische Regierung die Auswanderung des deutschen Elementes nach dem Osten Europas und zwar nach den durch die Donau mit Bayern in unmittelbarer Verbindung stehenden unteren Donauländern aus politischen und volkswirtschaftlichen Rücksichten, sowie auch im Interesse der Auswanderer selbst, als sehr wünschenswert. Zunächst war es Bulgarien, dessen Naturreichtum, Mangel an Bevölkerung und geographische Lage dieses Land der Regierung äußerst sympathisch machten. Eine bayerische Ansiedlung dortselbst nach Art jener der Siebenbürger Sachsen erschien ihr sehr verlockend. Um so bedauerlicher fand sie es, ein desfallsiges Projekt selbst als unausführbar anerkennen zu müssen. Der Mangel an bedeutenden Staatsländereien, welche den Kolonisten hätten überlassen werden können, die türkische Gesetzgebung, nach welcher der Nichttürke kein Grundeigentum erwerben konnte, und politische Rücksichten (auf das Slaven- und Magyarentum) wogen nach Ansicht der Regierung alle erwähnten Vorzüge dieses Landes auf (1849). Nach Bulgarien war es Ungarn, welches das Augenmerk der bayerischen Regierung auf sich lenkte und dieselbe im Jahre 1851, als in Oberfranken die Lust zur Auswanderung nach diesem Lande sich bemerklich machte, zur Einleitung von Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse veranlaßte. Diese Erhebungen ergaben, daß zwar die Grundsätze für die Kolonisation auf Staatsgütern die kaiserl. Sanction bereits erlangt hatten, die Kolonisation selbst aber damals noch nicht in Angriff genommen werden konnte, weil die hierzu am meisten geeigneten Staatsgüter bis Ende des Jahres 1855 verpachtet waren, die Kolonisation von Privatgütern aber erst dann in Erwägung gezogen werden könne, wenn hauptsächlich die Frage über die Teilbarkeit der Grundstücke entschieden sein werde. Wenn daher die österreichische Regierung damals auch vorzugsweise die deutsche Kolonisation in Ungarn zu fördern beabsichtigte, so konnte sie mangels einer sicheren Grundlage für die Kolonisation vorerst doch nur vor der Einwanderung dahin warnen. Im Jahre 1853 wurde zwar ein

weiterer Schritt vorwärts gemacht, indem durch die Einführung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn die Teilbarkeit der Grundstücke daselbst ermöglicht und die Erwerbung von Grund und Boden gesichert, überdies eine zeitgemäße Organisation der Justiz-, Administrations- und Finanzbehörden beschlossen wurde, allein jetzt war es wieder die Ungewißheit, wie der Vollzug dieser Gesetze und Organisationen sich gestalten werde, welche die Einwanderung dahin noch nicht räthlich erscheinen ließ.

Ein gänzlicher Umschwung schien sich im Jahre 1855 vorzubereiten. König Max II., welcher der Auswanderungsfrage seine fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwandte, wollte dieselbe nach einer zweifachen Richtung der Lösung entgegengeführt wissen: einmal hinsichtlich der Länder, nach welchen die Auswanderung mit Erfolg zu lenken sei, und als welche ihm Ungarn, Bulgarien, Brasilien, Costarica und Guardafui bezeichnet worden waren, dann in dem Sinne, daß der Bund die Sache in die Hand nehme, da nur bei einer einheitlichen Regelung für ganz Deutschland etwas Ersprießliches zu erwarten sei. Hierbei wurde aber ausdrücklich die königl. Willensmeinung dahin ausgesprochen, daß so wenig wie bisher eine Aufmunterung oder Aufforderung zur Auswanderung stattfinden solle, indem man auch damals ein Mißverhältnis zwischen der Größe der Bevölkerung und den im Lande schon vorhandenen oder noch zu erschließenden Quellen für den Unterhalt derselben nicht anerkannte.

Nachdem Bayern über die Aufnahme, welche ein desfallsiger Antrag bei den Regierungen der übrigen Bundesstaaten finden würde, sich vergewissert und bei den meisten Entgegenkommen gefunden hatte, wurde der bayerische Bundestagsgesandte unterm 15. Februar 1856 ermächtigt, folgenden Antrag beim Bundestag einzubringen:

„Die Auswanderung Angehöriger der deutschen Bundesstaaten habe, wie sie sich in den letzten Zeiten gestaltete, manche Übelstände im Gefolge . . . Eine Organisation der Auswanderung dürfte demnach im allgemeinen wie im Interesse der Auswanderer selbst gelegen sein. Es komme dabei darauf an, dieselbe nach Gegenden zu leiten, wo die Auswanderer nicht der Spekulation und dem Zufall preisgegeben seien, sondern Aussicht auf eine sichere Existenz gewinnen, wo sie ferner die Möglichkeit hätten, ihr Deutschtum zu bewahren und mit dem Vaterland in politischer und kommerzieller Beziehung zu bleiben, welche für beide Teile von Vorteil sein müsse. In dieser Hinsicht wären wohl die Donauländer vor allem ins Auge zu fassen und zwar nicht bloß Ungarn, sondern auch nach erfolgter Wiederherstellung des Friedens und Sicherung der Rechte der Christen in der europäischen Türkei, auch die Donaufürstentümer und die angrenzenden türkischen

Provinzen. Bei der in zweiter Linie in Betracht zu ziehenden Auswanderung nach überseeischen Ländern aber möchten außer den nordamerikanischen auch noch andere für die Ansiedelung von Europäern geeignete Staaten z. B. Rio Grande und Gebiete in Mittelamerika ins Auge zu fassen sein. Ehe indes in dieser Beziehung bestimmte Anträge gestellt werden könnten, wäre vor allem die Kenntnis der z. B. in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über die Auswanderung erforderlich.“ . . . Ein Ausschuß sollte niedergelegt werden mit dem Auftrage, eine Zusammenstellung dieser Gesetze zc. zu fertigen, auf welche sich Vorschläge über die gemeinschaftlichen Maßregeln gründen ließen. Dabei sollten vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

„a) Die Vorbedingungen, von welchen die Erlaubnis zur Auswanderung abhängig zu machen sei,

b) eine Einrichtung dafür, daß den unerlaubten und heimlichen Auswanderungen aus einem Staate durch die Regierungen aller übrigen Bundesstaaten gemeinschaftlich und in gleicher Weise entgegengetreten würde,

c) die Maßregeln zur Fürsorge für die Auswanderer an den Einschiffungsorten,

d) die Hinleitung der Auswanderung nach geeigneten Ländern, in welchen die Auswanderer eine sichere Existenz fänden, und ihre Nationalität sowie der Zusammenhang mit Deutschland nicht verloren gehe, und

e) die Aufstellung von diplomatischen oder konsularischen Agenten in jenen Ländern, bei welchen die Auswanderer Rat, Schutz und Vertretung finden.“

Wie sehr die Intention des Königs, welcher übrigens auch das politische Motiv, die Bundesgewalt durch Erweiterung ihrer Zuständigkeiten zu stärken, zu Grunde lag¹, den Wünschen des Landes gerecht wurde, werden wir sogleich sehen. Inzwischen hatte nämlich auch der Abgeordnete Fürst von Oettingen-Wallerstein eine Reihe von, durch die Zeitverhältnisse in den Vordergrund gerückten socialen Fragen, wie namentlich das Anjählichmachungss- und Verehelichungs-, Gewerbs- und Auswanderungswesen aufgegriffen.

In seiner Eigenschaft als Ausschußberichterstatter der Kammer der Abgeordneten entwickelte er seine Ansichten hierüber in einem ausführlichen Vortrage², und begutachtete in seinem speciellen Antrag vom 23. November

¹ S. auch von Eysel „die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.“ II 242.

² S. Verhdlg. der K. d. N. G. 1855/56 Beil. Bd. III 461.

1854¹, die Organisation der Auswanderung der Armen betreffend, folgende zum Teil mit der Initiative des Königs sich deckenden, zum Teil aber über dieselbe weit hinausgehenden Vorschläge der Krone zu unterbreiten:

„1) auf eine rasche werktätige Vereinigung aller deutschen Regierungen zum Behufe großartiger konzentrischer Organisation der Auswanderung und wohlwollender Fürsorge für die Auswanderer bis in ihre neue Heimat hinzuwirken;

2) schon jetzt das Auswandern solcher Angehörigen des bayerischen Staates, welchen die bayerischen Gesetze das Recht zur Ansässigmachung und Verehelichung entziehen, oder welche in der Heimat nicht hinreichendes Auskommen finden, in jeder Weise zu begünstigen;

3) bezüglich der eben erwähnten Kategorien von Personen eine legislative Revision der Bestimmungen über Auswanderung und über Militärkautionen anzubahnen;

4) ebenso im gesetzlichen Wege die Bestimmung zu initiieren, daß die Auswanderung in Länder, deren Staatsbürgerrecht erst nach mehrjährigem Aufenthalt erworben wird, denen aber das Zurückziehen von Ausländern fremd ist, nicht ferner durch die vorgängige Aufnahme in den fremdländischen Untertanenverband bedingt bleibt, mit dem Verlassen des bayerischen Bodens aber das bayerische Indigenat und Heimatrecht für die also Ausgewanderten erlischt;

5) gelegentlich des nächsten Budgets diejenigen Summen vorzusehen, welche nötig sein dürften, damit der Staat in subsidium der Armenfonds, der sicher gerne und reichlich fließenden gemeindlichen Beiträge und der Zuschüsse für den Zweck speciell zu bildender Wohltätigkeitsvereine die sichernde, zweckerschöpfende Durchführung dieser Maßregeln verwirklichen könne;

6) endlich, falls die Einwanderung nach Ungarn und den Donauländern einst sichere Gewähr für das Sichfortbringenkönnen und Nichtbedrohtsein von beständigen Invasionen und Aufstandsgefahren darbieten sollte, das Auswandern in der dortigen dem deutschen Interesse nächststehenden Richtung durch erhöhte Vorteile zu ermuntern.“

Entsprechend dem Ausschufsantrage vom 10. Mai 1856² faßte die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 20. desj. Mts.³ den Beschluß, „dem Könige für seine Initiative in dem erwähnten Sinn den Dank auszusprechen und Sich bei diesem großherzigen Beginnen der freudigen Mit-

¹ a. a. O. S. 480.

² a. a. O. S. 481.

³ Berhdlg. der K. d. U. G. 1856, Stenogr. Berichte III Nr. 72 S. 323/24.

wirkung des Landtages versichert zu halten, zugleich auch an die Allerhöchste Stelle die Bitte zu richten, inzwischen mit Rücksicht auf die massenhafte Zunahme notleidender Personen, insbesondere auf das traurige Los ganzer durch den Umschwung in dem Betriebe einzelner Gewerbe beschäftigungslos gewordener gewerblicher Bevölkerungsklassen die bayerischen Normen über Auswanderung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und je nach dem Ergebnisse die geeigneten Vorlagen an den Landtag anzuordnen.“

In der I. Kammer hatte zwar der Referent sich gleichfalls für diesen Antrag ausgesprochen, doch gelangte dasselbst im Jahre 1856 der Gegenstand nicht mehr zur Verhandlung und wurde daher ein Gesamtbeschluss der beiden Kammern nicht erzielt. Gleichwohl glaubte die bayerische Staatsregierung im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes die von der II. Kammer geäußerten Wünsche nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen und trug daher denselben soweit Rechnung, als dieses innerhalb der bestehenden Gesetzgebung zulässig und zweckmäßig erschien. Demgemäß wurde zunächst eine erweiterte Zulassung von Expedientenhäusern in Aussicht genommen und die Anordnung, wonach Überfahrtsverträge von den Polizeibehörden nur dann berücksichtigt werden durften, wenn dieselben mit dem Visa des einschlägigen Konsulates versehen waren, außer Wirksamkeit gesetzt¹.

In der Bundesversammlung vom 21. Februar 1856 war dem bayerischen Antrag entsprechend, ein aus den Gesandten von Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg und den freien Städten bestehender Ausschuss gebildet worden, welcher über die in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Auswanderung bestehenden Vorschriften, sowie über die behufs einheitlicher Regelung des Auswanderungswesens zu ergreifenden Maßnahmen einen ausführlichen Vortrag erstattete, der am 25. Juni 1858 zur Verteilung gelangte. Die Vorschläge des Ausschusses betrafen vorzugsweise die Verhinderung der unerlaubten Auswanderung durch gleichzeitliche Anweisung an die Polizeibehörden und an die zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern befugten Geschäftsleute, dann Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Auswanderer insbesondere zur Sicherung genauer Erfüllung der Überfahrtsverträge und gewisser Erreichung des Reisezieles, ohne indessen hierbei wesentlich neue Gesichtspunkte zu bieten.

Über die auf die Förderung von Einwanderungen gerichteten Absichten der ottomanischen Pforte und die Unrätlichkeit der Einwanderung Deutscher nach Gebieten des türkischen Reiches, ferner über die Lage der deutschen Be-

¹ M. G. vom 30. August 1857. Weiteres hierüber s. oben unter „Expedientenhäuser“ zc.

völkerung in den westlichen Staaten der nordamerikanischen Union und über das allenfallsige Bedürfnis der Unterstützung von Bestrebungen derselben für Kirche und Schule, über die Bedingungen der Einwanderung in die brasilianische Provinz Rio grande do Sul, in die Staaten der argentinischen Republik, über die Lage der in der Chile'schen Provinz Valdivia bereits ansässigen Deutschen sollten zunächst amtliche Erkundigungen eingezogen werden, um auf Grund derselben die Zweckmäßigkeit etwaiger Leitung der deutschen Auswanderer nach diesen Ländern bemessen zu können.

Die bayerische Regierung hatte sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, welche ihrem Antrag aus dem Umstande erwachsen werden, daß nach der Bundesverfassung die Beschlußfassung über gemeinnützige Unternehmungen Einstimmigkeit erforderte, welche um so schwerer zu erreichen war, als eine Einrichtung, wenn einmal eingeführt, auch zu ihrer Aufhebung oder Abänderung wiederum einstimmige Beschlußfassung voraussetzte. Gleichwohl glaubte sie vor ihrem Schritte im Interesse der Sache nicht zurückschrecken zu sollen, indem sie einerseits der Anschauung war, daß die aus der erwähnten Bestimmung der Bundesverfassung abzuleitenden Bedenken durch die Einführung der gemeinsamen Maßnahmen auf eine im voraus bestimmte Zeit oder durch Vorbehalt des Kündigungsrechtes für die einzelnen Bundesstaaten gehoben werden könnten, andererseits sich der Hoffnung hingab, daß wenigstens eine freie Verständigung der einzelnen Regierungen zu Stande kommen werde. Die Interessen und Anschauungen der Regierungen gingen jedoch soweit auseinander, daß schon nach der in der Bundestagsitzung vom 23. Dezember 1858 erfolgten ersten Abstimmung über die Ausschußanträge, welche die Zurückverweisung der Sache an den Ausschuß zur Folge hatte, man sich keinem Zweifel mehr darüber hingeben konnte, daß es zu einer einstimmigen Beschlußfassung nicht kommen werde. In der That bildete der Ausschuß das Grab, in welchem die Angelegenheit ruhen blieb; wichtigere politische Ereignisse, insbesondere der Eintritt des italienischen Krieges, nahmen die Aufmerksamkeit der Staaten in Anspruch und auch Bayern hatte mit Rücksicht auf die unzweifelhafte Aussichtslosigkeit keinen Grund, die Sache weiter zu betreiben, und so blieb denn der Ausschußantrag das einzige positive Ergebnis der bayerischen Anregung.

Die Beschäftigung des Bundestages mit der Auswanderungsfrage hielt die bayerische Regierung nicht ab, die Entwicklung der Dinge in Ungarn fortgesetzt im Auge zu behalten. Durch kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 waren die Bedingungen und Begünstigungen festgestellt worden, unter welchen neu entstehende landwirtschaftliche Ansiedlungen in den Kronländern Ungarn, Kroatien, Slabonien, der serbischen Wojewodschaft mit dem

Teschener Banate und Siebenbürgen bewirkt werden konnten. Die Begünstigungen waren für die einheimischen und ausländischen Ansiedler sehr bedeutend und bestanden, wenn die Kolonisten eine ganze Gemeinde von mindestens 50 Familien bildeten und die Gemeindegemarkung wenigstens 1000 Joch groß war, u. a. in der Befreiung von der Grundsteuer auf sechs Jahre, von der Hauszins- und Hausklassensteuer, dann von der Personal- und Erwerbssteuer I. Klasse, von der öffentlichen Arbeitsleistung bei Straßen- und Wasserbauten außerhalb der Gemeindegemarkung je für 15 Jahre und endlich von der Entrichtung der Stempel und Gebühren für die erste Grunderwerbung sowie für die Verträge, durch welche mehrere Ansiedler einen gemeinschaftlich erkauften Gegenstand unter sich verteilten. Ansiedelungen, welche keine neue Gemeinde bildeten, konnten nur in dem Falle Begünstigungen beanspruchen, wenn sie bestiftete, ins freie und ungeteilte Eigentum übergegangene Wirtschaften waren und mindestens über acht Joch umfaßten. Ansiedelungen der letzteren Art wurden die erwähnten Begünstigungen mit der Beschränkung zugestanden, daß die Befreiung von der Grundsteuer nur für drei und die übrigen Befreiungen nur für sechs Jahre gewährt wurden. Die aus dem Auslande eingewanderten Kolonisten, welche eine zu Begünstigungen berechtigende Ansiedlung eigentümlich erwarben, genossen für sich und ihre im Auslande geborenen Söhne Befreiung von der Militärpflicht; ihre Habschaften, Maschinen, Geräte, Zug- und Arbeitsvieh durften zollfrei eingeführt werden.

Trotz dieser günstigen Bedingungen und der von ihr für wünschenswert gehaltenen Wendung der Auswanderung nach dem Osten Europas sah die bayerische Regierung doch davon ab, ihrerseits die zur Auswanderung Entschlossenen — eine Aufmunterung zur Auswanderung nach diesen Ländern hatte sie offenbar von vornherein nicht beabsichtigt — durch Belehrung nach den genannten Kronländern Osterreichs zu leiten, wobei einerseits die Überzeugung, daß Bayern allein eine deutsche Kolonie mit voraussichtlich dauerndem Bestand in Ungarn u. d. doch nicht zu begründen vermöge, andererseits aber der Umstand von Einfluß gewesen sein mag, daß die österreichische Regierung teilweise vielleicht durch nationale Rücksichten bestimmt, bei Bayern keinerlei weiteren Schritte unternahm, um die bayerische Auswanderung nach fraglichen Ländern zu lenken.

Vom Jahre 1859 an begegnen wir keinerlei Regierungshandlungen mehr, welche in den Rahmen der hohen Auswanderungspolitik sich fügen ließen. Für desfallige Unternehmungen wäre auch die Zeit, in welcher auf dem Gebiete der äußeren Politik die wichtigsten Ereignisse in ziemlich rascher Aufeinanderfolge sich drängten, gar nicht angethan gewesen. Die Thätig-

keit der bayerischen Regierung beschränkte sich fortan darauf, der Verleitung zur Auswanderung entgegenzuwirken und — wozu zahlreiche konkrete Fälle Anlaß boten — die äußeren Behörden anzuweisen, derartigen Werbungen strenge entgegenzutreten.

Noch erübrigt hier, derjenigen staatlichen Einrichtungen zu gedenken, welche — zum Teil ausschließlich — dem Interesse und Schutze der Auswanderer zu dienen bestimmt sind. Hierher gehört vor allem das bereits behandelte Institut der Expedientenhäuser und der Auswanderungsagenten. Die als Vorbedingung für den Geschäftsbetrieb erforderliche staatliche Konzeffionierung der ersteren und die obrigkeitliche Bestätigung der letzteren ist nicht minder im Interesse der Auswanderer wie in jenem des Staates angeordnet; ist doch neben der eventuellen Inanspruchnahme der von den Hauptagenten gestellten Kauttionen, die Entziehung der Konzeffion und die Zurücknahme der Bestätigung das wirksamste Mittel, um diese Geschäftsleute nötigenfalls zur Erfüllung der von ihnen gegenüber den Auswanderern eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten. Die Konzeffionen werden nur an zuverlässige Häuser und in der Regel allgemein zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern erteilt; in den Fällen, in welchen die Konzeffion nur zur Beförderung nach bestimmten Ländern gewährt ist, hatte dies seine Ursache darin, daß die Bewilligung lediglich für die betreffenden Länder nachgesucht worden ist. Zur Zeit sind in Bayern 18 Expedientenhäuser thätig, von welchen neun in Bremen, vier in Hamburg und fünf in Antwerpen ihren Sitz haben. Früher waren auch Häuser in Amsterdam, Rotterdam, Havre, Liverpool, London und Stettin zugelassen, deren Konzeffion jedoch — größtenteils wegen Unterlassung der Bestellung eines Hauptagenten in Bayern — eingezogen bzw. erloschen ist. Ein Teil der noch in Bayern thätigen Häuser ist zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, ein Teil lediglich zur Beförderung nach bestimmten Ländern (Amerika, Australien und Brasilien) besugt.

Ferner gehören hierher die von Bayern in mehreren europäischen Hafenplätzen und in überseeischen Ländern bestellten Konsuln¹, welchen es obliegt, den Auswanderern bis zum Erwerb des fremden Staatsbürgerrechtes Beistand und Schutz unentgeltlich zu gewähren. Den heimlich Ausgewanderten wurde jedoch dieser Beistand in der Regel versagt. Bayerische Konsulate bestanden vordem u. a. in Hamburg (1817), Lübeck (1831), Amsterdam, Rotterdam und Havre (1832), London (1833), Bremen (1835), Antwerpen

¹ Die seit 1826 bestandenen bayerischen „Handelsagenturen“ in Mexiko, Buenos-Aires, Rio de Janeiro, Bahia und La Guayra haben wohl zweifellos den bayerischen Auswanderern gleichfalls Schutz angebeihen lassen.

(1844), Harburg (1851), Liverpool (1854), ferner in Smyrna (1831), Alexandrien (1832), New-York (1834), Philadelphia (1836), Pernambuco und Campos de Goitacazes (1837), Rio Grande de San Pedro (1839), Porto Allegro (1841), Louisville (1846), Baltimore (1847), Cincinnati (1849), Havana (1851), St. Louis (1854), New-Orleans (1855), Milwaukee (1857), San Francisco (1864), Boston (1865), Sydney (1867), Batavia und Chicago (1868). Durch die Reichsverfassung (Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56) ist die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung im Auslande der Gesetzgebung des Reiches unterworfen. Infolgedessen bestehen jetzt nur mehr in einzelnen deutschen Bundesstaaten bayerische Konsulate, von welchen hier jene in Bremen, Hamburg und Lübeck zu erwähnen sind. In den außerdeutschen und insbesondere in den überseeischen Ländern genießen die bayerischen Auswanderer den Schutz der dortselbst bestehenden deutschen Konsulate.

Ein staatliches Auskunftsbureau für Auswanderer, wie solche seit neuerer Zeit in England, in der Schweiz und in Belgien eingeführt sind¹, hat in Bayern nie bestanden.

Die Gefahren, welchen die Auswanderer infolge ihrer Unkenntnis und Leichtgläubigkeit, sowie auch infolge der Habsucht mancher Geschäftsleute, auf welche sie angewiesen, an den Seehafenplätzen ausgesetzt waren, ferner der Umstand, daß die Konsuln schon durch die Erfüllung anderer Berufspflichten in einer thätigen Fürsorge für die Auswanderer vielfach gehindert waren, gab der königl. württembergischen Regierung im Jahre 1855 Anlaß, der Aufstellung eigener Auswanderungsbeamten in den Seehäfen, namentlich in Liverpool und etwa auch in Antwerpen näherzutreten. Diese Beamten sollten unter die Aufsicht und Kontrolle der Konsularagenten gestellt werden. Die genannte Regierung hatte auch bereits mit einer bekannten Persönlichkeit in Liverpool eine Verabredung getroffen, wonach dessen Aufstellung unter folgenden Bestimmungen in Aussicht genommen war: Die württembergischen Auswanderungsagenten sollten dem Beamten eine Liste der von ihnen zur Einschiffung in Liverpool engagierten Personen unter der Angabe ihres Logis in Liverpool, des Schiffes und des Tages, mit bezw. an welchem sie befördert werden sollten, spätestens nach deren Eintreffen in Liverpool zustellen, worauf der Agent die Logierhäuser zu besuchen, für zweckmäßiges Unterkommen und entsprechende Verpflegung der Ankommenden zu sorgen, bei Todesfällen in den Besitz des Nachlasses behufs Aushändigung an die Angehörigen sich zu setzen und endlich von der kontraktmäßigen Ver-

¹ S. v. Philippovich im deutschen Wochenblatt IV. Jahrg. 1891 S. 31 u. 42 ff.

schiffung sich zu überzeugen hatte. Wegen wahrgenommener Mängel sollte der Auswanderungsbeamte die Einschreitung des Konsuls bewirken und über alle von Liverpool aus verschifften Württemberger eine Liste führen. Für seine Mühewaltung sollte derselbe ohne Inanspruchnahme der Staatskasse eine nach der Kopfzahl der Auswanderer mit Ausnahme der Säuglinge berechnete Entschädigung erhalten. Hierbei erachtete es aber die württembergische Regierung für wünschenswert, daß die Bestellung je eines Auswanderungsbeamten an den einzelnen Hafenplätzen gemeinschaftlich mit Bayern, Baden, Hessen, Nassau und Preußen (wegen Hohenzollern) erfolge, und setzte sich daher hierwegen mit den Regierungen dieser Staaten ins Benehmen. Die bayerische Regierung hielt zwar gleichfalls die Aufstellung von gemeinschaftlichen Auswanderungsbeamten durch die Regierungen der süddeutschen Staaten für zweckmäßig und umsomehr für angezeigt, als sie die damals in Zeitungen und Brochüren vielfach verlangte Errichtung eines deutschen Centralauswanderungsbureaus am Sitze des Bundestages und ausgestattet mit der Befugnis, Beamte an den Einschiffungsplätzen sowie an den überseeischen Landungsplätzen zu bestellen, als ausichtslos ansah, war jedoch der Anschauung, daß, wenn etwas Ersprießliches erwartet werden sollte, die Auswanderungsbeamten nicht unter die Konsulate, sondern vielmehr selbständig zu stellen seien, und verhielt sich insbesondere gegenüber der Aufstellung eines solchen Beamten in Liverpool ablehnend, da damals die Errichtung von Auswanderungsagenturen für Expedientenhäuser an diesem Orte wegen der dort hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern aufgetretenen Übelstände noch nicht gestattet wurde. Im letzteren Sinne wurde auch der königl. württembergischen Regierung Mitteilung gemacht, dabei jedoch bemerkt, wie die bayerische Regierung im übrigen keineswegs abgeneigt sei, einer unter den süddeutschen Staaten etwa zu stande kommenden Vereinbarung über gemeinsame Aufstellung von Auswanderungsbeamten an den verschiedenen Einschiffungsplätzen — vorbehaltlich der Abgabe einer bestimmten Erklärung bis nach erlangter Kenntnis der näheren Modalitäten — beizutreten. Inzwischen scheint aber die württembergische Regierung allein einen Auswanderungsbeamten in Liverpool aufgestellt und mit Rücksicht darauf, sowie auch vielleicht auf die alsbald erfolgte Einbringung des bayerischen Antrages auf gleichheitliche Regelung des Auswanderungswesens für ganz Deutschland beim Bundestag, die Sache nicht weiter verfolgt zu haben.

Noch im nämlichen Jahre war in einem den Regierungen der deutschen Bundesstaaten unterbreiteten Promemoria des Herausgebers eines „unentgeltlichen Wegweisers für die deutschen Einwanderer in die Vereinigten

Staaten“ Friedrich Gerhard zu New-York, die Aufstellung eines Einwanderungskommissärs in dieser Stadt durch die deutschen Regierungen angeregt worden, welcher die Aufgabe erhalten sollte, den deutschen Einwanderern nach erfolgter Landung in aller Beziehung und unentgeltlich mit Auskunft, Rat und Hilfe zur Seite zu stehen. Hierauf ließ sich jedoch die bayerische Regierung nicht ein, indem sie zwar den Nutzen einer solchen Einrichtung für die Auswanderer nicht verkannte, die Gründung und Erhaltung derselben auf Staatskosten aber insolange nicht für gerechtfertigt erachtete, als nicht durch eine systematische Leitung der Auswanderung das Interesse der Staatsregierung in Mitleidenschaft gezogen werde. Solange letzteres nicht der Fall, glaubte sie die Fürsorge für die Auswanderer nach erfolgter Landung dem Staate überlassen zu müssen, welchem die Arbeitskraft und das Kapital der Eingewanderten zu gute komme.

Wie bereits erwähnt, war mit einem Teile der im Jahre 1848 aufgebrauchten Summe zur Unterstützung mittelloser Bayern in Havre bei dem Konsulate dortselbst ein Unterstützungsfonds begründet worden. Zu dessen Verstärkung wurde das Konsulat zu Havre im Jahre 1858¹ ermächtigt, für Beglaubigungen jeder Art sowie für die Visierung der Reisepässe eine, gegenüber der bisherigen, erhöhte Gebühr zu erheben und das Mehr dem Fonds zuzuwenden. Infolge des Wegfalls des Erfordernisses der konsularischen Visierung der Reisepässe der Auswanderer im Jahre 1862 flossen jedoch die Einnahmen zu diesem Fonds nur mehr sehr spärlich; ein Versuch der bayerischen Regierung, einen Ersatz zu schaffen, wofür die Gewährung eines Zuschusses aus Kreismitteln der Pfalz angeregt wurde, welche zu den über Havre gehenden bayerischen Auswanderern vermöge ihrer geographischen Lage zu diesem Hafenplaze das weitaus größte Kontingent stellte, war von keinem Erfolg begleitet.

Mittelbar bethätigte die bayerische Regierung ihre Obforge für ihre auswandernden Unterthanen dadurch, daß dieselbe einigen in anderen deutschen Staaten gegründeten Vereinen und Einrichtungen, welche mit Ausschluß eigennütziger Bestrebungen sowie unter Enthaltung jeglicher Aufmunterung zur Auswanderung lediglich aus Humanität sich die Wahrnehmung der Interessen der Auswanderer insbesondere durch geeignete Belehrung zur Aufgabe gemacht hatten, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf Bayern gestattete und teilweise zugleich die äußeren Behörden anwies, die zur Auswanderung Entschlossenen bei der Instruktion der Auswanderungsgesuche auf diese Vereine und Einrichtungen aufmerksam zu machen. Hierher

¹ M. G. vom 20. Januar 1858.

gehören der „adelige Verein zum Schutze deutscher Auswanderer nach Texas“ in Mainz (1845), welcher jedoch schon nach einigen Jahren in die „Deutsche Kolonisationsgesellschaft“ sich umwandelte und seine Aufgabe nicht zu erfüllen vermochte, ferner die Nachweisungsbureaus für Auswanderer in Bremen und Hamburg (1857) dann in Rotterdam (1863), endlich die in Berlin und in Frankfurt a. M. gegründeten Vereine zum Schutze deutscher Auswanderer (1868). — Der „deutschen Gesellschaft der Stadt New-York“, welche die Aufgabe sich gestellt hat, deutsche Einwanderer zu unterstützen, notleidenden Deutschen und ihren Nachkommen Hilfe zu leisten und insbesondere auch Rechtsschutz zu gewähren, haben die bayerischen Justizbehörden auf Ansuchen thunlichst Auskunft zu erteilen oder zuverlässigen Rechtsbeistand nachzuweisen¹.

Durch Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung wurden u. a. auch die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben unterworfen. Damit ist insbesondere auch hinsichtlich der Auswanderungspolitik das Schwergewicht von den einzelnen Bundesstaaten auf das Reich übergegangen.

¹ Entschl. des königl. Staatsmin. der Justiz vom 17. Oktober 1883, Just. Min. Bl. S. 351.

C. Auswanderungsstatistik.

Die amtlichen Erhebungen über die Auswanderungen aus Bayern reichen bis auf das Jahr 1809¹ zurück. Doch fand eine centrale Bearbeitung des angeammelten Materials längere Zeit hindurch nicht statt. Die vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen beginnen mit dem Jahre 1835/36². Nach Kolb³ war bis 1830 die Zahl der Auswanderer jener der Einwanderer etwa gleich (in der Pfalz sogar geringer), während von 1830 bis 1835 die Zahl der Auswanderer durchschnittlich 2107 betrug und jene der Einwanderer bereits um mehr als das siebenfache überstieg.

Über die absoluten und relativen Zahlen der Auswanderer aus dem Königreich unter Ausschcheidung der mit Erlaubnis und der heimlich Ausgewanderten in den einzelnen Jahren von 1836 bis 1890 sowie über den Betrag des nach Abzug der Nachsteuer bis zum Jahre 1871⁴ ausgeführten Vermögens gibt die als Beilage I beigefügte Übersicht Aufschluß. Hiernach sind in dem ganzen Zeitraum 608 737 Personen ausgewandert. Diese Zahl ist aber zweifellos noch zu niedrig, da eine große Anzahl von Auswanderern der amtlichen Aufzeichnung sich entzieht. In welchem Umfang ungefähr höher zu greifen ist, um der Wirklichkeit näher zu kommen, dafür bieten einen Anhaltspunkt die Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes, wonach die Zahl der aus Bayern über die

¹ cf. Verord. vom 27. September 1809, R. Bl. S. 1721.

² Die Verwaltungsjahre liefen vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Seit 1871 fällt das Verwaltungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen. Im nachfolgenden Texte wird der Kürze halber auch für die Zeit vor dem Jahre 1871 stets nur dasjenige Jahr angegeben werden, dessen größerer Teil zum betreffenden Verwaltungsjahr gehört, z. B. für das Verwaltungsjahr 1835/36 lediglich 1836. Dieses Verfahren ist auch bei dem als Beilage IV beigefügten Diagramm beobachtet.

³ Siehe dessen „Handbuch der vergleichenden Statistik“ 5. Auflage, Leipzig (1868) S. 133.

⁴ Seit 1872 wird das von den Auswanderern exportierte Vermögen nicht mehr ermittelt.

deutschen und holländischen Häfen sowie über Amsterdam nach überseeischen Ländern beförderten Personen in der Zeit von 1871 mit 1890 186 069 betrug, während in Bayern für den gleichen Zeitraum nur 112 043 Auswanderer nach überseeischen Ländern überhaupt ermittelt wurden. Der gesamten Auswanderung in der Zeit von 1836/90 steht nur eine Einwanderung von 356 723 Personen gegenüber.

Die bis zum Jahre 1871 einschließlich gezählten 292 893 Auswanderer nahmen ein Vermögen von 79 867 561 fl = 136 573 529 Mk. oder 273 fl = 467 Mk. per Kopf mit, während die bis zum gleichen Jahre eingewanderten 37 685 Personen ein solches von 45 159 429 fl = 77 222 624 Mk. oder 1119 fl = 1913 Mk. per Kopf einbrachten. Der Verlust an Menschen und an Kapital wird demnach durch die Einwanderung nur etwa zur Hälfte ausgeglichen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Einwanderungen erst seit dem Jahre 1872 einen nennenswerten Umfang angenommen haben und von der angegebenen Gesamtzahl der Einwanderer 319 038 auf die Zeit von 1872 mit 1890 treffen, welche die Zahl der Auswanderer in demselben Zeitraum sogar um 3194 übersteigt. Dieser Überschuf der Einwanderung gegenüber der Auswanderung ist lediglich auf die Mehreinwanderung in den Jahren 1889 und 1890 zurückzuführen, und daher noch keineswegs auf ein konstantes Verhältnis zu schließen. Als sicher kann gelten, daß die Einwanderung vorzugsweise den Städten zu gute kommt.

Die Schwankungen der absoluten und relativen Zahlen und zugleich das Verhältnis der Auswandererzahlen zur Bevölkerungsdichtigkeit sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

Es sind ausgewandert		es treffen		
in den Jahren	Personen	auf 1000 Personen Ausgewanderte	auf 1 □ Km Einwohner	im Volkszählungsjahre
1836—1845	60980	1,4	56,5	1837
1846—1855	141638	3,1	59,6	1852
1856—1865	53718	1,1	62,9	1864
1866—1875	75193	1,5	66,2	1875
1876—1885	158933	3,0	70,1	1885
1886—1890	118275	4,0	73,7	1890

Abbsolute und relative Zahlen sind hiernach steten Veränderungen unterworfen. Beide Ziffern steigen in der zweiten Periode um mehr als das Doppelte, um in der dritten auf nahezu ein Drittel zurückzugehen und — nach einer verhältnismäßig geringen Zunahme in der vierten Periode — in der fünften und sechsten, wenn man bei letzterer berücksichtigt, daß dieselbe nur fünf Jahre umfaßt, abermals über das Doppelte gegenüber der jedesmal vorausgehenden Periode zu steigen.

Geht man den Ursachen dieser Differenzen nach, so werden dieselben nur zum geringen Teil in der zunehmenden Bevölkerungsverdichtung zu suchen sein, denn einzelne Perioden mit dichterem Bevölkerung weisen niedrigere Zahlen der Auswanderer auf, als frühere Perioden mit weniger dichter Bevölkerung. Es müssen daher noch andere Ursachen vorliegen.

Eine solche dürfte zunächst in der Erschwerung der Lebenshaltung zu finden sein, wofür der Preis des vorzüglichsten allgemeinen Nahrungsmittels — des Roggens — einen Maßstab bieten wird. Der Anlage I sind daher soweit möglich die Roggenpreise beigelegt¹. Wenn nun auch selbstverständlich keine Rede davon sein kann, daß jede Preiserhöhung schon eine Zunahme der Auswanderung verursacht, so wird doch nicht in Abrede zu stellen sein, daß abnorme Teuerung der Hauptlebensmittel in der That einen solchen Einfluß zu üben vermöge, und daß unter Umständen schon eine geringe Preissteigerung den Anstoß zur vermehrten Auswanderung geben kann, nämlich dann, wenn die Preise schon unmittelbar vorher einen solchen Stand erreicht hatten, daß bereits hiermit die äußerste Leistungsfähigkeit des Einzelnen erschöpft war. So begegnen wir in der zweiten Periode, in den Jahren 1846 und 1847, 1852—1855 einer teilweise durch die Kartoffelkrankheit verursachten ungewöhnlichen Höhe des Roggenpreises und zugleich — ausgenommen das Jahr 1855 — einer sonst ungewöhnlichen Anzahl von Auswanderern. Wenn das Jahr 1855 eine im Verhältnis zum Roggenpreis sehr geringe Auswanderung aufzeigt, so dürfte dies neben dem immerhin merklichen Preisrückgang gegenüber dem Vorjahr und der hierauf gebauten Hoffnung auf baldige Wiederkehr besserer Zeiten vorzugsweise auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika immermehr sich zuspitzenden inneren Parteikämpfe, in welchen der Bürgerkrieg bereits seine Schatten vorauswarf, zurückzuführen sein. Es ist daher nicht nötig, die

¹ Die Preisangaben verstehen sich zwar nur für die sieben rechtsrheinischen Regierungsbezirke, dürften aber auch für den Regierungsbezirk der Pfalz wenigstens als annähernd zutreffend zu erachten sein. Für die Jahre 1855 bis 1868 fehlen amtliche Notizen.

Ursache der Zunahme, insbesondere der heimlichen Auswanderung in der zweiten Periode, in einer am Anfang der fünfziger Jahre stattgehabten Reaktion zu suchen, wie dieses Kolb a. a. O.¹ gethan; denn abgesehen davon, daß die vermehrte heimliche Auswanderung um diese Zeit nur eine unbedeutende war, und daher das Anschwellen der Auswanderung überhaupt nicht zu erklären vermag, war von einer politischen Reaktion, wenn man darunter nicht die allmähliche Beruhigung der aufgeregten Gemüther verstehen will, in Bayern nicht viel zu verspüren und die Anzahl der trotz des Erreichten Mißvergnügten oder der politisch Kompromittierten, welche hierwegen außer Landes gingen, jedenfalls nur eine verhältnismäßig geringe.

Die Fortdauer der inneren Zwistigkeiten in den Staaten der Union, sowie der hierdurch herbeigeführte Bürgerkrieg (1861—1865), die Nachwirkungen dieses Krieges sowie die neue bayerische Gewerbe- und Verzehelichungsgesetzgebung von 1868, welche auch für das rechtsrheinische Gebiet den Grundsatz der Gewerbefreiheit und wesentliche Erleichterungen der Gheschließung mit sich brachte, hielten die Auswanderungslust in der dritten und, wenigstens bis einschließlich 1871, auch noch in der vierten Periode nieder. Mit dem Jahre 1872 nimmt die Auswanderung wieder erheblich zu, zeigt zwar schon im folgenden Jahre einen bis zum Jahre 1879 anhaltenden Rückgang, ohne jedoch wieder auf den niedrigen Stand, welcher von 1858 mit 1871 die Regel bildete, zu sinken.

Eine neue Periode des Wachstums beginnt mit dem Jahre 1880, welches eine Zunahme auf mehr als das Doppelte gegenüber dem Vorjahr aufweist. Unter diese Zahl geht die Auswanderung fortan nicht mehr zurück, schreitet vielmehr in mehreren Schwankungen, wenigstens hinsichtlich der Gesamtzahl, ihrem Kulminationspunkt entgegen, welchen sie im Jahre 1890 mit 26 919 oder 4,8 Auswanderern auf 1000 Einwohner erreicht, eine Höhe, auf welcher die Auswanderung noch in keinem der 55 Jahre gestanden war. In den 19 Jahren von 1872 bis 1890 sind rund 23 000 Personen mehr ausgewandert als in den vorausgegangenen 36 Jahren. Indessen haben die Ziffern von 1872 mit 1879 noch nichts Auffallendes, wenn man erwägt, daß der Wegfall der Gründe, welche in der zweiten und in dem größeren Teile der dritten Periode die Auswanderung ungewöhnlich herabdrückten, naturgemäß wieder ein Anwachsen zur Folge haben mußte.

Zimmerhin sind speciell die Zahlen von 1872 und 1873 gegenüber jenen der unmittelbar vorausgegangenen und nachfolgenden Jahre hoch zu

¹ Siehe auch D. Cannstatt in der „deutschen Kolonialzeitung“ I. Jahrg. 1884 S. 497.

nennen. Das Jahr 1872 brachte infolge der Überschwemmung des deutschen Marktes mit Geld die Gründung zahlreicher größerer Unternehmungen mit sich, welche reichen Verdienst gewährten. Allerdings nicht lange, denn der große Krach, welcher 1873 von Wien ausgehend auch Deutschland nicht verschonte, inaugurierte einen desto empfindlicheren wirtschaftlichen Rückgang. Doch auch letzterer steht mit der hohen Ziffer des Jahres 1873 augenscheinlich in keinem ursächlichen Zusammenhang, denn abgesehen davon, daß von der Krise vorzugsweise die an der Auswanderung nur verhältnismäßig wenig beteiligten Handels- und industriellen Kreise betroffen wurden, sehen wir im Jahre 1873 bereits wieder eine Abnahme der Auswanderung, welche in den folgenden Jahren noch größer wird, wiewohl die Wirkungen jener Krise noch lange fortbauerten. Da die Jahre 1872 und 1873 auch für die Landwirtschaft keine besonders ungünstigen waren, so ist die Annahme nicht unbedingt von der Hand zu weisen, daß hier wenigstens teilweise politische Verhältnisse — die in manchen Kreisen bestandene Unzufriedenheit mit der Neugestaltung der Dinge in Deutschland, Mangel des Vertrauens auf die Beständigkeit der neuen Verhältnisse und Befürchtung eines baldigen Krieges — Einfluß geübt haben. Der Entschluß, durch die Auswanderung sich der Militärpflicht zu entziehen, mag unter solchen Umständen von zahlreichen jungen Männern besonders leicht gefaßt worden sein.

Die im allgemeinen wahrzunehmende steigende Tendenz wird teilweise zunächst auf gewisse allgemeine Umstände zurückzuführen sein, von welchen einige gewissermaßen „Zeichen der Zeit“ genannt werden können. Erhöhte Ansprüche hinsichtlich der Lebenshaltung, welche vielfach keinem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und mit dem Einkommen nicht in Einklang stehen, die Unmöglichkeit, solche Ansprüche zu befriedigen, sowie die dadurch erzeugte und nicht selten auch agitatorisch genährte Unzufriedenheit, das berechtigte Streben nach Selbständigkeit und Wohlhabenheit, aber auch die Sucht, schnell reich zu werden, Minderung der Scheu vor der nur mehr kurzen, verhältnismäßig bequemen und billig auszuführenden Seefahrt, die Leichtigkeit der eventuellen Rückkehr in das alte Vaterland, zahlreiche Landsleute jenseits des Oceans, welche Verwandte und Freunde nachzuziehen suchen und häufig die erforderlichen Reisemittel herüber senden, Abnahme der Anhänglichkeit an die Heimat und Verbreitung kosmopolitischen Sinnes auch in den unteren Bevölkerungsschichten, andererseits aber auch das Bewußtsein eines eventuell zu erwartenden nachdrücklicheren Schutzes durch das Reich — das alles sind zweifellos Faktoren, welche für die Vermehrung der Auswanderung schwer in die Waagschale fallen.

Diese Ursachen sind aber nicht plötzlich aufgetaucht. Wenn daher auch der mit der Zeit intensiver gewordenen Wirkung derselben das stärkere Anschwellen der Auswanderung in der Zeit von 1880 an teilweise zugeschrieben werden kann, so müssen doch auch noch andere Gründe bestehen, welche den unermittelten Übergang zu der hohen Ziffer des Jahres 1880 erklären. Den Hauptgrund hierfür glaube ich in der Veränderung der wirtschaftlichen Lage, welche als Folge der Zollgesetzgebung von 1879 eingetreten ist, finden zu dürfen. Diese Gesetzgebung bewirkte die Preissteigerung einer Reihe gewerblicher und industrieller Produkte, welche insbesondere auch von dem Landwirte mit seinen vermehrten Bedürfnissen schwer empfunden wurde, während niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, welche durch die Getreidezölle nur vorübergehend (1880 und 1881) eine mäßige Steigerung erfuhren, dann teure, sowie der Zahl und der Qualität nach, ungenügende Arbeitskräfte auf die Bodenrente drückten. Nicht ganz ohne Einfluß mag auch die Novelle zum Reichsmilitärgefes vom 6. Mai 1880, nicht so sehr wegen der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des Heeres, als vielmehr deswegen gewesen sein, weil nach derselben auch die vorher von der Übungspflicht im Frieden befreiten Ersatzreservisten I. Klasse im Frieden zu Übungen einberufen werden konnten.

Auffallend ist die Erscheinung der mit dem Jahre 1872 eingetretenen gänzlichen Veränderung des Verhältnisses zwischen der Zahl der mit Erlaubnis (bezw. mit Entlassung) und der heimlich ausgewanderten (bezw. bloß faktisch weggezogenen) Personen. Während nämlich von 1836 mit 1871 die Zahl der mit Erlaubnis ausgewanderten 207 492, jene der heimlichen Auswanderer nur 85 401 betrug, wanderten von 1872 mit 1890 nur 32 911 Personen mit Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und 282 933 bloß faktisch aus. Dieses Verhältnis ist durchgehends in allen Jahren bis 1871 bezw. von 1872 bis 1890 zu beobachten. Die Hauptursache dieses plötzlich eingetretenen Umschwunges ist zweifellos in der veränderten Gesetzgebung zu finden. Während nämlich bis zum 1. Juli 1862, an welchem Tage das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 ins Leben trat, auf jede unerlaubte Auswanderung die Beschlagnahme des Vermögens gesetzt war, und auch nach diesem Zeitpunkt wenigstens das Vermögen derjenigen, welche unter Verletzung der Wehr- bezw. der Militärdienstpflicht ausgewandert waren, d. i. der Widerspenstigen und der Deserteurs — der Beschlagnahme und bezw. der Konfiskation unterlag, fielen diese Vermögensstrafen mit dem Wehrverfassungsgesetz von 1868 hinweg. Die Folge dieser verschiedenen Gesetzgebung war, daß vor dem Jahre 1868 heimliche Auswanderungen verhältnismäßig seltener waren, während von 1868 an ein

Hauptgrund, welcher vordem der heimlichen Auswanderung entgegenstand, hinfällig wurde. Wenn gleichwohl das frühere Verhältnis nicht schon mit dem Jahre 1868 ins Gegenteil sich verkehrte, so wird hierfür der Umstand angeführt werden können, daß die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung längere Zeit brauchten, bis sie Gemeingut des Volkes wurden. Übrigens mag auch die Aufhebung der bayerischen Bestimmungen über den Verlust des Indigenates, welche erst durch die Einführung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erfolgte, nicht ohne Einfluß gewesen sein, indem nach der älteren bayerischen Gesetzgebung der Verlust des Indigenates in Folge der Auswanderung erst an die Erwerbung eines fremden Staatsbürgerrechtes geknüpft war, während nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit auf Grund der Entlassung bereits mit Aushändigung der Entlassungsurkunde verloren geht. Die nach der früheren Gesetzgebung mit obrigkeitlicher Bewilligung Ausgewanderten konnten daher, da die Naturalisation in den hier vorzugsweise in Betracht kommenden Vereinigten Staaten von Amerika erst nach mehrjährigem Aufenthalt im Lande erfolgte, selbst nach längerem Aufenthalt im fremden Lande noch als bayerische Unterthanen in ihr altes Vaterland zurückkehren, was bei der Entlassung nach dem erwähnten Reichsgesetze nicht mehr der Fall ist. Letzterer Umstand ist aber zweifellos geeignet, eine große Anzahl von Personen, welche ihren Entschluß, in dem fremden Staate zu verbleiben, erst von den dortselbst zu machenden Erfahrungen abhängig machen, zu bestimmen, voreerst die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht zu nehmen. Daß unter den bloß faktisch Weggezogenen, insbesondere in der neueren Zeit, auch eine große Anzahl solcher sich befinden, welche durch die Auswanderung der Militärpflicht sich entziehen wollen, ist eine bekannte Thatsache.

Betrachtet man die Auswanderer nach dem Geschlecht, so sind in der Zeit von 1836 mit 1890 348 964 Personen männlichen und 259 773 Personen weiblichen Geschlechts ausgewandert. Das weibliche Geschlecht ist sonach stärker beteiligt als gemeiniglich angenommen wird. Ehefrauen wandern mit ihren Männern, Töchter mit ihren Eltern, aber auch zahlreiche Frauenspersonen, welche in Amerika leichter wie Männer Unterkommen finden, selbständig aus.

Sinsichtlich der Länder, nach welchen die Auswanderung sich richtete, war die Erhebung bis 1871 und nach diesem Jahr eine verschiedene, weshalb auch hier die Zahlen für die zwei Perioden gesondert gegeben werden sollen. Dabei ist jedoch schon jetzt zu bemerken, daß für die Jahre 1879 bis 1886 eine Auscheidung der bloß faktischen Wegzüge nach Ländern mir nicht vorliegt, weshalb ich glaube, diese Jahre hier umsomehr außer Be-

tracht lassen zu dürfen, als die „rechtlichen“ Auswanderer zur Gesamtzahl der Auswanderer im fraglichen Zeitraum nicht einmal den zehnten Teil gestellt haben. Hiernach ergibt sich folgendes:

Von 1836 bis 1871 sind ausgewandert: 40 975 Personen nach anderen deutschen Bundesstaaten, 243 593 nach Amerika, 1701 nach Frankreich, 316 nach Rußland, 166 nach Griechenland, 1260 nach Algier und 4882 nach anderen Staaten.

Von 1872 mit 1878, dann von 1887 mit 1890 sind ausgewandert: nach anderen deutschen Bundesstaaten 93 347, nach Belgien 28, nach Dänemark 3, nach Frankreich 969, nach Großbritannien mit Kolonien 188, nach Italien 2459, nach den Niederlanden und Luxemburg 164, nach Österreich-Ungarn 12 223, nach Portugal 2, nach Rumänien 8, nach Rußland 438, nach Schweden und Norwegen 33, nach der Schweiz 572, nach Bosnien, Griechenland und Spanien je 1, nach den übrigen europäischen Staaten 3003, nach der Türkei (einschließlich der asiatischen) 6, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 42 248, nach anderen amerikanischen Staaten 748, nach Amerika ohne nähere Bezeichnung 359, nach Afrika 105, nach Asien 35, nach Australien 85, nach Brasilien 27, nach China und Indien je 1 und nach Ostindien 12 Personen. Daß unter den Auswanderern nach Afrika jene, übrigens verhältnismäßig wenigen, Personen nicht mitgezählt sind, welche nach den deutschen Schutzgebieten in diesem Weltteile sich begeben haben, darf als gewiß angenommen werden, da dieselben als Auswanderer nicht anzusehen sind. Eine erfreuliche Erscheinung — jedenfalls die Folge der seit 1871 bestehenden Freizügigkeit — ist es, daß die Zahl der Auswanderer nach anderen deutschen Bundesstaaten seit dem Jahre 1872 mehr als das Doppelte so groß ist als jene der Auswanderer nach den Vereinigten Staaten, während bis einschließlich 1871 die Zahl der Auswanderer nach anderen deutschen Bundesstaaten nur ca. den sechsten Teil der Auswanderer nach Amerika ausgemacht hatte.

Die Beteiligung der einzelnen Regierungsbezirke an der Auswanderung ist eine sehr verschiedene. In der Zeit von 1836 mit 1890 sind ausgewandert:

aus Oberbayern	17530	Personen
„ Niederbayern	23179	„
„ der Pfalz	252678	„
„ der Oberpfalz	30883	„
„ Oberfranken	76634	„
„ Mittelfranken	63610	„
„ Unterfranken	88186	„
„ Schwaben	56037	„

Die Pfalz hat sonach nicht viel weniger als die Hälfte der sämtlichen Auswanderer abgegeben, während sie zur gesamten Bevölkerung des Königreiches einen weitaus geringeren Bruchteil (z. B. nach der Volkszählung von 1885 nur etwas über $\frac{1}{7}$) stellt. Die absoluten Zahlen der Auswanderer aus den einzelnen Regierungsbezirken für die einzelnen Jahre 1836 mit 1890 gibt Anlage II. Die Ergänzung hierzu bildet die Anlage III, in welcher für die einzelnen Regierungsbezirke und Jahre die Zahl der Auswanderer zur Bevölkerung in Beziehung gebracht ist, und welche die Grundlage für die folgenden Betrachtungen bildet.

Verfolgt man zunächst die zeitliche Entwicklung der Auswanderung aus den einzelnen Regierungsbezirken, so sieht man, daß jeder Regierungsbezirk die Bewegungen, wie wir sie für das Königreich bereits beachtet haben, in der Hauptsache mitmacht: zunächst in sechs Regierungsbezirken eine Steigerung im Jahre 1847, dann allgemeine und bedeutendere Zunahme von 1852 an meist mit einem Hochstand im Jahre 1854, nach einer geringeren Steigerung des Jahres 1857 weitere Zunahme 1872, welche auch noch 1873 fortwirkt, endlich durchgehends ganz erhebliches Wachstum mit 1880. Von hier ab zeigt sich eine charakteristische Änderung im Verhalten der einzelnen Regierungsbezirke. Während nämlich die Pfalz ihre starke Steigerung noch weiter bis zum Jahre 1890 fortsetzt, gehen die übrigen Regierungsbezirke wieder etwas zurück, wobei aber die fränkischen Kreise und Schwaben einen erheblich höheren Stand behalten als das altbayerische Gebiet (Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz).

Die Thatsache, daß die Auswanderung aus den einzelnen Regierungsbezirken sich der für das Königreich beobachteten Bewegung in der Hauptsache anschließt, beweist, daß die Ursachen dieser Schwankungen allgemeiner Natur sein müssen, wobei es jedoch sehr wohl möglich ist, daß diese allgemeinen Ursachen in den einzelnen Regierungsbezirken mit verschiedener Intensivität sich geltend machen, je nach der an sich schon vorhandenen größeren oder geringeren Neigung zur Auswanderung.

Nach 55jährigem Durchschnitt (1836—1890) sind auf je 1000 Einwohner ausgewandert:

in der Pfalz	7,1
„ Unterfranken	2,7
„ Oberfranken	2,6
„ Mittelfranken	1,9
„ Schwaben	1,7
„ der Oberpfalz	1,1
„ Niederbayern	0,7

in Oberbayern	0,35
im Königreich	2,2
im Gebiet rechts des Rheins	1,5

Setzt man, um einen konkreten Ausdruck zu gewinnen, die durchschnittliche relative Auswanderungshäufigkeit Oberbayerns = 1, so beträgt sie:

für Niederbayern	2
„ Oberpfalz	3
„ Schwaben	5
„ Mittelfranken	5—6
„ Oberfranken und Unterfranken	7—8
„ Pfalz	20!

Das Verhältnis der einzelnen Kreise untereinander ist im allgemeinen ein konstantes.

Die Hauptursache dieser großen Verschiedenheit ist zweifellos in dem ganz verschiedenartigen Charakter der einzelnen Volksstämme gelegen. Der Franke ist lebhaft, geistig geweckt, strebsam, unternehmend und für Neuerungen sehr empfänglich. Ihm nahe steht der Schwabe, und dann erst kommt der mehr schwerfällige, am Alten hängende und zu großen Entschlüssen wenig geneigte Altbayer. Die Eigenschaften des fränkischen Stammes, welchem auch der größere Teil der Bewohner der Pfalz angehört, stehen in hervorragendem Maße dem Pfälzer zur Seite und so sehen wir, wie die pfälzische Bevölkerung von jeher durch eine besondere Wanderlust sich auszeichnete, wiewohl die Pfalz im Gegensatz zum diesseitigen Bayern schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts einer auf freihheitlichen Grundsätzen beruhenden Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Niederlassung und der Verehelichung sich erfreut. Pfälzer sollen auch die ersten deutschen Ansiedler in Nordamerika gewesen sein.

Nicht minder spiegelt sich in der Zahl der Auswanderer der in den einzelnen Regierungsbezirken herrschende Grad des Wohlstandes ab. Neben einer relativ großen Anzahl sehr wohlhabender, wohnen in der Pfalz verhältnismäßig viele arme und minderbemittelte Leute. In letzterer Hinsicht dürfte ihr die Oberpfalz ziemlich nahe stehen, während die übrigen Regierungsbezirke wie folgt anzureihen sein werden: Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben, Niederbayern und Oberbayern¹. Im allgemeinen

¹ Die Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege können für die Beurteilung der Wohlhabenheit der einzelnen Regierungsbezirke aus naheliegenden Gründen keine einigermaßen verlässigen Anhaltspunkte geben. Eher dürften solche Anhaltspunkte aus der Größe der landwirtschaftlichen Besitzungen in den einzelnen Kreisen zu ge-

sehen wir, wie der Abnahme des allgemeinen Wohlstandes eine Zunahme der Auswanderung in den einzelnen Regierungsbezirken gegenübersteht; nur die Oberpfalz macht hiervon eine Ausnahme, wofür die Ursache wohl vorzugsweise in dem Charakter des dem altbayerischen zuzurechnenden Volksstammes zu suchen sein wird. Bei der Klassifikation der Regierungsbezirke nach ihrer Wohlhabenheit wurde, wie dieses dem Zweck entspricht, vorzugsweise das Land — mit Absehung von den größeren Städten — ins Auge gefaßt.

Ein geringerer Wohlstand muß aber umsomehr fördernd auf die Auswanderung einwirken, je dichter die Bevölkerung beisammen wohnt. Über die Bevölkerungsdichtigkeit der einzelnen Regierungsbezirke sowie des Königreiches in den verschiedenen Jahren von 1837 bis 1890 giebt folgende Übersicht Aufschluß:

Regierungsbezirke	Auf 1 □ Kilometer treffen Bewohner im Jahre					
	1837	1852	1864	1875	1885	1890
Oberbayern	40,0	42,9	47,8	52,5	60,2	66,0
Niederbayern	47,9	51,1	54,3	57,8	61,4	61,8
Pfalz	95,0	102,8	105,1	108,0	117,5	122,9
Oberpfalz	46,6	48,6	50,8	52,1	55,7	55,7
Oberfranken	68,4	71,1	75,2	79,3	82,4	81,9
Mittelfranken	67,0	70,5	74,3	80,3	88,7	92,5
Unterfranken	64,9	66,7	69,2	71,1	73,7	73,6
Schwaben	56,3	60,0	61,6	63,4	66,2	68,1
Königreich	56,5	59,6	62,9	66,2	70,1	73,7

Die Pfalz nimmt somit auch hier weitaus die erste Stelle ein. In absteigender Reihenfolge schließen sich ihr an Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben, Oberbayern, Niederbayern und die Oberpfalz. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Bevölkerungsdichtigkeit in Mittelfranken und Oberbayern mehr als in den übrigen Regierungsbezirken durch stark bevölkerte größere Städte (Nürnberg, Fürth und München) beeinflusst ist.

winnen sein. Nach den Erhebungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern im Jahre 1883 war, abgesehen von den Städten, die durchschnittliche Größe eines landwirtschaftlichen Besitztums nach Hektaren in der Pfalz 1,3, in Unterfranken 2,6, in Ober- und Mittelfranken je 3,6, in Schwaben 4,7, in der Oberpfalz 4,9, in Niederbayern 5,3 und in Oberbayern 6,1. Allerdings kann die Fläche allein nicht ausschlaggebend sein für Ertragsfähigkeit und Wert, da auch die Bonitätsverhältnisse sehr von Einfluß sind. Mit Rücksicht auf letztere dürfte der Oberpfalz eine weit ungünstigere Stelle gebühren als dieselbe lediglich bei Zugrundelegung der Fläche einnimmt.

Die Bevölkerungsdichtigkeit der Pfalz fällt umfomehr ins Gewicht, wenn man in Betracht zieht, daß nahezu $\frac{4}{10}$ der Fläche dieses Kreises waldiges Bergland ist, so daß die Bevölkerungsdichtigkeit in den übrigen $\frac{6}{10}$ der Gesamtfläche (d. i. vorzugsweise in der Rheinebene sowie in den Thälern) in der That noch höher sich gestaltet, als für die Pfalz im ganzen berechnet ist.

Neben der Dichtigkeit ist auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Alter auf die Zahl der Auswanderer nicht ohne Einfluß. Da nämlich erfahrungsgemäß nur Personen in verhältnismäßig jungen Jahren, ein nicht unbeträchtlicher Teil männlicher Personen, insbesondere vor Eintritt in das Alter der Wehr- oder Militärpflicht, auszuwandern pflegt, so ist es naturgemäß, daß aus jenen Gegenden, deren Bevölkerung eine geringere Anzahl jugendlicher Personen aufweist, die Auswanderung überhaupt weniger zahlreich ist, als in Gegenden mit einer mehr mit jugendlichen Personen durchsetzten Bevölkerung. In dieser Beziehung ist der große Unterschied in der Kindersterblichkeit der einzelnen Regierungsbezirke zu konstatieren. Auch hier ist es die Pfalz, welche schon seit langen Jahren die günstigsten Ziffern aufweist. Der Pfalz reihen sich mit Zahlen allmählich zunehmender Kindersterblichkeit an: Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz, Niederbayern, Schwaben und Oberbayern. In der Pfalz, sowie in den drei fränkischen Kreisen werden daher im allgemeinen mehr Geborene in das auswanderungsfähige Alter eintreten, als dieses in den übrigen Regierungsbezirken mit ihrer wesentlich höheren Kindersterblichkeit der Fall sein kann. So bildete denn auch z. B. nach der Volkszählung von 1885 in der Pfalz die Bevölkerung von unter 20 Jahren 48,6 Prozent der Gesamtzahl, während dieser Prozentsatz in den Regierungsbezirken mit hoher Kindersterblichkeit Oberbayern, Schwaben, Niederbayern und Oberpfalz nur 39,5 bezw. 41,6, 43,1 und 44,9 betrug, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß sich dieser Prozentsatz der Pfalz jedenfalls durch die Auswanderung noch entsprechend vermindert hat, ohne diese also noch höher erscheinen müßte.

Sieht man von kleinen Abweichungen ab, so können — außer der Pfalz mit ihrer abnorm hohen Ziffer — die übrigen Regierungsbezirke in zwei Gruppen geteilt werden, von welchen die eine die drei fränkischen Regierungsbezirke und Schwaben mit einer mittleren, die andere die drei altbayerischen Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern, mit einer niedrigen Auswanderungsziffer umfaßt.

Nach vorstehendem ergibt sich die Wahrnehmung, daß auch bei den Ursachen der Verschiedenheit der Auswanderung aus den Regierungsbezirken im großen und ganzen dieselbe Gruppenbildung besteht, wie bei

der Zusammenstellung der einzelnen Regierungsbezirke nach dem Grade der Auswanderungsfrequenz.

Eine eingehende Landesstatistik könnte sich der Aufgabe nicht entziehen, die lokale Verschiedenheit der Auswanderung noch mehr ins Detail zu verfolgen, wobei zweifellos noch eine Reihe anderer akuter und dauernder Ursachen oft rein lokaler Natur für die Bewegung der Auswanderung würde zu Tage gefördert werden. Hier dürfte aber eine Ausscheidung nach Regierungsbezirken genügen.

Bei der Ausnahmestellung der Pfalz im Verhältnis zu den übrigen Regierungsbezirken dürfte es nicht uninteressant sein, die charakteristischen geographischen Unterschiede zeichnerisch zur leichteren Veranschaulichung zu bringen. Diesem Zweck dient das als Anlage IV beigelegte Diagramm, welches die bayerische Auswanderung im Verhältnis zur Bevölkerung für das Königreich, dann für das Gebiet rechts des Rheins und für die Regierungsbezirke Pfalz und Oberbayern, diese beiden Extreme der Auswanderungshäufigkeit, in den Jahren 1836 mit 1890 ersehen läßt. Bei dem großen Einfluß der Pfalz auf die bayerische Auswanderung überhaupt ist es nur natürlich, daß die Linien für das Königreich, wenn auch im weiten Abstand im allgemeinen parallel mit denen der Pfalz verlaufen. Auch das Gebiet rechts des Rheins zeigt im allgemeinen dieselben Richtungen, was die Annahme bestätigt, daß allgemeine Ursachen für diese Bewegungen maßgebend seien. In dem Abstände zwischen der Linie für das Königreich und jener für das rechtsrheinische Bayern ist der Einfluß der pfälzischen Auswanderung auf die bayerische überhaupt zu erkennen.

Von der Pfalz mit ihrem sprungweisen Auf- und Niedersteigen sticht am meisten Oberbayern mit seiner ziemlich horizontal verlaufenden Linie ab, aus welcher nur in den Jahren 1847, 1854 und Anfangs der 80er Jahre Erhöhungen hervortreten, welche zwar an sich unbedeutend sind, aber doch erkennen lassen, daß auch dieser Regierungsbezirk von dem allgemeinen, zum Teil außergewöhnlichen Wachstum der Zahl der Auswanderer in diesen Jahren nicht unberührt geblieben ist.

Zieht man einen Vergleich zwischen den einzelnen Regierungsbezirken, jenachdem die Auswanderer mit oder ohne Bewilligung (Entlassung) weggezogen sind, so nimmt auch hier wiederum die Pfalz eine Ausnahmestellung ein, indem von den sämtlichen Auswanderern aus diesem Kreise nur 61 934 mit und 190 744 ohne Erlaubnis ausgewandert sind. Weit über die Hälfte der sämtlichen heimlichen Auswanderer gehören der Pfalz an. Ein ähnliches Verhältnis der mit und ohne Erlaubnis Ausgewanderten besteht in keinem anderen Regierungsbezirke, indem in Oberbayern, Niederbayern,

Mittelfranken und Schwaben zwar die Zahl der Auswanderer der letzteren Art gleichfalls größer ist, als jene der ersteren Art, aber nirgends die heimlichen Auswanderer einen so großen Prozentsatz der sämtlichen Auswanderer wie in der Pfalz auch nur annähernd erreichen. In der Oberpfalz, Ober- und Unterfranken ist die Zahl der heimlichen Auswanderer sogar erheblich geringer als jene der anderen. Die Möglichkeit, leicht die Landesgrenze und das nahegelegene Ausland zu erreichen, mag für dieses besondere Verhältnis in der Pfalz wohl die Hauptursache sein. Dabei ist zu beachten, daß die heimlichen Auswanderungen in den rechtsrheinischen Kreisen erst seit dem Jahre 1872 einen erheblicheren Umfang angenommen haben, wofür die Ursache in bereits geschilderten allgemeinen Verhältnissen zu finden ist.

Die Pfalz bietet gegenüber den rechtsrheinischen Regierungsbezirken auch noch in anderer Beziehung eine auffallende Erscheinung dar. Nach der Volkszählung von 1885 wurden nämlich von 100 in der Pfalz geborenen und im Königreich Bayern wohnenden Personen 98 als in der Pfalz selbst (86 sogar im eigenen Geburtsbezirke) wohnhaft ermittelt, während dieser Prozentsatz für Oberbayern und Unterfranken je 94, für Mittelfranken und Schwaben je 91, für Oberfranken 90, für Oberpfalz 86 und für Niederbayern sogar nur 74 war. Hiernach müßte man annehmen, daß der Pfälzer am zähesten von allen bayerischen Volksstämmen an seiner Heimat halte. Da dies aber, wie gezeigt, nicht der Fall, so beweisen vorstehende Ziffern nur, daß der Pfälzer nicht leicht in andere Teile Bayerns sich begiebt, sondern, wenn er einmal den Wanderstab ergreift, gleich weiter und zwar meistens über das Meer geht, wo er mit seinem Unternehmungsgeiste ein besseres Los sich zu bereiten hofft als in dem übrigen Bayern, während die Einwohner der anderen Regierungsbezirke zunächst im Lande selbst eine Existenz sich zu begründen suchen, welche ihnen die engere Heimat überhaupt nicht oder nur in weniger günstiger Weise zu bieten vermag. Es wäre daher unzulässig, als Gradmesser für die Anhänglichkeit an die engere Heimat oder für die Selbstthätigkeit lediglich die Zahl der Auswanderer zu nehmen, denn es ist fraglich, ob selbst bei Einrechnung der Auswanderer für die Pfalz ein so hoher Prozentsatz von außerhalb dieses Regierungsbezirkes wohnhaften Pfälzern sich ergeben würde, wie derselbe bei Niederbayern wahrzunehmen ist.

Anlagen.

- I. Öffentliche und heimliche Auswanderung aus Bayern in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890 nebst Angabe des exportierten Vermögens und der Roggenpreise.
 - II. Auswanderung überhaupt aus Bayern in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890, nach Regierungsbezirken.
 - III. Auswanderung aus Bayern im Verhältnis zur Bevölkerung in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890, nach Regierungsbezirken.
 - IV. Diagramm: Die bayerische Auswanderung im Verhältnis zur Bevölkerung, im Königreich, im Gebiete rechts des Rheines, sowie in den Regierungsbezirken Pfalz und Oberbayern in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890.
-

Anlage I.

Öffentliche und heimliche Auswanderung

aus Bayern

in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890
nebst Angabe des exportierten Vermögens und der Roggenpreise.

Jahre	Zahl der ausgewanderten Personen			Auf 1000 Einwoh- ner treffen Ausge- wanderte	Durch- schnittliche Roggen- preise per Scheffel		Exportiertes Vermögen nach Abzug der Nachsteuer fl.
	Mit Erlaubnis (Entlassung)	Heimlich (faktisch)	zusammen		fl.	fr.	
1835/36	5704	1240	6944	1,6	6	53	1,850,070
1836/37	5526	1396	6922	1,6	7	31	1,748,499
1837/38	2897	704	3601	0,8	10	18	1,273,817
1838/39	5852	1188	7040	1,6	11	30	1,962,506
1839/40	6444	1146	7590	1,7	10	35	2,073,850
1840/41	3714	745	4459	1,0	8	49	1,498,612
1841/42	3270	885	4155	0,9	9	14	1,440,347
1842/43	3436	826	4262	1,0	14	10	1,569,412
1843/44	4879	975	5854	1,3	14	01	1,731,750
1844/45	7050	3103	10153	2,3	15	15	2,502,058
1845/46	8504	4605	13109	2,9	19	53	3,423,182
1846/47	9823	5572	15395	3,4	21	36	3,988,521
1847/48	5800	3835	9635	2,1	10	12	2,761,820
1848/49	4147	4258	8405	1,9	7	34	2,092,575
1849/50	3916	4530	8446	1,9	7	57	1,988,391
1850/51	6060	5689	11749	2,6	12	20	2,476,496
1851/52	15144	4821	19965	4,4	17	53	4,196,532
1852/53	15019	5321	20340	4,5	17	39	4,555,740
1853/54	19314	5641	24955	5,5	23	38	5,705,389
1854/55	6724	2915	9639	2,1	21	13	2,600,378
1855/56	5192	1976	7168	1,6			2,186,454
1856/57	6926	2670	9596	2,1			2,404,678
1857/58	4930	1202	5532	1,2			2,032,010
1858/59	5358	1133	4691	1,0			1,694,763

Jahre	Zahl der ausgewanderten Personen			Auf 1000 Einwoh- ner treffen Ausge- wanderte	Durch- schnittliche Koggen- preise per Scheffel		Exportiertes Vermögen nach Abzug der Nachsteuer fl.
	Mit Erlaubnis (Entlassung)	Heimlich (faktisch)	zusammen		fl.	fr.	
					per Centner		
1859/60	4876	1712	6588	1,4			1,901,638
1860/61	3836	1190	5026	1,1			2,114,022
1861/62	2448	485	2933	0,6			1,322,736
1862/63	2259	537	2796	0,6			1,496,259
1863/64	2835	1399	4234	0,9			1,724,229
1864/65	3351	1803	5154	1,1			2,133,364
1865/66	3722	2636	6358	1,3			1,778,694
1866/67	4368	2566	6934	1,4			1,966,132
1867/68	4073	1816	5889	1,2			1,507,758
1868/69	4438	1528	5966	1,2	12	56	1,722,692
1869/70	3724	1241	4965	1,0	13	49	1,290,854
1870, IV. Quartal	455	152	607				138,956
1871	3878	1960	5838	1,2	15	42	1,012,377
1872	3730	8418	12148	2,5	5	22	
1873	2777	8093	10870	2,2	6	20	
1874	1205	6508	7713	1,5	6	32	
1875	843	7062	7905	1,6	Mf.	ßf.	
1876	673	9072	9745	1,9	8	43	
1877	668	7088	7756	1,5	9	35	
1878	590	6742	7332	1,4	8	02	
1879	821	7545	8366	1,6	7	97	
1880	1552	16575	18127	3,4	10	—	
1881	2412	19637	22049	4,2	10	45	
1882	2537	21184	23721	4,5	8	96	
1883	2425	21173	23598	4,4	7	59	
1884	2073	18039	20112	3,7	8	04	
1885	1588	16539	18127	3,4	7	80	
1886	1601	19244	20845	3,8	7	19	
1887	1889	20876	22765	4,2	7	09	
1888	1777	21212	22989	4,2	7	68	
1889	1908	22849	24757	4,5	7	96	
1890	1842	25077	26919	4,8	8	69	
1835/36 bis 1890	240403	368334	608737	2,3			1835/36—1871 79,867,561

Anlage II.

Auswanderung überhaupt

aus Bayern

in den einzelnen Jahren von 1835/36 bis 1890
nach Regierungsbezirken.

Jahre	Ausgewanderte Personen							
	Ober- bayern	Nieder- bayern	Pfalz	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben
1835/36	90	140	3640	104	234	589	1890	257
1836/37	65	140	3571	171	766	503	1432	274
1837/38	108	141	1304	160	370	260	979	279
1838/39	127	194	2042	185	1331	583	2156	422
1839/40	100	145	2801	208	821	515	2641	359
1840/41	98	166	1503	232	767	346	1065	282
1841/42	117	212	1544	287	414	356	882	343
1842/43	147	164	1642	341	566	354	724	324
1843/44	134	171	1415	794	1015	756	1193	376
1844/45	158	202	3211	1324	1916	972	2044	326
1845/46	194	444	5611	1277	1512	1196	2421	454
1846/47	425	492	6528	994	1817	1224	3274	641
1847/48	254	347	3728	541	1313	947	2028	477
1848/49	159	286	3506	423	1125	834	1514	558
1849/50	152	180	4508	293	838	708	1361	406
1850/51	155	272	6460	371	1659	1132	1144	556
1851/52	424	834	7988	1308	3633	2274	2610	894
1852/53	417	786	8314	1002	3374	1871	3542	1034
1853/54	1089	1301	8861	1372	3242	2682	4252	2156
1854/55	385	331	4722	464	1118	789	1286	544
1855/56	212	198	2999	454	996	595	1236	478
1856/57	278	315	3496	600	1544	701	2119	543

Jahre	Ausgewanderte Personen							
	Ober- bayern	Nieder- bayern	Palz	Ober- palz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben
1857/58	183	178	1912	388	779	523	1220	349
1858/59	171	156	1535	323	747	461	974	324
1859/60	147	185	2315	429	1181	484	1461	386
1860/61	145	209	1578	468	707	437	1111	371
1861/62	86	177	717	328	415	302	615	293
1862/63	82	121	828	261	388	230	559	327
1863/64	74	95	1999	216	533	263	734	320
1864/65	73	104	2803	244	580	282	731	337
1865/66	58	74	3577	266	768	322	949	344
1866/67	108	98	2961	339	1205	596	1176	451
1867/68	116	199	2232	364	987	462	1183	346
1868/69	86	285	2392	421	924	408	1088	362
1869/70	72	157	1912	441	774	350	920	339
1870, IV. Quartal	10	15	276	29	68	51	89	69
1871	43	152	2814	210	855	289	1286	189
1872	212	592	4220	720	2301	1084	2370	649
1873	349	587	3010	563	1751	1536	1846	1228
1874	252	469	1680	276	1130	1581	795	1530
1875	271	1185	1551	1002	937	1623	501	835
1876	414	1019	1156	317	1099	1637	371	3732
1877	357	623	1224	443	962	1568	443	2136
1878	391	376	1376	280	1075	1419	549	1866
1879	314	391	1853	539	1125	1442	604	2098
1880	476	748	6836	467	1947	1887	2445	3321
1881	500	780	9433	720	2479	2199	3389	2549
1882	946	897	9466	986	2801	2676	3625	2324
1883	1001	999	9184	1181	2811	2720	3083	2619
1884	991	808	9198	871	2229	2208	2064	1743
1885	624	603	8742	614	1748	2269	1753	1774
1886	639	520	11225	733	1832	2404	1438	2054
1887	730	738	11495	951	2317	2308	1897	2329
1888	739	925	11821	943	2191	2430	1869	2071
1889	702	620	14153	862	2299	2393	1666	2062
1890	880	633	15810	783	2318	2579	1589	2327
1835/36 bis 1890	17530	23179	252678	30883	76634	63610	88186	56037

Anlage III.

Auswanderung aus Bayern

im Verhältnis zur Bevölkerung

in den einzelnen Jahren von 1835/36—1890

nach einzelnen Regierungsbezirken.

im Jahre	Von je 1000 Einwohnern sind ausgewandert aus									
	Ober- bayern	Nieder- bayern	der Pfalz	der Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	dem König- reich	dem Gebiet rechts des Rheins
1835/36	0,1	0,3	6,4	0,2	0,5	1,2	3,3	0,5	1,6	0,9
1836/37	0,1	0,3	6,3	0,4	1,6	1,0	2,5	0,5	1,6	0,9
1837/38	0,2	0,3	2,3	0,4	0,8	0,5	1,7	0,5	0,8	0,6
1838/39	0,2	0,4	3,5	0,4	2,7	1,1	3,7	0,8	1,6	1,3
1839/40	0,1	0,3	4,8	0,5	1,7	1,0	4,6	0,7	1,7	1,3
1840/41	0,1	0,3	2,6	0,5	1,6	0,7	1,8	0,5	1,0	0,8
1841/42	0,2	0,4	2,6	0,6	0,8	0,7	1,5	0,6	0,9	0,7
1842/43	0,2	0,3	2,8	0,7	1,1	0,7	1,2	0,6	1,0	0,7
1843/44	0,2	0,3	2,4	1,7	2,0	1,5	2,0	0,7	1,3	1,2
1844/45	0,2	0,4	5,3	2,8	3,8	1,8	3,5	0,6	2,3	1,8
1845/46	0,3	0,8	9,2	2,7	3,0	2,3	4,1	0,8	2,9	1,9
1846/47	0,6	0,9	10,7	2,1	3,6	2,3	5,5	1,2	3,4	2,3
1847/48	0,4	0,6	6,1	1,2	2,6	1,8	3,5	0,9	2,1	1,5
1848/49	0,2	0,5	5,7	0,9	2,3	1,6	2,6	1,0	1,9	1,3
1849/50	0,2	0,3	7,3	0,6	1,7	1,3	2,3	0,7	1,9	1,0
1850/51	0,2	0,5	10,6	0,8	3,3	2,1	1,9	1,0	2,6	1,3
1851/52	0,6	1,5	13,1	2,8	7,3	4,3	4,4	1,6	4,4	3,0
1852/53	0,6	1,4	13,6	2,1	6,8	3,5	6,0	1,8	4,5	3,1
1853/54	1,5	2,4	15,1	2,9	6,5	5,0	7,2	3,8	5,5	4,1
1854/55	0,5	0,6	8,0	1,0	2,2	1,5	2,2	1,0	2,1	1,2
1855/56	0,3	0,4	5,1	1,0	2,0	1,1	2,1	0,9	1,6	1,1
1856/57	0,4	0,6	5,9	1,3	3,0	1,3	3,5	1,0	2,1	1,5

im Jahre	Von je 1000 Einwohnern sind ausgewandert aus									
	Ober- bayern	Nieder- bayern	der Pfalz	der Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwa- ben	dem König- reich	dem Gebiet rechts des Rheins
1857/58	0,2	0,3	3,2	0,8	1,5	1,0	2,0	0,6	1,2	0,9
1858/59	0,2	0,3	2,6	0,7	1,5	0,9	1,6	0,6	1,0	0,8
1859/60	0,2	0,3	3,8	0,9	2,3	0,9	2,4	0,7	1,4	1,1
1860/61	0,2	0,4	2,6	1,0	1,4	0,8	1,9	0,6	1,1	0,8
1861/62	0,1	0,3	1,2	0,7	0,8	0,6	1,0	0,5	0,6	0,5
1862/63	0,1	0,2	1,3	0,5	0,7	0,4	0,9	0,6	0,6	0,5
1863/64	0,1	0,2	3,2	0,4	1,0	0,5	1,2	0,6	0,9	0,5
1864/65	0,1	0,2	4,5	0,5	1,1	0,5	1,2	0,6	1,1	0,6
1865/66	0,1	0,1	5,7	0,5	1,4	0,6	1,6	0,6	1,3	0,7
1866/67	0,1	0,2	4,7	0,7	2,3	1,0	2,0	0,8	1,4	1,0
1867/68	0,1	0,3	3,6	0,8	1,8	0,8	2,0	0,6	1,2	0,9
1868/69	0,1	0,5	3,9	0,9	1,7	0,7	1,9	0,6	1,2	0,9
1869/70	0,1	0,3	3,1	0,9	1,4	0,6	1,6	0,6	1,0	0,7
1871	0,1	0,3	4,6	0,4	1,6	0,5	2,2	0,3	1,2	0,7
1872	0,3	1,0	6,9	1,5	4,3	1,9	4,0	1,1	2,5	1,9
1873	0,4	0,9	4,7	1,1	3,2	2,5	3,1	2,0	2,2	1,8
1874	0,3	0,8	2,6	0,6	2,0	2,6	1,3	2,5	1,5	1,4
1875	0,3	1,9	2,4	2,0	1,7	2,7	0,8	1,4	1,6	1,5
1876	0,5	1,6	1,8	0,6	2,0	2,7	0,6	6,1	1,9	2,0
1877	0,4	1,0	1,9	0,9	1,7	2,5	0,7	3,5	1,5	1,5
1878	0,4	0,6	2,1	0,5	1,9	2,3	0,9	3,0	1,4	1,3
1879	0,3	0,6	2,8	1,0	2,0	2,3	1,0	3,3	1,6	1,4
1880	0,5	1,2	10,1	0,9	3,4	2,9	3,9	5,3	3,4	2,5
1881	0,5	1,2	13,9	1,4	4,3	3,4	5,4	4,0	4,2	2,7
1882	1,0	1,4	13,9	1,9	4,9	4,1	5,8	3,6	4,5	3,1
1883	1,0	1,5	13,4	2,2	4,9	4,1	5,0	4,1	4,4	3,1
1884	0,1	1,2	13,3	1,6	3,9	3,3	3,3	2,7	3,7	2,3
1885	0,6	0,9	12,6	1,1	3,0	3,4	2,8	2,7	3,4	2,0
1886	0,6	0,8	16,1	1,4	3,2	3,6	2,3	3,2	3,8	2,0
1887	0,7	1,1	16,4	1,8	4,0	3,4	3,1	3,6	4,2	2,4
1888	0,7	1,4	16,7	1,7	3,8	3,5	3,0	3,2	4,2	2,3
1889	0,7	0,9	19,9	1,6	4,0	3,5	2,7	3,1	4,5	2,2
1890	0,8	1,0	21,7	1,5	4,1	3,7	2,6	3,5	4,8	2,3
im Durch- schnitt 1836—90	0,3	0,7	7,1	1,1	2,6	1,9	2,7	1,7	2,2	1,5

II.
Auswanderung und Auswanderungspolitik
im
Großherzogtum Baden.
Von
Prof. Dr. Eugen von Philippovich.

I. Auswanderungen und Auswanderungspolitik im 18. Jahrhundert¹.

Das Bestreben, gegen die Auswanderung aufzukommen oder sie doch den Interessen des Staates dienstbar zu machen, tritt in den badischen Landen im 18. Jahrhundert wiederholt hervor. Im ganzen hat man immer eine kluge Zurückhaltung gezeigt, und mehr auf indirektem als direktem Wege einer unliebsam empfundenen Auswanderung von Bevölkerungsteilen entgegenzuwirken gesucht. So gab schon im Jahre 1737 die durch die pfälzer Auswanderung nach Pennsylvanien hervorgerufene gleiche Bewegung in Baden-Durlach Veranlassung, in Erwägung zu ziehen, ob man nicht die Auswanderung verbieten sollte. Allein da die Regierung fürchtete, dadurch die Sache „suspekt“ zu machen, beschließt sie, lieber eine Ermahnung in allen Gemeinden von den Kanzeln herunter ergehen zu lassen, daß die Leute nicht nach Pennsylvanien auswandern mögen. Sie liefen Gefahr, bevor sie dahin kommen, ihr Vermögen zu verzehren und träfen dann ein kaltes, rauhes und unfruchtbares Land, worinnen sie ihre Nahrung kümmerlich finden. Derjenige aber, der von Mitteln entblößt ist, wird als Arbeiter durch viele Jahre an andere verhandelt, bis er empfangenen Vorschuß wieder abverdient hat. Außerdem liefen sie mangels genügender Geißlichkeit Gefahr, ihre Religion zu verlieren.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist es die starke Auswanderung nach Siebenbürgen, welche der Regierung Veranlassung giebt, Maßregeln gegenüber dieser Bewegung zu erwägen. Namentlich aus dem Oberlande, der Gegend von Badenweiler, erfolgte ein starker Wegzug, der im Jahre 1749 das Oberamt daselbst zur Einholung von Verhaltungsmaß-

¹ Die folgende Darstellung der Auswanderung und Auswanderungspolitik im Großherzogtum Baden stützt sich auf die im Großherzoglich badischen Ministerium des Innern und im Generallandesarchiv zu Karlsruhe vorhandenen, auf den Gegenstand bezüglichen Akten. Für die Erlaubnis zur Benützung der noch im Ministerium aufbewahrten Akten bin ich diesem zu großem Dank verpflichtet.

regeln veranlaßt. Im Geheimen Rat wird beschloffen, kein Verbot zu erlassen, „da die Erfahrung lehre, daß ein solches Verbot die Leute in ihrem gefaßten Vorhaben nur eifriger mache.“ Selbst Erbuunterthänige läßt man ziehen, wenn ihr Vermögen nicht über 200 fl beträgt, oder wenn sie liederliche Hausväter sind. Da aber fortwährend Briefe aus Siebenbürgen eintreffen, welche das Glück der Ausgewanderten schildern, hält man es doch für angemessen, „wenn zur Verminderung der Emigrationsbegier dergleichen aus Siebenbürgen einlaufende Briefe zurückgehalten werden.“ Schließlich scheint die Auswanderung, namentlich geschürt durch Agenten im Elsaß, doch einen zu bedeutenden Umfang angenommen zu haben, denn im Herbst desselben Jahres wird vom Geheimen Rat verordnet: „Es werden durch die bisher bewilligten zahlreichen Auswanderungen die schlechten Haushalter meist fortgezogen sein und es ist nunmehr diesem unbesonnenen Emigrieren ein Ziel zu setzen und Selbiges in denen gesamnten fürstlichen Oberlanden durch eine weiters erlassene Verordnung bis auf solche Leute, welche dem Lande eine Beschwerde sind und nichts mit sich hinwegbringen, gänzlich zu verbieten, auch in Sonderheit auf die Anführer, welche die Unterthanen zum Wegzug debauchieren, eine empfindliche Strafe zu statuieren.“ In den nächsten Decennien wird die Auswanderung auch von Reichswegen unterjagt und es werden die betreffenden kaiserlichen Erlasse in den badischen Landen mit Eifer befolgt. Aber erreicht hat man damit nichts. Die Auswanderung, namentlich nach Ungarn, nimmt ihren Fortgang und führt 1770 zu neuerlichen Überlegungen. Da die Unterthanen zur Zeit mit keiner übermäßig großen Beschwerde belastet seien, die Regierung es sich vielmehr angelegen sein lasse, solche wie viel immer thunlich zu mindern und erträglich zu machen, die Unterthanen auch geraume Jahre ihre Viktualien zu einem hohen Preise haben anbringen können, so könne man nicht anders annehmen, als daß sie durch heimliche Werber verleitet sind. Wenn gar „wohlhabige Leute, die zu Tausenden Vermögen haben“ fortgehen, und, „trotz der ihnen wegen ihres Irrwahnes erteilten Verwarnung sich durch den Emigrationsgeist verleiten lassen“, so müsse man mit aller Strenge darauf sehen, daß solchen Leuten keine Hoffnung auf seinerzeitige Wiederaufnahme in die Lande gegeben werde. Aber dennoch scheint sich die marktgräfliche Regierung in ihrer Meinung, daß die Leute alle Ursache hätten, im Lande zu bleiben, nicht sehr sicher gefühlt zu haben. Man findet, daß „mindervermöglige Leute bei dem bekannten Abgang der Fabriken und Manufakturen in denen diesseitigen fürstlichen Landen dem Nahrungsstande anderer im Lande verbleibenden Mitbürger wenig beförderlich und noch viel weniger notwendig erachtet werden mögen“ und erläßt daher ein Reskript, in welchem es

zwar heißt: „wie nach denen allgemeinen Polizei- und Finanzgrundregeln die Bevölkerung die eigentliche Urquelle ist, woraus die Glückseligkeit des Staates und der Einwohner in einem untrennbaren Zusammenhang einen beständigen Zuwachs bekommen soll“, das aber doch wieder die Auswanderung derer, die weniger als 200 fl Vermögen haben, freigiebt.

Die Auswanderung nach Ungarn dauert fort, auch als anfangs Mai 1787 die Aufnahme von Kolonisten unter Begünstigungen auf die kaiserlichen Kameralgüter eingestellt wird. Es bleibt nur noch die Auswanderung auf Güter ungarischer Grundherrschaften möglich. Aber auch über diese hinaus nach Siebenbürgen und Serbien geht der Zug der badischen Auswanderer. Auf Verlangen des Hofrates giebt die Rentkammer im April 1790 ein Gutachten ab über die Ursachen des steten Anhaltens der Auswanderung und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln. In demselben heißt es: Die Kenntnis und genaue Untersuchung der Ursachen, welche die häufigen Auswanderungen veranlassen, dürften die Sache in einem sehr wichtigen und für das allgemeine Wohl des Landes nachteiligen Punkte darstellen. Man wird den Beweis erhalten, daß sich in fast allen Landesteilen die Nahrungslosigkeit der Einwohner in dem Verhältnis einer zu großen und zunehmenden Bevölkerung vermehre, ohne daß Gewerbszweige Gelegenheit zur Arbeit verschafften. Die Gründe der Auswanderung: Güterteilung, kleiner Besitz, keine Erwerbsgelegenheit, weisen daher auf folgende Maßregeln: Die schon oft in Erwägung gezogene Einschränkung der zu großen Teilung der Landgüter sei durchzuführen, zugleich aber müsse man gegen die allzu einseitige Beschäftigung mit dem Landbau auftreten, man müsse daher die Einführung anderer Erwerbszweige ermöglichen, selbst die kleinsten Anfänge eines Gewerbes ermutigen, namentlich solcher, welche nicht vom Luxus oder vorübergehenden Moden oder vom Auslande abhängen, sondern die einen bleibenden Verdienst schaffen; man dürfe die Kosten für ein wohlüberdachtes Unternehmen nicht scheuen und müsse durch Erteilung von Freiheiten, sowohl für ganze dem Gewerbe- und Handelsbetrieb günstige Ortschaften, als für einzelne thätige Unternehmungen solcher begünstigen. Da die jetzige Auswanderung meist nur ganz verdorbene und sittlich verkommene Menschen betrifft, so sei sie nicht nachteilig. Höchstens soll man ihnen einige Erschwerungen in den Weg legen, die Leute ermahnen, daß ihnen die Aufnahme in Ungarn und Serbien noch nicht sicher sei; daß sie hier im Lande nicht mehr als Unterthanen aufgenommen würden, falls sie zurückkehrten; daß es Auswanderern nicht erlaubt sein dürfe, ihre Güter auf Kredit zu verkaufen. Zu irgend welchen Schritten der Regierung gegen die Auswanderung hat dieses Gut-

achten wie begreiflich keine Veranlassung gegeben. Man begnügte sich nach wie vor, ohne allgemeine Auswanderungsfreiheit auszusprechen, oder überhaupt allgemeine Grundzüge aufzustellen, den einzelnen Gesuchen um Entlassung aus dem Staatsverband gegen Bezahlung von Manumissionstaren, Abzugsgebühren, Schutzabkündigungsgeldern u. s. w. zu willfahren.

Die Auswanderung nach Ungarn hat jedenfalls noch bis zum Ende des Jahrhunderts angehalten. Noch im Januar 1800 wird dem Hofrat ein Schreiben eines dahin Ausgewanderten an seinen Bruder vorgelegt, in welchem er seine große Zufriedenheit bekundet, bedauert, nicht schon vor zehn Jahren gekommen zu sein und seinen Bruder ermahnt, sich nicht abzuraten zu lassen. Erst in den nächsten Jahren scheinen Preußen und namentlich aber Rußland durch offizielle Unterstützung der Einwanderung und Gewährung nicht unbedeutender Vorteile die Menge der Auswanderungslustigen an sich gezogen zu haben.

Über die Zahl der in der Zeit von 1797—1805 aus der Markgrafschaft Baden Ausgewanderten lassen sich bestimmtere Angaben machen, da in dieser Zeit die seitens der Oberämter und Ämter erstatteten Berichte wegen des Auswanderungswesens mit tabellarischen Nachweisungen verbunden sind. Es betrug die Gesamtzahl

	im Jahre							
	1797	1798	1799	1800	1801	1802	1803	1804
Familien	19	37	24	18	80	?	72	136
Ledigen	184	205	110	122	159	?	119	101

Nicht wenige dieser „Auswanderungen“ aber gehen nur in andere Teile des Deutschen Reiches, viele in die benachbarten Länder, nach Frankreich oder in die Schweiz. Die Zahl derer, die in entferntere Gebiete, nach Ungarn, Polen oder Rußland gehen, bleibt immer noch eine kleine, auch im Verhältnis zu der geringen, 180—200 000 Seelen betragenden Bevölkerung.

II. Das Auswanderungsgesetz von 1803. — Die Auswanderungen nach Rußland im 19. Jahrhundert.

Der Rechtszustand in Bezug auf die Auswanderung zu Beginn des Jahrhunderts wird durch die Verordnung vom 16. Dezember 1803 gekennzeichnet, welche die verschiedenen in den alten Landen¹ bestandenen Verordnungen über den Wegzug, die Auswanderung und den Austritt der Unterthanen zusammenfaßte. Unter Wegzug verstand man die Übersiedlung aus dem Lande und das Aufgeben des Unterthanenrechtes, nachdem man sich vorher die Sicherheit der Niederlassung in einem anderen Lande verschafft hat. Bei der Auswanderung fehlte eine solche vorhergehende Sicherung, sie war dann gegeben, wenn man das Unterthanenverhältnis aufgab und aus dem Lande zog in der Hoffnung, anderswo sich niederlassen zu können. Sowohl zum Wegzug, wie zur Auswanderung gehörte die behördliche Erlaubnis. Der Wegzug wurde keinem verweigert, der leibsfrei und eigener Gewalt, d. h. nicht mehr in der Gewalt von Eltern oder Pflegern war, oder deren Zustimmung hatte. Doch mußte der Wegziehende vorher alle seine Schulden bezahlen. Es erfolgte daher eine Mitteilung an alle benachbarten Ämter und die bekannten Gläubiger des Abziehenden. Eine öffentliche Vorladung der Gläubiger wurde nicht vorgenommen. Bei der Auswanderung konnte die Erlaubnis nicht mit solcher Sicherheit erwartet werden, wie beim Wegzug. Doch konnte sie nur verweigert werden

I) aus staatspolizeilichen Gründen: wenn die Auswanderung in einer Gegend so zunahm, daß die Güterpreise zu sinken drohten;

II) aus privatrechtlichen Gründen: 1) wenn der Ehemann ohne Zustimmung seiner Frau, 2) wenn Minderjährige ohne Erlaubnis der Eltern oder Pfleger auswandern wollten, 3) den Kindern einer auswandernden

¹ Durch den Reichsdeputationshauptidecess von 1803 war die Markgrafschaft Baden in ein Kurfürstentum unter nicht unbeträchtlicher Vergrößerung des Gebietes verwandelt worden. 1806 bei Bildung des Rheinbundes wurde es Großherzogtum.

Witwe, deren Pfleger oder deren nächsten Verwandten väterlicherseits widersprechen, 4) wenn die Schulden nicht bezahlt sind; hier fand eine Gläubigerkonvokation statt.

Vor Erteilung der Erlaubnis war den Auswanderungslustigen eine dringende Vorstellung des Mißlichen ihres Vorhabens zu machen und der Hinweis darauf zu geben, daß sie aller Heimatsrechte verlustig gingen und nicht mehr aufgenommen würden, falls sie verarmt zurückkommen sollten. Das Vermögen der Minderjährigen wurde im Lande behalten. Ihnen wurden auch ihre Unterthanenrechte noch vier Jahre nach erreichter Volljährigkeit gewahrt. Im kriegsdienstpflichtigen Alter Stehende wurden nicht ohne weiteres zurückgehalten. Konnten sie eine Stellvertretung schaffen oder die nötige Einstandssumme hinterlegen, so erhielten auch sie die Auswanderungserlaubnis. Die Erteilung der Auswanderungserlaubnis stand den Kreisdirektoren, also den mittleren Verwaltungsbehörden zu, so lange die Auswanderung aus einem Orte nicht den zwanzigsten Teil aller daselbst lebenden Familien betrug.

Als Austritt wurde der Weggang von Unterthanen unter Verletzung der genannten Vorschriften bezeichnet. Seine Bestrafung richtete sich je nach der Art dieser Verletzung. So wurde die unerlaubte oder heimliche Auswanderung in der Regel mit Vermögensverlust und Verlust der Unterthanenrechte bestraft. Diese Strafe wurde später durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 auf 3% Abzug vom Vermögen gemildert.

Werbung für fremde Kriegsdienste oder Kolonien war solchen gestattet, die ein landesherrliches Patent aufweisen konnten. Jedem nicht ermächtigten Werber wurde der Aufenthalt im Lande untersagt und heimliche Werbung unterlag strenger Bestrafung.

Dieser Rechtszustand blieb ungeändert bis in die Mitte des Jahrhunderts bestehen. Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, der die Freiheit der Auswanderung in einen anderen deutschen Bundesstaat gestattete, der ertweislich den Auswanderer zum Unterthanen annehmen will, hat für Baden keinen neuen Rechtszustand geschaffen und berührt außerdem nur die Wanderungen innerhalb Deutschlands, die hier nicht in Betracht kommen. Offenbar hing dabei alles von der Handhabung des der Regierung vorbehaltenen Rechtes ab, aus staatspolizeilichen Gründen die Erlaubnis zur Auswanderung zu erteilen oder zu verweigern. Wie das weitere ergehen wird, hat der Staat nur ausnahmsweise seine Macht zu dem Versuche einer Eindämmung der Auswanderung benützt.

Die ersten größeren Auswanderungen in diesem Jahrhundert gehen nach Südrußland. Anzeichen starker russischer Werbungen dahin fallen bereits in das Jahr 1804. Das Amt Neckargemünd berichtet über Werbungen

nach Südrußland durch einen in Ulm sitzenden Kommissär und sendet ein Exemplar der von ihm erteilten Privilegienbriefe ein. Danach wurde den Einwanderern gewährt bzw. von ihnen gefordert: 1) Glaubensfreiheit; 2) zehn Jahre Abgabefreiheit nach allen Seiten; 3) nach zehn Jahren gleiche steuerliche Behandlung mit den Russen; 4) niemand darf wider seinen Willen zum Kriegs- oder Civildienst herangezogen werden; 5) die von der Krone gewährten Vorschüsse werden während zehn Jahren nach den Jahren der Steuerfreiheit zurückgezahlt; 6) zollfreie Einfuhr ihrer Güter bei der Einfuhr, sowie für jede Familie Waren im Werte von 300 Rubel; 7) jedermann kann beliebig wieder zurückreisen, doch muß er außer den Schulden an die Krone, die Abgaben für drei Jahre auf einmal im voraus entrichten; 8) die Kolonisten dürfen Fabriken errichten, Handel treiben, sich in Zünfte einschreiben lassen, ihre Produkte im ganzen Land verkaufen. Es werden 30—60 Morgen Land gewährt, außerdem als Vorschuß Reise- und Einrichtungsgelder. Der kaiserliche Hofrat hielt diese Versprechungen für Markt-schreiereien eines unredlichen Werbers, zumal in demselben Jahre die Umtriebe eines solchen aufgedeckt worden waren, sie haben aber doch den Thatsachen entsprochen, wie weitere offizielle Bekanntmachungen ergeben. Jedenfalls nahm die Auswanderung nach Rußland, trotzdem jener Werber aus Ulm auf Ansuchen Badens verwiesen worden war, von Jahr zu Jahr zu. Die Briefe der Ausgewanderten wirkten wieder verlockend, während die Leute im Lande durch den Krieg und hohe Steuern in immer schlimmere Lagen kamen.

Die Lage der deutschen Kolonisten in Südrußland wird so günstig geschildert, daß selbst alte Leute noch dahin auswandern wollen und in den Jahren 1808 und 1809 immer neue Berichte der Oberämter über einlaufende Auswanderungsgesuche eingehen. Einen Antrag des Oberamtes Baden aus dem Jahre 1808, ein von Odessa eingelaufenes Schreiben zu unterdrücken, weist die Regierung zurück, doch erwehrt sie sich wenigstens der unmittelbaren Anstellung von Kommissären in ihren Landen, wie solche von dem russischen Konsul in Frankfurt, Bethmann, versucht worden war. Es wurde dem als Kommissär angestellten Handelsmann Thiry in Bruchsal bedeutet, daß er sich nicht weiter damit befassen dürfe und dem russischen Konsulat mitgeteilt, daß es die an badische Untertanen ausgestellten Einwanderungspässe direkt an die betreffenden Oberämter zur Überweisung an die Auswanderer senden möge.

Eine Durchsicht der im Jahre 1809 eingereichten Gesuche um Auswanderung ergab, daß in der Zeit vom Januar bis September dieses Jahres 210 Familien und 81 ledige Personen, im ganzen also sicherlich gegen

1000 Köpfe, nach Rußland auswanderten. In einzelnen Teilen machten diese Auswanderungen einen verhältnismäßig starken Prozentsatz der Bevölkerung aus. So berichtete im April 1810 das Direktorium des Pfingz- und Enzkreises, daß aus dem Städtchen Eppingen mit einer Einwohnerschaft von 2320 Seelen im vergangenen Jahre 66, in diesem Jahre aber schon in den ersten Monaten 82 Personen nach Rußland gezogen seien.

Die Gegenden, in welche diese Leute gebracht wurden, werden in einem von der russischen Regierung dem Ministerium des Äußeren zugestellten gedruckten Dekrete als die Gouvernements von Cherson, Taurien und Jekaterinostlaw vom Dnjepr bis zum schwarzen Meer bezeichnet.

Man strebte vornehmlich danach, gute Ackerleute, erfahrene Weinbauern, Obst- und Viehzüchter, auf dem Lande notwendige Handwerker zu erhalten. Es sollte daher jeder Einwanderungslustige den Nachweis erbringen, daß er diesen Kategorien zugehöre. Ferner mußte er seinen Verpflichtungen in der Heimat nachgekommen sein, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Auswanderung besitzen und ein Vermögen von wenigstens 300 fl haben, eine Bestimmung, von der aber meist Umgang genommen wurde. Die den Einwanderern gewährten Privilegien stimmen mit den oben hervorgehobenen Versprechungen des Ulmer Werbers überein. Welcher Wandel in den sechs Jahren in den Anschauungen der Regierung vor sich gegangen war, kann man daraus ersehen, daß obige Bekanntmachung nunmehr durch die badische Regierung selbst in den Zeitungen veröffentlicht wurde. Wiederholt wurden auch beschränkende Verfügungen der Kreisregierungen aufgehoben. So wollte im Jahre 1811 das Direktorium des Pfingz- und Enzkreises 31 Bürgern aus Grözingen die Auswanderungserlaubnis nicht erteilen, weil sie schon im Herbst des vorausgegangenen Jahres weggewollt, sich aber anders besonnen hatten. „Das Staats- und Ortsbürgerrecht sei aber nicht als eine Sache anzusehen, die man nach Lust und Laune heute aufgeben, morgen wieder erhalten und übermorgen wieder aufgeben könne.“ Das Ministerium billigt zwar diesen Gedanken, giebt aber doch die Auswanderungserlaubnis. Dergleichen in einem anderen Fall, als das Neckarfreisdirektorium die Erlaubnis zur Auswanderung nach Rußland verweigert hatte, „da von Seite des französischen Gouvernements dergleichen Auswanderungen nicht günstig angesehen werden und darüber bereits von der kaiserlich französischen Gesandtschaft Einschreitungen bei dem hohen Ministerium geschehen sind.“ Aber soweit muß die Regierung allerdings den Einfluß gelten lassen, daß die von ihr erteilten Reisepässe von der französischen Gesandtschaft in Karlsruhe vidiert wurden.

Das Bedürfnis der russischen Regierung nach Einwanderern war in den nächsten Jahren jedenfalls zur Genüge befriedigt. Waren doch auch aus anderen Teilen Deutschlands, namentlich aus Württemberg zahlreiche Einwanderer gekommen. Es wurden daher die Bedingungen der Einwanderung 1817 etwas verschärft. Einwanderungslustige mußten nun selbst das Reise-geld bestreiten und ebenso die Kosten der Einrichtung, indem keinerlei Vor-schuß mehr gewährt wurde.

Der allgemeine Notstand, die Rückkehr zahlreicher Auswanderer von dem Versuche, nach Amerika zu kommen, haben die Auswanderung in dieser Zeit, wie es scheint, wieder mehr nach dem Osten gelenkt. Es war schon 1816 ein stärkerer Zug der Auswanderung nach Polen bemerkt worden und die großherzogliche Regierung hatte eine förmliche Vermittlerrolle zwischen den Auswanderungslustigen und dem russischen Gesandten übernommen. Wie erwähnt, waren die Einwanderungsbedingungen in Südrußland nicht mehr so günstig, es wurde genau geprüft, ob der Einwanderungswerber den Wünschen der russischen Regierung entsprach. Ebenso war es mit der Einwanderung in Polen bestellt. Es gab keine Reise- und Unterstützungsgelder, keine An-siedlungsfreiheit; der Einwanderer mußte dorthin, wohin ihn die Regierung wies. Allein immerhin wurden denen, welche 600 fl Vermögen hatten, 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Hufen, denen, die 100 fl hatten, 3—4 Morgen fruchtbaren und ur-baren Landes, sowie sechsjährige Steuerfreiheit und Freiheit vom Heeres-dienst für sich und ihre Kinder gewährt. Wer Land urbar machen wollte und wenigstens 1500 fl Vermögen hatte, erhielt vier magdeburgische Hufen und 12jährige Steuerfreiheit. Die Einwanderer mußten in guter Jahres-zeit kommen und wurden erst nach vorheriger Anmeldung bei der Regierung in Warschau angenommen. In Erwägung dieser Umstände mußten alle Gesuche um Auswanderungserlaubnis nach Polen bis November jeden Jahres durch die Ämter eingereicht werden. Die Gesuche gingen dann durch Ver-mittlung des Ministeriums des Auswärtigen an die russische Gesandtschaft, welche mit der Regierung in Warschau in Verbindung trat. Darauf konnte im Frühjahr des nächsten Jahres die Einwanderung veranlaßt werden.

Im März 1824 suchte eine größere Anzahl von Ledigen und von Fa-milien aus Rheinbischofsheim um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Südrußland an. Sie begründeten ihre Bitte „mit der traurigen Überzeugung, daß sie bei dem unerhört niedrigen Preise aller Produkte der Landwirtschaft und besonders des Feldbaues und bei dem beispiellosen Geldmangel fast aller Klassen der Unterthanen, vorzüglich aber der Landleute die drückenden öffentlichen Lasten nicht mehr tragen könnten und sich auch bei unausge-lehtem Fleiß und größtmöglicher Sparsamkeit und Einschränkung nur höchst

notdürftig ernähren, ja nicht mehr vor dem schädlichsten Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel, vor dem Bettelstande und Hungertod zu schützen vermöchten.“ Ob ein Notstand in solcher Ausdehnung gegeben war, darf bezweifelt werden, da die Leute nach den noch bestehenden russischen Vorschriften, außer dem Nachweise eines Vermögen von 3—400 fl., die ganzen Reise- Einrichtungs- und ersten Erhaltungskosten aus Eigenem bestreiten mußten.

Vom Jahre 1833 ab scheinen sich die Verhältnisse in Polen für Einwanderungen ungünstiger gestaltet zu haben. Es wiederholen sich die Klagen über zurückkehrende Auswanderer, welche in Polen nicht zufriedengestellt wurden und nun verarmt als Bettler, wieder in die Heimat kommen. Die badische Regierung weist solche Leute, wenn möglich, zurück und ersucht die russische Gesandtschaft, darauf einzuwirken, daß ihnen seitens der russischen Regierung keine Pässe mehr in ihre frühere badische Heimat erteilt würden, da sie daselbst keine bürgerlichen Rechte mehr besäßen. Allein nicht in allen Fällen kann Baden mit diesem Wunsche durchdringen, da die russische Regierung in den Einwanderungsbedingungen stets erklärt hatte, daß sie es den Einwandernden freistelle, wenn es ihnen nicht gefalle, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Dieser Umstand, sowie die Klagen der Zurückkehrenden über die Enttäuschungen, die ihnen in Rußland bereitet worden seien, rufen wiederholt den Gedanken hervor, die Auswanderung nach Südrußland und Polen zu verbieten. Die Regierung des Mittelrheinkreises verkündete 1834 ein solches Verbot auf eigene Faust, doch wurde es vom Ministerium widerrufen. Die Auswanderungsfreiheit blieb bestehen und die Regierung sorgte für die Bekanntmachung der Einwanderungsbedingungen, bis endlich 1844 eine Mitteilung der russischen Gesandtschaft erfolgt, daß in Polen keine Ländereien mehr vergeben werden und Einwanderungen nur noch auf Grund von mit Privaten abgeschlossenen Verträgen vorgenommen werden können.

III. Die ersten Auswanderungen nach Amerika im 19. Jahrhundert.

Im Frühjahr 1816 treten, zunächst im Oberland, in Sädingen, Wehr und anderen in der Nähe der Schweiz gelegenen Orten, zum ersten Mal häufigere Gesuche um Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika auf. Das Direktorium des Dreisamtkreises behandelt diese Erscheinung als etwas Neues und meint, daß sich solche Gesuche doch nicht, wie die um Auswanderung in benachbarte Länder behandeln ließen, sondern wie früher jene nach der Prim, aus einem besonderen Gesichtspunkt behandeln zu werden verdienen. Bis jetzt stammten die eingekommenen Gesuche übrigens meist von armen Leuten und man erbitte sich besondere Verhaltungsmaßregeln, nicht wegen einer etwaigen Gefahr der Vermögensminderung durch diese Auswanderung, sondern wegen der Befürchtung, daß die Auswandernden bald als vollkommene Bettler wieder zurückkehren möchten. Das Ministerium entschließt sich nicht zu einer Generalmaßregel, sondern giebt am 6. Juni dem Direktorium den Auftrag, sich in jedem einzelnen Falle an es zu wenden. Bald sollte das Ministerium Gelegenheit haben, sich häufiger mit solchen Fällen zu befaßen.

Das Jahr 1816 war ein Notjahr gewesen. Die Ernte war nicht nur in Baden, sondern im ganzen Süden Deutschlands, in der Schweiz und im Elsaß mißraten. Dies dürfte wohl die Veranlassung zu der stärkeren Auswanderung gegeben haben, die zunächst die oberen, weniger fruchtbaren Landesteile ergriff. War bisher die Auswanderung nach Südrußland und Polen wesentlich aus den Niederungen des Pfünz-, Enz- und Neckar- kreises vor sich gegangen, so machten nun die Schwarzwaldgebiete des Dreisam- und Donaukreises den Anfang mit einer neuen Richtung der Auswanderung, beeinflußt durch die aus Württemberg und der Schweiz herüberbringenden Nachrichten. Namentlich Basel scheint einen großen Einfluß ausgeübt zu haben durch einen Schiffermeister Frei, der daselbst eine Schiffsverbindung

nach Holland eingerichtet hatte und die Beförderung nach Amerika vermittelte. Eine ausgedehnte Werbung von Auswanderern fand nicht statt, es wird seitens des Direktoriums des Dreisamtkreises ausdrücklich hervorgehoben, daß davon nichts bekannt sei. Die völlige Neuheit dieses Unternehmens, der Umstand, daß man von dem genannten Frei, seinen Ansprüchen und Verbindlichkeiten gar nichts wußte, rief zunächst einige Besorgnis über das vermutliche Schicksal der Auswanderer, die sich ihm anvertrauten, hervor und veranlaßte das Ministerium, einen Beamten zur Untersuchung der Sachlage nach Basel zu entsenden. Dieser berichtete im Dezember und es wird darauf dem Großherzog in einem Vortrage folgendes auseinandergesetzt:

In den benachbarten schweizerischen und württembergischen Staaten werde die Auswanderung nach Amerika ohne Anstand gestattet, weil in denselben die Bevölkerung für den Ertrag der Lande zu stark und der Unterhalt der vermögenslosen Gemeinden bei der jetzigen Teuerung allzu drückend sei; wohlhabende Familien oder solche, welche ihren Unterhalt selbst finden könnten, würden von einem solchen Auswanderungsschwindel selten befallen. Da das diesseitige Land sich in gleicher Lage befinde, so sei es räthlich, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, was jedoch nicht ausschließe, in einzelnen Fällen die Auswanderungserlaubnis, welche immer vom Ministerium erteilt werden müsse, zu versagen. Bei den jetzigen teureren Zeiten besorge manche Familie Arbeiten, welche sonst durch Tagelöhner verrichtet würden, selbst, es sei daher mancher Tagelöhner mit seiner Familie brodblos. Ebenso würden bei den Fabriken durch Maschinen manche Menschenhände unnötig gemacht, was auch wieder eine Quelle der Hilflosigkeit sei. Freilich kämen manche der Auswanderer als Bettler wieder zurück, aber sie hätten schon vorher nichts gehabt. Nicht zu verkennen sei auch, daß manche in Holland in die Hände von Seelenverkäufern fallen und nach Ostindien statt nach Amerika transportiert würden oder als Knechte dienen müßten. Allein eine solche Lage sei meistens nicht schlimmer, als diejenige, welche ein solcher in seinem Geburtslande verlassen habe, wo er oft aus Mangel an Arbeit nicht einmal den allernötigsten Unterhalt finde, sondern sich durch Betteln und Stehlen erhalten müsse. Zudem seien unter solchen Auswanderern sehr viel lieberliche Leute, welche die Obrigkeit zu guten Bürgern umzuschaffen sich vergeblich bemüht habe und welche eine wahre Last des Landes seien, deren man durch die Auswanderung entledigt werde.

Dieser Vortrag zeigt weder ein großes Interesse an der Fürsorge für die Auswanderer, noch eine klare Kenntnis der Verhältnisse, welchen die unbemittelten Auswanderer entgegengingen. Man beruhigte sich damit, daß

es ihnen zu Hauße schlecht genug ginge, sodaß eine Steigerung ihres Elendes nicht denkbar schien. Daß daraus dem Staate, dessen Bürger sie waren, Pflichten erwachsen, dessen scheint man sich nicht bewußt geworden zu sein. Man kam daher auch zu keinem positiven Entschlusse. Die Ministerialkonferenz vom 24. Dezember, in welcher jener Vortrag verhandelt wurde, entschied, daß es beim bisherigen Verfahren zu bleiben habe. Die Auswanderung sei weder zu verbieten, noch zu befördern, jedoch sei von den einzelnen Fällen Anzeige zu machen. Man hätte Veranlassung gehabt, ernstlichere Maßregeln zu erwägen. Denn schon verbreiteten die Zeitungen Nachrichten von Augenzeugen über die Lage der nach Holland kommenden unbedingtesten Auswanderer, die trostlos lauteten.

Da kein regelmäßiger Schiffsdienst eingerichtet war, mußten die Leute oft 10—12 Wochen in Amsterdam liegen bleiben, und selbst bemitteltere verzehrten unterdessen, was sie noch besaßen. Wurden sie dann überhaupt noch zur Beförderung aufgenommen, so waren sie Sklaven im strengsten Sinne des Wortes. „Mit schlechter Nahrung liegen sie elend im Schiffskutter und sehen den Leichen ähnlich“, schreibt in der Düßeldorfer Zeitung vom 11. Dezember 1816 ein Geistlicher, der solche Schiffe besucht hatte. „Beim Landen in Philadelphia oder Baltimore wird Mann für Mann aus dem Schiff gelassen und von den herbeieilenden Gutsbesitzern und Kaufleuten gefragt, zu welchem Geschäft er geeignet sei. Kann der Amerikaner ihn brauchen, so zahlt er die Frachtgelber und der europäische Sklave muß dieselben binnen 8—10 Jahren bei dem karglichsten Unterhalt abverdienen; nach dieser Zeit ist er wieder so reich, wie er bei seiner Abreise aus Europa war.“ Die Regierung begnügte sich, diese Darstellung verbreiten zu lassen, ohne aber auf den Vorschlag des Dreisamtkreisdirektoriums einzugehen, offizielle Nachforschungen über die Art der Auswandererbeförderung und die Transportverträge anzustellen, um von amtswegen die Leute mit den thatsächlichen Verhältnissen bekannt zu machen.

In den Wintermonaten wird die Not im Lande immer größer. Schon im Herbst hatte man 12000 fl zur Unterstützung nothleidender Gemeinden ausgegeben, im Dezember hatte man unentgeltlich Brot auf dem Schwarzwalde verteilen müssen und im Januar 1817 wurden umfassende Maßregeln getroffen, um bei den teuren Fruchtpreisen der Bevölkerung die nötigen Nahrungsmittel zugänglich zu machen. Die landesherrlichen Fruchtvorräte wurden um billigen Preis abgegeben und große Zolleinnahmen dort verteilt, wo keine landesherrlichen Fruchtvorräte sich befanden und wohin sie ohne bedeutende Transportkosten nicht gebracht werden konnten, wobei die Unterthanen in den landesherrlichen Gebieten vorzugsweise berücksichtigt werden

sollten¹. Aber dem absolutem Mangel an Brodfrüchten war nicht abzuhelfen. Es wird als eine Segnung gepriesen, als ein konstanzer Bierbrauer auf den Gedanken kam, die nach der Bierbereitung übrig bleibenden Malzreste, die man bisher zur Branntweinbereitung und zu Viehfutter verwendet hatte, mit Mehl gemischt zu Brod zu verbacken.

Die Auswanderungsgefuche mehren sich daher in allen Theilen des Landes. Dabei ist der Einfluß der einmal eingeschlagenen Richtung und geschaffenen Verbindungen unverkennbar. Während aus den südlichen Gebieten alles nach Amerika strebt, richten sich die meisten Gefuche aus den mittleren und nördlichen Gegenden auf Südrußland und den Banat. Vergebens macht die Regierung im Februar 1817 neuerdings darauf aufmerksam, daß niemand, der nicht das Reisegeld nach Amerika habe, die Fahrt unternehmen solle; vergebens mahnt sie zum Abwarten „da man sich bemühen werde, den Auswandernden in Amsterdam eine Gelegenheit auszumachen, wo sie sich bei ihrer Ankunft Rat erholen und wegen ihrer Überfahrt nach Amerika das weitere vernehmen und abschließen können“; vergebens beauftragt sie die Kreisdirektorien, die Verordnung von 1803, soweit sie in Betracht kommt, wieder zu veröffentlichen, jedesmal den Auswandernden den § 16, der den unwiederbringlichen Verlust des Heimatsrechtes aussprach, zu eröffnen und ein Protokoll mit ihnen aufzunehmen. Von verschiedenen Stellen kamen daraufhin Berichte, daß alles umsonst sei und die Regierung die Auswanderung kurzer Hand verbieten solle. Das Amt Lörrach berichtet im April: Es werden Nachrichten über neue Steuern verbreitet. So geht das Gerücht, daß vom 23. April ab, auf jeden Baum eine Accis von 15 fr. gelegt werde. Die Belehrung über die Folgen der Auswanderung hilft nichts. Die Ortsvorgesetzten sind froh, daß sie die armen Leute verlieren, und daß sie um einen Spottpreis Güter kaufen können. Es sei gewiß, daß, je mehr man die Sache erschwere, desto mehr danach gestrebt werde und manche den Rat des Beamten nur als ein Merkmal des besonderen Interesses betrachten, das die Regierung dabei hat, wenn die Leute hier bleiben. Und das Amt Hornberg berichtet im Mai, daß durch das viele Auswandern es an Feldarbeitern fehle, besonders auf dem hohen Schwarzwald, wo die geschlossenen Hofgüter fremder Arbeitskräfte bedürfen. Allein die Leute seien nicht aufzuhalten. Man müsse diese Menschen wie Geistesranke betrachten. Sie geben keiner wohlgemeinten Vorstellung ihrer Beamten Gehör, verspotten und verlachen diese vielmehr und sind geneigt, jedes alberne Geschwätz über

¹ Hier war die Nothlage der ungünstigen Bodenbesitzverhältnisse wegen besonders groß. Vgl. unten den 5. Abschnitt.

den Zustand des neuen fernem Landes und des sie dort erwartenden Glückes aufzunehmen. Keiner besinnt sich aus Überzeugung des wirklichen Zustandes, sondern weil er wähnt, er komme unter einen ganz warmen Himmelsstrich, wo Häuser und kultivierte Güter seiner warten, so daß er nicht viel zu bauen, sondern nur zu ernten habe, indem die Natur allein wirke und keines Zutuns menschlicher Kraft bedürfe, und weil er glaubt, die Produkte der heißeren Zone und Gold und Silber zu finden¹. Über 20 000 Personen

¹ Wie mangelhaft die Kenntnis von den Verhältnissen in Amerika zu dieser Zeit bei den Auswanderungslustigen war, beweist ein Brief eines Einwohners von Langendenzlingen an einen Auswanderungsagenten in Amsterdam aus dem Monat März 1817. Der Brief lautet in den hier wesentlichen Stellen:

„Wenn das also wahr ist das sie von dem Oberhaupte des Landstriches wo die teutschen Menschen in Amerika versetzt werden sollen aufgestellter Comissär sind, so werden sie ohne Zweifel von Ihrem Geberner oder Landesfürsten wie man denselben nennt, auch ein vollmacht besitzen, denjenigen Menschen die sich unter den Schutz desselben geben wollen und versichern und zwar mit einer solchen Schrift und Sicherstellung, daß es eine jede Obrigkeit schon in diesem Land für volle Wahrheit und sicherstellung anerkennen muß, daß es sichere Wahrheit sey, wie sie in ihrem Schreiben uns zugesichert haben.

Denn sie können es sich wohl im Geiste vorstellen, daß rechtchaffene Familien ohne ein sicheres Versprechen von dem daßigen Landesherren ihrer Habschaft in Landesherren Schutz nicht verlassen werden, Ehe sie wieder von einem andern Landesherren auf und angenommen sind.

Für was wir Eigentlich versichert sein wollen ist dies

- 1) Ob und wie man unter den Schutz des Landesherren angenommen wird, ob man die Leibeigenschaft unterliegt, oder ob der Landesherr sich mit einer Jährlichen bestimmten Steuer der Untergebenen begnügen und wie derselbe seine Soltaten an sich zie
- 2) Was für und wie viel Grundstücke eine Famlie erhalten, und was ein Zuchert Morgen oder wie mans dort nennt Ankauf koste und ob Dieselben ein Eigenthum der Familie sey auch was für beschwärmisse darauf haften,
- 3) Wen Gegenten ohne Wohnungen oder Häuser seyn ob und wie dieselben zu bauen seyen.
- 4) Ob nur Mangel in diesen Lande an Ackerleuten oder ob Professionisten dajelbst auch angenehm seyen.
- 5) Ob Künstler oder Gelehrte als Feldmesser Baumeister und dergleichen von dem Landesfürsten auf eine Jährliche Besoldung oder Wahrgeld auf und angenommen werden und wie viel das Wahrgeld sei wenn einer durch seyn Priffungsschein selbst ausweist.
- 6) Wie es sich mit solchen Familien verhalten, welche zwar Ehrliche u Braffe Leute seind auch hinlänglich Mittel oder Vermögen besitzt, das sie die große Reise ganz aus ihren Mittel bestreiten köne, wahren sie doch vielleicht nicht im Stande sich in Amerika lange zu ernähren bis sie von ihnen erhaltenen Gütern eine Ernde ziehen könnnten.

hatten nach Angabe des Ministeriums bis Mitte Mai Gesuche um Auswanderung überreicht. Das war der fünfzigste Teil der Bevölkerung! Am stärksten war der Dreisamtkreis betroffen. Hier waren bis Mitte April 13 842 Auswanderungsgesuche eingegangen, dann kamen der Donaukreis mit etwa 1500, der Kinzig-, sowie der Pfingz- und Enzkreis mit je 1000 Auswanderern. Der Seekreis und die nördlichen Kreise traten dagegen stark zurück. Diese gewaltige Bewegung war nicht mehr aus Erwerbschwierigkeiten im Lande allein zu erklären. Es mußte eine starke Verlockung hinzutreten sein, um solche Massen mit einem Male ihrer Heimat zu entfremden. In der That wurde auch an mehreren Orten das Wirken von Auswanderungsagenten und Schiffsvermittlern nachgewiesen.

Die Regierung hatte dem Anwachsen der Auswanderung ruhig zugeesehen, bis Mitte Mai ein Bericht zweier Kommissäre bei ihr eintraf, die man nach Amsterdam geschickt hatte, um daselbst Brotfrüchte einzukaufen. Diese hatten in den Straßen von Amsterdam haufenweise ihre Landsleute getroffen, zum Teil ohne Geld und in der größten Verlegenheit bezüglich dessen, was zu thun sei. Die Leute fanden sich in Versprechungen und Erwartungen getäuscht. Nach ihrer eigenen Aussage waren sie durch Mißverständnisse, ausgestreute falsche Briefe und grundlose Versprechungen, die sich nur auf Hörensagen gründeten und berechtigen sie niemanden namhaft machen konnten, zur Auswanderung verleitet worden. Es sei bei ihnen die Nachricht verbreitet worden, daß diejenigen, die nach Amerika auswandern wollen, von Amsterdam aus freie Überfahrt und Verköstigung, nämlich auf den Kopf täglich $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, Gemüse, $\frac{1}{2}$ Schoppen Branntwein, 1 Maß Wein und ebensoviel Wasser, erhielten. Ebenso sei im ganzen Lande die Meinung verbreitet, daß ihnen nicht nur die Reisekosten von Haus bis nach Amsterdam ersetzt würden, sondern daß auch jeder am Bord des Schiffes 100 fl Bargeld und bei der Ankunft in Amerika sechs Tauchert Ackerfeld, zwei Stück Zugvieh, zwei Stück Rüh, Schweine und was sie notwendig

Wie lange die Leute an sich erkaufte Grundstücken oder Erbäuten oder gekauften Wohnungen bezahlen könn.

Ob Instrumente von aller Art, wie sie von Feldarbeitern, Handwerksleuten und sonstigen Künstlern gebraucht werden können in Amerika leichter oder eben so wolfeil zu bekommen seyen als hier zu Land, oder ob man dieselben geringer von hier aus mitnehmen.

Diese Obstände Fragese verlangt die ganze Reisegesellschaft pünktlich beantwortet zu wissen und also dieses versprechen in voller Wahrheit an uns kommen wird so wird die Reisefompanie nicht klein sondern bedräglich auffallen und der allerhöfste wird nicht wenig Freude an den Leuten finden, wenn wie es scheint demselben an Kultur des Landes gelegen ist."

hätten, erhielt. Dies, sowie der weitere Umstand, daß zu Hause großer Mangel an Lebensmitteln und kein Verdienst sei, habe sie veranlaßt, ihre Heimat zu verlassen. Nun sei aber nicht nur nichts von dem, was man ihnen versprochen, eingetreten, es sei nicht einmal der Schiffskapitän Stein, an den man sie gewiesen hätte, aufzufinden. Dieser Stein habe von schweizerischen Auswanderern 20 000 fl erschwindelt und sei nun verschwunden.

Ähnlich, wie diesen, war es vielen anderen ergangen. Zu tausenden lagen sie hilflos herum, hatten ihr badisches Heimatsrecht aufgegeben und konnten doch, trotz wochenlangen Wartens, die ersehnte Verschiffung nach Amerika nicht erreichen. Endlich lehrten sie doch wieder um, von der holländischen Polizei gedrängt und suchten in ihrem bisherigen Vaterlande von neuem Einlaß. Hier hatte die Regierung aus dem Berichte der Fruchtkommissäre endlich den Grund zu energischem Einschreiten genommen. Der Bericht wurde veröffentlicht, in tausenden von Exemplaren verbreitet und am 23. Mai die Auswanderung verboten. Ein Erlaß vom 2. Juni an alle Kreisdirektionen begründet das bisherige Verhalten der Regierung: Man habe sich bis jetzt zurückgehalten, weil man aus früheren Zeiten die Erfahrung gelernt, daß bloße Theorien den großen Haufen nicht überzeugen. Dazu komme, daß viele Gegenden des Landes überbevölkert seien und wenigstens eine große Anzahl der Auswanderer nicht mehr zurückkehren werde; daß sich unter diesen nicht mehr Zurückkehrenden viele befinden werden, welche nach den eingekommenen Berichten dem Lande gefährlich oder lästig gewesen wären. Darum, und weil die Leute bei dem Mangel an Verdienst zu Hause doch auch zu Grunde gegangen wären und weil es despotisch gewesen wäre, Menschen, die im Lande ihre Nahrung nicht finden können, davon zurückzuhalten, in einem anderen Lande ihr besseres Fortkommen zu suchen, habe man die Auswanderung solange gestattet, bis man faktische Beweise von den traurigen Folgen dieser Auswanderung erhalten habe.

Es war freilich ein etwas hartes Experiment für diejenigen, an welchen diese Staatskunst erprobt wurde, ja für das ganze Land, daß man die zurückkommenden Bettelhaufen wieder in die bürgerliche Ordnung eingliedern mußte. Wollte man die Auswanderung verbieten, so hätte man es thun müssen, solange dadurch noch etwas hätte verhütet werden können. Jetzt hatte man in den zurückkehrenden Tausenden abschreckende Beispiele genug, so daß das Verbot kaum nötig war¹. Für die Zurückkehrenden wurden auf ihrem Wege

¹ Die Akten enthalten mehrfache Berichte über Auswanderergruppen, die noch vor dem Verbote durch zurückkehrende Haufen von Landleuten ebenfalls bewogen wurden, ihre Heimat wieder aufzusuchen.

die Plätze festgesetzt, an welchen sie sich aufhalten und die Zeit, welche sie dort zubringen dürften. Sie mußten ihren Heimatsort wieder auffuchen, doch wurde ihnen, wenn nicht der größte Teil der Gemeinde es ausdrücklich forderte, nicht das frühere Bürgerrecht, sondern die Stellung als Schutzgenosse eingeräumt. Mittellose Individuen waren nach der Anweisung des Ministeriums aus Armen- und Ortsfonds notdürftig zu verpflegen, dagegen Männer, Frauen und diensttaugliche Kinder zu einer nach der Lage des Ortes dem Orte vorteilhaften Arbeit anzuhalten und wenn etwa in einer benachbarten Fabrik für das eine oder andere Individuum Arbeit aufgefunden werden könnte, so sei solches ohne weiteres dahin zu verweisen. Auf diese Weise gelang es dem Staate mit einem geringen Aufwand — nach einer 1818 gelegten Rechnung beliefen sich die Kosten des Staates für Verpflegung und Unterstützung der rückkehrenden Auswanderer nur auf 2992 fl — seinen Pflichten gegen die Heimkehrenden nachzukommen. Ein Vorschlag des Ministeriums des Auswärtigen, den Leuten doch die Auswanderung nach Amerika zu zahlen, wurde daher auch vom Ministerium des Innern, als mit der Staatskasse unverträglich, abgelehnt.

Wie sehr das Ministerium des Innern bei seiner Politik dieser überraschenden Auswanderungsbewegung gegenüber von kühlen Erwägungen des augenblicklichen Staatsinteresses beherrscht war, geht auch aus dem Vortrage hervor, der dem Großherzog im Juni gehalten wurde. Es sei vorauszu sehen gewesen, daß ein großer Teil der Auswanderer wieder zurückkehren werde, aber man habe auf Erteilung der Erlaubnis antragen müssen, da alle Ermahnungen fruchtlos gewesen seien und ein Verbot nur heimliche Entfernung zur Folge gehabt habe. Man habe zugleich hierdurch den Vorteil erhalten, eine Menge liederlicher Menschen, an welchen alle Verbesserungsmittel vergeblich angewendet worden seien, und welche bloß vom Bettel oder gar von Walddieberei oder sonstigem Diebstahl sich genährt hätten, aus dem Lande zu bringen. Denn es seien doch weniger zurückgekommen, als fortgegangen sind. Die meisten Auswanderer hätten angegeben, daß die Zahl der Güter gegen die Zahl der Einwohner allzu gering sei, und daß sie weder als Gewerbsleute noch als Tagelöhner Arbeit finden können, der Staat hätte sie schließlich doch ernähren müssen. Nun entstehe aber die Frage, ob nicht z. B. in der Gegend von Bruchsal, auf der Rastätter Heide oder sonst wo sich Gelegenheit finde, den Zurückgekehrten, welche durch das Schicksal gezähmt, sich alles gefallen lassen würden, und welche größtenteils das Zeugnis ehrlicher und fleißiger Leute hätten, welche bloß die Not fortgetrieben hatte, eine Niederlassung zu verschaffen. Dieser Gedanke einer inneren Kolonisation, dessen kuriose und mit kurz vorher ausgesprochenen

Behauptungen in merkwürdigem Widerspruch stehende Begründung hier allerdings nicht ausreichend war, war dem Ministerium durch einen Rechtspraktikanten Kammerer vorgetragen worden. Dieser glaubte die Kosten durch eine besondere Umlage auf alle Gemeinden des Landes hereinbringen zu können, ein Vorschlag, der angesichts der nicht unbeträchtlichen Belastung der Gemeinden durch die Heimkehrenden nicht übel war. Allein das Finanzministerium lehnte den Plan ab, vor allem mit Rücksicht auf die ungünstigen Erfahrungen, die man mit den Kolonien auf den Gütern der Standesherrn gemacht habe¹. So blieben denn die Leute als Armenhändler in ihren Heimatgemeinden.

Die Zahl derer, welche ihr Ziel erreichten oder im Ausland verdarben, war aber doch nicht unbeträchtlich. Mit absoluter Gewißheit läßt sie sich allerdings nicht feststellen. Aber zwei Anhaltspunkte zu ihrer Beurteilung sind vorhanden. Einmal betrug die Zahl derer, welche in die Heimat zurückkehrten, doch nur einige Tausende gegen die 16—20 000, denen die Auswanderungserlaubnis erteilt worden ist. Sodann weist die Zählung der Einwohner des Landes im Jahre 1817 gegen 1816 nur eine Vermehrung von 4401 Seelen oder 0,44% nach, während sie normaler Weise 10—12 000 Köpfe oder 1—1,26% betrug. Jedenfalls war eine große Zahl nach Nordamerika gelangt und so die Brücke geschlagen zu zahlreichen persönlichen Beziehungen, die von nun an einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Auswanderung gewannen².

¹ Siehe unten S. 132 ff.

² Als ein Beispiel möge hier einiges aus einem Briefe eines im Winter 1817 Ausgewanderten angeführt werden. Christoforus Weis aus dem Amt Emmendingen war mit Frau und fünf Kindern auf die Reise nach Baltimore gegangen und die ganzen Transportkosten im Betrage von 284 Thalern schuldig geblieben. Ein Kind starb auf der Reise. Für seine zwei Knaben wurden ihm von einem Kaufmann und einem Mehger 112 Thaler gegeben, wofür sie bis zum 21. Jahr bei den Käusern im Dienst zu bleiben hatten. Er selbst mit Frau und zwei Kindern wurde von einer Witwe, die das Mehgerhandwerk betrieb, ausgelöst, aber bald schlecht behandelt, als seine Frau ein Kind bekam. Zu seinem Glück erbarmte sich die deutsche Gesellschaft seiner und löste ihn aus. Er betrieb dann das Bäckergerwebe und war bald in der Lage, seine Knaben zu sich zu nehmen. „Aber das Glück betrifft nicht ein jeden, denn es sind 200 Haushaltungen auf unserem Schiffe gewesen und hat das Glück kein betroffen als mich, sie müssen alle dienen vor ihre Fracht 2—3 Jahre.“ Und dennoch rät er seinem Bruder: „liebster Bruder was glaubst du willst du kommen ja ich rathe dir du sollst kommen wir haben schon 100 mal gewünscht wenn nur unser Bruder und Schwestern bei uns wären und ich rathe allen die Willens sind zu kommen sie sollen nur kommen sie machen ihr Leben besser als in Teutschland.“ Das Land sei

„ein Freyland, es steht unter keinen Bodenda es wird alle 4 Jahre ein Kardinal erwählt über das ganze Land, da ist das Land Randonweis getheilt und eine jede Randon hat ein President da darf man kein Zins zahlen und nichts geben.“ „wen du in diesem Land wärst und dort arbeiten als wie in Teutschland so thätest deinen Kindern gute Zeiten machen.“ Dazu kommen dann Schilderungen von dem reichlichen Leben, der besseren Stellung der Frauen, die nicht auf dem Feld zu arbeiten brauchten u. s. w. Wie anlockend mußten solche Briefe wirken! Um wie viel mächtiger ist doch der Einfluß von Glücksverheißungen, die sich auf Thatsachen stützen, als die Vorstellung eines möglichen Unglücks!

IV. Auswanderungen nach Brasilien und erste Versuche einer Fürsorge für Auswanderer. Mangel einer grundsätzlichen Auswanderungspolitik, 1819—1845.

In den nächsten Jahren treten besonders zwei Thatfachen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens in Deutschland hervor. Eine starke Neigung zur Auswanderung nach Südamerika, insbesondere Brasilien und ein immer häufigeres und einflußreicheres Auftreten von Auswanderungsagenten. Nach beiden Richtungen zeigen sich Anfänge im Jahre 1819. Josef Binkert und Josef Dörflinger erhalten Reisepässe nach Brasilien um auf ihre Kosten daselbst für sich und andere die Erlaubnis und Mittel zur Gründung einer Kolonie zu erwirken. Daß diese erste Auswanderung aus Baden nach Brasilien in der Nähe der Schweiz ihren Ursprung nahm, deutet darauf hin, daß von dort, wo um diese Zeit, Mitte 1819 die große freiburger Auswanderung nach Brasilien in Scene gesetzt wurde, die Anregung herübergekommen war. Man hatte in einzelnen Kreisen der badischen Verwaltung sogar nicht geringe Lust, das Dörflinger'sche Unternehmen zu unterstützen. Als die Regierung des Seekreises auf Dörflinger als einen wahrscheinlichen Agenten der brasilianischen Regierung aufmerksam machte, gegen den man einschreiten sollte, verteidigt das Dreifamdirektorium sein Unternehmen und meint, daß, wenn die badische Kolonie ebenso vorteilhafte Bedingungen, wie die schweizerische von der brasilianischen Regierung auswirken könnte, ein solcher Abfluß dem mit Nahrungsjorgen kämpfenden Schwarzwalde eher vorteilhaft als nachteilig sein würde. Im Ministerium war man aber für überseeische Unternehmen zur Zeit nicht eingenommen. Dem Dörflinger und seinem Anhang wurde zwar die Auswanderung gestattet, allein auf die erbetene Unterstützung ging man nicht ein. Ebenjowenig gelang es mit einem anderen von Stuttgart aus ins Leben gerufenen und von einflußreicher Seite unterstützten Kolonisationsplan, die badische Regierung für eine grundsätzliche Behandlung der Auswanderungsfrage zu gewinnen. Im August 1819 errich-

teten Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, Graf von Nebern und andere in Stuttgart eine „amerikanische Kolonisationsgesellschaft“. Die Gesellschaft hatte in Kentucky und Virginien Ländereien gekauft, die zum Preise von 10 fl für den acre an Einwanderer abgegeben werden sollten. Sie wollte für sichere, billige und bequeme Überfahrt sorgen, ebenso für die nötige Anschaffung von Ackergeräten, Vieh und Sämereien, für den Unterhalt bis zur nächsten Ernte, und eventuell auch Vorschüsse gewähren. Obwohl das Ministerium des Innern den Plan empfohlen hatte, wurde er doch vom Staatsministerium ohne Begründung abgewiesen.

Im nächsten Jahre sucht ein britischer Hauptmann May um die Erlaubnis an, für eine Kolonie des Grafen von Selkirk am roten Fluß, 230 Stunden von Port Nelson an der Hudsonsbai, Leute anwerben zu dürfen. Dies wird nicht gestattet. Dagegen richtet die Regierung an ihn die Frage, ob er nicht Zuchthäusler für diese Kolonie mit oder ohne Bezahlung der Transportkosten übernehmen würde. Man gedachte solche, die sich freiwillig melden würden, ihm mitzugeben. Der Agent erklärte sich aber nur bereit, dann Sträflinge mitzunehmen, wenn ihm die Werbung gestattet würde, und auch dann nur im Verhältnis von 5 Sträflingen zu 25—30 freien Auswanderern. Die Verhandlungen wurden darauf durch eine Verfügung des Großherzogs abgebrochen und dem May wurden alle Werbungen untersagt.

Von 1821—1828 giebt nur die Auswanderung nach Brasilien der Regierung Veranlassung zu ordnenden Maßregeln. Bald ist es ein russischer Staatsrat Langsdorf, bald ein Major Schäfer, dann wieder ein Dr. Greßschmar in Frankfurt oder ein Herr Schmiß, der um die Erlaubnis zur Werbung ansucht, aber in allen Fällen sind die Bemühungen umsonst. Die Regierung duldet keine öffentliche Werbung. Allerdings kann sie nicht verhindern, daß die Auswanderung dennoch vor sich geht. Geschicht dies, so thut sie auch nichts, um sie zu hemmen, außer, daß sie die üblichen Ermahnungen ergehen läßt, sich keinen Täuschungen hinzugeben. Vollkommene Passivität ist ihr grundsätzlicher Standpunkt, von dem sie aber im Jahre 1824 durch den unglücklichen Ausgang der schweizerischen Kolonisation und die Erinnerung an das Jahr 1817 ganz plötzlich abgedrängt wird. Am 24. Juni dieses Jahres erscheint auf einmal das Verbot, die Auswanderungserlaubnis nach Brasilien noch fernerhin zu erteilen.

Wie das Verbot im Jahre 1817, so kam auch dieses wieder hinternach und war ohne durchgreifende Wirkung. Schon im Jahre 1826 wird die Auswanderung wieder gestattet und zwar dann, wenn die Auswanderer ein bestimmtes Vermögen nachweisen können. Dies ist eine neue und nicht uninteressante Wendung in der Auswanderungspolitik, die der Regierung

durch Frankreich und Holland aufgebrängt worden ist. Seit Havre als Auswanderungshafen in Aufschwung gekommen war, wurde Frankreich ebenso wie früher Holland, alljährlich von Auswandererzügen aus Süddeutschland durchquert. Die beiden Staaten beschwerten sich über die zahlreichen Auswanderer, die auf den Straßen herumlagen und von Almosen lebten, und drohten, sie zurückzuweisen, wenn sie nicht im Stande wären einen bestimmten Vermögensnachweis zu erbringen¹. Die Größe desselben schwankt. 1826 betrug sie 200 fl für das Familienhaupt bezw. den Ledigen und je 100 fl für jedes Kind, 1831 wurde sie auf 400 fl für den Familienvater, 200 fl für seine Frau und je 100 fl für jedes über 15 Jahre alte Kind erhöht. Dadurch wurde ein Zensus für die Auswanderung geschaffen und wir finden auf einmal die Klage auftauchen, daß dem Lande nicht nur Arbeitskräfte sondern auch größere Vermögen als früher verloren gehen. Eine wichtige Folge dieser durch den Druck dritter Staaten eingeführten Neuerung war es, daß man von nun an dem Transport der Auswanderer zum Seehafen und den Bedingungen ihres Verweilens daselbst größere Aufmerksamkeit schenkte. Eine förmliche Organisation der Auswandererbeförderung war bisher, außer im Falle der Auswanderung nach Südrußland (s. oben S. 105), noch nicht zu bemerken gewesen. Die Weiber, die hier und da aufgetreten waren, hatten nur allgemeine Privilegienbriefe verliehen, von der Beförderung zum Seehafen und einem Schiffsafford ist nicht die Rede. Schiffseinrichtungen auf dem Rhein, wie sie 1817 von Basel und auch von Kehl aus eingerichtet worden waren, blieben vereinzelte Unternehmungen. Die Regel war, daß die Leute zu Fuß oder zu Wagen zu ihrem Einschiffungshafen wanderten auf's Geratewohl, ein Schiff zu treffen. Da kam es dann freilich oft vor, daß sie Wochen und Wochen im Hafen lagerten, ohne daß ein Schiff abgegangen wäre, was dann in der Regel den Verbrauch des Reisegeldes, Not und Elend mit sich brachte. Die Vorgänge in Amsterdam 1817 und in Havre, wo wiederholt, namentlich aber 1831 ähnliche Zustände eintraten, bieten einen Beweis dafür. Im Herbst des Jahres 1832 wurde die badische Regierung von Württemberg aus und kurz darauf durch eine Mitteilung des preussischen Konsuls in Havre zum erstenmal auf das Bestehen einer förmlichen Organisation des Auswanderertransportes in Freiburg im Breisgau aufmerksam gemacht. Ein gewisser Benedikt von Hermann schloß für das Straßburger Haus Solms mit Auswanderern nach Nordamerika Verträge, durch welche diesen

¹ Eine ähnliche Forderung hatte Preußen nach der Katastrophe von 1817 in Stuttgart und Karlsruhe gestellt, ohne daß aber ersichtlich wäre, daß daraufhin irgend welche Maßregeln ergriffen worden sind.

gegen vorherige Erlegung des Reisegeldes die Beförderung über Havre garantiert wurde. Diese Verträge sind allerdings noch sehr unvollkommen, da die Rechte der Auswanderer nicht genügend klaggestellt waren und vor allem, weil ihnen nicht eine unmittelbare Beförderung nach dem Eintreffen im Hafen sichergestellt war. Doch boten sie eine Handhabe zu besserer Regelung des Verhältnisses. Eine Verhandlung mit Hermann ergab im Frühjahr 1833 einen förmlichen Vertrag zwischen ihm und der Regierung, der als der erste Versuch einer Regelung des Agenturwesens angesehen werden darf, wenn man sich auch der Tragweite dieses Vorgehens zur Zeit noch keineswegs bewußt war. Hermann löste die Verbindung mit dem Hause Solms und führte einen direkten Auswanderertransport nach Havre ein. In den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen verpflichtete er sich a) für den Transport und die Verpflegung von Straßburg nach Havre, b) für den Transport und die Verpflegung über das Meer, c) für den Unterhalt der Auswanderer während ihres Aufenthaltes in Havre zu sorgen und d) die Haftung in der Art zu übernehmen, daß, wenn wegen Nichterfüllung einer seiner Verbindlichkeiten ein solcher Auswanderer wieder zurückkommt, ihm nicht nur die Vertragssumme wieder zurückgezahlt, sondern auch ihm, wie seiner Heimatgemeinde jeder daraus erwachsende Schaden ersetzt werde. Zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hinterlegte Hermann eine Kaution von 20 000 fl, wogegen das Ministerium durch die Anzeigblätter des Oberrheinkreises verkünden ließ, daß ein mit ihm abgeschlossener Vertrag des angegebenen Inhaltes von den Behörden als hinlänglicher Reisegeldausweis anzusehen und daraufhin dem Auswanderer der Reisepaß auszuhandigen sei.

Gleichzeitig mit dieser ersten, allerdings bis jetzt nur persönlichen und nicht grundsätzlichen Regelung des Agenturwesens wurde ein weiterer Schritt zum Schutze der Auswanderer unternommen. Am 25. Januar 1833 beantragte das Ministerium des Innern bei dem des Äußeren, es möge durch Einschreiten beim deutschen Bundestag oder doch bei mehreren deutschen Regierungen eine Vereinbarung herbeiführen, auf gemeinschaftliche Kosten einen Agenten in Nordamerika anzustellen, durch dessen Vermittelung dafür gesorgt würde, daß die diesseitigen Auswanderer in Amerika nicht in die Hände von Wucherern fallen und es nicht dem Zufall ausgesetzt sei, ob und wo sie Unterkommen finden. Der Agent wäre durch die Regierung von der Zahl und den Namen der jeweiligen Auswanderer im Voraus in Kenntnis zu setzen, ihm wäre das den Einwanderern zur dortigen Landreise und Ansiedelung erforderliche Vermögen einzuhändigen, er hätte für die Reise, für den Ankauf der Ländereien und sonstige Bedürfnisse der Auswanderer zu

forgen u. s. w. Es sei kein Zweifel, daß Auswanderungen aus dem über-
 völkerten Deutschland nützlich seien, doch könne eine Regierung sie nicht be-
 günstigen, wenn sie nicht für ein gutes Unterkommen Vorsee getroffen
 habe. Im März antwortet das Ministerium auf diesen Vorschlag und meint,
 er würde große Schwierigkeiten beim Bunde hervorrufen, doch rechtfertige
 die Wichtigkeit der Sache ein selbständiges Vorgehen. Es biete sich eine
 Gelegenheit, einen Konsul in New-York zu gewinnen und es sei wünschens-
 wert, daß ein gleiches in Havre und Bremen geschehe. Hier zeigt sich zum
 erstenmal bei der badischen Regierung das Bestreben, die Auswanderung als
 allgemeine deutsche Angelegenheit behandelt zu sehen. So gerechtfertigt
 dieser Wunsch war, so berechtigt waren auch, wie später wiederholte Erfah-
 rungen bewiesen, die Bedenken des Ministeriums des Auswärtigen und es
 war das einzig mögliche, daß Baden mit seinen eigenen bescheidenen Mitteln
 soviel als thunlich zu erreichen trachtete. Mit der Förderung der An-
 stellung von Konsuln als Stütze der Auswanderer kam die Regierung auch
 einem Wunsche des Landtages entgegen, der zur selben Zeit aus eigener
 Initiative dafür eingetreten war. Die Anstellung der Konsuln erfolgte und
 das Ministerium des Innern formulierte auf Wunsch des Ministerium des
 Äußeren die auf die Auswanderung bezüglichen Teile der Instruktion. Dem
 Konsul in New-York wurde aufgetragen, er möge 1) über die für die Aus-
 wanderer aussichtsreichen Gegenden in Amerika berichten und dort Verbin-
 dungen anknüpfen, damit für sie gesorgt werden könne, 2) betreffs der Zeit
 und der Art der Reise Vorschläge machen, 3) für Arbeit in New-York bis
 zur Abreise der Auswanderer ins Innere sorgen, 4) die Auswanderer vor
 Betrügnern schützen, 5) Nachricht von allen Mißbräuchen erstatten.

Die nächsten zehn Jahre geben keine grundsätzlichen Änderungen in den
 das Auswanderungswesen betreffenden Einrichtungen. Wohl aber wird die
 Auswanderung eine regelmäÙigere Erscheinung, in deren Behandlung sich
 die Regierung von den Verhältnissen des einzelnen Falles leiten läÙt. Es
 fehlt dabei nicht an Widersprüchen in ihrem Thun. 1837 hatte man die
 Errichtung einer Agentur für den Transport von Auswanderern genehmigt
 unter der Bedingung, daß der Unternehmer, wie im Falle Hermann, Ga-
 rantie leiste, 1841 wird einem um eine gleiche Gestattung ansuchenden
 Kaufmann erwidert, daß er zum Abschluß von Transportverträgen keiner
 staatlichen Erlaubnis bedürfe. 1833 hatte man die Auswanderung für
 wünschenswert erklärt wegen der bestehenden Überbevölkerung und sich um ihre
 einheitliche deutsche Regelung bemüht, 1842 erwiderte man dem Ministerium
 des Äußeren, welches auf die anwachsende Bewegung für eine nationale
 Ordnung der Auswanderung verweist, an der der König von Württemberg

Lebhaftesten Anteil zu nehmen scheine: man könne jetzt nicht der Meinung sein, daß die Auswanderung an sich wünschenswert sei, da die Bevölkerung Badens sich mäßig vermehre. Man möge es bei der bloßen Beaufsichtigung und dem Schutze vor Übervorteilung bewenden lassen. Weniger verargen kann man der Regierung ihr verschiedenes Verhalten den zahlreichen Kolonisationsprojekten gegenüber, die schon in den dreißiger Jahren, insbesondere aber anfangs der vierziger Jahre auftauchten. Man unterschied sorgfältig zwischen bloßem Transport von Auswanderern, den man nach den noch zu Recht bestehenden gesetzlichen Vorschriften von 1803 nicht verbieten konnte, und der öffentlichen Werbung für bestimmte Kolonisationszwecke, unter welcher man nicht bloß die persönliche Beeinflussung zur Auswanderung, sondern auch schon die öffentliche Anpreisung der Vorteile eines Landes verstand. Diese konnte man gestatten oder verbieten. In der Regel zog man es vor, das letztere zu thun. Nur zwei Unternehmungen, die beide Texas zum Ziele hatten, das eine im Jahre 1832, das zweite das des bekannten Abelsvereines 1845 ließ man zu. Daß man die französisch-belgischen Bemühungen zur Kolonisation von Tehuantepec, Mexiko, St. Thomas nicht unterstützte, war durch ein gerechtfertigtes Mißtrauen bedingt. Dagegen ist es bedauerlich, daß man auf alle Bemühungen des badischen Konsuls in Rio de Janeiro nicht einging, der zuletzt 1836 für die Kolonisationsbestrebungen der brasilianischen Regierung eingetreten war. Brasilien war damals bereits das Land, in Bezug auf welches Unkenntnis der deutschen Regierungen und deren Machtlosigkeit überseeischen Verhältnissen gegenüber der deutschen Auswanderung und ihrer Ausbreitung unberechenbaren Schaden bereiteten. Auch als 1846 Sturz in einer besonderen Denkschrift von neuem für eine systematische Kolonisation der südlichen Provinzen Brasiliens eintrat, hatte man nur eine interministerielle Meinung darüber, „daß man dazu in keiner Weise durch Unterstützung aufmuntern dürfe“.

Eine Episode von symptomatischer Bedeutung spielte sich im Jahre 1845 ab. Der preußische Geschäftsträger wendet sich im Auftrag des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten an die Regierung mit der Mitteilung, daß sich immer häufiger deutsche Auswanderer aus Amerika an die preußische Regierung wendeten mit der Bitte um Unterstützung zum Bau von Kirchen und Schulen. Preußen habe nun kein unmittelbares Interesse daran, da seine Auswanderung unbedeutend sei. „Aber preußischerseits werde man die Sache um ihrer Beziehungen zu ganz Deutschland willen nicht aus den Augen verlieren dürfen und es drängt sich immer mehr die Ermägung der Frage auf, ob und was etwa von seiten der Regierungen geschehen könne, um durch eine Hilfe, die man durch Kirche und Schule den

Deutschen brächte oder durch Vorkehrungen, die den Zweck hätten, die Auswanderung in die schon von Deutschen bevölkerten Gegenden Amerikas zu lenken und auf diese Weise die Bildung dortiger selbständiger Gemeinden von Deutschen zu erleichtern, zur Aufrechterhaltung und Kräftigung des deutschen Elementes in Nordamerika wirksam zu sein. Es würde daher für die preußische Regierung von Interesse sein, zu erfahren, ob von Seite der großherzoglichen Regierung ein Bedürfnis anerkannt werde, sich der Auswanderer auch in ihren transatlantischen Niederlassungen noch anzunehmen und insbesondere ihnen durch Unterstützung ihrer Bestrebungen für Errichtung von Kirchen und Schulen zu Hilfe zu kommen.“ Das Ministerium des Innern verfuhr mit diesem, eine Frage von weittragender Bedeutung anregenden Aktenstück sehr engherzig¹. Statt die angeregte Frage staatsmännisch zu würdigen, übersandte es das Schreiben dem evangelischen und katholischen Oberkirchenrat, als ob es sich nur um kirchliche Bedürfnisse handelte. Der evangelische Kirchenrat erklärte dann, er habe kein Geld und nicht einmal so viel Theologen, als sie selbst brauchten. Der katholische Oberkirchenrat enthielt sich einer eigenen Bemerkung und sandte nur den Bericht seines Referenten ein, ein langatmiges Schriftstück, das von der nur dem Hellenismus vergleichbaren, univ ersalhistorischen Bedeutung des Deutschtums ausgehend, die Beförderung der bestehenden privaten Vereinigungen durch die Regierung befürwortete und bemerkte, daß die Sache sich ohne eine systematische Organisation der gesamten Auswanderung seitens des Bundestages nicht erledigen lasse. Hier hatte wenigstens das angeregte allgemeine nationale Interesse einen Widerklang gefunden. Das Ministerium erledigte hierauf die Angelegenheit kurz: man könne aus Mangel an Mitteln, obwohl man die Sache würdige, nicht darauf eingehen und sei der Ansicht, daß sie sich zur Kognition der Bundesversammlung eigne. Hätte die Regierung die Angelegenheit dem Landtage vorgelegt, so wären ihr zweifellos Mittel bewilligt worden. Bereits 1842 hatte die zweite Kammer eine Petition des Pfarrers Rink von Grenzach um Leitung des Auswanderungswesens und Maßregeln zur Herbeiführung eines deutschen Ansiedlungssystems unter dem Schutze der deutschen Regierungen der Regierung einstimmig

¹ Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß Preußen selbst der Auswanderung nicht günstig gesinnt war. Eine Circularverfügung des Ministers des Innern vom 5. Dezember 1845 schärfte den Oberpräsidenten aller Provinzen ein, Vereinen zur Vorbereitung gemeinsamer Auswanderung energisch entgegenzutreten und zwei Jahre später wurde die in Köln beabsichtigte Anlegung eines Auskunfts-bureaus verweigert. Es herrschte also auch in Preußen keine feste geschlossene Meinung in Bezug auf die Auswanderung.

empfehlend überwiesen und beigelegt, daß bei der Leitung aller Auswanderung auf die Erhaltung der deutschen Nationalität Rücksicht genommen werden möge. Und daß die Anschauungen der Volksvertretung sich nicht geändert hatten, dafür boten Verhandlungen der zweiten Kammer im Juli des Jahres 1846 den Beweis, die sich in gleichem Sinne aussprachen und eine Anfrage an die Regierung zur Folge hatten, was von ihrer Seite zur Förderung der Angelegenheit geschehen, und ob sie mit anderen Regierungen in Verbindung getreten sei.

Als von Seite der Regierung noch immer keine entgegenkommenden Schritte erfolgten, kündigte der Abgeordnete Buß Ende Dezember 1847 eine Motion an, durch welche der Großherzog aufgefordert werden sollte, Einleitung zu einer im nationalen Interesse liegenden Organisation der deutschen Auswanderung treffen zu lassen, insbesondere in dem Sinne, daß diejenigen Gemeinden, die ihren Armen eine bessere Zukunft bereiten wollen, eine Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten.

V. Die Periode positiv fördernder Auswanderungspolitik, 1846—1854.

1. Die Gründe des Umschwunges¹.

Die von der zweiten Kammer gegebenen Anregungen trafen bei der Regierung, die sich anfangs des Jahres 1848 eingehender damit beschäftigte, bereits eine völlig veränderte Stimmung vor. Eine von Nebenius verfaßte Denkschrift vom 16. Juni 1847 über das Auswanderungswesen wurde vom Ministerium des Innern vollinhaltlich angenommen und einem Berichte an das Staatsministerium hinzugefügt. Die Verhältnisse ließen die Leitung und die Förderung der Auswanderung eher noch dringender erscheinen, als dies die Denkschrift auseinandersetzte. Der Gedankengang dieser Denkschrift ist der folgende: Nach der Rückkehr so vieler kräftiger Arme zu den Geschäften des Landbaues im Beginn der Friedensperiode und infolge des gewaltigen Anstoßes, den die Teuerungsjahre 1816 und 1817 zur Urbarmachung, Teilung von Gemeindegütern und Kulturverbesserungen gaben, vermehrten sich die jährlichen Produkte des Ackerbaues in einem so raschen Verhältnis, daß ihre Preise vom Jahre 1818 an in einer Weise sanken, welche auf der einen Seite für die Landeigentümer, vorzüglich aber die größeren Güterbesitzer sehr drückend war, auf der anderen Seite aber die Lage der arbeitenden Klassen verbesserte und ihr Anwachsen begünstigte. Wenn gleichwohl auch in den zwanziger Jahren Auswanderungen in mäßigem Umfange stattfanden, so war dies nicht der Schwierigkeit, durch Arbeit den Unterhalt der Familie zu sichern, sondern dem Mißbehagen zuzuschreiben, das die Entwertung des Eigentums oder das Steigen des Geldwertes infolge der damals auf dem Geldmarkt eingetretenen Konjunkturen

¹ Als Ergänzung zu diesem und dem folgenden Abschnitt 2, vergleiche man meinen Aufsatz über die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden im Archiv für sociale Gesetzgebung 1892 I. Heft.

unter einem zahlreichen Teile des Mittelstandes verbreitete, deren Güter von der Kriegszeit her mit Schulden stark belastet waren. Die seit 1818 eingetretene rasche Volksvermehrung mußte aber in Ländern alter Kultur, nachdem die letzten Reste des un bebauten kulturfähigen Bodens fast erschöpft waren, bald zu einem Punkte führen, wo die gleichmäßig fortschreitende Volksvermehrung zuletzt in den für die arbeitenden Klassen wachsenden Schwierigkeiten des Erwerbes der Subsistenzmittel ihre Grenze findet. Ohne Zweifel habe der intensive Fortschritt des Ackerbaues und der Aufschwung der vaterländischen Industrie in ihrer Wechselwirkung noch in der zweiten Hälfte der gegenwärtigen Friedensperiode seine Grenze hinausgerückt, allein es sei kein Zweifel, daß Deutschland sich ihr bereits nahe befindet, und der Anteil, der von der Jahresproduktion auf den einzelnen falle, immer kleiner und jedes außerordentliche Ereignis, das die Jahresausbeute schmälert, von der großen Masse des Volkes schmerzlich empfunden werde. Darum werde die Auswanderung nach Ländern junger Kultur, die den Armen sicheren Erwerb, den wenig Bemittelten die Festigung ihrer wirtschaftlichen Stellung für sich und ihre Kinder bieten, immer mehr zunehmen und sich namentlich dort direkt als eine Wohlthat erweisen, wo eine größere Zahl von Personen und Familien, die beim Mangel an Nahrungsmitteln den Gemeinden oder der Staatskasse zur Last fallen, in die Bewegung einbezogen würden. Zwar blieben der Regierung Aufgaben genug in der inneren Politik, um die Lage der Bevölkerung günstiger zu gestalten: Förderung intensiveren Ackerbaues, Entschumpfungen, Bewässerungsanstalten, Holzpflanzungen, Kulturgesetze und Erschwerung der Teilung des Grundbesitzes, Verhinderung jeder Minderung der Almenden, wenn möglich sogar Vermehrung derselben, Erhöhung der Schutzzölle zur Hebung heimischen Gewerbefleißes, Fabrikgesetzgebung zur Verhinderung der Kinderarbeit, Hilfskassen von Korporationen und Gemeinden u. s. w., allein das alles werde nicht helfen, die Thatfache der Auswanderung werde bestehen bleiben, und damit erwache der Regierung die Pflicht, „die natürlichen Bande, die in der menschlichen Gesellschaft gleiche Abstammung, Sprache, Denkweise, historische Erinnerung und Sitte bilden, zwischen den Scheidenden und den Zurückbleibenden zu erhalten und dem ursprünglichen Heimlande der Auswanderer mittelbar Gewinn und Vorteile höherer Art zu sichern“. Dies könne geschehen durch Leitung und Organisation der Auswanderung. Diese müsse vor allem darauf bedacht sein, das Auswanderungsziel zu bestimmen, um die Auswanderer in Gebiete zu bringen, wo sie „ihre Sprache und das Gefühl deutscher nationaler Einheit bewahren und das Bewußtsein ihres Zusammenhanges mit dem Volkstamm ihrer Väter in sich wach und lebendig erhalten können“. Ferner

„muß man sich in die Lage versetzen statt bloß abzuraten, jedem, der nun einmal zur Auswanderung entschlossen ist, auch nützlichen Rat erteilen zu können, und man wird sich der Befragung dieser Art auch in der Regel zu erfreuen haben, wenn man die erforderlichen Anordnungen trifft, um in steter Kenntnis der wechselnden, für Auswanderungslustige beachtenswerten Konjunkturen zu bleiben und für ihre Interessen auch noch nach ihrer Ankunft in den Häfen der Ansiedelungsländer so viel thunlich zu sorgen“. Die Regierung müsse daher für einen guten überseeischen Nachrichtendienst sorgen, die Zahl ihrer Konsuln vermehren, aber auch reisende Agenten anstellen, die über alle Ansiedelungsgebiete Berichte gäben. Es wären daher auch in- und ausländische Vereine, die in dieser Richtung thätig sind, zu befördern, eventuell sogar mit Geld zu unterstützen. Ist man einmal so weit gekommen, dann wäre es auch möglich von Staatswegen zu kolonisieren, indem man Ländereien in überseeischen Gebieten ankauft, wohin man ärmere Leute auswandern lassen könne, welche jetzt zu Hause blieben.

Die in dieser Denkschrift ausgedrückten Gedanken entsprachen dem, was man wohl als die einstimmige öffentliche Meinung jener Tage bezeichnen darf. Die Überzeugung ist allgemein verbreitet, daß Deutschland an einer Übervölkerung leide, die durch eine starke Auswanderung auf das der Ernährungsmöglichkeit entsprechende Maß zurückgedrängt werden könne, wobei man dem Aufschwunge des nationalen Gefühles entsprechend nicht anders dachte, als daß diese ausgewanderten Deutschen außerhalb ihrer Heimat noch Deutsche verbleiben und durch ihre Entfaltung den Traum eines durch ein starkes Volkstum gestützten Deutschen Reiches verwirklichen helfen sollten. In unzähligen Flugschriften und Reden wird diese Meinung propagiert und die im Laufe des Jahres 1848 eingesetzte Kommission der zweiten badischen Kammer zur Prüfung der Nebenius'schen Denkschrift und der darauf fußenden Vorschläge der Regierung zählt nicht weniger als 16 Vereine und Kolonisationsgesellschaften auf, welche alle die deutsche Auswanderung organisieren und leiten wollten, um sie im Interesse der Erhaltung des Deutschtums im Auslande und in dem des Mutterlandes nutzbar zu machen. Was die Verhältnisse in Baden anbelangt, so hebt der Bericht der erwähnten Kommission als Gründe der zunehmenden Auswanderung im besonderen hervor: das Anwachsen der Bevölkerung durch den langen Frieden, die Begünstigung der häuslichen Niederlassungen im Lande insbesondere in den grundherrlichen Ortschaften, die Freiteilbarkeit der Güter, die Gewerbefreiheit, mangelnde Schutzzölle, ungenügenden Schulunterricht, Zehnten- und Bodenzinsablösung. Überall zeige sich ein starkes Anwachsen der Gemeindelasten, der Armenunterstützungen, der Verschuldungen.

In der That war die Lage der Volkswirtschaft, namentlich aber die der ländlichen Gemeinden in einzelnen Theilen des Landes eine außerordentlich gedrückte. In den höher gelegenen Gebieten des Odenwaldes, des Schwarzwaldes, insbesondere seines südlichen Theiles, der Landschaft Baar, war die Möglichkeit der Ernährung einer größeren Bevölkerung durch intensiveren Betrieb der Landwirtschaft nicht gegeben. Die natürlichen Verhältnisse zogen hier der Theilung des Bodens und seiner Bebauung Grenzen, die man bereits erreicht hatte. Kartoffeln, wenig Samentorn, Hafer, etwas Klee, aber hauptsächlich Mattenheu waren die einzigen Produkte, die man gewinnen konnte. Selbst bei Großbauern war die übliche Nahrung nur Brot aus Hafer und Kornmehl — das letztere mußte meist zugekauft werden — Milch und Kartoffeln. Seit langem mußte ein dem Geburtenüberschuß entsprechender Theil der Bevölkerung die Heimat verlassen, oder in nahegelegenen Gewerbebetrieben unterzukommen suchen. Aber die letzteren vermochten nicht viel Erwerb zu bieten. Die einst berühmten Bergwerke um den Feldberg herum waren verschwunden, die hier blühende Spinnerei und Weberei wurde durch die Fabrikanlagen in Basel und im Wiesenthal durch schweizer Kaufleute verdrängt. Die Bürstenbinderei, welche 1789 noch 5000 Menschen beschäftigt hatte, war mit den Revolutionskriegen fast untergegangen; die Uhrenmacherei war durch Sperrung der russischen Grenze, französische und österreichische Zölle, schweizerische und englisch-amerikanische Konkurrenz bedrängt; die Strohflechterei war erst seit kurzem eingeführt. Und wie gering war der Verdienst! Wer täglich 20 Klafter siebenhalmigen Strohbandes fertigte, verdiente etwa 4—6 Kreuzer, bei der feinsten Arbeit höchstens 20 Kreuzer¹. Nicht viel besser stand es in der Holzschnitzerei und so waren es die gewöhnlichen Waldarbeiten und Beschäftigungen in Pech- und Glashütten, welche hauptsächlich Verdienst geben mußten. Die 335 Fabriken im Lande beschäftigten nur 17105 Arbeiter und konnten daher bei weitem nicht genügende Erwerbsgelegenheit bieten. Dazu traten die ungenügenden Befehrsgelegenheiten, schlechte Wege und Straßen, die mangelhafte Verflechtung der einzelnen Theile des deutschen Wirtschaftsgebietes und die mangelhafte gewerbliche Bildung im Lande. So konnte es allerdings kommen, daß man überall den Druck der Bevölkerung gegenüber den unentwickelten oder zurückgedrängten Erwerbsmitteln verspürte, daß selbst wohlthätige Maßregeln, wie die Zehntablösung lästig empfunden wurden, weil sie zu Bar-

¹ Vgl. Vogelmann, Über die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes in Rau's Archiv der politischen Ökonomie 4. Bd. 1840; M. (Mischler) Der Schwarzwald, Frankfurt a. M. 1851.

geldausgaben nötigten und daß Notjahre, wie die von 1846 und 1847 einen nicht kleinen Teil der Bevölkerung in absolutes Elend brachten.

Die Regierung hatte in der der Kammer vorgelegten Denkschrift nicht die Absicht einer direkten materiellen Förderung der Auswanderung ausgesprochen und auch die zu ihrer Prüfung eingesetzte Kommission erstattete nur die folgenden Vorschläge: 1) Errichtung eines Bureaus zur Belehrung des Volkes über die Vorteile und Nachteile der Auswanderung, das unentgeltlich jede mögliche Auskunft zu erteilen hat, Verbreitung von Auswanderungszeitungen und Schriften, welche das Auswanderungswesen nach allen Seiten beleuchten. 2) Gründung von Kreditkassen, um es dem Auswanderer zu ermöglichen, sein Vermögen oder seine Forderungsrechte ohne Verlust zu realisieren. 3) Errichtung von Bureaus auf den Hauptkreuzstraßen sowohl im In- und Ausland als auch in den Seehäfen, welche die Sorge zu übernehmen hätten, dem Auswanderer sichere, gute und wohlfeile Reisegelegenheit zu verschaffen und ihm mit Rat und That bis ans Ziel seiner Reise beizustehen. 4) Genaue an Ort und Stelle vorzunehmende Prüfung der für Niederlassungen tauglichen Gegenden. 5) Aufstellung von Konsuln, welche dem Auswanderer den Schutz des Deutschen Reiches gewährten. — In der am 13. Dezember über diesen Bericht stattgehabten Verhandlung kommt die Überzeugung zum Ausdruck, daß es Aufgabe der Centralregierung sei, in der erwähnten Weise in das Auswanderungswesen einzugreifen, daß aber seitens Badens wenigstens in einzelnen Richtungen und namentlich dadurch geholfen werden könne, daß man einzelne Auswanderungen erleichtere.

Es wurden daher auf einen aus dem Hause eingebrachten Antrag hin noch in das zur Beratung stehende Budget 50 000 fl für Zwecke der Auswanderungsunterstützung zur Verfügung gestellt.

2. Die vom Staate und den Gemeinden unterstützte Auswanderung.

Wie die Regierung mit den ihr von den Ständen bewilligten Mitteln zur Unterstützung der Auswanderung vorzugehen beabsichtigte, geht aus einer Denkschrift hervor, welche das Ministerium des Innern im Januar 1849 dem Staatsministerium vorlegte. Es heißt darin in starkem Gegensatz zu der sechs Jahre früher geäußerten Meinung: „Daß die Bewohner einer Anzahl Gemeinden des Landes in Folge eingetretener Übervölkerung außer stande

sind, sich und ihre Familien ehrlich zu ernähren, müssen wir als eine beklagenswerte, aber unwiderlegbare Wahrheit annehmen. Daß aber eine wirksame Beihilfe nur durch eine massenhafte Auswanderung jener Bewohner erzielt werden kann, ist nicht minder richtig.“ Es sei Pflicht des Staates „jenen Gemeinden, welche den Gemeindeaufwand einschließlich der Armenunterstützung nicht mehr selbst bestreiten können, die Auswanderung in Gegenden möglich zu machen, wo die Arbeit einen reichlichen Lohn findet“. Die Zahl dieser Gemeinden war nicht gering. Noch im Jahre 1849 wurde die Auswanderung einer solchen, der Gemeinde Kienec im Unterheinkreis vorgenommen, in welcher von 503 Einwohnern 410 aus Staatsmitteln erhalten werden mußten und die Gemeindeglieder selbst zum Gemeindeaufwand alljährlich nur 25 fl beitragen konnten, während der Rest ebenfalls vom Staate getragen wurde. Es waren insbesondere solche Gemeinden bezw. Gemeinschaften, denn einen eigentlichen Gemeindeverband bildeten sie nicht, die aus Niederlassungen auf dem Grund und Boden von Grundherren hervorgegangen waren. Es war ein häufiges Vorkommnis gewesen, daß Grundherren in der Absicht, die Zahl ihrer Unterthanen zu vermehren oder stetige Arbeitskräfte in den Waldungen oder für Glashütten und Fabriken zu gewinnen, Niederlassungen von beliebig sich anbietenden Personen unter günstigen Bedingungen, in der Regel gegen Zahlung eines geringen Schutzgelbes gestatteten. Diese Ansiedler waren der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Grundherren unterworfen, bezogen aus den ihnen angewiesenen Beschäftigungen ihren Unterhalt, hatten aber fast nie ein anderes Eigentum als das an den wertlosen Häuschen, die sie sich auf dem grundherrlichen Boden mit Erlaubnis hatten erbauen dürfen. Wohl kam es vor, daß man ihnen ein Stückchen Grund in Pacht überließ, aber es fehlte stets an einem festen Ansiedlungsplan, der die den Ansiedlern gebotenen Erwerbsgelegenheiten und die Größe der Niederlassungen in ein Verhältnis gesetzt hätte. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung trug zudem von selber dazu bei, allmählich ein Mißverhältnis zwischen den auf den grundherrlichen Gütern gebotenen Arbeitsgelegenheiten und der Zahl der Bewohner in den Tagelöhnerdörfern entstehen zu lassen. Zum vollen Ausdruck kam dasselbe, als durch Aufhebung der Feudalrechte das Unterthanenverhältnis auch dieser Ansiedler zu ihren Grundherren gelöst wurde. Damit war auch die Schutzstellung, in welcher sie sich zu dem Besitzer des Grundes und Bodens befanden, auf dem sie angesiedelt waren, gefallen und die letzteren, die kaum mehr irgend welche wirtschaftlichen Vorteile von ihren früheren Unterthanen hatten, da sie freie Arbeiter in genügender Menge erhalten konnten, hörten auf, die Fürsorge für verarmte Ansiedler als Pflicht zu betrachten. Allerdings hatte

die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 auch die Rechtsverhältnisse dieser abgeordneten, feinen eigentlichen Gemeindeverband bildenden Gemarungen, der sog. Kolonien geordnet und in den §§ 153—156 den Eigentümer des Bodens der Kolonie zur Tragung jaft aller Verwaltungslasten insbesondere der Wegebauten und der Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit verhalten. Allein diese Bestimmung war in jenen Fällen, in denen die Bevölkerung der Kolonie stark angewachsen war, namentlich seit der Grundherr nicht mehr in der Lage war, Ansiedlungen zu verweigern, von offener Härte gegen den Besitzer, in anderen Fällen traf sie wieder den badischen Staat selbst, der vielfach Rechtsnachfolger solcher Grundherren geworden war und immer endlich stellte sie die Bewohner der Kolonie außerhalb des gemeinen Rechtes, indem sie von den Wohlthaten der Gemeindefelbstverwaltung nur wenig spüren konnten und sich von der Freigebigkeit eines einzelnen Grundbesizers abhängig sahen, der alle Ursache hatte, den Untergang und die Auflösung dieser Niederlassungen zu wünschen. Selbst dann, wenn die Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde erfolgt war, war häufig nichts geholfen, wenn dabei der defectus originis dieser Gemeinwesen nicht behoben wurde, der darin bestand, daß man bei ihrer Gründung auf eine genügende Ausstattung mit Grund und Boden keine Rücksicht genommen hatte oder die natürlichen Verhältnisse, Bodenbeschaffenheit und Klima, das Anwachsen einer Gemeinde auf dem gegebenen ursprünglich für die Ernährung einzelner Familien ausreichenden Gebiete nicht gestatteten. Wie sich die Verhältnisse in solchen Kolonien im Laufe der Zeit gestalteten, davon möge ein Beispiel Zeugnis geben ¹.

Im Jahre 1782 siedelte die Herrschaft Fürstenberg, wahrscheinlich durch das Beispiel Württembergs verlockt, auf dem hohen Kniebis 13 Familien an, denen sie im Laufe der Zeit 450 Jauchert (= 12 000 □ Fuß) unkultivierten Landes und ein wenig Wald zu geringem Preise käuflich überließ. Den Ansiedlern wurde mehrjährige Steuerfreiheit und unentgeltliche Holzabgabe gewährt. Allein das Fortkommen der Bewohner erwies sich äußerst schwierig, weder Landwirtschaft noch Viehzucht wollten gedeihen und die Holzarbeiten gewährten nicht genügende Erwerbsgelegenheit. So hatte schon die fürstenbergische Regierung nicht unerhebliche Unterstützungen zur Erhaltung der Kolonisten leisten müssen. 1806 wurde der fürstenbergische Teil des Kniebis an Baden abgetreten. Nun hörten die Holzgaben und ähnliche

¹ Eine eingehende Betrachtung der Lage in diesen Kolonien siehe in meinem oben S. 127 erwähnten Aufsätze.

Unterstützungen auf, die Steuerfreiheit wurde durch Heranziehung zu den badischen direkten und indirekten Steuern ersetzt und doch zeigte sich nirgends eine Vermehrung der Erwerbsgelegenheit. 1823 bitten die Kniebiser um Einführung irgend welcher Gewerbe insbesondere der Weberei, damit sie ihres mühsamen Schmierhandels — sie betrieben Leer- und Wagenschmierbrennerei — und des erbärmlichen Bettels, ihrer einzigen Erwerbszweige, ledig werden könnten. Die Bevölkerung ist auf 196 Köpfe angewachsen, von denen kaum die Hälfte sich wirtschaftlich zu ernähren vermag.

Die Regierung erkennt die Notlage an und will die Leute austausen und in den in der Nähe gelegenen Gemeinden ansiedeln, allein davon wollen die letzteren nichts wissen. Sie seien durch den Bettel der Kniebiser genug geplagt, vor dem sie nur im Winter Ruhe hätten, wenn jene vollständig eingeschneit seien. An diesem Widerstand scheiterte das Projekt. Von nun an werden alle paar Jahre von neuem Versuche gemacht, den Zustand der Gemeinde zu heben, in der es an jeder geordneten Verwaltung fehlte, da die Bewohner selbst auf die Wahl von Gemeinderäten verzichteten, um den Gang derselben zum Bezirksamt und die dadurch auflaufenden Kosten zu sparen. Aber mit den wenig energisch betriebenen Versuchen, Strohflechtereien und Weberei einzuführen, ist nichts geholfen. Ebenjowenig mit dem Versuch, die Heiraten zu erschweren und dadurch das Wachstum der Bevölkerung zu hemmen. Die Folge ist nur, daß der Staatsbeitrag zu den Kosten der Erhaltung unehelicher Kinder der 1836/37 134 fl ausgemacht hatte, im Jahre 1847 mehr als 1000 fl betrug. Im Durchschnitt der Jahre 1836 bis 1839 betrug die jährliche Ausgabe der Amtskasse für die Gemeinde 233 fl, im Durchschnitt der Jahre 1846 bis 1848 aber 2900 fl. Wie es dabei in der Gemeinde ausfah, darüber giebt uns der Visitationsbericht des Bezirksamtes Wolfach vom 10. Dezember 1847 einigen Aufschluß. Es heißt darin: „Die Pfandbücher sind nicht ordnungsgemäß geführt (obwohl die ganze Gemeinde überschuldet war!), das Polizeibuch wird geführt, aber mangelhaft, Viehkaufprotokoll wird nicht geführt und ebensowenig ein Bettelbuch, weil fast alle Einwohner Bettler sind, aber nicht im Ort, sondern auswärts betteln. Die Schule befindet sich in einem Zimmer des Wirtshauses, ist nieder und schlecht. Neben dem Schulzimmer dient eine dunkle Kammer, ein wahres Loch, dem Lehrer zur Wohnung. Der Mietzins für dieses Lokal soll seit länger als 12 Jahren nicht bezahlt worden sein und alle Beitreibungsversuche des Eigentümers sind umsonst. Es sind im ganzen 63 Schüler, darunter ein Drittel unehelich. Die Kinder sind elend bekleidet, zum Teil kaum die Blößen mit Lumpen bedeckt. Die Industrielehrerin soll ordentlich sein, allein es fehlt am nötigsten Material. Strohflechterei wird

nicht betrieben, da niemand es versteht. Die Wohnhäuser sind meist nicht mehr als elende Hütten, in welchen eine Menge Leute zusammengedrängt leben, des nötigsten ermangelnd. Keinerlei Industrie wird betrieben. Der Boden ist felsig und schlecht, die Lage fast 3000 Fuß über dem Meer, von der Art, daß keine Frucht gedeiht, ja die Kartoffeln und das Korn meist nicht reifen; der Graswuchs ist meist ebenso schlecht, weil es selbst an Wasser fehlt. Die Einwohner nähren sich daher sehr kümmerlich durch Arbeit in den Waldungen, wozu sie aber selten Gelegenheit haben, weil man sie als starke Frevler und schlechte Arbeiter nicht gerne im Walde beschäftigt, und vielfältig durch Bettel, womit die ganze Gegend geplagt ist.“

Der Steueranschlag des gesamten liegenschaftlichen Vermögens der Kniebiser, deren Zahl allmählich auf über 300 angewachsen war, betrug 6230 fl. Darauf lasteten 10635 fl Pfand- und 1799 fl andere Schulden. Es gab nur fünf Personen, deren Vermögen nicht über den Steueranschlag überschuldet war. Auch nach diesem Berichte zögerte die Regierung noch, energisch einzugreifen, bis sie nach Einleitung der staatlich unterstützten Auswanderung und nachdem wiederholte strenge Winter und Mißernten große Kosten verursacht hatten, nach und nach mehr als ein Drittel der Bevölkerung zur Auswanderung bringt.

Wie auf dem Kniebis, so stand es aber auch in vielen anderen Kolonien: in Friedrichsdorf, Ferdinandsdorf, Nordrach, Biezenhausen, Tollnais-*hof*, Hohenwetterzbach, Kieneck u. s. w., und aus zahlreichen selbständigen Gemeinden kamen Berichte über eine Nothlage der Bewohner, der nur durch Auswanderung geholfen werden konnte. Als das Ministerium des Innern durch einen Erlaß vom 23. Januar 1850 die Kreisregierungen zur Bekanntgabe der Gemeinden aufforderte, welchen durch Auswanderung eines Theiles der Bewohner geholfen werden sollte, werden bei einer Gesamtzahl von 1779 Gemeinden und Kolonien 351 namhaft gemacht, aus welchen 18046 Personen d. i. 1,3% der ganzen Bevölkerung mit Staatsunterstützung auswandern sollten. Die Auswanderung von 4411 Personen wird als dringend wünschenswert bezeichnet. Das Ministerium konnte diesen Wünschen nicht gerecht werden. Es hat in den Jahren 1849—1851 die Auswanderung von 1788 Personen, hauptsächlich aus den Kolonien mit einem Aufwand von rund 170 000 fl durchgeführt, mußte aber dann seine Unterstützungen in Folge des energischen Widerspruches des Finanzministers Regenauer einschränken, der in der Unterstützung der Armen und Liederlichen zur Auswanderung eine Prämiiierung der sittlichen Verkommenheit erblickte, das Unterstützungsprincip vollkommen aufgehoben wissen und an seiner Stelle eine Politik der Strenge sehen wollte, verbunden mit positiven Maßnahmen

zur Hebung der Landeskultur, des Gewerbebetriebes, des Verkehrswezens und der Sparfamkeit. Statt der vom Minister des Innern geforderten 6—800000 fl wurden in der That in das Budget für 1852/53 nur 50 000 fl eingesetzt und an Stelle der beabsichtigten Massenauswanderungen traten Unterstützungen in einzelnen Fällen.

Neben der Verwaltung des Innern haben auch noch andere Verwaltungszweige, wie die Forstverwaltung, Auswanderungen auf Staatskosten veranlaßt und in bedeutendem Umfange wurde das vom Staate proklamierte Princip, die Armenunterstützung zu kapitalisieren und zur Auswanderung der bisher Unterstützten zu verwenden, von den Gemeinden angenommen. Über die Größe der dadurch veranlaßten Auswanderung zahlenmäßige Angaben zu machen, ist nicht möglich. Aus der Betrachtung vieler Einzelfälle geht aber hervor, daß die Zahl der so Ausgewanderten beträchtlich war. Nach den offiziellen Nachweisungen sind in den Jahren 1850—1855 ausgewandert und an Unterstützungen seitens des Staates, der Gemeinden und Privater verausgabt worden:

Jahr	Zahl der Auswanderer	Unterstützungen in fl
1850	2338	54090
1851	7913	264614
1852	14366	456706
1853	12932	224613
1854	21561	516688
1855	3334	85072
Summa	62444	1601783

Berechnet man die durchschnittlichen Kosten der Ausrüstung und Beförderung nach Amerika und einmalige Unterstützung dafelbst nach den bei der staatlich unterstützten Auswanderung gemachten Erfahrungen mit 90 fl, so würde der Betrag der Unterstützungsgelder die Auswanderung von 17 797 Personen ermöglicht haben, was 28,5 % der in den angegebenen sechs Jahren Ausgewanderten ausmacht. In einzelnen Jahren, wie 1852, steigt das Verhältnis auf über 33 %.

Die Rückwirkungen dieser starken Auswanderung machen sich sowohl in der Bevölkerungsbewegung, wie in der wirtschaftlichen Lage der von der Auswanderung betroffenen Gemeinden geltend. Bis zum Jahre 1846 er giebt die alle drei Jahre vorgenommene Volkszählung eine regelmäßige Zunahme der Bevölkerung um jährlich 0,8—0,9 %. 1846 hat sie mit 1 367 486 Köpfen ihren Höhepunkt erreicht. Von nun an aber nimmt sie, zunächst langsam, um 0,11 % jährlich, bald aber stärker, um 1 % jährlich ab,

bis sie 1855 mit 1 314 837 Personen den tiefsten Punkt erreicht hat. In den drei Jahren von 1852—1857 hat die Bevölkerung um 42 371 Personen d. i. um $3\frac{1}{2}\%$ abgenommen.

Daß diese Auswanderungen auf die wirtschaftliche Lage der davon betroffenen Gemeinden günstig zurückgewirkt haben, geht unzweifelhaft aus den Berichten der einzelnen Ämter hervor, sowie aus dem allgemeinen Rückgang der nötigen Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, der Abnahme des Bettels, der beträchtlichen Abnahme der Zwangsversteigerungen und Ganten, sowie aus der erheblichen Abnahme der Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum¹. In dem Maße, als sich diese Verhältnisse bessern, tritt die vom Ministerium des Innern früher verfolgte Politik einer Massenauswanderung naturgemäß zurück. Für die beiden Budgetjahre 1854/55 werden nur mehr 25 000 fl zum Zwecke der Unterstützung von Auswanderungen gefordert und nur noch einzelne Personen, die dem Staate und der Gemeinde besonders zur Last fielen oder zu fallen drohten, zur Auswanderung gebracht. Zu einer größeren Unterstützung der Auswanderung griff man auch dann nicht, als im Jahre 1854 ein neuerlicher Notstand ähnliche Zustände, wie von 1847—1851 hervorzurufen drohte. Man war bereits übergegangen zu einer intensiveren Politik der inneren Verwaltung und hatte Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft, des Gewerbetwesens und des Verkehrs in Angriff genommen, deren günstige Wirkungen sich auch nach und nach bemerklich machten. Hierin erblickte man von nun an die Hauptaufgabe der staatlichen Verwaltung und überließ es den Gemeinden in Fällen besonderer Armut, die allzustark auf den Gemeindemitteln zu lasten drohten, durch Unterstützung zur Auswanderung Abhilfe zu schaffen.

In welchem Zeitraume die Auswanderung von einzelnen Personen auf Kosten der Gemeinden beginnt, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Ein Bericht der Regierung des Oberrheinkreises vom Februar 1850, der die Gemeinden aufzählt, welche durch staatlich unterstützte Auswanderung zu entlasten wären, erwähnt den Ort Schweighausen und fügt hinzu, daß derselbst schon einmal, vor 15 Jahren, eine allgemeine Auswanderung auf Gemeindekosten stattgefunden habe. Darnach würden diese Auswanderungen bis zum Jahre 1835 zurückgehen. Aber erst zu Ende der vierziger und zu Beginn der fünfziger Jahre, als durch die landständischen Verhandlungen und die staatliche Politik das bewußte Eingreifen in die Auswanderung jedermann geläufig wurde, kamen die Gemeinden dazu, oft mit beträcht-

¹ Vgl. Dieß, Die Gewerbe im Großherzogtum Baden 1863 S. 7; Heft 4 der Beiträge zur Statistik der badischen Verwaltung 1855.

lichen, 20—30 000 fl betragenden, Kosten, die sie nur durch Schulbauaufnahme decken konnten, sich des Theiles ihrer Mitbürger zu entledigen, der ihnen durch die Nothwendigkeit der Armenpflege oder in sonstiger Beziehung zur Last wurde. In geschlossenen Gesellschaften, oft zu mehreren Hunderten traten die Auswanderer aus einzelnen oder mehreren Gemeinden gemeinsam die Reise an. Duzende von Dörfern sind auf diese Weise nach Amerika gebracht worden. Daß es bei dem oft niedrigen Bildungsgrad und geringem Weitblick der Gemeindevorstände nicht an Thorheiten fehlte, die in solchem Falle zu Gefahren und wirklichen Schädigungen der Auswanderer führten, kann nicht Wunder nehmen. Namentlich waren die Gemeindeauswanderer häufig nicht mit solchen Unterstützungen versehen, daß sie während der ersten Zeit des Aufenthaltes im neuen Lande sich selbst hätten ernähren können. Wiederholt kommen Klagen darüber, daß solche Gemeindeauswanderer unmittelbar vom Schiff ins Armenhaus gebracht werden müssen. Wenn auch Fälle, wie jener in Baltimore, selten gewesen sein mögen, wo eine Frau, obwohl nicht krank, durchaus in das Armenhaus gebracht werden wollte, weil ihr Gemeindevorsteher ihr erklärt hatte, sie solle nur auswandern, in Baltimore sei ein größeres Armenhaus, dort werde sie zeitlebens ernährt werden, so war doch Anlaß genug für den Staat vorhanden, einzuschreiten. Allerdings hatte man nur das Mittel einer eventuellen Verweigerung der Auswanderungserlaubnis und einer Bedrohung der Agenten, falls den Gemeindeauswanderern nicht wenigstens auch die vom Staate in solchen Fällen ausgeworfenen Unterstützungsgelder im Einwanderungshafen — 20 fl für das Familienhaupt und je 10 fl für jedes Familienglied — angewiesen wurden. Diese Mittel waren jedenfalls nicht stark genug, um Umgehungen zu verhindern, denn auch nachdem die Verwaltungsbehörden strenge Vorschriften in dieser Hinsicht erlassen hatten, kamen Übertretungen vor. Auch nach anderer Richtung mußte dem Staat eine genaue Überwachung des Auswanderungsseifers der Gemeinden notwendig erscheinen. So erschien in der Karlsruher Zeitung vom 8. Dezember 1853 eine Ankündigung, nach welcher die Verbringung von 184 Personen aus der Gemeinde Ettenheim nach Amerika im Submissionswege vergeben werden sollte. Das Ministerium erklärte in dem ein solches Verfahren unterfragenden Erlaß mit Recht, daß die Ankündigung um so anstößiger erscheinen müsse, als die Reise mit Kindern in der ungünstigsten Jahreszeit erfolgen sollte. In anderen Erlassen muß wieder den Gemeinden aufgetragen werden, bei Beförderung über holländische oder englische Häfen wegen der Unzulänglichkeit des nach dortigen Gesetzen vorgeschriebenen Seeproviantes in die Verträge mit den Agenten die Bedingung eines genau specialisirten Zusatzproviantes aufzunehmen, da sonst die Aus-

wanderer bei der langen Fahrt und ungenügenden Ernährung den größten Gefahren ausgesetzt wären. Alle diese Maßregeln der Regierung beweisen, daß die Gemeindeauswanderung nach manchen Richtungen ohne die nötige Fürsorge betrieben wurde und es ist daher erklärlich, daß von Seite der Vereinigten Staaten über solche Einwanderungen wiederholt Klage geführt wurde, während die staatlich unterstützten Auswanderungen dazu keine Veranlassung geboten hatten. Es geht vielmehr aus den Berichten der mit der Empfangnahme solcher Auswandererzüge betrauten Konsuln, wie aus den Briefen der Ausgewanderten selbst hervor, daß sie sich großer Zufriedenheit erfreuten und zum Teil schon nach kurzer Zeit zu einer verhältnismäßig behaglichen Existenz gelangten, die ihnen in der Heimat niemals geblüht hätte.

3. Der badische Auswanderungsverein.

Eine wesentliche Unterstützung fand die vom Staate betriebene Organisation von Auswanderungen durch den anfangs des Jahres 1849 in Karlsruhe unter Billigung und teilweiser Mitwirkung der Regierung gegründeten Auswanderungsverein. Er war nach dem Muster der in Württemberg und Hessen bestehenden als Zweigverein des nationalen Vereines für deutsche Auswanderung in Darmstadt gebildet worden. Der statutengemäße Zweck dieses am 12. März konstituierten Vereines war: 1) Durch ein Centralbureau für die badische Auswanderung in Karlsruhe und durch in anderen Städten des Landes errichtete Zweigbureaus über alle auf die Auswanderung bezüglichen Anfragen Auskunft und Belehrung zu erteilen. 2) Auf Verlangen von Auswanderern den Umfaß von Güterkaufschillingen in bares Geld so vorteilhaft als möglich zu bewerkstelligen. 3) Die Auswanderer auf Wunsch je nach dem Reiseziele in geordnete Gesellschaften zu vereinigen. 4) Möglichst billige und solide Afforde für Land- und Seereisen abzuschließen und ihnen die erforderlichen Ausweise hierüber, sowie beste Belehrungen über ihr Verhalten auf der Reise und bei der Niederlassung selbst in die Hand zu geben. 5) An den geeigneten Orten Agenten zu bestellen, welche den Auswanderern mit Rat und That an die Hand gehen. 6) Sollten sich größere Kolonisationsgesellschaften bilden, welche schon vor ihrem Wegzug von hier sich zu einer Gemeinde organisieren, einen größeren Landstrich gewinnen und zu diesem Ende aus ihrer Mitte Bevollmächtigte ausscheiden

wollen, so wird der Verein nach allen Kräften mitwirken, um nicht nur die erste Anlage, sondern auch das fernere Gedeihen solcher Unternehmungen in thunlichster Weise, besonders durch fortgesetzte Unterhaltung der Verbindung zwischen dem Verein und der Niederlassung zu befördern. — Die Mittel für dieses weitausblickende Vorhaben wollte der Verein theils durch die Mitgliederbeiträge (2 fl für die Person), theils durch private Sammlungen, Verträge mit Gemeinden, welche ihre Armen zu übersiedeln wünschten, sowie durch Staatshilfe aufbringen. Ein Staatsministerialerlaß hatte bereits vor der förmlichen Konstituierung dem Verein die Erlaubnis zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern unter Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften, jedoch unter Entbindung von der Erfüllung der Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 23. April 1847 (Kautionsstellung) erteilt. Die Regierung versprach ferner eine Unterstützung von 10 000 fl unter der Bedingung, daß Hessen und Württemberg, wie man ihr vorgehalten hatte, ein Gleiches thäten, bezieht sich aber auf jeden Fall vor, zu den Vorstandssitzungen einen Regierungskommissär zu entsenden und Akten und Bücher prüfen zu lassen.

Der Verein wurde zunächst hauptsächlich als ein Unterstützungsverein für arme Auswanderer angesehen, denn schon wenige Tage nach seiner Gründung erreichte die Zahl der völlig Vermögenslosen, welche seine Vermittlung ansuchten, die 3000. In dieser Weise konnte er nicht eingreifen. Seine eigentliche und Hauptaufgabe bestand in der Aufklärung und Beforgung des Transportes, nicht in der materiellen Hilfeleistung. Es wurde daher alsbald die Errichtung des Centralbureaus vorgenommen, dessen Leitung man dem Kaufmann Stüber in Karlsruhe übertrug. Mit ihm schloß der Verein einen Vertrag, durch welchen Stüber der eigentliche Träger der ganzen Vereinsthätigkeit wurde. Er schloß allein mit den Schiffsreedern und den Auswanderern die Verträge ab. Er hatte zu diesem Zweck in Mannheim und in Köln Agenten aufzustellen, welche die Reisenden in Empfang zu nehmen, für ihre billige und gute Unterkunft sowohl, als für die Fahrkarten auf Dampfschiffen und Eisenbahnen zu sorgen und die Effekten der Auswanderer zu übernehmen und unterzubringen hatten. Desgleichen hatte er in Hamburg, Bremen und Antwerpen angesehene, solide und in jeder Beziehung achtungswerte Handlungshäuser als Agenturen zum Zwecke der Weiterbeförderung zu bestellen und mit ihnen Verträge nach den Bedingungen des Vereins abzuschließen. In Baden wurden zur Erleichterung der Verbindung mit dem Vereine an größeren Plätzen nach Vorschlag Stübers Zweigagenturen errichtet. Als Entschädigung bezog er die Provision, welche die Schiffsreedere zu bezahlen pflegten, dagegen mußte er die Agenten in

Köln und Mannheim bezahlen, das Porto für die Korrespondenz tragen und die Entschädigungen übernehmen, welche etwa wegen Nichterfüllung des Schiffsaffordes zu leisten waren. Stüber unterwarf sich der Überwachung durch den Verein und hatte daher auch die auf die Auswanderungsverträge und -beförderung bezüglichen Bücher u. s. w. prüfen zu lassen.

Durch diesen Verein war der Regierung ein geeigneter Vermittler der Beförderungsgelegenheit für die von ihr zur Auswanderung gebrachten Personen gegeben. Von ihm wurden die Schiffsgelegenheiten ermittelt, auf die notwendigen Ausrüstungsgegenstände für die Auswanderer aufmerksam gemacht, er übernahm die Auswanderertransporte, sorgte für ihr Geleite zum Einschiffungshafen und für die Einschiffung selbst und besorgte endlich die Überweisung der Unterstützungsgelder, welche im Auschiffungsorte durch die badischen Konsuln oder deutschen Gesellschaften an die Auswanderer zur Auszahlung kommen sollten. Nach allen diesen Richtungen hat der Verein stets zur Zufriedenheit der Beteiligten gewirkt. Es scheint, daß er sehr wesentlich gerade mit dieser Auswanderung verknüpft und seine Thätigkeit nur solange eine umfangreichere gewesen war, als die staatlich unterstützte Auswanderung in größerem Maße vor sich ging. Im Jahre 1851 hatte er 944 Personen befördert. Davon waren ihm 522 vom Ministerium des Innern, 140 von der großherzoglichen Forstdirektion, 77 von der Gemeinde Schillbronn, 20 von der Gemeinde Waldbshut überwiesen worden. Die übrigen verteilten sich auf das ganze Land. Im Jahre 1852 waren nur 217, 1853 nurmehr 184 Personen befördert worden. In diesem letzteren Jahre betrug die Gesamtzahl der Auswanderer aus Baden 12 932, so daß nur $1\frac{1}{2}\%$ die Vermittlung des Auswanderungsvereins wählten. Angeblich wurde der Verein so wenig in Anspruch genommen, weil er nur über Bremen befördern durfte und weil er keine Unterstützungen gewährte. In letzterer Hinsicht hatten jedenfalls die Privatagenturen keinen Vorzug vor ihm, und Bremen war durch seine guten Einrichtungen im Hafen und auf den Schiffen und durch seine guten Schiffsverbindungen den anderen Auswanderungshäfen gegenüber schon damals im Vorteil. Hatte es doch schon seit 1847 überhaupt und seit 1. August 1853 zweimal im Monate eine Dampf-schiffverbindung mit New-York. Es müssen also hier doch andere Momente mitgespielt haben, um den Auswanderungsverein gegenüber den übrigen acht Agenturen so sehr zurücktreten zu lassen. Er hat auch in der nächsten Zeit keine Rolle gespielt. Wie es scheint, war er nur durch den Kaufmann Stüber gehalten. Mit dem Tode desselben 1876 erlischt er auch förmlich, nachdem er schon lange in der Öffentlichkeit zurückgedrängt war.

Dennoch scheint der Auswanderungsverein nach manchen Richtungen durch Verbreitung wertvoller Nachrichten, durch seine fortlaufende Verbindung mit den Einwanderungsländern und durch manche Anregung nützlich gewirkt zu haben. In letzterer Beziehung ist insbesondere ein Bericht bemerkenswert, den Stüber im September 1852 über eine Reise vorlegte, die er nach Rotterdam, Liverpool und Havre gemacht hatte, um daselbst die Auswanderungsverhältnisse kennen zu lernen. Das Ergebnis seiner Beobachtungen war, daß alle drei Häfen gegen die deutschen in manchen Beziehungen zurückständen, der geringeren Preise und schnelleren Fahrten wegen aber namentlich Liverpool einen starken Prozentsatz der badischen Auswanderung an sich ziehe, so daß bei den großen Mißlichkeiten, die sich für die Badener daselbst aus der Unkenntnis der Sprache und der Verhältnisse ergäben, die Anstellung eines badischen Konsuls dringlich sei. Diese erfolgte dann auch und schon in den nächsten Jahren erwies sich die Thätigkeit des Konsuls ersprießlich. Wanderten doch 1854 gegen 6000 Badener über Liverpool aus. Ein Versuch des badischen Konsuls im Jahre 1855, noch einen weiteren, besonderen Auswanderungsagenten zugewiesen zu erhalten, mißlang, obwohl das Ministerium des Äußeren das Ansuchen unterstützte, „da die Mängel (in Liverpool) notorisch sind und es sich nicht verkennen lasse, daß die deutschen Konsuln in Liverpool beim Mangel jeder Fürsorge und Unterstützung seitens der dortigen Regierungsbehörden zur Ausübung der in Rede stehenden Kontrolle mehr als in anderen Seehäfen einer Beihilfe benötigt sein könnten“. Das Ministerium des Innern sprach sich gegen diesen interessanten Versuch einer förmlichen Expositur der heimischen Verwaltung, der damals von Württemberg verwirklicht wurde und in neuester Zeit von der Schweiz wieder aufgenommen worden ist, aus, da die Auswanderung gerade um diese Zeit zurücktrat — sie umfaßte 3334 Personen im Jahre 1855 gegen 21561 im vorhergehenden Jahr — und man der Meinung war, daß durch einen Kommissionär im Einschiffungshafen zu Erreichende auch durch Zwangsbestimmungen den Agenten gegenüber erreichen zu können.

4. Die Entwicklung des Auswanderungsrechtes.

Eine Anregung zur Entwicklung des Auswanderungsrechtes wurde in dieser Periode durch den Konsul der Vereinigten Staaten in Basel im Jahre 1846 gegeben, indem dieser, wie dies auch schon vorher durch die badischen Konsuln in New-York und Havre geschehen war, darauf auf-

merksam machte, die Regierung möge doch nicht den vorherigen Abschluß eines Schifffahrtsvertrages fordern, da die Leute dabei schlechte Schiffe bekämen und meist zu hohe Preise zahlen mußten. Man hatte bisher wegen der Forderungen der Einschiffungsländer daran festgehalten, wie man denn auch überall auf den Nachweis hinreichenden Reisegeldes zu sehen genötigt war. Die Forderungen, deren Erfüllung im Reisepaß ausgewiesen werden mußte, wenn der Auswanderer über die Grenze kommen wollte, waren bei den einzelnen Staaten: 1) Niederlande. Vorheriger Abschluß eines Transport- und Verköstigungsvertrages als unerläßliche Bedingung. 2) Frankreich. 400 Frcs. für jede erwachsene, 200 Frcs. für Personen unter 18 Jahren. 3) Bremen. 244 fl für erwachsene, 100 fl für jugendliche Personen. 4) Belgien. Entweder 200 fl für Personen über 15 Jahre, 150 für Jüngere, oder Vertrag mit belgischen Häusern, worin die Verköstigung von der preussischen Grenze bis Amerika gesichert ist, oder Vertrag mit antwerpner Schiffsreedern und Nachweis des Reisegeldes bis Antwerpen unter der Voraussetzung, daß im Vertrag Verköstigung von dort bis Amerika vorgesehen ist. — In diesen Bestimmungen, durch welche sich die Staaten vor dem Zuzug gänzlich verarmter Auswanderer schützen wollten, lag zweifellos auch ein gewisser Schutz dieser letzteren selbst. Aber er war nicht ausreichend, um Betrug und Täuschung zu verhüten. Eine Anregung der preussischen Regierung, die im Juni 1846 auf Grund der Mitteilungen des preussischen Konsuls in Rotterdam bei den süddeutschen Regierungen erfolgte, und eine kurz darauf von Württemberg mit Preußen, Baden, Hessen und Bayern gepflogene Verhandlung blieben daher nicht ohne Wirkung. Württemberg erließ am 11. Januar, Hessen am 16. März, Baden am 23. April 1847 eine die Auswanderungsunternehmungen betreffende Verordnung.

Der wesentliche Inhalt dieser das Agenturwesen regelnden Verordnung ist der Folgende: Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubnis die Vermittelung des Transportes nach Amerika und anderen überseeischen Ländern gewerbsmäßig betreiben. Personen, welche dies thun wollen, haben, wenn sie Inländer sind, bei der Kreisregierung, wenn sie Ausländer sind, beim Staatsministerium um die Genehmigung anzusuchen. Sie wird nur solchen erteilt werden, die sich eines guten Rufes erfreuen, ihrem Vermögen und ihren Kenntnissen nach sich dazu eignen und eine in jedem besonderen Falle eigens zu bemessende Kautions stellen. Die Konzession ist stets widerruflich und an die Ausführung der nachstehenden Bestimmungen gebunden. Die Unternehmer und ihre Unteragenten haben Bücher zu führen, aus welchen alle von ihnen mit Verträgen versehenen Auswanderer mit genauen Namen und die auf ihre Reise Bezug habenden Thatfachen (Tag der Abreise, Reiseziel

u. s. w.) genau angegeben sind. Die Verträge sind in deutscher Sprache auszufertigen, die Unterschrift des Agenten ist vom Bezirksamt zu beglaubigen und dem Auswanderer ein deutlich geschriebenes und unterzeichnetes Exemplar einzuhandigen. Kein Überfahrtsvertrag darf abgeschlossen werden, in welchem nicht enthalten sind: die Angabe der Schiffsgelegenheit und eines festbestimmten Tages, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgt; die vorbehaltslose, auch durch Eintritt höherer Gewalt nicht aufzuhebende Verpflichtung des Unternehmers zur unentgeltlichen Verpflegung und Verköstigung oder zu entsprechender Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die Abfahrt ohne Schuld des Auswanderers verzögert wird; die Verpflichtung, den Auswanderer an den Bestimmungsort auch in dem Fall zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an der Fortsetzung gehindert würde; Versicherung der Fahrnisse während der Seereise oder ausdrücklichen Verzicht des Auswanderers darauf; Zusicherung hinreichender Verköstigung während der Reise oder die Erklärung, daß der Auswanderer für seine Verköstigung selbst forge; die Verpflichtung des Unternehmers, den badischen Gerichtsstand anzuerkennen oder sich dem Schiedsspruch eines badischen Konsuls im Ausland zu unterwerfen, wenn der Auswanderer diesen wählen sollte. Für Verletzung der gesetzlichen Vorschriften waren Strafen bis zu 30 fl im einzelnen Falle vorgesehen, in schwereren Fällen Entziehung der Konzession. Hinsichtlich des Verbotes der Verleitung und Werbung zum Auswandern blieb es bei den bestehenden Verordnungen, also im wesentlichen bei der Bestimmung von 1803.

Es war an der Zeit gewesen, endlich durch eine Ordnung der Rechtsverhältnisse der Auswanderungsunternehmer auf diese einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen, wie einige kurz nach Erlaß der Verordnung bekannt gewordene Fälle bewiesen. Im März 1847 nämlich meldeten sich bei dem badischen Konsul in Antwerpen zwei Gruppen von Auswanderern. Der einen war Abfahrt von Rotterdam aus zugesichert worden unter Verköstigung nach spätestens dreitägigem Aufenthalt im Hafen. Sie erhielten aber dann Fahrtscheine von Antwerpen aus und mußten durch 10 Tage sich selbst verköstigen, ohne daß jemand für sie sorgte. Die zweite Gruppe betraf Gemeindeauswanderer. In Wimmersbach und Epsenbach waren durch öffentlichen Aufruf die zum Auswandern geeigneten Einwohner von den Ortsbehörden aufgefordert worden, ihre Erklärung zu diesem Ende auf den Gemeindehäusern zu machen, um auf Kosten der Gemeinde befördert zu werden. Es waren ihrer 47 aus Wimmersbach und 60 aus Epsenbach. Sie wurden bis Mannheim begleitet, erhielten dort Zehrgeld und sollten von Antwerpen aus nach New-Orleans eingeschifft werden. In Antwerpen kamen sie am

21. März an, der Schiffsreeder, an den sie gewiesen wurden, wollte aber von nichts wissen. Durch Eingreifen des badischen Konsuls gelang es dann, die Sache aufzuklären. Der Reeder hatte am 20. März ein Schiff abgehen lassen, selbst aber erst am 22. März die Nachricht empfangen, daß die Agentur ihm Leute zuschicke. Beide Fälle gelangten durch Vermittlung des badischen Konsuls zu einer für die Auswanderer befriedigenden Lösung, indem ihnen auf Kosten der Agentur Ersatz bezw. Beförderung über New-York nach New-Orleans zu teil wurde.

Die Verordnung von 1847 wurde schon am 11. Februar 1852 durch eine neue und umfassendere Regelung ersetzt. Gesuche um Zulassung zur Vermittlung des Transportes von Auswanderern sind nunmehr ausschließlich an das Ministerium des Innern zu richten und von eingehenden Nachweisen über die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse, sowie über die Geschäftsverbindungen, zu begleiten. In der Regel wird die Erlaubnis nur Unternehmern erteilt, welche am Orte des Geschäftsbetriebes das Ortsbürgerrecht besitzen, also Inländer sind. Die Kaution wird für die Unternehmer auf 8000 fl., für jeden Unteragenten auf 500 fl. festgesetzt. Die zu benützendcn Vertragsformularien sind vorher vom Ministerium zu genehmigen. Die Form der Ausfertigung und der Inhalt der Verträge werden noch sorgfältiger geregelt. Es darf nichts radiert sein, jede Änderung muß von beiden Teilen unterzeichnet sein; in den Vertrag sind noch besonders aufzunehmen: die Verpflichtung zur Beförderung zum Seehafen auf ausdrücklich angegebenem Wege, bei Reisegeellschaften von 40 und mehr Personen ist ein Reisebegleiter mitzugeben; die Verpflichtung, daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, Raum in der Küche zum Kochen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz, Licht, nötigenfalls Medicamente erhalten müssen; die Zusicherung freien Transportes des Gepäcks; die Erklärung, daß die am überseeischen Landungsplätze etwa zu entrichtenden Eingangsgebühren im Überfahrtspreis enthalten sind. Im übrigen hatten die Verträge die in der Verordnung von 1847 angeführten besonderen Bestimmungen zu enthalten. Nunmehr suchte man sich auch der die Auswanderung begünstigenden Einflüsse des Agententums zu erwehren. Es war ihnen ausdrücklich untersagt, zur Auswanderung anzuwerben bezw. zum Abschluß desfalliger Verträge zu verleiten; sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande herumreisen noch andere Personen umherfenden; ebenso ist es ihnen untersagt, zum Abschluß von Verträgen oder zum Ausfüllen von Auswanderungslustigen sich Makler zu bedienen. In den letzterwähnten Punkten werden sie der Aufsicht der Polizeibehörden und der Gensdarmarie unterstellt, während die allgemeine Über-

wachung von den Bezirksämtern ausgeht. Das Strafausmaß war nun höher gegriffen und ging bis zu 300 fl für den einzelnen Fall.

Die sich anbahnende Neugestaltung des öffentlichen Rechtes konnte nicht ohne Einfluß auf die Rechtsverhältnisse bezüglich der Auswanderung bleiben. Am 12. Januar 1849 waren die deutschen Grundrechte im badischen Regierungsblatt veröffentlicht und anerkannt worden. Nun bestimmte aber Art. I § 6, daß die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt werden solle. Nach den im Bericht des Verfassungsausschusses ausgesprochenen Motiven sollte namentlich auch die Erfüllung der Militärpflicht vor der Auswanderung nicht verlangt werden können. Da durch Art. II § 7 der deutschen Grundrechte und Art. 9 des badischen Gesetzes vom 12. Februar 1849 die Stellvertretung Konfiskationspflichtiger abgeschafft war, so konnte die Auswanderungsbewilligung für Militärpflichtige auch nicht einmal mehr von der Hinterlegung einer Einstandssumme abhängig gemacht werden. Das Ministerium des Innern, das über die Frage der Neuregelung der Rechtsverhältnisse am 16. Februar einen Vortrag zum Staatsministerium erstattet, „findet einen solchen Grundsatz auch überall nicht für bedenklich. Die Zeiten, wo man die Vermehrung der Bevölkerung von Staatswegen so weit nur immer möglich befördern zu müssen glaubte, sind für Deutschland wohl für jetzt vorüber; im Gegenteil sucht man nun allseitig die Auswanderung zu begünstigen und wird davon auch dann keine Ausnahme machen wollen, wenn es sich um die Auswanderung der jüngeren Leute handelt, die ihrer Militärpflicht nicht genügt haben“.

Selbst aus dem stehenden Heer werde ein Austritt in Friedenszeiten nicht zu verjagen sein. Das Ministerium des Innern drängte daher auf Erlass eines Gesetzes in diesem Sinne. Dagegen ist das Ministerium der Justiz dafür noch zuzuwarten, „bis einer der größeren deutschen Staaten gleichfalls das Auswanderungswesen geordnet hat, da es vorzüglich in dieser Sache von Bedeutung ist, nach gleichen Grundsätzen zu Werke zu gehen“, und erörterte vorläufig nur die Grundsätze, nach welchen ein Gesetz etwa auszuarbeiten wäre. Zweifellos sei, daß der Staat die Auswanderung nicht mehr wie bisher nach seinem Ermessen gestatten oder verbieten dürfe. Dagegen seien gewisse staatspolizeiliche Maßnahmen und auch Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit im Interesse bestimmter Privatrechte zulässig, und es werden daher in dieser Richtung Vorschläge gemacht, die bei einer eventuellen gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden sollten. Sie bezogen sich auf einen Schutz der Minderjährigen und Frauen, sowie der Gläubiger. Die Auswanderung solle erst nach Sicherstellung der Rechte dieser Personen erlaubt werden; geht sie doch vor sich, so solle die Folge davon der Ver-

lust des Heimats- und Ortsbürgerrechtes und eine Geldbuße von 3 % des Vermögens sein.

Zu einer einheitlichen Regelung der Auswanderungsverhältnisse kam es nicht, doch wurden durch die Verordnung vom 16. April 1849 und 10. April 1850 in Bezug auf die Auswanderung Militärpflichtiger Erleichterungen getroffen, die wohl mit Rücksicht auf die Aufstandsbewegung des Jahres 1849 über das durch die Grundrechte geforderte Maß hinausgingen, da diese ja durch Aufstellung der Wehrpflicht der Auswanderungsfreiheit Schranken gezogen hatten. Durch die erstere Verordnung wurde bestimmt, daß die Konfektionspflichtigen bis zum Zeitpunkt, wo sie in die jährlich aufzustellenden Listen der Pflichtigen eingetragen sind, ferner Reservisten und Konfektionspflichtige mit ihren Eltern unbeschränkt auswandern dürfen. Doch mußte, wer vor dem 30. Jahre zurückkehrte, nachträglich dienen. Die zweite Verordnung dehnte die Freiheit auszuwandern auf alle aus, die noch nicht vom Militär übernommen waren. Ein Gesetzentwurf des Jahres 1850, der diese Freiheit auch auf aktive Soldaten — mit Rücksicht darauf, daß sie sich nicht mehr durch Stellvertretung freimachen konnten — ausdehnte, kam nicht mehr zur Verhandlung. Aber dafür wurde die Erlaubnis zur Auswanderung aktiver Soldaten seitens des Kriegsministeriums wohl nur in Ausnahmefällen verweigert. Die Wirkungen dieser freien Auffassung zeigten sich bald. Schon im November 1850 machte die Regierung des Oberrheinkreises auf die starke Auswanderung Konfektionspflichtiger aufmerksam. Die gleiche Wahrnehmung machte die Regierung des Unterrheinkreises und trug in einem Bericht vom 28. Juli 1852 auf Beschränkung der Auswanderung an. Im Jahre 1853 stellten einzelne Bezirke nicht mehr die erforderliche Zahl an Rekruten. Im ganzen ergab die Zahl der Konfektion 1581 Pflichtige weniger als 1816, trotzdem sich die Bevölkerung doch bedeutend vermehrt hatte. Dennoch und obwohl schon am 5. Mai 1851 die deutschen Grundrechte außer Kraft gesetzt waren und durch das Gesetz vom 13. Februar 1851 die Stellvertretung wieder Eingang gefunden hatte, schritt man zu keiner Beschränkung der Auswanderungsfreiheit.

VI. Das Auswanderungswesen seit der Mitte der fünfziger Jahre.

a) Das Auswanderungswesen bis zur Gründung des Deutschen Reiches.

Das Auswanderungswesen weist seit der Mitte der fünfziger Jahre keine neuen Züge mehr auf, die für seine Beurteilung von Bedeutung wären. Die Auswanderung hat in den Jahren 1848—1854 ihre größte Ausdehnung erlangt, nimmt in der nächsten Zeit um vieles ab und wird erst wieder in der neueren Zeit einigermaßen bedeutend. Die Unterstützung, welche sie vom Staat und den Gemeinden erfahren hatte, verschwindet nicht vollkommen, geht aber gleichfalls bedeutend zurück. Von Staatswegen wurden im Budget für 1856/57 20 000 fl, in der nächsten Budgetperiode 5000 fl für jedes Jahr gefordert, um einzelnen Personen oder Familien, deren Auswanderung wünschenswert erscheinen mußte, die nötigen Mittel dazu bieten zu können. Dies dauert bis zum Jahre 1866. Seitens der Gemeinden wird diese Unterstützung noch durch längere Zeit, bis in die achtziger Jahre herein vorgenommen. Aber es ist nicht das, was man im nationalen Eifer der vierziger Jahre angestrebt hatte, eine Organisation der Auswanderung. Die Bemühungen einzelner Regierungen, wie eben der badischen, bei der Zentralgewalt in dieser Hinsicht etwas zu erreichen, waren ebenso gescheitert, wie die zahlreichen privaten Unternehmungen und allmählich ganz in den Hintergrund getreten. Nicht einmal ein bestimmtes Ziel stellte man den mit Staats- oder Gemeindemitteln ausgewanderten Personen vor Augen. Man ließ sie nach ihrem Wunsche gehen, wohin es ihnen beliebte. Irgend eine Bedeutung für die Bewegung der Bevölkerung oder die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung besaß diese unterstützte Auswanderung nicht mehr, wenn sie auch zweifellos den einzelnen Gemeinden genützt hat, die dadurch in die Lage versetzt wurden, die Verhältnismäßigkeit ihrer Bevölkerung zu

der gegebenen Größe ihres Grundbesizes und ihrer Erwerbsgelegenheiten aufrecht zu erhalten. Einen Beweis für das Gesagte bietet auch das vollständige Zurücktreten des Auswanderungsvereins, in dem sich ja neben den Regierungsmaßregeln das Streben nach einer Organisation der Auswanderung verkörpert hatte. Dieser Versuch eines nationalen Aufschwunges, der in so grellem Widerspruch zu der politischen Organisation und Macht des Deutschen Bundes stand, war wie vieles Andere verfrüht gewesen, und nur wie eine Erinnerung daran klingt es, wenn die neuerlichen Verordnungen und Erlässe noch als „die Leitung des Auswanderungswesens betreffend“ bezeichnet werden, während sie nur Polizeiverfügungen untergeordneter Art enthalten.

Was die Größe der Auswanderung in dieser Zeit anbelangt, so war sie seit dem Jahre 1854 in stetem Abnehmen begriffen und erreichte 1861/62, wohl unter Mitwirkung der Lage in Amerika ihren tiefsten Punkt mit einer nachweisbaren Zahl von nur rund 1000 Auswanderern im Jahr. Im Laufe der sechziger Jahre steigt die Zahl wieder, um im Jahre 1867 mit der Ziffer von nachgewiesenermaßen 3386 jedenfalls aber in Wirklichkeit bedeutend mehr, vermutlich 8—10 000 Personen, eine schon lange nicht mehr erreichte Höhe zu erzielen. Das Anwachsen der Auswanderung in diesem Jahre ist, wie aus den Berichten der Ämter hervorgeht, darauf zurückzuführen, daß die zu erwartende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nach dem preussischen Muster sehr viel junge Leute vom 17.—20. Jahr zur Auswanderung veranlaßte.

Die Entwicklung des Auswanderungsrechtes zeigt nach wie vor eine große Duldsamkeit und praktische Anerkennung des Rechtes der Auswanderungsfreiheit. Eine vorübergehende, vom 18. März 1855 bis 13. Juni 1856 dauernde Einschränkung war die Folge der durch die Bundesversammlung im Februar 1855 verfügten Kriegsbereitschaft; das waren aber durch die Verhältnisse geforderte außerordentliche Maßnahmen, die mit dem Aufhören der Kriegsbereitung wieder schwanden. Die das Auswanderungsrecht Militärpflichtiger regelnde Verordnung vom 8. November 1856 schloß sich wieder im wesentlichen an den früheren Zustand an. Diejenigen Konstriptionspflichtigen, welche vor dem 1. Januar des der Konstriktion vorausgehenden Jahres um Auswanderungserlaubnis nachsuchten, sowie diejenigen, welche der ordentlichen Konstriktion genügt hatten, aber noch im Alter der außerordentlichen Konstriktion stehen, sind bei der Erteilung der Auswanderungserlaubnis durch ihre Pflichten nicht beschränkt, den Fall eines Krieges ausgenommen. Auch nach jenem Zeitpunkte wird die Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt bis zur Übernahme durch die Militärbehörde für solche

Pflichtige, welche a) mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elternteil oder nach dem Tode beider Eltern mit ihren Großeltern oder sämtlichen Geschwistern auswandern oder denselben nachziehen wollen oder b) für Einstellung eines Mannes Sicherheit leisten. Als Einstandssumme wurden 600 fl gefordert. In Ausnahmefällen durfte aber auch ohne eine solche das Ministerium des Innern die Erlaubnis zur Auswanderung erteilen. Wer ohne Stellung einer Einstandssumme ausgewandert und vor dem 30. Jahre zurückgekehrt war, hatte nachträglich seiner Militärpflicht genüge zu leisten. Nach geschehener Übernahme der Rekruten durch die Militärbehörde konnte die Auswanderungserlaubnis nur noch nach der vom Kriegsministerium in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. August 1835 bewilligten Entlassung erteilt werden.

Auch die bei früherer Gelegenheit de lege ferenda vom Justizministerium betonten privatrechtlichen Beschränkungen konnten einen maßgebenden hemmenden Einfluß nicht ausüben. So betont ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1859, daß keine Veranlassung vorliege, den Nachweis der Befriedigung der Gläubiger beim Wegzug zu fordern, da nach Art. 18 lit. b der Bundesakte jede andere Beschränkung des freien Wegzuges als die durch die Militärpflicht begründete verboten ist. Übrigens würden auch die Verkehrsverhältnisse die Aufrechterhaltung jener Forderung unmöglich machen. An diesem Standpunkt hielt die Regierung auch in der Folge fest, während bei den untergeordneten Organen häufig eine strengere Auslegung der Vorschriften der Gesetze vom 16. Dezember 1803 und vom 5. Oktober 1820 erfolgte, welche das Ministerium wiederholt veranlaßten, so am 16. Mai 1863 und am 19. Juli 1867, Erläuterungen ergehen zu lassen. Die erstere Verordnung betont, daß die Vorschriften über das Einschreiten gegen sog. heimliche Auswanderer von einzelnen Bezirksämtern bis in die neuere Zeit in einer weder den Verhältnissen des jetzigen Verkehrs noch dem Zwecke jener Vorschriften entsprechenden Weise angewandt würden. Es sei das Verfahren wegen heimlicher Auswanderung nur gegen solche Staatsangehörige einzuleiten, welche in der Absicht, sich einer bestimmten staatsbürgerlichen Pflicht z. B. der Konfiskationspflicht zu entziehen, das Vaterland verlassen. Bei anderen Staatsangehörigen sei das Einschreiten von Beteiligten (Gläubigern, Verwandten, Vormündern) abzuwarten, doch müsse es in einem solchen Falle mindestens dringend wahrscheinlich sein, daß sich der Abwesende mit der Absicht die gesetzliche Auswanderungspflicht zu umgehen, im Auslande niedergelassen habe. Die zweite Verordnung erklärte, daß es nicht die Aufgabe der Bezirksämter sei, Verhandlungen mit Auswanderungslustigen und deren Gläubigern zu führen, um Deckung der

Forderungen der Letzteren zu erlangen. Ihr Verfahren sei vielmehr darauf zu beschränken, das Auswanderungsvorhaben in den öffentlichen Blättern bekannt zu geben und eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen, innerhalb welcher sich die Gläubiger mit ihren Schuldnern abzufinden oder die gerichtliche Hülfe anzurufen haben, da darnach der Reisepaß ausgefolgt werde.

In Bezug auf das Agentenwesen wurde durch die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung die Erlaubnis zur Bestätigung von Auswanderungsagenten den unteren Organen, den Bezirksämtern, erteilt; an den die Agentenverhältnisse selbst betreffenden Rechtsbestimmungen wurde nach Erlass des Polizeistrafgesetzbuches durch die Verordnung vom 7. November 1865 einiges geändert. Die Kaution der Unternehmer wurde auf 10 000 fl erhöht; die Verpflichtung zur Verköstigung der Auswanderer wurde ausgedehnt, indem sie auch für zwei Tage Aufenthalt nach der Ankunft im Einwanderungshafen Geltung behielt. Die Strafbestimmungen wurden nicht mehr wiederholt, an ihre Stelle traten die §§ 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863, welche ganz allgemein Geldstrafen bis zu 100 fl bezw. im Wiederholungsfalle Gefängnis bis zu vier Wochen festsetzten für den, der konzessionspflichtige Gewerbe ohne staatliche Genehmigung oder nach erfolgter Aufhebung der Genehmigung ausübt oder den Verordnungen zuwiderhandelt, die bezüglich des Betriebes eines solchen Gewerbes erlassen sind.

b) Das Auswanderungswesen seit der Gründung des Deutschen Reiches.

Die Gründung des Reiches und die damit verbundene Übernahme der Gesetze des Norddeutschen Bundes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, über das Paßwesen und über die Wehrpflicht bedingten einzelne Änderungen im Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis zur Auswanderung. Die einzige Schranke war nunmehr in der Wehrpflicht gelegen und diese führte gegenüber der in Baden auf Grund der Verordnung vom 8. November 1856 bestehenden Übung allerdings zu einer großen Beschränkung. War die Beschränkung früher erst von dem der Konstriktion vorausgehenden Jahre an wirksam, so tritt sie nun schon vom 17. Jahre ein, indem noch nicht ausgehobene Wehrpflichtige vom 17.—25. Lebensjahr des

Zeugnisses der Ersatzbehörde, daß sie nicht, um der Dienstpflcht zu entgehen, auswandern, auch dann bedürfen, wenn sie mit den Eltern wegziehen; indem die Möglichkeit durch Zahlung einer Einstandssumme der Wehrpflicht zu entgehen wegfiel und auch für die Erlaubniserteilung zur Auswanderung an gewisse Kategorien des Beurlaubtenstandes Erschwerungen bestehen, die man in Baden nicht kannte. Dagegen fielen nunmehr auch die letzten Reste der Verordnungen von 1803, indem bei Erteilung der Auswanderungserlaubnis keinerlei Rücksichten mehr auf die privatrechtlichen Verpflichtungen der Auswanderer zu nehmen waren. Weder das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 noch das über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 kannten andere Beschränkungen des Auswanderungsrechtes und der administrativen Anerkennung desselben als die oben erwähnten. Die badischen Verordnungen vom 17. Februar 1870 und 12. September 1871 trugen dem Rechnung, indem sie den öffentlichen Gläubigeraufruf, sowie die Bestimmung der Verordnung vom 7. November 1865 befeitigten, wonach Überfahrtsverträge seitens der Auswanderungsunternehmer erst dann an die Auswandernden zu verabsolgen waren, wenn diese die amtliche Erlaubnis zur Auswanderung nachweisen konnten.

In Bezug auf das Agentenwesen verblieb es auch nach 1871 noch bei den sonderstaatlichen Bestimmungen, obwohl die Auswanderungsangelegenheiten durch die Verfassung dem Reiche unterstellt waren, da man bisher zu einer reichsgesetzlichen Ordnung der Sache nicht gekommen ist. Die in dieser Hinsicht in Baden getroffenen Ordnungen sind teilweise Änderungen bezw. Erweiterungen der Verordnung von 1865. Am 6. Juli 1873 wird auf eine Anregung des Reichskanzleramtes hin allen Ausländern die Konzeption zur Vermittelung der Auswanderung entzogen und den Bezirksämtern untersagt, künftig Ausländern Konzeption zu erteilen. In einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. April 1881 werden neuerlich gewisse Punkte hervorgehoben, welche ausdrücklich in die Überfahrtsverträge aufzunehmen sind: daß ein Exemplar des Vertrages bis zur Erreichung des Reisezieles im Besiß des Auswanderers bleibt; daß nur solche Personen befördert werden, welche nach den bestehenden Einwanderungsgesetzen in den betreffenden Staaten landen dürfen; daß die Agenturen sich verpflichten die aus der Verordnung vom 7. November 1865 fließenden Verfügungen zu erfüllen; daß auf Verlangen des Auswanderers für die Dauer der Reise seine Effekten zum angegebenen Werte gegen 1 $\frac{1}{2}$ % Provision versichert werden.

Es sind zur Zeit 15 Auswanderungsunternehmer mit 758 Unteragenten in Baden konzeptioniert, welchen die Beförderung in Verbindung mit 29

ausdrücklich bezeichneten Schiffahrtsgesellschaften bezw. Schifferpedienten und Reederhäusern gestattet ist. Trotz dieser großen Zahl scheint ihre Bedeutung zurückzutreten.

Über den Umfang der Vermittelungsthätigkeit der Auswanderungsagenten in Baden enthält das statistische Jahrbuch für das Großherzogtum seit 1882 jährliche Nachweisungen, aus welchen hervorgeht, daß nur etwa zwei Drittel sämtlicher badischer Auswanderer sich dieser Vermittelung bedienen. Die Zahl der von badischen Agenten beförderten Auswanderer betrug von 1882—1889 39 479, die Zahl der wirklich Ausgewanderten aber wenigstens 56 000. Die Agenten spielen eben heute im wesentlichen nur noch die Rolle von Fahrtscheinverkäufern der Dampfschiffahrtsgesellschaften und diese Vermittlung wird durch die Erleichterung des Verkehrs und die direkten Verbindungen mit letzteren entbehrlich.

Ein positives Eingreifen der Regierung zur Leitung der Auswanderung fand, wie schon früher hervorgehoben wurde, nicht mehr statt. Sie begnügte sich, bei passender Gelegenheit auf das eine oder andere Moment zu verweisen, z. B. die Benützung der von der deutschen Gesellschaft in New-York getroffenen Einrichtungen zu empfehlen, von der Benützung von Segelschiffen abzuraten u. dergl. Eingreifender sind gewisse Sperrmaßregeln, wie die des Verbotes der Vermittlung der Auswanderung nach bestimmten Gebieten. Ein solches Verbot war schon am 5. Dezember 1867 in Bezug auf Peru erlassen worden, weil die dort beabsichtigten Kolonisationsverhältnisse „bei den dermaligen Verhältnissen Perus kein Vertrauen erwecken können“. Am 29. Juli 1875 wird „in Erwägung der Nachteile und Gefahren, welchen die deutschen Auswanderer in der südamerikanischen Republik Venezuela ausgesetzt sind“, die Beförderung von Auswanderern oder Vermittelung der Auswanderung untersagt.

Am 26. April 1876 giebt ein Umsichgreifen der Werbung von Auswanderern für Brasilien der Regierung Veranlassung einzuschreiten. Sie verweist auf den ungenügenden Schutz, den die Einwandernden seitens der brasilianischen Regierung erhielten, insbesondere auf das brasilianische Gesetz vom 11. September 1837, welches ausländische Dienstboten der Herrschaft vollkommen preisgibt und wiederholt daher ein Verbot, das bereits im Jahre 1867 ergangen war, die Auswanderung nach Brasilien zu befördern.

Zu April 1880 wird die überhand nehmende Auswanderung zum Gegenstand einer Berichterstattung seitens der Bezirksämter gemacht. Die von diesen für die Auswanderung geltend gemachten Gründe sind die üblichen: in dem einen Teile ist der wenig ergiebige Boden nicht imstande, die anwachsenden Bevölkerungsteile zu ernähren, in einem anderen, nament-

lich in den Weingegenden, verarmen die Leute oder drohen sie zu verarmen nach einigen schlechten Ernten; in einem dritten spielen die Briefe und Schilderungen der Verwandten und Freunde eine große Rolle, und endlich kommt hinzu die Thätigkeit der Auswanderungsagenten und auch die Unterstützung seitens der Gemeinden. In dieser letzteren Hinsicht kann wohl nicht von einer Verurfachung, sondern nur von dem Mittel der Auswanderung die Rede sein. Eine Verwendung der Gemeindemittel in dieser Richtung ist nach dem Gemeindegesetz durchaus zulässig. Allein wiederholt machen die Berichte der Bezirksämter auf Unzuträglichkeiten in der Art dieser Verwendung aufmerksam, so daß das Ministerium sich genötigt sieht, in einem Erlass vom 28. April 1881 den Gemeinden eine Richtschnur für solche Unterstützungen zu geben: „Es muß vor allem darauf geachtet werden, ob nach den Umständen des einzelnen Falles auch wirklich mit genügender Sicherheit angenommen werden kann, daß der Auswanderungslustige seiner Persönlichkeit nach im Auslande sein Fortkommen überhaupt finden kann, ob er solches voraussichtlich besser und sicherer finden wird, als dies in seiner Heimat der Fall wäre. Es geht nämlich durchaus nicht an, daß Gemeindezuschüsse an auswanderungslustige Gemeindeangehörige gewährt oder solche durch diese Zuschüsse geradezu zur Auswanderung veranlaßt werden, lediglich in der Absicht, die Gemeinde von der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht zur Armenunterstützung zu befreien, während die Auswanderer durch eine solche Maßregel einer völlig unsicheren und voraussichtlich verhängnisvollen Zukunft entgegengeführt werden.“

VII. Statistik. Allgemeine Beurteilung der Auswanderung.

Der anfangs des Jahres 1848 gefaßte Entschluß des Staatsministeriums, die Frage einer Leitung der Auswanderung in Erwägung zu ziehen, hatte unter anderem einen Erlaß vom 9. Februar an das Ministerium des Innern zur Folge, in welchem diesem aufgetragen wurde, Nachweisungen über die von 1840 bis 1847 stattgehabten Auswanderungen erheben zu lassen und dafür zu sorgen, daß die betreffenden Regierungsbehörden künftig in steter übersichtlicher Kenntnis der auf die Auswanderungen bezüglichen Thatsachen bleiben. Die Ämter hatten daher über die Auswanderungen fortlaufende Register zu führen, und diese sollten enthalten: 1) Name, Alter, Heimatsort des Auswanderers und der mitgezogenen Familie, 2) Stand oder Beruf des Familienhauptes oder der ledigen Auswanderer, 3) den ungefähren Betrag des ausgeführten Vermögens, 4) Angabe etwaiger Unterstützungen, 5) Auswanderungsziel, 6) Notizen über spätere Schicksale der Auswanderer. Eine für das ganze Großherzogtum aufzustellende Hauptübersicht sollte umfassen I. die Zahl 1. der ausgewanderten Familienhäupter, 2. der mit ihnen ausgewanderten Angehörigen, 3. der ledigen selbständigen Auswanderer; II. die Verteilung der Auswanderer auf 1. die ackerbautreibende Klasse, 2. die Handwerker, 3. andere Berufe. Innerhalb jeder einzelnen Berufskategorie sollte angegeben werden III. das Auswanderungsziel und zwar 1. Nordamerikanische Freistaaten außer Texas, 2. Texas, 3. Algier, 4. andere überseeische Gebiete, 5. Osteuropa; IV. das ausgeführte Vermögen, V. der Betrag der Unterstützungen.

Die erste dieser Übersichten, die sich auf die Jahre 1840—1847 erstreckte, wurde am 1. August 1849 dem Staatsministerium vorgelegt. Ihre Quelle, wie die aller späteren gleichartigen Zusammenstellungen, sind die von den Regierungsbehörden, welche die Erlaubnis zur Auswanderung zu erteilen hatten, gesammelten Angaben. Ihre Bedeutung hängt daher offen-

bar von dem Maße ab, in welchem diese letzteren die Thatsachen erschöpfend wiedergaben. Dies Verhältnis scheint schon für die ersten Zeiten der Erhebungen kein sehr vollkommenes gewesen zu sein, wie eine Vergleichung der Geburtenüberschüsse mit dem Wachstum der Bevölkerung und der nachgewiesenen Auswanderung ergibt. Nach der amtlichen Auswanderungsstatistik waren die Hauptthatsachen in dem maßgebenden Zeitraum größerer Auswanderung die folgenden:

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite).

Für die folgenden zehn Jahre 1856—1865 sind die amtlich festgestellten Auswanderungsziffern in der zeitlichen Folge: 1969 3477 1970 1241 2608 1830 938 913 1407 2735. Sie stehen zweifellos nicht mehr im Einklang mit der thatsächlichen Auswanderung, die in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre sich in steigendem Maße von der vorherigen Einholung der Auswanderungserlaubnis zu emanzipieren begann und als „heimliche“ Auswanderung ohne nennenswerte Beschwernis vor sich gehen konnte. Eine Beurteilung der gesamten Größe der badischen Auswanderung wird daher zweifellos an das oben erwähnte Verhältnis des Geburtenüberschusses zum Wachstum der Bevölkerung anknüpfen müssen. Berechnet man das Wachstum der Bevölkerung, wie es nach dem Überschusse der Geburten über die Todesfälle sein müßte, und vergleicht man die erhaltene Größe mit dem durch Zählung der Gesamtbevölkerung festgestellten Wachstum, so erhält man in dem etwaigen Ueberschuß der ersteren Größe über die letztere den Betrag, um welchen die Auswanderung die Einwanderung überstieg. Eine solche Rechnung ergibt daher nicht die reine Auswanderung, sondern nur die Mehrauswanderung; erstere wird größer sein. Die so berechnete Mehrauswanderung betrug:

in den Jahren	Personen
1841—1843	3716
1844—1846	12941
1847—1849	35992
1850—1852	40420
1853—1855	56718
1856—1858	12257
1859—1861	6495
Summa 1840—1861	169539

Jahr	Zahl der Ausgewanderten			Wovon gehörten an				Wovon sind ausgewandert nach				Summe des ausgeführten Vermögens	Betrag der Unterfügungen	Von der Summe der mitgeführten Beträge entfällt auf den Kopf
	der aktreibenden Klasse	dem Handwerkerstand	anderen Berufen	Per. Staaten	Fern	Mitglied	andere überseeische Länder	Österr.	Summe der ausgeführten Vermögens	Betrag der Unterfügungen	von der Summe der mitgeführten Beträge entfällt auf den Kopf			
1840—47	20519	9402	4786	18947	212	297	282	577	4819101	130897	241			
1848	1686	754	404	1651	22	—	5	8	461346	20327	285			
1849	1761	872	369	1724	10	15	9	3	420432	23411	252			
1850	2338	980	499	2283	3	—	46	6	498932	54091	236			
1851	7913	3902	1962	7872	2	3	12	24	818375	264614	137			
1852	14366	7654	3169	13806	35	33	481	11	1511458	456706	137			
1853	12932	6615	2861	12018	18	841	42	13	1699290	224613	149			
1854	21561	11254	4684	19936	6	1036	570	13	2503422	516688	140			
1855	3334	1486	1198	3260	2	13	53	6	495991	85072	174			

Die amtliche Statistik vermag für den gleichen Zeitraum nur rund 98 000 Auswanderer festzustellen.

Eine in gleicher Weise durchgeführte Verfolgung der Bevölkerungsbe-
wegung von 1862—1864 ergibt das auffallende Resultat, daß die Bevöl-
kerung um 15 580 Personen über der durch den Geburtenüberschuß bedingten
Zahl steht, also eine Mehreinwanderung in der angegebenen Größe zu ver-
zeichnen gehabt hätte. Thatsächlich sind aber in den drei Jahren nur 973 Per-
sonen ein- und — nachweisbar — wenigstens 2900 Personen ausgewandert, so
daß die Zählung 18 000 Personen festgestellt hat, deren Existenz gewisser-
maßen erst jetzt entdeckt wurde, in früherer Zeit durch Fehler der Zählungs-
methode verhüllt blieb¹. Aber selbst wenn man diesen Fehler in Rechnung
stellt und annimmt, die Bevölkerung sei während der oben betrachteten
Periode um 18 000 Köpfe größer gewesen, als der Berechnung zu Grunde
lagen, so würde die amtliche Statistik doch noch mit 60 000 Personen
zurückbleiben.

Noch größer ist der Unterschied für die Zeit seit 1864. Es waren
mehr ausgewandert

in den Jahren	Personen	im Durchschnitt jährlich	
		nach neben- stehender Be- rechnung	nach der amt- lichen bad. bezw. seit 1872 Reichsstatistik
1865—1867	36739	12245	3050
1868—1871	26959	6738	2377
1872—1875	26918	6729	3378
1876—1880	26265	5253	1788
1881—1885	47,716	9543	4946
Summa	164597	7838	3148

Die amtliche Statistik bleibt demnach um mehr als die Hälfte hinter
der thatsächlichen Größe der Auswanderung aus Baden zurück, was wohl
wesentlich darauf beruht, daß ein nicht unbedeutender Teil der badischen Aus-
wanderung, nach den bis 1885 reichenden Nachweisungen ein Drittel bis zur
Hälfte der Gesamtauswanderung, über Havre geht, hier aber nur sehr un-

¹ Vgl. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums
Baden. 20. Heft. Die Volkszählung vom Dezember 1864 I. Teil S. X.

regelmäßig zur Nachweisung kommt. Der Gewinn, den Baden beim Bevölkerungsaustausch innerhalb des Reiches durch Mehreinwanderung erzielt hat (siehe unten), der noch zu der Zahl 164 597 hinzukommen müßte, um die gesammte Auswanderung von Badnern aus dem Reiche zu ergeben, ist für einen längeren Zeitraum nicht festzustellen. Die Auswanderung seit 1885 läßt sich in der obigen Weise noch nicht zur Darstellung bringen, da die Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1890 noch nicht vorliegen. Die Reichsstatistik giebt an

im Jahre	Auswanderer aus Baden
1886	2833
1887	3890
1888	3860
1889	3616
1890	3546
Summa	20745

Rechnen wir dazu das über Havre gehende Drittel, so bekämen wir eine Gesamtauswanderung von 30 000 oder durchschnittlich jährlich von 6000 Personen.

In welchem Maße die badische Auswanderung durch öffentliche, sei es staatliche oder seit 1866 ausschließlich seitens der Gemeinden gewährte Unterstützung Förderung erfahren hat, geht aus der nachstehenden Übersicht hervor, deren Angaben den statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden entnommen sind. Es betragen

in den Jahren	die an Auswanderer gewährten öffentlichen Unterstützungen in Mark
1840—1849	299376
1850—1859	2865958
1860—1865	180670
1866—1869	122371
1870—1879	86430
1880—1889	135361
1840—1889	3687176

Mit dem Betrage obiger Unterstützungen dürften etwa 23 000 Personen befördert worden sein.

Nach derselben Quelle betrug das von überseeischen Auswanderern mitgenommene Vermögen im Durchschnitte pro Kopf¹:

in den Jahren	Mark
1840—1849	467,0
1850—1859	310,5
1860—1869	522,5
1870—1879	903,6
1880—1889	454,8

Es ist mithin der Durchschnitt des Vermögensbesitzes der Auswanderer im letzten Jahrzehnt, dessen einzelne Jahre sich durchaus dem Durchschnitte nähern, bedeutend gesunken. Die Auswanderer gehören nicht mehr, wie im Jahrzehnt 1870—79 dem Stande der kleinen Besitzer, sondern einer wirtschaftlich schwächeren Schicht der Bevölkerung an. Wie aus einer von 1878—1882 durchgeführten Erhebung über den Beruf der zum Zweck der Auswanderung Entlassenen hervorgeht, waren im Durchschnitt Landwirte 28,9%, Tagelöhner 10,3%, Handwerker und Fabrikarbeiter 33,7%, Handel- und Verkehrtreibende 8,3%, sonstige Berufe 3,2%, unbestimmt 15,6%. Diese, sowie die Ermittlungen über das durchschnittlich mitgenommene Vermögen gründen sich allerdings nur auf die einen verhältnismäßig kleinen Teil der wirklichen Auswanderung umfassenden zur amtlichen Kenntnis gelangten Auswanderungen, welche mit einer förmlichen Entlassung aus dem Staatsverbande verknüpft waren. Allein es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß die Verhältnisse bei den nicht zur amtlichen Kenntnis gelangten Auswanderergruppen anders als hier lägen, da ja die Gründe, welche den Einzelnen bestimmen, um die Entlassung anzufuchen oder ohne diese auszuwandern, mit seiner wirtschaftlichen Stellung nicht zusammenhängen. Die amtlichen Erhebungen erstrecken sich in den zugänglichen Fällen auch auf die Gründe des Wegzuges. Eine etwa 3000 Auswanderungsfälle und einen Zeitraum von acht Jahren umfassende Beobachtung ergab dabei, daß bei etwa 47% aller Fälle die Ursache der Auswanderung in der Hoffnung auf besseres Fortkommen lag, und nicht weniger als 38% als Fortzug zu Verwandten mit oder ohne deren Unterstützung auftreten.

¹ Die absolute Größe des mitgenommenen Vermögens der Auswanderer zu verfolgen halte ich aus an anderer Stelle (Art. Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) angeführten Gründen für wertlos. Die Reduktion auf den Kopf ermöglicht aber einen Vergleich der Wohlhabenheit der Ausgewanderten in den einzelnen Zeitperioden.

Die Stärke, mit welcher die einzelnen Teile Badens von der Auswanderung betroffen werden, läßt sich mit voller Deutlichkeit feststellen, wenn man die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Amtsbezirken für einen längeren Zeitraum verfolgt. Das Ergebnis einer solchen Berechnung für die größere Verwaltungseinteilung des Landes in Kreise ist in der folgenden Tabelle zusammengefaßt. Als Ausgangspunkt diente die Volkszählung vom Jahre 1858. Die sich hiernach ergebende Größe der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden des Großherzogtums wurde mit der durch die Volkszählung von 1885 festgestellten verglichen. Die Zählung von 1858 hatte zum erstenmal nach den entvölkernden Auswanderungen zu Ende der vierziger und Beginn der fünfziger Jahre wieder einen Zuwachs gezeigt, aber mit der Zahl von 1 335 952 Personen doch erst eine Größe der Bevölkerung ergeben, die Baden schon nach der Zählung von 1843 — diese ergab 1 334 865 Personen — gehabt hatte. Die durch die Zählung von 1858 festgestellte Größe der Bevölkerung setzt also erst wieder an den früheren normalen Fortschritt der Bevölkerung an und es schien gerechtfertigt, sie und nicht eine Zählung aus der Zeit der Depression der Bevölkerungsbewegung zum Ausgangspunkt zu nehmen. Der Vergleich wurde unter Zugrundelegung der heutigen Verwaltungseinteilung und der in den jetzt bestehenden Gemeinden, Amtsbezirken und Kreisen durch die Zählung von 1885 ermittelten Bevölkerungsgröße vorgenommen, da von der Zählung des Jahres 1890 noch keine endgültig festgestellten Ziffern vorliegen.

(Siehe Tabelle nächste Seite.)

Diese Übersicht ergibt, daß nicht weniger als 42,3 % aller Gemeinden des Großherzogtums mit einer Einwohnerzahl von ursprünglich 29,2 % der ganzen Bevölkerung in den letzten vierzig, bezw. wenn wir erwägen, daß die Bevölkerungsgröße von 1858 jene von 1843 nicht merklich übertrifft, in den letzten fünfzig Jahren nicht nur kein Wachstum, sondern sogar einen etwa 9 % betragenden Rückgang ihrer Bevölkerung aufzuweisen haben. Daß eine Ausgleichung dieses Rückganges und eine Auffaugung des Geburtenüberschusses der in ihrem Wachstum unterbundenen Gemeinden durch jene, welche ein solches Wachstum aufzuweisen haben, nicht erfolgt ist, geht klar daraus hervor, daß das Wachstum der letzteren selbst nicht einmal dem eigenen Geburtenüberschuß entspricht. Die Vermehrung beträgt in ihnen von 1858 bis 1885, also im Verlauf von 27 Jahren, 31,68 %, d. i. im Durchschnitt eines Jahres 1,17 %. Der Geburtenüberschuß betrug zwar im ganzen Großherzogtum im Durchschnitt der Jahre 1860—1869 nur 1,01 %,

Orte	Begleitende Zahl der Gemeinden	deren Repu- likation 1858	deren Repu- likation 1885	Zunahme oder Abnahme (—) gegen 1858	Zahl der Ge- meinden, in welchen die Re- publikation ab- genommen hat	deren Ein- wohnerzahl 1858	deren Ein- wohnerzahl 1885	Abnahme gegen 1858
Konstanz	220	120612	132464	11852	114	52051	48059	3992
Billingen	91	61578	70323	8745	38	18021	16783	1238
Albstadt	168	80176	78249	—1927	138	60098	53417	6681
Freiburg	211	183913	209944	26031	132	100695	92739	7956
Südrad	129	83507	93315	9808	71	37697	34375	3322
Offenburg	141	138868	157125	18257	39	35181	32517	2664
Baden	99	111236	134800	23564	12	10130	9550	580
Karlruhe	149	206644	286984	80340	20	18124	15956	2168
Mannheim	40	82012	136283	54271	8	5809	5634	175
Freiburg	108	120032	146914	26882	24	16493	14305	2188
Mosbach	252	147374	154854	7480	85	36845	33704	3141
Großherzogtum	1608	1335952	1601255	265303	681	391144	357039	34105

1870—1879 1,08 %, 1880—1887 1,00 %, allein gerade in denjenigen Kreisen, Amtsbezirken und Gemeinden, welche einen Rückgang der Bevölkerung aufweisen, steht das Überschußverhältnis der Geburten nicht unbedeutend unter diesem Durchschnitt. Es betrug z. B. 1887 in den 15 Amtsbezirken mit verminderter oder nahezu stationärer Bevölkerung 0,789 %, in den restlichen 37 aber 1,29 %. Wie eine nähere Prüfung zeigt, beruht dieses Verhältnis auf einer etwas geringeren Geburtenhäufigkeit dort, einer stärkeren Geburtenzahl hier, während das Verhältnis der Todesfälle im großen und ganzen das gleiche ist. Die Gebiete geringerer Geburtenhäufigkeit, geringeren Geburtenüberschusses und starker Auswanderung fallen in Baden zusammen. Nur das Verhältnis der Bevölkerungsdichte läßt keinen Parallelismus zur Auswanderung zu. Zu den Amtsbezirken mit stationärer bezw. sich vermindernder Bevölkerung gehören solche, in denen nur 39, und solche, in denen 120 Einwohner auf den Quadratkilometer kommen.

Es mag noch zum Überflusse hervorgehoben werden, daß die nachgewiesene Verminderung der Bevölkerung einzelner Gebietsteile nicht eine zufällige Erscheinung ist, sondern daß sich durch alle die Zählungen, die zwischen 1858 und 1885 liegen, diese selben Gebiete als die der schwächsten Entwicklung erweisen, wie sie sich denn auch der äußerlichen Beobachtung als die der konstanten Auswanderung entgegenstellen. Einen neuerlichen Beweis für die Ungunst der Lage, in der sich die Bevölkerung daselbst befindet, liefern die Ergebnisse der Zählung von 1890. Nach den vorläufigen Ergebnissen¹ haben von den 11 Kreisen des Landes 2, von den 52 Amtsbezirken 23 an Einwohnerzahl abgenommen. Die abnehmenden Kreise sind Waldshut und Mosbach, der erstere das unergiebigste Stück des südlichen Schwarzwaldes, die Landschaft Baar, der andere den badischen Odenwald umfassend. Die abnehmenden Amtsbezirke liegen teils in diesen, teils in den anstoßenden Kreisen, teils in den Weingegenden der Kreise Freiburg und Lörrach, insbesondere im Hauptgebiete der badischen Weingewinnung, im Bereiche des in der Rheinebene aufragenden Kaiserstuhles. Das sind seit den vierziger Jahren die Gebiete andauernder und umfangreicher Auswanderung: der Odenwald, die Hochfläche und die südlichen Abhänge des Schwarzwaldes einschließlich des Hegaus und des Hügellandes am See, und das Weingebiet der oberen Rheinebene. Hier findet seit langem eine über den Geburtenüberschuß hinausgehende Auswanderung statt. Es ist wahrscheinlich, daß der Vorstoß dieser Bevölkerungsteile sich zunächst in die übrigen,

¹ Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1891 Nr. 1.

günstigeren wirtschaftlichen Bedingungen unterworfenen Teile des Großherzogtums ergiebt. Allein diese erwiesen sich nicht stark genug, den eigenen Geburtenüberschuß und den durch Wanderung herbeigeführten Zuwachs aufzunehmen. Es wird vielmehr außer der dem natürlichen Überschusse der schwachen Bevölkerungsgebiete entsprechenden Zahl noch ein Teil des eigenen Überschusses zur Wanderung gedrängt. Man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob nicht diese Elemente, die in Baden selbst nicht ihren Erwerb finden, in andere Teile des Reiches wandern. Es mag sein. Allein eine Vergleichung der Bevölkerungsziffern nach der Geburtsangehörigkeit in den einzelnen deutschen Staaten ergiebt unter Zugrundelegung der Zählung von 1885 für Baden folgendes. Die in Baden anässige Geburtsbevölkerung betrug 1 486 525 Personen, die Zahl der im Reiche geborenen Badener 1 574 238, so daß also 87 713 Badener im Reiche außerhalb der Grenzen Badens leben. Allein die ortsanwesende im Reiche gebürtige Bevölkerung Badens betrug 1 584 301, mithin um 97 776 mehr als die badische Geburtsbevölkerung im Lande. Diese letztere Zahl enthält die Zuwanderung, die danach die im Reiche befindlichen Badener um 10 063 Personen übertrifft. Baden gewinnt daher durch den Bevölkerungsaustausch im Reiche, und um diesen Gewinn an Zugewanderten wächst noch die Zahl jener, die zur Auswanderung gedrängt werden.

Daß jene Gebiete schwächster Bevölkerung eine Vermehrung der Bevölkerung nicht vertragen und deren Abzug notwendig machen, ist durch die Thatfachen eines halben Jahrhunderts erwiesen. Neuere Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft haben bestätigt¹, was aus den zahlreichen Einzelberichten der früheren Zeit schon hervorging, daß in den betreffenden Gebieten das Verhältnis der Bevölkerung zu dem durch die landwirtschaftlichen Betriebe und bestehenden Nebenbeschäftigungen gegebenen Nahrungsspielraum ein ungünstiges sei. Die Gemarkungsflächen der einzelnen Gemeinden sind nicht groß genug, um der anwachsenden Bevölkerung genügende Arbeitsgelegenheit und Nahrung zu bieten. In den Nebgegenden kommen die besonderen Verhältnisse des Weinbaues hinzu, dessen unsicherer Ertrag erhöhte Anforderungen an die Kapitalkraft der Besitzer stellt. In einzelnen Fällen, wie auf den Höhen des Odenwaldes und im südlichen Schwarzwald wirkt ferner die Ungunst des Klimas und der Bodenbeschaffenheit, welche an und für sich einen größeren Besitz für die Erhaltung der einzelnen Familien fordern, verstärkend gegen die Ernährung einer größeren Bevölkerung. So

¹ Vgl. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1885 S. 8.

haben denn auch jene Erhebungen neuerdings festgestellt, was schon durch die traurigen Erfahrungen um die Wende des fünften Jahrzehnts bewiesen worden war, daß ohne gewerbliche und hausindustrielle Nebenbeschäftigungen auch die gegenwärtige Einwohnerzahl eines großen Teiles jener Gebiete nicht erhalten werden kann. Die Möglichkeit der Entfaltung einer gewerblichen Thätigkeit ist aber daselbst eine beschränkte. Die große Entfernung von den Kohlengebieten, unzureichende oder unsichere Wasserkräfte, teilweise Abgelegenheit von den großen Verkehrsstädten und vor allem von den bedeutenderen Konsumtionsgebieten erschweren neben anderem das Eindringen größerer Industrien in die abgelegenen Thäler des Schwarzwaldes. Damit ist aber der Abfluß eines Teiles der Bevölkerung zur Notwendigkeit geworden.

Die Frage, ob er in anderen, industriell entwickelten Teilen des Landes oder des Reiches Beschäftigung finden könnte, ist durch die Thatsachen verneint. Die gegebene industrielle Entwicklung in Baden vermag nicht einmal den Überschuß des eigenen Gebietes vollkommen aufzufaugen. Daß demnach die Aussicht, in überseeischen Gebieten, wohin schon durch die vorausgegangenen Auswanderungen zahlreiche Familienbeziehungen weisen, lohnenden Erwerb und womöglich Besitz von Grund und Boden zu finden, von bedeutender Wirkung sein muß, ist erklärlich. So lange diese Aussicht offen steht, wird die Auswanderung mit durch Nebenumstände bedingter größerer oder geringerer Erheblichkeit andauern. Sobald sie versperrt sein wird, wird der Bevölkerungsdruck sich im Innern in verstärktem Maße äußern und schwierige Fragen in betreff der Versorgung der Bevölkerung in den Vordergrund drängen.

III.

**Die Entwicklung des Auswanderungswesens und
Auswanderungsrechtes
im Großherzogtum Hessen.**

Von

Ministerialsekretär Fey.

I. Das ältere Auswanderungsrecht.

In den altheffischen Landesteilen waren schon vor Beginn des jetzigen Jahrhunderts, namentlich in den Jahren 1643, 1658, 1692, 1770, 1772 und 1787 Verordnungen ergangen, welche alles Auswandern in der Regel streng verboten und Ausnahmen von der Genehmigung des Landesherrn abhängig machten.

Die **Verordnung vom 10. Februar 1787** insbesondere hatte auf die Übertretung des Auswanderungsverbots die Strafe der Vermögenskonfiskation gesetzt. Emiffarien, welche die Unterthanen zur Auswanderung verleiten, sollen unter Umständen mit „Lebensstrafe“ belegt werden. Im Jahre 1804 wurde diese Verordnung in sämtlichen, im Jahre 1803 neu erworbenen Landesteilen eingeführt und überhaupt „den Beamten, adelichen Gerichten und Ortsvorstehern nachdrücklich anbefohlen, auf alle die Unterthanen zu Auswanderungen verleitende Embaucheurs ein scharfes Auge zu haben, solche, sie mögen seyn weß Standes sie wollen, sobald sie dergleichen Unfug treiben, festzuhalten und nach der Hauptstadt der Provinz zur weitem gesetzlichen Bestrafung zu liefern“. (Ministerialreskript an die Regierungen zu Darmstadt und Gießen vom 26. April 1804.) — Diese Verordnung nebst dem vorerwähnten Reskript wurde unter dem 7. November 1809 den Ämtern wiederholt zur Nachachtung eingeschärft¹.

Für die Provinz Rheinhessen war der Artikel 17 des **Pariser Friedensvertrags** vom 30. Mai 1814 von Bedeutung, wonach den Bewohnern aller derjenigen Länder, welche ihren Herrn zu ändern bestimmt waren, bis zum Jahre 1820 die Befugnis erteilt wurde, sich mit ihrem Eigentum in jedes nach Belieben zu wählende Land zu begeben.

Eine weitere Änderung des bestehenden Rechtszustandes brachte Artikel 18 der **deutschen Bundesakte** vom 8. Juni 1815 mit sich, welcher den

¹ Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich heffischen Verordnungen von 1803 an, Bd. 3 S. 165.

Unterthanen die Befugnis des freien Wegzuges aus einem Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie annehmen will, sowie des Eintritts in Civil- und Militärdienste eines anderen Bundesstaates unter der Voraussetzung zusicherte, daß keine Verbindlichkeiten zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehen. Hiernach blieb es immer noch der Gesetzgebung des Einzelstaats überlassen, Bestimmungen über die Freiheit der Auswanderung in das nicht deutsche Ausland zu treffen und bei dem Wegzuge auch in einen anderen deutschen Staat Beschränkungen mit Rücksicht auf Familienverhältnisse und Gläubiger zu treffen.

Für die Weiterentwicklung des hessischen Auswanderungsrechtes war aber der Artikel 24 der **hessischen Verfassungsurkunde** vom 17. Dezember 1820 von grundlegender Bedeutung. Er bestimmte: „Jedem Hessen steht das Recht der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.“

Die Verschiedenartigkeit der geltenden Vorschriften über die Auswanderung in den einzelnen Bestandteilen des Großherzogtums hatte bereits vor Erlass der Verfassungsurkunde den Wunsch nach Gleichförmigkeit auf diesem Gebiete für das ganze Land gezeitigt. Unter dem 24. Juli 1820 erging eine Gesetzesvorlage an die Stände, welche nach Vornahme einiger Abänderungen **am 30. Mai 1821 als Gesetz über die Auswanderungen** publiziert wurde. Der Gesetzentwurf ging von der Ansicht aus, „daß dem geliebten Vaterlande, an welches Gewohnheit und Dankbarkeit binden, man nicht gern, nicht ohne Not, nicht ohne dringende Gründe entsagen werde. Geschehe es dennoch, dann dürfe man den freien Staatsbürger nicht halten“. Dementsprechend wurde der Grundsatz der Berechtigung jedes Inländers zur Auswanderung festgehalten und nur aus bestimmten Rücksichten die Auswanderungsfreiheit beschränkt, nämlich:

1. Mit Rücksicht auf Familienbeziehungen. Eine Trennung der Familie soll nach der Absicht des Gesetzes thunlichst vermieden werden, und es soll hierüber nicht der Vater, sondern nur die Staatsregierung bestimmen können. Der Auswanderer muß entweder selbständig über seine persönlichen Verhältnisse zu verfügen in der Lage sein, oder die dazu erforderliche Einwilligung heibringen. Unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen dürfen nicht ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Ehefrauen nicht ohne Zustimmung der Ehemänner auswandern. Der Auswandernde darf seine unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nur mit besonderer Erlaubnis der Staatsregierung zurücklassen.

2. Mit Rücksicht auf öffentlichen Dienst. Militärpersonen und Zivilbeamte müssen vor der Auswanderung Dienstentlassung erhalten.

Der Auswandernde darf nicht den Zweck verfolgen, sich oder seinen Sohn der Kriegsdienstpflicht zu entziehen. In dieser Hinsicht bemerken die Motive: „Der Staat kann es zwar keineswegs billigen und rechtlich erklären, wenn der Jüngling, welcher im Alter der Kriegsdienstpflicht steht, die Freiheit der Auswanderung benutzen will, um sich dieser ehrenvollen Pflicht zu entziehen. Allein er will denjenigen, welcher wirklich Gründe zur Auswanderung hat, nicht zwingen, das Glück, auf welches er im Auslande hofft, darum aufzugeben, oder nur aufzuschieben, weil er in dem Alter steht, in welchem der Ruf zur Verteidigung des Vaterlandes an ihn gelangen kann.“

3. Mit Rücksicht auf persönliches Verhalten. Es darf keine peinliche oder polizeiliche Untersuchung die Anwesenheit des Auswandernden erfordern.

4. Mit Rücksicht auf Gläubiger. Es wurde im Gesetz für die Sicherstellung der Gläubiger gegen Benachteiligungen infolge von Auswanderung der Schuldner eingehend Sorge getragen und die dabei berücksichtigten Gesichtspunkte gaben dem ganzen Verfahren bei Auswanderungen gleichzeitig das Gepräge. Wer auswandern will, hat seinen Vorfall der Provinzialregierung anzuzeigen. Diese veranlaßt gerichtliche Aufforderung seiner allenfallsigen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb drei Monaten. Meldet sich während dieser Frist kein Gläubiger, oder sind die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt, liegt auch keiner der unter 1—3 bezeichneten Gründe vor, oder sind die Gründe beseitigt, so erteilt die Provinzialregierung die Erlaubnis. Über die Wirkung der Auswanderung enthält das Gesetz nur eine Vorschrift, nach der die Kinder des Auswandernden, welche mit ihm wegziehen, „ebenfalls Fremde werden“. Hiernach begründete die Auswanderung überhaupt das Ausscheiden aus dem Unterthanenverband und den Verlust der Staatsangehörigkeit. —

Bevor wir zu der an dieses Gesetz anknüpfenden Rechtsentwicklung übergehen, sei hier noch einer zu Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden weiteren Beschränkung erwähnt, welche in der **Nachsteuer** lag, d. i. in der Erhebung von 10% des in das Ausland mit dem Auswandernden gehenden Vermögens. Die Nachsteuer wurde nach Erlaß der Bundesakte nur noch bei Auswanderungen in nicht deutsche Staaten, mit denen keine Freizügigkeit bestand, erhoben; sie floß teils in die Staatskasse, teils in die Kassen der Standesherrn. In Hessen gelangte erst zufolge des Finanzgesetzes für 1836/38 die Nachsteuer vom 1. Juli 1836 an nicht mehr zur Erhebung. Vor Entrichtung der Nachsteuer durfte die Auswanderungserlaubnis nicht erteilt werden. —

Bei der praktischen Handhabung des Gesetzes vom 30. Mai 1821 ergab sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte die Notwendigkeit mannigfacher Erläuterungen und Abänderungen. Namentlich war dies bei der unter 4 oben erwähnten Beschränkung der Fall, die sich in ihrer Tragweite als die einschneidendste des ganzen Gesetzes erwies.

Zunächst gab die Besonderheit des rheinischen Rechtes Anlaß, für die Provinz Rheinhesfen in einer unter dem 9. April 1823 erlassenen Verordnung Näheres über die Behandlung der Auswanderungsgesuche durch die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu bestimmen. Schon aus dieser Verordnung ist die Absicht, das Verfahren zu beschleunigen, ersichtlich. Nur liquide Forderungen sollen berücksichtigt werden; hinsichtlich der Veröffentlichung der Aufforderung werden erleichternde Bestimmungen getroffen. Durch eine weitere, für das ganze Großherzogtum unter dem nämlichen Tage erlassene Verordnung wurde die Gläubigeraufforderung bei auswandernden Minderjährigen, die ledig sind und kein eigenes Geschäft betreiben, für nicht erforderlich erklärt. Zwecks Kostenersparung wurde ferner durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1829 der Erlaß der Aufforderungen den Landräten (in Rheinhesfen den Friedensrichtern) übertragen. Auch eine Verordnung vom 8. Mai 1832 brachte, da sich gezeigt hatte, daß der beabsichtigte Zweck sich auf einfachere Weise erreichen lasse, verschiedene Erleichterungen für das Verfahren in der Provinz Rheinhesfen. Eine weitere Abkürzung des Verfahrens und eine Ermäßigung der Kosten führte die Verordnung vom 21. Januar 1842 ein.

Die dreimonatliche Frist, die immer noch beibehalten war, gab in der Folgezeit zu häufigen Umgehungen der gesetzlichen Vorschrift Anlaß. Erst durch Gesetz vom 26. Juli 1848 wurde die Frist auf vier Wochen herabgesetzt. Mit dieser Modifikation blieb die Vorschrift bis zur Einführung des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (in Starkenburg und Rheinhesfen in Kraft getreten am 1. Januar 1871) in Hesfen in Gültigkeit. Nach § 17 dieses Gesetzes darf in Friedenszeiten die nachgesuchte Entlassung aus anderen als den in §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen nicht verweigert werden. Hierdurch wurden die Vorschriften, nach denen die Auswanderungserlaubnis mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, beseitigt, ohne daß jedoch die Anwendung sonstiger prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln ausgeschlossen ist.

Aber auch zu den anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1821 wurden eine Reihe für die Rechtsentwicklung interessanter Ergänzungsvorschriften erlassen.

Was die Auswanderung von „Minderjährigen“ anlangt, so bestimmte ein Ausschreiben des Ministeriums vom 26. Mai 1847:

a. Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder eines auswandernden Vaters und unter mütterlicher Vormundschaft stehende Kinder müssen dem Vater bzw. der auswandernden Mutter nach Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 folgen. Aus diesem Grunde und weil der Natur der Sache nach die in ferne Lande Auswandernden keine liegenden Güter im Lande behalten können, müssen liegende Güter, welche solche Kinder eigentümlich besitzen, notwendig veräußert werden. Die Gerichte sollen deshalb hierzu die Einwilligung ohne weitere Kognition erteilen, und es liegt denselben hierbei nur ob, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß der Erlös aus den Gütern der Kinder zuerst bei dem wirklichen Austritt aus dem Lande dem Vater bzw. der Mutter zugestellt, oder nötigenfalls zur Tilgung der Schulden der Minderjährigen verwendet werde. Es sollen hiernach Kindern auf Anstehen des auswandernden Elternteils, auch wenn sie bereits eigenes Vermögen besitzen, ohne weiteres Dimissorials ausgefertigt werden.

b. Elternlose, unter Vormundschaft stehende Minderjährige, die auswandern wollen, bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung zur Auswanderung, sowie zur Veräußerung ihres Vermögens und zur Auflösung der Vormundschaft. Bevor dies nicht erfolgt ist, darf denselben die Auswanderungserlaubnis nicht erteilt werden.

Die Auswanderung eines Ehemannes ohne seine Ehefrau wurde durch Ministerialerlaß vom 16. September 1864 für unzulässig erklärt, weil mit der Auswanderung des Ehemannes und Vaters auch die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder aufhören Inländer zu sein und die letzteren nur mit besonderer Erlaubnis der Staatsregierung zurückgelassen werden dürfen. Letztere Bestimmung, sowie diejenige des Gesetzes, welche vorschreibt, daß der Auswandernde seine unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nur mit besonderer Genehmigung zurücklassen darf, wird jetzt noch als geltendes Recht angesehen; dagegen sind die Vorschriften des Ausschreibens vom 26. März 1847 als aufgehoben zu betrachten.

Hinsichtlich der Auswanderung von Militärpflichtigen und Soldaten machte die Gesetzgebung verschiedene Wandlungen durch.

Das hessische Rekrutierungs-gesetz vom 20. Juli 1830 hatte die Entlassung von Soldaten, wenn dieselben durch Weiterdienen in beträchtliche Nachteile geraten oder ansehnliche Vorteile entbehren würden, für zulässig erklärt, ein Grundsatz, der dazu führte, daß das Gesetz vom 21. Juni 1833 Soldaten auch vor Ablauf der Dienstzeit ohne Stellung eines Stell-

vertreters, wenn deren Eltern auswandern, die Mitauswanderung, oder, wenn diese bereits ausgewandert sind, den Nachzug gestattete. Nur Soldaten, die als Einsteher dienten, mußten einen Stellvertreter einstellen. Die Erlaubnis erteilte das Kriegsministerium. Bei Nichtvollzug der Auswanderung konnte der Soldat zum Militärdienst wieder herangezogen werden.

Durch Gesetz vom 28. Januar 1853 wurde ferner angeordnet, daß diejenigen über 19 Jahre alten, im ersten Kriegsdienstpflichtjahr stehenden Personen, die ohne Eltern auswandern wollen, sich zuvor eine gesetzliche Vertretung einstellen, oder für deren Einstellung Sicherheit leisten müssen. Bei Rückkehr sollen dieselben bis zum 32. Lebensjahre der Wiedereinziehung unterworfen sein.

Indessen hatten sich, trotz einer bereits 1852 an die Kreisämter ergangenen Aufforderung zur genauen Überwachung der in ihrer Heimat befindlichen Soldaten behufs Verhütung von Auswanderungen und behufs rechtzeitiger Entdeckung von Desertionsvorhaben, die heimlichen Auswanderungen militärpflichtiger Personen und Soldaten in besonderem Grade vermehrt. Deshalb verbot die Verordnung vom 23. Mai 1853 den Agenten, mit Personen männlichen Geschlechts im Alter von 19—33 Jahren Verträge abzuschließen, wenn diese nicht entweder einen, ihre Identität ausweisenden Reisepaß, oder eine das Signalement enthaltende kreisamtliche Bescheinigung, wonach der Auswanderung militärische Gründe nicht im Wege stehen, erbringen. Im Zweifelsfalle haben die Agenten, um sich über das Alter des Auswandernden zu vergewissern, eine Altersbescheinigung (ausgestellt von dem das Geburtsregister führenden Geistlichen oder Beamten) zu verlangen, welcher von der Lokalpolizeibehörde das Signalement des Reisenden beizufügen ist.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Militärpflichtiger oder Soldat zur Umgehung seiner Dienstpflicht auszuwandern beabsichtige, unterlag der Zuständigkeit der Provinzialregierungen, später der Kreisräte (Aus Schreiben vom 7. April 1847).

Wenn auch die zur Jetztzeit gültigen reichsgesetzlichen Vorschriften, deren Anführung über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen würde, den Rechtszustand in dieser Materie wiederum neu gestaltet haben, so soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß, unbeschadet dieser Vorschriften, die vorbestimmten, von den Agenten zu beachtenden Bestimmungen gegenwärtig noch als zu Recht bestehend gelten.

II. Die Entwicklung des Auswandererschutzes.

1. Im allgemeinen.

Die Vorschriften des 1821er Gesetzes hatten sich nur mit dem Verhältnis des Auswanderers zum Heimatstaat und mit der Auflösung dieses Verhältnisses befaßt. Ob und welche Ausnahme der Auswandernde im neuen Niederlassungsstaate finde, war außer Betracht gelassen. Bald jedoch ergab sich die Zweckmäßigkeit besonderer Vorschriften für den Fall der Abweisung seitens des Staates, in dem die Niederlassung beabsichtigt war. So ordnete eine Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1824 an, daß bei allen Auswanderungen in europäische Staaten der Auswanderer Nachweisung darüber zu erbringen habe, daß seine Aufnahme in dem fremden Lande außer Zweifel stehe, damit der Staat nicht in die Lage komme, Individuen, welche durch Auswanderung aus dem Unterthanenverhalte geschieden waren, wenn sie am Orte ihrer beabsichtigten Niederlassung keine Aufnahme finden und verarmt zurückkehren, sich gegen seinen Willen als Bettler und Vagabunden wieder aufdrängen zu lassen. Zur Auswanderung nach Amerika war, wie in einem Ausschreiben vom 11. September 1834 hervorgehoben ist, eine Aufnahmebescheinigung nicht erforderlich.

Die vorerwähnte Bestimmung hatte ihren Grund in der Rücksicht auf das eigene Interesse des Heimatlandes. Um das Schicksal des Ausgewanderten kümmerte sich der Staat im übrigen wenig, obwohl jene Vorgänge, die der Ministerialbekanntmachung zu Grunde lagen, immerhin den Blick für die Lage des Auswanderers im Auslande zu verschärfen geeignet waren und erkennen lassen mußten, daß die tatsächlichen Beziehungen, welche den Ausgewanderten mit dem Mutterlande verbinden, ihre Rückwirkung in wirtschaftlicher Hinsicht zu äußern vermögen. Aus jenen, mehr egoistischer Fürsorge entspringenden Anfängen hat sich aber bald eine Reihe von Maßnahmen humanistischer, auf den Auswandererschutz hinzielender Art, entwickelt.

Hierher gehören die zur Abstellung von Mißbräuchen bei der Auswanderung von weiblichen Personen und Kindern getroffenen Anordnungen, welche in diese Zeit zurückreichen, mit Rücksicht auf die Besonderheit der Fälle aber weiter unten getrennt behandelt werden sollen.

Von allgemeiner Bedeutung ist folgendes zu erwähnen:

Zunächst findet man, daß für die Auswanderer nützliche Ratschläge und das bessere Fortkommen derselben bezweckende Verordnungen auswärtiger Staaten teils in der hessischen Zeitung, teils auf dem Wege besonderen, an die Lokalbehörden gerichteten Ausschreibens zur Veröffentlichung und Verbreitung gebracht werden. So eine von dem königl. württembergischen Generalkonsul zu Baltimore der Regierung übermittelte Druckschrift mit Ausschreiben im Jahre 1835, ferner Verordnungen der Stadt Bremen von 1832 und 1840 durch Abdruck in der hessischen Zeitung.

Der Umstand, daß die amerikanischen Behörden zu New-York strengere Maßregeln gegen mittellose Einwanderer ergriffen und insbesondere mindestens den Besitz der erforderlichen Mittel zum Pacht von Eigentum in der Union, oder zur Reise in das Innere verlangten, gab 1842 weiteren Anlaß zur Belehrung der Auswanderer durch die Lokalbehörden. Im Jahre 1846 war die Auswanderung aus Deutschland bereits so umfangreich, daß in den Hafenstädten die Weiterbeförderung der Auswanderer auf Schwierigkeiten stieß, und viele Auswanderer in arge Bedrängnis gerieten. Deshalb bestimmte ein Ausschreiben vom 17. Juni 1846, daß in den Überfahrtsverträgen ein fester Abfahrtstag bezeichnet werden und der Reeder bei Nichteinhaltung dieses Tages zur Zahlung eines täglichen Kostgeldes (42 kr. für Erwachsene, 28 kr. für Kinder) sich verpflichten müsse. Infolge schlimmer Nachrichten über das Ergehen von Auswanderern, deren Reise zu vorgerückter Jahreszeit stattgefunden hatte, wurde durch Ausschreiben vom 24. Februar 1847 darauf verwiesen, daß die ungünstigste Zeit zur Übersiedelung nach Amerika der Spätsommer oder Herbst sei, weil die Auswanderer dann die Reise nach dem Innern nicht mehr bewerkstelligen könnten und in den Seestädten ihre Mittel verzehren müßten. Die Wahrnehmung, daß Auswanderer häufig wegen Mangel an Geldmitteln in Amerika in das größte Elend gerieten, veranlaßte auf Grund einer Mitteilung des hessischen Konsuls zu New-York ein Ausschreiben vom 10. März 1847, nach welchem die Auswanderer sich einrichten sollen, daß ein jeder bei Ankunft in Amerika mindestens 20 fl zur Verfügung habe. In diesem Ausschreiben ist auch die Auswanderung auf Kosten der Gemeinde erwähnt und für solchen Fall die gleiche Verfügung getroffen. Das Bestreiten der Auswanderungskosten durch die Gemeinden war hiernach gestattet und es kam bei

derartigen Gesuchen die sonst zur Erhebung gelangende Stempelgebühr in Wegfall.

Aus einer Publikation über letzteren Punkt geht hervor, daß die Entlassungsurkunden für Personen überhaupt, deren Vermögen nicht mehr betrage, als zur Bestreitung der Kosten für sie und ihre Angehörigen erforderlich sei, stempelfrei ausgestellt werden sollen, unter der Voraussetzung, daß diese Kosten bei der Auswanderung nach Amerika für eine erwachsene Person über 15 Jahre sich auf 150 fl und für jüngere Personen auf 75 fl belaufen.

Unter dem 6. April 1847 wurde durch Ausschreiben weiter darauf verwiesen, daß die belgische Regierung für die Folge die Durchreise nur solcher Auswanderer dulde, die

- a. entweder an baren Reisemitteln 200 Frcs. für jeden Erwachsenen und 150 Frcs. für jede Person bis zu 15 Jahren vorzuzeigen imstande seien,
- b. oder sich im Besitze von Verträgen mit Schiffszweedern, bezw. deren deutschen Agenten, befinden, wonach die letzteren sowohl die Überschwiffung, als auch die Verköstigung und Verpflegung der Auswanderer während der Reise durch Belgien übernommen haben,
- c. oder sich im Besitze solcher Papiere, aus denen hervorgeht, daß ihre Überfahrt gesichert ist, sowie der nötigen Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse während der Reise auf belgischem Gebiete, befinden.

Die Verwaltungsbehörden wurden beauftragt, diese Anordnungen der belgischen Regierung zu veröffentlichen und alle Auswanderer, die ihren Weg durch Belgien zu nehmen beabsichtigen würden, noch speciell hierauf zu verweisen.

Durch Ausschreiben vom 1. Mai 1847 wurde kund gethan, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika am 22. Februar d. J. ein Gesetz erlassen habe, wodurch die Aufnahmefähigkeit eines jeden Fahrzeuges, welches Passagiere dahin befördere, bedeutend vermindert worden sei. Infolge der Weigerung der Kapitäne zur Aufnahme einer größeren als der zulässigen Zahl von Passagieren, fehlten plötzlich in allen Seehäfen die für Auswanderer nach Nordamerika in Aussicht genommenen Transportmittel. Eine Reihe von Schiffszweedern erklärte sich außer stande die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Nach eingegangenen Nachrichten befanden sich bereits in verschiedenen Seehäfen bedeutende Massen von Auswanderern, welche vorerst nicht weiter befördert werden könnten, diejenigen, die nicht bereits Verträge abgeschlossen hätten, seien genötigt in ihre Heimat zurückzukehren, da sie keinesfalls auf Beförderung rechnen könnten. Die Kreisämter wurden angewiesen, die Auswanderungslustigen von diesem Stande

der Dinge in Kenntnis zu setzen, — sie zu warnen, ihre Liegenschaften und Mobilien undvorsichtig zu veräußern und, auch wenn sie im Besitz der Mittel zur Bestreitung der nunmehr sehr erhöhten Überfahrtskosten sich befinden sollten, sich doch nicht aufs Geratewohl, ohne zuvor feste Überfahrtsverträge abgeschlossen und sich verlässigt zu haben, daß ihre Abreise alsbald erfolgen könne, nach den Seeplätzen zu begeben.

Durch späteres Ausschreiben wurden die Schiffsreedere, welche in der Lage waren, Auswanderer ohne Verzögerung zum Teil auch nach anderen Häfen als New-York und Baltimore zu befördern, benannt.

Ein Ausschreiben vom 9. September 1847 warnte, nachdem zur Kenntnis der Regierung gelangt war, daß Auswanderer aus dem Großherzogtum in europäischen Häfen durch zudringliche Makler (fog. Runners) zum Abschluß von Verträgen über ihre Weiterreise vom Landungsplatze in Nordamerika aus nach dem Innern veranlaßt wurden, die Auswanderer vor diesen Personen, da solche Verträge in Nordamerika sehr oft gar nicht anerkannt oder nur gegen unverhältnismäßig hohe Nachzahlungen erfüllt würden, und empfahl, sich wegen Weiterreise in Amerika an die dortigen Konsuln zu wenden.

Mit Ausschreiben vom 24. September 1847 wurde auf ein im Staate New-York erlassenes Gesetz verwiesen, wonach die Einwanderung von geisteskranken, blödsinnigen, taubstummen, blinden oder sonst gebrechlichen Personen, die nicht Glieder einer einwandernden Familie sind und die nach den vorliegenden Umständen wahrscheinlich eine beständige öffentliche Last würden, dort verweigert werde. Ferner wurde angeordnet, daß Auswandernde auf diese Bestimmung sowie auf die seitens der Schiffskapitäne stattfindende Weigerung zur Aufnahme solcher Personen speciell aufmerksam gemacht werden sollen.

Die Mitteilungen, welche über das Schicksal der Auswanderer aus dem Auslande herüberkamen, das Steigen der jährlichen Auswandererzahl, namentlich aber die laut werdenden Klagen wegen Übervorteilung von Auswanderern, wegen verzögerten Aufenthalts derselben an den Seeplätzen, lenkten die Aufmerksamkeit der Regierung immer mehr auf Ergreifung bestimmter Mittel zur Beseitigung und zur Verhütung von Mißbräuchen.

Die meisten Überfahrtskontrakte wurden in Mainz geschlossen; dort schiffte der größte Teil der Auswanderer sich zur Fahrt nach den Seehäfen ein, und es erschien daher vorzugsweise zweckmäßig, dort ein zur Überwachung der Auswanderung neben den staatlichen Behörden berufenes, besonderes Organ zu schaffen und für eine specielle Kontrolle gegenüber den zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern aus dem Großherzogtum konzeffionierten

Agenten zu forgen. Zu Ende des Jahres 1847 wurde daher in der Person des großherzoglichen Hafenkommissärs in Mainz ein Aufsichtsbeamter bestellt, bei welchem die Auswanderer aus dem Großherzogtum die von denselben mit den Agenten abgeschlossenen Kontrakte und deren Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften prüfen und, falls bei deren Inhalt nichts zu erinnern war, visieren lassen konnten und an welchen sich die Angehörigen des Großherzogtums überhaupt, wenn sie eines Rates in Auswanderungsangelegenheiten bedurften, wenden konnten. Die Thätigkeit und die Erfahrungen dieses Aufsichtsbeamten blieben nicht ohne Einfluß auf die Weiterbildung der Vorschriften im Auswanderungswesen, und manche heilsame Anordnung war für die Folge seiner Anregung zu verdanken. Insbesondere bezieht sich dies auf die Regelung des Agenturwesens, worauf weiter unten zurückzukommen sein wird.

Aber auch in der Belehrung der Auswanderer über die Abwendung drohender Gefahren und Nachteile gab es in der Folgezeit keinen Stillstand, wie denn auch für Verbreitung der wichtigeren, über die Durchreise der Auswanderer in Nachbarländern getroffenen Vorschriften stets Sorge getragen wurde.

So hat man im Jahre 1849 auf neue, in Belgien in Kraft tretende Bestimmungen aufmerksam gemacht nach denen:

- a. die an der belgischen Grenze vorzuzeigenden Reisemittel für Erwachsene und für jugendliche Personen im Alter von 12—16 Jahren auf 250 bzw. 200 Frcs. erhöht und für Personen von 2—12 Jahren auf 100 Frcs. festgesetzt wurden,
- b. von dem Nachweise der Reisemittel in Fällen abgesehen wird, in denen ein belgischer Einwohner für den Auswanderer den Unterhalt während seines Aufenthaltes in Belgien zu übernehmen erklärt. Die Verpflichtungsurkunde ist vom Gouverneur der Provinz zu visieren, welcher eine Kaution für die gehörige Erfüllung verlangen kann. Der Übernehmer darf zwar die Verpflichtung auf eine andere Person übertragen; er ist aber verbunden, alle Auslagen, welche der Regierung durch Unterhalt, Einschiffung oder Zurückweisung des Auswanderers, wenn diese nicht wegen einer persönlichen Handlung desselben erfolgt, zu ersetzen.

Im Jahre 1852 ist ferner, nachdem bekannt geworden war, daß der nach englischen Gesetzen den Auswanderern für die Dauer der Seereise zu verabreichende Proviant für die Ernährung nicht hinreiche, sowie daß es deutschen Auswanderern zum Übel gereiche, wenn sie, wie dies häufig vorkomme, mit Irländern in übergroßer Zahl auf die Seeschiffe verbracht würden, durch Ausschreiben an die Kreisämter auf diese Übelstände hingewiesen worden.

Akkorde für Auswanderer, die auf Kosten von Gemeinden über englische Häfen reisen, sollen daher die Verpflichtung enthalten, daß den Auswanderern noch ein weiteres Quantum Nahrungsmittel geliefert werde.

Eine Reihe von beachtenswerten Ratschlägen wegen Mitnahme von Geld, Landankauf, Versicherung der Güter am Ort der Abreise durch den Konsul, Warnung vor Kontraktabschluß über die Weiterreise vor Ankunft im Bestimmungshafen, Fürsorge für die Gesundheit und eine Ermahnung zu gutem Verhalten im Auslande enthält ein *Ausschreiben* vom 30. Juni 1855, welches gleichzeitig die Mitteilung dieser, auf den Wahrnehmungen deutscher Gesellschaften in Amerika beruhenden Ratschläge an Auswanderer den Behörden empfiehlt. Insbesondere sollen, wie weiter angeordnet ist, die Bürgermeister es sich angelegen sein lassen, ihre auswandernden Ortsangehörigen in der beregten Hinsicht zur Vorsicht zu mahnen.

Bis in die neueste Zeit ergingen sodann noch wiederholt Erlasse, in denen teils vor der Einwanderung in manche Gebiete (z. B. St. Domingo, Brasilien, Texas) wegen des den Auswanderern drohenden traurigen Schicksals gewarnt wird, teils nützliche Aufklärungen und Belehrungen für die Einwanderung in anderen Gebieten erteilt werden. In letzterer Beziehung wurde darauf hingewiesen, daß nach Kanada, oder anderen englischen Kolonien auswandernde Deutsche in den englischen Besitzungen nach einer gewissen Zeit wohl die Rechte aller eingeborenen englischen Bürger erwerben, aber auf den Schutz der englischen Regierung im Auslande und besonders in Ländern, wo das Paßsystem besteht, entweder gar keinen oder doch nur höchst ausnahmsweise Anspruch machen können. Bei Auswanderungen nach Kanada ist, nach einer anderen Veröffentlichung, die Ausseifung im Hafen von Quebeck mittellosen Einwanderern nicht mehr gestattet. Den Auswanderern wird ferner in einem weiteren Erlasse empfohlen, die Einwechslung von amerikanischem Papiergeld zu vermeiden, da sie durch falsches oder dem Kurs unterliegendes Papiergeld in Schaden kommen; es wird angeraten, gute Wechsel zu kaufen. Die nach Chile auswandernden Deutschen müssen auf den Wert des chilenischen Geldes zur Vermeidung von Übervorteilungen ein besonderes Augenmerk haben. Die vorbezeichneten Erlasse fallen in die Zeit von 1868—1874. Mag auch manches an diesen Bestimmungen durch neuere Verkehrsverhältnisse geändert und nicht mehr zutreffend erscheinen, immerhin bleibt noch vieles beachtenswert. Jedenfalls ist aus der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gesichtspunkte einesteils die Schwierigkeit zu entnehmen, Maßregeln des Auswandererschutzes in umfassender Weise zu treffen, andernteils aber auch das Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung dieser Materie als ein unabweisbares zu erkennen.

2. Bestrebungen zur Herbeiführung einheitlicher Bestimmungen.

In den vorerwähnten Maßnahmen liegen nicht unbedeutende Schritte zum Schutze der Auswanderer. Aber die Erkenntnis, daß die Arbeit eines einzelnen Staates auf diesem Gebiete nur von geringer Wirkung sein konnte, und daß nur dann, wenn alle, oder doch ein beträchtlicher Teil der deutschen Regierungen sich zu gemeinsamem Vorgehen in einer oder der anderen Richtung entschließen würden, ein durchschlagender Erfolg zu erzielen sein werde, wußte schon frühzeitig sich Bahn zu brechen. So wurde 1846 einem von der württembergischen Regierung ausgegangenen Vorschlage wegen Vereinbarung der deutschen Regierungen zu gemeinsamen Maßregeln im Auswanderungswesen hessischerseits zugestimmt. Die Notwendigkeit gemeinsamer Schritte findet sich auch in Berichten des zu Mainz bestellten Aufsichtsbeamten im Jahre 1849 und 1850 besonders betont. Im Jahre 1850 erbat sich die hessische Regierung den von Preußen als Vorstand der deutschen Union ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes „zum Schutze und zur Fürsorge für deutsche Auswanderung und Kolonisation“ und stand auch in der Folge den Bestrebungen auf Einführung allgemein gültiger Vorschriften sympathisch gegenüber. Die damaligen politischen Verhältnisse waren indes dem Zustandekommen solcher Vorschriften nicht förderlich, und so unterblieb die gemeinschaftliche Regelung auf diesem Gebiete, wenn auch hier und da gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen in benachbarten Staaten getroffen wurden.

Ebenso wenig erfolgreich waren die Verhandlungen wegen Beteiligung an der Bestellung von gemeinsamen Emigrationsagenten zu Liverpool und Antwerpen behufs Überwachung und Wahrung der Rechte der deutschen Auswanderer in Unterstützung der Konsulate. Die Anregung hierzu ging von den Konsuln in genannten Städten aus, und auch die hessische Regierung sah sich veranlaßt, mit verschiedenen Nachbarstaaten über diese Angelegenheit ins Benehmen zu treten. Als Aufgabe eines solchen Auswanderungsbeamten wurde verzeichnet:

1. Besuch der Logierhäuser und Fürsorge für das zweckmäßige Unterkommen und die richtige Verpflegung der in krankem Zustande ankommenden Auswanderer, Besitzergreifung von der Verlassenschaft bei Todesfällen und Ablieferung derselben an die Angehörigen des Verstorbenen,
2. Überwachung der Erfüllung aller kontraktlichen Bestimmungen bei der Verschiffung, insbesondere Überwachung der richtigen Lieferung des kontraktlichen Zusatzproviantes und Durchsicht der außerhalb Deutschlands geschlossenen Kontrakte,

3. Führung einer Liste über alle abgereisten Auswanderer zu Zwecken der Statistik.

Etwaige Klagen über kontraktwidrige Behandlung der Auswanderer, sowie sonst beobachtete Mängel sollte der Beamte dem Konsul vortragen. Die Kontrolle über die Auswanderungsverträge sollte dadurch ermöglicht werden, daß die einheimischen Agenten dem Beamten jeweils Listen der zu befördernden Auswanderer unter Angabe der Logierhäuser derselben, sowie der Schiffe und der Abfahrtstage zuzusenden hätten. Als Vergütung sollte dem Beamten eine Entschädigung von 36 fr. für jeden Erwachsenen und 18 fr. für jedes Kind gezahlt, und diese Beträge sollten auf dem Wege einer von den Agenten zu erlegenden Steuer aufgebracht werden. Die oberste Kontrolle der Beamten, sowie die Verantwortung für die Thätigkeit derselben, sollte hiernach dem Konsul obliegen.

Zur gemeinsamen Ausführung der Vorschläge kam es jedoch nicht. Nach längeren Verhandlungen wurde einerseits mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, andererseits im Hinblick auf verschiedene aus der Stellung des Beamten sich ergebende staats- und völkerrechtliche Schwierigkeiten von Durchführung der Sache Abstand genommen. Nur die württembergische Regierung entschloß sich, einen solchen Beamten in Liverpool zu bestellen, und führte, soweit bekannt, den Entschluß für sich allein durch.

Endlich ist noch zu bemerken, daß zufolge eines von Bayern in der Bundestagsitzung vom 21. Februar 1856 gestellten Antrages, welcher eine Organisation der Auswanderung in Deutschland bezweckte, die deutschen Regierungen und insonderheit auch die hessische Regierung, ersucht wurden, die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen der Bundesversammlung mitzuteilen, welche dies Material zunächst einem Ausschusse mit dem Auftrage zu überweisen beschloffen hatte, eine Zusammenstellung des Inhaltes unter gutachtlicher Äußerung über die etwa zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln vorzulegen. Die hessische Regierung entsprach diesem Ersuchen im Mai 1856. Über die Arbeiten und die Resultate derselben hat in Hessen nichts Weiteres verlautet.

3. Die Auswanderung von weiblichen Personen und von Kindern.

Eine besondere Seite des Auswanderersehutes ergab sich durch das in einzelnen Gegenden Deutschlands und auch in einigen Bezirken des Großherzogtums auftretende sog. Landgängerwesen, welches spezielle Vorschriften

für jene Bezirke erforderlich gemacht hat. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen Einwohner in Begleitung von Mädchen und Kindern in das Ausland sich entfernten, sich daselbst mit Fliegenwedelhandel, Musizieren u. dgl. im Umherziehen befaßten, gewöhnlich aber diese Beschäftigungen nur als Vorwand zur Erreichung verwerflicher Zwecke, Prostitution, Bettelerei u. s. w., benutzten. Wenn auch bei Entfernungen solcher Art aus dem Inlande häufig keine förmliche Auswanderung, sondern nur eine vorübergehende Reise ins Ausland in Frage stand, so verdienen doch die dabei vorkommenden Verhältnisse, aus dem Gesichtspunkte einer betrügerischen Verleitung zum Verlassen der Heimat und wegen der sich hier dringend ergebenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßregeln gegen die Verleitung zur Auswanderung und besonderer Fürsorge für die Verleiteten, hervorragende Beachtung.

Bereits im Jahre 1829 mußte für die in Betracht kommenden Bezirke die Mitnahme weiblicher Personen beim Fliegenwedelhandel im Auslande (ausgenommen die Ehefrauen der Händler), namentlich aber die Mitnahme der Töchter und schulpflichtigen Kinder überhaupt, bei Geld- bzw. Gefängnisstrafe untersagt werden, „da dieser Handel, in der Art wie er zur Zeit betrieben werde, in keinem Wege auf die Moralität günstig einwirke“. Welchen Umfang diese Beschäftigung zu damaliger Zeit genommen hatte, dürfte daraus hervorgehen, daß im Jahre 1830 aus einem einzigen Landorte 80 Personen sich zu solchem Zwecke nach England begaben, ohne daß ihnen indeß die Mitführung von Mädchen und Kindern gestattet wurde. 1832 sah man sich veranlaßt, die Maßregeln wiederholt einzuschärfen. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß die Verbote umgangen und daß Kinder, angeblich ohne Einwilligung und Vorwissen der Eltern, von Fliegenwedelhändlern auf Reisen nach England und Frankreich mitgenommen wurden.

Diese Mißstände finden sich scharf beleuchtet in dem Protokoll über die Kirchenvisitation in einer Gemeinde aus dem Jahre 1834, in welchem „das Übel des Reisens nach England, namentlich für Frauen und Kinder, als grundverderblich und für die Sittlichkeit im höchsten Grade gefährlich“ bezeichnet wird. „Man höre nur zu vielfach, wie diese in der Fremde ihr Geld verdienen, und nach der Rückkehr gebe der Streit über die mit den mitgenommenen Mädchen abgeschlossenen Kontrakte eine Hauptquelle oft empörender Prozesse. Es finden sich oft Fälle, wo Eltern ihre unmündigen Kinder um Lohn Fremden mitgegeben hätten und diese ohne die Kinder zurückgeführt seien. Aus jener Gemeinde seien, wie weiter ausgeführt ist, schulpflichtige Kinder heimlich auf die Reise zum Fliegenwedelhandel und Musizieren mitgenommen worden 1830: 13, 1831: 18, 1832: 31, 1833:

33, 1834: 43 Kinder. Viele seien mit ansteckenden Krankheiten zurückgekehrt.“

In dem Jahre 1835 wurde strenges Vorgehen gegen diese Mißbräuche von neuem angeordnet und insbesondere bestimmt, daß das Reisen ins Ausland zum Handelsbetrieb im Umherziehen nur selbständig etablierten Männern erlaubt werden solle. Trotzdem konnte dem eingewurzelten Übel kein Abbruch gethan worden. Im Jahre 1841 wurden daher, da — wie es in dem betreffenden Erlasse heißt — die bisherigen Bemühungen diesem Unfuge zu steuern den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, neue Bestimmungen getroffen, und zwar wurde für einzelne Bezirke in denen jener Mißstand vorkam, bestimmt, daß einer Polizeistrafe von 15—30 fl, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Gefängnisstrafe unterliegen sollen:

1. diejenigen, welche Frauenspersonen (außer ihren Ehefrauen) oder Kinder, sie mögen Mitglieder ihrer Familien sein oder nicht, zum Fliegenwedelhandel auf die Reise mitnehmen;
2. diejenigen, welche Kinder oder Frauenspersonen im Inland oder Ausland zur Mitreise für andere zum angegebenen Zwecke anwerben;
3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ihre Kinder oder Mündel einem anderen zu Reisen für den bezeichneten Zweck mitgeben;
4. unverheiratete Frauenzimmer und junge noch nicht selbständig etablierte Bursche, welche den Fliegenwedelhandel oder ähnliche, gewöhnlich nur als Deckmantel für unerlaubte Zwecke dienende Gewerbe auf eigene Rechnung im Auslande betreiben, oder dazu sich anderen vermieten.

Ferner wurde auf die wegen Vergehen und Verbrechen z. B. Ruppellei, Menschenraub, Entführung, Landstreicherei u. angebrohten Strafen verwiesen. Wenn Kinder oder unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen sich heimlich entfernen, um sich Fliegenwedelhändlern anzuschließen, so haben die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder unverzüglich und spätestens innerhalb 12 Stunden der Polizeibehörde ihres Wohnortes Anzeige zu machen. Diejenigen, welche auf Anwerbungen zu Reisen der erwähnten Art betreten werden, sind von der Ortspolizeibehörde zu arretieren und zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Die Ortspolizeibehörden werden außerdem zur besonderen Wachsamkeit auf Einhaltung der Bestimmungen und sofortiges Einschreiten gegen Zuwiderhandelnde verwiesen, auch sollen dieselben die Bestimmungen in den Ortschaften veröffentlichen.

Um den mit diesen Maßregeln beabsichtigten Erfolg noch mehr zu sichern, wurden weiter für die Erteilung von Reisepässen besondere Vorschriften erlassen:

1. Reisepässe zum Zwecke des Fliegenwedelhandels u. können nicht erteilt werden an:

- a. Kinder,
- b. Frauen, mit Ausnahme von solchen, die mit ihren Gemännern reisen,
- c. ledige, noch nicht selbständige Bursche,
- d. Individuen, welche wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen über den Fliegenwedelhandel bestraft worden sind, oder den Verdacht auf sich geladen haben, daß sie diesen Handel nur als Vorwand zum Betriebe anderer unerlaubter und unmoralischer Gewerbe benutzen;

2. In den Paßberichten sind die Verhältnisse genau zu erörtern. Die Landgerichte haben über die in den letzten 10 Jahren vorgekommenen Kontraventionen Listen aufzustellen und an die Verwaltungsbehörden abzuliefern. Auch wird darauf verwiesen, daß namentlich die Gesuche einzelner Mannespersonen, die etwa einen anderen Gewerbebetrieb als Fliegenwedelhandel im Auslande betreiben, aber Kinder und Frauenspersonen mitführen wollen, einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Einen Beweis für den Umfang, in welchem die Vorschriften umgangen wurden, liefert übrigens die Thatsache, daß 1841 in 10 Gemeinden eines einzigen Verwaltungsbezirkes, der von dem Übel besonders angesteckt erschien, 352 Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen die Verbote und Verordnungen eingeleitet wurden, von denen nur etwa 42 mit Freisprechungen endigten, und daß 1844 in jenem Bezirke ungefähr 130 Personen als Landgänger vermißt wurden.

Im Jahre 1845 wurde die weitere Anordnung getroffen, daß in den berichtigten Bezirken Pässe zur Reise nach Frankreich, Belgien und Holland nur erteilt werden sollen, wenn das Individuum ein Handwerk oder eine Kunst erlernt habe, welche die Wahrscheinlichkeit gebe, daß es sich in der Fremde ernähren könne. Auch wurden die deutschen Nachbarstaaten und das französische Gouvernement ersucht, illegitimierte Unterthanen an der Grenze zurückzuweisen und in die Heimat verbringen zu lassen. Dessenungeachtet erwiesen sich die getroffenen Anordnungen nicht als ausreichend, insbesondere erwiesen sich die Strafen als zu niedrig, da in vorgekommenen Fällen die Unternehmer und Anwerber mit den nötigen, anscheinend von auswärts erhaltenen Geldmitteln versehen waren, um die Strafe alsbald bar hinterlegen zu können. Man schritt deshalb im Jahre 1852 zur Verdoppelung der Strafen.

In jener Zeit erließen auch Preußen, Bayern und Baden weitgehende Anordnungen zur Einschränkung des Unwesens. In Preußen wurde den ausländischen Hausierern, wie den Fliegenwedelhändlern und Musikanten die Mitnahme unverheirateter Frauenzimmer überhaupt verboten,

die Mitnahme von Kindern aber nur dann gestattet, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern befinden und aus der Schule entlassen sind. Diejenigen Personen, welche von der in ihrem Passe ausdrücklich vorgeschriebenen Richtung abweichen, oder in Begleitung unlegitimierter Personen betroffen werden, sollen angehalten und in ihre Heimath zurücktransportiert werden. In Bayern verbot man, insbesondere in der Pfalz, das Reisen schulpflichtiger Kinder mit Kleinhändlern, Schuträgern und ähnlichen Individuen. Auswärtigen Personen, die hiergegen verstoßen, soll der Eintritt in das Land verwehrt werden. Baden erließ ähnliche Bestimmungen. Auch in Hessen wurde, abgesehen von der Veröffentlichung der genannten ausländischen Vorschriften, das nämliche Verbot wie in der Pfalz erlassen. Reiselegitimationen derartiger Individuen durften nicht auf Kinder ausgedehnt werden.

Im Jahre 1856 wurden die 1841 und 1852 erlassenen Bestimmungen einer Revision unterzogen, weil man erkannte, daß andere Vorwände als Deckmantel für das unmoralische Gewerbe benutzt wurden. Deshalb wurde in jenen Bezirken angeordnet, daß auch Personen, welche auf andere Weise als durch Fliegenwedelhandel, Musizieren u. s. w. sich im Auslande Verdienst zu verschaffen beabsichtigen, das Mitnehmen von Kindern jeweils nur mit kreisamtlicher Erlaubnis gestattet sei und diese Erlaubnis nur erteilt werden könne, wenn die Persönlichkeit der Nachsuchenden, ihre Bildung und ihre Vermögensverhältnisse den Verdacht einer Verwendung der mitzunehmenden Kinder zu unerlaubten Zwecken ausschließe. Erwachsenen Frauenzimmern ist es ganz untersagt, den Fliegenwedelhandel, Wachsblumenhandel oder ähnliche Gewerbe auf eigene Rechnung im Auslande zu betreiben, oder sich dazu an andere zu vermietzen. Durch Ausschreiben von 1857 wurde ferner das Anwerben von Kindern oder Frauenpersonen, das bereits, sofern es für andere geschah, strafbar war, für den Fall mit Strafen bedroht, wenn es der Anwerber für sich selbst vornahm. Aber alle diese Maßregeln steuerten nicht dem tief eingewurzelten Unwesen, dessen Haupttriebfeder die Gewinnsucht bildete. Doch drang immer mehr hierüber in die Öffentlichkeit und rief in der Presse manche Stimme der Entrüstung und der Warnung hervor. Die Ausführung von Mädchen und Kindern, die in den vierziger Jahren mehr nach europäischen Ländern erfolgte, scheint sich in den fünfziger Jahren hauptsächlich Amerika zugewendet zu haben. Wenigstens lassen hierauf die amerikanischen Zeitungen schließen. So wird in der „Frankfurter Postzeitung“ vom 14. Dezember 1859 einiges aus amerikanischen Blättern, insbesondere aus der „Illinois Staatszeitung“ angeführt, aus dem hervorgeht, daß seitens der Deutschen in San Fran-

zisko gegen die Seelenverkäuferei, der viele ihrer Landsleute zum Opfer fielen, gemeinsame Schritte unternommen werden sollen.

Ein eklatanter Fall wird unter Nennung der Anwerber geschildert, und es werden auch einige heftige Orte, die vorzugsweise von Agenten solcher Sorte heimgesucht und ausgebeutet wurden, genannt. Ferner wird die traurige Thatsache verzeichnet, daß namentlich in Kalifornien viele deutsche Mädchen, darunter aus heftigen Gegenden, als „Tanzmamsells“ eingeführt würden.

Die Behörden verfolgten die Angelegenheit. Es wurde konstatiert, daß sich aus einem Bezirke, wo das Übel besonders Boden gefaßt hatte, in den Jahren 1863 und 1864, wahrscheinlich im Dienste von Landgängern, 39 Mädchen im Alter von 14 — 20 Jahren ohne ihre Eltern und ohne behördliche Erlaubnis ins Ausland entfernt hatten. Von dem Bezirke dieses Bezirkes wurden in den genannten Jahren 78 Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zur Bekämpfung des Landgängerwesens erlassenen Strafbestimmungen eingeleitet, von denen nur acht resultatlos verliefen. Diese Wahrnehmungen gaben Veranlassung, im Jahre 1865 die angedrohten Strafen nochmals ansehnlich zu erhöhen und die Ortspolizeibehörden zu besonderer Aufmerksamkeit, sowie auch zur Festnahme aller Anwerber anzuweisen. Außerdem wurden die Bestimmungen in den einzelnen Orten, wo es nötig erschien, wiederholt veröffentlicht. Von dieser Zeit an ist ein merklicher Rückgang der Bewegung zu verzeichnen, doch kamen immer noch heimliche Auswanderungen minderjähriger Mädchen ohne ihre Eltern vor. Deshalb erging im Jahre 1867 an die Polizeibehörden der als Einschiffungsplätze von Auswanderern bekannten größeren Rheinstädte das Ersuchen, auf Frauenspersonen, welche auf der Reise nach Seehäfen begriffen seien, ein wachsame Auge zu haben. Auch wurden die Lokalpolizeibehörden der betreffenden Orte, von denen aus heimliche Entfernungen einzelner Einwohner erfolgten, zu größter Aufmerksamkeit auf Entdeckung solcher Fälle und Festnahme von Kontravenienten angewiesen. Die Agenten sollen ebenfalls vor dem Abschlusse von Verträgen in solchen Fällen gewarnt werden.

Nunmehr wurden Zuwiderhandlungen gegen die Verbote immer seltener, wozu nicht wenig die allmähliche Aufklärung der Landbevölkerung durch die Presse über die vielfach traurigen Erlebnisse von Ausgewanderten beigetragen haben mag.

Abgesehen von einem im Jahre 1877 vorgekommenen Falle, in welchem eine, früher in der Provinz Oberhessen angeesehene Persönlichkeit bei vorübergehender Rückkehr mehrere Mädchen zur Auswanderung nach

Amerika unter betrügerischen Vorpiegelungen zu verleiten versuchte, aber nach Entdeckung und Verhaftung gerichtlich bestraft wurde, sind neuere Vorkommnisse dieser Art nicht bekannt geworden. Bei diesem Anlaß wurde ermittelt, daß Mädchen, welche früher durch ähnliche Vorpiegelungen verleitet nach Amerika ausgewandert waren, in Tanzhäuser geraten waren, aus denen einigen nur mit vieler Mühe ein Entkommen gelang.

III. Die Rechtsverhältnisse der Auswanderungsagenten.

Die vielfachen Mißstände im Auswanderungswesen mußten naturgemäß Anlaß geben, gerade der Ordnung solcher Auswanderungsangelegenheiten, welche im Bereiche des einzelnen Staates lagen, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Regelung und die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes derjenigen Personen, welche sich mit dem Abschlusse von Verträgen zur Beförderung von Auswanderern befaßten, wurde hierbei verhältnismäßig spät in Angriff genommen; aber es knüpfte sich an diesen Gegenstand bald eine lebhafte und umfangreiche Rechtsentwicklung an, wobei die Absicht, durch präventiv-polizeiliche Maßregeln Fürsorge für die Auswanderer zu bethätigen, vorwaltete, jedoch auch gewerbepolizeiliche Gesichtspunkte sich geltend machten. Die Ausdehnung, welche die Auswanderung um das Jahr 1845 genommen hatte, und die Bedeutung, welche das Agenturwesen erst mit dem Steigen der Auswanderung erhielt, überdies der Umstand, daß viele Agenten Ausländer waren, mag um jene Zeit, mehr wie zuvor, die Wichtigkeit dieses Gebietes in den Vordergrund gedrängt haben.

I. In einer **Verordnung vom 24. April 1846** wurde zuerst vorgeschrieben, daß jeder Agent, bevor er seinen Gewerbebetrieb beginnt (bevor ihm ein Gewerbspatent erteilt wird) die Erlaubnis der Administrativbehörde zum Geschäftsbetrieb einzuholen habe. Diese Erlaubnis (Konzeßion) wurde anfangs von der Provinzialregierung erteilt; noch im Jahre 1846 aber wurde vorgeschrieben, daß die Provinzialregierung vor der Ausfertigung der Erlaubnis die Entschließung des Ministeriums über die Theilung der Erlaubnis einzuholen habe. Daß man demnächst auch die Geschäftsthätigkeit des Agenten, namentlich den Abschluß der Überfahrtsverträge in den Bereich der staatlichen Beaufsichtigung zog, war ein naheliegender Schritt, und so findet sich, daß bereits im Jahre 1846 Veranlassung seitens des Ministeriums genommen wurde, sämtliche Vertragsformularen zu Überfahrtsverträgen von den Agenten vorlegen zu lassen, um

die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen die Beförderung der Auswanderer stattfand.

II. Im Interesse der Auswanderer sowohl, als deren etwaiger Gläubiger hielt die Regierung bald die Durchführung einiger weiteren Bestimmungen mit **Ausschreiben vom 10. September 1846** für notwendig.

1. Sämtliche Agenten, welche sich mit dem Transport von Auswanderern aus dem Großherzogtum befassen, werden angewiesen, bei Vermeidung des Verlustes der Konzeption, sich alles Anwerbens zu Auswanderungen zu enthalten und namentlich weder selbst im Lande umherzureisen noch zu dem Ende andere Personen abzusenden.

2. Den Agenten wird aufgegeben, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Kontrakte abschließen, zu führen, und solche auf Verlangen den Provinzialregierungen und Kreisämtern zur Einsicht vorzulegen, beides ebenfalls bei Meidung des Verlustes der Konzeption. Die Register müssen die Tauf- und Familiennamen der Auswanderer, seitherigen Wohnort derselben, den Tag des abgeschlossenen Kontraktes, sowie den Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einschiffung stattfindet und den Bestimmungsort der Reise enthalten.

III. Es dauerte nicht lange, so ergab sich in Folge der gesteigerten Auswanderung und lautgewordener Klagen wegen Übervorteilung von Auswanderern die Zweckmäßigkeit, diese Vorschriften über die Auswanderungsagenten zusammenzustellen und mit einigen neuen Bestimmungen in einer **Verordnung vom 16. Mai 1847** zu veröffentlichen. Die Verordnung betont die Widerruflichkeit der den Agenten zum Geschäftsbetriebe erteilten Erlaubnis, ordnet die Beaufsichtigung des Agentenwesens durch die Kreis- und Landräte an und schreibt namentlich, abgesehen von den Bestimmungen des Ausschreibens vom 10. September 1846, welche in die Verordnung eingefügt sind, noch vor:

1. Schriftliche Abfassung der Überfahrtsverträge in deutscher Sprache mit folgendem Inhalt:

- a. Angabe der Schiffgelegenheit, des Überfahrtgeldes unter Versprechen der im Ausschreiben vom 17. Juni 1846 (siehe oben unter II, 1.) festgesetzten Vergütung für den Fall der Verzögerung der Abfahrt;
- b. Zusicherungserklärung, daß die Beförderung an den Bestimmungsort, auch wenn das Schiff die Reise unterwegs wegen Unfalls nicht fortsetzen kann, um den bedungenen Überfahrtspreis stattfindet;
- c. Versicherung der Effekten des Reisenden durch den Transportanten gegen See- und Feuergefahr;
- d. Zusicherung hinreichender Verköstigung auf der Reise;

- e. Zusicherung des Gerichtsstandes vor den hessischen Gerichten und Verzicht auf Einreden aus späteren, den Bestimmungen der Verordnung zuwiderlaufenden;
2. Aufbewahrung von Vertragsduplikaten durch die Agenten,
3. Leistung von Kaution für die gehörige Vertragserfüllung.

Die Vorschriften der Verordnung werden auf alle bereits konzeffionierten Agenten für anwendbar erklärt. Zuwiderhandlungen sind mit Konzeffionsentziehung bedroht.

Auf genaue Beachtung der Vorschriften wurde gehalten und insbesondere in einem Ausschreiben von Beginn des Jahres 1848 der Ansicht entgegengetreten, daß Agenten die vor Emanierung der Verordnung vom 16. März 1847 benutzten Formularien zu Verträgen, wiewohl sie den neuen Anforderungen nicht überall entsprechen, weiter benutzen dürften. Für die Fälle einer Abweichung von den Bestimmungen über die Verträge wird Konzeffionsentziehung in Aussicht gestellt.

IV. Man hatte gehofft, durch diese Verordnung der stets regen Gewinnsucht den Weg zur Verückung der Unerfahrenheit und Sorglosigkeit verlegt zu haben. In der That häuften sich die Klagen über mangelnden Schutz, weniger unmittelbar von Seiten beteiligter Auswanderer als von Lokalbeamten und Agenten selbst, welche um ihres bleibenden Vorteils und ihrer Ehre willen Solidität im Geschäftsbetriebe überhaupt hergestellt wissen wollten. So kam es, nachdem sich ergeben hatte, daß die Vorschriften der 1847er Verordnung immer noch nicht ausreichend waren, um Auswanderern in Beziehung auf Agenten den nötigen Schutz zu gewähren, zum Erlaß einer neuen, weitergehenden

Verordnung vom 25. Januar 1851.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind größtenteils gegenwärtig noch in Gültigkeit; einige Erläuterungen und Ergänzungen werden im Laufe der Darstellung bemerkt werden.

In der Verordnung wurde vor allem an der Beaufsichtigung des Agenturwesens durch die Regierungsbehörden festgehalten und ausdrücklich ausgesprochen, daß, wo es für zweckmäßig erkannt werde, ein besonderer aufsehender Beamter ernannt werden solle, dem die am Orte desselben wohnenden Agenten alle von ihnen ausgefertigten Verträge zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes rechtzeitig vorzulegen haben. Findet der aufsehende Beamte bei Prüfung von Verträgen Unregelmäßigkeiten, so hat er sein Visa so lange zu verweigern, bis diese vollständig beseitigt sind. Seinen Aufforderungen hat der betr. Agent unweigerlich und

unverzüglich zu genügen. Dem Agenten steht das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte obere Verwaltungsbehörde zu. Die Register der Agenten sind der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörde und den besonders bestellten Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Auch an der KonzeSSIONspflichtigkeit sämtlicher Agenten wird nichts geändert; deren Verhältnisse werden aber mit Unterscheidungen zwischen Haupt- und Unteragenten, wie folgt, näher geregelt:

Hauptagenten.

1. Das Gesuch um KonzeSSIONierung als Hauptagent muß genau angeben, über welche Seehäfen zu befördern beabsichtigt wird, sowie nachweisen, daß der Schiffszwecker oder Befrachter, welcher die Vollmacht erteilt, einen guten Ruf genießt und ausreichende Mittel besitzt, um die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen. Das Gesuch ist mit glaubhaften Zeugnissen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden bei der Regierungsbehörde des Bezirks einzureichen.

2. Die vorzulegende Vollmacht des Schiffszweckers, bezw. Befrachters, muß enthalten:

- a. die Befugnis des Hauptagenten, selbst oder durch Unteragenten Überfahrtsverträge im Namen des Auftraggebers abzuschließen,
- b. das Versprechen des Auftraggebers die durch die abgeschlossenen Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen,
- c. die Anerkennung der Gültigkeitsdauer der Vollmacht und der Gültigkeit aller durch Haupt- und Unteragenten abgeschlossenen Verträge bis zum Widerruf der Vollmacht bei der KonzeSSIONsbehörde, bei der sie hinterlegt ist.

3. Die Hinterlegung der Vollmacht, die im Original und in zweifacher, amtlich beglaubigter Abschrift mit dem Gesuche einzureichen ist, findet bei dem für den Wohnort des Hauptagenten zuständigen Kreisamte statt, welches eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung ausstellt. Nur bei dieser Behörde kann der Widerruf der Vollmacht wirksam erklärt werden. Sobald er erfolgt ist, ist auch darüber Bescheinigung auszustellen.

4. Die Erteilung der KonzeSSION erfolgt durch die Regierungsbehörde (Kreisamt) nach eingeholter Entschließung des Ministeriums und nach stattgehabter Kautionsstellung.

5. Die KonzeSSION ist in ihrer Dauer durch die Vollmacht bestimmt; sie erlischt daher mit dem Tode des Auftraggebers u. s. w. Sie ist jederzeit widerruflich und soll von der Regierungsbehörde zurück-

genommen werden, wenn der Agent dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht durch solide Geschäftsführung entspricht.

6. Die von dem Hauptagenten zu stellende Kaution beträgt 6000 fl. Sie haftet für die Erfüllung aller, dem Hauptagenten auferlegten allgemeinen und speciellen Verpflichtungen, namentlich zur Sicherstellung der Auswanderer, welche Überfahrtsverträge abgeschlossen haben, gegen Schaden und Nachteil, insbesondere auch für Strafen und Kosten. Die Kaution ist in barem Gelde oder in heftischen Staatsschuldverschreibungen zu hinterlegen. Wird sie in Angriff genommen, so ist sie binnen 4 Wochen, bei Verlust der Konzession, auf die vorgeschriebene Höhe zu ergänzen. Die Rückgabe der Kaution kann von dem Hauptagenten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbebetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die erteilte Konzession entzogen worden ist. Es findet dann auf Kosten des Antragstellers ein Aufgebotverfahren mit sechsmonatlicher Frist zur Anmeldung des Anspruchs (unter dem Nachweise, daß wegen des Anspruchs gerichtliche Klage erhoben ist) statt. Die Kaution wird im Falle einer Klage bis zur Höhe des Anspruchs u. s. w. eingehalten, andernfalls zurückgegeben.

7. Jeder Hauptagent darf nur für die Schiffsreeder oder Befrachter, für die er Konzession besitzt und nur über die in der Konzession bezeichneten Seehäfen Auswanderer befördern.

8. Die Hauptagenten haben die Formularien zu Überfahrtsverträgen, die den noch zu erörternden Anforderungen entsprechen müssen, bei der einschlägigen oberen Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, sowie die Duplicate aller abgeschlossenen Verträge zwei Jahre lang aufzubewahren.

Unteragenten.

1. Die Befugnis, Unteragenten zu bevollmächtigen, steht nur einem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für das Großherzogtum konzessionierten Hauptagenten zu.

2. Das Gesuch ist dem Preisamte einzureichen.

Dem Gesuche ist eine Vollmacht (im Original und in einer Abschrift) beizulegen, in welcher der Hauptagent die Verpflichtung anzuerkennen hat, daß er für sämtliche, das Auswanderungswesen berührende, für ihn vollzogene Handlungen des Unteragenten Haftbarkeit übernimmt.

3. Hinsichtlich Erteilung der Konzession und Hinterlegung der Vollmacht gilt das oben bei den Hauptagenten ausgeführte in gleicher Weise.

4. Ebenso gelten über die Dauer der Vollmacht, die Stellung und die Rückgabe der Kaution die nämlichen Vorschriften, wie für die Hauptagenten, doch beträgt die Höhe der Kaution nur 500 fl.

5. Jeder Unteragent darf nur für den Hauptagenten, für den er konfessioniert ist, Verträge schließen, er haftet solidarisch mit dem Hauptagenten für vollständige Erfüllung derselben.

6. Als Unteragenten sind auch die Geschäftsführer, bezw. Gehilfen zu betrachten, durch welche sich die Hauptagenten an ihrem Wohnorte im Abschluß und in der Unterzeichnung von Überfahrtsverträgen vertreten lassen. Ferner gelten folgende

Gemeinsame Vorschriften für Haupt- und Unteragenten:

1. Die Registerführung wird, wie bereits 1846 und 1847 gesehen, den Agenten zur Pflicht gemacht, und es soll jetzt weiter noch aus dem Register ersichtlich sein:

- a. der Ort, von welchem ab der Agent die Beförderung übernommen hat und der Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da,
- b. der Seeplatz, wo jenseits des Oceans die Ausshiffung erfolgen soll,
- c. im Register des Hauptagenten auch der Name und Wohnort des Unteragenten, mit dem der Vertrag geschlossen wurde.

Die Register sollen nach Jahresabschnitten geführt werden.

2. Der Inhalt der Verträge wurde eingehend festgesetzt. Es wurden die früheren Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Verordnung vom 16. Mai 1847 unter 1. b—e oben, wiederholt und durch zahlreiche neue Vorschriften ergänzt.

Hiernach ist in den Verträgen (außer dem oben unter 1. b—e bemerkten) anzugeben:

- a. ein fester Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Agent die Beförderung übernimmt, und von den Seeplätzen, an denen die Einschiffung stattfindet.
- b. der Schiffszweeder oder Befrachter und das Seeschiff, sowie der Kapitän,
- c. das festgesetzte Überfahrtsgeld,
- d. wer von beiden kontrahierenden Teilen die Lieferung des erforderlichen Seeproviants übernimmt,
- e. ob die Auswanderer durch einen Kondukteur bis zum Seehafen begleitet werden, in welchem die Abfahrt unmittelbar nach dem anderen Weltteil stattfindet, oder an welche Zwischenerpediteure sie sich auf der Reise dahin zu wenden haben.

Ferner wurde bestimmt, daß die Agenten ausdrücklich folgende Verpflichtungen zu übernehmen haben:

- f. daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, Raum in der Küche zum Kochen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nötigenfalls Apotheke auf dem Schiffe erhalten,
- g. daß dieselben freien Transport der Reiseeffekten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Übergewicht nur nach festem, bestimmt auszudrückendem Ansätze berechnet werde,
- h. daß das bei der Ankunft in Amerika zu entrichtende sog. Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Überfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen Entrichtung befreit sind,
- i. daß eine Entschädigung für jeden Tag, um welchen die festgesetzte Abfahrt ohne Schuld der Auswanderer sich verzögert, entrichtet wird, wobei für den Aufenthalt vor Erreichung des Seehafens die früher schon (17. Juni 1846, siehe oben II, 1) angeordneten Beträge beibehalten werden, für den Aufenthalt im Seehafen aber 49 fr. als Entschädigung pro Tag an Personen über 10 Jahre und 28 fr. an solche unter 10 Jahren zu leisten sind. Die Zusicherung darf von keinerlei Vorbehalt abhängig sein und es ist die Vergütung zu zahlen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Agenten, des Reeders bezw. Befrachters, oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein.

Sofern vor dem Vertragsabschluß eine Vereinbarung zwischen den Kontrahenten dahin stattfindet, daß der Agent bei verzögerter Abfahrt die Beherbergung und Verköstigung der Auswanderer in natura übernimmt, so ist dies, statt jener Bestimmung bezüglich der Geldentschädigung in den Verträgen zu wahren.

3. Hinsichtlich des Verhaltens der Agenten dem Publikum gegenüber wurde, abgesehen von dem, von neuem eingeschränkten Verbot der Anwerbung zur Auswanderung, noch unterfragt:

- a. in Ankündigungen, mögen diese in öffentlichen Blättern oder in Form von Prospekten, Anschlägen, Aushängeschildern oder in anderer Art erscheinen, über Seehäfen und Schiffsreedere Angaben zu machen, welche von der erlangten Konzession abweichen,
- b. bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Individuen, welche sich für solche ausgeben, zuzulassen, oder sich überhaupt zum Zuführen von Auswanderern dergleichen Personen in irgend einer Weise zu bedienen.

Die Verordnung enthält eine Reihe von Strafbestimmungen:

1. Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe den Bestimmungen der Verordnung zuwiderhandeln, werden, insofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt, mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 fl, welche bei Wiederholungen bis zum doppelten Betrag steigen kann, bestraft.

2. Personen, welche sich mit der Annahme und Beförderung von Auswanderern in irgend einer Weise befassen, ohne dazu konzeffioniert zu sein, sind neben der verwirkten Gewerbesteuer-Kontraventionsstrafe, mit einer Polizeistrafe von 3 bis 7 fl für jede einzelne Zuwiderhandlung zu bestrafen.

3. Personen, welche sich den in der Auswanderung begriffenen Reisenden als Mäkler oder Zwischenhändler oder als Führer anbieten und in dieser Eigenschaft oder unter anderem ähnlichen Vorwande ihre Dienste dergestalt widmen, daß sie den Agenten, Geldwechslern, Wirten oder sonstigen Gewerbetreibenden Auswanderer zuführen oder zuweisen, sind für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe von 3 bis 7 fl zu bestrafen.

Letztere Bestimmung war namentlich gegen ein in der Stadt Mainz damals verbreitetes Unwesen, das von den Behörden und den Aufsichtsbeamten mehrfach gerügt wurde, gerichtet. Die erwähnten Strafbestimmungen gingen später in das hessische Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855 und vom 10. Oktober 1871 über, in welchem sich außerdem die ausdrückliche Vorschrift findet, daß Agenten, welche Unterthanen zur Auswanderung verleiten, mit Geldstrafe von 10 bis 50 fl, vorausgesetzt, daß nicht der Thatbestand des in § 144 des deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehens vorliegt, bestraft werden.

Diese Bestimmungen weisen insofern eine Lücke auf, als sie die Verbreitung von Prospekten u. s. w. außerdeutscher, im Großherzogtum nicht konzeffionierter Reedereien und von Agenturen, innerhalb des Großherzogtums nicht besonders unter Strafe stellen, ein Mangel, der namentlich dann, wenn es sich darum handelt, etwaigen vom Auslande aus ins Werk gesetzten Verleitungen zur Auswanderung entgegenzutreten, sich fühlbar zeigen kann.

Wie sehr man die Absicht hatte, durch die Verordnung von 1851 mit vorhandenen Mißständen gründlich aufzuräumen, geht noch daraus hervor, daß den bereits konzeffionierten Agenten zur nachträglichen Beibringung der vorgeschriebenen Vollmachten und Nachweise, sowie zur Ergänzung bezw. Leistung der Kautionen eine Frist von 2 Monaten festgesetzt und weiter bestimmt wurde, daß die Konzeffion derjenigen Agenten, die nach Ablauf dieser Frist den erwähnten Bedingungen nicht vollständig entsprochen haben,

von da an erlösen seien. Für diejenigen, welche den neuen Erfordernissen binnen der bemerkten Frist Genüge leisten, soll eine neue Konzeption ausgefertigt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie werden in der Verordnung zur besondern Wachsamkeit darüber aufgefordert, daß die Agenten nicht zu Auswanderungen anwerben oder verleiten, daß niemand, um Auswanderer anzuwerben, im Lande, unter welchem Vorwande es auch sei, umherreise, daß die an den Wohnort von Agenten kommenden Auswanderer durch Mäkler oder solche Personen, die sich für Mäkler oder Zwischenhändler ausgeben, weder belästigt noch einem Agenten zugeführt oder zugewiesen werden, daß die Auswanderer auch durch Gewerbtreibende oder andere Personen nicht übervorteilt werden.

Die oberen Verwaltungsbehörden haben, wo es notwendig erscheint, zu veranlassen, daß Mißständen in diesen Beziehungen durch Lokalverordnungen entgegen getreten werde.

Spätere, die Verordnung vom 25. Januar 1851
ergänzende Vorschriften.

Die Ergänzungen bezogen sich zunächst auf den Inhalt der Verträge.

Bereits oben unter II. 1. ist einer Verordnung vom 23. Mai 1853 Erwähnung gethan worden, welche zur Verhütung heimlicher Auswanderungen von Militärpflichtigen und Soldaten vorschrieb, daß der Agent sich einen Reisepaß oder einen kreisamtlichen Erlaubnißschein vor Abschluß von Verträgen mit männlichen Personen im Alter von 19 bis 33 Jahren vorlegen lassen müsse und daß er anderenfalls eine von Lokalbehörden ausgestellte Altersbescheinigung zu verlangen habe.

Diese Verordnung erweiterte die Verordnung von 1851 insofern, als sie vorschrieb, daß

- a. das Alter jedes männlichen Reisenden, welches der Agent durch den Reisepaß oder durch das Signalement auf dem kreisamtlichen Erlaubnißschein oder durch das Alterszeugnis erfährt, durch den Agenten genau in jedem der beiden Vertragsexemplare anzugeben sei,
- b. daß auf dem durch den Agenten aufzubewahrenden Vertragsduplikate, im Falle der Legitimation durch Reisepaß, Nummer und Datum des Passes beizufügen sei,
- c. daß, im Falle der Legitimation durch Erlaubnißschein oder Altersbescheinigung, in dem Register des Agenten Vermerke hierüber zu

machen und diese Papiere den Vertragsduplikaten beizuhängen, auch wie diese zwei Jahre lang aufzubewahren seien.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften seitens der Agenten sollen mit Geldstrafe von 10—100 fl. geahndet werden. Eventuell kann, wenn die Reise eines Militärdienstpflichtigen vermittelt wurde, Konzeptionsentziehung eintreten.

Ein Ausschreiben vom 3. November 1854 traf, veranlaßt durch vorgekommene Fälle, für Hessen in Übereinstimmung mit anderen deutschen Staaten die Vorschrift, daß in den Verträgen von den Agenten noch folgende Verpflichtung aufgenommen werden muß:

„Sollte bei einem Unfall auf dem Meere das Schiff zur Umkehr oder zum Einlaufen in einen anderen Hafen gezwungen werden — höhere Gewalt nicht ausgenommen —, so hat der kontrahierende Agent bezw. der Schiffszweeder die Verpflichtung, den Auswanderer, ohne daß er eine neue Zahlung zu leisten hat, während der Zwischenzeit und bis zum Wiederantritt zu beherbergen und zu verköstigen, deren Effekten, wenn nötig, auszuladen, aufzubewahren und wieder einzuladen und den durch alles dieses entstandenen Aufwand selbst zu tragen.“

Können sich Agenten, bezw. Schiffszweeder mit den Auswanderern über die Beherbergung und Verköstigung der letzteren während dieser Zeit nicht einigen, so ist statt der Naturalbeherbergung und Verköstigung die in der Verordnung festgesetzte Entschädigung zu leisten.

Nachdem ein amerikanisches Gesetz im Jahre 1855 die Schiffskapitäne für die Lieferung bestimmter Quantitäten gut gekochter Lebensmittel unter Androhung strenger Strafen verantwortlich gemacht hatte und da außerdem Auswanderer häufig an den Einschiffungshäfen anlangten, ohne im Besitz der zur Beschaffung von Lebensmitteln für die Seereise erforderlichen Mittel zu sein, so wurde durch eine die betreffenden Bestimmungen der 1851er Verordnung modifizierende Bekanntmachung verfügt, daß in den vom 1. Januar 1856 an abzuschließenden Verträgen über Beförderung von Auswanderern nach den nordamerikanischen Freistaaten die Selbstverköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden darf, vielmehr in allen Fällen die Agenten für die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen zu sorgen und die Verpflichtung hierzu in den Kontrakten ausdrücklich zu übernehmen haben. Ein Ausschreiben von 1857 verbot alle, den Verträgen beigefügten Klauseln, welche eine Einschränkung der Lieferung des Seeproviantes enthielten, erklärte es aber für statthaft, daß die Lebensmittel, die Auswanderer bei sich führen, von den

Agenten vor der Abreise nach dem Seehafen an Zahlungsstatt angenommen wurden, jedoch auf Gefahr des Agenten und ohne daß ein Nachforderungsrecht, falls die Lebensmittel bei Ankunft im Seehafen als unbrauchbar oder ungenügend befunden wurden, zulässig sei. Es soll darauf gesehen werden, daß in der Quittung nicht allein die Überfahrtszelder, sondern auch der Preis für den Seeproviant und, wenn die Agenten Lebensmittel an Zahlungsstatt angenommen hätten, auch hierüber Bescheinigung erteilt werde. Im Jahre 1860 wurde diese Bestimmung in Erinnerung gebracht.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen dürfte wohl namentlich aus dem Umstande sich ergeben haben, daß die größte Zahl der hessischen Auswanderer damals ihren Weg über Havre, Antwerpen, Rotterdam und Liverpool nahm, an welchen Plätzen die Regelung gerade dieser wichtigen Angelegenheit für die orts- und sprachunkundigen Auswanderer sehr schwierig gewesen wäre. Nicht unerwähnt sei noch, daß, schon vor Erlaß des erwähnten amerikanischen Gesetzes, Hamburg und Bremen mittelst besonderer Verordnungen die Beschaffung des Seeproviantes durch die Passagiere selbst verboten, sowie die Quantitäten der von den Schiffen mitzuführenden Hauptnahrungsmittel für die Person genau bestimmt hatten. Diese Quantitäten überstiegen durchgängig die in dem amerikanischen Gesetze vorgeschriebenen.

Ferner wurde die Vorschrift, daß stets ein fester Abfahrtstag bestimmt werden und das Seeschiff nebst Kapitän genau bezeichnet sein müsse, dahin eingeschränkt, daß diese Angaben nicht schon bei Abschluß des Vertrags, sondern erst kurz vor der Visierung gemacht zu werden brauchen, weil es nicht selten vorkam, daß Auswanderungslustige bei dem Vertragsabschlusse zur alsbaldigen Abreise noch nicht genügend vorbereitet waren, die Abfahrtszeit daher mit dem Agenten erst später festgesetzt werden konnte.

Obwohl die im Großherzogtum mit Agenten abgeschlossenen Überfahrtsverträge der Auswanderer einseitig oder durch Abschluß eines neuen Vertrags während der Reise nicht umgetauscht und durch andere Schiffsverträge in fremder Sprache, deren Inhalt den meisten Auswanderern kaum verständlich war, nicht ersetzt werden sollten, schlich sich doch ein derartiger Mißbrauch ein. Ja es kam der Fall vor, daß Auswanderern von den Schiffsreedern bei der Einschiffung ihre Verträge abgenommen wurden, so daß sie, als das Schiff, auf welchem sie befördert wurden, wegen eines Unfalls in einem englischen Hafen landen mußte, sich ganz außer stande befanden, den Schiffsreedern gegenüber irgend welchen rechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

Zur Verhütung solcher Nachteile wurde den Agenten aufgegeben, dafür zu sorgen, daß den Auswanderern die im Großherzogtum abgeschlossenen Verträge unter allen Umständen auf der ganzen Reise belassen werden. Insbesondere wurde in einem Ausschreiben vom 28. Dezember 1854 noch bemerkt, daß inländische Hauptagenten, welche unterlassen ihre Reederei-häuser von dieser Vorschrift in Kenntnis zu setzen, angemessene Bestrafung oder Entziehung der Konzession zu gewärtigen haben. Ausländischen Reederei-häusern, welche hiergegen verstoßen, sollen Agenten nicht mehr konzessioniert werden. Gleichzeitig wurden die Agenten angewiesen, in die Kontrakt-formularien eine dahin gehende Bestimmung aufzunehmen. Die Kreisämter sollen bei Wisierung der Verträge darauf achten, daß jenen Bestimmungen nicht entgegengehandelt wird und eine entsprechende Bedingung im Überfahrts-vertrage sich vorfindet. Dagegen soll erlaubt sein, eine vollständige und richtige Übersetzung des Überfahrtsvertrags dem Auswanderer im Hafenplazze zu behändigen.

Mit der Entwicklung des Dampfschiffsverkehrs erwiesen sich die Vorschriften der Verordnung über den Inhalt der Überfahrtsverträge zum Teil nicht mehr anwendbar. Es entstanden überhaupt Zweifel darüber, ob die über die Beförderung von Auswanderern erlassenen Verordnungen und Ausschreiben, bei denen in erster Linie an den Transport mit Segelschiffen gedacht worden war, auf die Beförderung mittelst Dampfschiffen Anwendung erleiden könnten. Durch ein Ministerialauschreiben vom 19. März 1859 wurde deshalb darauf hingewiesen, daß jene Bestimmungen, welche keinen Unterschied hinsichtlich der Art der Reise über See machen, als fortwährend auch für diese neue Beförderungsart gültig zu erachten seien. Man verkannte zwar nicht, daß mit den Dampfschiffen durchgängig nur Personen reisen, welche im Besitze der nötigen Intelligenz und der erforderlichen Mittel seien, um sich vor Nachteilen hinreichend zu schützen, da die Fahrten mit Dampfschiffen erheblich teurer waren. Indessen ließ die Erkenntnis, daß mit Verbilligung der Fahrten auch Personen, die eines Schutzes vor Übervorteilungen dringender bedürftig seien, diese Beförderungsgelegenheit wählen würden, den Wunsch rege werden, eine Kontrolle über die Reisebedingungen eintreten zu lassen, ohne die Möglichkeit der Benutzung der Dampfschiffe durch Kautelen, welche mit den Anforderungen des Verkehrs im Widerspruch gestanden haben würden, einzuschränken. Im Herbst 1858 betrug die Überfahrtskosten von Bremen nach New-York auf dem Zwischendeck der Dampfschiffe, für erwachsene Personen: 110 fl, für Kinder unter 10 Jahren: 90 fl, über Havre dagegen (einschließlich der Fahrt aus Hessen bis dahin) 140 resp. 70 fl. Bei Beförderungen mittelst Segelschiffen betrug das Passage-geld (einschließlich der Hinreise aus Hessen bis zum Einschiffungshafen):

1) via Bremen	64 fl, bezw.	54 fl
2) „ Hamburg	68 „ „	58 „
3) „ Paris und Havre	66 „ „	46 „
4) „ Rotterdam und Havre	61 „ „	43 „
5) „ Antwerpen oder London	60 „ „	40 „
6) „ Liverpool	69 „ „	49 „

Wenn man auch weiter in Erwägung ziehen mußte, daß ein großer Teil der die Dampfschiffe benutzenden Reisenden gar keine Auswanderer waren, so erschien es doch andererseits zweckmäßig für die Beförderung mit diesen Verkehrsmitteln neue Vorschriften, welche dem Umstand Rechnung trugen, daß dabei keine förmlichen Überfahrtsverträge abgeschlossen, sondern Annahmescheine ausgestellt wurden, zu erlassen. Da in den Annahmescheinen die Überfahrtsbedingungen angegeben waren, so wurde durch Ausschreiben vom 19. März 1859 gestattet, daß bei Beförderung mit Dampfschiffen statt eines förmlichen Überfahrtsvertrages ein Annahmeschein von hierzu konzeffionierten Agenten ausgefertigt wird.

Diejenigen inländischen Auswanderungsagenten, welche sich auch mit der Beförderung von Reisenden auf Dampfschiffen befassen und dabei Annahmescheine ausgeben wollen, haben hierzu besondere Konzeffion bei dem Kreisamte unter Mitteilung von drei Exemplaren der Annahmescheine nachzusuchen.

Bei den Annahmescheinen kann von den oben unter 2 (Inhalt der Verträge) e angeführten Erfordernissen überhaupt, ferner von den unter f—i, a. a. O. enthaltenen Bestimmungen, sowie den oben unter Verordnung vom 16. Mai 1847 1) b—e bezeichneten Vorschriften, dann Abstand genommen werden, wenn die den Scheinen beigefügten Überfahrtsbedingungen derartige sind, daß dadurch die Reisenden genügend gesichert erscheinen, was vor der Konzeffionserteilung jedesmal zu prüfen ist.

Von Agenten nordamerikanischer Compagnien und anderen Geschäftsleuten wurden die Auswanderer häufig veranlaßt, sich schon vor der Ankunft in einem überseeischen Hafen mit Billets zur Weiterbeförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w. von dem überseeischen Landungsplatze aus nach dem weiteren Bestimmungsorte im Innern zu versehen und es wurde dies insbesondere darum als vorteilhaft darzustellen gesucht, weil dann die Effekten der Reisenden vom Seeschiffe aus unentgeltlich bis zur Eisenbahn zc. transportiert würden. Nach den eingezogenen Nachrichten war dieser Billethandel mit den mannigfaltigsten Unzuträglichkeiten für die Auswanderer verbunden, indem die der überseeischen Verhältnisse Unkundigen häufig verlockt wurden, sich mit Billets für unvorteilhafte oder ganz unrichtige

Routen zu versehen und bei diesem Handel nicht selten absichtliche Täuschungen vorkamen, während selbst im günstigsten Falle bei der Einlösung solcher Billets vor Antritt der Seereise in der Regel eine Kostenersparnis nicht stattfand.

Durch Erlaß vom 23. Februar 1855 verbot daher die hessische Regierung einen derartigen Billetverkauf und hielt es auch in der Folge, trotz mehrfach an sie herangetretener Gesuche, nicht für zweckmäßig, diesen Erlaß aufzuheben.

Auch die Beförderung auf unvisierte Freibillets, welche Inländern vom Auslande aus für bestimmte Linien durch Dritte zugefendet bzw. genommen werden, ist den Agenten untersagt. Auf diese Freibillets finden laut Erlaß vom 28. Oktober 1887 die Vorschriften der Verordnung von 1851 — bzw. die späteren Ergänzungen derselben — Anwendung, insbesondere müssen die Vorschriften über Prüfung und Visierung beachtet werden.

Zur Verhütung heimlicher Auswanderungen wurde unter dem 18. Oktober 1855 besonders angeordnet, daß die Behörden bei Prüfung der Überfahrtsverträge jedesmal auch die Legitimationen der auswandernden Personen, mögen es Inländer oder Ausländer sein, einer Durchsicht unterwerfen sollen. Auch sind die Visierungen der Auswanderungsverträge immer nur von dem Kreisamt, in dessen Bezirk der Agent, welcher den Vertrag abgeschlossen, seinen Wohnsitz hat, vorzunehmen. In den Registern sollen Notizen über die Legitimationspapiere gemacht werden.

Ein Ausschreiben vom 11. Dezember 1856 erweiterte diese Vorschriften dahin, daß die Auswanderungsagenten selbst verpflichtet werden, Überfahrtsverträge nur mit solchen Personen abzuschließen, welche zur Auswanderung oder zur Reise über See durch die einschlägigen Heimatsbehörden vollkommen legitimiert sind. Die Nummer und das Datum des Passes hat der Agent stets auf dem Vertragsduplikate beizufügen. Außer der Durchsicht der Legitimationspapiere bei den Visierungen, soll jedesmal in den Paß bemerkt werden, daß der Inhaber einen Überfahrtsvertrag abgeschlossen habe und dabei auch das Reiseziel, der Name des Agenten und der Zeitpunkt des Vertragschlusses angegeben werden. Die Vorschriften der Verordnung vom 23. Mai 1853 blieben daneben in Kraft. Durch diese Vorschriften schien nach Möglichkeit Fürsorge dafür getroffen, daß durch Vermittelung inländischer Agenten heimliche Auswanderungen nicht stattfinden. Es kamen jedoch bald Fälle vor, in denen Inländer, die als Auswanderungsagenten nicht konjessioniert waren, geschäftsmäßig Auswanderer einzelnen Reederkäufern

direkt nach den Einschiffungsplätzen zuführten, damit die Überfahrtsverträge dort, ohne Prüfung der Legitimation, abgeschlossen werden konnten.

Auch wurden zur Auswanderung nicht legitimierte Personen von im Auslande konzeffionierten Agenten den Reedershäusern zugewiesen. Es wurde deshalb den Hauptagenten im Großherzogtum aufgegeben, binnen vorbestimmter Frist amtlich beglaubigte Bescheinigungen ihrer Reedershäuser beizubringen, wonach diese sich verpflichten, ohne Vermittelung der im Großherzogtum domizilierten Agenten keine Verträge mit Auswanderern aus Hessen abzuschließen und keinen Angehörigen des Großherzogtums zu befördern, wenn er nicht mit einer Reiselegitimation der Heimatbehörde versehen sei. Ferner wurde in gleicherweise verlangt, daß die Reedershäuser ihre außerhalb Hessens wohnenden Agenten ihrerseits verpflichten, keine unlegitimierten Personen aus Hessen zur Beförderung nach dem Seehafen zu übernehmen. Im Nichtbefolgungsfalle sollen die Kautionen der Hauptagenten eingezogen werden. Bei Neukonzeffionierungen sind die gleichen Bescheinigungen zu fordern.

Durch das Bundes- bzw. Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, wonach Reichsangehörige zum Ausgange aus dem Reichsgebiete keines Reisepapieres mehr bedürfen, wurden die Vorschriften, welche Agenten und Reedershäuser zur Prüfung der Legitimation vor Vertragsabschluß verpflichteten, aufgehoben. Ein Ausschreiben vom 11. Januar 1876 hat auf die Beseitigung derartiger Vorschriften nochmals verwiesen.

Im Jahre 1882 gelangte zur Kenntnis der Regierung, daß verschiedene, im Großherzogtum nicht konzeffionierte, in deutschen Seehäfen wohnende Schiffsexpedienten Prospekte an in Hessen wohnende Personen versendeten, in denen sie um Zuweisung von Passagieren zur Beförderung nach Nordamerika nachsuchten und dafür eine Vergütung von 7—10 Mk. versprachen. Die Verwaltungsbehörden wurden aus diesem Anlaß darauf aufmerksam gemacht, daß die Prospekte die Aufforderung zur Begehung einer nach der inländischen Gesetzgebung strafbaren Handlung enthalten. Gegen alle Personen, die sich mit Annahme oder Beförderung von Auswanderern in irgend einer Weise befassen, ohne daß sie hierzu konzeffioniert sind, soll gemäß der Verordnung von 1851 Strafantrag bei Gericht gestellt werden. Auch werden die Behörden angewiesen, Auswanderungslustige bei jeder sich anbietenden Gelegenheit darüber zu belehren, daß sie durch nicht konzeffionierte Agenten bei der Auswanderung leicht in große Nachteile gebracht werden können.

Im allgemeinen wird daran festgehalten, daß die Konzeffionen nur persönlich erteilt werden und eine Konzeffionierung von Firmen nicht stattfindet.

Was die Beaufsichtigung des Agenturwesens durch die Kreisämter anlangt, so schärfte schon ein Erlaß vom 20. Februar 1853

die Überwachung insonderheit der Unteragenten, ein und empfahl öftere Vorname von Visitationen der Register, Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenzen derselben. Ein Ausschreiben vom nämlichen Jahre erlaubte den Agenten das Reisen nach auswärtigen Orten zu Geschäftszwecken, wenn sie von Auswanderungslustigen besonders bestellt werden. Sie müssen sich dann aber durch Vorzeigung des Einladungsschreibens bei der Bürgermeisterei legitimieren. Auswanderungsagenten und Werbeemissäre, welche sich nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden, sind, eventuell nach erfolgter Bestrafung, aus dem Lande zu weisen, wie ein späterer Erlaß (25. Juli 1873) bestimmt.

Zahl der Agenten.

Bemerkenswert dürften noch einige Notizen über die Zahl der Agenten und der von denselben vertretenen Linien sein. Was sich in älteren Aufzeichnungen hierüber vorfindet, ist sehr wenig, es läßt sich hieraus erfahren, daß im Jahre 1849 in Mainz 10 Auswanderungsagenturen, darunter zwei deren Inhaber Ausländer waren, bestanden. Gegenwärtig bestehen in Mainz nur noch zwei Hauptagenturen, welche für im Ganzen 5 Schiffsbefrachter bezw. Schiffslinien über deutsche und ausländische Häfen befördern.

Außer den in Mainz konzeffionierten Hauptagenten, hat ein weiterer Hauptagent seinen Sitz in Bingen und einer domiziliert in Offenbach, der erstere ist für zwei Linien, der letztere nur für eine thätig. Sämtliche Hauptagenten des Großherzogtums haben zur Zeit an 96 Unteragenten.

Hinsichtlich der Zulassung eines und desselben Hauptagenten zum Geschäftsbetriebe für mehrere Reedereien und Schiffsbefrachter bezw. eines Unteragenten für mehrere Hauptagenten hat die Praxis geschwankt. Jedenfalls wurden derartige Vereinigungen mehrerer Auftragsverhältnisse nicht ohne wechselseitige Zustimmung der Auftraggeber zugelassen. Im allgemeinen wird sowohl der Charakter des Vollmachtsverhältnisses als das Interesse konkurrierender Reeder die Vereinigung verschiedener Geschäftsbeziehungen in einer Hand der Regel nach als ausgeschlossen erscheinen lassen. Abweichungen dürften nur unter besonderen Verhältnissen gerechtfertigt sein.

IV. Organisation der Auswanderung und Kolonisation.

Unter den ersten Hinweisen auf Ursachen und Tragweite der Auswanderungen zu Anfang dieses Jahrhunderts ist die Rede, welche von dem damaligen Landtagsabgeordneten Freiherrn von Gagern, Gutsbesitzer zu Monsheim, in der hessischen zweiten Kammer der Stände gelegentlich der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Auswanderungen gehalten wurde¹, von besonderem Interesse. Freiherr von Gagern ging von der Ansicht aus, daß die Ursache der Auswanderung in einer Übervölkerung einzelner Gegenden liege. Er erwähnt, daß in der Unterpfalz (Rheinhesse) das Auswandern nicht eine Sucht, sondern eine Sitte sei, weil die Quadratmeile über 8000 Seelen nähren solle, die sich täglich mehrten. Ferner betonte Freiherr v. Gagern die Wichtigkeit von Kolonisationen. Er führte u. a. aus, Deutschland sei der einzige große Staat in Europa der keine Kolonien besitze und dahin Bevölkerung abgebe. Historisch wahr sei, daß die Größe der alten Völker und die Weisheit ihrer Führer nach der Güte ihres Kolonialsystems abgemessen worden und diese hätten den vierten und fünften Weltteil noch nicht gekannt. Englands Größe und Andenken werde unübertroffen in den Annalen der Zeit stehen wegen seiner Kunst und seines Nachdrucks zu kolonisieren. Insbesondere verwies Freiherr v. Gagern auf Südamerika, wo die unkultivierten Flächen unermeslich seien und besprach die Begünstigung von Einwanderungen durch die brasilianische Regierung, bemerkte auch, daß Schweizer, schon früher den Überfluß der Menschen anerkennend, diesen Weg in Gemeinschaft eingeschlagen hätten, von ihrer Regierung geleitet und protegirt. Im Verlaufe seiner Rede erwähnte er noch, daß die Zahl der Deutschen, namentlich der Pfälzer, die seit Jahren nach (Preussisch-) Polen und Rußland bis an das schwarze Meer gezogen seien, ansehnlich gewesen sei. Am Schlusse seiner Ausführungen hob Redner noch einige Hauptgedanken aus dem Buche des brittischen Professors Malthus über

¹ Verhandlungen der 2. Kammer der St. Prot. Bd. III, Beil. S. 68.

„Die Grundzüge der Bevölkerung“ hervor, welches er als eines der verständigsten litterarischen Produkte der Zeit bezeichnete. Darin heiße es, daß auf gewissem Grade der Civilisation der Mensch stärkeren Trieb habe, sich fortzupflanzen, als Natur und Fleiß vermöchten an Unterhalt gehörig zu schaffen, daß daraus Verarmung und Laster entstehe, daß Kolonisation und Auswanderung dafür nur Palliative seien, die eben auch ihre Grenzen hätten.

Ähnliche Gedanken kamen in der Folgezeit mannigfach in Deutschland, insonderheit auch in Hessen zur Erscheinung. Hervorragende Kenner der volkswirtschaftlichen und politischen Verhältnisse traten der Ansicht entgegen, daß Abneigung gegen das eigene Vaterland und seine Einrichtungen zur Auswanderung Veranlassung gebe. Man suchte die Gründe der Auswanderung vielmehr in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Einestheils war man der Ansicht, daß im Vergleich zu den ökonomischen und industriellen Verhältnissen in manchen Gegenden eine Übervölkerung vorhanden, andernteils, daß das liegende Grundeigentum zu sehr zerstückelt und verteilt sei. Hierbei hatte man namentlich Rheinhessen, die Rheinpfalz, Württemberg u. im Auge. Man sprach die Meinung aus, die Bevölkerung wachse in weniger kultivierten und civilisierten Ländern langsamer, während sie sich in kultivierten Staaten in rascherer Progression erweise als die Erwerbsquellen. Beide müßten, damit das Gleichgewicht erhalten bleibe, gleichen Schritt miteinander halten. Es fordere daher die Klugheit, daß, wo die Gattung zu dicht angesiedelt sei, sie verpflanzt werde. Auch die Auffassung, daß es für die Erhaltung der Ruhe des Staates unter Umständen sehr notwendig sei, unruhigen Elementen das Aufsuchen anderer Länder nicht zu erschweren, findet sich vertreten.

So gelangte man in jener Zeit allgemein in maßgebenden Kreisen zur Ansicht, daß Auswandern eine ganz natürliche Erscheinung wäre, über die man sich nicht wundern dürfe, die für die Verwaltung des Landes keineswegs unehrenhaft sei und die nur dann gefährlich werden könne, wenn dem durch die Natur der Dinge herbeigeführten Drange gewaltsam widerstrebt würde. Die Auswanderung müsse daher reguliert werden. Es müsse zu Kolonisationen geschritten werden, wie schon im Altertum in den griechischen Staaten. Wenn die Emigrationen reguliert würden, so würden sie gleichzeitig auf ihr natürliches Maß zurückgeführt. Über die Richtungen, in denen dies zu geschehen hätte, gingen die Ansichten auseinander. Man schlug vor, die Regierung solle von fremden Ländern Einsicht nehmen lassen und Verträge mit überseeischen Staaten wegen Kolonisation einzelner Distrikte schließen. Als berücksichtigungswerte Punkte

wurden dabei bezeichnet: die Seefahrt, ihre Sicherheit, Wohlfeilheit (freie Fahrt für ärmere Kolonisten) und Salubrität; die Aufnahme an Ort und Stelle, Begünstigungen bei Ansiedlungen; Festhalten an gegebenen Zusagen; Vergleichung von Klima und Gewerbe, freie Wahl des günstigeren; fortgesetzter Schutz durch befreundete Konsuln, Zusammenwohnen der Kolonisten; die Religionsausübung, die Fürsorge für ärztliche Behandlung, der Rückfall des Vermögens bei gesetzlicher Vererbung nach Europa, Schutz gegen unfreiwillige Einstellung beim Militär u. dergl. Diese Ideen wirkten bis zu Ende der ersten Hälfte des Jahrhunderts weiter. Wir finden sie teils von einzelnen Persönlichkeiten vertreten, teils von Vereinen aufgegriffen, von Landesvertretungen und Landesregierungen begünstigt.

Es fehlte indes auch nicht an entgegengesetzten Stimmen.

So erschien im Oktober 1834 zu Baltimore eine, demnächst auch in Deutschland viel verbreitete Broschüre:

„Wohlgemeinter Rat der deutschen Gesellschaft von Maryland an Deutsche, die irgend ein Interesse an der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika fühlen.“

Sie war durch die seit 1817 unter den Namen „Deutsche Gesellschaft von Maryland in Baltimore bestehende Vereinigung von geborenen Deutschen und Abkömmlingen deutscher Eltern“ herausgegeben, welche den statutenmäßigen Zweck verfolgte: „Ausgewanderte aus Deutschland und aus der Schweiz, die Rat und Beistand bedurften und dessen würdig waren, mit solchem zu versehen.“

In der Broschüre, die auch in Hessen viel gelesen wurde, ist u. a. bemerkt:

„Es ist nur zu wahr, daß in Deutschland meistens eine verkehrte Ansicht von den amerikanischen Verhältnissen unter denjenigen obwaltet, welche den Gedanken des Auswanderers aufgefaßt haben. Gewöhnlich sind solche zu enthusiastisch dafür eingenommen, als daß sie erst die ruhige Überlegung walten lassen sollten, daß sie erst an der rechten Quelle die Erkundigungen einziehen sollten und dann entscheiden, ob sie für dieses Land passen oder nicht. In Deutschland giebt es eine Wulst von Büchern über Amerika, teils geschrieben um Geld damit zu verdienen und in dieser Absicht mit Bildern ausgeschmückt, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, an denen aber der Enthusiast seinen Gefallen hat und die er durch seine eigene Phantasie und durch gegenseitige Mittheilung mit anderen, welche in seine Ideen eingehen, nur in einem noch übertriebeneren Lichte auszumalen sucht. Verderblich sind unserer Ansicht nach jene Zusammenkünfte in Deutschland, wo eine

Menge Personen sich verbindlich machen, sich gemeinschaftlich in Amerika anzufiedeln, jene Clubs, wo über Amerika gelesen, gesprochen und geschrieben wird und jene Bücher von denen oben die Rede war

In diesem Lande, welches so sehr im Wachsen ist, finden jetzt und wahrscheinlich noch geraume Zeit Ackerbauer und Handwerker am leichtesten ihr Brot Der Kaufleute giebt's im Überfluß; Künstler finden nicht gehörige Anerkennung ihrer Verdienste

Nichts ist thörichter für Menschen, die keine praktische Kenntniss der Vereinigten Staaten haben, als in Deutschland eine große Gesellschaft zu bilden und mit fertigen Plänen zur Erbauung einer Stadt, zur Gründung einer Kolonie sich nach Amerika einzuschiffen. Wir haben noch nicht Gelegenheit gehabt, ein günstiges Resultat von solchen Plänen zu sehen. Gewöhnlich sind schon vor der Ankunft hier unter den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft manche Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten eingetreten, und nicht selten, daß Streit entsteht über Dinge, die bloß in ihrer Phantasie leben, aber nie in Wirklichkeit übergehen werden. Man hat in der Heimat oder unterwegs Kontrakte mit einander geschlossen, die nicht ausführbar sind und sich von selbst bald auflösen, — man ist schon darüber einverstanden, wer hier Arzt, Prediger und Schullehrer der Gemeinde werden soll und über deren Salair im Reinen; aber man wird finden, daß diese Gemeinde nie in Existenz tritt, weil das neue Land neue Begriffe erzeugt, und daß bald niemand da ist, der die versprochenen Gehalte zahlen kann oder will. Man hat genau auf der Karte den Platz bezeichnet, wo die Kolonie sich niederlassen will, findet aber dort den Boden schlecht, die Luft ungesund, den Verkehr schwierig, kurz man stößt auf hundert vorher nicht berechnete Übel, einer verläßt die Gesellschaft nach dem anderen und bald ist sie ganz aufgehoben.

Nur kräftige, fleißige Leute, die sich in üble Lagen zu fügen, sich zu raten und zu helfen wissen und sich keiner Arbeit schämen, passen für dieses Land“

Über das unter der Regierung der Vereinigten Staaten bestehende Naturalisierungs-gesetz ist noch bemerkt, daß der zum Bürger aufzunehmende mindestens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten gewohnt haben und mindestens ein Jahr in dem betreffenden Gebiete ansässig gewesen sein müsse.

Die Broschüre bezeichnet außerdem, Bremen als den für den größeren Teil der Deutschen geeigneten Hafen. Auch ist erwähnt, daß die meisten Reisen von Amsterdam, Rotterdam oder Bremen nach Amerika in 50 Tagen zurückgelegt werden.

„Uns dünkt“ — bemerkt die Broschüre weiter — „daß deutsche Emigranten sich zur Regel machen sollten, sich in keinem Bezirke niederzulassen, wo das Klima dem vorteilhaften Anbau von Roggen und Weizen nicht angemessen ist.“ Das Werkchen schließt mit folgender Betrachtung:

„Es ist dem Menschen nur zu eigen, daß er die Vorteile der Gegenwart verkennt und fernes eingebildetes Glück überschätzt! Der, welcher im Vaterlande für sich und seine Familie ein mäßiges Auskommen genießt, und sich die Achtung seiner Nachbarn erworben hat, setzt viel aufs Spiel, wenn er die Bande der Gewohnheiten zerreißt und sich von Freunden und Vaterland trennt, um in einem fernen Weltteile sein Glück zu suchen. Ihm wissen wir nicht besser zu raten, als: Bleibe im Lande und nähre dich redlich!“ —

Unter den Versuchen in damaliger Zeit, im Ausland deutsche Kolonien zu gründen, ist die Auswanderung einer Gesellschaft aus Gießen von ca. 500 Köpfen im Jahre 1833 und 1834 hervorzuheben, welche sich mit der Absicht trug, in Arkansas ein neues Deutschland entstehen zu lassen. Infolge widriger Verhältnisse, namentlich ausbrechender Krankheiten (Cholera) mußte jedoch der Gedanke an eine gemeinsame Ansiedlung aufgegeben werden; die gemeinschaftliche Kasse wurde in St. Louis geteilt und die übrig gebliebenen Teilnehmer der Gesellschaft zerstreuten sich.

Die Regelung der Auswanderungen, insbesondere der Gedanke von Kolonisationen, fand in der Folgezeit an Freiherrn von Gagern zu Hornau einen eifrigen Vertreter.

Im Jahre 1840 stellte er in der ersten Kammer der Stände des Großherzogtums den Antrag¹, es möge eine Kommission von Mitgliedern des Ministeriums des Auswärtigen und des Innern zur Überwachung der Auswanderung gebildet werden, wobei er betonte, daß die Auswanderung den Mangel der deutschen Kolonien ersetze und für Deutschland Kolonisation bedeute. Staatsminister du Teil legte ausführlich den Standpunkt der Regierung, welche die Auswanderung beschützt und insbesondere die Konsulate vermehrt habe, dar. Er bemerkte auch, daß die Regierung versucht habe, Staatsverträge mit amerikanischen Staaten einzugehen, um das Los der Einwanderer zu bessern, daß dies aber mißlungen sei². Der Beschluß der Kammern ging dahin, es sollte die Regierung ersucht werden, auf dem seither von ihr eingeschlagenen Wege bei Überwachung der Auswanderung zu verbleiben, von der Bildung der Kommission aber abzusehen.

¹ Beilage Nr. 153 II. Bd. der Verhandlungen des Landtages 1841 u. 1842.

² Beilage Nr. 165 a. vorstehend a. D.

Weiter (1842) beantragte Freiherr von Gagern, die Regierung zu ersuchen: 1. eine statistische Übersicht über die Bewegung der Auswanderung in Hessen aufzustellen, 2. Gesellschaften, wie sie in England vielfältig vorhanden seien, die sich mit der Auswanderung befaßten, zu fördern, 3. zu ermitteln, ob nicht eine Belehrung über Auswanderung seitens der Regierung erteilt werden solle¹. Auch auf diesen Antrag erteilte Staatsminister du Rühl sehr eingehende Antwort, in der er auf die Übervölkerung („die Bevölkerung des Großherzogtums, die 1816: 630 000 Seelen betrug, übersteigt nunmehr 811 000 und habe sich in neun Jahren um 74 570 Köpfe vermehrt“), sowie die „maßlose Zerstückelung des Grund und Bodens, wie sie im Großherzogtum überhand nehme“, als Gründe der Auswanderung verwies, sich aber gegen eine amtliche Belehrung mit Rücksicht auf die Verantwortung, welche die Regierung übernehme, aussprach. Was den zweiten Teil des Antrags anlangt, so bezweifelte der Minister die Übertragbarkeit der englischen Einrichtungen auf deutsche Verhältnisse, war vielmehr der Ansicht, daß die Auswanderung in Deutschland einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung noch lange nicht entbehren könne. Zu Punkt 1 sprach sich der Minister für Ablehnung des Ersuchens aus, da dieser Punkt unter die Zuständigkeit der Staatsverwaltung falle, welche der Regierung ohne Teilnahme der Stände zustehende, legte aber eine Übersicht für 1841 vor. Die Kammern traten der Ansicht des Ministers im wesentlichen bei.

Am 25. März 1844 kam unter dem Präsidium des Fürsten Leiningen ein Verein mit dem Sitz in Mainz und Mannheim zum Schutze der deutschen Einwohner in Texas zustande (sog. Mainzer Adelsverein). Protektor des Vereins war der Herzog von Nassau. Denselben gehörten ferner an die Herzöge von Meiningen und von Koburg-Gotha, Prinz Friedrich von Preußen, der Landgraf von Hessen-Homburg und eine größere Anzahl Mitglieder fürstlicher und gräflicher Häuser. Als Hauptzwecke des Vereins wurden bezeichnet:

1. Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klasse, hierdurch Verminderung des Pauperismus,
2. Eröffnung neuer Absatzwege für die Produkte der National-Industrie,
3. Entwicklung des Seehandels.

Die Wirksamkeit des Vereins sollte darin bestehen:

1. In Deutschlands Interesse den Zug deutscher Auswanderer zu regeln und zu ordnen, die Auswanderer nach einem Punkt hinzuleiten und zwar nach Texas,

¹ Beilage Nr. 163 II. Bd. der Verhandlungen des Landtages 1841 u. 1842.

2. Ackerbau-Industrie-Handels-Niederlassungen zu gründen, sich ohne oder gegen Vergütung Ländereien dort zu verschaffen, diese zu verkaufen, urbar zu machen und anzubauen und die Produkte von Texas auszubeuten,
3. kommerzielle Beziehungen zwischen diesem Lande und Deutschland anzuknüpfen,
4. denjenigen Deutschen, welche sich auf dessen Kolonial-Niederlassungen befinden oder dort einwandern, Schutz zu verleihen.

Der Verein giebt ferner den mittellosen Einwanderern Ländereien; er verschafft ihnen die Mittel zur Existenz und Arbeit, verhilft ihnen zu Schul- und Religionsunterricht, verspricht auch, die Niederlassungen mit allem Unterhalt und mit den für Ackerbau und Industrie nötigen Vorräten zu versehen, sowie Sparkassen und Versorgungsanstalten zu gründen. Der Verein ist berechtigt, Anweisungen auf den Inhaber in Deutschland für einen $\frac{2}{3}$ des Wertes der Waren und Gerätschaften, welche ihm gehören und in den Magazinen oder Meiereien vorrätig sind, gleichkommenden Betrag zu emittieren, welche in den Vereinsniederlassungen an Zahlungsstatt für Lieferungen angenommen werden. Der Vereinsfonds ist 200 000 Gulden. Er wird durch Aktien von 5000 Gulden repräsentiert. Hervorgehoben ist, daß der Verein einen nationalen Zweck habe und jede Deutschlands Interessen zuwiderlaufende Operation unterlasse.

Unter dem 1. August 1843 schloß der Verein mit zwei Personen (Fischer und Müller), welche sich der Republik Texas gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hatten, eine Kolonie von 600 Familien (oder Männer von 17 Jahren an) einzuführen oder einführen zu lassen und dafür einen bestimmten Landstrich (620 Acker Land für jede Familie, 320 Acker für jeden einzelnen Mann) erhalten sollten, ein Übereinkommen ab, durch welches er in deren Rechte als Teilhaber eintrat. In diesem Vertrag war weiter bestimmt:

- a. Jeder der Ansiedler erhält ein vollkommenes und unbedingtes Recht auf das Land, wenn er ein Häuschen auf demselben errichtet und wenigstens 15 Acker angebaut hat;
- b. die Kolonistoren haben das Recht, eine zusätzliche Zahl von 6000 Familien oder einzelnen Männern einzuführen, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Kontraktsschlusse ab entsprechende Anzeige erstatten.

Als Entschädigung waren für jedes Hundert Familien oder einzelner Männer 10 Sektionen (eine Sektion = 640 Acker) Land zugesichert. Damit hatte der Verein den Anspruch auf ein zusammenhängendes noch unbebautes Gebiet von 450 Quadratmeilen erworben. Im Mai 1844 begaben sich zwei Mitglieder des Vereins (Prinz Solms und B. d'Orvanne)

nach Texas, um dort Vorbereitungen zur Aufnahme der Auswanderer zu treffen und die Verwaltung der Ansiedlungen vorläufig einzurichten. Der Verein erklärte ferner, daß er 3 0/0 seiner Einnahme dazu verwenden werde, um dürftigen Auswanderern die Überfahrt und Ansiedlung zu erleichtern. Bei den ersten Einwanderern wurde ein Kapital von 600 Gulden für Familien, von 300 Gulden bei einzelnen Männern verlangt. Für die Kolonialniederlassungen des Vereins erließ man ein Generalstatut, welches für jede derselben eine Direktion, bestehend aus einem Direktor und einem Räte von fünf Personen (Seelsorger, Arzt, Civilingenieur, Rechnungsführer, Handelsagent des Vereins) vorsah. Außerdem enthielt dasselbe Bestimmungen über Fonds-Inventarium, Anordnung der Arbeiten, Einweisung der Einwanderer, Beziehungen der Ansiedler zur Direktion, politischer Zustand der Ansiedlungen (Gültigkeit der Gesetze von Texas, Entnahme von Beamten u. aus den Ansiedlern durch die Regierung von Texas, Bildung einer Miliz aus allen Männern vom 17.—50. Lebensjahre), Handelsvorkehrungen, industrielle Anstalten (jede Kolonie soll mindestens eine Fruchtmühle, eine Schneidemühle, eine Mühle um Baumwolle zu reinigen, besitzen), Verteilung von Ländereien. Ein „Organisches Statut der Kolonisation“ regelte die Bedingungen für die Annahme der Kolonisten, Verbindlichkeiten des Vereins (Einrichtung von Magazinen, Lieferung des Viehes, Beschaffung von Räumen zum Gottesdienst, Einrichtung einer Primärschule für die Kinder der Kolonisten), Rechte und Pflichten der Kolonisten. Eine „Instruktion für den delegierten Direktor“ gab diesem die nötige Anleitung hinsichtlich der Einwanderung (Auswahl der Einwanderer, der Transportmittel), der kommerziellen Verhältnisse, der Rechnungsführung, Verwaltung u. s. w.¹.

Der Verein hatte in der Folge mit großen Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Stimmen, welche das Kolonisationswerk als gelungen bezeichnen, begegnen anderen, welche die größten Klagen vorbringen. Insbesondere traten bedeutende finanzielle Anforderungen an denselben heran, welche ihn nötigten, im Jahre 1847 ein Anlehen von 1 Million Gulden aufzunehmen.

Dem Berichte des Vereins ist folgendes zu entnehmen:

Nach den näheren Vereinbarungen zu dem oben bereits erwähnten Vertrag sollten außer den bis zum 1. September 1846 einzuführenden 600 Familien in der Zeit vom 1. September 1844 bis dahin 1845: 2000

¹ Dem Vereine wurde unter dem 19. Mai 1845 die Erlaubnis zur Anstellung von Vereinsagenten im Großherzogtum Hessen erteilt.

Familien und von da an bis 1. September 1847 weitere 4000 Familien angesiedelt werden. Zu diesem Zwecke mußte der Verein nach einem von der Generalversammlung genehmigten Plane zuerst die zweckmäßigen Punkte für die Ansiedlungen auffuchen und bestimmen, die Kommunikation dahin schaffen, den Transport der Einwanderer bis an Ort und Stelle übernehmen, sodann die erste Anlage der Ansiedlung überwachen und leiten und sie mit den Mitteln zur Existenz der Leute versehen. Die Mittel, welche hierdurch nötig wurden, sollten durch den Verkauf der dem Verein zufallenden Ländereien wieder ersetzt werden.

Der erste Zug Auswanderer ging im Jahre 1844 im September nach Texas ab, wo er am 24. Dezember anlangte. Die Anlandung erfolgte in Karlsruhen (Indian=Point). —

Die Einwanderung nahm in den folgenden Jahren an Umfang bedeutend zu. Im Jahre 1846 wurden zwischen August und Dezember in 30 Schiffen über Bremen und Antwerpen 2400 Familien in Texas eingeführt. Während bei dem ersten Transporte die Kosten pro Kopf bis zum Einlangen an Ort und Stelle auf 80 fl angenommen wurden, sah man sich genötigt, den Satz für die Einwanderung in 1846 insofern zu erhöhen, als für jede Familie 600 fl eingezahlt werden mußten. Damals waren bereits die Städte Neu-Braunfels und Friedrichsburg (nach dem Prinzen Friedrich von Preußen) angesiedelt. Die ersten Schiffe langten im Jahre 1846 glücklich an, die Ankömmlinge begaben sich in das Innere des Landes. Da brach 1846 der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko aus, die meisten Küstenfahrzeuge wurden zum Truppentransport in Beschlag genommen, alles Zugvieh für die Truppen aufgekauft. Die Schiffe aus Europa langten rasch hinter einander an; die Leute häuften sich in Indian=Point an; es bestand keine Möglichkeit, sie fortzubringen. 130 Zelte und viele Bretterhäuser, die der Verein errichtet hatte, reichten nicht aus, drei Schiffe scheiterten an der Küste und alle Vorräte des Vereins, sowie der größte Teil der Habseligkeiten der Einwanderer gingen zu Grunde. Die Ordnung verschwand, Unmäßigkeit im Essen und Branntweintrinken erzeugte Krankheiten, Sterblichkeit und Demoralisation riß ein. Dazu kam eine ganz außergewöhnliche Regenzeit; die Wege wurden grundlos, die Flüsse traten über, und jede Verbindung mit dem Innern war unmöglich. Der General-Kommissär (von Meusebach) mußte die disponiblen Mittel des Vereins zur Unterhaltung der Leute verwenden. Der Herzog von Nassau stellte damals 200 000 fl dem Verein vorstufweise zur Verfügung. So hatte der Verein mit den größten Kalamitäten zu kämpfen. Nach und nach gelang es, die Einwanderer im Innern anzusiedeln. Im Jahre 1850 waren

die blühendsten Anfielungspunkte, welche der Verein gegründet hatte, die Stadt Friedrichsburg 45 Meilen, Neu-Braunfels 30 Meilen von der Küste, erstere mit 1800, letztere mit 3000 Einwohnern, sowie Indian-Point (Karlshafen) an der Matagarba-Bai. Die Gerichtssprache war mit Bewilligung der Regierung die deutsche und das texanische Gesetzbuch war in das Deutsche übersezt worden. In dem damaligen Berichte des Vereins heißt es u. a.: „Texas gehört jetzt vorzugsweise zu den Teilen der Union, wo ein großartiges deutsches Kolonisationsunternehmen bestanden hat und wenigstens insofern geglückt ist, als ganze Distrikte dadurch kultiviert, blühende Städte in der Wildnis gegründet und Tausende von Deutschen in geschlossenen Gemeinschaften einer unabhängigen und glücklichen Lage zugeführt worden sind. . . Das Vereinsgebiet zwischen dem 31. und 32.^o nördlicher Breite umschließt viele ausgedehnte Thäler des fruchtbarsten Landes und der reichsten Weiden, namentlich entlang der das Hochland durchströmenden Flüsse“ u. s. w. Mehrere um jene Zeit erschienene Schriften schilderten dagegen die Zustände in Texas zum Teil in düstern Farben, so W. Steinert, Texas im Jahre 1849¹ und G. Ostermayer, Texas im Jahre 1848—1849.

In einem Berichte des ersten Ausschusses der I. Kammer der Stände des Großherzogtums vom 1. Mai 1849, Beil. Nr. 199, findet sich über den Texasverein folgende Bemerkung:

„Daß der Verein zur Kolonisation von Texas, dessen Grundbestimmungen zu so guten Hoffnungen berechtigten, den patriotischen Absichten seiner Gründer nicht entsprochen hat, ist sehr zu beklagen; übrigens ist der mittlere Strich der Vereinigten Staaten Texas doch zu Auswanderungszwecken vorzuziehen, und die Absicht, einen selbständigen Staat mit deutschen Elementen zu bevölkern, ist durch die Aufnahme von Texas in die Union ohnedies vereitelt.“

Die Auswanderung war bereits, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgehen dürfte, im Jahre 1846 zu einer sehr beachtenswerten Erscheinung im Nationalleben geworden. Das Bedürfnis der deutschen Auswanderung

¹ Aus diesem Buche dürfte folgende Notiz für Hessen interessieren:

„Im Jahre 1847 versuchte der Verein mit vielen Opfern im eigentlichen Vereinslande eine Kolonie zu errichten. 40 Darmstädter, meist junge Leute, gingen unter der Direktion eines Herrn Spieß dahin ab. So lange der Verein Lebensmittel schickte, so lange ging es; später löste sich aber die Gesellschaft auf und zerstreute sich nach den verschiedensten Gegenden. Einen Bierbrauer traf ich in Galveston. Andere leben in Friedrichsburg und Braunfels. Herr Spieß hat mit mehreren die Farm der Grafen Korinth aus Tirol bei Neu Braunfels gepachtet“.

war anerkannt; es wurde von vielen Seiten als ein vorwaltendes und unvermeidliches bezeichnet. Für die Regelung der Auswanderung war im großen vom Bundestage nichts geschehen. In Hessen war das Bedürfnis der Regelung besonders früh erkannt und mit vielem Interesse und großem Nachdruck die Agitation hierfür ins Leben gerufen worden. Freiherr von Gagern, welcher schon vor vielen Jahren die Mängel der Auswanderung auf dem Rheine und in den Seehäfen von London, Liverpool, Antwerpen, Havre kennen gelernt hatte, regte damals den Gedanken an, durch die Macht der Presse nicht allein zur Abstellung dieser Gebrechen, sondern auch zur bestimmteren Regelung der deutschen Ansiedlung im nationalen Sinne, zugleich zum Vorteil der deutschen Schifffahrt und des Handels, beitragen zu helfen. Infolge dieser Anregung erschien vom Jahre 1847 an in Darmstadt ein „Centralblatt der deutschen Auswanderung und Kolonisierung“ unter dem Titel „Der deutsche Auswanderer“, herausgegeben von F. Haas, Dr. Künzel in Darmstadt und Dr. S. Malten in Frankfurt a. M. (letzterer damals Herausgeber der „Neuesten Weltkunde“), Druck und Verlag von C. W. Leske in Darmstadt. Das Blatt erschien wöchentlich einen Bogen stark bis zu Ende des Jahres 1850. Mit Gründung des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedlung zu Frankfurt a. M. wurde das Blatt „Offizielles Organ des Vereins, unterstützt durch die Berichte der deutschen Konsuln und die korrespondierenden Mitglieder des Nationalvereins“. Zu Beginn des Jahres 1850 vereinigte man die Zeitschrift mit der Vierteljahrschrift „Germania-Archiv zur Kenntnis des deutschen Elements in allen Ländern der Erde“, geleitet von Dr. med. Stricker in Frankfurt a. M. Sie trug nunmehr neben ihrem Titel den Zusatz „Zeitschrift zur Kenntnis des deutschen Elements in allen Ländern der Erde, herausgegeben vom Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedlung zu Frankfurt a. M.“

Mit dem Ende des Jahres 1850 stellte das Blatt unter folgender Motivierung sein Erscheinen ein: „Der Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedlung wurde zu einer Zeit begründet, wo bei einer deutschen Reichsgewalt ein Ministerium des Handels und darin eine Abteilung für Auswanderungsangelegenheiten bestand. Deshalb wurde der Sitz des Nationalvereins an den Sitz dieser Zentralgewalt, nach Frankfurt, obgleich damals ein Frankfurter Zweigverein sich noch nicht gebildet hatte, verlegt, und in der That erhielt der Nationalverein zur Veröffentlichung in seinem Organ wichtige Aktenstücke von dem genannten Ministerium. Jetzt ist alles anders geworden. . . .“

Dazu hat die trostlose Lage des Vaterlandes die Frage der Auswanderung in den Hintergrund treten lassen, bei den Vereinen selbst, denen auch das selbständig zu Unternehmende durch die Ungunst der Zeiten mißlang, die Thätigkeit vermindert und die enge Verbindung gelockert. Bei dieser Lage des Nationalvereins hört dessen Organ vorläufig zu erscheinen auf, um bei besserer Gestaltung der allgemeinen deutschen Verhältnisse, hoffentlich bald wieder hervorzutreten u. s. w. u. s. w.“

Mehrere deutsche Regierungen, wie die hessische unter dem Ministerium Du Teil, die württembergische, später die preussische, erwiesen dem Blatte Vorjubel¹. Bald schon nach dem Entstehen des Blattes sahen die Herausgeber sich veranlaßt eine Mitteilung des Freiherrn von Gagern vom 2. August 1846 weiter zu verfolgen. Diese lautete: „Nicht nur ein solch umfassendes Blatt verlange ich, sondern auch Vereine, und diese könnten Hand in Hand gehen. Vielleicht bahnt das eine dem andern den Weg.“ Es begannen nunmehr Bestrebungen einer Anzahl von Männern zu Darmstadt in der bezeichneten Richtung. Ein von Darmstadt aus ergangener Aufruf zur Bildung eines allgemeinen Vereins ergab keinen günstigen pekuniären Erfolg; es waren etwa 1500 fl jährliche Beiträge in ganz Deutschland gezeichnet, eine Summe, mit der man die damals größer angelegten Zwecke nicht ausführen zu können glaubte. Nunmehr begaben sich einige Herren von Darmstadt nach Karlsruhe, Stuttgart und München, um dort bei den für die Auswanderung thätigen Männern, sowie bei den Ministern der Länder die Bildung von Zweigvereinen anzuregen. Mitte Dezember 1847 wurde ein fliegendes Blatt² erlassen, worin die Aufgaben des „Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung“ näher be-

¹ Die obigen Mitteilungen sind teilweise einer Broschüre „Bericht über die Entstehung und Wirksamkeit des Nationalvereins“ (Dezember 1849, H. v. Muw zu Darmstadt und E. Krebs-Schmitt Frankfurt a/M.) entnommen.

² Der wesentliche Inhalt desselben war:

Der Nationalverein ist in den verschiedenen deutschen Ländern vertreten:

- 1) In Hessen . . .
- 2) In Baden.
- 3) In Württemberg . . .
- 4) In Bayern und der Pfalz.
- 5) Im Elsaß.
- 6) In der Schweiz.
- 7) In Kurhessen.
- 8) In den sächsischen Staaten.
- 9) In Sachsen (Königreich).
- 10) In Bremen und Hamburg.
- 11) In Frankfurt a/M.
- 12) In Nassau.

zeichnet waren. Man ging davon aus, daß die Auswanderung in Deutschland ein von den Regierungen selbst anerkanntes Nationalbedürfnis geworden sei; der Nationalverein habe sich die Aufgabe gestellt, dieses Be-

Der Nationalverein hat seinen Sitz zu Darmstadt, wo die Hauptverwaltung sich befindet.

Der Nationalverein übernimmt jeden Transport Einzelner, ganzer Familien, größerer Gesellschaften und namentlich auch der fleißigen Armen in den verschiedenen Gemeinden, welche auf Kosten letzterer nach Amerika zur Erlangung einer durch eigene Anstrengung zu erringenden unabhängigen Lage übergesiedelt werden sollen.

Der Nationalverein sucht darin national zu sein, daß er den auf den Handel und die Schifffahrt (namentlich auf die junge transatlantische zwischen New-York und Bremen) so mächtig einwirkenden Transport der Auswanderer und den großen materiellen Gewinn fremden Häfen zu entziehen und deutschen Häfen zuzuwenden sucht, und dies nebenbei zum größten Vorteil der Auswanderer selbst und zwar auf folgende Weise:

Es waltet kein Zweifel ob, daß gegenwärtig die Auswanderung für Seestädte, und Seestaaten eine Lebensfrage geworden ist. Die amerikanischen Schiffe, welche Waren bringen, erhalten in allen europäischen Seehäfen, namentlich in den deutschen, belgischen (Antwerpen), holländischen (Rotterdam) und französischen (Havre), selbst den englischen (Liverpool) meist nur Auswanderer als Rückfracht. Können sie keine solche Rückfracht bekommen, so fahren sie meist schlecht, d. h. sie machen schlechte Geschäfte. Die amerikanischen Schiffe (auch die Dampfer wie die Havre-Dampffregatten und der Bremer-New-Yorker Washington) gehen daher am liebsten in solche Häfen, wo sie auf Auswanderer als Rückfracht sicher rechnen können. Dahin wendet sich also auch sicher der Waren- und Handelszug in das Innere und aus dem Innern des europäischen Kontinents. Das ist die Ursache, warum Belgien, wie Frankreich den Auswanderern $\frac{1}{3}$ (genauer 30%) der Fahrttage und das Gepäck auf ihren Eisenbahnen (nach Antwerpen und Havre) frei geben. Sie haben ihren guten Grund dafür. Sie wollen ihren ganzen Handel dadurch heben . . .

Glücklicherweise ist es dem Nationalverein durch die Dampfschifffahrt auf dem Rhein und die Köln-Hannover-Minden-Bremer- und Weser-Eisenbahn, die vom 1. Dezember d. J. ganz dem Verkehr freigegeben ist, möglich, die nationale Auswanderung den deutschen Häfen Hamburg und Bremen und damit ihnen eine siegreiche Durchführung der transatlantischen Dampfschifffahrt und eine Vermehrung ihrer Handelskraft und Thätigkeit zuzuwenden.

Demnach ist für den Nationalverein Gernsheim (oder Mainz, weiter unten etwa Bingen) der binnenländische, Bremen und Hamburg die Seehäfen, von wo aus er die deutschen Auswanderer ihrer neuen Heimat zuführt . . .

Der Nationalverein nimmt nach den gemachten Erfahrungen drei Klassen von Auswanderern an:

- 1) Die Reichen
- 2) Die Bemittelten mit 10,000 bis 1500 fl. Vermögen . . .
- 3) Die armen Proletarier, die gar keine Mittel haben . . .

Die erste Klasse kann sich unter allen Umständen am leichtesten selbst helfen. Meistens besitzen die Angehörigen dieser Klasse die hinlängliche Intelligenz, um keinen

dürfnis zu befriedigen. Der Verein will die deutsche Auswanderung und Ansiedlung vorzugsweise nach den amerikanischen Freistaaten übernehmen und ausführen; insbesondere will er dabei bestrebt sein, den Transport der Auswanderer über deutsche Häfen zu leiten.

Schaden beim Transport und der ersten Ansiedelung zu leiden, und doch würden sie sich gerne einer vernünftigen Führung anvertrauen.

Die zweite Klasse, Bürger, Handwerker, Bauern, der Kern unseres Volkes folgt oft dem Rufe und der Einladung von Verwandten; sie gehen meistens mit den Dampffregatten über Havre; sie wissen im voraus, wo sie sich niederlassen wollen; sie haben durch ihre Mittel die Möglichkeit in Händen, sich erst umzusehen.

Die dritte Klasse ist diejenige, welche sich am allermeisten nach Auswanderung sehnt. Dieser Klasse steht allerdings die Hoffnung offen, daß, wenn sie gleich bei ihrer Ankunft an den rechten Platz gestellt wird, nicht aus Mangel an Mitteln und Fürsorge in den Seestädten zur Last der Einwohner, zu ihrem eigenen Jammer sitzen bleibt, sie durch ihren Schweiß in kurzer Zeit sich ein leidliches, ja oft ein unabhängiges Dasein nach und nach verschaffen kann.

Den zwei ersten Klassen wird der Nationalverein eine sichere und wohlfeile Überfahrt sowohl auf den Dampfschiffen als Segelschiffen verschaffen, dann alle Vortheile, welche durch die „deutschen Gesellschaften“ in Amerika der dritten Klasse auf ihrer Wanderung nach ihrem Bestimmungsort zugewandt werden sollen, dann auch die Möglichkeit, sich in den vorzugsweise von Deutschen bewohnten Staaten namentlich in Missouri, New-York, Wisconsin, Iowa und selbst in Kalifornien anzusiedeln, wo wir bereits mit Landbesitzern Verbindungen angeknüpft haben.

Armenkolonien sind für die dritte Klasse vorgeschlagen worden; sie sind der amerikanischen Verhältnisse und auch der ungeheueren Kosten wegen, die sie verursachen würden, praktisch durchaus unausführbar. Wenn also nicht auf eine andere Weise die Versorgung der Proletarier in Amerika möglich gemacht werden könnte, so wäre gerade dieser hilfsbedürftigen Klasse unserer deutschen Mitbrüder, die zugleich allen anderen Ständen mit der Zeit und namentlich ihren Gemeinden, welche sie auf die Dauer nicht mehr beschäftigen und ernähren können, am gefährlichsten werden, die Hoffnung auf eine bessere Zukunft gänzlich abgeschnitten. Glücklicherweise ist der Nationalverein durch die Mithilfe befreundeter Deutsch-Amerikaner, die für ihr erstes Vaterland noch ebenso warm fühlen, wie für ihr adoptirtes, und durch die Beihilfe der „deutschen Gesellschaften“ in den Stand gesetzt, mit allen Gemeinden, welche ihre Ortsarmen auf Gemeindefasten gut versorgt sehen wollen, Verträge deshalb abzuschließen.

Arbeit, freilich im Anfang oft doppelt schwere Arbeit wie in Deutschland, ist das Zaubermittel, durch das man in Amerika zum Wohlstand und zur Unabhängigkeit gelangen kann . . .

Der Nationalverein hat zwei große Reiselinien errichtet, die eine von New-York an die Seen nach Wisconsin und Iowa, dann wieder in das Innere nach Ohio und Illinois hinab, die zweite von New-Orleans den Mississippi und Missouri hinauf, ebenfalls dann nach allen Punkten des Innern der Vereinigten Staaten. Diese zwei Linien werden gebildet durch „deutsche Gesellschaften“, welche in allen Städten der Union auf den bezeichneten Wegen bereits bestehen oder von unseren Beamten . . . ins Leben gerufen worden sind. Durch diese Gesellschaften, an welche jeder Kopf eine

Der Nationalverein setzte sich zusammen aus selbständigen Landesvereinen, welche ihren Sitz in der Hauptstadt jedes Landes und Agenturen an den Hauptplätzen der Auswanderung haben und ihrer Landesregierung gegenüber den Landesverein vertreten sollen. Die Zentraleitung, welche aus

sehr unbedeutende Abgabe zu zahlen hat, wird der Auswanderer von Hand zu Hand (etappenweise) bis an den Ort gebracht, wo Arbeit seiner wartet und es ihm samt seiner Familie möglich wird, sogleich seine eigene Zukunft in Angriff zu nehmen. . .

Der Nationalverein hat fernerhin folgende Einrichtungen während der Reise in Deutschland und Amerika getroffen, durch welche jedem Betrug und jedem Unglück vorgebeugt und der beste Ausweis den Einzelnen, den Gemeinden wie den Regierungen in die Hand gelegt werden kann, daß der Verein seinen Pflichten und Versprechungen vollkommen genügt hat.

Jeder Auswandernde erhält:

- 1) Ein Reisebuch, worin ihm von Ort zu Ort jedesmal in deutscher Sprache die neuen nötigen Nachweisungen auf der Reise geschrieben werden. Der Auswandernde muß jedesmal in dem Wanderbuch bescheinigen, wie ihm die Versprechungen erfüllt worden sind. Jede Klage bringt er sogleich am nächsten Orte bei der deutschen Gesellschaft zu Protokoll in das Wanderbuch, worauf hin die Sache untersucht und der Grund der Klage entfernt werden wird.
- 2) Eine genaue Karte der Vereinigten Staaten mit den Kantonen, mit welcher sich jeder genau zurecht zu finden weiß, worauf alle Eisenbahnen u. s. w. angegeben sind.
- 3) Einen gedrängten gedruckten Wegweiser durch alle Staaten der Union mit den Reiserouten, der Geschichte der Union u. s. w.
- 4) Eine Reduktionstabelle der deutschen und amerikanischen Geldsorten.

Außerdem hat der Nationalverein auf allen Nachstationen in Deutschland, wie namentlich auch in Bremen und am Bremerhafen eigene zuverlässige Beamte, welche das Ganze überwachen. Auf den Schiffen wählt stets vor der Abfahrt (deutsche Kapitäne und Matrosen sind ohnehin auf den Schiffen) die Gesellschaft mehrere redliche Männer und Frauen zu Vorständen, deren einsichtsvollem Rate sich alle freiwillig unterwerfen und welche vorzugsweise mit den Kapitänen zu verhandeln haben.

Die oben bezeichneten Reisebücher werden, sind die Wanderer an ihrem Ziel angelangt, an die letzte deutsche Gesellschaft abgeliefert, und von dieser dem Direktorium eingekandt, welches sie als die besten Belege der gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten, den betreffenden Einzelnen, Gemeinden und Regierungen einhändig.

Der Nationalverein hat noch folgende besondere Einrichtungen getroffen, welche nach Verlangen von Einzelnen besonders benutzt werden können, die aber ihren eigenen gesonderten Bestand haben.

- 1) Ein Bureau für das Missionswesen, für deutsche Prediger, Lehrer und Ärzte in den Vereinigten Staaten.
- 2) Eine amerikanische Buch- und Landkartenhandlung in Darmstadt und deutsche Bücherniederlagen an den hauptsächlichsten Punkten Amerikas.

Abgeordneten aller Landesvereine bestand, hatte zunächst ihren Sitz in Darmstadt. Die Bewegungen des politischen Lebens um das Jahr 1848 ließen die Zweigvereine nur nach und nach entstehen. Der hessische Landesverein wurde am 8. August 1848 unter der Bedingung bestätigt, daß derselbe sich den Vorschriften der Verordnung vom 16. März 1848, namentlich was die Stellung einer Kaution anlange, unterwerfe, da die Geschäfte desselben sich auch auf den Transport der Auswanderer erstreckten. Am 29. August 1848 fand nach ergangenem Aufruf seitens des hessischen und württembergischen Zweigvereins ein Kongreß aller Vereine für deutsche Auswanderung und Ansiedlung statt, und am 12. Dezember d. J. bildete sich zu Frankfurt a. M. zunächst aus je zwei Bevollmächtigten des hessischen und des württembergischen Zweigvereins der Nationalverein. Dem Vereine traten danach der badische, nassauische und Hanauer Zweigverein bei. Die Beratungen des Vereins bieten in der Folge manches Interessante. So kamen Auswanderungsvorschläge nach Ungarn und Deutsch-Posen zur Besprechung; insbesondere erbot sich der Verein in einer dem königl. preuß. Ministerresidenten zu Frankfurt a. M. unterbreiteten Denkschrift, die „innere“ Kolonisation in Deutsch-Posen und in Ost- und Westpreußen in die Hand zu nehmen. Auch die Verhältnisse der deutschen Auswanderer in der Moldau und Galizien unterzog man mehrfachen Erörterungen. Die Regierungen von Hessen, Baden und Württemberg wurden wegen gemeinsamer Sendung von Sachverständigen nach Amerika angegangen. Mit den deutschen Gesellschaften von New-York, New-Orleans, Baltimore, Philadelphia wurden ebenso wie mit dem „Berliner Verein zur Zentralisation der deutschen Auswanderung und Ansiedlung“ Verbindungen angeknüpft.

Unter den von dem Verein besprochenen Kolonisationsprojekten ist auch ein von dem Konsul Fleischmann verfaßtes, später vom Württemberger Verein herausgegebenes Projekt zu erwähnen. Bei der Erörterung desselben hatte sich Fleischmann auf den Standpunkt gestellt, daß man bei den seitherigen

- 3) Einige Ansiedelungsplätze in den am meisten von Deutschen bereits bewohnten Staaten in Missouri, New-York, Wisconsin, Iowa und Kalifornien, wo wir bereits in Unterhandlung getreten sind.
- 4) Ein Kommissionsgeschäft in allen amerikanischen Artikeln in Deutschland und deutschen Artikeln in Amerika.
- 5) Ein naturhistorisches Kabinet für Zoologie, Botanik und Mineralogie.
- 6) Eine Auswanderungsbank.
- 7) Eine Wechselverbindung mit allen bedeutenden Plätzen Amerikas.
- 8) Eine Gesellschaft für den Ankauf amerikanischer Erfindungen und deren Verkauf auf dem Kontinent von Europa und so deutscher in Amerika.
- 9) Ein allgemeines Geschäftsbureau, namentlich für Erbschaftsangelegenheiten etc.

derartigen Projekten das Humanistische von dem Spekulativen nicht getrennt habe, und daß man ferner neben dem Ackerbau auch der Industrie gehörig Rechnung tragen müsse. Nur durch Vereinigung dieser beiden Produktionsfaktoren könnten die Kolonien gedeihen, weil der Ackerbauer dann seine Bedürfnisse an Waren schneller und billiger befriedigen, seine Produkte aber höher verwerten könne.

Die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. erkannte die Thätigkeit der Vereine gelegentlich der Beratung des Reichsauswanderungsgesetzes an, indem sie darin organisch verbunden mit der Zentralstelle aufgenommen wurden.

Bemerkenswert für die Bedeutung der Vereinsthätigkeit sind aber auch Auswüchse, welche in der Richtung hervortraten, daß eine Anzahl Agenten sich um die damalige Zeit als Auswanderungsvereine bezeichneten.

Der hessische Verein gab ferner im Jahre 1849 den „Plan einer geregelten Auswanderung und Ansiedlung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas¹ mit besonderer Berücksichtigung unbemittelter Auswanderer“ heraus, der sich als eine „Denkschrift, gerichtet an alle Beförderer einer geregelten deutschen Auswanderung und Ansiedlung an Gemeinden, Gemeinde- oder Stadtvorstände, an die Volksvereine, an die Landstände und die Landesregierungen, an die Nationalversammlung, das deutsche Reichsministerium und die Zentralgewalt zu Frankfurt a. M.“, bezeichnete. Auch der württembergische Verein gab einen ähnlichen Plan heraus. Später verfaßte der nordamerikanische Konsul Fleischmann in Stuttgart einen neuen Plan². In demselben ist dargelegt, daß der nordwestliche und westliche Teil von Nordamerika, insbesondere der Staat Michigan, welcher zum größten Teil vortreffliches Weizenland, das zu billigem Preise erworben werden könne, darbiete, für Ansiedlungen besonders geeignet sei. Die Gesamtkosten des Erwerbs und der Ansiedlung einer Fläche von 150 000 acres waren auf 1 375 000 fl veranschlagt. Großes Gewicht legte der Plan auf die Errichtung von Depots (Anlage von Blockhäusern für je 50—60 Familien, nebst Magazinen, Stallungen, Spital), welche „uneigennützig, zu Nutz und Frommen aller Auswanderer aus den betr. Staaten errichtete Anstalten“ sein und durch Unterstützungen aus dem Mutterland erhalten werden sollten. —

Nicht allein auf dem Gebiete der freien Vereinsthätigkeit, sondern auch in den parlamentarischen Körpern wendete man um jene Zeit der

¹ Darmstadt 1849, Druck und Verlag von E. W. Beske.

² Herausgegeben vom württembergischen Zweigverein, Stuttgart 1850 bei Franz Köhler.

Auswanderungsfrage seine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., ebenso die Ständekammern von Bayern, Württemberg, Sachsen und Hessen zogen diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Erörterungen.

Was speziell Hessen anlangt, so fand wiederholt ein näheres Eingehen der Regierung auf die bei der Auswanderung in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte zufolge von Anträgen statt, welche Freiherr von Gagern in der hessischen ersten Kammer der Stände im Jahre 1847 gestellt hatte und die sich teils auf Erhebungen über den Umfang der Auswanderung, teils auf das Vorkommen von Massenauswanderungen aus einzelnen Gemeinden auf Kosten derselben, teils auf Hülfsleistung an bedürftige Auswanderer bezogen. Die hessische Regierung war damals die erste, welche die Notwendigkeit einer Regelung der deutschen Auswanderung anerkannte. Der dirigierende Staatsminister Freiherr du Rhil richtete aus Anlaß vorerwähnter Anträge einen längeren Vortrag an die Stände des Großherzogtums. Derselbe ging wie früher davon aus, daß die Ursache der Auswanderung in der Übervölkerung liege und daß die Auswanderung im allgemeinen etwas Notwendiges sei. Es müsse die Fürsorge für Auswanderer, welche unterwegs hilflos werden, eine bessere sein, auch solle der Staat die Auswanderung Unbemittelter in die Hand nehmen, doch dürfe zum Auswandern niemand gezwungen werden. Der Staat wolle nichts unbenutzt lassen, um Stipulationen zu Gunsten der Auswanderer zu treffen, der Ankauf von großen Ländereien, um sie im Kleinen wieder zu veräußern, erscheine jedoch als für den Staat ein gewagtes Unternehmen. In dem Vortrage ist u. a. auch angeführt, daß der Zug der Auswanderung in damaliger Zeit nach Nordamerika ging. Erwähnt ist ferner, daß im Jahre 1845 verschiedene Familien nach Rußland auswanderten, auch daß Algerien das Ziel einzelner Auswanderer bildete. Auswanderungen nach Ungarn seien auf Schwierigkeiten gestoßen. In Ostpreußen sei mitten unter polnischer Bevölkerung eine hessische Kolonie (größtenteils aus Bewohnern des Kreises Dieburg, teilweise auch des Kreises Bensheim und Groß-Gerau) errichtet worden, die der Umgegend das Beispiel eines rationellen Betriebes der Landwirtschaft bieten solle und welche, wie es scheine, den Zweck, den die preussische Regierung sich vorsetzte als sie, nicht ohne Opfer der ostpreussischen Landschaft, diese Kolonie berief, erreicht habe. Die Kolonisten seien mit ihrer Lage zufrieden. Indessen biete sich zur Zeit dort kein Unterkommen für größere Massen von Auswanderern. —

Bald darauf kamen beide hessische Kammern in die Lage, sich eingehend mit der Kolonisationsfrage zu befassen. Der hessische Zweigverein des Nationalvereins richtete unter dem 15. Januar 1849 ein Gesuch an die Stände,

worin er zunächst ausführte, daß die Auswanderungsfrage eine Lebensfrage für das geordnete Fortbestehen der gesellschaftlichen Zustände sei. Die Theuerung und der Nothstand der Jahre 1846—1847 und die Ergebnisse der letzten 9 Monate des Jahres 1848 hätten hierfür den unwiderleglichsten Beweis geliefert. Der Verein glaube daher mit einem förmlichen Ansiedlungsplan hervortreten zu sollen. Dabei sollten die Grundsätze leiten: 1) Jeder Privatvorteil der Unternehmer sei ausgeschlossen; 2) die Auswanderer müßten zur gegenseitigen Unterstützung und zur Erhaltung des Deutschtums zusammengehalten werden; 3) die von dem Staat, der Gemeinde u. an Unbemittelte gezahlte Unterstützung müsse in 10 Jahren zurückvergütet werden. Es sollte im nordwestlichen oder westlichen Teile Nordamerikas eine Grundfläche von 36 864 hessischen Morgen erworben und sämtliche Vorkehrung zur Unterstützung und Kolonisierung der Ankömmlinge getroffen werden. Der Verein hoffe auf diese Fläche 3800 Familien (19 000 Personen) für den Kapitalbetrag von 183 500 fl (ohne Transport) anzusiedeln. Um dem Projekt eine feste Grundlage zu geben, beabsichtige der Verein eine Kommission von Sachverständigen an Ort und Stelle zur Prüfung aller Verhältnisse zu entsenden, und bat um vorläufiger Weise Überlassung von 25 000 fl aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke. Die Ausschußberichte beider Kammern (Beilage I. Kammer Nr. 199 zum 121. Protokoll vom 1. Mai 1849; und Beilage II. Kammer Nr. 810 zum 149. Protokoll vom 30. März 1849) lauten dem Gesuche günstig; es wurde insbesondere erwähnt, daß die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Mitwirkung einer Staatsregierung bei der Regelung der Auswanderung sich immer mehr Bahn breche; daß Württemberg und Baden bereits 50 000 fl zur Unterstützung der Auswanderung aus Staatsmitteln verwilligt hätten, daß auch in Kurhessen ein ähnliches Anfinnen an die Stände gerichtet sei. Die Kammern beschloßen, die Staatsregierung zu ersuchen, sich mit den benachbarten Staaten wegen Entsendung einer gemeinschaftlichen Ansiedlungskommission ins Benehmen zu setzen, ihr vorläufig die Summe von 5000 fl zur Bewerkstelligung dieser Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Verhandlungen soll den Ständen mitgeteilt werden.

Der Zweigverein hatte bereits vor diesem Beschlusse sein Gesuch in Rücksicht auf ein gemeinschaftliches Vorgehen mit Württemberg und Baden auf 10 000 fl reduziert. Die Entsendung der Kommission unterblieb, nachdem Konsul Fleischmann mit dem oben erwähnten Plan hervorgetreten war; es kam infolge dessen auch zu keiner Verwendung der bewilligten 5000 fl. Die mit anerkennenswerthem Eifer betriebene Sache verlor, namentlich

infolge der ungünstigen politischen Lage der darauf folgenden Jahre, aus Gründen, wie sie bereits oben bei der Mitteilung über das Eingehen der Vereinszeitschrift erwähnt wurden, mehr und mehr an Boden, und die mit so viel Begeisterung ergriffene Idee, durch welche viele ein neues Deutschland im fremden Weltteil erstehen sehen wollten, erlosch nach und nach in der Zerspitterung jener Zeit.

Die Gemeindeauswanderung¹.

Mit den Kolonisationsbewegungen steht im Zusammenhang die Auswanderung großer Gruppen von Auswanderern aus einzelnen Gemeinden, bezw. auf Kosten der Gemeinden. Auch letztere beruhte auf dem Gedanken, daß die Übervölkerung Ursache der Armut sei, und daß man der Armut und Arbeitslosigkeit durch Auswanderung abhelfen solle, ein Gedanke, den Staatsminister du Rühl in seinem Vortrage an die Kammern im Jahr 1847 zum Ausdruck gebracht hatte, indem er betonte, daß es räthlich sei, denjenigen, welche die Mittel zur Auswanderung nicht besitzen, aber auswandern möchten, solche aus öffentlichen Fonds zu verabsorgen. Nach dem Urtheile damaliger Zeit lag in der Massenauswanderung, wie sie von einzelnen Gemeinden ins Scene gesetzt wurde, eine Art Selbsthilfe, indem von den Gemeinden eine planmäßige Auswanderung und Ansiedlung versucht wurde, welche Sache des Staats gewesen wäre.

Am meisten bekannt wurde in jener Zeit das Unternehmen einer in der Provinz Starkenburg gelegenen Gemeinde, ihre Ortsarmen, 615 an der Zahl, die sich allerdings freiwillig zur Auswanderung gemeldet hatten, mit einem Kostenaufwand von 50 000 fl in Amerika anzusiedeln. Das Unternehmen mißlang in der Ausführung vollständig; obwohl die Leute mit Lebensmitteln, Geld und Kleidungsstücken wohl ausgerüstet waren, stellten sich doch ihrem Fortkommen nach Anlandung in Amerika vielfache Hindernisse in den Weg; eine große Anzahl fiel dort ebenfalls der öffentlichen Unterstützung alsbald anheim, und es gab dieser Vorfall Anlaß zu Gegenmaßregeln seitens der amerikanischen Behörden. Aus den Jahren 1847 und 1848 werden außerdem noch zwei Fälle mitgeteilt, in denen fast die ganze Gemeinde mit je 250 und 243 Köpfen aus Oberhessen nach Amerika auswanderte. Mehrfach finden sich in jener Zeit auch Sammlungen zu Gunsten armer Auswanderer veranstaltet. Die Regierung griff insofern in diese Angelegenheit ein, als sie zunächst Vorschriften über gehörige Verproviantierung der Auswanderer und Ausstattung derselben mit Reijemitt-

¹ Siehe S. 176 unten und S. 218 Anmerkung.

teln erließ, späterhin (1854) die Ortsvorstände zu einer genauen Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere in der Richtung, ob die Zusicherungen der Gemeinde auch ausführbar seien, beauftragte und außerdem unter Hinweis auf die Gefahren, welche mittellosen Einwanderern drohen, vor der Einwanderung solcher Personen in Amerika warnte.

V. Auswanderungsstatistik.

Statistische Aufzeichnungen, aus denen sich bestimmte Angaben über Umfang und Bedeutung der Auswanderung aus dem Großherzogtum entnehmen lassen würden, sind bis zum Jahre 1870 nur vereinzelt vorhanden. Zu Beginn des Jahrhunderts kamen Auswanderungen in größeren Gruppen, namentlich aus der Provinz Oberhessen vor, ebenso wie auch im vierten Jahrzehnt wiederholt derartige Auswanderungen erwähnt werden (vgl. oben). Ein erheblicher Teil der Auswanderung wendete sich in den ersten Jahrzehnten europäischen Ländern zu. Allmählich trat jedoch die Auswanderung nach Amerika und hier wieder diejenige nach den Vereinigten Staaten, immer mehr in den Vordergrund, und jetzt sind die Vereinigten Staaten das Ziel der meisten Auswanderer — abgesehen von einem verschwindenden Bruchteile — aus Hessen. Die von der Regierung in den Jahren 1841—1846 aufgestellten Übersichten ergeben folgendes:

Jahr	Zahl der Auswanderer aus der Provinz:			Zusammen aus dem Großherzogtum	Davon gingen:		
	Stattenburg	Oberhessen	Rhein-hessen		Nach Nord-amerika	Nach Rußland	Nach Ungarn
1841	419	460	628	1507	1259	248	—
1842	305	649	333	1287	2581	101	16
1843	176	211	371	785			
1844	346	191	116	653			
1845	—	—	—	1469	5755	265 ¹	
1846	3273	2027	720	6020			

Die Bevölkerung des Großherzogtums betrug 1840: 811 503, 1843: 834 711, 1846: 852 679 Seelen.

¹ Diese 265 Personen werden überhaupt als nach „anderen“ Ländern ausgewandert bezeichnet, es ist anzunehmen, daß dieselben ebenfalls nach Rußland und Ungarn sich wendeten.

Ein großer Teil der Auswanderer ging zu damaliger Zeit über ausländische Seehäfen. Aus einer im Jahre 1855 erfolgten Mitteilung des hessischen Konsuls in Liverpool geht hervor, daß im Jahre 1854 über diesen Hafen 25 700 Deutsche (einschließlich Österreicher), darunter 3000 Hessen¹, 6000 Badenser, 6000 Württemberger, 1500 Nassauer, 1600 Bayern ihren Weg genommen haben.

In einer 1864 erschienenen Zusammenstellung über die Bevölkerungsaufnahmen in Hessen² findet sich eine Berechnung (nach Volkszählung, Geburten und Sterbefällen) des Überschusses der Wegzüge über die Zuzüge für die Zeit von 1821—1861. Der Gesamtüberschuß beträgt hiernach 145 053 Seelen (Starckenburg 48 928, Oberhessen 60 639, Rheinhessen 35 486 Seelen). Ein Vergleich der für die Periode 1841—1846 veranstalteten Erhebungen (siehe oben) mit den Berechnungen für diese Zeit ergibt, daß die letzteren für die Zahl der aus Deutschland (d. i. ins Ausland) überhaupt ausgewanderten Hessen keine bestimmten Anhaltspunkte liefern können.

Genauere Aufzeichnungen über die Auswanderungen aus den einzelnen Gemeinden des Großherzogtums werden seit dem Ministerialerlasse vom 10. Januar 1876 auf Grund der von den Bürgermeistereien zu führenden Register über die Zu- und Wegzüge bethätigt. In letzteren ist insbesondere der künftige Wohnort des Wegziehenden, sowie das ausgeführte Vermögen zu verzeichnen. Auch sollen nicht nur die vorgeschriebenen polizeilichen Abmeldungsfälle, sondern alle diejenigen Wegzüge, welche überhaupt zur Kenntnis der Ortsbehörde gelangen, eingetragen werden, da es von Interesse sei, die Wegzüge in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen und in ihren volkswirtschaftlichen Beziehungen zu betrachten.

Die erstmalige Aufstellung einer förmlichen Auswanderungsstatistik für Hessen fand im Jahre 1881 auf Veranlassung des Ministeriums durch die „großherzogliche Centralstelle für die Landesstatistik“ unter Einbeziehung der Jahre 1871 bezw. 1876 bis 1880 statt. Die Bearbeitungen erfolgten teils an der Hand der Nachweisungen, welche vom kaiserlichen statistischen Amt unter Zugrundlegung der in den Einschiffungshäfen vorgenommenen Aufzeichnungen veröffentlicht wurden, teils auf Grund besonderer, durch die Kreisämter veranstalteter Ermittlungen über die Zahl der mit Reisepässen und Entlassungsurkunden ausgewanderten Personen. Von da ab wird durch die genannte Centralstelle alljährlich eine Statistik der Auswanderung be-

¹ Es sind hier wohl die aus dem vormaligen Kurhessen Ausgewanderten mitgerechnet.

² Vgl. Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, herausgegeben von der Centralstelle für die Landesstatistik, Darmstadt 1864.

arbeitet, zu welchem Zweck die Kreisämter nach Ablauf jeden Jahres die Zahl der mit Entlassungsurkunden und Reisepässen ausgewanderten Personen an diese Stelle einsenden. Die Arbeiten werden in den „Mitteilungen der Centralstelle“ veröffentlicht. Auf die in außerdeutschen Häfen eingeschifften Personen, mit Ausnahme von Antwerpen, seit 1887 auch von Rotterdam und Amsterdam, erstrecken sich die Nachweisungen jedoch nicht. Es ist dies speciell hinsichtlich der englischen Häfen sehr zu bedauern, da von dort aus sich immerhin ein Teil der Auswanderer nach transatlantischen Ländern einschifft. Wenn auch infolge hiervon die aus den Nachweisungen sich ergebende Gesamtzahl der Auswanderer hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, so ist doch damit ein Vergleich der für die einzelnen Jahre gegebenen Zahlen unter sich und ein näherer Schluß über Zu- und Abnahme sowie Tragweite der Auswanderung ermöglicht, da der Hauptstrom der überseeischen Auswanderung aus dem Reiche, ebenso wie aus dem Großherzogtum über Bremen und Hamburg geht. Die Beförderung der Auswanderer erfolgt fast ausschließlich auf Dampfschiffen.

Aus den im Jahre 1881 veröffentlichten Mitteilungen der Centralstelle ist hervorzuheben: Die Auswanderung aus Deutschland fand von 1871 bis 1880 vorzugsweise nach überseeischen Ländern statt und namentlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika. In den bezeichneten Jahren sind von den Auswanderern aus dem Reich nach diesen Staaten 93,45 Prozent und nach anderen außereuropäischen Ländern 6,55 Prozent ausgewandert. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind vorzugsweise auch das Ziel der Auswanderer aus dem Großherzogtum und zwar noch in höherem Maße, wie bei den Auswanderern aus dem Reich. Es teilen sich nämlich die Auswanderer aus dem Großherzogtum nach den genannten Staaten und nach andern außereuropäischen Staaten nach den Prozentsätzen 98,96 und 1,04.

Die deutschen Staaten sind dadurch neben den britischen Inseln und der skandinavischen Halbinsel, diese jedoch erst in neuerer Zeit für die Vereinigten Staaten von Amerika eine reichlich und gegen unverhältnismäßig geringe Opfer fließende Quelle ihrer Zunahme an Bevölkerung, tüchtiger Arbeitskraft und Kapital geworden. Im wohlverstandenen eigenen Interesse haben die Vereinigten Staaten durch liberale und entgegenkommende Behandlung der Auswanderer deren Zuzug zu fördern gesucht, der nur kurze Zeit, um die Mitte der fünfziger Jahre durch die entgegenstehenden Bestrebungen der Know-nothing-Partei ermäßigt worden ist. Der Gewinn, welchen die Vereinigten Staaten aus der Einwanderung ziehen, ist bei ihren weiten, dünn bevölkerten Länderstrecken und ihrem großen Bedarf an Arbeitskraft und Kapital zur Entfesselung der natürlichen Hülfquellen ein

sehr großer und weitaus größerer, als der Verlust, welchen das Deutsche Reich bei seiner dichteren Bevölkerung und vorgefertigten Entwicklung durch die Auswanderung erleidet. Immerhin ist dieser Verlust nicht gering anzuschlagen. Auch bei der Annahme, das Deutsche Reich leide an Überbevölkerung, welche Annahme aber nicht allseitig als richtig zugegeben wird, ist zu beachten, daß der Abgang vorzugsweise nicht die am dichtesten, sondern die am dünnsten bevölkerten Gegenden trifft. Welcher Verlust an Arbeitskraft und Kapital mit Auswanderung verbunden ist, läßt sich ungefähr ermessen, wenn man erwägt, daß die Auswanderer vorzugsweise kräftige Männer im produktiven Alter sind, und daß nach ungefähre Schätzung das von den Auswanderern mitgenommene Vermögen zu etwa 300 bis 450 Mark auf den Kopf anzuschlagen ist. Hiernach berechnet sich das von den 16 125 Auswanderern innerhalb der Jahre 1871 bis 1880 aus dem Großherzogtum mitgenommene Vermögen auf 5 bis 7 Millionen Mark.

In den erwähnten Mitteilungen war ferner, um die Stärke der Auswanderung mit der Dichtigkeit der Bevölkerung in Vergleichung zu bringen, eine Übersicht enthalten, aus welcher bei jedem deutschen Staat die Anzahl der Einwohner auf 1 qkm hervorging. Es ergab sich hieraus, daß keineswegs in denjenigen Staaten bzw. Provinzen, in welchen die Bevölkerung am dichtesten ist, die stärkste Auswanderung stattfindet. Mehrfach kam in Staaten und Provinzen mit besonders dichter Bevölkerung eine besonders geringe und mit besonders dünner Bevölkerung eine besonders starke Auswanderung vor. In Hessen kamen nach der Übersicht auf 1 qkm 115,1 Einwohner, welchen die Durchschnittszahl von 18,2 Auswanderern (von 1871—1880) auf 1000 Einwohner gegenüberstand. Für den dichtbevölkertsten Staat Sachsen ergaben sich 184,1 Einwohner auf 1 qkm und 6,3 Auswanderer auf 1000 Einwohner; für das am wenigsten dicht bevölkerte Mecklenburg-Schwerin ergab sich ein Prozentsatz von 41,6 Einwohnern auf den qkm und von 44,9 Auswanderern auf 1000 Einwohner, während die Durchschnittszahlen im Deutschen Reich mit 79,1 Einwohner auf 1 qkm und 13,9 Auswanderern auf 1000 Einwohner in Betracht kamen.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Vergleichung der Auswanderung aus dem Reich (Tabelle I), die Verteilung der Auswanderer aus dem Großherzogtum nach Geschlecht, Einschiffungshafen und Bestimmungsländern für die Jahre 1871—1890 (Tabelle II), die Zusammenstellung der mit Reisepässen und Entlassungsurkunden während der Jahre 1889 und 1890 Ausgewanderten (Tabelle III), sowie die Angaben über die Bevölkerungszahl von 1871—1890 (Tabelle IV).

Aus den Mitteilungen der Centralstelle ist dazu noch anzuführen, daß die erheblich verminderte Auswanderung in den Jahren 1874 bis 1877 ohne Zweifel eine Wirkung der damals in den Vereinigten Staaten herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse war, welche sogar eine beträchtliche Rückwanderung nach Deutschland — im Jahre 1875 nach amtlichen Ermittlungen in Bremen und Hamburg 22 081 Personen — veranlaßt haben.

Ferner ist zu erwähnen, daß nach den gemachten Erfahrungen die Anzahl der Auswanderungen in den ersten und zweiten Hälften der Jahre nicht erheblich von einander abweicht.

Gegen das Jahr 1881, das Jahr der stärksten Auswanderung, fand im Jahre 1890 im Reich eine Abnahme von beiläufig 56, im Großherzogtum von 49 Prozent statt.

Es sind von 1871—1890 stets mehr Personen männlichen Geschlechts ausgewandert. Der Unterschied zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Auswanderer auf 100 Auswanderer überhaupt war am geringsten 1873 (51 männliche und 49 weibliche), am größten 1880 (65 männliche und 35 weibliche).

Tab. I. Vergleich zwischen der Auswanderung aus dem deutschen Reich und aus Hessen von 1871—1890.

Jahr	Auswanderer über Bremen, Hamburg, andere deutsche Häfen (insbesondere Stettin) und Antwerpen ¹ aus dem		Jahr	Auswanderer über Bremen, Hamburg, andere deutsche Häfen (insbesondere Stettin) und Antwerpen ¹ aus dem	
	Deutschen Reich	Großherzogtum Hessen		Deutschen Reich	Großherzogtum Hessen
	in absoluten Zahlen			in absoluten Zahlen	
1871	75912	3281	1881	210547	4173
1872	125650	3673	1882	193869	3430
1873	103638	2021	1883	166119	3589
1874	45112	998	1884	143586	3175
1875	30773	531	1885	103642	2503
1876	28368	535	1886	76687	1725
1877	21964	500	1887	99712	2334
1878	24217	665	1888	98515	2220
1879	33327	889	1889	90259	2011
1880	106190	3032	1890	91925	2122
			1871—1890	1870012	43407

¹ 1887, 1888, 1889 und 1890 auch über Rotterdam und Amsterdam.

Tab. III. Auswanderer mit Reisepässen und Entlassungsurkunden in 1889 und 1890.

Bezirke	Anzahl der Auswanderer		Auf 1000 Einwohner (Ergebnis der Zählung 1890) kommen Auswanderer	
	1889	1890	1889	1890
Provinz Starkenburg	329	289	0,78	0,69
Provinz Oberhessen	355	375	1,33	1,41
Provinz Rheinhessen	283	221	0,92	0,72
Großherzogtum	967	885	0,97	0,89

Auf je 100 überseeische Auswanderer aus dem Großherzogtum Hessen über Bremen, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam entfallen im Jahre 1890 je 42 mit Entlassungsurkunden bezw. Reisepässen versehene Auswanderer.

Tab. IV. Bevölkerungszahl im Großherzogtum Hessen von 1871 — 1890.

1871: 852 894.
 1875: 884 218.
 1880: 936 340.
 1885: 956 611.
 1890: 992 883.

IV.

**Auswanderung und Auswanderungspolitik
im Königreich Württemberg.**

Von

Prof. Dr. F. C. Huber.

I. Gang und Umfang der Auswanderungsbewegung¹.

Wohl kein anderer Bundesstaat ist von der neuzeitlichen Massenauswanderung so nahe berührt worden, wie Württemberg: es ist das Land, aus welchem im Laufe dieses Jahrhunderts $\frac{1}{4}$ der heutigen Bevölkerung über See weggezogen ist, in welchem die Auswanderung als sociale Massenerscheinung schon im vorigen Jahrhundert, wenngleich vorerst nur episodenhaft, auftritt, und in welchem schon zu Anfang der vierziger Jahre versucht worden ist, die Wanderlustigen in organisierten Gruppen zusammenzuhalten.

Was den Gang und Umfang der überseeischen² Massen-Auswanderung betrifft, so begann dieselbe im Laufe dieses Jahrhunderts im Jahre 1816, und zwar gleich in einer damals unerhörten Ausdehnung. Noch 1815 waren, da damals die Auswanderung durch die kriegerischen Wirren zurückgehalten wurde, nur 12 Personen nach Rußland, 3 nach Nordamerika gezogen. Mit dem Jahre 1816 dagegen wanderten — laut den Ministe-

¹ Bei dem gegebenen Rahmen des gegenwärtigen Sammelwerkes beschränke ich mich auf die Hauptzüge; die nähere Begründung meiner Darstellung des Ganges und Umfangs, sowie der Ursachen, vieles geschichtliche und statistische Detail, z. B. die Auswanderungspolitik des vorigen Jahrhunderts, die Gliederung der Auswanderung nach Alter, Beruf und Geschlecht, die Rückwirkung auf das Heimatland teile ich anderweitig mit.

² Die Massen-Auswanderung dieses Jahrhunderts begann schon 1802, in welchem Jahre — laut der anonym und ohne Angabe des Druckortes 1804 erschienenen Tendenzschrift „Die Auswanderung der Schwaben“ — „die Auswanderungsucht die Schwaben wieder befiel“. Aber das Ziel der Niederlassung für die Masse war damals weniger Nordamerika, wohin mehr einzelne Handwerker, Fleischer, Bäcker u. s. w. sich begaben, als Ungarn und die Provinz Posen (1802/1803), Podolien und die Krim (1803/1805): die Massen-Auswanderung hielt sich also damals noch an die kontinentalen Grenzen.

riaalften — „legal“ 3108, davon 1071 nach Rußland, 443 nach Nordamerika, 480 nach Österreich-Ungarn aus. Im Jahre 1817 wurden es bis Juli — soweit nur reicht die amtliche Aufnahme — 17 216 Auswanderer; davon zogen über die Hälfte nach Rußland, rund 6000 nach Nordamerika, 1518 nach Österreich-Ungarn. Den Höhepunkt erreichte die Auswanderung im März 1817, in welchem Monat 2171 Personen nach Rußland, 1070 nach Nordamerika auswanderten.

Von 1818 an hielt sich diese Bewegung drei Jahrzehnte lang in mäßigen Grenzen; 1831 gewann sie zwar einen größeren Umfang, nahm jedoch von Mitte der dreißiger Jahre an wieder ab, bis mit dem Jahre 1846 eine neue Epoche anbrach. In politischer und materieller Beziehung hatte sich allmählich die Lage verschlimmert. Auf die Kleinbetriebe im Handwerk wie in der Landwirtschaft wirkte der intensivere Betrieb und der internationale Markt zurück; ihre Existenz wurde immer riskierter, sorgenvoll und sorgenerregend. Namentlich wurde durch die weitgehende Teilung des Grundbesitzes ein dem Ertrag nicht entsprechendes Hinaufgehen der Kiegefschaftspreise, und eine mit den vielen Teilungen zunehmende Verschuldung begünstigt. Schon Mitte der vierziger Jahre hatte die fortschreitende Verbreitung der Kartoffelkrankheit und dann das Teuerungsjahr 1846/47 vielen bäuerlichen Kleinwirtschaften den Boden unter den Füßen weggezogen. Später erzeugten die Bewegungsjahre eine Kreditstocung und infolge davon eine Entwertung der Grundstücke. Dazu kamen 1850/53 vier unzureichende Ernten, mehrere Weinfehljahre, in den Weberdistrikten auf dem Gäu und der Alb die übermächtige Konkurrenz der Maschinenfabrikate: eine wirtschaftliche Katastrophe zunächst für die Landwirtschaft, zugleich damit aber auch für das kleinstädtische Handwerk, kam unaufhaltsam zum Ausbruch. Sie trat, außer in der Vernichtung unverhältnismäßig vieler wirtschaftlicher Existenzen, — 1850/53 kam durchschnittlich ein Gantfall auf je 76 Familien — und in der Abnahme der Eheschließungen: in dem Hinauffchnellen der Auswanderung auf den höchsten Stand des Jahrhunderts zutage. Fielen ja mit jenem trüben Gang des Erwerbslebens die Goldfunde in Californien und Australien zusammen, welche die kräftigste Reklame für den Westen bildeten.

Für die ganze Periode 1815/61 nun glaube ich auf Grund meiner Zusammenstellungen¹ dem tatsächlichen Stande mit folgenden Ziffern nahe-zukommen. Es wanderten aus:

1815/18: 20 000; 1818/22: 6 000; 1822/25: 5 000; 1825/28: 5 500;
1828/31: 10 500; 1831/34: 20 000; 1831/37: 5 000; 1837/40: 13 000;

¹ Die bisherigen Schätzungen sind unrichtig und unzureichend; die oben mitgeteilten beruhen, wie ich anderweitig noch nachzuweisen habe, auf der Berechnung

1840/43: 12 000; 1843/46: 6 000; 1846/49: 25 000; 1849/52: **67 000**;
1852/55: **70 000**; 1855/58: 16 000; 1858/61: 15 000.

Von da an blieb die Auswanderung wieder nahezu 20 Jahre lang stationär.

Gegen Ende der fünfziger Jahre blühte die Großindustrie auf, welche die dem Ackerbau und dem Kleingewerbe entbehrlichen Kräfte beschäftigte; der Bahnbau und die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes brachte Verdienst und eine Steigerung des Immobilienwertes und Realcredits. Damit, sowie infolge einer Reihe besserer Ernten und der vorteilhaften Wirkung der Ablosungsgefesse trat eine Zeit neuen wirtschaftlichen Gedeihens ein, welche auch in dem Rückgang der Auswanderungsziffer ihren adäquaten Ausdruck fand (s. W. Jbb. 1874, S. 24; „Das Königreich Württemberg“, 1863, S. 316).

Mitte der sechziger Jahre war der amerikanische Sezessionskrieg, zum Teil auch die Einführung der Gewerbefreiheit, Ende der sechziger Jahre eine Reihe guter Ernten, die Ausdehnung des deutschen und württembergischen Bahnnetzes, die Erweiterung des Marktes, Beseitigung früherer Heiratsbeschränkungen geeignet, auch die unruhigen oder unzufriedenen Köpfe in der Heimat festzuhalten. Mit dem Jahre 1879 beginnt eine neue Epoche, welche durch den damaligen Aufschwung Nordamerikas, nicht durch einheimische Verhältnisse, nicht, wie damals (und erst wieder am 18. März 1892 in der „Frankfurter Zeitung“) ausgesprochen wurde, etwa durch die Annahme des Schutzollsystems bedingt wurde (sonst hätte mit der weiteren Zollerhöhung von 1885 auch die Auswanderung sich wieder steigern müssen, während mit diesem Jahre wieder eine Rückstauung eintrat).

Nach meiner kombinierten Methode ergibt sich für die tatsächliche Auswanderung über See in den letzten Jahrzehnten folgender Gang:

1861/64: 14 000; 1864/67: 21 000; 1867/70: 22 000; 1870/73 (1870: 5000): 16 000; 1873/76: 8 000; 1876/79: 4 000; 1879/82: 24 000; 1882/85: 28 000; 1885/88: 15 000; 1888/91: 18 000¹.

In den fünf Jahrzehnten 1815/61 erreichte also die Auswanderung die (abgerundete) Ziffer von 300 000, in den drei Jahrzehnten 1861/91 rund 150 000 Personen. Die ortsanwesende Bevölkerung betrug 1815: 1,38 Mill., 1849:

des Überschusses der Geburten über die Sterbefälle und dessen Vergleichung mit dem — durch die jeweiligen Volkszählungen erhobenen — Bevölkerungszuwachs, auf den Verzeichnissen der Oberämter und der Auswanderungsagenten, sowie auf der Einwanderungsstatistik des New-Yorker Einwanderungsbureaus.

¹ Nach der statistischen Aufnahme des Reichskommissärs wanderten aus:
1870/73: 15 262; 1873/76: 7946; 1876/79: 3227; 1879/82: 22 156; 1882/85: 27 516; 1885/88: 14 839; 1888/91: 18 061; 1891: 6182 (1890: 5987; 1889: 5629).

1 744 595, 1855: 1 669 720, 1867: 1 778 396; Staatsangehörige waren es 1815: 1 397 477; 1851: 1 814 752; 1855: 1 782 472; 1870: 1 940 709; 1885: 1 995 185; 1891 2 041 000. Nach der Zählung von 1885 erreicht die Dichtigkeit der Bevölkerung pro qkm: 102,3 (Zunahme seit 1871: 9,1; Deutsches Reich 86,7 pro qkm und 10,7 Zunahme seit 1871). Die Zunahme der Bevölkerung betrug in der Volkszählungsperiode vom 1. Dezember 1880/1885: 1,22% (oder 24 067 Seelen), in der vom 1. Dezember 1885/90: 2,07% (oder 41 337 Seelen).

II. Ursprung (geschichtliche Entstehung) und Ziele der Massen-Auswanderung.

Die Massenauswanderung gehört für Württemberg zwar nicht zu den neuzeitlichen Erscheinungen; ihre Wurzel reicht aber doch nicht so weit zurück, als man gemeinlich annimmt. Wie alle Welt, so glaubte auch ich früher immer, die württembergische Auswanderung habe mit der der Pfälzer gleichzeitig begonnen und die gleiche Ausdehnung erreicht¹. Aber zu meiner Überraschung fand ich in den Geheimratsakten des Ludwigsburger Archivs, daß z. B. 1784/98, also zur Zeit der Reisen Cellas und Nicolais alljährlich nur einige wenige Leute aus dem Herzogtum ausgewandert sind.

In jener Zeit nämlich, und zwar seit 1756, hatten die Auswanderungslustigen zuerst dem Herzog Anzeige von ihrem Vorhaben zu erstatten, und seit 1773 sich unmittelbar beim Herzog zu melden. Von solchen „Suppliken“ nun enthalten die Geheimratsakten äußerst wenige, nur 1771 und 1781, je im Frühjahr, melden sich mehr Auswanderer, namentlich 1771, in dem Hungerjahr: 18 Familien nach Neuengland (ihnen wurde die Auswanderungserlaubnis nicht erteilt) und 17 für „solche preußische Lande, so zum Reich gehören, nach Schlessien, in das Clevische oder Magdeburgische“.

Vorher muß, wenigstens nach den Geheimratsberichten — und jede einzelne Auswanderung wurde damals als eine sehr wichtige Staatsangelegenheit behandelt — in der Zeit 1754/68 auch nicht eine Familie, wenigstens „legal“ ausgewandert sein. Mit dem Frühjahr 1781 beginnt landauf, landab eine große Agitation für „Süd- und Westpreußen“; aus verschiedenen Oberämtern reisen Delegierte nach Berlin, um sich von

¹ Manche Auswanderungsschriftsteller, z. B. Hundeshagen (1849, S. 7) u. a. fagen direkt, die Auswanderung habe sich zuerst in Württemberg gezeigt, und sich von da über Baden, Rheinbayern, Hessen, Münsterland verbreitet.

dem Stande der — anscheinend nur durch Flugblätter gegebenen — Versprechungen zu überzeugen; etwa 100 Familien aus Dornhan, sowie aus dem Oberamt Brackenheim, aus Rosenfeld-Neuenbürg ziehen im August 1781 nach Westpreußen fort. Von da an kommen nur einzelne wenige Gesuche, hauptsächlich aus dem Schwarzwald, und zur Auswanderung nach Westpreußen ein; als Veranlassung werden meistens Schilderungen Zurückgekehrter angegeben. Zu Anfang der neunziger Jahre wurde dem Herzog eine „Auswanderungstabelle“ — wahrscheinlich nur über die einzelnen eingelauenen Gesuche — vorgelegt; er behielt aber solche zurück; ein Konzept liegt nicht bei den Akten.

Man muß sich angesichts dessen fragen: wie kam es, daß in jener Zeit die württembergische Auswanderung als etwas Abnormes dargestellt und von den Zeitgenossen selbst angesehen worden ist? In jener Zeit fiel doch andererseits an Württemberg gerade die Zunahme der Bevölkerung auf; Frank bemerkt z. B. in seiner „Kleinen Geographie von Württemberg“: „es seye ohne Beispiel, und doch ganz wahr, daß die Bevölkerung vom Jahre 1766/92 um 150 000 Seelen zugenommen hat!“

Ich nehme an: Wie für die Rekrutierung im vorigen Jahrhundert die Hunderte von Zwergstaaten, namentlich auch die Reichsstädte und die geistlichen Staaten des südlichen und westlichen Deutschlands das hauptsächlichste Werbegebiet abgaben, so waren sie dies auch für die Zwecke der „Peuplierung“. Diese überhaupt aus Süddeutschland Angezogenen wurden in Ungarn und Bessarabien (im Unterschied von den norddeutschen Kolonisten), aber auch in Ost- und Westpreußen mit dem Sammelnamen „Schwaben“ — was sie selbst dem Stamme nach oft nur zum kleineren Teile waren — belegt, diese Schwaben aber dann in der Folge, namentlich in den Berichten, die erst aus diesem Jahrhundert stammen, als Württemberger angesehen. —

Geschichtlich setzt die heutige Massenauswanderung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, in anfangs allerdings kleinen Zügen ein, und zwar gleichzeitig nach Westen (Nordamerika) und Osten (Ungarn).

Das heute überwiegende Ziel für 99 bezw. 98 % der Auswanderer ist Nordamerika. Im vorigen Jahrhundert war es noch fast nur für religiöse Schwärmer ein Anziehungspunkt; aber deren Niederlassungen erhielten immer weiteren Nachschub, und so kommt es, daß die Frage nach dem Ursprunge der heutigen Auswanderung als einer socialen Massenerscheinung zusammenfällt mit der anderen: Wann betrat der erste Württemberger nordamerikanischen Boden? Gemäß dieser Coincidenz finden wir als das erste Motiv der württembergischen Auswanderung, wie wir unten noch näher ausführen

werden, das gleiche religiöse Motiv, welches überhaupt die deutsche Auswanderung, wenigstens die gemeinschaftlichen Unternehmungen dieser Art im fiebzehnten und achtzehnten Jahrhundert hervorgerufen hat. Bei den Pfälzern war es äußere Gewalt, thatsächliche Vergewaltigung des Glaubens seitens der katholischen Neuburger Linie, bei den Württembergern mehr eine innere Schwärmerei, mehr der angeborene und anerzogene, streng gläubige und grübelnde Sinn, welcher zum Pietismus oder zur Separation von der Landeskirche und zum Anschluß an die Puritaner in Pensylvanien (bezw. an die Mennoniten) trieb¹.

Ein anderes Hauptziel für die Auswanderer war im vorigen Jahrhundert „Pommern“ (1722), Süd- und Westpreußen (1772); auch hier wurden die süddeutschen Kolonisten mit dem Sammelnamen „Württemberg“ oder „Schwaben“ bezeichnet, stammten aber auch hier nur zum geringen Teile aus dem damaligen Herzogtum oder auch nur aus dem heutigen Königreich. Nach Pommern waren nach den geheimerätlichen Akten bis 1750 im ganzen nur 1517 Württemberger gezogen. Um das Jahr 1800 zählte man im ganzen im Bromberger und Marienwerder Regierungsbezirk 668, und im Posen: 140 württembergische Familien. Im Jahre 1802/4 folgte ein größerer Nachschub nach.

Daneben ist an der Entwicklung der württembergischen Auswanderung der Zug nach dem Osten von allgemeinerem Interesse. Für diese Richtung kommt geschichtlich zuerst in Betracht:

1. Ungarn, namentlich für den oberschwäbischen (Galizien 1786 für den evangelischen) Landesteil. Ich werde diese Auswanderungsbewegung anderwärts verfolgen. Hier genügt es, festzustellen, daß weder zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, noch bei der Kolonisierung unter Maria Theresia und Joseph II. die Württemberger einen so wesentlichen Prozentsatz, wie man meistens annimmt, bildeten. Die Ansiedler gelten und passieren heute, wie von Anfang an als „Schwaben“, sind und waren es auch, wenigstens zum größten Teil, stammen aber nur zum geringen Teil aus den damals württembergischen Landesteilen. Die kompakten Ansiedlungen der Deutschen in Ungarn werden allgemein in sächsische und schwäbische auseinandergehalten. Letztere sind in Oberungarn („Gienzen“ bei Preßburg, „Heidebauern“ am Neufiedlersee) und in Südungarn im Banat angesiedelt. Der Name „schwäbisch“ aber weist nicht auf Württemberg als das Mutterland hin, sondern ist, wie in Rußland und Westpreußen, zum Sammelbegriff geworden, hier für süd-

¹ Einen Übersiedlungsgrund, den Verkauf gepreßter Söldlinge zum Dienste im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, bereiteten Frankreich und Friedrich II.

deutsch im Unterschied von den nach (Sprache und Sitte) norddeutschen Kolonien. Diese „Schwaben“ kamen hauptsächlich aus dem oberen Rheinkreis, nämlich dem Breisgau, wo 1770—72 sich die große Teuerung sehr fühlbar gemacht, aus der Rheingegend und dem Elsaß, wo die Rheinüberschwemmungen viel geschadet hatten, aus Baden-Durlach, aus Lothringen, ferner aus dem Trier'schen und Hauenstein'schen, zum geringen Teil aus der Rottenburger Gegend und dem „Oberlande“. Auf das Herzogtum Württemberg selbst entfällt nur ein kleiner Teil, da anfänglich von Maria Theresia für Südungarn nur katholische Ansiedler zugelassen worden waren, und erst das Patent Josephs II. von 1782 allen Bekenntnissen den Zutritt gestattete. Die 1849 in Wien erschienene Schrift „Deutsches Kolonialwesen in Ungarn“ berichtet ausdrücklich, die 10 000 Kolonisten des Jahres 1770 seien aus Vorderösterreich, Breisgau, Elsaß, Baden-Baden u., „auch einige aus Schwaben“ (d. h. Nicht-Württemberg) zugewandert.

2. Gemäß der Gemeinsamkeit des pietistischen Motivs (Sektenwesen) reiht sich an die Auswanderung nach dem Westen jene nach R u ß l a n d an. Die Einladung Katharinas II. von 1762/63 wurde in dem heutigen württembergischen Landesteile zahlreich verbreitet, fand aber dort wenig Anklang: Ungarn oder Westpreußen lag den Auswanderungslustigen damals näher. Aus andern Gegenden Deutschlands dagegen wurde durch dieses systematische Vorgehen ein Grundstock von über 100 000 Kolonisten herangezogen, der eine naturgemäße Anziehungskraft ausübte. Auch fehlte es den württembergischen Auswanderungslustigen nicht an Beziehungen zu den in Rußland angesiedelten. Insbesondere die 1787 begonnene Übersiedlung der Menmoniten und das Gedeihen ihrer Kolonien, Kaditschew und Sfarepta, machte in pietistischen Kreisen Propaganda und bereitete den Boden vor für die große 1816/17 anscheinend so überraschend aufgetretene Auswanderung nach Transkaukasien.

Von den seit 1765 in Rußland gegründeten deutschen Kolonien, 450 an der Zahl, bestehen die meisten in der Krim und Transkaukasien vorhandenen aus Württembergern. Schon früher, 1764/65 waren 60 („Sechzigerkolonie“) bzw. 110 Kolonistenfamilien „Württemberger und Brandenburger“, (sagt Matthäi d. h. aus Württemberg früher, nach Preußen Ausgewanderte) am rechten Ufer der Newa im St. Petersburger Gouvernement angesiedelt worden. Der erste größere Zug aus Württemberg in die Krim und nach Podolien fand in den Jahren 1803/5 statt; das schon erwähnte, 1804 erschienene Schriftchen „Über die Auswanderungen der Schwaben“ weiß von einem Auszug vieler tausend Schwaben dorthin zu berichten; eine dritte Einladung aus Rußland erfolgte an die aus Württemberg

in Preußisch-Polen Eingewanderten im Jahr 1813, als Bessarabien unter das russische Szepter kam.

Aus dem Mutterlande selbst waren — nach den Ministerialakten — noch im Kriegsjahre 1815: 12, 1816: 1071 Personen nach Rußland ausgewandert. Zu gleicher Zeit und in Verbindung mit diesen Anfängen kam eine religiös-mystische Bewegung, welche schon jahrzehntelang im Stillen die Auswanderung vorbereitet hatte, zum Austrag, da sich deren Anhänger mit dem etwas rationalistisch angehauchten Kirchenregiment immer weniger zu vertragen wußten. Viele, wie Rapp und seine Gemeinde, waren wegen dieses Gegensatzes schon 1803 nach Nordamerika ausgewandert; ihnen folgte 1816 Beumler von Rottenacker mit seiner Gemeinde, der größere Teil dagegen erwartete nur im Osten — der Zug in das heilige Land lag von jeher in der Luft (s. Kreuzzüge) — einen Vergungsort gegen die zum Babel ausgeartete Kirche zu finden. Nach Osten wiesen auch die Weissagungen des württembergischen Prälaten Bengel und des Theosophen Jung=Stilling. Schon 1758 ging die Sage von einer nach Palästina (über Konstantinopel) beabsichtigten Auswanderung¹. Der Gedanke, sich dort eine neue Heimat zu suchen, wurde zur That, als das Jahr 1816 mit seinem unerhörten Mißwachs hereinbrach.

Es bedurfte nur des ersten Anstoßes seitens des Kaisers Alexander, der berufen sein sollte, das Volk Gottes zu sammeln, und den Kolonisten Land und religiöse Duldung zusicherte. Den religiösen Schwärmern schlossen sich viele aus wirtschaftlicher Not an. Die Parole war nur „nach Osten“; von einem bestimmten Reiseziel war nicht die Rede. Die ersten Separatisten, welche auszogen, waren Schwaikheimer „Stundenleute“, eine Schar von 30 Familien, welche im Dezember 1816 in Großliebenthal bei Odeffa sich niederließen. Im Frühjahr 1817 brach ein gewaltiger Zug von 1400 Familien, hauptsächlich aus dem Schwarzwald stammend, in 14 Abteilungen von Ulm auf, die Donau hinunter, nach Ismail. Nur 178 Personen kamen davon im September 1817 in Tiflis an; 1100 Auswanderer waren in Ismail, einige Hundert in Odeffa vom Fieber hinweggerafft worden. Ein Teil der Überlebenden (300 Familien) hatte, nachdem schon in Ungarn und in der Moldau verschiedene zurückgeblieben waren, sich von der Verbindung losgesagt und in der Nähe von Odeffa die Kolonie Hoffnungsthäl gegründet. Im Herbst 1818 folgten 455 Kolonistenfamilien nach Tiflis nach; (nach

¹ Hierüber konnten die polizeilichen Erhebungen der Regierung keine festen Anhaltspunkte erbringen.

andern betrug die Gesamtzahl, einschließlich des Vortrupps, nur 455 Familien).

Gewöhnlich setzt man ohne weiteres voraus, diese russischen Einwanderer von 1817 seien insgesamt Separatisten und Bauern gewesen. Beides trifft laut den Ministerialakten nicht zu. Wenigstens wird in dem amtlichen Schema als Grund der Auswanderung nur für 1200 Personen „religiöse Schwärmerei“ angegeben, der Hauptteil fällt in die zweite Tabelle: „Bermögenszerfall, Nahrungslosigkeit, Hoffnung auf besser Glück“. Die Württemb. Jahrb. v. 1817, S. 35 geben als Gründe an: „Die Nachwirkung der langen Kriegszeit, das Sinken der Güterpreise, die damals eingetretene Teuerung, drängende Schuldenlast, aber auch Irreführung durch eigennützige Verführer und schwärmerische Ideen“. Dies weist darauf hin, daß viele nur aus äußeren Gründen die Reise mit den geschlossenen Separatistengesellschaften mitmachten, und erklärt zugleich die vielen Disharmonien, welche sofort unter diesen „brüderlichen Auswanderungsharmonien“ ausbrachen.

Laut den amtlichen Listen hatten auch von den im Jan./April 1817 Ausgewanderten 1096 sofort das „europäische“ Rußland (5588 das „asiatische“) als Reiseziel aufgestellt; vom Mai bis Juli 1817 folgten 2538 „legal“ Ausgewanderte nach. Dem landwirtschaftlichen Berufe gehörte nur etwas mehr als die Hälfte an; eine Liste, die allerdings den Zeitraum März 1815/17 und auch die amerikanischen Auswanderer umfaßt, unterscheidet die Berufe genauer: nach ihr waren 20%: Bauern, 15%: Weingärtner, 13%: Tagelöhner und Hirten und 53% Handwerker.

Noch darf bemerkt werden, daß die Auswanderer alle ihre Kinder gleich mitnahmen: unter den 1817 nach Rußland gezogenen 9000 Auswanderern befanden sich über 5000 Kinder. —

In Bessarabien war die Koloniengründung nachhaltiger, insofern sie bis 1830 anhielt. Die ersten Kolonien wurden daselbst 1814 errichtet; der Stamm bestand aus zuerst nach Preußen und nun weiter gewanderten Württembergern, welchen dann aus ihrem schwäbischen Mutterland viele nachzogen; es sind dies die Kolonien Kulm, Leipzig, Tarnino, 1817 Friedensthal. In den zwanziger Jahren ließen sich viele Württemberger nieder in der anfänglich katholischen, von Probst J. Lindl 1822 aus bayerischen Schwaben gegründeten Kolonie Sarata; die Filialgemeinden dieses Kirchspiels Gnadenthal und Lichtenthal waren auch für Lindl ausgemessen, wurden aber erst 1830 bzw. 1834 mit Württembergern besiedelt.

Auch die im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts gegründete Kolonie Neusatz, Gouvernement Taurien, besteht größtenteils aus (lutherischen)

Württembergern, die von Beruf aus Handwerker waren; ebenso die (zur einen Hälfte reformierte, zur anderen katholische) Gemeinde Kronenthal.

Allgemein hält man die in Laurien angesiedelten Kolonisten für Württemberger. Aus Württemberg aber stammt nur ein Bruchteil, wie aus der Geschichte der Auswanderung und andererseits der Zahl der in Laurien befindlichen Deutschen erhellt, deren es 46 000 sind. Ein namhafter Prozentsatz stammt aus Südwestdeutschland überhaupt, aus Bayern, der Pfalz, dem Elsaß, Hessen, Nassau, Baden, den Rheinlanden; auch hier führen aber die Kolonisten den gemeinsamen Namen „Schwaben“, d. h. Südwestdeutsche im Unterschied von den Norddeutschen, den „Kassuben“.

Aus Württemberg übrigens erhielten sie die notwendige, alimentierende Ergänzung; man kann die einzelnen Zugzüge, da manche das Ministerium beschäftigten, aus den betreffenden Akten, die einen sehr stattlichen Fascikel darstellen, von Jahr zu Jahr verfolgen; sie dauerten bis in die achtziger Jahre herab fort.

Im Jahre 1848 kam in Deutschland die Frage der Organisation einer geschlossenen Auswanderung nach Rußland wieder auf die Tagesordnung; dabei wurde von der einen Seite emphatisch dem „Land der Knete“ das „Land der Freiheit“ (die Union) entgegengehalten. Trotz dieser Phrasen und ungeachtet der schmählichen Behandlung der deutschen Kolonisten, welche 1842 aus Bessarabien in die damals noch türkische Provinz Bulgarien auswandern wollten, langte in jenen Jahren der eine und andere Auswanderungstrupp (1848 wird z. B. ein solcher von zehn Familien erwähnt) in Tiflis an, und gab 1848/49 den Anlaß zur Gründung zweier neuen Kolonistendörfer (Freudenthal und Alexanderhilfe); zum Teil stand diese Auswanderung mit jener religiösen Bewegung Zusammenhang, welche schließlich 1868 zu der Gründung der Kolonien in Palästina führte.

Nochmals wurde im Jahre 1878 die Agitation für die Auswanderung nach Rußland von Pfarrer Christoph Klöter in Menschwang bei Dinkelsbühl, der mit verschiedenen seiner Amtsbrüder in Schwaben und Unterfranken in Verbindung stand, in dem von ihm herausgegebenen Organ „Der Brüderbote“ wieder eröffnet, in den gleichen apokalyptischen Erwartungen, in welchen 1816/17 die Auswanderung nach Rußland eingeleitet worden war. Er legte in dem „Brüderboten“, u. a. auch in einer Stuttgarter Versammlung vom Dezember 1878 dar, daß der deutlich im Propheten Hesekiel Kap. 38 verheißene Bergungsort vor der dem „Dezimalreich“ bevorstehenden antichristlichen Versuchungszeit Rußland sei. Klöter bildete ein Auswanderungskomitee, das sich von der kaukasischen Statthaltertschaft das zur Gründung einer Kolonie erforderliche Kronland für ungefähr 150 Familien in Kachetien,

und zwar in der nächsten Umgebung von Suchum Kale zusichern ließ. Indes wurde das Auswanderungsunternehmen von einigen Heißspornen überstürzt. Im Frühjahr 1879 zogen etwa 30 Familien (126 Köpfe) aus Stuttgart und Umgebung (Cannstatt, Feuerbach, Zuffenhausen, Heimsheim u. s. w.) nach Suchum Kale. Die Auswanderer setzten jedoch jede Vorsicht bei Seite; es waren daselbst keinerlei Vorbereitungen für Aufnahme der Ankömmlinge getroffen, nicht eine Hütte gebaut worden; trotz aller Warnungen bestanden sie sofort nach ihrer Ankunft im Juli des. Jz., in der fieberreichsten Zeit hartnäckig auf Beschleunigung ihrer Ansiedelung. Dazu kam noch eine ungeeignete Lebensweise, sodaß die Mehrzahl rasch erkrankte und $\frac{1}{3}$ vom Fieber hinweggerafft wurde. Damit war die Bewegung gescheitert; Klöter sagte sich auch formell im August 1880 von ihr los. Trotzdem zieht manche vereinzelt Familie noch heute in das Land der Verheißung.

3. Der gleiche Trieb im Verein mit einer Auslegung der hl. Schrift, wonach das Volk Gottes in Jerusalem gesammelt werden sollte, gab im Heimatland die Veranlassung dazu, daß von Christoph Hoffmann, dem bekannten Oberhaupt der Korntthaler Gemeinde, der schon lange bestehende Plan einer Niederlassung in Palästina ausgeführt wurde.

In pietistischen Kreisen war der Auswanderungsgeist in den 48er Jahren lebhaft angeregt und auf das bestehende Projekt einer deutschen Missionskolonie in Jerusalem wieder hingelenkt worden. Ein eigenes Organ, die schon 1845 begründete Zeitschrift des deutschen Palästinavereins (welche 1878 den Titel: „Die Warte des Tempels“ bekam) hielt den Auswanderungsge Gedanken wach, bis er durch Hoffmann nach vielen und vorsichtigen Informationen endlich 1869 ausgeführt wurde. Die Kolonisationskasse war schon 1868 auf die Höhe von 250 000 Frs. angewachsen. Unter den Auswanderungslustigen wurde von dem Ausschusse in Stuttgart eine sorgfältige Auswahl getroffen; der erste Trupp welcher sich in Jaffa und Haifa niederließ, zählte etwa 100 Köpfe. In den folgenden Jahren erhielten sie starken Zuzug, bis 1878 ein Stillstand eintrat, 1872 war Sarona, 1873 die Kolonie zu Jerusalem angelegt worden. Letztere Kolonie wie die zu Jaffa besteht zumeist nur aus Handwerkern; Sarona und Haifa betreiben Wein- und Ackerbau. Die Gesamtzahl der Kolonisten beträgt heute 1340 Seelen.

Diese „Templergemeinde“ verdient nicht nur das Interesse des Socialpolitikers, sondern auch des Kolonialpolitikers, insofern sie für die Lösung zweier Hauptfragen einen Vorgang schuf. Dieselben lauten: 1. Wie, und für welche Auswanderungsziele könnten Grundkreditbanken eingerichtet werden, welche den Auswanderern über die ersten schweren Zeiten der An-

siedelung hinweghelfen, und sie in wirtschaftlicher Wechselbeziehung mit dem Mutterland erhalten würden? 2. In welchen Ländern könnte man den untersten Klassen Gelegenheit zu einer derartigen genossenschaftlichen Ansiedelung bieten, daß sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs und in fortdauerndem Zusammenhang mit demselben sich ausbreitende neue Gemeinden gründen könnten? Beide Punkte haben die Templer in muster-gültiger Weise erledigt. Ihre zielbewußte Einleitung der geschlossenen Auswanderung, sowie die Erhaltung des wirtschaftlichen Zusammenschlusses in der Fremde wie des engen Zusammenhangs mit dem deutschen Vaterlande steht unerreicht da.

Neben diesem ersten Punkt wurde die zweite Frage, die Kreditfrage, immer dringender. Die weitere Entwicklung der Kolonien nämlich stockte ein Jahrzehntlang, weil sie keinen Hypothekenkredit erlangen konnten; 1887 fanden sie endlich den Ausweg der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft, welche das deutsche Konsulargericht in Jerusalem in das Register für Gesellschaftsfirmer eintrug.

Einen weiteren organisierten Zusammenhang mit dem deutschen Vaterland sichert die jährliche Aushebung der Rekruten für das deutsche Heer in Jaffa und das Schulwesen. Mit Hilfe einer jährlichen Unterstützung (von 3250 M.) aus deutschen Reichsmitteln nämlich unterhält jede Kolonie eine nach dem Muster des deutschen Elementarunterrichts organisierte Volksschule; außerdem besteht ein Lyceum in Jerusalem, in welchem klassischer und realistischer Unterricht erteilt wird. So stellen die Templerkolonien nach den Hauptbeziehungen die einzigen Kolonien des deutschen Reiches und zugleich ein Bild deutscher Kultur inmitten einer heruntergekommenen Bevölkerung dar, welches das Herz eines jeden deutschen Jerusalem-Pilgers erfreut.

III. Die Ursachen der Auswanderung.

Es ist über hundert Jahre her, daß die Überhandnahme der Auswanderung in Süd- und Mitteldeutschland die Aufmerksamkeit der Regierungen und Nationalökonomien in besonderem Maße auf sich lenkte. Von den damals erschienenen Schriften haben für Württemberg namentlich drei Interesse, nämlich Nikolais „Reisewerk“ (1781/83, bezw. 1795/96), Cellas „Freimütige Aufsätze“ (III. Bd. „Über Auswanderungsfucht und Auswanderungsfreiheit“, Ansbach 1786) und eine anonym 1796 in Tübingen erschienene Broschüre, deren Verfasser G. Christ. Heinr. Buz ist, betitelt: „Über die Auswanderungen der Württemberger“.

Der Berliner Nikolai, der viel verkannte und viel verlästerte Statistiker, hatte seine Reise durch Deutschland und die Schweiz u. a. auch zu Detailerhebungen über die damals als merkwürdig befundene Bereitwilligkeit der Württemberger benützt, den Werbungen zur Niederlassung in Preußen zu folgen: in Brandenburg, sagt er, in Westpreußen, Galizien, Ungarn, Rußland, in Amerika und am Kap treffe man ausgewanderte Württemberger zu Hunderten. Was sei wohl die Ursache?

Schon damals, und zwar lange vor Malthus, standen sich in der Erklärung dieser Ursache, wie auch heute noch, zwei principielle Anschauungen haarscharf gegenüber. Die einen sehen in der Auswanderung nur das Warten eines Naturgesetzes („Exekution der Übervölkerung“) oder auch eines Naturtriebs (des germanischen Wandertriebs); die anderen machten lediglich die Regierung (Willkür und Drangsalierung des Hofes und der Beamten) dafür verantwortlich. Gerade die württembergische Auswanderung diene als Folie für die feindlichen Prinzipien. Hier hatte man ja einen außergewöhnlichen Hofluxus und eine außergewöhnliche Auswanderung zeitlich beisammen: beide in einen Kausalzusammenhang zu bringen, lag nahe (zumal man damals noch die Auswanderung nur als eine vorübergehende Erscheinung ansehen konnte). Die Auswanderung galt als Zeichen und

Folge einer weniger geschickten und weniger patriotischen Bureaukratie; sie wurde von Nikolai als Stützpunkt seiner Angriffe auf das württembergische Regiment benutzt. In der Zeit des Polizei- und Beglückungsstaates wurde, entsprechend der Grundanschauung über die Omnipotenz der Regierung, der letzteren für befriedigende Zustände alles Verdienst, für unbefriedigende aber folgerichtig auch alle Schuld zugemessen. „Aus einem wohlverwalteten Staate“, schreibt 1786 Cella, „hat man noch nie Auswanderungsscharen ausziehen sehen.“ Ganz nebenbei ordnet das Auswanderungsdekret Josephs II. vom 10. August 1784 an, die Obrigkeiten sollen den Hauptvorwand zur Auswanderung kurzer Hand dadurch wegnehmen, daß „sie dem Arbeitwollenden die Nahrungswege erleichtern und allenfalls solche durch Einführung der Spinnerei von Flachs, Hanf und Wolle vielfältigen.“ Im „Politischen Journal“ von 1784 meint ein Korrespondent — ich vermute, derselbe Cella — da er eine frühere Notiz, als ob auch im Ansbach'schen die Auswanderung platzgreife, berichtigt: das sei bei einer so glücklichen Verfassung wie in Ansbach-Bayreuth überhaupt nicht möglich; „mögen andere große Herren“, heißt es mit einem Seitenhieb auf das angrenzende Württemberg, „große Summen für Spielwerke der Üppigkeit und Mode, dann für gesundheitverderbende Dinge in das Ausland schicken, der Markgraf von Ansbach sei patriotischer und dementsprechend auch seine Untertanen.“

Einen derartigen Vorwurf wollten natürlich die darob ergrimmtten Schwaben nicht von ihrer Regierung gelten lassen. Ihr „Chauvinismus“ führte sie einem thatsächlich und prinzipiell richtigen Grundgedanken zu, daß nämlich nicht willkürliche Regierungsmaßregeln, sondern eingewurzelte, wirtschaftliche und sociale Verhältnisse das Motiv zur Auswanderung abgeben. So hat die Lehre der Malthus'schen Schule in Württemberg das Bürgerrecht schon vor der bekannten Formulierung beseffen, und ist auch heute so recht eigentlich ein württembergisches Schoßkind. Die Übervölkerung wurde schon 50 Jahre vor Malthus' Essay als die Hauptursache der Auswanderung erklärt. Und weiter ist es gerade die württembergische Auswanderung, welche die Unterlage für eine scharfsinnige Revidierung der Malthus'schen Formel gegeben hat, nämlich durch Rümelin (s. „Königreich Württemberg“ 1884, Buch III. S. 418), auf Grund des Ergebnisses der Untersuchungen in den Württembergischen Jahrbüchern von 1853, 1871, 1874 und 1876.

Schaut man nun zunächst mit ungetrübtem Blick danach, was durch die nun hundertjährige Auswanderung bewirkt oder verhütet worden ist, so wäre, sagt Rümelin selbst in den „Württb. Jahrb.“ von 1871, S. 366, „in dem Bevölkerungsabfluß, namentlich bei unseren besonderen Zwergwirt-

schäftsverhältnissen ein positiver Nachteil nur dann zu erweisen, wenn hieraus ein mangelhafterer Anbau, eine minder intensive Kultur, eine Schwächung des Bauernstandes oder der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie erwachsen wäre“. Davon findet sich in keinem Bezirk auch nur eine Spur. Wäre der Bevölkerungsüberschuß von etwa einer halben Million, einem Viertel der heutigen Bevölkerung im Lande verblieben, was wäre — etwa bis Mitte dieses Jahrhunderts, vor dem Aufkommen der Großindustrie — die naturnotwendige Folge gewesen? Die Zwergwirtschaften wären der Zahl nach noch mehr angewachsen und noch weiter zerplittert worden. Eine noch weiter gehende Zerstückelung des Bodens oder des Kleingewerbes aber wäre nicht einmal ausführbar gewesen, oder das Kleingewerbe hätte jedenfalls nur eine „Verpowerung“, eine verderbliche Herabdrückung der Lebenshaltung, also gerade die Überbevölkerung erst herbeiführen müssen, welche in den Württ. Jbb. von 1853, 1871, 1874 und 1876 irrigerweise als schon vorhanden ausgelegt wird. Die Auswanderung also hat Zuständen vorgebeugt, wie sie in den hausindustriellen Bezirken Thüringens, Schlesiens, des Erzgebirges bis vor einigen Jahrzehnten bestanden haben (zum Teil heute noch bestehen). Wer die Auswanderung befiehlt, muß konsequenterweise es als bedauerlich erklären, daß sich bei uns nicht auch solche Zustände herausgebildet haben, bei welchen die Armen jeden Winter ihre Kinder auf den Bettel aussenden und nach jeder Mißernte die allgemeine Wohlthätigkeit Deutschlands anrufen müssen.

Nun hat Rümelin scheinbar nur das ausgesprochen, was für Württemberg durch eine exakte Statistik erwiesen ist. Wir haben statt leerer Abstraktionen und Reflexionen neben der Enquete nicht weniger als drei statistische Erhebungen zur Hand. Die eine liegt in dem oberamtlichen Auswandererverzeichnis. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts mußten die Oberämter — nach dem Mitte des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich eingeführten Vorgange — bei jedem Entlassungsgesuch aus der Staatsangehörigkeit auch den Grund der Auswanderung erheben. Hierfür hatte das Tabellenchema aber nur 4 Felder offen: nämlich 1. religiöse Schwärmerei, 2. Vermögenszerfall, Nahrungslosigkeit, Hoffnung auf besseres Glück, 3. Verbindung mit früheren Ausgewanderten, 4. beabsichtigte Verheiratung oder Niederlassung im Ausland. So bedeutsam dieses Schema ist — die Wichtigkeit der Ziffer 3 werden wir unten noch hervorheben — so enthält es doch keine Erklärung, da die dauernd, die organisch wirkenden Ursachen nicht ersichtlich werden. Schon aus diesem Grunde brauchen wir nicht zu bedauern, daß diese schematische Statistik der Motive schon nach einigen Jahrzehnten wieder eingestellt worden ist. Näher kommen wir der Sache durch eine

neuere Statistik der „Württ. Jahrbücher“ und durch die amerikanischen Einwanderungsberichte.

Das württembergische Land weist einen charakteristischen Unterschied von Land und Leuten auf, wegen dessen eine generelle Beantwortung der Frage unzutreffend ist, und eine Unterscheidung der wirkenden Ursachen, je nach den verschiedenen Bezirken sich von selbst nahe legt.

Von jeher teilt man das Land in das Ober- und Unterland, das Land ob und unter der (Geislinger) Steig. Schon Bunz hielt 1796 bei Erforschung der Auswanderungsfrage es für notwendig, das „Weinland“ getrennt von dem „Bierland“ zu behandeln, ein Gegensatz, der durch den neuwürttembergischen Zuwachs nur verstärkt worden ist.

Wie in den „Württemb. Jahrb.“ von 1853, II., S. 118 u. 162, eingehend nachgewiesen, und 1874, I. S. 184 u. 26, sowie 1876, IV, S. 230—234 u. 236 wiederholt wird, geht in der westlichen Landeshälfte, wo der Weinbau große Ausbreitung hat, und zusammenhängende große Waldkomplexe bestehen, die Teilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sehr weit. Dort ergibt sich zugleich — bei frühzeitigeren Heiraten, mittelmäßiger Anzahl der Geborenen und der im ersten Lebensjahr Gestorbenen, ein größerer Überschuss der Geburten über die Todesfälle, oder ein natürlicher Volkszuwachs und zwar von 9,29 Personen auf 1000 Einwohner. Derselbe wird zum großen Teil im Wege der Auswanderung abgestoßen (1843/54: $3\frac{3}{4}$ pro Mille), so daß der tatsächliche nachhaltige Volkszuwachs sich dem der östlichen Landeshälfte nähert.

In letzterer nämlich herrscht ein größerer, weniger parzellierter und weniger intensiver Anbau, eine weniger dichte, aber wohlhabendere Bevölkerung; dort finden wir spätere Heiraten und eine extreme, d. h. entweder eine sehr hohe oder eine sehr niedrige Anzahl Geborener und meistens eine hohe Kindersterblichkeit vor; dort wird ein erheblich geringerer Geburtenüberschuss oder natürlicher Volkszuwachs und zwar von 6,35 Personen auf 1000 Einwohner erzeugt, dort betrug aber auch die Auswanderung 1843/54 nur $2\frac{1}{4}$ pro Mille.

Nachweisbar geht in dieser Periode 1843/54 die Intensität der Parzellierung und diejenige der Auswanderung in gleichem Schritt neben einander. Damit ist also die alte, allgemeine Anschauung erwiesen, daß die größere Bevölkerungsdichtigkeit, Geburtenfrequenz und der Kleinbesitz in der westlichen Landeshälfte mit der Auswanderung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Ähnlich wiederholen nun die „Württembergische Jahrbücher“ von 1871 S. 334—336 und 1876 S. 230—238, daß sowohl zeitlich dem größeren

Volkszuwachs einer bestimmten Periode, als räumlich der dichteren Bevölkerung des „Unterlandes“ eine größere Intensität der Auswanderung entspricht (neben diesem Naturgesetz jedoch sollen auch die Schwankungen des Weltmarktes die Auswanderung beeinflussen). Mit dieser Formel ist ganz richtig einer der Hauptgründe gekennzeichnet, nur wird er zu sehr verallgemeinert.

Es ist anerkennenswert, daß man schon vor vier Jahrzehnten die herkömmliche Anschauung über die schwäbische Vorliebe zum Auswandern¹ und über die schwäbische Überbevölkerung zu vertiefen und auf exakte Weise zu berichtigen versucht hat; aber es geschieht dies in zu einseitiger Weise. Ich gehe davon aus: 1. spezifisch schwäbische Ursachen für die Massenauswanderung gab es zu keiner Zeit; die treibenden Gründe sind vielmehr bis 1860 gemeinsam mit Südwestdeutschland, insbesondere mit Baden und der Pfalz, in neuester Zeit gemeinsam mit dem ganzen Kontinent; 2. die Bevölkerungsdichtigkeit giebt für keine Periode eine ausreichende Erklärung, am allerwenigsten für die letzten Jahrzehnte, in welchen die württembergische Auswanderung keinerlei wesentliche Unterschiede von derjenigen anderer deutscher Bundesstaaten aufweist. Diese Anschauung will ich nun in Folgendem — soweit es der gegebene Raum gestattet — begründen.

In den „Württemb. Jahrbüchern“ werden die anderen, der sogen. „Überbevölkerung“ ebenbürtigen Gründe, in einer Weise als nebensächlich behandelt oder ganz ignoriert, daß die von ihnen zu Grunde gelegte Statistik ein schiefes Bild von der Auswandererbewegung vermittelt. Die Parzellierung und Verschuldung schuf nur die Disposition dazu, daß die Auswanderung früher begann und sich in einem breiteren Strom fortsetzte als anderwärts; aber daneben darf man gleichwichtige Faktoren nicht übersehen.

Die richtige Würdigung der treibenden Ursachen kann man überhaupt nicht erst aus der Untersuchung des fünften Jahrzehntes dieses Jahrhunderts, sondern nur durch die geschichtliche Erhebung der ersten Auswanderungen nach Nordamerika an der Wende des 17. Jahr-

¹ In den bisherigen, mehr populären Darstellungen der schwäbischen Auswanderung wird die spezifisch schwäbische Wanderlust als Hauptgrund zu sehr in den Vordergrund gestellt; sagt ja auch Niehl („die Pfälzer“ 1857 S. 100), die Auswanderungslust sei ein hiesig-alemannisches Erbstück: „der mitteldeutsche Franke wandert auch massenhaft — aber aus Not; das echte Auswanderungsstieber aber ist schwäbisch-alemannisch und pfälzisch.“ So redet man auch vielfach von der Neigung der Elässer zum Auswandern. Nach meiner Ansicht hat die Wanderlust (für Arbeits- und Handelszwecke) mit der endgültigen Aufgabe der Heimat wenig gemein; es läßt sich dies an der Geschichte der „Württemberger Hausierorte“ beweisen. Nicht der Volkscharakter, sondern hauptsächlich materielle Verhältnisse, das Verhältnis des Kapitals zur Arbeitskraft, treiben in die Fremde.

hundreds gewinnen. Da tritt uns als der für Schwaben charakteristische Hauptgrund der Pietismus insofern hervor, als er die Disposition zur Kostrennung von der Heimat und damit schließlich z. B. auch die tatsächliche Auswanderung nach Rußland 1816/17, nach Palästina 1868, vorbereitet hat; er ist es, welcher, wie ich noch anderweitig ausführen werde, überhaupt die Anfänge der deutschen Massenauswanderung eingeleitet, der im ganzen vorigen Jahrhundert das Hauptmotiv zur Auswanderung in Württemberg abgegeben hat, und heute noch, wie wir oben bei den Auswanderungszielen angedeutet haben, fortwirkt.

Ein ebenso wichtiger und direkt wirkender Faktor materieller Art war ferner die gewerbliche Krise, welche schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts begann, sich zunächst als eine „Überfetzung des Handwerks“ fundgab und mit den vierziger Jahren im Kleingewerbe wie in der Hausindustrie, immer mehr sich verschärfte: es war dies die „Kinderkrankheit“ der damaligen Entwicklung zur Maschinenindustrie, hervorgerufen durch die gesteigerte Konkurrenz der Maschinenfabrikate, aber auch durch die Verumpfung der Intelligenz und Energie in jenen beiden Erwerbsarten.

Bezeichnend ist, daß nach den Erhebungen für die Periode 1856/71 (Württemb. Jahrb. 1871, S. 396) nicht etwa die Landbevölkerung, sondern die Gewerbe, namentlich Schneider, Schuhmacher, Maurer, Bäcker das Hauptcontingent zur Auswanderung liefern; von den damaligen Auswanderern gehörten nur 34 % dem landwirtschaftlichen, dagegen 56 % dem gewerblichen Betriebe an.

Es waren besondere Umstände vorhanden, wegen deren die agrarische und industrielle Krise in Württemberg schärfer als in den anderen Bundesstaaten auftrat, in den 50er Jahren z. B. die außergewöhnliche Beschleunigung des Übergangs zum Industriestaate; beigetragen hat dazu auch das Vorherrschende des Weinbaues, für den in Württemberg nach der bisherigen Erfahrung und der hier zutreffenden Sonnenflecken-theorie, regelmäßig in jeder Generation eine Reihe saurer Jahrgänge und damit eine schwere Krise eintritt.

Aus diesem Grunde übte schon bei der Krise 1816/17 ein vierter Faktor einen stärkeren Einfluß aus als anderswo, das ist die Anziehungskraft der nordamerikanischen Freistaaten, welche wir im Folgenden noch näher beleuchten müssen.

Bei jeder Auswanderung sind es Zeiten politischer oder religiöser Erregung, Zeiten wirtschaftlicher Not, welche in einzelnen Bezirken, in einzelnen Schichten der Bevölkerung den ersten Anstoß geben; „dann aber“, sagt der Geograph Wagner („Gründung deutscher Kolonien“, 1881, S. 217), „rauscht der Strom fort und fort, zahllose Bäche in sich vereinigend oder

sein Stromgebiet verschiebend und vergrößernd und hört nicht auf zu rinnen, wenn auch schon längst die ersten Ursachen gehoben sind; der Wandertrieb ist im Volke erwacht und findet in einzelnen vorübergehenden Ereignissen neue Nahrung.“ Diese Andauer des Auswanderungsstromes trifft nun nicht für alle Auswanderungsziele, sondern nur für Nordamerika und nur für die Zeit nach den Freiheitskriegen zu. Überblickt man die Geschichte der kontinentalen Massenauswanderung, so sieht man: Erst durch den Pariser Friedensschluß von 1763, welcher die Unabhängigkeit der jungen Republik verbürgte, wurde der Grund zu der kontinentalen Massenauswanderung gelegt.

Die früheren Auswanderungen waren durch bestimmten direkten Anstoß oder Zwang, gewöhnlich kraft gemeinsamen Beschlusses und in geschlossener Genossenschaft erfolgt. Nun aber bedurfte es keiner speziellen Werbung; die Thatfachen sprachen und wirkten für sich selber. Die früheren Auswanderungen waren abrupte und willkürlich hervorgerufene Einzelercheinungen; mit der Unabhängigkeitserklärung wurde die Auswanderung — nachdem die hemmende Kontinental Sperre gefallen war — eine dauernde, spontane, sich organisch fortsetzende, kontinuierliche, sociologische Erscheinung des „Bevölkerungsganges“. Was den Wandertrieb erhielt und stärkt, war der ständige Vergleich der allgemeinen (nicht speciell württembergischen) socialen und politischen Verhältnisse und des auf dem alten Kontinent herrschenden Mangels an Mitteln und Hülfquellen mit dem unermesslichen freien Raum des neuen Kontinents, der dem in Landwirtschaft wie im Gewerbe bedrängten Kleinbetriebe ein gutes Fortkommen garantierte.

Infolge dieses Vergleiches verband sich eine Art neuen Spekulationsgeistes mit dem uralten „Landhunger“.

Dem deutschen Kleinbürger — und zwar auch dem Handwerker — schwebt in erster Linie ein eigener kleiner Landbesitz, das ruhige Leben des Farmers als Ideal vor. Wo er dies am leichtesten erwerben kann, da ist das Land, das ihn anzieht. Solange dieser wichtigsten Klasse von Auswanderern eine Erdstelle winkt, wo sie jene Bedingungen leichterem Existenz erfüllt sieht, wird sie durch Verbesserungen in ihrer wirtschaftlichen oder socialen Lage nicht zurückgehalten werden, geschweige denn durch die bloße Liebe zum Vaterland (vgl. Helbing's Bericht an die badische Kammer vom Februar 1849). Diese Art von Spekulationsgeist erhielt, im gleichen Schritt mit der Kommunikations=Vervollkommnung, immer neue Nahrung durch den wachsenden litterarischen und Briefverkehr, durch die Ausbreitung einer zuverlässigen Litteratur über die ferneren Lande, sowie namentlich durch die Fortdauer der freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen

der Ausgewanderten zu den Zurückgebliebenen. „Es wäre“, schrieb schon 1849 die Rudolstädter Auswandererzeitung Nr. 20, „der Mühe wert, zu untersuchen, wie viele einzig und allein auf die Briefe hin, die sie gelesen, auswandern.“

Diese Attraktionskraft trat namentlich auch bei der Auswanderung zu Anfang der fünfziger Jahre zu Tage. Deutschland seufzte unter dem Druck einer wirtschaftlichen und politischen Gewitterschwüle: der kleine Mann litt bittere Not, die späteren Kriegsläufe von 1855/70 lagen in der Luft; viele zogen vor der Kriegsgefahr, deren Schatten in der Vorahnung sich noch dräuender abzeichneten, gleichsam von einem Instinkt geleitet, in die Union, welche kein äußerer Feind bedrohte. Zu Anfang der fünfziger Jahre herrschte in Deutschland eine förmliche Auswanderungsepidemie. Die geringste Verlegenheit, ja eine Bestrafung wegen Polizeistundenübertretung rief den Entschluß zur Auswanderung hervor. Offenbar war dies eine Reaktion, nicht in dem gewöhnlichen Sinne der politischen Kannegießerei, sondern eine Reaktion gegen die Überpanntheit der 1848er Hoffnungen. Man sah Deutschlands Zukunft grau in grau und zugleich lastete insolge mehrerer Mißernten und der politischen Unsicherheit ein starker Druck auf dem Erwerbsleben, wie dies in den beweglichsten Worten in den Verhandlungen der Abgeordnetenammern jener Tage geschildert wird. Da mußten die Nachrichten über die kalifornischen Goldfunde einen verstärkten Anreiz ausüben¹.

Diese speziellen, in jenen Jahren direkt und akut wirkenden Ursachen hatten eine nachhaltige Wirkung; sie waren die Grundlage für die Konstanz der Massenauswanderung. Schon die Thatsache des Wegziehens, dann die Fortdauer der Beziehungen zu den in der Ferne weilenden Bekannten weitete den Blick und erleichterte den Entschluß zu wandern, den Abschied von der Heimat. „Der Remsthäler nimmt,“ so sagt schon 1850 die Oberamtsbeschreibung von Waiblingen, „die Auswanderung leicht; er spricht von Amerika, etwa wie von einem benachbarten Lande, da selten eine Familie sich findet, welche nicht in den Ver. Staaten einen nahen Ver-

¹ In den vierziger Jahren wurde, wie 1770—1790, die Auswanderung vielfach für die politische Agitation verwertet; die streng konservativ-kirchliche, wie die liberale Litteratur wetteiferte darin, die heimischen Zustände möglichst schwarz darzustellen, und ihnen die Auswanderung zuzuschreiben. Für die große Masse, die um ihre Existenz rang, und der Verfassung wie Reaktion Nebensache war, ist dies unrichtig, wengleich manche „Gebildeten“ in der Erregung der 48er Jahre fortgezogen oder auch geflüchtet sind. Ein Beispiel dieser einseitigen Darstellung ist Kolbs „Vergleichende Statistik“, S. 136, 149, 173 ff., Lehmann, „Die deutsche Auswanderung“ 1861, S. 97 u. f. w. Greifbarer war die „Reaktion“ in der Beschränkung der Verehelichungsfreiheit und in der Konstriktion. Unleugbar war das Gesetz vom 5. Mai 1852, welches die Ver-

wandten hätte.“ Ebenso treffend heißt es in der Oberamtsbeschreibung von Brackenheim (1873, S. 57): „Wo einmal die Lust zur Auswanderung vorhanden ist, da erhält solche durch die Erleichterungen, welche schon ausgewanderte Verwandte und Bekannte hierzu darbieten, neue Nahrung: es ziehen die schon Ausgewanderten neue Auswanderer nach sich.“

Die akute Auswanderungsepidemie hatte unter der gleichzeitigen Einwirkung der vorübergehenden kleingewerblichen und hausindustriellen Krise von 1830—1880 einen chronischen und endemischen Charakter, die markante Konstanz, gewonnen. Der geistige Verkehr also war bezüglich der Auswanderung rascher und mächtiger, als der räumliche, als die moderne Dampfkommunikation. Mit letzterer hängt der andere obengenannte Auswanderungsgrund, das Zusammenschrumpfen der Welt, der Ökumene, das internationale Zusammenwachsen der Völker zusammen.

Heutzutage endlich ist es weniger mehr die begrenzte Bodenfläche des Heimatlandes, als die Intensität des Verkehrs, d. h. einerseits die moderne Kommunikationsvervollkommnung, andererseits die Agglomeration in Großstädten, welche den Gang der Bevölkerung überhaupt und damit auch den der Auswanderung mitbestimmt. Nach dem allgemeinen Gesetz der Wanderung und deren Beeinflussung durch die Kommunikationsvervollkommnung — Ende der fünfziger Jahre brauchten die Schiffe nur noch 20 Tage nach New-York

ehelichung und Übersiedelung der arbeitenden Klassen vielfach erschwert, ein Hauptgrund dafür, daß eine große Zahl junger kräftiger Leute nach Amerika zog. 1858 z. B. war dies für $\frac{1}{6}$ der „legal“ Ausgewanderten (für 497 Personen von 2989) der Auswanderungsgrund (s. Württ. Jahrb. 1858, II. S. 39).

Was die Konfiskation anbelangt, so wurden z. B. 1882/91 bei den königl. Landgerichten wegen Verletzung der Wehrpflicht (Str. Ges. B. S. 140 Abs. 1 Ziff. 1) abgeurteilt und zwar

im Jahre:	Stutt- gart	Alm	Heil- brunn	Hall	Lübin- gen	Rott- weil	Ravens- burg	Ell- wangen	Zu- sammen
1882:	207	111	76	41	78	116	26	74	729
1883:	172	47	116	45	199	146	22	59	806
1884:	236	54	188	52	266	177	29	78	1080
1885:	245	120	232	100	163	186	29	83	—
1886:	236	88	125	266	151	103	38	304	—
1887:	238	—	124	91	166	132	59	71	—
1888:	183	152	134	105	127	150	38	80	969
1889:	174	53	169	97	174	93	27	120	907
1890:	187	48	97	70	174	67	35	93	771
1891:	122	41	105	81	150	73	32	75	679

Die Jahre 1885 und 1886 geben keinen Durchschnittsmaßstab, weil in diesen Jahren ausnahmsweise viele Wehrpflichtige, welche schon vor dem 1. Oktbr. 1879 vor die Strafkammern verwiesen worden waren, abgeurteilt wurden.

und sanken insolgebeffen auch die Passagegelber — können wir in der Auswanderungskurve Deutschlands zwei Epochen auseinander halten.

Für Württemberg macht sich das Eingreifen dieser beiden Hebel mit den sechziger Jahren fühlbar; die Auswanderung vorher hat demgemäß andere Ursachen als die nachfolgende; vorher waren es singuläre, speziell südwestdeutsche wirtschaftliche Verhältnisse und zwar mehr in der alten, nun sind es diejenigen in der neuen Heimat, welche heute eine verstärkte Attraktionskraft und zwar nicht etwa bloß auf die Württemberger, sondern auf den ganzen Kontinent ausüben müssen. Andererseits ist man in den Ver. Staaten der Ansicht, daß die neue Zunahme der europäischen Auswanderung weniger allgemein der Übervölkerung und den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des alten Kontinents als dem Einflusse der Dampferlinien¹ und der Auswanderungsagenten zuzuschreiben ist.

Diese Reflexwirkung hätte man schon in frühern Jahrzehnten konstatieren können, nämlich an der Kurvenlinie über die jeweilige Intensität des Auswandererstroms. Die württembergische Auswanderung hatte seit langem die Tendenz zu steigen, vollzog sich aber nicht in einer gleichmäßigen Linie, sondern stieg stoß- oder periodenweise. An der Höhenkurve heben sich ab als Perioden niedern Standes (12—17000 in der dreijährigen Volkszählungsperiode) die Jahre 1829/31, 1834/36, 1855/64, 1870/79, 1888/90. Die Gleichmäßigkeit wird durchbrochen durch das Hinauffchnellen in den Jahren 1817/22, 1831/34, 1846/55, 1864/69, 1879/85. Diese fünf Epochen weisen auch fünf verschiedene direkte Ursachen auf: 1817/22 war es mangelnder Verkehr daheim im Binnenland, 1879/85 der vervollkommnete (internationale) Verkehr zur See.

Die gleiche Abnormität in den Perioden zeigt sich parallel bei der nordamerikanischen Einwanderung. Diese verdoppelt sich plötzlich 1832, in welchem Jahre sie 60 000 Einwanderer aufweist, während sie vorher 1820/31 stetig von 8300 auf 32 000 per annum angestiegen war. Einen weiteren Abschnitt der Kurve bezeichnet das Jahr 1845, wo die Einwanderung — was die deutsche anbelangt, zuerst infolge der Kartoffelkrankheit, später der politischen und wirtschaftlichen Krisis — von 78 000 im Jahre 1844 auf 114 000 und dann fort in weiterer Kreßenz bis 1854 auf 427 000 steigt. Ebenso plötzlich drückte 1855 die Krise in den Vereinigten Staaten die Ziffer auf 200 000 und dann stetig bis zum Ausbruch des Sezessionskriegs im Jahre 1862 auf 91 000 herunter.

¹ Heute ist die Auswanderung über See eine vergnügliche Spazierfahrt, gegenüber den Gefahren und Mühseligkeiten, welche in früherer Zeit und zwar ebensoviele Monate als heute Tage die Passagiere bedrängten.

Sobald der Ausgang des Krieges nicht mehr zweifelhaft war, trat wieder ein Steigen ein: (1865: 248 000, 1866: 348 000, 1871: 346 000, 1872: 437 000, 1873: 422 000); seit 1874 trat wieder ein scharfer Rückgang (1876: 157 000, 1877: 130 000) ein, der 1879 umschlug: die Einwanderung stieg 1879 auf 250 000, 1880: 593 000, 1881: 720 000, die größte Ein- bezw. Auswanderungsziffer des Jahrhunderts. Die Kurvenlinie bewegt sich aufwärts 1832/54 (427 000), abwärts 1855/62 (92 000), aufwärts 1862/73 (437 000), abwärts 1874/78 (130 000), aufwärts 1879/82 bezw. 1879/90. (1890 landeten allein in New-York 371 600, 1891 445 300 Personen). Der Zuzug von 1880/90 war größer als je zuvor in einem Jahrzehnt (Quarterly Report of the Chief of the Bureau of Statistics).

Schon der Vergleich dieser allgemeinen Bewegung mit der Kurve der speciellen württembergischen Auswanderungsbewegung hätte zeigen können, daß letztere ebenso mächtig von Faktoren, die außerhalb des Landes liegen, beeinflusst wird.

Das Fazit aus all dem ist: die Auswanderungsursachen wirken hier zum Teil nicht mehr sofort und direkt gegen bestimmte Einzelne, sondern nachhaltig und indirekt, auf die ganze Masse; sie sind nicht mehr im einzelnen nachweisbar, sondern tiefgründig, kompliziert, „latent“. Damit ist die Zergliederung der Auswanderungsursachen der Statistik entwachsen und Sache der „Psychologie des Volksgeistes“ geworden. Subjektive Erwägungen und Berechnungen können nicht gemessen noch gezählt werden. In vorigen Jahrhunderten grenzte z. B. Kriegs- und Glaubensnot als Ursache nahe an direkten Zwang; heute ist nur die instinktive Furcht vor einer Möglichkeit vorhanden, nämlich der Möglichkeit, wirtschaftlich unterzugehen, den Kindern nur ein ungenügendes Erbe zu hinterlassen, schließlich gar etwa in die Fabrik gehen zu müssen. Es ist heutzutage weniger eine drückende Not, welche das Anhalten der Massenauswanderung erklärt, als die „Spekulation“ auf eine Verbesserung der eignen Lage und der Zukunft der Kinder, die vorsorgliche Flucht vor drohender Überschuldung oder vor der Fabrik.

IV. Auswanderungspolitik.

Der Auswanderungspolitik der württembergischen Regierung war der Weg von jeher durch das Recht des „freien Zugs“ vorgezeichnet, welches den Unterthanen schon im 15. Jahrhundert z. B. in Privilegien für einzelne Städte d. d. 1415 und 1430, und sodann in der allgemeinen Verfassung des Tübinger Vertrags von 1515 gewährleistet war. Die Regierung beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die Auswanderung und namentlich das Agenturwesen zu überwachen; vereinzelte Versuche, die Auswanderungsfreiheit zu beschränken, namentlich das Auswanderungsverbot von 1807 (vgl. Verordnung vom 29. Mai 1807 aufgehoben durch Verfassungsentwurf vom 15. März 1815) wurden bald wieder aufgegeben. Die maßgebenden Gesichtspunkte, welche ein im Ludwigsburger Archiv befindliches Gutachten des Geheimen Rats d. d. 1790 zusammenfaßte, galten im großen und ganzen auch früher und bis in die folgenden Jahrzehnte dieses Jahrhunderts. Das Gutachten spricht u. a. aus:

„1. obgleich der in herzoglichen Landen vorhandene numerus animarum attemmäßig so genau nicht bekannt sei, so habe jedennoch nach anderweitiger Überzeugung das Herzogtum Württemberg überhaupt eine ungemein beträchtliche und vielleicht — nach den Niederlanden — im Verhältnis zu seiner Größe die stärkste Bevölkerung;

2. wirklich könnten einige Gegenden, in welchen die Kultur, wie z. E. im Unterland äußerst weit getrieben sey, bey der Lage des Landes und andern den Handel und die Fabriken nicht begünstigenden Umständen eine größere Volksmenge nicht ertragen;

3. in den meisten Orten befänden sich sehr viele Arme, deren Anzahl bey den immer steigenden Preysen der Lebensmittel eher sich vermehren als vermindern werde;

4. einem Staate sey nicht sowohl an einer übersehten Bevölkerung, als vielmehr an einer verhältnismäßigen Zahl begüterter und glücklicher Einwohner gelegen;

5. steht nicht zu erwarten, daß viele gute und wohlhabende (N. d. R. f. dagegen 1816/17) Bürger ihr geeignetes Vaterland verlassen werden, vielmehr hätten alle bisherigen Auswanderungen gezeigt, daß das Land dadurch nur von einer Anzahl wohlentbehrlicher Leute befreit, nie aber in seinem innern Vermögen geschwächt worden sey“.

Diese Gesichtspunkte waren, kann man sagen, auch für den folgenden Zeitraum — wenn wir von dem Auswanderungsverbot 1807/15 und den vier Ministerial-Verfügungen des Jahres 1817 absehen, die einen mehr episodischen Charakter haben, — die maßgebenden, wenigstens für das tatsächliche Verhalten; denn formell und grundsätzlich zu der Auswanderungsfrage Stellung zu nehmen, dazu wurde die Regierung erst Mitte dieses Jahrhunderts wieder veranlaßt.

1820/45 bildeten sich allerorts, in Frankreich (1829 für Mexiko), Belgien (1831), England (Wakefield 1839 für Neuseeland) in der Schweiz (1820 Brasilien, 1831 Highland bei St. Louis, 1844 Wisconsin) Kolonisationsgesellschaften; namentlich in England und in der Schweiz wurden vielfache Versuche zur Organisation der Massenauswanderung unternommen, welche in Süddeutschland um so mehr Beachtung fanden, je mehr der Auswanderungsstrom anwuchs. Zu Anfang der vierziger Jahre ergriff die süddeutschen Kreise eine intensive „Kolonialbewegung“, welche von Jahr zu Jahr stieg, 1848/50 ihren Höhepunkt erreichte und etwa 1854 einschloß.

Bei ihrem Beginn waren die Ideen über eine deutsche Auswanderungspolitik noch sehr vag und verschwommen. Ein Reiseschriftsteller, wie Dr. R. G. Julius „Nordamerikas sittliche Zustände“ 1839 S. 435, wußte hierüber nichts weiter zu sagen, als: „Die Auswanderung muß nach dem Muster der Griechen (!) stattfinden.“

Zunächst empfand man das Anwachsen der Wanderung als einen Verlust für das Vaterland. Dann forderte die Ursache dieses Anwachsens — da man damals den untern Klassen noch näher als heute stand — wie die Art der Beförderung der ärmeren Auswanderer das öffentliche Mitleid und die Armenfürsorge heraus. Es herrschte das allgemeine Gefühl, daß etwas geschehen müsse. Die Politiker witterten in der aufkeimenden Bewegung ein censurfrees Gebiet für die Propaganda der Einheitsbestrebungen: schließlich brach zu Ende der vierziger Jahre die allgemeine Überzeugung durch, daß mit Verwirklichung des Einheitsraumes als nächste Aufgabe die Auswanderungs- und Kolonialfrage gelöst werden müsse. Es gab in jener Zeit keinen gemeinnützig wirkenden oder patriotisch denkenden Mann, der sich von dieser Bewegung ausschließen konnte.

In Norddeutschland waren es namentlich die Geographen Ritter und

Wappäus, in Süddeutschland Finanzdirektor Werner in Stuttgart, Vater des bekannten Armenfreunds Gustav Werner, und Freiherr v. Gagern in Darmstadt, welche die Agitation für ein positiv schöpferisches Vorgehen des Staates in der Frage der Organisation der Auswanderung aufnahmen.

Die damaligen Verhandlungen durchzublättern, hat auch für heute noch praktischen Wert. Denn in volkswirtschaftlicher Beziehung sind wir gegenüber den Schlufsergebnissen der Organisationsbewegung von 1840/51 auch nicht um einen Schritt weiter vorangekommen; verbessert hat sich gegen damals nur die geographische Kenntnis und die Beförderungsweise, dank dem mächtigen Kommunikationsfortschritt.

Insbefondere verdienen auch die Vorschläge Werners, eines erprobten, klardenkenden Verwaltungsmannes, allgemeinere Beachtung, weil die Unvollständigkeit seiner Organisationspläne lediglich ein Spiegelbild von der damals allgemein in Deutschland herrschenden Unklarheit wiedergiebt.

Am tiefsten erfaßte in jener Zeit den Kernpunkt der Sache Friedrich List, der nicht umsonst bei dem einen Angelpunkt der modernen Volkswirtschaft, der Dampfkommunikation, Pate gestanden hatte, und der nun auch den andern Angelpunkt, die Mobilisierung der Bevölkerung, in den Bereich der öffentlichen Diskussion rückte. Verschiedene Artikel der „Allgemeinen Zeitung“ aus dem Jahre 1841 ff., deren Verfasser, wie ich vermute, Friedr. List, war, führten aus (z. B. Nr. 60 und 195 über „Deutsches Emigrationswesen“): „Ein Centralpunkt für die Auswanderung wäre nicht nur wegen der nötigen Informationen über die fernen Lande und über die weiteren Schicksale der Auswanderer eine große Wohlthat, sondern auch ein Damm gegen die zersplitterte Niederlassung der Ausgewanderten. Es handelt sich um Gründung von Niederlassungen, welche auch unter fremder Oberherrschaft eine so bedeutende und so blühende deutsche Bevölkerung vereinigen können, daß sie sich nicht entnationalisire, ihre Sprache und die Erinnerung ihrer Abstammung nicht verliere und der Keim junger deutscher Stämme in fremden Weltteilen werden könne. Die Auswanderung werde voraussichtlich steigen; für diese künftige könne die gegenwärtige den Weg bahnen durch Bildung von Gemeinden, welche die Nachkommen aufnehmen würden. Für die kommende beträchtliche Auswanderung bedürfe es langer vorbereitender Arbeit. Aber daß diese Anfänge künftiger Nationen Fuß fassen, dazu gehört Intelligenz, Einheit, Organisation und Kapital, und dazu sind Gesellschaften nötig. Nur sie können das letztere geben, weil Kapital in neuen, wohlgelegenen Niederlassungen mit einer in alten Ländern unbekanntem Schnelligkeit und Sicherheit anwächst, sobald sich eine hinlängliche und kompakte Bevölkerung findet, um die natürlichen Vorteile der Lage zu entwickeln.“

Was endlich den Welthandel anbelange, so sei Deutschland mit seinem Zollverein zur Einsicht gekommen, daß der Überfluß an Kräften, wenn ihre Entwicklung in einem andern Teile der Erde befördert werde, eines der wesentlichsten Mittel bilden könne, um Deutschland neue Absatzgebiete und die ihm längst gebührende freiere und festere Stellung im Welt-handel zu verschaffen.

Daher, legte Friedrich List weiter in seinem Aufsatze über „Ackerverfassung, Zwergwirtschaft und Auswanderung“ von 1842 dar, „müßte der Staat darauf hinwirken, daß die Auswanderung in geschlossenen großen Zügen vor sich gehe und die Auswanderer sich zusammen gefellen, um sich gegenseitig auf der Reise und bei der Ansiedelung zu unterstützen; einzeln wird der Ansiedler auch schon weit schwerer zum zweckmäßigen Entschluß kommen, als wenn er der Begleitung, des Rates und der Beihilfe vieler Personen seiner Bekanntschaft versichert ist; auf der Reise und bei Ankauf des Landes wird er viel weniger dem Betrüge, den Folgen der Unkenntnis und mißlichen Zufällen ausgesetzt sein und durch das Zusammenleben mit andern, an deren Sitte und Sprache er gewöhnt ist, wird er des größten Theils der sonst notwendig mit einer solchen Verpflanzung begleiteten Übelstände überhoben sein.“

Diese und andere prinzipielle Darlegungen gaben die Unterlage für die parlamentarische Agitation.

Schon 1840 hatte in der hessen-darmstädtischen Kammer der betagte Freiherr von Gagern die Regierung aufgefordert, die Fortziehenden zu schützen und zu unterstützen. Die hessischen Stände traten nach wiederholten Verhandlungen einer Resolution bei, wonach die Regierung das Auswanderungsweisen überwachen und nach Maßgabe der gleichzeitig konkurrierenden Handelsinteressen unterstützen möge; manche meinten, sie solle zugleich, wenn auch nicht Kolonien, so doch der Gründung deutscher Handelsniederlassungen vorarbeiten.

Ein förmliches Organisationsprogramm¹ legte Direktor Werner am 6. November 1841 der württembergischen Kammer der Abgeordneten vor (abgedruckt im XVII. Bd., II. Beilagenheft, I. Abteilung 1843, S. 261 bis 292). Seine Anträge gingen¹ auf Bildung einer staatlich anerkannten und unterstützten Aktiengesellschaft, eines „Emigrations- und Kolonisationsvereins“ mit dem Zwecke, in Nordamerika Grundeigentum zu erwerben,

¹ Die Notiz im „Export“ von 1891, S. 259, wonach Werner schon damals, 1841, einen Auswanderungsverein gegründet habe, ist unrichtig; er hatte nur seiner Denkschrift Vereinsstatuten angehängt, einen Verein selbst aber noch nicht begründet.

dorthin die ganze württembergische Auswanderung zu leiten und zu konzentrieren. Zugleich enthielt das Programm 2. die Unterstützung unbemittelter Auswanderer, „bis sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können“, und 3. die polizeiliche Überwachung der Auswanderungsbeförderung vom Einschiffungsplatze an bis zur Ankunft am neuen Bestimmungsort. Motiviert wurde der Antrag mit philanthropischen und patriotischen, aber auch schon mit handelspolitischen Gründen.

Das Organisationsprogramm Werners war — namentlich für die damalige Zeit — weitschauend, aber eben das war auch sein Fehler. Man war sich damals so wenig wie heute darüber klar, daß die Organisation der Massenauswanderung ihrem Wesen nach zum Gelingen den Großbetrieb mit mächtigen Kapitalmitteln und die Sicherheit des dauernden Nachschubs erheischt; so glaubte auch Werner in Amerika, dem Dollarland, etwas mit (europäischen) Kreuzern ausrichten zu können. Diesen Hauptpunkt zu erkennen, davon war man damals weit entfernt. Aber da man keinen klaren Einblick in die Sache hatte, so schlug man sich auf die bequemere Seite: man that überhaupt nichts. Man schützte die Verantwortung für die Unglücksfälle vor, welche diejenigen treffen, die ohne staatliche Aufmunterung vielleicht im Vaterland geblieben wären oder ein anderes Ziel gewählt hätten. So schrieb 1848 ein Politiker („Über Auswanderung“, Eine Staatschrift, Berlin 1848, Beyerische Buchhandlung), so wird auch heute noch doziert (vergl. z. B. „Handels- und Gewerbezeitung“ vom 28. Mai 1887), und in gleichem Sinne entschied sich damals die württembergische Abgeordnetenkammer (Sitzung vom 10. Juni 1842, Protokoll S. 1—77); die Motion wurde zwar sympathisch aufgenommen, das schließliche Ergebnis der Verhandlungen aber beschränkte sich auf den (negativen) Teil, auf die Auswanderungspolizei. Gemäß dem Beschlusse der Kammer erfolgte in den nächsten Jahren die Aufstellung der württembergischen Konsuln in New-York, Baltimore und New-Orleans; sie erhielten die Instruktion, daß sie nicht nur das Handelsinteresse der württembergischen Staatsbürger, sondern auch das Interesse der Auswanderer wahrnehmen sollten.

Bezüglich dieser Art von Auswanderungspolizei gaben 1847 wiederholte Petitionen die Veranlassung zum Weiterausbau. Alles war damals zunächst darüber einig, daß das Auswanderungs-Glend zum Himmel rufe; es sei unerhört, daß man die Heiden missioniere und gleichzeitig die eigenen Brüder verlasse. Andererseits verlangte man auch, wie List vorgeschlagen, ein positives Vorgehen des Staates in der Leitung und Konzentration der

Auswanderung. Zugleich solle die Regierung von der nordamerikanischen Regierung im diplomatischen Wege günstige Ansiedelungsbedingungen erwirken, taugliche Ländereien ankaufen, die Reisegelegenheit verwohlfeilern und kontrollieren und die in New-York Angekommenen in ihre neuen Besitzungen einweisen. „Ein solcher Plan, dem Volke offen und ausführlich dargelegt, wird sicherlich, wenn er schon einmal durch verständige und gewissenhafte Ausführung seine Probe bestanden hat, viele (scil. Bedürftige) zur Auswanderung anreizen. Der Notzwang, ihre ige Lage zu verbessern, die Aussicht, dieses in dem neuen Lande zu erreichen, die Bequemlichkeit der Reise, die Gesellschaft von Bekannten und Freunden muß eine Menge freiwilliger Meldungen zur Folge haben.“

Eine gerade in Württemberg erscheinende zahlreiche Auswanderungslitteratur verarbeitete diese schöpferischen Gedanken. In ihrem Sinne wurde z. B. 1845 in der hessen-darmstädtischen Abgeordnetenkammer eine Resolution gefaßt und sind die Eingaben verschiedener Gemeinden aus jener Zeit (1847), z. B. der von Urach, Murhardt, Waiblingen aufzufassen, die dahin gingen, es möge die Regierung die Auswanderung leiten und die in Amerika Gelandeten gegen die damaligen schamlosen Betrügereien schützen. Die württembergische Abgeordnetenkammer beschränkte sich auch diesmal auf das Gebiet der Auswanderungspolizei; schon ein Jahr zuvor, 1846, hatte das Ministerium einen Auswanderungsagenten in Mannheim aufgestellt und durch Verordnung vom 16. Mai 1846 den Überborteilungen bei Überfahrtsverträgen vorzubeugen gesucht. Die Kammer beantragte nun die Anstellung weiterer Konsuln und besonderer Auswanderungsagenten an den Ein- und Ausseehäfen, sowie die Entsendung von Explorationskommissionen, etwa im Verein mit andern deutschen Bundesstaaten, in die hauptsächlichsten Auswanderungsplätze, um über dieselben zweckdienliche Auskunft erhalten zu können (Protokoll von 1847, S. 564).

Das war zugleich die Antwort auf Fr. Lists Vorschläge. —

Im Jahre 1848 erlangte das bisherige Programm der Auswanderungspolitik eine weitere Ausdehnung durch Einfügung der positiven *S u b v e n t i o n* der Einzel-Auswanderung.

Mitte der vierziger Jahre nämlich hatten die Gemeinden — nach dem Beispiele der englischen Kirchspiele und der schweizerischen Gemeinden¹ — angefangen, sich der Ortsarmen durch Fortschaffung über See zu entledigen.

¹ In Aargau z. B. erhielten die Auswanderer seit 1841 von der Gemeinde und seit 1846 von dem Kanton Unterstützung.

Als typisches Beispiel hierfür wird heute noch das hessische Dorf Großzimmern aufgeführt, das damals 50 000 fl für diesen Zweck aufwandte. Die gleiche Summe wurde 1851 auch von der Stadt Rottweil, sowie von zusammen zehn Gemeinden des Oberamts Oberndorf ausgegeben.

Dazu kam eine Erfahrung anderer Art, welche man mit der gemeinnützigen Organisation der Massenauswanderung gemacht hatte. Eine solche war nämlich 1844/47 versucht worden, und zwar durch die Agitation für Siebenbürgen, sowie durch die deutsche Adelskolonie in Texas. Ein in Rottweil 1846 erschienener „Führer nach Texas“ (von A. Kordül) stellt S. IV dem ersteren Ziel Texas gegenüber: wie viele seien in Siebenbürgen in das Glend, selbst in tatsächliche Knechtschaft gerathen und schmähslich enttäuscht wieder in die alte Heimat zurückgekehrt; dem gegenüber sei Texas das Eldorado geworden, nach welchem der Auswandererstrom seine Flutung genommen. Die Beförderungsmittelung nach Texas hatte der resignierte Notar Stählen in Heilbronn, ein nüchterner, in Auswanderungssachen wohl erfahrener Praktiker, als Bevollmächtigter des Mainzer Vereins übernommen. Es schlossen sich auch dem großen Zuge verschiedene Württemberger aus der Umgegend von Heilbronn, Brackenheim u. s. w. an. Indeß erging es bekanntlich der Texaskolonie — namentlich weil sie anfänglich mit zu kleinen Mitteln unternommen worden war — nicht glücklicher als der Siebenbürger. —

Außerdem brannte die jämmerliche Behandlung und die elende Verlassenheit der Auswanderer jedem Philanthropen auf der Seele. Der Politiker hoffte, daß drüben, wo Raum und Boden für deutschen Fleiß und deutsche Freiheit vorhanden sei, ein neues Deutschland aufblühe, das auch in Handelsverbindung mit dem alten Vaterlande bleibe (vergl. Süßkind, „Die Auswanderung“, 1845, S. 11). All diese Thatsachen und Hoffnungen forderten zur schöpferischen That auf; um eine solche vorzubereiten, agitierte 1845/47 die deutsche Presse für Berufung eines deutschen Nationalkongresses (zur Beratung der gesamten schwierigen Materie) und für Zusammenschließung aller deutschen Staaten zu einem (Ducwitsch'schen) „Handels- und Schiffahrtsbunde“.

Die Bewegung des Jahres 1848 nun drängte mit ihren dreifach treibenden Kräften, den nationalen, politischen und socialen (Verminderung der stehenden Heere u. s. w.) gleich wuchtig und konzentrisch auf die befriedigende Lösung der Auswanderungs- und Kolonialfrage hin. Diese Lösung galt als die erste Aufgabe, welche die „Deutsche Republik“ zu lösen hätte. Genossenschaften zum Zwecke sofortiger Auswanderung und gemeinnützige, mehr der Belehrung und der Agitation dienende Auswanderungsvereine schossen

aus dem Boden; die Einsichtigeren von den Staatsbeamten wurden deren Mitglieder. Jeder dieser vielen Vereine war so thätig und energisch, wie heute nicht einmal alle Zweigvereine des Kolonialvereins zusammen genommen. In Berlin z. B. bestanden im Januar 1849 nicht weniger als sieben Auswanderungs Gesellschaften, nämlich drei für Australien, je eine für Andalusien, Südbrasilien, die Laplatastaaten und dazu noch ein Häuflein Heimatmüder, die ihr Auge nach dem westlichen Texas richteten. Daneben kam eine Masse Auswanderungsagenturen auf; an Auswandererzeitungen, „Ratgeber für Auswanderer“ u. s. w. bekam man gleichsam über Nacht eine ganze Bibliothek. Süddeutschland stand nicht zurück. Hauptsächlich Männer aus Württemberg und Hessen bildeten den (Frankfurter) „Nationalverein für deutsche Auswanderung“; am 16. Oktbr. 1848 trat in Frankfurt der „Kongreß deutscher Auswanderungsvereine“ zusammen — schon seit einigen Jahren war von den Regierungen die Berufung eines solchen Nationalkongresses sachkundiger Männer verlangt worden. Die Vereine arbeiteten eine gemeinschaftliche Denkschrift über eine geregelte deutsche Auswanderung und Ansiedelung in Nordamerika — mit besonderer Berücksichtigung unbemittelter Auswanderer — unter Beratung erfahrener Männer, wie Fleischmann, Tr. Bromme, aus. Auf Grund dieser Denkschrift stellte Direktor Werner bei beiden Kammern am 11. Dezember 1848 den Antrag, daß der von ihm noch vorzulegende Ansiedelungsplan mit etatsmäßigen Mitteln ausgestattet werde.

Daß das Auswandern namentlich für die sogenannten Proletarier¹ ein Bedürfnis und zweckmäßig sei, das wurde allgemein anerkannt, schon aus humanitären Rücksichten auf das bessere Fortkommen des Einzelnen. Aber nicht nur der Einzelne befand sich bei der damaligen Krise des Kleinbauern- und Handwerkerstandes in einer Not- und Zwangslage, sondern

¹ Eine Petition des Breslauer Auswanderungs-Hauptvereins an den preussischen Landtag von 1849 lautet: „Die Regierung möge ein Kapital aussetzen, um den zur Auswanderung entschlossenen und von der Notwendigkeit dazu Getriebenen Vorschüsse zur Übersiedelung nach Amerika (für die Reise und Einrichtung bei Übernahme des Grundstückes) zu machen. Das dazu verwendete Kapital geht nie verloren; wenn der Zug der in dieser Weise unterstützten Auswanderer nach einem gemeinschaftlichen Ziele in Nordamerika geleitet wird und dort mit der Einziehung der Gelder Beauftragte angestellt werden, so kann und wird der Empfänger das Darlehn mit üblichen Zinsen zurückzahlen, da es ihm unbedingt dort durch Arbeit möglich ist. Das ist der richtige Weg, auf dem unseren Armen durch Auswanderung geholfen werden kann, ohne daß die Mittel dazu verloren sind. Fassen Sie diesen Beschluß, an dem eine Lebensfrage für unser Vaterland hängt, und sie erwerben sich den wärmsten Dank von Hunderten von fortziehenden Familien, die hier verkümmern und physisch und mora-

auch die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Armenverbände. Eine ganze Flut von Broschüren, so von Traugott Bromme, Knispel, Alex. Simmon u. a. verlangte die „Ansiedelung der Armen“, die „Übersiedelung patriotischer Gaben für arme Auswanderer“, die „Auswanderung der Demokraten und Proletarier mit Staatsunterstützung“. Besonders scharf spiegelt sich diese Strömung in den damaligen Publikationen der benachbarten Schweiz wieder, wo die Auswandererfrage von 1845—1865 lebhaft die Geister beschäftigte. „Die Armenfrage,“ sagt die bernische Direktion des Innern unterm 10. Juni 1851, „die Armenfrage und im engsten Zusammenhang mit derselben die Auswanderung bilden die brennenden Fragen der Zeit.“

Die Auswanderung wurde schon damals zugleich als ein Vorbeugungsmittel gegen das Umsichgreifen der Armut angesehen. Die Armenlast, legte Hundeshagen „Die deutsche Auswanderung“, 1849, S. 26—28 dar, sei ein progressiv anwachsendes Schuldkapital; mit der jährlichen Armenunterstützung werde nur dem augenblicklichen Notstand Hilfe gereicht, mit der Auswanderung der überflüssigen und meist arbeitslosen Volks-Elemente dagegen auch den Zurückbleibenden eine Erleichterung geboten und zugleich das Nationaleinkommen von einer lästigen drückenden Steuer auf längere Zeit befreit.

Was also zugleich mit dieser Unterstützung behoben werden sollte, das war nichts weniger als die sociale Frage¹, welche damals zum erstenmal in ernster Weise die Regierungen beschäftigte. Praktisch gab sich diese weitreichende Frage kund in der Überlastung der Armenverbände und in der

lich im traurigsten Elende untergehen, aber auch gleichen Dank von den Zurückbleibenden, deren Existenz dann gesicherter wird.“ „Mag man,“ schrieb damals im Januar 1849 „Fröbels Auswandererzeitung“, „die deutsche Kolonisation einstweilen noch hinauschieben, geforgt aber muß werden für diejenigen, welche, ohne Erwerb daheim, auszuwandern wünschen, ohne die dazu erforderlichen Mittel zu besitzen. Das sind die kranken Säfte, deren der gesunde Körper sich entledigen muß. Dazu bedarf es nicht mehr als Schiffe zu Überfahrt und Ernährung während der Reise. Unsere jüngeren Kriegsschiffe haben vor der Hand nichts zu thun u.“

¹ In einem Aufruf verlangte Tr. Bromme die Unterstützung derjenigen Klasse der Beschäftigten, der allein durch eine Übersiedelung geholfen werden könne: sie „drohe sich allmählich zu einer Macht auszubilden, die um so gefährlicher sei, als sie nicht nur die rohe, den Ausschlag gebende Kraft repräsentiert, sondern durch ihren fortwährenden Zuwachs aus allen Ständen ein Gewicht an Intelligenz erhält; sie werde in der nächsten Zukunft schon einen politischen Einfluß erringen, der unsern socialen und staatlichen Einrichtungen nichts weniger als förderlich sein dürfte, wenigleich sich dessen gegenwärtige Aeußerungen mehr in Demoralisation, als in tumultuarischen oder revolutionären Ausbrüchen zeigen.“

zur Auswanderung treibenden Notlage oder der sogenannten „Übervölkerung“. In England kamen die mehr allgemeinen, volkswirtschaftlichen Erwägungen, welche die Auswanderung als das Heilmittel der socialen Frage erscheinen ließen, früher auf; der bekannte Rowland Hill trat als einer der ersten für dasselbe ein („Home Colonies, Sketch of a Plan for the Gradual Extinction of Pauperism and for the Diminution of Crime“). In Deutschland drängte 1847—54 die unmittelbar zwingende Not auf diese Art zur Lösung der socialen Frage hin.

Zwei mächtige wirtschaftliche Aufgaben harrten in jener Zeit der staatlichen Erledigung: nämlich eine je nach gleich großen Gesichtspunkten zu handhabende Auswanderungs- und Kulturpolitik. Für die letztere galt es, alle persönlichen Kräfte durch eine weitfichtige Eisenbahnanlage und eine sorgsame Förderung der neueren Fortschritte in der Landwirtschaft wie der neu aufkommenden Fabrikindustrie zu rascher Entfaltung zu bringen, dadurch die politische Unzufriedenheit, wie zugleich das Anwachsen der Massenauswanderung zu bannen. Es fragte sich, ob diese Aufgabe nicht wichtiger als die Leitung der Auswandernden, ob überhaupt zur Lösung der zweiten Aufgabe die Regierung mächtig genug sei.

Von den darüber herrschenden prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten geben die bezüglichlichen Verhandlungen der württembergischen Abgeordnetenkammer vom 23. Jan. 1849 ein typisches Bild. In einem für uns heutzutage unbegreiflichen Nebeneinander nämlich wurde wiederholt in der gleichen Sitzung über die Förderung der Gewerbe (der Fabrikindustrie und der „Centralstelle für Gewerbe und Handel“, anderseits des notleidenden Kleingewerbes) und die Vinderung der damaligen Not verhandelt, also über die Fragen, von denen die eine schwieriger und vielgestaltiger ist, als die andere, lediglich deshalb, weil sie in taktisch geschickter Weise unter dem Titel „etatsmäßig zu verwilligende Unterstützungen“ zur Tagesordnung gestellt worden waren. (Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 23. Januar 1849, Protokoll LXV. und der Standesherrn, Sitzung von 24. Januar 1849 und 13. Dezember 1848, Protokoll S. 117 und 147, Beil.=Band I, S. 60). Die Auswanderungsfrage stand damals im Vordergrund des öffentlichen Interesses; aber in der Unmasse anderer gleichwichtiger socialer und politischer Aufgaben kam sie nicht einmal zu einer Abklärung in der öffentlichen Meinung, geschweige denn zu einer gedeihlichen Lösung.

Zunächst fragte es sich damals:

1. kann und soll die Regierung in die Bewegung der Massenauswanderung zum Besten des Einzelnen wie des Deutschtums leitend,

organisatorisch eingreifen? Oder reicht hierzu, wie in England, die private Initiative aus?

2. Soll die Regierung die Auswanderung subventionieren? den Unbemittelten die Auswanderung erleichtern? In wieweit sollen die Gemeinden in der plangemäßen Fortschaffung Ortsarmer, welche aus Mangel an Arbeitsgelegenheit sich nicht zu ernähren vermögen, der „Proletarier“, unterstützt werden, damit solche über See eine auskömmlichere Existenz gewinnen?

In Betreff der ersten Frage, nämlich der Ableitung der Proletarier d. h. der vermögenslosen Handwerker nach einem gemeinschaftlichen Ansiedelungsziel erklärte das Ministerium im Januar 1849 die Geneigtheit, sowohl mit der deutschen Centralgewalt als auch mit dem „Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung“ (Frankfurt a. M.) in Verbindung treten zu wollen. ad. 2 wurde für Unterstützung armer (verwahrloster) Gemeinden 50 000 fl — Freiherr v. Hornstein hatte 500 000 fl beantragt — bewilligt.

Welche Zwecke das Ministerium bei der Verbindung mit dem „Nationalverein“ im Auge hatte, läßt sich aus der Debatte nicht klar entnehmen; war ja sich nicht einmal der Nationalverein selbst über sein Zukunftsprogramm klar. Ein württembergischer Korrespondent teilte im März 1851 der „Nationalzeitung“ mit: die württembergische Regierung habe die Leitung der Auswanderung, da dieser nicht zu steuern sei, selbst übernommen und sich mit renommierten Häusern in Bremen, Antwerpen, Rotterdam und Havre wegen der Beförderung der Auswanderer in Verbindung gesetzt. Davon jedoch war schon 1849 die Regierung weit entfernt; sie hatte nur — laut der Ministerialakten — im April 1849 dem württembergischen Zweigverein die Geneigtheit kund gegeben, dessen Ansiedelungsprojekt, wenn auf Grund der an Ort und Stelle anzustellenden Untersuchungen das Gelingen mit Sicherheit verbürgt werden könne, mit einem auf die ersten 5 Jahre unverzinslichen Anlehen von 50 000 fl zu unterstützen. Das Projekt selbst bestand darin, daß landwirtschaftliche Niederlassungen von größerem Umfange gegründet und in der Regel damit auch die Anlage einer Stadt auf jeder derselben verbunden werden sollte. Aber sofort im Frühjahr 1849 wandte die Regierung alle Vorsorge darauf, daß der rein private Charakter¹ des Unternehmens gewahrt bleibe; schon im Januar desselben Jahres hatte das Ministerium als eine Voraussetzung seines Zusammengehens mit dem Stuttgarter Zweig-

¹ Manche, wie Werner selbst, suchten zu erreichen, daß die Bundesstaaten, wie Württemberg, Baden, Hessen sich über Anlegung einer gemeinsamen Ansiedelung verständigen, (siehe auch Hundeshagen, „Die deutsche Auswanderung“ 1849 S. 33).

verein erklärt, daß die Auswanderung in den Aufgabenkreis der Gemeinden gehöre und nicht zur „Prinzipalsache des Staates“ gemacht werden könne.

Was das Schicksal dieses Organisationsversuches anbelangt, so erfolgte, nachdem schon im Dezember 1848 ein gemeinsames Bureau errichtet worden war, im Juli 1849 der Zusammentritt der Zweigvereine in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel zum Zwecke der Entsendung einer gemeinschaftlichen Kommission nach Nordamerika. Erst im Dezember 1849, als schon der ernüchternde Rückschlag sich geltend machte, übergab der württembergische Zweigverein (Vorstand: Oberjustizprokurator Georgii in Eßlingen, später Regierungsdirektor Autenrieth in Reutlingen und Emil Mittler) der Öffentlichkeit und der Regierung ein von dem amerikanischen Konsul und Schriftsteller C. L. Fleischmann ausgearbeitetes Gründungsprojekt für eine Reihe von Ansiedlungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Damit war aber schon der günstige Zeitpunkt für die Gründung einer Aktiengesellschaft verpaßt. Die Beteiligung der hessischen und badischen Zweigvereine, auf die man gerechnet hatte, erfolgte nicht, die nötigen Zeichnungen konnten, zumal sich die Erwerbslage von Tag zu Tag verschlimmerte, nicht mehr aufgebracht werden.

Schon deshalb, aber auch weil der Verein an Kräften und Mitteln zu klein angelangt war, befand sich die Regierung im Recht, als sie am 25. Jan. 1851 die Erklärung abgab, für den Zweck des Ansiedlungsprojektes kein Geld, namentlich nicht die eventuell in Aussicht gestellten 50000 fl zur Verfügung zu haben. Damit war dem mit edler Begeisterung und von den besten Männern gegründeten Verein das Urteil gesprochen. Ein anderer Punkt des Programms nämlich, der gemäß den Vorschlägen des erfahrenen Dr. Bromme auf Schutz und Leitung¹ der Auswanderer lautete, hatte dem Verein gewisse Transportvermittlungsgeschäfte und damit ein Defizit von 300 fl (!) aufgebürdet. Das Defizit, das im Frühjahr 1851 festgestellt wurde, und die Frage seiner Deckung war noch einige Jahre in der Hauptsache das Ferment, das den Verein zusammenhielt; im Spätjahr 1854 löste er sich auch formell auf.²

¹ Der Verein benannte sich deshalb von Anfang an als „Verein gegen Auswanderung und zum Schutze württembergischer Auswanderer“, der Hauptverein hatte den klingenreinen Titel: „Nationalverein für deutsche Auswanderung und Ansiedelung“ (zu Frankfurt a/M.).

² Verhältnismäßig besser reussierte eine private „Gesellschaft für nationale Auswanderung und Kolonisation“, welche am 7. Juli 1849 sich in Stuttgart zur Besiedelung von Valdivia und Chiloë konstituierte; ich werde darüber anderwärts berichten.

Dieses Defizit giebt zugleich die Antwort auf eine naheliegende Frage, auf die nämlich: warum lenkte der Verein seine Thätigkeit nicht auf die Kooperation, wenigstens bei der Beförderung der schon formell aus der Staatsangehörigkeit Entlassenen? Als gegeben lag damals die Thatsache vor, daß im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres je einige Tausend Württemberger nach Baltimore bezw. New-York hinüberfahren. Es wäre nicht schwer gewesen, diese Auswanderer zu gemeinschaftlichen Zügen zu vereinen und ihnen durch die Miete und gemeinsame Befrachtung eines ganzen Schiffs 25% des Passagiergeldes — das damals durchschnittlich von Mannheim nach New-York noch 90 fl betrug — zu ersparen, namentlich aber den nötigen und durch die Kollektivvertretung auch während der Überfahrt sehr wirksamen Schutz zu vermitteln! Es hätten sich, sollte man meinen, doch gemeinnützige Männer genug gefunden, um diese Kooperation mit Hilfe der Regierung in Gang zu bringen.

Dieser Gedanke wurde auch in der württembergischen Abgeordneten-kammer am 19. Februar 1852 diskutiert. Hier sei gleich eingeschaltet, daß der württembergische Verein in der That die Konkurrenz mit den bestehenden Privatagenturen aufzunehmen versucht hat, ohne indeß den erwarteten Zuspruch zu finden (auch der Darmstädter sogen. „Rationalverein“ war thatsächlich nichts anderes als eine gewöhnliche Expeditionsanstalt). Mit Recht sagte der schon erwähnte Notar Stählen 1849 in einem Privat Schreiben: „Die beste und wohlfeilste Expedition bleibt die kaufmännische; Gott bewahre uns vor einer unentgeltlichen Beforgung seitens mitleidiger Vereinsmitglieder: da käme der Gulden sicherlich auf einen Louisdor.“

Am 19. Februar 1852 nun fand in der württembergischen Abgeordneten-kammer die einzige Kolonialdebatte großen Stils statt. Sie war, nachdem schon 1851 verschiedene Gemeinden, wie Wildenstein, Burgberg, Dürrmenz-Mühlacker, Bühl darum petitioniert hatten, hervorgerufen worden durch den Antrag des Abgeordneten Geigle, für ca. 2000 Auswanderungslustige, deren Bedürftigkeit amtlich nachgewiesen war, eine Reiseunterstützung zu gewähren und hierzu eine Erigenz von 50 000 fl in den Etat einzustellen.

Auch in dieser Debatte kam die Masse der verschiedenartigsten, dringenden Ansprüche, welche damals an die Regierung gestellt wurden, dadurch zum Ausdruck, daß, wie im Jahre 1849, so auch diesmal, zugleich die Fragen des Armenwesens bezw. die sociale Frage, ferner die der Gewerbebeförderung und daneben der Ausbau des Straßenwesens auf der Tagesordnung standen, und demgemäß durcheinander diskutiert wurden. Referent war Moriz Mohl, der das Turnierfeld für die Erörterung dieser ohnehin weit auseinander-

liegenden Thematata noch mehr dadurch verbreiterte, daß er in einem 30 Seiten langen Gutachten die Ursachen der Auswanderung¹ untersuchte, und beantragte, die Ergizienz zur Bekämpfung dieser Ursachen zu verwenden, z. B. für Fortbildungsschulen, Einführung neuer Industriezweige, Gründung einer Gewerbehalle für den inländischen Vertrieb und Gewinnung eines Handlungshauses, welches sich der Ausfuhr der kleingewerblichen Erzeugnisse widmete (also einer Art Exportmusterlager, wie ich es 1881 angeregt und gegründet habe).

Um es gleich hier anzufügen, wurde der gleichzeitige Antrag Reichers auf regierungsseitige Leitung von Auswanderungszügen und gemeinsame Befrachtung von Auswandererschiffen von der Abgeordnetenkommission der Regierung zur Erwägung anheimgegeben und damit in den Akten vergraben².

Die beantragte Ergizienz wurde bewilligt, aber in der Geringfügigkeit der Summe lag die Verwendung zu einem anderen Zweck vorweg bestimmt, als der Mehrzahl der Botanten im Sinne lag. Im Jahre 1848 war „Auswanderung der Unbemittelten als Nationalsache“ die Parole; sogar allen „Malkontenten“ sollte freie Überfahrt vermittelt werden. In dieser unklaren Forderung steckt der zivilisatorische und zugleich philanthropische Gedanke der Verpflanzung müßiger, diesseits unzureichend und unrentabel beschäftigter Arbeitskraft in ein Land mit fortschreitender Produktivität.

Das war also die Aufgabe teils der Gemeinden, teils des privaten Kapitals, der Spekulation, der Aktiengesellschaft und der genossenschaftlichen Ansiedlungsvereine, teils einer aktiven deutschen Handelspolitik, eine Frage von eminentem sozialpolitischer Tragweite. In Württemberg lag wie in

¹ M. Mohl hielt, wie ich aus seinem Nachlaß entnehme, die Auswanderungsfrage konsequent bis an sein Lebensende von sich fern; allerdings kam der betagte Mann, als ich im Januar 1881 zugleich das Exportmusterlager und den „Handelsgeographischen Verein Stuttgart“ ins Leben rief, auf die Kunde meiner Gründungsprojekte in jugendlicher Eile zu mir, um seine Freude darüber zu bezeugen, und übergab mir später, da das Exportmusterlager als Geschäft keine Geschenke¹ benötigte, einen sehr namhaften Beitrag für den „Handelsgeographischen Verein“.

² Bemerkenswert für das damalige Bedürfnis der Auswanderung ist die Übersicht über die petitionierenden Gemeinden und über die Zahl ihrer heimatmüden Angehörigen z. B. die 16 sog. „Waldborte des Oberamtes Neuenbürg, 400 der ärmsten Einwohner von Althütte, Oberamts Backnang, 30 Familien von Niedernau, Oberamts Rottenburg, 108 Einwohner von Berghof, Oberamts Crailsheim, 19 Familien mit 119 Gliedern aus Fellendorf, Oberamts Horb, 216 Köpfe von Lützenhardt desselben Oberamtes, 101 Einwohner aus Bernsdorf, Oberamts Welzheim, 50 auswanderungslustige Weber von Schlattfahl, Oberamts Kirchheim u.

der Schweiz¹ und in allen deutschen Bundesstaaten ein dringendes Bedürfnis zu deren praktischer Bearbeitung vor; im Februar 1852 z. B. berichteten die württembergischen Zeitungen: „Die Not in unserem Lande steigt immer höher; der Tagelohn sinkt, und es sind eine Menge unbeschäftigter Armer vorhanden, die gern um die Kost arbeiten möchten. Viele Gemeinden wissen sich nicht mehr gegen das Proletariat zu schützen und sind bemüht, Kapitalien aufzutreiben, um sich ihrer Armen durch Auswanderung zu entledigen; so werden z. B. 100 Personen aus Magstadt auf Gemeindefosten nach Nordamerika befördert, und andere Gemeinden, welche nicht so viel aufzuwenden und auch eine große Anzahl Proletarier haben, unterstützen diese mit den nötigen Mitteln, damit sie nach Peru gelangen, wohin ein Teil der Passage von den die Leute in Dienst nehmenden Grundbesitzern bestritten wird. Alle Warnungen gegen die Auswanderung nach Peru helfen nichts; die Armen selbst sind nicht abzuhalten und erwidern: es sei ihnen gleichgültig, ob sie hier oder dort zu Grunde gingen, schlechter wie hier könne es ihnen nirgends ergehen.“ (Fröbels Rudolstädter Auswanderungszeitung vom Februar 1852.) Von 1847—1855 gab es in Württemberg solcher hilfsbedürftiger, aber arbeitsfähiger Personen aus dem Kleinbauern- und Handwerkerstande wohl 50—100 000 (einschließlich der Kinder über $\frac{1}{2}$ Million). Für deren produktive Verfezung über See aber wäre gerade das Hundertfache der verlangten Exigenz nötig gewesen. Durch ihre Beschränkung erhielt der ursprüngliche Antrag eine ganz andere Idee, die Idee nämlich der rein armenpolizeilichen Abschiebung Unterstützungsbedürftiger über die Grenze, und der Entlastung ärmerer Gemeinden, welche sonst zu Grunde gehen müßten: eine einzige „Schmaroherpflanzen-Familie“, hieß es in der Debatte, könne einer Gemeinde das Mark ausfaugen.

Das ist aber keine schöpferische, sondern eine negative Thätigkeit, die Abfindung einer Verpflichtung mit einer Pauschalsumme, welche nicht die Armut und ihre Quellen beseitigt, sondern nur das Produkt, die vorhandenen Armen aus dem Wege schafft; die Armutursachen ließ man im Lande, ja verstärkte sie durch Erleichterung des Zusammenkaufs eines Großgrundbesitzes in einer Hand.

¹ Im gleichen Jahre, im März 1852 beschloß der große Rat in Bern, daß vom Staate während der nächsten vier Jahre eine Summe von 100,000 Frcs. jährlich zur Unterstützung mittelloser Auswanderer verwendet werde; auch sollen die Gemeinden ermächtigt sein, die Bürgernutzungen zu Gunsten von Auswanderern zu verwenden, und arme Auswanderer aus dem Kapitalvermögen der Gemeinden und durch Erhebung von Gemeindesteuern zu unterstützen.

Damals schon war man darüber einig, daß die bloße Bezahlung¹ der Passage, wie es in der Gepflogenheit der damaligen Armenverbände lag, nicht eine Hilfe, sondern eine grausame Aussetzung des Unterstützungsbefürftigten, oft Arbeitsunfähigen an einem fremden und freundlosen Gestade sei, wo er verkommen, vielleicht sogar in den nächsten Tagen verhungern müsse, wenn ihm nicht ein gütiger Zufall in den Weg laufe.

Eine dritte Frage ist die: warum machten die Bundesstaaten nicht wenigstens von der Konkurrenz einerseits der Rhedereien und der Auswanderungshäfen Havre, Bremen und Hamburg, sowie der zwischenliegenden Eisenbahnlinien, anderseits der überseeischen Staaten (in Gewinnung

¹ Auch im „Schwäbischen Merkur“ vom 18. April 1852 brandmarkte ein von Nordamerika zurückgekehrter Württemberger die bloße Abschiebung ohne weitere Fort-hilfe als eine Schande für die Civilisation. Neben dem Passagegeld sollten demgemäß die Reisekosten an das Auswanderungsziel in Amerika und das zur wirklichen Ansiedelung, zur Begründung einer bürgerlichen Existenz in der neuen Welt erforderliche Kapital vorgehoffen werden. Man kann mit Koscher („Kolonien“ v. II. Aufl. S. 338) hierfür 100 Mk. pro Kopf oder 4—600 Mk. pro Familie annehmen. Jedemfalls wären für eine produktive Organisation der Massenauswanderung der damaligen Hilfsbedürftigen in der Gesamtbilanz 20—30 Mill. Mk. aufzuwenden, also in der Verteilung auf einen etwa zehnjährigen Betrieb, wenn man die annuitätenweise Rückzahlung zu Grunde legt, ein Kapital von etwa 10 Mill. Mk. aufzubringen gewesen.

Der mit den Einzelabschiebungen beabsichtigte rein armenpolizeiliche Zweck der Entlastung und Hebung der Gemeinden wurde, wie eine bei den Akten befindliche Note des königl. Ministeriums vom 26. April 1855 unter eingehender Begründung darlegt, nicht erreicht. Ähnlich sagt Sphri „Schweizerische Auswanderung“ 1865, S. 24: „Im Kanton Aargau ist, nachdem 1842/63 die Gemeinden 1 Mill. Frcs. und die Kantonsregierung 188 000 Frcs. für Auswanderungszwecke ausgegeben, die Zahl der Armen beinahe ganz gleich in den Jahren 1842 und 1863; die Unterstützungssumme dagegen ist von 320 000 Frcs. auf 717 000 Frcs. gestiegen.“ Interessant ist das Anwachsen der dortigen Auswanderungsunterstützung, von 20 000 Frcs. im Jahre 1848 ansteigend auf 41 900 Frcs. im Jahre 1854, von welchem Jahre an sie wieder allmählich auf 46 000 Frcs. im Jahre 1856, 15 000 Frcs. im Jahre 1860 sank.

Was den Betrag des Gesamtaufwandes anbelangt, so wurden laut dem Württ. Jahrb. (1857, II., S. 28; 1858, II., S. 40) und Kolbs „Vergleichender Statistit“ als Unterstützung für unbemittelte Auswanderer aus öffentlichen Kassen bezahlt: z. B.

1855: 57 849 fl.; 1856: 19 688 fl.; 1857: 21 489 fl.; 1858: 3 650 fl.; 1865: 18 888 fl.

In der benachbarten deutschen Schweiz und in Baden wurden größere Summen ausgegeben, in Baden z. B.

1840/49: 174 000 fl.; 1850/55: 1,6 Mill. fl.; 1855/65: 350 000 fl.; 1867: 23 000 fl.; 1868: 17 000 fl., meist von Gemeinden; zu der Gesamtsumme von nahezu 2 Mill. fl. trug der Staat $\frac{1}{10}$ (218 000 fl.) bei.

deutscher Kolonisten) zu Gunsten ihrer Angehörigen Gebrauch? Von Texas bis herunter nach Chili, in Nordamerika und Australien herrschte unter allen Staaten aus guten Gründen eine wahre Steeple chase nach Gewinnung dieses trefflichen Kolonistenmaterials. Es war damals überaus leicht und ist heute noch nicht schwer, wichtige Zugeständnisse für genossenschaftliche Ackerbaukolonien zu verlangen.

Über an eine derartige Verwertung des Über-Angebotes, welche dem Staat keinen Heller gekostet hätte, denkt man heute noch nicht einmal, geschweige denn in den Zeiten des deutschen Bundes. Die Entsendung der Explorationscommission nach Surinam hätte unter Umständen die Einleitung zu einem solchen Vorgehen bilden können, aber dieselbe hatte keinerlei praktischen Erfolg. —

Ein weiterer Punkt betraf die Behandlung während der Überfahrt, zu der man in jener Zeit noch Monate brauchte. Von den vielen Auswanderervereinen des Jahres 1848 war einer um den andern eingegangen; nur der in Frankfurt führte ein stilles Dasein im engsten Lokalkreise fort. Von der gemeinnützigen Thätigkeit war nichts mehr zu erhoffen. Und doch sollten die vereinzelt hilflosen Auswanderer gegen die infame und grausame Behandlung auf der Eisenbahn¹ und noch mehr im Zwischendeck geschützt werden! Die Geschichte der deutschen Auswandererbeförderung ist eine Leidens- und zum großen Teil eine wahre Märtyrergeschichte, das schärfste Spiegelbild für den Jammer unserer früheren politischen Unmacht und Zerrissenheit. Bis in die sechziger Jahre wurde die Zwischendecksbeförderung vom Schiffsfieber dezimiert; die Überfahrt nach New-York war „eine Reise durch die Höhlen der Unfittlichkeit, des Glends und des Jammers“; der Auswandererzug glich etwa einem Zug Heringe, der allen am Wege Lauenden Beute und Tribut schuldet. Packende Schilderungen von jenem Glend gab Louise Weil „Aus dem schwäbischen Pfarrhaus“, 1860, S. 29, 33—48 ff.; auch Hundeshagen, „Die deutsche Auswanderung“, 1849, S. 12—14. Man kann das Gehörte erst dann glauben, wenn man erfährt, daß einige dieser Bestialitäten sogar heute noch auf den Dampfschiffen vorkommen; konstatierte doch z. B. im November 1891 ein amerikanischer Reporter von seiner Überfahrt: „Die Heizer und Matrosen hätten

¹ Es war die Fröbel'sche Auswandererzeitung, welche zu Anfang der fünfziger Jahre eine Gemäßigung für die Bremer Route (um $\frac{1}{3}$) anregte und durchsetzte. Spezielle Auswandererzüge gingen fünfmal monatlich von Leipzig und zweimal monatlich von Köln nach Bremen ab; sie legten diese Strecke in einem Tage zurück. Manche waren, wie L. Weil vom „Auswanderer-Zug“ Bruchsal=Strasbourg berichtet, eine Vorbereitung auf die Kothheiten, welche der Auswanderer erst noch auf dem Schiffe harrten.

sich arge Ungeziemlichkeiten gegen unbeschützte Mädchen erlaubt und sich ihrer Nichtswürdigkeit gerühmt“¹.

Ebenso wie die Beförderung lag die Werbung seitens der überseeischen Staaten im Argen: schlimm war es nicht nur mit der lockenden Spekulations-Litteratur der Landgesellschaften, sondern auch mit der Verleitung zum nord-amerikanischen Seebienst (1857) und Kriegsdienst (1862—64), zur Auswanderung nach Trinidad (1844), Brasilien (Parceriekontrakt 1848), in die Laplatastaaten (1858).

Im Hinblick auf derartige mannigfache gewissenlose Anpreisungen der auf ein Kopfgeld angewiesenen Vermittler hatte, wie erwähnt, schon 1849—50 der „Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika“ die Vermittlungsthätigkeit zu seiner Hauptaufgabe gemacht, jedoch mit sehr geringem Erfolg. Die württembergische Regierung suchte seitdem die Schutzaufsicht weiter zu bilden und ging darin 1854—55 mit zwei an sich sehr zweckmäßigen Anordnungen den anderen Bundesstaaten voran. Im Jahre 1854 nämlich wurde ein besonderes Auswanderungs-bureau errichtet, das außer der Kontrollierung des Agenturwesens und der Bearbeitung der Auswanderer-Statistik auch der Beratung der Auswanderungslustigen (s. Schindler, 1857, S. 35) dienen sollte, aber in der Folge lediglich die Funktionen des betreffenden Ministerialreferenten ausfüllte und seine Thätigkeit auf Prüfung der Schiffahrtsverträge und Beaufichtigung der Agenten beschränkte².

Weiter wurde 1855 für Kontrollierung der Einschiffung der Auswanderer in Liverpool, ihre Unterkunft und Verpflegung, — nach dem Beispiel der Schweiz, die 1848 einen Auswanderungskommissär in Havre eingesetzt hatte — dem dortigen Konsulat ein Agent beigegeben, und zugleich beim deutschen Bundestag die Aufstellung gemeinschaftlicher Auswanderungsagenten in mehreren Seehäfen beantragt³.

¹ Ein Bild davon, wie es auf den Segelschiffen zugegangen ist, giebt z. B. der Bericht über die italienischen Brasilien dampfer in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 24. November 1891.

² Die Instruktion vom Januar 1854 läßt vermuten, es sei mit Errichtung dieses Bureaus eine Vorbereitung der Organisation der Auswanderung beabsichtigt gewesen, — es wurde damals für eine solche eifrig in der benachbarten Schweiz agitiert — ein Projekt, das angesichts der damaligen kühlen Haltung der Regierung gegenüber der ganzen Auswanderungsfrage sehr überraschen mußte; ich war deshalb auf eifriger Jagd nach den Akten dieses Bureaus; jedoch legen von dessen (Auskunfts-) Thätigkeit keine besonderen Akten Zeugnis ab, eben weil solche in der Folge lediglich kontrollirender und statistischer Art war.

³ Die Aufstellung eines Kommissärs in den Einschiffungshäfen und in New-York wurde zu Anfang der fünfziger Jahre von verschiedenen erfahrenen Reisenden

Gleichzeitig wurde die Beförderungsvermittlung geregelt. Wiederholte Klagen über die Anpreisungen der Unteragenten und Makler (z. B. im „Schwäbischen Merkur“ vom 14. Februar 1852) riefen einen Ministerial-Erlass (vom 29. November 1852) gegen die Winkelagenturen der aus Amerika Zurückgekehrten und deren unbefugte Vermittlung hervor. Verschiedene folgende Erlasse (von 1865, 1867 u. f. w.) bauten das — allen Bundesstaaten gemeinsame — System der Konzeptionierung der Auswanderungsagenturen aus.

Den wirksamsten Schutz erbrachte die Konkurrenz unter den verschiedenen Auswanderungshäfen und Reedereien¹, die Veröffentlichung von Klagen über Ungehörigkeiten in der Presse, die Ausbildung des Vereinswesens („Deutsche Gesellschaft“) in New-York und New-Orleans, sowie der Fortschritt des Verkehrs (1851 ging man allmählich in England daran, auch die Auswanderer auf Dampfschiffen zu befördern; 1861 entfielen auf letztere Beförderungsart schon 16%, 1868 63% der Auswanderer) und damit die Abkürzung der Land- und Seereise um das Vier- bis Siebenfache. —

Die Debatte des Abgeordnetenhauses vom 29. Februar 1852 bildete für die öffentliche Meinung wie für die württembergische Regierung den Abschluß der positiven Auswanderungspolitik. Eben bereitete sich ein soziales Ereignis von elementarer Gewalt vor, in den nächsten Monaten (1852/55) sollten Hunderttausende ihr Vaterland verlassen. Aber gerade jetzt zeigte die Regierung weniger Lust zum Eingreifen als je, und gerade jetzt machte die Vereinsthätigkeit förmlichen Bankerott. Vergleicht man dieses Ergebnis der Auswanderungs-Bewegung mit den hochfliegenden Plänen und Erwar-

verlangt (s. Schwäb. Merkur vom 18. April 1852), und noch 1871 (von Louis Constant) empfohlen: ein eigener Reichsbeamter solle, zumal die Einwanderer in den amerikanischen Häfen unter der Willkür der englisch redenden Zollbeamten leiden, die Differenzen ausgleichen und Übergriffe abwehren.

¹ Bis in die sechziger Jahre war für die süddeutschen Auswanderer, ähnlich wie heute noch für die Schweizer, Havre der gegebene Einschiffungsplatz; beispielsweise beförderten die württembergischen Agenten, laut den amtlichen Tabellen, über den letzteren Hafen

1852:	7 978;	im ganzen	18 428;
1853:	11 542;	„	20 459;
1854:	16 980;	„	29 000.

Zu die anderen 40—60% teilten sich, zu nahezu gleichen Teilen: Antwerpen und Rotterdam, London und Liverpool, Bremen und Hamburg. Dieses Verhältnis verschob sich in den letzten Jahrzehnten, namentlich als zu Anfang der sechziger Jahre deutsche Auswanderer in Havre injustiziert wurden, mehr und mehr zu Gunsten der deutschen Häfen; von den Auswanderern des Jahres 1891 z. B. benützten 4349 die deutschen, und nur 1833 die holländischen u. a. Ausgangshäfen.

tungen der vierziger Jahre, so findet man eine große Ähnlichkeit mit dem damaligen Streben der deutschen Nation nach Einheit und Freiheit, das damals auch nichts weiter hervorbrachte als eine Sintflut von Reden und Beschlüssen. Wie war es, müssen wir fragen, möglich, daß eine Frage, welche heute noch mit Deutschlands Wohlfahrt und Ehre eng zusammenhängt und ein Jahrzehnt lang alle Geister beschäftigt hatte, einfach ad acta gelegt wurde, und dies, obgleich 1852—55 die Auswanderung die größte, vorwie nachher nie erreichte Stärke annahm? Die Untersuchung hierüber ist heute noch praktisch; denn sie wirkt auf das Wesen, sowohl der öffentlichen Meinung, als der staatsocialistischen Organisationsfrage überhaupt ein Licht.

Man erklärt das rasche Erlöschen der Kolonialbegeisterung gewöhnlich mit dem politischen Rückschlag und der allgemeinen Ernüchterung. Gewiß wirkte das mit, aber es ist noch keine ausreichende Erklärung; denn wie wir oben die Ursachen der Kolonialbewegung zergliedert haben, haben wir das aufflammende Nationalbewußtsein nur als eine dieser Ursachen, nicht als die einzige kennen gelernt. Die Politik, die Einigung des zerrissenen Vaterlandes¹ kam bei der Kolonialbewegung erst in zweiter Linie in Betracht; in erster Linie war es die direkte Not der auswandernden Proletarier. In jener Zeit standen die sogenannten „Gebildeten“ den unteren Klassen noch näher; man fühlte den Jammer, der in die Ferne trieb und in die Ferne mitlief, direkter als heute, wo man ihm durch die von Jahr zu Jahr sich erweiternde sociale Kluft mehr entrückt ist und der jährliche Wegzug von 6—8000 Landsleuten ganz unmerklich sich vollzieht.

Eine andere naheliegende Erklärung scheint in dem Ringen um die deutsche Einheit, für die Partikularstaaten in dem Kampfe um die eigene Existenz gelegen zu sein. Indes begann dieser Kampf erst ein Jahrzehnt später, nachdem die Kolonialbegeisterung verfliegen war.

Die Hauptursache für die Erlahmung der Bewegung war deren Unsichtbarkeit, wie sie von Anfang an durch die mangelnde Erkenntnis

¹ Ein Stuttgarter schrieb 1850 an den „Berliner Verein zur Centralisation deutscher Auswanderung“ (Gäßler, S. 43): „Glauben Sie mir, so lächerlich es klingen mag, hätte die Preussische Regierung die Deutsche Auswanderungs- und Kolonisationsangelegenheit vor zwei Jahren ergriffen, die Wenigen, die mit der Sache vertraut sind, zur Ausföhrung herangezogen, das Vaterland nicht in die engen Grenzen gezwängt: die Einigung Deutschlands wäre schon weiter vorgeschritten. Naturgemäß hätte sich ein Deutschland aus Preußen entwickelt, und die Antipathien, welche in einigen Gegenden Deutschlands gegen Preußen herrschen, wären von selbst neutralisiert worden. Hat denn dort keiner Ihrer Staatsmänner solch diplomatischen Scharfsinn, die scheinbar dem Gesamtvaterlande schadende Neigung zum Wohle des Vaterlandes zu benützen?“ Das sind Worte, welche die Einleitung zu den Motiven des neuen Reichs-Auswanderungsgesetzes bilden sollten.

über das Ziel und über die nötigen, sowie über die zur Verfügung stehenden Mittel bedingt, wenn gleich nie erkannt war.

Von Anfang an nämlich war das Ziel, einen direkten politischen Verband mit den Ausgewanderten aufrecht zu erhalten, oder direkte Vorteile von ihnen zu erzielen, verfehlt. Das fruchtbare Element der Auswanderung liegt einzig und allein in dem freien, aber innig=lebendigen Zusammenhang der Ansiedelungen mit dem Mutterlande. In der Beschränkung auf dieses begrenzte Ziel hätte auch damals manches erreicht werden können, aber es gab nur wenig klar denkende Männer, — Kultusminister Eichhorn z. B. kam darin in einem Gutachten von 1845 mit einem Korrespondenten des „Demokrat“ vom November 1850 überein — welche dies einsahen. Von Anfang an ferner war — was aber erst 1858 Julius Fröbel überzeugend klarlegte — schon an sich der Gedanke verfehrt, innerhalb der Vereinigten Staaten ein „Neugermanien“ gründen, eine rein deutsche Bevölkerung konzentrieren zu wollen; eine Herrnhuterei, was Sitte und Sprache betrifft, fortzupflanzen, lag nicht einmal im Interesse Deutschlands, geschweige denn der (kleinbürgerlichen) Aus- bzw. Einwanderer. Das Ziel der damaligen Kolonialbewegung litt aber weiter auch an einem sehr primitiven inneren Fehler, nämlich an ungenügender geographischer Orientierung über die verschiedenen Auswanderungsziele selbst. Wie sehr es in jener Zeit noch an der sachgewissen Kenntnis über das Tatsächliche in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht fehlte, versteht man in der heutigen Zeit der „Afrika-Reisenden“ kaum mehr. Durch diesen Mangel aber wurde jede Entschiedenheit in der Vereinsthätigkeit gelähmt — kein Ausschußmitglied konnte die volle Verantwortung übernehmen — und war anfangs wie später eine mehr ideologische Behandlung bedingt. Die meisten ernstlichen Vorstöße begannen daher mit demjenigen, womit jedem Antrag in öffentlichen Angelegenheiten zu Grunde geläutet wird, nämlich mit Niederlegung einer Enquetekommission. So bestand in den vierziger Jahren — aber ebenso auch noch in den achtziger Jahren (siehe die Entsendung Keller-Leuzingers nach Südbrafilien seitens des Kolonialvereins) — die Hauptaktion z. B. der Abgeordnetenkammern, auch der württembergischen 1846—47, oder des Bundestages von 1855—58 in dem (auch von R. Mohl in seiner Kolonialwissenschaft von 1844 empfohlenen) Antrag auf Abfindung einer gemischten Explorationskommission.

Noch mißlicher als bezüglich des Zieles war es mit der klaren Erkenntnis über die erforderlichen Mittel wie über die ganz unzureichende eigene Kraft bestellt. Eine Organisation der Massenauswanderung, wie sie damals jedermann vor sichwebte, erforderte ein Zusammenhalten der Ausgewanderten in den deutsch-

amerikanischen Bezirken. Dazu aber war das schriftliche Wort und die bloße Vereinsthätigkeit ganz ungenügend; wir sehen ja seit einem Jahrzehnt, welcher geringen Erfolg die gemeinnützige Agitation für Südbrasilien hat, bei der noch kein bestimmter Ansiedlungsbezirk und kein Zusammenwirken über See beabsichtigt ist. Die Organisation seitens der früheren Vereine dagegen hatte als Ziel¹ die Unterstützung und Fürsorge für Fortkommen, Landerwerb und Verpflegung der in Amerika Angekommenen. Eine solche Fürsorge aber ist, wie es im Charakter des kleinen Mannes liegt, und die späteren Kolonisationsversuche z. B. in Texas deutlich erwiesen haben, ein Unglück für den Unterstützten selbst, falls sie nicht in den Rahmen eines weitsehenden Engros-Unternehmens fällt. Der kleine Mann wird durch eine unerdiente Unterstützung in seiner Thatkraft entnerbt; solange er nicht durch Not oder gar Hunger gezwungen ist, legt er die Hände in den Schoß und sieht lieber die Folgen des Müßiggangs und der Demoralisation, selbst Krankheit und Tod über sich hereinschleichen, als daß er sich aufrafft und sein Fortkommen in eigener Kraft sucht. Diese erste Bedingung (des Großbetriebs) zu erfüllen,

¹ Viele hatten sogar die Gründung überseeischer Produktivgenossenschaften im Sinne Enfantins im Auge, s. Gagerns Programm von 1842 und „Die geregelte Auswanderung der Deutschen“ (nach Südbrasilien, anonym, Hamburg, 1842).

² „Organisation der Massenauswanderung“ ist das heute noch geläufige Schlagwort. Was heißt aber überhaupt „organisieren“? In dem Begriff liegt ein Sammeln, schöpferisches Verbinden und Zusammenhalten zerplitterter kleiner Kräfte für ein gemeinsames höheres Ziel. Handelt es sich um eine sociale Massen-Erscheinung wie bei der Auswanderung der Proletariat, so muß das Wollen, Denken und Handeln der kleinen Leute geweckt und gefördert werden, so ist also die Organisation eine Aufgabe der langsam reifenden socialen Massen-Erziehung, d. h. der Jahre erfordernden Anerziehung der intelligenten und energischen Selbsthilfe, vermöge deren die Auswandernden schon in der Heimat zu Genossenschaften zusammenstehen, und durch das höhere Ziel zu freiwilliger, auch im fremden Lande anhaltender Unterwerfung angehalten werden. Dieses höhere Ziel war bei den Separatistengemeinden Rapps, Beumlers u. a. durch die gemeinsame Weltanschauung gegeben. Aber auch die Erziehung zur denkenden Selbsthilfe leistet, wie seit Jahrzehnten die verschiedenen englischen Auswanderungs-genossenschaften beweisen, das Gleiche. Nur ist für eine derartige Erziehung der schriftliche oder bureaukratische Weg gänzlich unwirksam. Von oben herab kann in Fragen der Massenerziehung nicht einmal für den ansässigen Bauern- und Handwerkerstand, geschweige denn für die Auswandernden etwas erreicht werden. Das ist fast ausschließlich die Aufgabe der unmittelbaren, mündlichen und persönlichen, unermüdbaren Einwirkung und Belehrung seitens derjenigen, welche der kleine Mann jahraus, jahrein als vertrauenswürdige, uneigennützige Männer vor Augen hat, d. h. der Pfarrer, Lehrer, Ortsvorsteher, das ist mühsame und langsame „Kleinarbeit“. Rasche Erfolge von derselben zu erwarten, ist ein verhängnisvoller Irrtum. Solche bildeten aber die Lebensbedingung für die Thätigkeit und Existenz der 48er Auswanderungsvereine: sie gingen ein, als nicht über Nacht Erfolge erzielt werden konnten.

das war in England von Anfang an ebenso naheliegend, als damals in Deutschland, wo auch heute noch die Kapitalistenklasse und das Auswanderungsmaterial ganz anders geartet ist, unmöglich. Die Engländer bedurften nicht erst einer mühsamen Erziehung und Organisation der Masse (sie bedurften noch weniger des kontinentalen Staatssozialismus), weil das ganze Volk mit der See und mit dem überseeischen Leben seit Generationen verwachsen ist. Sie bedurften nichts anderes als einer sicheren Garantieförm für das benötigte Kapital. Diese war mit dem Genossenschafts- bzw. dem Wakefield'schen System gefunden, und damit strömte das erforderliche Kapital und das tauglichste Einwanderungsmaterial von selbst und reichlich bei. Wurde ja in England die Kolonisation schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewerbsmäßig als kapitalistische Gründungsspekulation betrieben.

Hervorragende Männer, wie William Penn, Lord Shaftesbury, Dr. Cox beteiligten sich — nach dem Vorgange der ostindischen, afrikanischen und Hudsonsbay-Kompagnie an Gründungen überseeischer Kolonien in Pennsylvanien, Karolina, Ost- und West-Jersey. Hiermit begann die Bildung von Aktiengesellschaften, der Börsenhandel (stock jobbing). Für überseeische Unternehmungen großen Stils war das englische Kapital schon lange geschult und auch stark genug. In Deutschland dagegen waren in jener Zeit auch in geschäftlicher Beziehung für ein großartig angelegtes überseeisches Unternehmen die damaligen Anschauungen und Verhältnisse viel zu klein; sind sie dies ja auch heute noch, trotz der politischen Einigung und großartigen Entwicklung des Kredits. Zudem war die private Kolonisation durch einige mißglückte Versuche unerfahrener Leute (wie des Gießener Vereins von 1833, der Auswanderung an die Moskitoküste, des deutschen Adelsvereins für Texas 1844/50) zu sehr diskreditiert worden. Auf Grund der englischen Erfahrungen könnte man — im direkten Gegensatz zu Roscher, Rapp, Pez u. a.¹ — gerade den Satz aufstellen, daß jede Kolonie, ähnlich wie eine Eisenbahn, wenn wirtschaftlich und mit dem erforderlich großen Kapital unternommen, eine rentable Kapitalanlage sei. Aber gegen die allgemeine Voreingenommenheit half und galt das Gelingen der englischen Gesellschaften nichts. Es erschien als ausgemacht und wird auch heute noch immer nachgesprochen, daß nur religiöser Fanatismus eine deutsche Gesellschaft zu-

¹ Daß auch die Deutschen Auswanderer zur Kolonisations-Genossenschaft angelehrt werden können, beweist die in den 70er Jahren erfolgte Gründung und das Gedeihen der „Deutschen Arbeiter-Kolonisations-Vereine“ in St. Louis, Cincinnati, Nachbildungen des Bostoner Vereins „Board of aid to land-ownership“, und der schon in den 40er Jahren in England aufgetommenen „Benefit emigration and colonisation societies“.

sammenhalten könne. Man suchte den Grund des Mißlingens lediglich in der deutschen Charakteranlage, während er offenbar in dem Mangel an Einsicht und Erfahrung der Leiter, an Kapital, in dem Mangel an der politischen Unterstützung und an Nachschub lag. —

So war 1850 zugleich mit dem Einheitstraum auch das Feuer der Kolonialbegeisterung verfliegen. Man kann sagen: vom Jahr 1850 bezw. 1852 an existierte in Württemberg die Auswandererfrage nur noch für die jeweiligen Ministerial-Referenten. Fand sich ja während der folgenden Jahrzehnte überhaupt in ganz Deutschland nur noch in den engsten Fachkreisen der Geographie und Nationalökonomie Interesse für die Frage vor. Speziell in Süddeutschland hatten sich die Politiker um ihre eigene Haut zu wehren, und keine Zeit für andere, die in die Ferne zogen.

Das gilt insbesondere für die umfassenden Anträge, welche Bayern bei dem deutschen Bundestag am 21. Februar 1856 einbrachte. Sie begegneten in Württemberg einer sehr kühlen und reservierten Aufnahme, die auch in der Erfolglosigkeit der mehrjährigen Verhandlungen ihre schließliche Rechtfertigung fanden.

Eine Vereinsthätigkeit gab es in jener Zeit, wie in ganz Deutschland, so auch in Württemberg nicht. Die große Agitation in der Schweiz zu Anfang der 60er Jahre fand in Württemberg keinen Wiederhall. Für die Zeit 1860/80, bis zur Gründung des „Handelsgeographischen Vereins“ ist nur der Anregung des vielseitigen und vielgereisten Rechtsanwalts Hahn, früher in Reutlingen, nun in Toronto (Kanada), zu gedenken, der in den früheren Jahren für Costa Rica¹ bezw. Venezuela, in den 80er Jahren für

¹ Dieses Ziel, das für kapitalkräftige Auswanderer u. a. auch schon 1850 der Berliner „Verein zur Centralisation Deutscher Auswanderer“ aufgestellt hatte, (s. auch bezüglich der Inhaber von Schuldscheinen in Ecuador Jul. Fröbel, „Ein Lebenslauf“ II. Bd. 1891), mag durch die kräftige Zoosche Agitation in der benachbarten Schweiz nahegelegt worden sein. Auch die Motivierung mit der Alternative — Flucht nach Westen oder Einfügung in das Joch der Fabrik — hat der Aufruf von 1866 für Gründung eines — mehr der Information und Aufklärung, sowie den erforderlichen großen Vorarbeiten dienenden — Auswanderervereines mit der vielverbreiteten Agitationschrift des Dr. Zoos gemein. Originell war der Versuch Hahns, die christliche charitas einer religiösen überseeischen Ackerbaukolonie mit der Form einer Produktivgenossenschaft zu verbinden. Er hatte dafür seinen Freund Gustav Werner mitinteressirt, der (mit „einer amerikanischen Umsicht“) seiner patriarchalischen Armenanstalt eine industrielle Richtung gegeben hatte; diese Richtung sollte nun durch die Ackerbaukolonie ein Gegengewicht erhalten. Indes mußte 1863 der Plan wegen finanzieller Schwierigkeiten aufgegeben werden.

Kanada als Auswanderungsziel eintrat, ohne aber einen größeren Erfolg zu erzielen.

Die Errichtung des deutschen Reiches erbrachte hierin wenig Neues. In dem vergangenen Jahrzehnt wurden von dem württembergischen Ministerium, wie in den anderen Bundesstaaten, die auswanderungspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Agenturen, der Wehrpflichtigen, der Erhaltung der Staatsangehörigkeit u. in den Verfügungen vom 17. April 1879 und 7. Mai 1880 vereinigt. Die Bestimmungen sind denjenigen der anderen Bundesstaaten so ziemlich gleich; für weitere Kreise sind die einzelnen Anordnungen ohne Interesse und genügt die Verweisung auf Schiders Polizeistrafgesetzbuch (II. Aufl.), auf den Rapp'schen Gesetzes-Entwurf und Altenbergs deutsche Auswanderungsgesetzgebung 1883 („Übersicht über die gegenwärtig im Reich und in den Einzelstaaten bestehenden, auf das Auswanderungswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen“). Lange kann es auch nicht mehr anstehen, bis ein Reichsgesetz, dessen Entwurf (Rapp 1878) seit 20 Jahren als „Perpetuum mobile“ zwischen Bundesrat und Reichstag hin und her wandert, die ganze Auswanderungspolizei einheitlich regelt. Auch die Vereinbarung internationaler Bestimmungen über den Auswandererschutz, ist — wie für den Arbeiterschutz — nur eine Frage der Zeit, da hierauf schon das amerikanische Einwanderungsgesetz hindrängt.

Wichtiger als ein Reichs-Auswanderungsgesetz ist die organisatorische „Kleinarbeit“. Ich habe oben die früheren Organisationsprojekte deshalb eingehend behandelt, weil sie mit denjenigen, welche zu Anfang des vorigen Jahrzehnts, 1880/84 hervortraten, eine gewisse Ähnlichkeit besitzen. Beidemale hoffte man, daß das Deutsche Reich sofort unseren Auswanderungsstrom in Ackerbaukolonien abzuleiten vermöge. Rasch flackerte ein Feuer der Begeisterung auf, erlosch aber ebenso schnell, als eine solche Organisation nicht über Nacht zustande gebracht ward. Die Geschichte der württembergischen Auswanderung lehrt, was man unter der Organisation und unter deutschen „Kolonien“ vernünftigerweise zu verstehen hat (s. S. 277, 279). Was heute im allgemeinen not thut, ist die Erweiterung unserer Welt Handelsverbindungen, die rentablere Verwertung unserer überschüssigen Arbeitskräfte, die Kräftigung der Sympathieen für Deutschland im Auslande. Was weiter besonders dem Binnenlande fehlt, ist genügende Vorbildung der Auswanderungslustigen über die Verhältnisse ihres Reisezieles, die Interessierung des deutschen Kapitals und der deutschen Banken für schöpferische Unternehmungen über See und für die damit gegebene Plazierung unserer überschüssigen Techniker, Handwerker und Arbeiter, eine rege geistige Wechselbeziehung, namentlich auch in politischer und kaufmännischer

Hinsicht, zwischen den Ausgewanderten und dem Mutterland. Das erfordert organisatorische Kleinarbeit, worin wir von anderen Staaten, infolge unserer früheren Zersplitterung und der geographischen, seeabgewandten Lage überflügelt worden sind, und worin wir noch viel nachzuholen haben; das erfordert Bildung der Jugend durch wirtschaftsgeographischen Unterricht, Belehrung der Auswanderungslustigen durch die täglich mit ihnen verkehrenden Ortsgeistlichen, Lehrer u. dergl.¹, zielbewußte Beeinflussung der indolenten öffentlichen Meinung, mehr Entgegenkommen der Bureaucratie in der Würdigung der wohlthätigen Rückwirkung der Auswanderung auf das Heimatland und auf das politische, wirtschaftliche und kommerzielle Leben. Das erfordert endlich planmäßige Erhaltung des deutschen Nationalbewußtseins und Pflege der Sympathien im Ausland und deren materielle Unterstützung z. B. durch eine in deutschen Händen befindliche Bank- oder Eisenbahnverwaltung, Dampfer- oder Handelsagentur („Exportmusterlager“). Auch ohne Kolonien zu haben, können wir mit unseren Auswanderern die „kommerzielle Union“ erhalten, welche die englischen Handelskammern so eifrig mit den englischen Kolonien anzubahnen streben. Warum ist die Levante, warum, wenigstens zum Teil, Rumänien und Südamerika noch heute eine Domäne Frankreichs? Es sind die durch das Pariser Leben, die Pariser Mode und Litteratur und durch die französischen Missionschulen² unterhaltenen Sympathien, welche auch in politischer wie in kommerzieller Beziehung einen Stützpunkt abgeben. Das ist der einzige Weg für die Verwirklichung der Bestrebungen für die „Organisation der Auswanderung“; in dieser Richtung liegen die Aufgaben des geeinigten deutschen Reiches; ein hiernach auszuarbeitendes Programm, ähnlich wie es die französische Regierung seit Jahrzehnten verfolgt, und wofür sie — wie neuerdings auch die italienische Regierung — in den letzten Jahren ein förmliches System entworfen hat, bildet das notwendige positive und reale Seitenstück zu der formalen Zusammenfassung der polizeilichen Bestimmungen in einem Reichsgesetz über das Auswanderungswesen.

¹ In dieser Beziehung sind für Württemberg von geschichtlichem Interesse namentlich die Vorschläge Zellers im „Staatsanzeiger“ von 1852 Nr. 256.

² Vgl. hierüber das Gutachten des preussischen Kultusministers Eichhorn vom Februar 1845 (bei Zimmermann, „Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik“, 1892): „Was die Regierung jetzt thun kann, um die beiden Zielpunkte zu erreichen: Erhaltung der deutschen Sprache, Zusammenhalten der Ausgewanderten in größeren Massen und Pflege der Sympathie für das Mutterland durch indirekte Einwirkungen und Hilfe dürfte sich auf eine Unterstützung des Kirchen- und Schulwesens in den deutschen Niederlassungen beschränken.“

V.
Entwicklung
und gegenwärtiger Zustand des Auswanderungswesens
in Mecklenburg.

Von

Referendar Lindig,
Schwerin.

I.

Die Auswanderung aus den beiden Großherzogtümern Mecklenburg ist namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts bis zum Beginn der achtziger Jahre durch ihren im Verhältnis zu anderen deutschen Staaten so bedeutenden Umfang der Gegenstand allgemeinerer Aufmerksamkeit geworden, einer Aufmerksamkeit, die noch im besondern Maße gefördert und wach gehalten wurde durch den engen Zusammenhang, in den man diese Auswanderung mit den eigentümlichen politischen Zuständen beider Länder, mit der zu jenen Zeiten besonders brennenden Frage nach der Reform der in beiden Staaten noch bestehenden altständischen Verfassung brachte. Man gewöhnte sich, die Auswanderungsfrage — und zwar nicht immer zum Vorteil einer ruhigen und objektiven Behandlung derselben — aus dem Gesichtspunkte der Verfassungsfrage, vom politischen Parteistandpunkt aus zu betrachten, indem man auf der einen Seite alle Schuld an dieser großen Auswanderung den unhaltbaren politischen Verhältnissen Mecklenburgs beizumessen und sie als eine notwendige, traurige Folge der letzteren darzustellen suchte, auf der anderen Seite aber sich ebenso sehr bemühte, die mecklenburgische Auswanderung lediglich auf äußere, mit der Verfassung nicht ursächlich zusammenhängende Umstände zurückzuführen.

Wir wollen nun im Nachfolgenden versuchen, die mecklenburgische Auswanderung ohne Voreingenommenheit zu betrachten.

II.

Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts hatte die Auswanderung wie überhaupt so auch für die mecklenburgischen Lande im ganzen nur eine geringe Bedeutung erlangt. Indessen war sie auch in früheren Jahrhunderten bereits vorhanden und machte sich mehrfach unangenehm bemerkbar.

Bedeutungsvoll ist ein herzoglicher Erlaß vom Jahre 1753, durch den eine neue Klasse von Bauern, die Büdner, ins Leben gerufen wurde:

„. . . Die Absicht ist dermalen nicht, Unsere und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren wider meineidige [d. h. in die benachbarten Lande und Reichsstädte und unter fremde Gerichtsbarkeit austretende] Leibeigene vielfältig erlassene und geschärfte Droh- und Strafbefehle zu erneuern: Wir lassen vielmehr für dasmal Unsere Vorsorge auf den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unserer eingeborenen Unterthanen gerichtet sein. Wir meinen die Beweg-Ursachen bei vielen und zumal bei denen, welche dadurch die Pflicht und den Gehorsam eben nicht vorzüglich aus den Augen zu sehen gesonnen sein möchten, darin anzutreffen, daß es bis daher in Unseren Ämtern und Domänen an zureichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen und an hinlänglichen Wohnungen fehlt.“

Mehrfache, sich in kurzen Zwischenräumen wiederholende Verordnungen aus den Jahren 1760—1766, in denen einerseits die Anwerbung zur Auswanderung mit den schwersten Strafen bedroht, andererseits die Auswanderung der Leibeigenen und, während der Dauer ihres Dienstes, auch der Knechte und der Diensthöten strengstens untersagt wurde, lassen erkennen, daß die Auswanderung auch damals bereits namentlich von seiten der Ritterschaft übel empfunden wurde. So berichtet eine Verordnung aus dem Jahre 1760:

„daß viele Unserer Unterthanen, besonders junges lediges Dienstvoß, sowohl an Knechten als Mägden, sogar mit Hintanzetzung ihrer Eide und Pflichten gegen Uns und ihre Guts- und Brodherren . . . sich verleiten lassen, den eingebildeten Vorteilen blindlings und ohne Überlegung nachzugehen, mithin in großer Anzahl aus Unsern Landen sich zu entfernen. Ob Wir es nun gleich in Ansehung Unserer freien, nicht leibeigenen Unterthanen, dafern sie sich nicht willkürlich auf eine oder andere Art verpflichtet, bei Unserer bloßen landesväterlichen Ermahnung . . . bewenden lassen, so können Wir doch auch in Ansehung dieser so wenig zugeben, daß sie durch Aufwiegler und Verführer aus Unseren Landen zu gehen verleitet werden, als wenig Wir die Entweichung dienstpfligtiger oder gar leibeigener Unterthanen auf einigerlei Weise länger gestatten können noch wollen, zumal Uns Unsere Landräte und Deputierte von Ritter- und Landschaft zum Engeren Ausschuß den Notstand, welcher aus diesem Unwesen für Unsere ohnehin entvölkerten Lande entsteht, unterthänigst vorgestellt haben.“

Das Hauptziel der Auswanderungen dieser Jahre aber war Rußland, dessen Regierung zur Ansiedelung in den Wüsteneien von Astrachan durch

Agenten auffordern ließ, welche jene menschenleeren Gegenden als ein wahres Paradies schilderten. Tausende, die von Lübeck aus sich zu mühseliger und leidenvoller Fahrt dorthin einschiffen ließen, fanden ihr Ende, wenn nicht schon auf dem Meere, so doch bald am Orte ihrer Bestimmung, wo Gram, sklavische Arbeit und das Klima sie unterdrückten.

Trotz aller Verbote dauerten aber die Auswanderungen fort, namentlich seitens der Leibeigenen, die sich oftmals ihrer drückenden Lage und der Tyrannei despotischer Gutsherren oder Pächter durch die Flucht ins benachbarte Preußen zu entziehen suchten.

Im Jahre 1820 wurde in beiden Mecklenburg die Leibeigenschaft aufgehoben und dadurch einem großen Teil der Landbewohner mit der persönlichen Freiheit zugleich die Möglichkeit geboten, nach vorausgegangener rechtzeitiger Aufkündigung ihres bisherigen Arbeits- und Dienstverhältnisses ungehindert auszuwandern. Es hatte denn auch nicht an Befürchtungen gefehlt, daß die mecklenburgischen Lande mit dem Aufhören der Leibeigenschaft würden entvölkert werden, und daß das ganze arbeitsfähige junge Volk aus dem Lande gehen werde; dieselben erwiesen sich indessen als unbegründet. Beide Großherzogtümer nahmen in den Jahren von 1820—1850 rasch an Einwohnerzahl zu. In Schwerin ergab die alljährlich um Martini herum von den Predigern vorgenommene Volkszählung im Jahre 1818 (wo sie zum erstenmal die Kinder unter 5 Jahren mit umfaßte) eine Bevölkerung von 377 934, im Jahre 1850 dagegen von 536 724 Seelen, und in Mecklenburg-Strelitz wurden 1817: 72 587; 1851: 99 628 Seelen gezählt. Auch läßt eine Vergleichung der Geburtenüberschüsse über die Sterbefälle mit der Bevölkerungszunahme beim Fehlen einer irgend in Betracht kommenden Einwanderung in Mecklenburg für Schwerin nur eine durchschnittliche jährliche Aus- und Fortwanderung von rund 800 Seelen = 0,18 % der mittleren Bevölkerung erkennen, während sich allerdings für Mecklenburg-Strelitz die Wanderungsverluste der Jahre 1829—1850 erheblich höher, nämlich auf jährlich 293 Seelen = 0,32 % seiner mittleren Bevölkerung stellen (siehe die Tabelle 1).

Auch in Mecklenburg bestand früher das Institut des Abschoßes, kraft dessen von den Auswanderern Abzugs- oder Dezimationsgelder erhoben wurden. Mehrfach, insbesondere noch 1801 und 1805 wurde den Obrigkeit in Mecklenburg-Schwerin anbefohlen, darüber zu wachen, daß der Abschoß in allen Fällen der Auswanderung nach Staaten, mit denen nicht besondere Verträge über Abschoßfreiheit abgeschlossen waren, erhoben werde. Der letztgenannten Verträge bestand aber seit Ende des vorigen Jahrhunderts bereits eine große Zahl, und nachdem durch die Wiener Bundes-

atte die allgemeine Abschloßfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten proklamiert war, folgten bald auch Verträge über gegenseitige Abschloßfreiheit mit einer Reihe außerdeutscher Staaten nach, so daß die Erhebung des Abschloßes nur noch in wenigen Fällen statthaben konnte und ganz in Vergessenheit geriet. Im Jahre 1849 endlich wurde in Ausführung des § 6 der Grundrechte des deutschen Volkes die Wahrnehmung von Abzugsgeldern in Auswanderungsfällen auch de jure allgemein und gänzlich untersagt.

III.

Das Jahr 1850 bildet einen bedeutsamen Wendepunkt in der Entwicklung der mecklenburgischen Auswanderung. Der Strom der Auswanderung, der damals ganz Deutschland ergriffen hatte, trat in bisher noch ungewohnter Höhe auch in Mecklenburg auf und wuchs in den vier Jahren von 1851—1854 bis zu einer Stärke an, die er seither niemals wieder erlangt hat.

Die gesamte Auswanderung aus beiden Mecklenburg dürfte für 1851 auf 3500, 1852 auf 4800, 1853 auf 7000 und 1854 auf 10 000 Seelen¹, zusammen also auf etwa 25 300 Seelen, oder im Jahresmittel 1% der mittleren Bevölkerung beider Mecklenburg zu schätzen sein.

Eine solche Höhe überschritt weit den jährlichen Geburtenüberschuß, und zum erstenmale seit den Kriegsjahren im Anfang dieses Jahrhunderts wurde in Mecklenburg wieder eine Abnahme der Bevölkerung bemerkt, die in Schwerin in den Jahren 1851—1854 von 543 337 auf 538 997 Seelen sank. (Mecklenburg-Strelitz hatte 1851 eine Einwohnerzahl von 99 628, dagegen 1860 nur von 99 060 Seelen.) Zwar brachte das nächste Jahr eine ganz erhebliche Verminderung der Auswanderung, aber die folgenden Jahre wiesen alsbald wieder eine hohe Auswanderungsziffer und eine Bevölkerungsabnahme auf.

Wir schätzen an der Hand der amtlichen Ermittlungen die überseeische Auswanderung aus beiden Großherzogtümern: für 1855 auf 2600; für 1856 auf 5600 und 1857 auf 7600, zusammen 15 800 Seelen, = jährlich 0,8% der mittleren Bevölkerung¹.

¹ Die amtlichen Register der Hamburger Polizeibehörde geben die Zahl der über dort ausgewanderten Mecklenburger — nachgewiesenermaßen viel zu hoch — auf 1851: 3519; 1852: 4918; 1853: 7310; 1854: 11464; 1855: 2878; 1856: 6353; und 1857: 8215 Seelen an.

Erst in der Folgezeit zeigte sich eine zwar an sich immer noch große, aber doch im Verhältnis zu den vorausgegangenen Jahren weit geringere Auswanderung, die erst in den sechziger Jahren allmählich wieder zunahm.

Über die überseeische Auswanderung der Jahre 1858—1866 — unter der vollen Wirksamkeit der unten zu erörternden Auswanderungsverordnung vom 25. April 1857 — bieten sich uns in den amtlichen Zusammenstellungen aus den erteilten Auswanderungskonsensen¹ zuverlässige Angaben. Die von diesen Zusammenstellungen nicht ergriffene — aber sicher nur geringe — Zahl der ohne Konsens Ausgewanderten kann nicht ins Gewicht fallen.

Mit dem Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 und dem Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 verlor indessen jene Verordnung von 1857 im wesentlichen ihre Kraft, und die amtlichen Zusammenstellungen werden daher mehr und mehr lückenhaft. Doch geben uns die Zahlen der Hamburger und Bremer Statistik für die Zeit von 1866—1870 und von da an die der Reichsstatistik über die Größe der Auswanderung genügend sichere Auskunft.

Es gingen übers Meer nach amtlicher Zusammenstellung:

Jahr	absolut		in % der Bevölkerung	
	M.-Schw.	M.-Str.	M.-Schw.	M.-Str.
1858	1766	390	0,33	0,39
1859	890	177	0,16	0,18
1860	934	298	0,17	0,30
1861	1014	347	0,18	0,35
1862	1651	299	0,30	0,30
1863	2618	417	0,47	0,42
1864	2906	553	0,53	0,56
1865	4825	630	0,87	0,64
1866	4062	811	0,73	0,82

¹ Vgl. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. I Heft 2 (für die Jahre 1857 und 1858), Bd. II Heft 2 (1859—1860), Bd. III Heft 1 (1861—1862), Bd. IV Heft 4 (1863—1864), Bd. VI Heft 1 (1865—1866), Bd. VI Heft 3 (1867—1868), Bd. VII Heft 1 u. 2 (1869—1872), Bd. VIII Heft 1 (1873—1874), Bd. IX Heft 1 u. 2 (1875—1877).

nach Hamburger und Bremer Statistik (aus beiden Mecklenburg) (1866: 5208) 1867: 3066; 1868: 2967; 1869: 6965; 1870: 3763. Über die überseeische Auswanderung seit 1870 siehe die Tabelle 2.

Wir sehen aus den mitgetheilten Zahlen, wie die Auswanderung von 1859 bis 1865 langsam anschwillt, dann von 1866 bezw. 1867—1868 stockt¹, um 1869 von neuem stark anzuwachsen. In den Jahren 1870 und bezw. 1871 finden wir in Folge des Krieges abermals eine Stockung, 1872 und 1873 aber — nicht zum wenigsten unter dem Einfluß des erst überstandenen Krieges — in Mecklenburg-Schwerin eine so hohe Auswanderung, wie sie seit 1854 nicht erreicht war. Es folgt ein rasches Sinken der Auswanderung, die fast ganz aufzuhören scheint, dann aber seit 1878 schnell wieder wächst, und nachdem sie 1882 abermals ihren Höhepunkt erreicht hat, nach raschem Fallen seit 1886 einen unverändert niedrigen Standpunkt bewahrt.

Vergleichen wir diesen Gang der mecklenburgischen Auswanderung mit der übrigen deutschen Auswanderung seit 1850, so sehen wir zunächst aus der Tabelle 3, wie beide bis 1870 in ihren Perioden der Ab- und Zunahme fast völlig mit einander in Übereinstimmung sich bewegt haben. Die einzige größere Abweichung weisen die Jahre 1866—1869 auf; dieselbe erklärt sich indessen außer durch das in der Note 1 Gesagte namentlich auch durch die in Folge des Krieges von 1866 wesentlich erhöhte Auswanderung aus einzelnen preussischen Provinzen.

Noch mehr zeigt sich das Zusammenfallen der Hebungen und Senkungen bei der vergleichenden Gegenüberstellung der deutschen und mecklenburgischen Auswanderung seit 1871 aus der Tabelle 2.

Wir entnehmen aus dieser Gleichartigkeit des Ganges, daß die allgemeinen Faktoren, die für die deutsche Auswanderung im ganzen und insbesondere für deren Umfang maßgebend gewesen sind, auch die mecklenburgische Auswanderung in erster Linie beeinflusst haben, und daß die besonderen für Mecklenburg in Betracht kommenden Faktoren, so sehr sie auch im übrigen vorhanden und bemerkbar sein mögen, doch immerhin nicht in dem Maße wirksam gewesen sind, bezw. noch wirken, daß sie den Gang

¹ Die Ursache dieser Stockung, welche letztere sich deutlich auch daraus erkennen läßt, daß in den beiden Jahren 1867 und 1868 der Auswanderungskonjens in beiden Mecklenburg an 5126 bezw. 4905 Personen erteilt ist, während selbst nach den sonst durchweg zu hoch gegriffenen Angaben der Einschiffungshäfen nur 3066 bezw. 2967 Personen ausgewandert sind, dürfte einmal im Krieg von 1866 und sodann in den großen inneren Veränderungen zu suchen sein, die der Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde zur Folge hatte.

der mecklenburgischen Auswanderung nun auch — wie in anderen Ländern — nach außen hin in eigenartiger, von der Gesamtauswanderung wesentlich verschiedener Weise zu gestalten vermocht hätten.

Weißt daher auch der schon Eingangs hervorgehobene, gegenüber anderen deutschen Staaten unverhältnismäßig hohe Prozentsatz, den bis vor wenigen Jahren die mecklenburgischen Auswanderer von der Bevölkerung ihres Landes bildeten, in bedeutamster Weise auf solche besondere Faktoren hin, und ist es daher durchaus verfehlt, die mecklenburgische Auswanderung lediglich auf einen angeborenen Wandertrieb des deutschen Volkes oder nur der Bewohner Norddeutschlands zurückzuführen oder sie aus der veränderten Zeitrichtung, der Neuerungssucht mit ihrem Mißvergnügen am Alten, der Unternehmungslust, der leichtfertigen Auffassung vom Leben überhaupt und dem Vorwalten roh materieller Lebensinteressen oder aus sonstigen mehr oder weniger allgemeinen Ursachen erklären zu wollen, so darf doch auch andererseits der leitende und bestimmende Einfluß nicht unbeachtet bleiben, den namentlich die allgemeinen wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse Deutschlands und Amerikas wie auf die deutsche Auswanderung überhaupt, so auch auf die mecklenburgische Auswanderung ausgeübt haben und noch ausüben. Nur wenn wir des engen Zusammenhanges der letzteren mit der deutschen Gesamtauswanderung und ihrer Abhängigkeit von derselben uns bewußt bleiben, werden wir die Besonderheiten der mecklenburgischen Auswanderung richtig würdigen können.

Wie schon bei der Auswanderung früherer Zeiten bestand auch jetzt wieder der Hauptstamm der Auswanderer aus ländlicher Arbeiterbevölkerung: Tagelöhnern, Knechten und Diensthöten, neben denen in zweiter Linie sodann die ländlichen Handwerker in Betracht kommen. Nach den Auswanderungslisten der Hamburger Polizeibehörde fanden sich unter Männern mit Berufsangabe:

1851 von 1762:	1049 Arbeiter	569 Handwerker
1852 = 2017:	1147 =	686 =
1853 = 4123:	1776 =	975 =
1854 = 5020:	3031 =	1655 =

und ebenso nach den amtlichen Zusammenstellungen für Mecklenburg-Schwerin:

	von Männern:	Handwerker:	Tagelöhner:	Knechte:
	überh.: (vom Lande):			
1855—57	: 4318:	1015 (680)	1388	1509
1858—62	: 2059:	462 (294)	585	819
1863—66	: 4366:	573 (378)	1716	1700
1867—74	: 7996:	882 (499)	3973	2562

Auch bezüglich Mecklenburg-Strelitz betonen die statistischen Nachrichten, daß die Auswanderer fast ausschließlich aus Arbeitern und Handwerkern bestanden.

Eigentümlich und von großer Bedeutung für die Frage nach den Ursachen der Auswanderung ist hierbei der große Anteil, den gerade die Tagelöhner, also der bereits festhaft gewordene Teil der ländlichen Arbeiterbevölkerung, der schon eine Familie begründet hat, unter der Zahl der Auswanderer einnehmen.

Bei diesem Überwiegen der Auswanderung aus den ländlichen Kreisen der Bevölkerung mußten, wie auf der Hand liegt, von den drei Hauptbestandteilen beider Länder, Domanium, Ritterchaft und Städten, die beiden ersteren in ungleich höherem Maße als die letzteren betroffen werden. Aber auch Domanium und Ritterchaft nahmen nicht in gleicher Weise an der Auswanderung teil; sowohl der Zahl nach als im Verhältnis zur Bevölkerung stammten bei weitem die meisten Auswanderer aus dem Ritterchaftlichen. Dies wird für Mecklenburg-Schwerin auf den Zeitraum von 1851—1854 nahe gelegt dadurch, daß die Bevölkerung betrug:

1851: im Ritterchaftlichen¹ 150 527; im Domanium 207 352

1854: = = 146 208 = = 205 623

mithin eine Differenz von 4 319 bzw. 1 729

ergab, was hier einer Abnahme von 2,87%, dort dagegen nur von 0,83% gleichkommt.

Das gleiche Verhältnis sehen wir auch später noch sich fortsetzen, wie die Tabelle 4 zeigt. In den Jahren von 1858—1866 entfiel durchschnittlich ein Auswanderer im Domanium auf 314 Einwohner, im Ritterchaftlichen dagegen schon auf 129 Einwohner.

Auch Mecklenburg-Strelitz zeigt, wenn schon durch anders gestaltete Bevölkerungsverhältnisse bedingt, in anderer prozentualer Beteiligung dasselbe Überwiegen der Auswanderung aus dem Gebiet der Ritterchaft. Hier zählten

1851 Domanium 48 813, Ritterchaft 17 892 Einwohner

1860 = 48 315 = 16 880 =

mithin Abnahme = 498 = 1% 1 012 = 5,7%

und es entfiel nach den in der Tabelle 4 mitgeteilten amtlichen Ermittlungen im Durchschnitt der Jahre 1858—1866 ein Auswanderer im Domanium auf 328, im Ritterchaftlichen auf 68 Einwohner.

Mit Einfluß des Klostergebietes.

Das Ziel dieser Auswanderung aber war fast ausschließlich Amerika, und zwar waren es vorzugsweise die Vereinigten Staaten. Hinter dieser Auswanderung tritt diejenige nach außerdeutschen europäischen Ländern bei weitem zurück, wie denn auch die mitgetheilten Zahlen sich nur auf die überseeische Auswanderung beziehen. Auch Litteratur und Gesetzgebung jener Zeit beschäftigen sich nur mit der überseeischen Auswanderung; insbesondere hat auch die Auswanderungsverordnung vom 15. April 1857 nur diese im Auge. Nur einmal trat auch die europäische Auswanderung beachtenswert hervor und gab sogar zu einer Ausdehnung obiger Verordnung auch nach dieser Richtung hin Veranlassung. Dies war in den Jahren 1861 und 1862. Das Ziel war — wie schon einmal 100 Jahre zuvor — Rußland, wo sich infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft ein dringendes Bedürfnis der dortigen Gutsbefitzer nach Arbeitern geltend gemacht hatte. Es entstand alsbald in den beiden Mecklenburg ein ziemlich ausgedehnter Betrieb von Vermittlern der Auswanderung dorthin, der auch, namentlich in Mecklenburg-Strelitz, nicht ohne Erfolg war. Während die amtlichen Ermittlungen in Mecklenburg-Schwerin — hinter der Wirklichkeit wohl beträchtlich zurückbleibend — im Jahre 1862 58 Auswanderer nach außerdeutschen europäischen Ländern, und darunter 55 nach Rußland zählten, sind in Mecklenburg-Strelitz nachgewiesen an Auswanderern nach außerdeutschen europäischen Ländern 1861: 42 (davon 40 nach Rußland), 1862: 176 (175 nach Rußland).

Allein die Auswanderung nach Rußland fand bald ein jähes Ende, denn die Nachrichten der dorthin Gegangenen enthielten nichts als Klagen und Seufzer und die größte Sehnsucht nach der Heimat. Die mecklenburgischen Auswanderer hatten sich zumeist nach Rußland begeben, ohne vorher mit den dortigen Gutsbesitzern feste Kontrakte abgeschlossen zu haben, befanden sich nun, weil sie die empfangenen Reisevorschüsse niemals abzarbeiten vermochten, ganz in der Hand ihrer Dienstherrn, und fielen mehr und mehr dem sicheren Elend anheim. So wanderten denn bereits 1863 aus Mecklenburg-Strelitz nur noch 5 Personen dorthin, und Mecklenburg-Schwerin hat nicht nur in den folgenden Jahren überall keine Auswanderung nach Rußland, sondern es fanden sich schon im Jahre 1864 Einwanderer von dorthen, offenbar ehemalige, in die Heimat zurückgekehrte Auswanderer.

Seitdem ist von einer Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Ländern nirgends mehr die Rede. Weit bedeutender als diese letztere war dagegen naturgemäß der Fortzug in die deutschen Nachbarstaaten, besonders nach Preußen und den beiden Nachbarstädten Hamburg und Lübeck. Indessen

beruht dieser Fortzug — und zwar namentlich seit dem Aufschwung der überseeischen Auswanderung — zum größten Teil auf wesentlich anderen Gründen und Erscheinungen als die Auswanderung in außerdeutsche Länder — insbesondere kommt hier in Betracht der allgemeine Zug vom Lande in die Städte, vor allem in die größeren Städte, deren Mecklenburg keine besitzt, — so daß wir denselben, wenigstens für eine Betrachtung der Auswanderung seit der Mitte dieses Jahrhunderts ganz auszuscheiden haben. Über das Verhältnis des gesamten Wanderverlustes zur überseeischen Auswanderung giebt die Tabelle 1 Auskunft.

IV.

Trotz des immer mehr wachsenden Umfanges, den die Auswanderung seit dem Ausgang der vierziger Jahre angenommen hatte, wurde sie dennoch in Mecklenburg zunächst kaum von irgend einer Seite unangenehm empfunden. Ja, man suchte sie sogar vielfach geradezu zu fördern. So war in der ersten Zeit vornehmlich die Ritterschaft, aus deren Gütern, wie wir sahen, der Hauptstamm der Auswanderer hervorging, weit entfernt, in der wachsenden Auswanderung ihrer Gutsbevölkerung ein Übel zu erblicken; sie leistete derselben im Gegenteil ihrerseits bereitwilligst Vorschub.

Die Ursache dieser auf den ersten Blick befremdlichen Erscheinung lag in der Gesetzgebung insbesondere über Heimatwesen und Armenversorgung. Diese hatte eine fast gänzliche gegenseitige Abschließung, sowohl der einzelnen Gutsbezirke unter sich als auch zwischen ihnen und dem landesherrlichen Domanium und den Städten hervorgerufen und machte es infolgedessen dem Gutsbesitzer nur sehr schwer möglich, sich überflüssiger, auf dem Gute selbst nicht verwendbarer Kräfte, nicht minder aber auch lästiger und mißliebiger gewordenen Gutsangehöriger durch Verschaffung eines anderweitigen Domizils zu entledigen, zwang ihn vielmehr trotz ausgesprochener Kündigung, ja, trotz des beiderseitigen Wunsches, von einander loszukommen, seinem Gutsangehörigen, der ein anderes Unterkommen nicht fand, Obdach und Lebensunterhalt zu gewähren (wiewohl mit der Befugnis, feinerzeit dafür angemessene Arbeit von dem dazu Fähigen zu fordern). Es mußte aber auch die beständige Besorgnis, durch die möglicherweise dereinst eintretende Verarmung von Gutsangehörigen in ihrem Umfang jetzt gar nicht zu übersehende Armenlasten übernehmen zu müssen, das Bestreben der Gutsbesitzer entspringen lassen, das Ansässigwerden auf dem Gut in der Regel nicht über das durchaus notwendige Maß an ständigen Arbeitskräften

hinaus zu gestatten. Diese beiden Momente mußten es, als die Auswanderung nach Amerika um sich zu greifen begann, dem Gutbesitzer durchaus nahe legen, diese Auswanderung als das vorzüglichste Mittel zu betrachten, um diejenigen, die ihm lästig wurden oder denen er die gewünschte Niederlassung nicht gestatten zu können glaubte, von seinem Gute dauernd zu entfernen. So kam es, daß man den Entschluß der Leute, auszuwandern, oftmals mit Freuden begrüßte und ihnen nicht nur mit Rat, sondern auch mit der That behülflich war, indem man ihnen die Überfahrtselder ganz oder zum Teil darbot und sie auch wohl gar noch darüber hinaus mit Mitteln ausstattete, um sich drüben ansiedeln zu können.

Auch einzelne Distriktsvereine des die landwirtschaftlichen Interessen Mecklenburgs vertretenden patriotischen Vereins nahmen sich der Auswanderung an. So trat im Herbst 1850 der Distrikt Grevesmühlen mit dem Antrag hervor, daß der patriotische Verein für die Bildung eines mecklenburgischen Vereins für Auswanderer wirken möge, der die erforderliche Verbindung mit den überseeischen Ländern, namentlich mit Nordamerika, unterhalte, sichere Nachrichten einzuziehen suche, den Auswanderern Ratschläge und Anweisungen erteile und ihnen kleine, demnächst zu erstattende Vorschüsse gewähre. Diesem Antrag schloß sich eine Reihe anderer Distriktsvereine an; der Schweriner Distrikt aber warf im Herbst 1851 100 Thaler aus, um dafür eine Aktie des Hamburger Kolonisationsvereins von 1849 anzukaufen, beschloß, von den auf diese Aktie entfallenden 6000 Quadratruten Landes in der Kolonie Donna Franziska eine Parzelle von 1000 Quadratruten an eine auf ihre eigenen Kosten dorthin überzusiedelnde Familie zu verschenken, und forderte auch in der Folgezeit mehrfach die Vereinsmitglieder auf, geeignete Personen zur Übersiedelung nach dort in Vorschlag zu bringen.

Wenn auch diese Bestrebungen zunächst nicht sowohl auf eine Beförderung der Auswanderung an sich abzielten, als vielmehr die Fürsorge für eine zweckentsprechende Ausführung der Auswanderungsabsicht und für das gute Fortkommen der Auswanderer in der Fremde im Auge hatten, so zeigt doch gerade die Unbedenklichkeit, mit der man sich zu einer solchen weitgehenden Fürsorge entschließen konnte, daß man in landwirtschaftlichen Kreisen im allgemeinen die mecklenburgische Auswanderung nicht als ein Übel ansah, das man thunlichst verhindern müsse, wie es denn auch zum Teil — allerdings unter Widerspruch anderer Distriktsvereine — offen ausgesprochen wurde, daß die Auswanderung für Mecklenburg notwendig sei, um einer drohenden Übervölkerung vorzubeugen, daß einer

großen Zahl von Mecklenburgern nicht anders als durch Auswanderung zu helfen sei, und den Auswanderungen daher auch nach Umständen Vorſchub geleistet werden müſſe.

Hatte es indeſſen ſchon von Anfang der Auswanderungsbewegung an nicht an Stimmen gefehlt, die der Anſicht, die Auswanderung gereiche zum Vorteil des Landes und der Landwirtschaft, widerſprachen und eine drohende Übervölkerung leugneten, vielmehr im Gegenteil die Befürchtung laut werden ließen, daß es inſolge der Auswanderung in Mecklenburg bald an den nötigen Arbeitskräften zur Beſtellung des Landes mangeln werde, ſo mehrten ſich bald dieſe Stimmen, und man blickte mit wachsender Beforgnis auf die immer mehr um ſich greifende Auswanderung. Zwar ſuchte man von anderer Seite ſolche Befürchtungen damit zurückzuweiſen, daß durch die Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Maſchinenweſens die durch die Auswanderung der Tagelöhner abgehenden Arbeitskräfte erſetzt werden würden und im übrigen die geſteigerte Nachfrage höchſtens eine nach den beſtehenden Konjunkturen ſehr wohl zu tragende Erhöhung des Tagelohns bewirken werde, die die Stellung des Tagelöhners verbeſſern und alſdann von ſelbſt ein Aufhören der Auswanderung zur Folge haben werde, allein ſchon damals war ein allmählich immer fühlbarer werdender Mangel an ländlichen Arbeitskräften eingetreten, ſo daß man bald auf Mittel und Wege zur Abhilfe deſſelben bedacht ſein mußte. So finden wir denn ſchon früh neben einer Befürwortung des gänzlichen Verbots der Auswanderung auch den ſpäter noch oft wieder aufgenommenen Vorſchlag, man ſolle drüben Bureaus einrichten, durch die die Auswanderer, die das erhoffte Glück jenseits des Ozeans nicht gefunden hätten und die ſich nun mit getäuſchten Hoffnungen nach der Heimat zurückſehnten, zur Rückkehr dorthin auf Koſten der Gutſbeſitzer veranlaßt würden.

Wenn nun auch in einzelnen Jahren die Arbeiternot nicht ſo ſtark auftrat, ſei es inſolge mäßiger Ernten, die einen geringeren Bedarf an Arbeitskräften herbeiführten, ſei es inſolge des zeitweilig geringeren Umfangs der Auswanderung, ſo war ſie doch immer durchaus fühlbar und hielt daher ſtets das regſte Intereſſe an der Auswanderung wach.

V¹.

Fragen wir nun, welches die Ursachen dieser Auswanderung waren, so ist zunächst im Auge zu behalten, daß, wie wohl überall, so auch in Mecklenburg diese Ursachen im einzelnen überaus verschiedenartig sind, indem nicht nur von den Auswanderern der eine durch diese, der andere durch jene Gründe zur Auswanderung getrieben wird, sondern auch noch in jedem einzelnen Auswanderer häufig nicht ein Umstand allein den Entschluß zur Auswanderung reifen läßt, vielmehr erst deren mehrere in ihrem Zusammenwirken für ihn bestimmend werden. Auch darf der bedeutende Einfluß nicht unbeachtet bleiben, den die gegen früher so überaus erleichterte, weit gefahrlosere und schnellere Reisegelegenheit in Verbindung mit den immer lebhafter gewordenen Beziehungen zwischen hien und drüben auf die Auswanderung nicht nur bezüglich ihres Umfanges, sondern auch ihrer Ursachen ausgeübt hat. Wenn Eisenbahn und Dampfschiff den Auswanderer in kurzer Zeit und ohne die Mühsale früherer Jahrhunderte an das Ziel seiner Wünsche bringen, und wenn er drüben jetzt zahlreiche Landsleute aus dem weiteren oder engeren Vaterlande, nicht selten auch Freunde oder Bekannte findet, die sich seiner namentlich in der ersten Zeit, wo er der Hilfe noch so sehr bedarf, annehmen können, dann stellen sich uns heutzutage jene anderen Weltteile nicht mehr ganz so fremd dar, und die Reise dorthin erscheint nicht mehr als ein so großes Wagnis wie ehemals. Die Folge aber ist, daß der Entschluß zur Auswanderung jetzt leichter gefaßt wird als früher, wo der Einzelne sich in der Regel nur aus ernster und wichtiger Veranlassung zur Auswanderung entschied, nur bei besonders drückenden Verhältnissen von der Heimat sich losriß, während jetzt vielfach schon verhältnismäßig geringfügige Umstände in ihrem Zusammenwirken oder auch allein genügen, ein geringes Unbehagen über die heimatklichen Verhältnisse schon Veranlassung zur Auswanderung wird. So sehr nun aber auch diese Erleichterung der Auswanderung gegen früher zu dem gewaltigen Aufschwung derselben seit der Mitte dieses Jahrhunderts beigetragen hat, so kann sie doch: — wie auf der Hand liegt — selbst als eine Ursache der Auswanderung nicht betrachtet werden, es müßte denn schon jemand lediglich um deswillen auswandern, weil diese Auswanderung jetzt verhältnismäßig leicht und gefahrlos auszuführen ist!

¹ Vgl. Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Vereine ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. Schwerin 1873.

Was aber die Gründe der Auswanderung selbst betrifft, so kann es sich nach dem soeben Darlegten naturgemäß nur um die Frage handeln, ob und welche unter diesen zahlreichen Gründen sich vor allen andern durch häufigeres Vorkommen bemerkbar machen, sich dadurch im Gegensatz zu den vielfachen rein individuellen und sozuzufagen zufälligen Momenten als von allgemeinerer Bedeutung offenbaren, mithin als Hauptursachen der mecklenburgischen Auswanderung zu betrachten sind?

Die Antworten auf diese Frage lauten sehr verschieden; sie sind vor allen Dingen, wie schon im Eingang dieser Abhandlung bemerkt wurde, durch politische Parteistellung beeinflusst und vielfach bedingt durch die Auffassung von der Vortrefflichkeit oder der Reformbedürftigkeit der politischen und socialen Zustände beider Länder.

Da findet zunächst eine große Zahl von Anhängern und ist insbesondere auch zu wiederholten Malen von den Ständen den beiderseitigen Regierungen gegenüber vertreten worden, diejenige Ansicht, welche die hauptsächlichste Ursache der Auswanderung in der durch eine mangelhafte Auswanderungsgefeßgebung nicht genügend zurückgehaltenen Verleitung zur Auswanderung, wie sie durch lügnerische Vorpiegelungen gewissenloser Agenten, durch lügnerische und übertreibende Preßerzeugnisse bewirkt werde, und in dem Bestehen oder doch in der Art des Betriebes der — einer genügenden Kontrolle nicht unterliegenden — Auswanderungsagenturen zu sehen glaubt.

Es darf nun nicht geleugnet werden, daß Verleitung und Aufmunterung nicht nur in früheren Zeiten, sondern auch jetzt noch auf den Entschluß zur Auswanderung von großem Einfluß gewesen sind und noch sind und auch wohl zeitweise den Strom der Auswanderer hoch anschwellen lassen, besonders aber die Richtung desselben nach bestimmten Gebieten beeinflussen können; keineswegs vermögen sie jedoch für sich allein eine solche Auswanderungsbewegung zu erklären, wie wir sie andauernd seit der Mitte dieses Jahrhunderts in Mecklenburg antreffen. Verleitung und Aufmunterung finden sich nur dort in größerem Umfang, wo sie mit ihrem Lose unzufriedene Gemüther vorfinden, die der Wunsch nach Befreiung von diesem ihren Lose und die Hoffnung, drüben die Ursachen ihrer Unzufriedenheit nicht vorzufinden, den Verlockungen und Ermunterungen ein allezeit nur zu williges Ohr leihen läßt. Wer mit seinem Lose im großen und ganzen zufrieden ist, der wird — und das gilt ganz besonders von dem im Grunde doch so fest an der Heimat hängenden Mecklenburger — nicht leicht den Einflüsterungen Dritter zugänglich sein, auch wo er vielleicht in seiner Vertrauensseligkeit und Unkenntnis der Verhältnisse der fernern Welt-

teile ihren Angaben über die drüben herrschenden glücklichen Zustände Glauben zu schenken geneigt ist. Wo aber Verleitung und Aufmunterung an unzufriedene Gemüther hinantreten, die nicht mehr viel in der Heimat verlieren und drüben von der sie bedrückenden Last der heimathlichen Verhältnisse frei werden zu können glauben; wo sie Mißstände vorfinden, die zu solcher Unzufriedenheit Grund geben, da vermögen sie erfolgreich zu wirken, indem sie die Unzufriedenheit nähren und fördern, auch wohl, wo Gleichgültigkeit oder überkommene Gewohnheit thatfächliche Übelstände als solche nicht empfinden ließen, auf diese Unzuträglichkeiten hinweisen und so, indem der Wunsch nach Beseitigung derselben erst erweckt wird, eine Unzufriedenheit erst hervorrufen. Wo aber eine Auswanderung auch in ihrem inneren Grund nur auf Verleitung beruht, wo nur die verlockenden Schilderungen besserer Zustände den Auswanderer zum Verlassen liebgewordener heimathlicher Verhältnisse bewegen, da wird solcher Auswanderung, wie das Beispiel der oben genannten Auswanderung nach Rußland deutlich zeigt, bald ein plötzliches Ende bereitet; in solchen Fällen währt es nicht lange, bis sich unter den Zurückgebliebenen die Erkenntnis Bahn bricht, daß jene beglückenden Schilderungen eitel Lug und Trug sind, und daß den Auswanderer durchaus nicht das ersehnte glückliche Los erwartet. Wenn daher die überseeische mecklenburgische Auswanderung bereits Jahrzehnte hindurch und in erheblichem Umfang andauert, so folgt hieraus, daß Verleitung und Aufmunterung, mögen sie auch oft den äußeren letzten Anstoß gegeben haben, doch im Grunde genommen keineswegs die treibende Ursache bilden können. Wenn man speciell aus Ermittlungen über die Auswanderung des Jahres 1872, nach denen auf jeden Agenten derjenigen Städte, wo nur ein Agent konzeffioniert war, durchschnittlich 40 Auswanderer entfielen, während in Städten mit zwei oder mehr Agenten von jedem derselben mehr als die doppelte Zahl von Auswanderern befördert war, den Schluß hat ziehen wollen, daß infolge der Vermehrung der Agenten auch die Auswanderung steige, so erscheint dieser Schluß in keiner Weise geboten, es kann vielmehr ebenso gut angenommen werden, daß wir es auf der einen Seite mit Gegenden geringerer Auswanderung zu thun haben, die eben um deswillen auch nur einem Agenten Beschäftigung zu geben vermögen, auf der andern Seite mit Gegenden von lebhafterer Auswanderung und folgeweise lohnenderem Agenturbetriebe, der auch alsbald mehr Agenten anzieht. Doch dem sei, wie es wolle, immerhin können wir in den nicht zu leugnenden Mängeln der Auswanderungs-gesetzgebung eine Hauptursache der großen mecklenburgischen Auswanderung nicht erblicken und zwar um so weniger, als dieselbe, besonders auch was die Gestaltung des Agenturwesens anbelangt, in den

grundleglichen Prinzipien, soweit sie hier in Frage kommen können, von der der übrigen deutschen Staaten nicht wesentlich abweicht und mithin zu einer Erklärung gerade der bedeutenden mecklenburgischen Auswanderung in keiner Weise ausreicht.

Ganz das Gleiche ist von der direkten wie indirekten Ermunterung zur Auswanderung zu sagen, die von den ans Ziel gelangten und mehr oder weniger vom Glück begünstigten Auswanderern selber ausgeht. Mag auch in der That das gute Fortkommen einzelner Auswanderer gleich eine große Anzahl anderer, die in der Heimat zurückgeblieben sind, zur Nachahmung anreizen, namentlich wenn es Landsleute, Bekannte, Freunde oder Verwandte sind, mögen auch weiter die guten Nachrichten von drüben, zumal wenn sie von der Überfendung von Geldmitteln oder Überfahrtsbillets begleitet sind, manchen zur Auswanderung veranlassen, der ohne sie sich schwerlich dazu entschlossen hätte, so wird auch hier wieder von dieser Auswanderung nicht sowohl der mit seinem Lose in der Heimat Zufriedene ergriffen, der seine Stellung, in der er sich wohl fühlt, verlassen müßte, um drüben sich erst unter neuen und ungewohnten Verhältnissen eine nur vielleicht glücklichere Stellung zu erringen, als vielmehr der von den heimatlichen Verhältnissen Bedrückte, der nur zu empfänglich ist für die von anderen seines Standes und seiner Stellung drüben erreichten Erfolge und der gleich ihnen sich eine bessere, zufriedener Stellung verschaffen zu können hofft.

Auch ist nicht abzusehen, inwiefern sich ein solcher Grund zur Auswanderung vorzugsweise in Mecklenburg in bedeutender Weise geltend machen und den großen Umfang der Auswanderung veranlassen sollte.

Wenn weiter des öfteren darauf hingewiesen wird, daß häufig den aus einem Orte übers Meer Gegangenen in mehr oder weniger kurzer Zeit zahlreiche andere Personen desselben Orts, aus demselben Familien- oder Freundeskreise nachfolgten, und wenn hieraus gefolgert wird, daß das verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verhältnis zu den Voraufgegangenen, der Wunsch, sich mit den letzteren wieder zu vereinigen, den Grund zur Auswanderung gebildet habe, so kann auch dies nicht für zutreffend erachtet werden. Ganz abgesehen davon, daß solche verwandtschaftliche Gefühle doch viel zu allgemeiner Natur sind, als daß man auf sie die besondere Gestaltung der mecklenburgischen Auswanderung zurückführen dürfte, so ist auch in der großen Mehrzahl dieser Fälle der eigentliche Grund der Auswanderung ein ganz anderer. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß regelmäßig diese Nachfolgenden schon längst zuvor den Wunsch gehabt hatten, von den ihnen drückend gewordenen heimatlichen Verhält-

nissen frei zu werden, daß sie aber den Mut nicht hatten, sich übers Meer und unter ganz neue, noch unbekanntere Lebensverhältnisse zu begeben, bis einige Entschlossenerer — eben jene Voraufgegangenen — getragen und begleitet von den Erwartungen und Hoffnungen ihrer zurückgebliebenen Freunde oder Verwandten, das Wagnis unternahmen und glücklich ausführten; alsdann schwinden Furcht und Besorgnis der Zurückgebliebenen mehr und mehr, und so zögern sie denn nicht länger mit der Auswanderung. Nur gering ist dagegen die Zahl derer, die aus ihren heimatlichen, gesicherten und zufriedenen Verhältnissen heraus, lediglich aus Sehnsucht nach dem Zusammenleben mit Verwandten sich zur Auswanderung entschließen; es sind dies in der Regel Eltern, deren Kinder drüben sind, und die ihnen nachfolgen, um dort im Kreise der Ahrigen ihren Lebensabend zu vollbringen. Ungleich häufiger — und zwar gerade in Mecklenburg — ist allerdings der Fall, daß unselbständige Angehörige, Ehefrauen bezw. Bräute, nicht erwerbsfähige Kinder oder altersschwache Eltern dem voraufgegangenen Ernährer nachfolgen, sobald dieser drüben eine einigermaßen sichere Brotstelle erlangt hat; allein es liegt auf der Hand, daß dieser Auswanderung sowenig eine selbständige Bedeutung beizumessen ist, wie wenn diese Personen zugleich mit dem Ernährer ausgewandert wären; wie in jenem, so kommt auch in diesem Falle nur der Grund in Betracht, der den Ernährer zur Auswanderung veranlaßte.

Es ist weiter verschiedentlich behauptet, daß die Auswanderung der ländlichen Arbeiter vornehmlich auf Unzufriedenheit mit ihrem Einkommen zurückzuführen sei. Dasselbe sei jetzt unzureichend; besonders habe die Löhnung der Tagelöhner mit den veränderten Zeitverhältnissen nicht gleichen Schritt gehalten und sei infolge Überwiegens der Naturemolumente fehlerhaft, da für diese bei einem etwaigen Verkauf regelmäßig nur geringe Preise erzielt werden könnten, während sie, in der eigenen Wirtschaft des Tagelöhners verbraucht, auch in der Regel in dieser Wirtschaft aufgingen, ohne daß der Tagelöhner aus ihr das bei der jetzigen gesteigerten Geldwirtschaft noch neben seinem baaren Lohn zum Lebensunterhalt nötige Geld zu erzielen vermöge. Diese Behauptungen werden im wesentlichen auf mehr oder weniger ins einzelne gehende Berechnungen und Gegenüberstellungen einerseits des baren Lohns und der Naturemolumente, andererseits der für den Arbeiter und seine Familie notwendigen Ausgaben gestützt. Dem gegenüber wird von anderer Seite, gleichfalls an der Hand von Berechnungen, nachzuweisen gesucht, daß das Einkommen der Arbeiter nicht nur ausreiche, sondern bei ordentlicher Wirtschaft sogar Überschüsse gewähren müsse. Darf man nun auch bei der großen Verschiedenheit der Löhne, namentlich in-

Bezug auf die Naturalemolumente wie auch bei der Unsicherheit in der Schätzung dieser letzteren sowie des notwendigen Lebensunterhalts allen diesen Berechnungen an sich ein irgend erhebliches Gewicht nicht beimessen, so kann doch im allgemeinen eine materielle Notlage der arbeitenden Klassen auf dem Lande nicht anerkannt werden, wenn man erwägt, daß die Löhne namentlich der Tagelöhner in Mecklenburg im Verhältnis zu denen anderer Staaten durchaus gut sind, daß nachgewiesenermaßen den städtischen Sparcassen aus den ländlichen Arbeiterkreisen alljährlich namhafte Einlagen zufließen und somit auf einen gewissen Wohlstand dieser Leute schließen lassen, vor allem aber, daß der größte Teil der mecklenburgischen Auswanderer sich nicht nur im Besitz der notwendigsten Überfahrtsmittel befindet, sondern darüber hinaus noch über mehr oder weniger beträchtliche Geldmittel verfügt, — Ersparnisse oder der Erlös aus dem Verkauf der oft 600 Mark und mehr bewerteten Habe. Ja, es ist sogar in gewisser Weise wahr, wenn behauptet wird, daß gerade die Wohlhabenheit des mecklenburgischen Arbeiterstandes an der größeren Auswanderung aus Mecklenburg Schuld sei; denn wo in andern Staaten viele, unter dem Druck der heimatischen Verhältnisse seufzend, sich in solcher wirtschaftlichen Lage befinden, daß sie nicht einmal die Mittel zur überseeischen Auswanderung besitzen und auch nicht zu erwerben vermögen, da wurde es ehemals und wird es auch jetzt noch dem mecklenburgischen Arbeiter und vor allem dem anässigen Tagelöhner regelmäßig nicht allzu schwer, den Wunsch nach Auswanderung für sich und seine oft zahlreiche Familie auszuführen, und selbst wo ihm nicht schon der Verkauf seiner Habe die notwendigen Mittel gewähren sollte, kann er sich das Fehlende bei längerem Aussharren in seiner Arbeit verschaffen. Liegt nun auch in dieser verhältnismässigen Wohlhabenheit nicht sowohl eine Ursache der Auswanderung als vielmehr nur ein Moment, welches eine aus andern Gründen hervorgehende Auswanderung ermöglicht oder doch erleichtert, so ist doch dieses Moment bei einer vergleichenden Betrachtung der mecklenburgischen Auswanderung mit derjenigen anderer Länder von hervorragender Bedeutung; erscheinen doch gerade infolge einer besseren materiellen Lage des mecklenburgischen Arbeiterstandes die Ursachen der Auswanderung hier weit intensiver und somit auch die mecklenburgischen Zustände im Verhältnis zu denen der andern Länder mit geringerer Auswandererzahl, weit schlechter, als sie es in der That sind.

Was aber die behauptete Fehlerhaftigkeit der überwiegenden Natural-löhnung betrifft, so kann die Begründetheit dieses Vorwurfs unseres Erachtens nicht verkannt werden; es wird thatsächlich dem Tagelöhner oft sehr schwer und nur unter vieler Mühe möglich, die für sich und seine Familie nötigen

baren Ausgaben, soweit sie durch den Tagelohn nicht zu decken sind, aus seiner eigenen Wirtschaft herauszuarbeiten, und kommt nun noch, wie leicht möglich ist, eine Unterschätzung des Wertes der ihm verabreichten Naturalenolumente hinzu, so mag wohl in manchen Fällen sich seiner eine Unzufriedenheit über die Höhe seines Einkommens bemächtigen und ihn zur Auswanderung nach Amerika veranlassen, das durch seine hohen baren Löhne lockt. Allein in den meisten Fällen verstehen doch der mecklenburgische Arbeiter und seine Familie so zu wirtschaften, daß sie — wenn sie nur im übrigen fleißig und strebsam sind — ihr gutes Auskommen haben und auch noch Ersparnisse machen können, und sind daher nicht geneigt, um bloßer vermeintlicher Verbesserung ihrer materiellen Lage willen die Heimat zu verlassen.

Die Ursachen der mecklenburgischen Auswanderung sind aber auch weiter keineswegs politischer Natur; es ist insbesondere nicht das Ausgeschlossensein der ganzen ländlichen Bevölkerung von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über die Landesangelegenheiten, nicht das unerfüllte Verlangen nach einer konstitutionellen Verfassung Mecklenburgs, welches die Arbeiter zur Auswanderung getrieben hat und noch treibt; es haben nicht die getäuschten Hoffnungen des Jahres 1848, das dem Schweriner Großherzogtum eine solche — jedoch schon 1850 wieder aufgehobene — Verfassung brachte, die große Auswanderung jener Jahre bewirkt. Denn die ländliche Arbeiterklasse Mecklenburgs stand und steht auch jetzt noch im allgemeinen der politischen Entwicklung ihres Heimatlandes ganz gleichgültig gegenüber, sie hängt mit unverbrüchlicher Treue an dem altangestammten Herrscherhaus, von dessen Einsicht und wohlwollender Fürsorge sie von jeher die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche erwartet hat. Der Arbeiterstand hat hier nicht das Bestreben, selbst politisch eine Rolle spielen zu wollen; er ist es von jeher gewohnt und daher zufrieden, daß andere für ihn sorgen und seine Interessen wahrnehmen, ob nun in ständischer oder in konstitutioneller Verfassung. Nicht die politischen Zustände an sich waren es, die den Arbeiter mit seinem Lose und seiner Stellung unzufrieden machten, sondern vielmehr die socialen Mißstände, die sich zugleich mit diesen politischen Zuständen und zum größten Teil aus ihnen heraus entwickelt hatten. Nur insofern man namentlich in den nächsten Jahren nach 1848, wesentlich mitveranlaßt durch eine von außen in jene Landbevölkerung hineingetragene, überaus lebhaftige Agitation, des Glaubens war, daß allein durch eine Änderung jener politischen Verhältnisse und durch die Einführung einer konstitutionellen Verfassung auch die drückenden socialen Schäden beseitigt werden

würden, bestand in den ländlichen Arbeiterkreisen das Verlangen nach einer Verfassungsreform.

Diese socialen Schäden aber, die jene Kreise mit ihrer Lage unzufrieden sein ließen und sie so der Auswanderung in die Arme trieben, sind unseres Erachtens vorzugsweise in den Heimats- und Niederlassungsverhältnissen des platten Landes zu erblicken, wie sie von dem allgemeinen Aufschwung der Auswanderung an im wesentlichen unverändert bis zum Ende der 60er Jahre in Mecklenburg bestanden haben. Eben dieselben Umstände, die, wie wir oben kurz erörterten, die anfängliche Begünstigung der Auswanderung vornehmlich durch die Ritterschaft veranlaßten, haben auch zugleich diese Auswanderung selbst hervorgebracht ¹.

VI.

Die Gestaltung der mecklenburgischen Heimats- und Niederlassungsverhältnisse wurde in hervorragender und ausschlaggebender Weise durch die Pflicht der Armenversorgung beeinflusst, für die von jeher der Grundsatz bestand, daß jedes Stadtwesen, jedes Amt und jedes Gut seine eigenen Armen zu erhalten habe. Der Ausgangspunkt aber für Armenversorgung sowohl wie für das Heimatsrecht war die Ortsangehörigkeit, die entweder durch ausdrückliche Niederlassungsbewilligung der Ortsobrigkeit oder durch zweiseitiges selbständiges Wohnen bezw. fünfzehnjährige ununterbrochene unselfständige Thätigkeit im Gewerbe oder als Diensthote an dem betreffenden Ort erworben werden konnte. Die Erteilung des Niederlassungskonsenses nun war lediglich Sache des freien Ermessens der Obrigkeit, diese Obrigkeit aber war — und das verlieh den mecklenburgischen Heimatsverhältnissen vor denen aller anderen Staaten ihre eigentümliche und einschneidende Wirkung — der Grundherr selbst, insbesondere also auf den Rittergütern der einzelne Gutsbesitzer, der durch diese Vereinigung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse in den Stand gesetzt war, die Niederlassung ortsfremder Personen vom rein privatwirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten und, indem man jeden Neuanziehenden als einen künftigen Ortsarmen ansah, der dereinst der grundherrlichen Klasse zur Last fallen werde, aus der beständigen Besorgnis solcher möglicherweise eintretenden Ver-

¹ Bülzig verfehlt ist es u. E. wenn man, wie mehrfach geschehen ist, die ganze Mecklenburgische Auswanderung seit jener Zeit lediglich als die Folge jener anfänglichen Begünstigung auffaßt und sie dadurch erklärt, daß die ersten zahlreichen Auswanderer immer mehr und in immer weiteren Kreisen andere nach sich gezogen hätten.

armungen die Niederlassungen, soweit es nur irgend möglich, zu beschränken. Dazu kam aber noch eins. Während man in den Städten eine Wohnung auch ohne Zuthun der Obrigkeit in der Regel unschwer zu erlangen vermochte, war auf dem platten Lande auch der Grundherr allein in der Lage, eine Wohnung zu gewähren; auch wo Grund und Boden in Zeit- oder Erbpacht weggegeben waren, konnte regelmäßig die Hingabe von Wohnungen an Ortsfremde ohne grundherrliche Einwilligung nicht erfolgen. Auch thatsächlich war daher die Niederlassung lediglich von dem Willen des Grundherrn abhängig. Daß unter diesen Umständen im Ritterchaftlichen die Zahl der Wohnungen außer im Falle dringendsten Bedürfnisses nicht nur nicht vermehrt, sondern im Gegenteil bei passender Gelegenheit vermindert wurde, liegt auf der Hand. Ebenso war auch im landesherrlichen Domanium die Zahl der Wohnungen nur beschränkt, und die Aufnahme von Mietern war regelmäßig nicht gestattet. Indem nun so jedes einzelne Gut und jede Domanialortschaft sich in gleicher Weise gegen eine Aufnahme Ortsfremder zum Zwecke der Niederlassung ablehnend verhielten, entstand jene schon oben erwähnte gegenseitige Abschließung, und es war für den ländlichen Arbeiter ein Verziehen von einem Ort an den andern so gut wie unmöglich; ein jeder war thatsächlich an den Ort gebannt, wo er Heimatsberechtigung erlangt hatte, und der verpflichtet war, ihm eventuell Armenunterstützung zu gewähren. Wie es einerseits dem Gutbesitzer nicht möglich war, sich seiner Gutsangehörigen zu entledigen, so wie er wünschte, so konnten auch andererseits die letzteren in der Regel nur auf dem Gute selbst zur Niederlassung gelangen und waren also, wenn sie dies nicht wollten oder — was häufiger vorkam — wenn der Gutsherr ihnen diese Niederlassung wegen Mangels an Wohnungen oder aus anderen Gründen nicht gewähren konnte oder wollte, zum Verlassen der Heimat genötigt und wurden, da die Aufnahme in andere benachbarte Staaten gleichfalls auf Schwierigkeiten stieß, auch die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse dort ebenfalls der Begründung einer selbständigen Existenz nicht immer günstig waren, der Auswanderung in das gastliche Amerika in die Arme getrieben.

Eine gewerbliche Thätigkeit war außerhalb der Städte auf dem platten Lande nur in sehr geringem Umfang zulässig. Bei der in Mecklenburg bestehenden und auf die größte Zahl der Gewerbe sich erstreckenden Zunftverfassung, die in den Städten die Ausübung durch Ortsfremde nicht zuließ und überdies das Einheimischwerden zum Zweck gewerblicher Niederlassung durch hohe Aufnahmegebühren sowie unter anderem auch durch erhöhte Sicherheitsleistungen für den Fall künftiger Verarmung erschwerte, waren auf dem Lande überhaupt nur sehr wenige Gewerbe zulässig und auch diese

nur mit weitgehenden Beschränkungen; namentlich war für jeden Hof und jedes Gut die Zahl der Handwerker fest bestimmt. Junge Handwerker vom Lande waren mithin, weil die Städte sie nicht ausnahmen, darauf angewiesen, jahrelang zu warten, bis eine betreffende Stelle im Heimatsort frei wurde, ohne doch die Gewißheit zu haben, daß nicht der Grundherr statt ihrer die Stelle einem Dritten, wohl gar einem Ortsfremden erteilen werde. Auch sie waren also, wenn sie nicht ihr Leben lang Gefellen bleiben wollten, zur Auswanderung gezwungen.

Mit der Beschränkung der Niederlassung stand im engsten Zusammenhang eine große Erschwerung der Eheschließung. Denn nach mecklenburgischem Recht mußte jeder Mann, der heiraten wollte, ein Domizil erworben haben, das er demnächst bei seiner Verheiratung beziehen durfte, und mußte dies auch durch einen von der betreffenden Ortsobrigkeit ausgestellten Wohnschein nachweisen. Konnte oder wollte er also dort am Orte seiner Heimatsberechtigung eine Wohnung nicht erlangen und fand er innerhalb Mecklenburgs keinen anderen Ort, der ihm zwecks seiner Verheiratung Niederlassungsrecht verlieh, so mußte er auf die Ehe verzichten. Da somit die Verheiratung durch die Erlangung oder obrigkeitliche Zusicherung einer Niederlassung bedingt war, so hatte auch hier wieder der Grundherr es in seiner Macht, eine jede Verheiratung seiner Gutsangehörigen, die er nicht für angemessen oder wünschenswert hielt, zu verhindern. Da aber die Besorgnis vor Verarmung infolge von Verheiratung auch hier in gleicher Weise wie bei der Aufnahme Ortsfremder vorwaltete, und da auch der Grundherr, je mehr seiner Leute heirateten, desto mehr Familienwohnungen zu bauen und zu unterhalten hatte, so wurden die gutsherrlichen Wohnscheine nicht eben freigebig erteilt. Regierungsseitige Ermahnungen, der Verheiratung nicht ohne gesetzlichen Grund unter Hintenansehung obrigkeitlicher Pflichten Hindernisse in den Weg zu legen, mußten ohne Erfolg bleiben; denn daß jemand am Orte seiner Heimatberechtigung eine Niederlassung nicht hatte, war eben ein gesetzlicher Grund zur Verfagung des Wohnscheines, demgegenüber der Umstand, daß die Obrigkeit selbst diese „Wohnungslosigkeit“ bewirkt hatte, nicht in Betracht kam. Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Verhältnissen sich nicht nur einerseits wilde Ehen und überhaupt außerehelicher Geschlechtsverkehr vermehren mußten, sondern auch andererseits so manches Paar, dem die Erlaubnis zur Niederlassung versagt wurde und das gleichwohl auf die Ehe nicht verzichten wollte, sich zur gemeinsamen Auswanderung entschloß, um drüben ihr eheliches Leben zu beginnen. Wie häufig derartige Auswanderungen vorkamen, geht auch namentlich hervor aus den in großer Zahl seitens der Auswanderer nachgesuchten Dispensationen von der Beibringung

des Domizilscheines zum Zwecke der Trauung. Diese Dispensationen wurden indessen nur Inländern, die sich mit einer Inländerin verheiraten wollten, erteilt und nur dann, wenn unter anderem der Antragsteller erklärt hatte, sein bisheriges Heimatsverhältnis nach erfolgter Trauung zu allen Rechtsfolgen aufgeben zu wollen, auch bereits einen Beförderungsvertrag über die alsbald nach der Trauung anzutretende Reise abgeschlossen und nicht nur das Fahrgehalt bereits bezahlt bzw. sichergestellt hatte, sondern auch außerdem noch 50 Thaler bar besaß. Waren sie aber demnächst auf Grund der erteilten Dispensation getraut, so verloren sie ihre bisherige Ortsangehörigkeit und wurden, wenn sie ihre Auswanderungsabsicht nicht ausführten bzw. in die Heimat zurückkehrten und von neuem Heimatsrecht nicht zu erwerben vermochten, im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit dem Landarbeitshaus überwiesen.

Unbefriedigend war aber auch die Lage der bereits ansässig gewordenen Landbevölkerung, besonders, bei aller materiellen Sicherheit, die ihnen ihre Stellung gewährte, die der Tagelöhner auf den Rittergütern (und den großen Domonialpachthöfen). Das ehemalige patriarchalische Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und seinen Hinterlassenen war im Laufe der Zeit mehr und mehr gewichen und hatte einer rein kontraktlichen Auffassung, einem Verhältnis von Arbeitnehmer zu Arbeitgeber Platz gemacht, das auf Seiten des Ersteren das drückende Gefühl der Abhängigkeit vom Gutsherrn um so stärker hervortreten ließ, als er nicht nur innerhalb des Kontrakts, sondern auch außerhalb desselben in der weitgehendsten Weise auf den guten Willen des Brotherrn angewiesen war. Der Tagelöhner war und ist in Mecklenburg nicht nur kontraktlich stets auf ein ganzes Jahr vom Herbst bis zum Herbst gebunden und zwar mit vorheriger halbjähriger Aufkündbarkeit zu Ostern, sondern er erhielt und erhält auch seine Wohnung am Orte seiner Arbeit durch den Gutsherrn oder Pächter und muß daher im Falle seiner Kündigung sich nicht nur nach einem anderen Dienst, sondern auch nach einer anderen Wohnung für sich und seine Familie umsehen. Eine Reihe von Hilfeleistungen, die der Tagelöhner, ohne daß das kontraktliche Verhältnis sie vorschreibt, notwendig braucht, z. B. Unterstützung bei Krankheits-, Unglücks-, Alters- und Sterbefällen, bei Gewinnung der eigenen kleinen Ernte und in Bezug auf Fuhrn zur benachbarten Stadt, hängen durchaus vom guten Willen des Gutsherrn bzw. Pächters ab, der beim Fehlen kleineren bäuerlichen Grundbesitzes allein zu diesen Hilfeleistungen imstande war und sie nur ungern leistete oder auch wohl ganz versagte. Das Gleiche gilt für die Beschaffenheit der dem Tagelöhner zu verabreichenden Naturalien und für die Instandhaltung des Tagelöhnerkatens. Vor allem

aber war es wiederum die obrigkeitliche Stellung des Gutsherrn, die diesem seinen Leuten gegenüber eine große Machtfülle verlieh und sie in vielen Fällen nötigte, ihm gänzlich zu Willen zu sein, um ihn nicht gegen sich einzunehmen.

Ebenso war auch oftmals die Patrimonialgerichtsbarkeit, die, wenn auch regelmäßig nicht vom Gutsherrn selbst, doch immerhin durch einen von ihm abhängigen und frei kündbaren Richter ausgeübt wurde, beim Aufhören jener alten, patriarchalischen Zustände für die Gutsangehörigen ein Stein des Anstoßes und stets — namentlich aber, wenn in Sachen des Gutsherrn selbst Recht gesucht wurde — geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts aufkommen zu lassen.

Drückend war und ist auch die kontraktliche Verpflichtung, jeden Tag für die volle Arbeitszeit zum Hofdienst kommen zu müssen, die dem Arbeiter jedes rechte Familienleben unmöglich macht und ihm auch nicht genügend Zeit zur Beforgung der eigenen Wirtschaft übrig läßt, so aber ihn zwingt, wenn der Herr nicht aus freiem Willen die nötige Zeit hergiebt, den Sonntag dazu zu verwenden.

Was aber ganz besonders lästig empfunden wurde und zwar im Laufe der Jahre bis heute hin in immer mehr sich steigendem Maße, das ist die Pflicht des Tagelöhners zur Stellung eines Diensthofboten, des Hofgängers, der neben ihm auf dem Hofe Dienste zu leisten hat. Diese Verpflichtung mochte ehemals, wo regelmäßig die Frau oder die erwachsenen Kinder des Tagelöhners zu Hofe gingen, und wo, wenn das nicht möglich oder nicht erwünscht war, junge Leute leicht zu finden waren, die als Hofgänger dienen mochten, für den Tagelöhner un schwer zu erfüllen sein, als aber in der Folge die jungen Leute mehr und mehr Unlust zum Dienen zeigten und lieber als freie Arbeiter bei zwar nicht andauerndem, aber doch höherem Verdienste ein ungebundenes Leben führen wollten, auch durch die wachsende Auswanderung der jüngeren ledigen Knechte und Diensthofboten dem Lande nach und nach zahlreiche dienende Kräfte entzogen wurden, da mußte auch den Tagelöhnern, zumal da nun auch die eigenen Kinder nicht auf dem Gut blieben, sondern auswärts ihr Brot suchten, die Beschaffung der Hofgänger von Jahr zu Jahr schwieriger werden. Sie mußten sich bei dem Mangel an Arbeitskräften oft freuen, wenn sie überhaupt einen Hofgänger aufreiben konnten, und ihn dann durch möglichstes Entgegenkommen festzuhalten suchen. Der junge, halbwüchsige Bursche aber, im Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit, sucht in der Regel im Hause des Tagelöhners und in dessen Familie die erste Rolle zu spielen, und wird so für die Hausgenossen zu einer wahren und steten Qual. Einstmals Diensthofbote des Tagelöhners

ist der Hoßgänger — und das gilt im besonderen Maße auch heute noch — durch die Macht der Verhältnisse sein Herr geworden. Die Gutsbesitzer nun, die selbst gleichfalls mit dem Mangel an Diensthöten schwer zu kämpfen hatten und auf die Stellung des Hoßgängers durch den Tagelöhner nicht verzichten zu können glaubten, bestanden hartnäckig auf ihren bezüglichen kontraktlichen Rechten; es wurde dadurch mancher Tagelöhner zur Kündigung und, weil er anderswo, wenn überhaupt, so doch nur unter der gleichen, drückenden Bedingung der Hoßgängerhaltung zur Niederlassung als Tagelöhner gelangen konnte, mit seiner Familie zur Auswanderung getrieben.

Nun finden wir zwar eine große Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Brotherrn auch in anderen vielfachen Verhältnissen und nicht nur in Mecklenburg, sondern auch in allen übrigen Ländern; was dieselbe aber gerade in Mecklenburg bei der ländlichen Bevölkerung eine solche Unzufriedenheit mit ihrem Lose erregen ließ und sie zur zahlreichen Auswanderung bewog, das war die fast gänzliche Aussichtslosigkeit, sich jemals durch Fleiß, Tüchtigkeit und Sparsamkeit aus diesem Verhältnis der Abhängigkeit freimachen und dereinst auf einem eigenen, wenn auch nur kleinen Grundstück sein eigener Herr werden zu können. Denn zwar die Mittel zum Erwerb eines solchen waren bei der verhältnismäßigen Wohlhabenheit der Leute oft vorhanden, aber es mangelte sowohl in Mecklenburg-Schwerin als in Mecklenburg-Strelitz, beidemale namentlich im Gebiet der Ritterschaft, an kleinem ländlichen Grundbesitz.

Ist es nun auch zur Zufriedenheit der ländlichen Arbeiter nicht unbedingt erforderlich, daß jeder von ihnen eigenen kleinen Besitz hat, so muß doch immerhin für jeden die Möglichkeit bestehen, daß er oder doch dereinst seine Kinder das nach und nach ersparte Vermögen in Grundeigentum anlegen können, und zwar thunlichst da, wo es ihnen paßt, — dies aber wird in der Regel in der Nähe der Heimat sein, deren Verhältnisse sie ja kennen und mit der sie durch tausend Fäden verbunden sind. Eigenen Grund und Boden zu besitzen, das ist das letzte Ziel jedes strebsamen ländlichen Arbeiters, und die Aussicht auf dieses Ziel läßt ihn auch die drückenden Fesseln der Abhängigkeit in Geduld und Zufriedenheit ertragen. Wo aber die Erreichung dieses Ziels versagt ist, wo es an kleinem Grundbesitz fehlt, oder wo derselbe nicht seinem Besitzer die gewünschte Unabhängigkeit und die vollen Früchte seines Fleißes gewährt, nicht die Freude und das Interesse am eigenen Schaffen wacherhält; da wird das Gefühl seiner Abhängigkeit in dem Arbeiter übermächtig, er wird unlustig zur Arbeit und unzufrieden mit seinem Geschick; sein Ohr wird für die verlockenden Schilderungen

namentlich der landwirtschaftlichen Verhältnisse jenseits des Ozeans, für die Ruhe, die von drüben herüberhallen, empfänglich, und er entschließt sich zur Auswanderung nach Amerika, wo er den erwünschten Grundbesitz leichter zu finden hofft als in der Heimat.

VII. ¹

Ein eigentlicher freier Bauernstand oder Kleingrundbesitz bestand in Mecklenburg so gut wie gar nicht, vielmehr finden wir neben vielfachen Zeitpachtverhältnissen lediglich ein mehr oder weniger umfassendes Ruhezigentum, hinter dem überall, wenn auch zuweilen nur in sehr abgeschwächter Form, das Obereigentum der Grundherrschaft hervortrat.

Im einzelnen lagen aber die Verhältnisse in den beiden Hauptlandesteilen verschieden.

Im Gebiet der Ritterschaft fehlte der kleine Grundbesitz fast gänzlich. Hier, auf einer Fläche, die in Mecklenburg-Schwerin mit 103 Quadratmeilen mehr als $\frac{2}{5}$, in Mecklenburg-Strelitz mit rund 12 Quadratmeilen etwa $\frac{1}{4}$ des ganzen Landes umfaßte, waltete der geschlossene Großgrundbesitz fast ausschließlich vor, und neben etwa 1000 im Privatbesitz befindlichen Rittergütern wurden noch nicht 1500 Bauernstellen gezählt. Auch diese letzteren bestanden nur zum Teil aus Erbzinsstellen, die übrigens oft mit hohen Abgaben und harten Bedingungen zu Gunsten des Gutsherrn belastet und in der Art ihrer Bewirtschaftung großen Beschränkungen unterworfen waren, zum größten Teil aber aus fogen. Hauswirts- oder Bauernstellen, deren Besitzer rechtlich nur als Zeitpächter ihrer Hüfen, ohne Recht an Grund und Boden und ohne ein eigentliches Erbrecht galten und durchaus von der Gnade des Grundherrn abhängen, der die Stellen mit höheren Abgaben belegen, sie verändern, namentlich vermindern oder wohl auch dem Bauer ganz abnehmen und zum Hoffeld schlagen (niederlegen) konnte. Vor allem dieses „Recht der Legung“, gegen das die Landesherrschaft oft und lange angekämpft hatte, ohne dasselbe gänzlich beseitigen zu können, und dem von den im Jahre 1628 noch vorhandenen mehr als 12 000 Bauernstellen fast alle bis auf den oben erwähnten kümmerlichen Rest zum Opfer gefallen

¹ Vgl. über das Folgende die gründliche und sachliche Abhandlung von Paasche: Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XXIV), sowie auch v. Bilgner: Über die Entwicklung der ländlichen Besitzverhältnisse und die Verteilung von Grund und Boden in Mecklenburg-Schwerin. (Leipzig 1885).

waren, lag stets wie ein dunkler Schatten über dem größten Teil des ritterschaftlichen Bauernstandes.

Nicht ganz so schlecht stand es um den Kleingrundbesitz im Domanium, das in Mecklenburg-Schwerin gleichfalls $\frac{2}{5}$, in Mecklenburg-Strelitz fast $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche einnahm. Hier zählte man um das Jahr 1855 in Mecklenburg-Schwerin etwa 12 000 bäuerliche und etwa 2000 Häuslerstellen, in Mecklenburg-Strelitz etwa 1150 bäuerliche und 1250 Häuslerstellen, denen etwa 325 bezw. 75 große Zeit- oder Erbpachtthöfe gegenüberstanden. Auch hier waren eine große Zahl der Bauern Hauswirte, die besondere „Pachtkontrakte“ auf 12—14 Jahre erhielten, ein eigentliches Erbrecht nicht hatten, jedoch observanzmäßig auf ihren väterlichen Hufen thunlichst erhalten wurden. Sie konnten abgemeiert werden, mußten Teile ihrer Hufen ohne Entschädigung abtreten und sich auch die Erhöhung ihrer Pächte nach Ablauf der Pachtperiode gefallen lassen. Auch nahm die Landesherrschaft ihnen gegenüber das Recht in Anspruch, selbst vor Ablauf der Pachtperiode die Hufen nach ihrem Gutdünken zu verändern, und machte von diesem Recht ausgiebig Gebrauch; die so veränderten, verminderten oder vergrößerten Hufen wurden von neuem abgeschätzt. So waren denn die Hauswirte des Domaniums — wenn auch nicht in gleich hohem Grade wie die ritterschaftlichen Bauern von ihren Grundherren — von der Willkür der Domanialbeamten und der Gnade des Landesherrn abhängig.

Aber auch die Erbpächter des Domaniums waren in eine erhebliche Abhängigkeit von den die Grundherrschaft vertretenden Behörden gebracht, insbesondere auch durch ihren Erbpachtvertrag in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlichen Beschränkungen unterworfen und in vielfachen Beziehungen an die Zustimmung der Behörde gebunden, wie auch der steten Aufsicht derselben unterworfen.

Nur Domanialeingeseffene konnten übrigens im Domanium bäuerliche Besitzstellen erwerben.

Vorwiegend dem Bedürfnis der freien Arbeiter und Tagelöhner sowie der ländlichen Handwerker waren die ländlichen Häuslereien zu dienen bestimmt. Mit der Schaffung dieser kleinsten ländlichen Ansiedelungen, die ursprünglich nur je 15—25 Quadratrueten Haus- und Hofplatz zu superfiziarischem Besitz umfaßten und denen später Gartenländereien bis zu 60 Quadratrueten in Erbpacht beigelegt wurden, hatte man in den 40er Jahren begonnen. Indessen geschah ihre Errichtung nicht sowohl in der Absicht, die Niederlassungen zu vermehren und auch den kleinen Leuten den Besitz von Grundeigentum zu ermöglichen, als vielmehr wesentlich nur, um gesündere und bessere Wohnungen für dieselben zu gewinnen; es wurde daher regelmäßig

nur beim Nachweis sicheren Gingehens einer bisherigen Arbeiterwohnung oder beim Mangel guter Wohnungen und nur bereits festhaften Personen des Domaniums die Erlaubnis zum Häuslerbau erteilt. Auch war die Anlage an viele und beschränkende Bedingungen geknüpft, namentlich bezüglich der baulichen Einrichtung, die immer nur für eine Familie Wohnung gewähren durfte. Obwohl demnach die Anlage einer Häuslerei für den Arbeiter keineswegs sehr günstig war, so vermehrten sich dennoch diese Häuslereien verhältnismäßig schnell¹, ein sicheres Zeichen, daß der mecklenburgische Arbeiter seine Ersparnisse gern in einer guten Wohnung und einem kleinen Grundstück anlegt.

VIII.

Es liegt auf der Hand, daß bei den eben geschilderten Besitzverhältnissen der Erwerb eines kleineren ländlichen Grundstücks mit dinglichem, veräußerlichen und vererblichen Recht des Besitzers für die zahlreiche Klasse der ländlichen Arbeiter nur überaus selten zu erlangen war, zumal wenn man erwägt, daß die Hauswirtsstellen überall nicht frei veräußerlich waren, zur Übernahme einer Erbpachtstelle oder auch nur einer Bünderei (eines kleineren erbpachtähnlichen Grundstücks von etwa 1900 Quadratruten), aber immerhin schon ein für den Arbeiter sehr beträchtliches Kapital gehörte, und daß der ritterschaftliche Arbeiter von allem Besitzerwerb im Domanium regelmäßig ausgeschlossen war.

So mußte denn der mecklenburgische und namentlich der ritterschaftliche Arbeiter von vorneherein darauf verzichten, jemals etwas anderes zu werden als Tagelöhner, und es eröffnete sich ihm keine Aussicht, weder daß er, noch daß seine Kinder aus der Abhängigkeit vom Grundherrschaften herauskommen konnten. Gerade dieser letztere Umstand, das Geschick der Kinder, mußte aber von besonders schwerwiegendem Einfluß sein bei dem unter allen Schichten der mecklenburgischen Bevölkerung so ausgeprägten Streben, die Nachkommen über den eigenen Stand hinauszuhoben. Nicht, wie anderswo, sind Eltern und Kinder durchaus befriedigt, wenn die letzteren in den Stand des Vaters eintreten, es soweit bringen, wie dieser es gebracht hat; sondern die Kinder sollen mehr werden, als ihre Eltern, und um dies zu erreichen, scheuen die letzteren auch vor den größten Entbehrungen nicht zurück. Da ist es denn nicht zu verwundern, wenn so mancher Tagelöhner mit seiner Familie nach Amerika auswanderte, damit doch seine Kinder es dereinst drüben im Land-

¹ In Mecklenburg-Schwerin: 1847: 142 1850: 1309; 1860: 2328; 1865: 2892.

wirtschaftlichen oder auch gewerblichen Beruf weiter bringen möchten, als es ihnen hier bei den bestehenden Besitz- und Niederlassungsverhältnissen möglich war.

Aus allem, was wir im Vorstehenden über die Lage der Landbevölkerung ausgeführt haben, erhellt somit zum Genüge, warum — wie wir bereits oben unter IV an der Hand der Statistik nachgewiesen haben — gerade die Tagelöhnerfamilien so unverhältnismäßig stark unter den Auswanderern vertreten waren, und warum die Auswanderung vorwiegend das Gebiet der Ritterschaft betroffen hat. Wie sehr aber vorzugsweise durch die Besitzverhältnisse, durch das Überwiegen des Großbesitzes die Auswanderung beeinflusst wurde, das zeigt sich auch noch darin, daß nächst den ritterschaftlichen Besitzungen gerade die großen Domanialpachthöfe die größte Auswanderungsziffer aufzuweisen hatten. Es ist an der Hand mehrjähriger Zusammenstellungen aus den amtlichen Auswanderungslisten Mecklenburg-Schwerins berechnet worden, daß die Auswanderung aus 240 Pachthöfen in den Jahren 1867/71 : 1 von 81 Einwohnern jährlich und 1872 : 1 von 67, aus der Ritterschaft dagegen 1 : 63 bezw. 1 : 42 betragen hat, während sie aus dem gesamten Domanium nur 1 : 167 bezw. 1 : 147 betrug, und es ist daraus rückwärts für die Jahre 1855/71 die Auswanderung aus den Pachthöfen zu 1 : 111 jährlich geschätzt, während sie in der Ritterschaft 1 : 82, im gesamten Domanium 1 : 221 war.

IX.

So wie vorstehend geschildert, lagen die Verhältnisse im wesentlichen unverändert bis zur Mitte der 60er Jahre. Seitdem sind 25 Jahre verflossen, und diese haben in vielen der oben erörterten Beziehungen tiefgreifende Veränderungen herbeigeführt. Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes brachte den beiden Großherzogtümern Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, sie beseitigte die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und gab für jedermann den Erwerb von Grundstücken frei; die Justizreform von 1879 endlich hob für Prozeßsachen die Patrimonialgerichtsbarkeit auf. Wichtigere noch waren aber die Veränderungen in den Besitzverhältnissen des Schweriner Domaniums.

Bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts war das Bestreben der Regierung darauf gerichtet gewesen, den Hauswirten des Domaniums statt ihres rechtlich so wenig gesicherten und des Realkredits gänzlich entbehrenden (Pacht-) Besitzes ein erbliches und veräußerliches Recht an Grund und Boden

zu verschaffen, allein bis 1867 war man hierin nur langsam vorgeschritten. Da wurde indessen auf die persönliche Initiative des Großherzogs Friedrich Franz II die allgemeine zwangsweise Vererbpachtung der Bauernhöfen beschlossen und wurde auch, indem man den Hauswirten, von besonders gearteten Fällen abgesehen, nur die Wahl ließ, die neuen Bedingungen anzunehmen oder die Höfen zu räumen, in verhältnismäßig kurzer Zeit so weit durchgeführt, daß, während 1867 noch 4078 Hauswirts- neben 1444 Erbpachtstellen (und 7386 Büdnereien) vorhanden waren, 1875 schon 4923 Erbpachtstellen und nur noch 515 Hauswirte, 1885 bezw. 1890 aber 5323 bezw. 5365 Erbpachtstellen und 125 bezw. 71 Hauswirte gezählt wurden.

Durch diese Vererbpachtung erhielt Mecklenburg-Schwerin einen Bauernstand, „der frei und nach Gutdünken, ohne Furcht vor Pachterhöhungen, ohne Sorge um den Verlust eines Teils seiner Hofe sein Eigentum bebauen kann; sein Eigentum, über das er beliebig unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen kann, das er verpfänden und verschulden, nur nicht ohne besondere Genehmigung parzellieren und mit anderen Grundstücken konsolidieren darf“ (Paasche).

Hand in Hand hiermit ging das Bestreben, die kleineren bäuerlichen Stellen, besonders die Büdnereien der Zahl nach zu vermehren und in ihren Bedingungen für die Besitzer günstiger zu stellen, vor allem aber den Tagelöhnern und Arbeitern bessere Gelegenheit zum Erwerb kleineren Grundbesitzes zu bieten. Es wurden einmal seit 1868 die Bedingungen für den Anbau von Häuslereien wesentlich vereinfacht und es wurde namentlich den Häuslern hinsichtlich der Anlegung mehrerer Wohnungen in der Häuslerei und hinsichtlich deren Vermietung freie Hand gelassen, wodurch sich die Zahl der Häuslereien von 3259 im Jahre 1867 auf 4926 im Jahre 1875; 6787 im Jahre 1885 und 7569 im Jahre 1890 vermehrte; es wurden aber auch zweitens seit 1870 die bei der Umwandlung der Hauswirte in Erbpächter und bei der Dotierung der ländlichen Gemeinden infolge der Domanalgemeindeordnung von 1869 nach Neuregulierung der Feldmarken überschüssig verbliebenen kleinen Acker-, Wiesen- und Weidestücke, die sich zur selbständigen Bebauung nicht eigneten, als sog. Eigentumsparzellen den Häuslern und Tagelöhnern zum Erwerb als freies Eigentum zugänglich gemacht, wiewohl mit dem Verbot, Gebäude darauf zu errichten, sie zu parzellieren oder mit anderen Grundstücken zusammenzuwerfen.

Dagegen haben sich in der Ritterschaft die Besitzverhältnisse bis heute hin nicht wesentlich geändert; die Zahl der Bauern hat sich nicht vermehrt,

und es ist nur bezüglich Mecklenburg-Schwerins eine Verordnung vom Jahre 1862 zu erwähnen, die wenigstens einem Teil der Bauern ein beschränktes Anrecht auf den dauernden Besitz seiner Hüfen verlieh, ohne ihnen indessen auch jetzt ein eigentliches Erbrecht zu gewähren.

Die Schwerinsche Ritterschaft zählte 1890: 629 Stellen im Erbpachtbesitz, 601 Hauswirte, 126 Büdner und 60 Häuslerstellen (dabon 54 auf zwei in bauerschaftlichem Besitz befindlichen Gütern).

X.

Auch die Auswanderungsverhältnisse Mecklenburgs haben sich seit den sechziger Jahren nicht unerheblich anders gestaltet.

Zwar ist, wie die Tabelle 2 erkennen läßt, der Umfang dieser Auswanderung gegenüber derjenigen der früheren Jahre im allgemeinen nicht zurückgegangen, und es ist namentlich im Anfang der siebziger, wie in dem der achtziger Jahre ein verhältnismäßig großer Prozentsatz der Bevölkerung beider Großherzogtümer übers Meer gegangen, allein eine Vergleichenng dieser Auswanderung mit der gesamten deutschen Auswanderung läßt erkennen, daß die erstere — wenigstens seit 1875 — gegenüber der letzteren nicht mehr in dem Maße hervortritt wie einstmal. Während sie sich zu der Zahl der aus Deutschen Häfen überhaupt beförderten Personen in den Jahren

1851—1854 etwa wie 1:14; 1858—1860 wie 1:28;

1855—1857 = = 1:12; 1861—1865 = 1:16;

1866—1870 wie 1:25

verhielt, war ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der deutschen Auswanderer:

1871—1875 wie 1:17; 1881—1885 wie 1:35;

1876—1880 = 1:64; 1885—1890 = 1:67.

Würde man auch für die Jahre bis 1870 nur die (erheblich geringere) Zahl der aus deutschen Häfen beförderten Deutschen für diese vergleichende Betrachtung grundlegend machen, so würde sich das Verhältnis der früheren Jahre für Mecklenburg noch viel höher gestalten.

Überaus beachtenswert ist auch, daß die mecklenburgische Auswanderung in ihrer Höhe jetzt nicht mehr so vereinzelt dasteht wie früher, im Gegenteil bereits von den preußischen Provinzen Pommern, Westpreußen, Posen und Schleswig-Holstein erreicht bezw. überholt ist. Es sind dies — bezeichnend für die oben aufgestellte Ansicht über die Gründe der Auswan-

derung — mit Ausnahme von Schleswig-Holstein gerade diejenigen Staaten, in denen, wie in den beiden Mecklenburg, der Großgrundbesitz vorwiegt.

Es betrug:

in	die Fläche des Groß- betriebs ¹	die überseeische Auswanderung durchschnittlich jährlich in % der mittleren Bevölkerung			
		1871—75	1876—80	1881—85	1886—90
Mecklenburg-Schwerin	0,60%	0,80	0,11	0,73	0,22
Mecklenburg-Strelitz	0,61 „	0,35	0,10	0,68	0,21
Provinz Pommern	0,57 „	0,65	0,28	1,25	0,49
„ Westpreußen	0,47 „	— (1880: 0,86) —		1,12	0,79
„ Posen	0,55 „	0,48	0,23	0,86	0,58
„ Schl.-Holstein	0,16 „	0,43	0,23	0,86	0,36

Aber auch für Mecklenburg selbst hat die überseeische Auswanderung gegenüber den Veränderungen durch Wanderungen überhaupt nicht mehr die frühere Bedeutung. Der namentlich durch das Freizügigkeitsgesetz bewirkte Wegfall der hemmenden Schranken zwischen den einzelnen Bundesstaaten und die dadurch gegen früher wesentlich erleichterte Überfiedlung in diese Bundesstaaten hatten für die beiden Mecklenburg eine gegen früher wesentlich erhöhte Fortwanderung dorthin zur Folge. Namentlich wurde das große Nachbarland Preußen das Ziel dieser Wanderung. Hier wurden (einschließlich Lauenburg) 1867 nur 7189 Mecklenburg-Schwerinsche und 2131 Mecklenburg-Strelitzer Staatsangehörige, 1880 dagegen 42 299 bzw. 14 882 in Mecklenburg-Schwerin bzw. Mecklenburg-Strelitz Geborene und 1885 deren 47 204 bzw. 17 164 gezählt. Daneben übte aber auch Hamburg namentlich für Mecklenburg-Schwerin eine große Anziehungskraft aus; hier hat sich die Zahl der in Mecklenburg-Schwerin bzw. Mecklenburg-Strelitz Geborenen von 1871—1885 von 11 686 bzw. 1104 auf 32 345 bzw. 2008 Personen erhöht. Die Reichsstatistik ergibt ferner, daß in der Volkszählungsperiode 1880—1885 die Zahl der in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Geborenen aber außerhalb beider Mecklenburg im Reich Lebenden sich von 97 765 auf 123 451 Personen erhöht hat, so daß mithin 25 686 Personen aus Mecklenburg ins Reich fortgewandert sind.

Ebenso hat aber auch der Zuzug von auswärts gegen frühere Zeiten erheblich zugenommen. Die Zahl der innerhalb beider Mecklenburg leben-

¹ Nach der landwirtschaftlichen Statistik vom 5. Juni 1882.

den Personen, die außerhalb derselben geboren sind, hat sich in derselben Periode 1880—1885 von 38 464 auf 46 790 vermehrt, mithin sind mindestens 8326 Personen zugezogen.

So darf denn auch nicht, wie oft geschieht, das langsame Fortschreiten bezw. die Abnahme der mecklenburgischen Bevölkerung lediglich auf die überseeische Auswanderung zurückgeführt werden, steht doch nach dem eben Dargelegten während der Zeit von 1880—1885 einer überseeischen Auswanderung von 24 349 Seelen eine ebenso große Fortwanderung ins Reich gegenüber. Auch die Tabelle 1 läßt erkennen, in welchem Maße die Wanderung ins Reich auf die Bewegung der Bevölkerung einwirkt, namentlich in Mecklenburg-Strelitz, das auch früher schon stets einen beträchtlichen durch die überseeische Auswanderung nicht gedeckten Wanderverlust aufwies.

Was die Herkunft der Auswanderer aus den einzelnen Landesteilen betrifft, so fehlt es für den hier in Rede stehenden Zeitraum an bezüglichen unmittelbaren Erhebungen. Es ist indessen allgemein anerkannt, daß auch jetzt noch die überwiegende Zahl der Auswanderer dem Ritterschaftlichen (einschließlich der Landesklöster) entstammt, während das Domanium erst in zweiter und das städtische Gebiet in letzter Linie in Betracht kommt. Übereinstimmend mit dieser Thatsache hat sich auch die Bevölkerungszu- und -abnahme in Ritterschaft und Domanium gestaltet. Dieselbe betrug¹:

Jahr	im Domanium		in der Ritterschaft	
	Schwerin	Strelitz	Schwerin	Strelitz
1867—1875	—7065	—2472	—9381	—777
1876—1880	+6798	+1439	+1411	+230
1881—1890	—3120	—2853	—12673	—1246
1867—1890	—3387	—3886	—20643	—1793
Abnahme =	1,7%	8,3%	14,0%	11,2%

während sich in demselben Zeitraum die Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Schwerin von 560 668 auf 578 342 Einwohner = 3,15% vermehrte, in Mecklenburg-Strelitz von 98 770 auf 97 959 = 0,82% verminderte.

Über die Berufsverhältnisse der Auswanderer fehlt es ebenfalls an einer umfassenden Statistik; hier bieten aber die Ermittlungen der ham-

¹ Unter Berücksichtigung der stattgehabten Gebietsverchiebungen.

burgischen Auswanderungsstatistik völlig genügende Auskunft, zumal da auch jetzt noch bei weitem die Mehrzahl der mecklenburgischen Auswanderer über Hamburg geht (1871—1890 sind von insgesamt 54 164 Personen 51 454 über Hamburg ausgewandert).

Diese Erhebungen ergeben:

von	Auswanderer über- haupt		darunter gehörig zur Gruppe								
			Landwirt- schaft Tierzucht z.		Arbeiter		Ohne Berufs- angabe			Industrie	
	Selbstt.	Angeh.	Selbstt.	Angeh.	Selbstt.	Angeh.	Selbstt.		Angeh.	Selbstt.	Angeh.
							männl.	weibl.			
1871—1875	9731	13190	4102	7988	1866	2971	35	2674	1481	640	589
1876—1880	1606	1554	383	629	349	499	15	348	256	244	139
1881—1885	9449	11031	3285	6403	2557	2901	91	2009	1044	988	528
1886	558	523	119	235	125	138	4	160	74	88	68

Wir sehen hieraus einmal, daß die Auswanderung der Handwerker im Verhältnis zur Gesamtauswanderung erheblich gegen früher abgenommen hat und jetzt ohne wesentliche Bedeutung ist, während die Auswanderung der landwirtschaftlichen Berufszweige (auch die Arbeitergruppe umfaßt größtenteils ländliche Arbeiter) auch jetzt noch bei weitem die Mehrheit bildet, sodann zeigt aber auch zweitens der hohe Prozentsatz der Angehörigen in diesen Gruppen, daß nach wie vor gerade die ansässige Bevölkerung in unverhältnismäßig hohem Maße an der Auswanderung teilnimmt.

Ist hiernach die Zusammensetzung der Auswanderer nach Herkunft, Beruf und Familienstand wesentlich dieselbe geblieben wie in der Periode 1850—1867, so sind auch die Ursachen dieser Auswanderung im allgemeinen heute noch dieselben; von den gewerblichen Verhältnissen abgesehen, auf die die Freizügigkeits- und Gewerbegesetzgebung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches in wohlthätiger Weise eingewirkt haben, und durch die namentlich die Lage der ländlichen Handwerker heute wesentlich gebessert ist.

Wie groß auch im übrigen die Veränderungen waren, die durch den Beitritt beider Mecklenburg zum Norddeutschen Bund in den Verhältnissen der Großherzogtümer herbeigeführt wurden, die Hoffnungen auf eine Ver-

besserung ihrer Lage, die dadurch in den ländlichen Arbeiterkreisen erregt sein mögen, und die manchen wohl in den ersten Jahren zur Aufgabe des Auswanderungsentwurfes und zum Verweilen in der Heimat oder nur zum Fortzug in einen anderen deutschen Bundesstaat bewogen haben¹; diese Hoffnungen vermochten durch jene Veränderungen doch nur sehr unvollkommen erfüllt zu werden.

Wir haben schon oben erwähnt, daß in den Besitzverhältnissen in der Ritterschaft seit den sechziger Jahren eine Änderung so gut wie garnicht eingetreten ist. Aber auch die Niederlassungsverhältnisse sind hier durch die Bundes- (bezw. Reichs-) und Landesgesetzgebung kaum berührt worden.

Zwar griff das durch diese Gesetzgebung gewährte freie Aufenthalts- und Niederlassungsrecht in die Gewalt und in die Interessen der städtischen Obrigkeiten tief ein, indem es das bisher gegenüber persönlich oder in Bezug auf ihr Vermögen unsicheren Personen ausgeübte Ausweisungsrecht sehr wesentlich einschränkte und es so ermöglichte, durch zweijährigen selbständigen Wohnsitz bezw. zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr ohne weiteres Heimatsrecht bezw. Unterstützungswohnsitz daselbst zu erlangen; allein das platte Land und vor allem die Ritterschaft wurde von der veränderten Gesetzgebung thatsächlich nicht betroffen, denn diese Gesetzgebung hat selbstverständlich nur einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Duldung des Aufenthalts bezw. der Niederlassung gegen die bezüglichen Obrigkeiten als solche, nicht aber auch zugleich ein Privatrecht auf Gewährung einer Wohnung, eines Unterkommens verliehen.

Da nun der Grundeigentümer nicht gezwungen werden kann, denen, die anziehen wollen, Wohnungen zu vermieten oder Unterkommen zu geben, andere Personen aber nach den in der Ritterschaft noch durchgehends herrschenden Besitz- und Wohnungsverhältnissen regelmäßig dazu nicht in der Lage sind, so haben es somit die ländlichen Obrigkeiten in ihrer Eigenschaft als Grundherrn auch jetzt noch in ihrer Gewalt, den Zugang eines Ortsfremden zu hindern. Sie haben aber an solcher Verhinderung auch jetzt noch dasselbe Interesse wie früher, da ja nach dem Gesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz, der letztere regelmäßig durch zweijährigen Aufenthalt erlangt wird, die Armenlast aber nach wie vor in erster Linie allein den Gutsherrn trifft. Ja, die ritterschaftlichen Grundherrn sind sogar insofern in eine bessere Lage gekommen, als ihnen selbst jetzt — eben durch das Freizügigkeitsgesetz — die Möglichkeit gegeben ist, sich von nicht erwünschten Gutsangehörigen zu befreien, indem sie sie — nötigenfalls mit

¹ Siehe S. 292 Note 1.

einigem Gelde — zum Wegzug in irgend eine Stadt veranlassen, wo sie in der Regel leicht eine Wohnung erlangen, nach Ablauf zweier Jahre den Unterstützungswohnsitz erwerben und so von der Tasche des Gutsherrn loskommen.

Wenn ferner auch die Gutsherren rechtlich nicht mehr in der Lage sind, die Eheschließungen ihrer Gutsangehörigen zu hindern, so hängt doch thatsächlich regelmäßig die Eheschließung von der Erlangung einer Niederlassung, diese aber, wie wir sahen, von dem Willen der Gutsherren ab, und da die letzteren regelmäßig aus der Beforgnis vor künftiger Verarmung der Gutsangehörigen weder einer Niederlassung noch einer Verheiratung günstig gesonnen sind, so üben sie auch heute noch vielfach durch Verweigerung der Niederlassung und Einreißen von Wohnungen einen hemmenden Einfluß auf die Eheschließung aus. So ist denn auch von der allgemeinen Zunahme der Einzelhaushaltungen die Ritterschaft ungleich höher betroffen als das Domanium, insbesondere betrogen in Mecklenburg-Schwerin die Einzellebenden von der Bevölkerung des betreffenden Landesteils:

im Domanium 1871: 0,89% 1890: 0,95%

in der Ritterschaft = 0,49% = 0,69%.

Auch die Abhängigkeit der Tagelöhner, die ja, wie wir gezeigt haben, mit den Besitz- und Niederlassungsverhältnissen eng verbunden ist, hat sich, wie diese letzteren, wenig geändert; sie hat sich sogar nach einer Richtung hin noch schlechter und ungünstiger gestaltet. Früher übernahm der Gutsherr durch die Aufnahme eines Ortsfremden als Tagelöhner sogleich auch mit Rechtsnotwendigkeit die Armenverforgungspflicht für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit und wurde hiervon nur befreit, wenn demnächst ein anderer Guts- oder Armenbezirk dem Tagelöhner Heimatsrecht gewährte; da der Gutsherr indessen auf das letztere nicht wohl rechnen konnte und durfte, so nahm er also regelmäßig nur dann Ortsfremde als Tagelöhner an, wenn er die Absicht hatte, sie auch dauernd auf seinem Gut zu behalten. Jetzt aber ist es den Gutsherren infolge des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ermöglicht, sich der Armenverforgungspflicht dadurch zu entziehen, daß sie Ortsfremde überall nicht länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagelöhner behalten, sie vielmehr durch rechtzeitige Kündigung des Dienstverhältnisses und durch Nichtfortgewährung einer Wohnung zum Verlassen des Gutes vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes daselbst zwingen und an ihrer Stelle, wiewohl abermals nur auf kurze Zeit, neue Tagelöhner mieten. Diese Möglichkeit wird nun von den Gutsbesitzern und nicht minder auch von den Guts- und Hospächtern, die kontraktlich die Armenlast zu tragen

haben, oftmals benutzt. Der Tagelöhner wird, solange er arbeitsfähig ist, bei dem jetzigen stetigen Mangel an Arbeitskräften von einem andern Gut in der Regel bereitwilligst aufgenommen, bleibt jedoch auch hier höchstens zwei Jahre und wandert so, ohne je eine dauernde Heimat wieder zu finden, alle zwei Jahre wieder von einem Ort zum andern, um, wenn er demnächst einmal der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden sollte, nicht dem einzelnen Gutbesitzer oder Pächter, sondern als Landarm dem Landarmenverband zur Last zu fallen.

In Bezug auf die Hofgängerfrage ist es ebenfalls nicht viel anders geworden. Nur wenige Gutbesitzer haben in dieser Beziehung die Kontraktbedingungen geändert, sei es nun, daß sie unter entsprechender Verminderung der Gegenleistung dem Tagelöhner die Haltung eines Hofgängers gänzlich erlassen, sei es, daß sie ihm die Wahl gelassen haben zwischen einem Kontrakt mit Hofgängerhaltung und einem weniger günstigen ohne solche; die überwiegende Mehrzahl glaubt jener Verpflichtung im Interesse der Gutswirtschaft nicht entraten zu können und läßt lieber einen tüchtigen Tagelöhner ziehen, als daß sie auf die diesem so lästige und drückende Bedingung der Hofgängerhaltung verzichtet.

Wie wenig beliebt trotz pekuniär guter und gesicherter Stellung das Verhältnis als Guts- oder Hoftagelöhner ist, zeigt auch der Umstand, daß oftmals Tagelöhnerwohnungen längere Zeit hindurch leer stehen müssen, weil es dem Herrn nicht gelingen will, unter seinen Gutsangehörigen oder aus weiteren Kreisen jemand zu finden, der Lust hat, in die erledigte Tagelöhnerstellung einzutreten.

Im Domanium haben die oben erörterten Reformen, die allgemeine Vererbepachtung, die Vermehrung des bäuerlichen und des kleinsten Besitzes und die den Domanialeingefessenen in weiterem Umfang zugestandene Freiheit zur Vermietung von Wohnungen die Erlangung der Niederlassung wesentlich erleichtert. Freilich sind auch durch diese Reformen nicht alle Ursachen der Unzufriedenheit für die ländliche Arbeiterbevölkerung gehoben. Insbesondere ist auch jetzt der Arbeiter oft nicht in der Lage, nach Wunsch Grundeigentum erwerben zu können, denn zum Erwerb einer Buidnerei fehlen ihm regelmäßig die Mittel, der Ankauf oder die Erbauung einer Häuslerei aber genügt manchem um deswillen nicht, weil er davon allein nicht leben kann und sich nicht der ungewissen Existenz des freien Arbeiters aussetzen will, der nicht immer ausreichende Beschäftigung findet oder doch oft stundenweit von seinem eigenen Herd entfernt zu arbeiten hat und wochenlang von der Familie abwesend sein muß. Allein im großen und ganzen haben doch die Reformen segensreich gewirkt, und wir sind überzeugt, daß sie der Aus-

wanderung aus dem schwerinschen Domanium einen großen Abbruch gethan haben. Wenn gleichwohl auch die Bevölkerung dieses Domaniums im Laufe der Zeit eine Abnahme erfahren hat, so dürfen wir aus dieser keineswegs auf eine fortgesetzte übermäßige Auswanderung schließen; diese Abnahme ist vielmehr zum großen Teil auch auf den ganz allgemein stattfindenden Fortzug vom Lande in die Städte zurückzuführen, der sich hier, wo es sich nicht, wie bei anderen Staaten, um geographisch abgegrenzte und daher aus städtischer und ländlicher Bevölkerung gemischte Verwaltungsbezirke, sondern um rein ländliche, über das ganze Land verteilte Besitzungen handelt, auch nach außen hin durch eine solche Verminderung oder verlangsamte Vermehrung der Bevölkerung bemerkbar machen mußte. Es kommt auch hinzu, daß durch die wesentlich größere Aus- und Fortwanderung aus dem Ritterschaftlichen und durch den dadurch dort entstandenen Mangel an Arbeitskräften naturgemäß aus den benachbarten Gebieten, und dies sind in erster Linie stets die domanialen Besitzungen, ein etwas vermehrter Zuzug dorthin bewirkt wird.

Übrigens entfällt im Domanium nach wie vor die Hauptabnahme auf die größeren Pachthöfe, wo die Verhältnisse auch heute noch in vielen Beziehungen analog denen in der Ritterschaft liegen. Während beispielsweise in der Volkszählungsperiode 1880/85 die Bevölkerung des Schweriner Domaniums um 1,33% abnahm¹, verminderten sich die bäuerlichen Gemeinden desselben nur von 167 897 auf 166 752 Seelen oder um 0,68%, die Höfe aber von 26 418 auf 24 974 Seelen oder um 5,47%.

Man hat geglaubt, als eine weitere Ursache der mecklenburgischen Auswanderung für die hier in Frage stehende Zeit auch die gegen früher so sehr gesteigerte Militärlast anzuführen zu müssen, indem man den Übelstand bald in der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt, bald in der dreijährigen Dienstzeit erblickt hat. Wir sind indessen der Ansicht, daß man die Bedeutung dieser Umstände überschätzt hat. Daß sie im einzelnen, namentlich Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre, vorwiegend oder mitbestimmend für die Auswanderung gewirkt haben mögen und noch wirken, darf nicht bestritten werden; allein eine allgemeinere und vor allem eine für Mecklenburg besondere Bedeutung können wir derselben — zum wenigsten heute — nicht beimessen. Mag es auch dem jungen Arbeiter oft hart ankommen, drei Jahre hindurch seinem Beruf und seinem Verdienst entzogen zu werden, so trägt er doch — und dies gilt insbesondere von der jetzigen Generation, die unter den veränderten militärischen Verhältnissen groß geworden ist —

¹ Das Strelitzer Domanium nahm in derselben Zeit um 4,46% ab.

diese Last in Geduld als etwas, das nun einmal nicht anders sein kann, zumal es auch in jenen Kreisen nicht verkannt wird, wie vorteilhaft das militärische Leben und die militärische Ausbildung auch für die spätere Lebenszeit wirkt. So ist denn auch sowohl in Mecklenburg-Schwerin, als auch in Mecklenburg-Strelitz die Zahl der jährlichen Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht nur sehr gering und bleibt stets unter dem Reichsmittel, das von Westpreußen, Pommern, Posen und Schleswig-Holstein bedeutend überschritten wird. Während in den Jahren 1882/89 auf je 10 000 über 12 Jahre alte Einwohner im Reich durchschnittlich jährlich etwa 6 dieserhalb Verurteilte entfielen, hatten Mecklenburg-Schwerin deren noch nicht 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Westpreußen mehr als 20, Posen mehr als 15, Pommern mehr als 10 und Schleswig-Holstein etwa 10 aufzuweisen.

Dagegen ist bei der Beurteilung der heutigen mecklenburgischen Auswanderung unsers Erachtens noch ein Umstand nicht unbeachtet zu lassen, der, wenn auch nicht eigentlich selbst eine Ursache der Auswanderung, doch auf den Umfang derselben wesentlich einzuwirken geeignet ist: die zahlreiche Auswanderung der früheren Zeit nach Amerika. Je mehr Angehörige eines und desselben Landes übers Meer nach demselben Ziele zu wandern, um so zahlreicher werden die Beziehungen gerade dieses Landes zu dem fremden Weltteil, und um so leichter ist es für die nachfolgenden Auswanderer, drüben den gewünschten Anschluß an Landsleute, Freunde, Verwandte oder Bekannte zu finden. Weit leichter als anderswo wird also auch gerade aus diesem Lande jemand den Entschluß zur Auswanderung fassen und ausführen, und eine viel größere Geneigtheit zur Auswanderung wird daher auf seiner Seite unter sonst gleichen Umständen, insbesondere den ganz allgemein wirkenden Momenten zur Auswanderung gegenüber bestehen, als bei dem Angehörigen eines anderen Landes, das noch nicht so zahlreiche oder so alte Beziehungen nach drüben aufzuweisen hat. Beide Mecklenburg haben nun in den 50 er und 60 er Jahren einen unverhältnismäßig höheren Prozentsatz ihrer Bevölkerung zum Heere der Auswandernden gestellt, und wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir behaupten, daß heute namentlich aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung wohl nur noch wenige Familien vorhanden sind, die nicht in Amerika ansässige Verwandte oder nahe Bekannte haben. Auch wenn sich daher heute — wie wir oben sahen — die besonderen Ursachen der mecklenburgischen Auswanderung in vielen Beziehungen sehr gemildert haben, so wird doch diese geringere Intenfität der treibenden Kräfte dadurch zum Teil wieder ausgeglichen, daß auch die dem Entschluß zur Auswanderung entgegretretenden Hindernisse gerade für den Mecklenburger geringer geworden sind, und wenn, wie im Anfang

der 70 er und 80 er Jahre, allgemeine Ursachen der Auswanderung ein allgemeines Anschwellen derselben im ganzen Reich bewirkten, so mußte sich naturgemäß infolge des geringeren Widerstandes, den diese Ursachen in Mecklenburg fanden, hier ein unverhältnismäßig höheres Anwachsen der Auswanderung bemerklich machen. So ist es auch unfers Erachtens zu erklären, daß die mecklenburgische Auswanderung, die sich in den Jahren mit geringerer Auswanderung durchaus in der Nähe des Reichsdurchschnittes hielt, in den Perioden großer Auswanderung sich weit von demselben entfernte.

XI.

Daß die Auswanderung für Mecklenburg ein Übel ist, wird — im Gegensatz zu früher — heute wohl kaum noch bestritten.

Nicht allzu großes Gewicht können wir allerdings in dieser Beziehung auf den sonst mit Vorliebe betonten unmittelbaren Verlust legen, den der Nationalwohlstand durch den Fortgang so vieler produktiver Kräfte und so vielen, bisher im Lande angelegt gewesenen Kapitals erleidet; dieser Verlust entzieht sich, wie man mehr und mehr erkannt hat und wie die in ihren Ergebnissen so verschiedenen Methoden seiner Berechnung zeigen, jeder auch nur annähernd richtigen Darstellung und ist oft von durchaus problematischer Natur. Zu beachten würde bei derartigen Berechnungen übrigens sein, daß einerseits die mecklenburgischen Auswanderer meist verhältnismäßig beträchtliche Geldsummen mit hinübernehmen, daß andererseits aber auch die Zahl der mitauswandernden Angehörigen und damit vielfach der noch nicht oder nicht mehr produktiven Kräfte in Mecklenburg verhältnismäßig viel größer ist als in den meisten andern deutschen Staaten.

An sich wenig erheblich dürfte auch der weitere Umstand sein, daß beide Mecklenburg durch die überseeische Auswanderung, sei es allein, sei es erst im Zusammenwirken mit der Fortwanderung ins Reich eine erheblich verlangsamte Bevölkerungszunahme und zeitweise sogar, wie auch jetzt noch Mecklenburg-Strelitz, eine Bevölkerungsabnahme erfahren haben, obwohl doch beide ihrer Bodenbeschaffenheit und Fruchtbarkeit nach weit mehr Menschen ernähren könnten¹. Eine langsame Zunahme oder eine Abnahme

¹ Mecklenburg-Schwerin hat bei einem Flächeninhalt von 13161,62 qkm eine Bevölkerung von

1819: 388 066; 1851: 543 337; 1871: 557 707; 1891: 578 342 Seelen, was einer Bevölkerungsdichtigkeit von bezw. 29,5, 41,3, 42,4, 43,9 gleichkommt;

ist an sich für einen Staat nicht schädlich; sie wird es nur dann, wenn der Staat einer vermehrten Bevölkerung nach irgend einer Richtung hin bedarf. Dies ist aber allerdings — und darin liegt die überaus schädigende Wirkung der mecklenburgischen Auswanderung — bezüglich beider Großherzogtümer in hohem Maße der Fall; denn sie entzog und entzieht ihnen alljährlich in den auswandernden ländlichen Arbeitern eine große Anzahl von Kräften, die geradezu unentbehrlich waren und sind, und deren Ersatz bei der ohnehin schon so dünnen Bevölkerung doppelt schwierig werden mußte. Während sich die Auswanderung in allen übrigen Berufsgruppen auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen beschränkt und selbst da, wo sie — wie früher bezüglich der Handwerker — in etwas größerem Umfang stattfand, lediglich solche Kräfte ergriff, die unter den obwaltenden Umständen im Lande keine Verwendung fanden oder sich doch leicht ersetzen; während mithin in allen übrigen Berufsgruppen durch die Auswanderung eine fühlbare Lücke nicht hervorgerufen wird, hat sie gerade in der Landwirtschaft, diesem für Mecklenburg bedeutungsvollsten Beruf¹, einen solchen Umfang angenommen, daß im Lande die notwendigen Arbeitskräfte oftmals nicht rechtzeitig und genügend zu beschaffen waren, dadurch aber die Landwirtschaft und mit ihr das ganze Land die schwersten Schädigungen erlitt. Zwar ist der — geradezu chronisch gewordene — Arbeitermangel nicht allein auf die Auswanderung zurückzuführen; es wirken vielmehr daneben auch eine Reihe anderer Umstände mit²; daß aber die Auswanderung eine Hauptursache desselben bildet, kann nicht bestritten werden und wird u. a. auch dadurch erwiesen, daß allemal in den Zeiten großer Auswanderung auch die Arbeiternot am größten war.

Man hat in der verschiedensten Weise versucht, diesem Arbeitermangel abzuhelpfen, insbesondere durch Heranziehung von Arbeitern und Diensthöten, namentlich aus Schweden, Schlesien, dem Oberbruch, Westpreußen und Posen,

Mecklenburg-Strelitz enthält 2929,5 qkm und zählte 1817: 72 675; 1851: 99 628; 1871: 96 982; 1890: 97 959 Seelen = bezw. 24,8, 34,0, 33,1, 33,4 Einwohner auf den qkm.

Im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches kamen hingegen 1816: 46; 1850: 65; 1871: 76; 1891: 91 Einwohner auf den qkm.

¹ Demselben gehören nach der Berufszählung von 1882 in Mecklenburg-Schwerin 510,2, in Mecklenburg-Strelitz 496,6 Promille der sämtlichen Einwohner an. Auch ist von der Gruppe: Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung (mit der hohen Zahl von 36,2 bezw. 36,7 Promille) noch ein beträchtlicher Anteil hierher zu rechnen.

² Vgl. hierüber insbesondere den oben S. 299 Note 1 angeführten Kommissionsbericht.

zum Zwecke dauernder Niederlassung in Mecklenburg. Einen nennenswerten Umfang hatte indessen diese Einwanderung bis zum Jahre 1880 nicht erreicht, auch blieb sie ohne wesentlichen Erfolg; vor allem die Schweden sind zum großen Teil in ihre Heimat zurückgekehrt oder auch vielfach, nachdem sie sich in Mecklenburg die nötigen Geldmittel zur Überfahrt erworben, ebenfalls nach Amerika ausgewandert¹. Dagegen hat allerdings, wie schon früher bemerkt, die Einwanderung aus dem Reich von 1880/85 (für 1885/90 stehen die betreffenden Zahlen noch nicht fest) nicht unerheblich zugenommen. Dieselbe trifft hauptsächlich Mecklenburg-Schwerin. Hier stieg die Zahl der im Reich außerhalb Mecklenburgs Geborenen von 29 784 auf 38 555; in Mecklenburg-Strelitz dagegen nur von 5563 auf 5688. Die Hauptzunahme entfällt auf die in den Provinzen Posen, Westpreußen und Pommern Geborenen. Die verschiedene Beteiligung von Domanium und Ritterschaft (einschließlich Klöster) in Mecklenburg-Schwerin an dieser Zunahme läßt die folgende Übersicht erkennen:

Es wurden nach der Gebürtigkeit gezählt:

Jahr	Mecklenburger		Sonstige Reichsangehörige	
	Domanium	Ritterschaft	Domanium	Ritterschaft
1871	196558	135386	4253	5909
1880	187348	130573	6425	8724
1885	183011	121666	8262	11758

Überaus zahlreicher sind jedoch die Arbeiterscharen, die alljährlich nur vorübergehend für die Erntezeit und zur Rübenkultur aus Schlessien, Westpreußen und Posen herangezogen werden, um dem Arbeitermangel abzuhelpfen. Allerdings entstehen so den Gutsherrn oder Pächtern nicht nur durch die von ihnen zu tragenden Reisekosten höhere Ausgaben, sondern auch im übrigen mancherlei Unzuträglichkeiten, die beim Vorhandensein zureichender einheimischer Arbeitskräfte nicht entstanden sein würden, und es wird von keiner Seite verkannt, daß das Wirtschaften mit den fremden Arbeitern, den

¹ Es betrug in Mecklenburg-Schwerin die Zahl der Reichsausländer 1867: 525 (79 Schweden), 1871: 2753 (2266 Schweden), 1875: 1744 (1075 Schweden), 1885: 2760 (1690 Schweden), 1890: 2628; im Reichsausland geboren waren 1871: 3132; 1880: 2525 (in Schweden 1417); 1885: 2316 (in Schweden 1143).

In Mecklenburg-Strelitz wurden Reichsausländer gezählt 1875: 194, 1880: 181, 1885: 130.

„Preußen“, die in der Regel bei weitem nicht so kräftig und ausdauernd sind, wie die einheimischen Arbeiter, ein großer Übelstand ist; allein man hat sich darein als in etwas Unabänderliches gefunden, und es sind, zumal auch die überseeische Auswanderung in den letzten Jahren wieder nachgelassen hat, die Klagen über Arbeitermangel mehr und mehr verstummt.

Man hat noch mancherlei andere Mittel in Vorschlag und auch wohl hie und da in Anwendung gebracht, um dem Arbeitermangel, namentlich soweit er durch die überseeische Auswanderung entstanden ist, zu begegnen, so z. B. Einrichtung von Agenturen in Amerika zur Beförderung der Rückwanderung ausgewanderter Mecklenburger, Einschränkung bezw. Veränderung des Wirtschaftsbetriebes, Vermehrung der Maschinenarbeit u. s. w. Allein alle diese Mittel können doch immer nur unvollständige Abhilfe gegen die Schäden der Auswanderung schaffen, solange es nicht gelingt, die Auswanderung selbst, die beständige Quelle dieser Schäden, zu heben oder ihr doch wesentlich Einhalt zu thun.

Wer freilich in der Auswanderung nichts anderes sieht, als eine ganz besondere Krankheit, die ohne bestimmte und greifbare Ursachen die Staaten und Völker der alten Welt und in besonders hohem Maße auch die beiden Mecklenburg befallen hat, und wer in diesem Sinne immer nur von einer Auswanderungssucht, einem Auswanderungsfieber redet, der steht dieser Erscheinung im ganzen ratlos gegenüber, dem bleibt nichts anderes übrig, als zu warten, bis die Zeit oder die gesunde Natur der Völker diese Krankheit überwindet, bis sie sich von selbst ausgetobt hat; wenn er nicht etwa zu dem rein äußerlichen Mittel des Verbots oder der Erschwerung der Auswanderung greifen will.

Allein die Auswanderung ist nicht sowohl selbst eine Krankheit, als vielmehr — wie uns auch unsere obige Erörterung über die Ursachen derselben gezeigt hat — nur die notwendige Folge und ein deutliches Anzeichen innerer krankhafter Zustände des Landes, aus dem sie in größerem Umfang stattfindet. Sind aber diese tiefer liegenden Ursachen richtig erkannt, wie wir sie oben zutreffend dargelegt zu haben glauben, so gilt es jetzt, jenen von uns hervorgehobenen Mißständen und ungesunden Verhältnissen in rechter Weise zu begegnen, damit sie nicht fortdauernd die Unzufriedenheit der von ihnen betroffenen Bevölkerungskreise erregen und so beständig die Auswanderung erzeugen. Die Abhilfe geschieht nicht dadurch, daß man die Ausföhrung der Auswanderung zu hindern sucht, indem man sie verbietet oder erschwert, oder wohl gar einer Verminderung jener die Auswanderung erleichternden Wohlhabenheit die Wege bahnt; ein solcher Versuch der Eindämmung und Hemmung würde, selbst wenn er gelänge, nur zu einer noch größeren Schädigung des Gemeinwesens führen; ist doch die Aus-

wanderung gewissermaßen nur das Mittel, durch das sich die Natur gegen die üblen Wirkungen socialer Krankheiten schützt, und das, wo es gewaltsam zurückgehalten wird, den Krankheitsstoff nicht erstickt, sondern ihn nur sich immer mehr ansammeln und immer größeren Umfang gewinnen läßt. Der rechte Weg ist vielmehr, jene Mißstände möglichst zu beseitigen und die ungesunden Verhältnisse zu gesunden zu gestalten; ist dies gelungen, sind alle inneren Krankheiten gehoben, alle Krankheitskeime zerstört, so wird auch der Strom der Auswanderung nachlassen und gemäßigtere, dem Staatswesen unschädliche Bahnen einschlagen.

XII.

Die Ursachen der mecklenburgischen Auswanderung liegen, wie wir sahen, auch heute noch vornehmlich in den Besitz- und Niederlassungsverhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung. Hier gilt es also in erster Linie den Hebel anzusetzen; als Ziel aber muß die Schaffung bezw. Vermehrung des kleineren ländlichen Grundbesitzes namentlich im Gebiet der Ritterschaft ins Auge gefaßt werden; es muß dem Arbeiter die Möglichkeit gewährt werden, in der Nähe seiner Heimat ein eigenes, möglichst unabhängiges kleines Besitztum zu erwerben.

Die Notwendigkeit dieser Besitzreform hat denn auch insbesondere die schwerinsche Regierung wohl erkannt, indem sie die Errichtung kleinerer ländlicher Besitzstellen durchaus begünstigte und fortwährend begünstigt. In dessen standen und stehen der Erreichung dieses Zieles die größten Schwierigkeiten entgegen.

Weniger zwar im Domanium, wo der Landesherr als alleiniger Grundherr die Reformen, die seine Regierung für wünschenswert hielt, in weitgehendem Umfang verwirklichen konnte, und wo daher auch — wie bereits gezeigt ist — der kleine Grundbesitz namentlich durch die Errichtung von Häuslereien ganz erheblich vermehrt worden ist. Wenn auch diese Häuslereien vielfach nicht sowohl von Arbeitern als vielmehr von kleinen Handwerkern, Handelsleuten u. dergl. besetzt sind, so ist doch zu erwägen, daß mancher von ihnen, der sich der freien Konkurrenz gegenüber nicht halten können, im Laufe der Zeit ebenfalls zum Lohnarbeiter geworden ist, vor allem aber, daß der kleine Grundbesitz in erster Linie nicht notwendig unmittelbar Arbeiter schaffen, sondern sie vielmehr mittelbar erhalten soll, daß hierzu aber schon die bloße Möglichkeit, dereinst diese oder jene Häuslerei erwerben zu können, ausreicht, in-

dem auch sie schon dem Arbeiter das Gefühl giebt, daß er sich aus seiner abhängigen Stellung werde herausarbeiten können, ihn dadurch aber vor Unzufriedenheit und dem Wunsch nach Auswanderung bewahrt. Freilich mangelt es jetzt bereits mehr und mehr an passenden, zur Verfügung der Domonialverwaltung stehenden Häuslerplätzen, aber auch die größeren bäuerlichen Erbpächter lassen sich zur Abtretung geeigneter kleiner Gebietsteile bereit finden, indem sie dieselben der Domonialverwaltung zurückgeben, die sie ihrerseits zum Häuslerbau weiter verleiht, das Kaufgeld aber — wenigstens bei unbedeutenden Abtretungen — ganz dem Erbpächter überläßt. Sollte hier die zur Abtretung von Erbpachtländereien inmerhin erforderliche Zustimmung der Hypothetengläubiger, die oft schwer und umständlich zu erreichen ist, der Errichtung von Häuslereien ernstliche Hindernisse in den Weg legen, so möchte sich eine gesetzliche Bestimmung dahin empfehlen, daß auch ohne den kreditorischen Konsens derartige kleinere Abtretungen zulässig sein sollen, sofern nur das Äquivalent zur dauernden Tilgung grundbuchlicher Lasten oder zur dauernden Verbesserung des Erbpachtgrundstückes verwandt wird.

Bei allen ihren Reformen aber ging und geht die Domonialverwaltung darauf aus, eine wünschenswerte stufenweise Verteilung von Grund und Boden durch die Geschlossenheit des Besitzes aufrecht zu erhalten, indem sie überall bei der Verleihung zu Erbpacht-, Büdner- oder Häuslerrecht, und selbst bei den kleinen Eigentumsparzellen neben der im übrigen gewährten größten Freiheit in Bezug auf Bewirtschaftung, Veräußerlichkeit, Verschuldbarkeit und Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte doch stets an der einen Beschränkung festhält, jedes Parzellieren oder Zusammenziehen mit anderen Grundstücken zu untersagen. Wird nun hierdurch allerdings auf der einen Seite die Gefahr vermieden, daß, wie in anderen Ländern mit freier Teilbarkeit von Grund und Boden, entweder eine übermäßige und schädliche Zersplitterung des Besitzes oder eine Aufsaugung des Kleinbesitzes durch den Großbesitz stattfindet, so hindert doch andererseits die dauernde Festhaltung der betreffenden Größenverhältnisse den Einzelnen, den erwünschten Grundbesitz auch in der erwünschten Größe zu erwerben und erschwert dem grundbesitzenden Arbeiter ein allmähliches weiteres Emporarbeiten. So wird denn auch vielfach diese Geschlossenheit des Grundbesitzes getadelt¹ und Paasche sagt geradezu, daß sich der jetzt geschaffene Zustand fast absoluter Geschlossenheit des kleinen Grundbesitzes für immer oder selbst nur für längere Zeit nicht aufrecht erhalten lassen werde, und daß man, um der Auswanderung zu steuern, freiere Bewegung von Grund und Boden zulassen müsse.

¹ Vgl. u. a. Paasche a. a. O. S. 377. v. Bilguer a. a. O. S. 102 ff.

Wie es sich nun auch mit diesen Ansichten verhalten mag, so wird doch unseres Erachtens nicht geleugnet werden können, daß der im Domanium eingeschlagene Weg einen wesentlichen Fortschritt zum Besseren bedeutet, und daß die domaniale Besitzreform trotz ihrer unverkennbaren Mängel, wie bisher, so auch fernerhin der Auswanderung mehr und mehr Abbruch thun wird.

Wesentlich schwieriger aber liegen die Verhältnisse im Ritterchaftlichen. Und doch kann die Schaffung eines kleinen Grundbesitzes zu einem wahrhaft bemerkenswerten Erfolg erst dann kommen, wenn sie gerade auch im Gebiet der Ritterchaft, wo sich das Fehlen des mittleren und Kleinbesitzes am schärfsten geltend macht, in möglichst weitem Umfang stattfindet.

Auch hier nun, wo, begünstigt und zum Teil begründet durch die ständische Verfassung, eine durch Lehns- und Fideikommißgenossenschaft vielfach noch besonders verstärkte Geschlossenheit des Großgrundbesitzes besteht, hat die schwerinsche Regierung, nachdem sie bereits 1827 die Hergabe kleiner Landstellen aus Hof- oder eingezogenen Bauernländereien bis zu 2 Hufen zu Erbpachtrecht, wiewohl nur unter Vorbehalt lehnherrlicher, agnatischer und kreditorischer Rechte und nur bei Gütern von mehr als 2 Hufen genehmigt hatte, durch eine Verordnung vom Jahre 1868 „zur Förderung der Errichtung kleiner ländlicher Besitzstellen in den ritterchaftlichen Gütern“ eine Abtrennung bis zu 2% des Gutsareals auch bei Gütern von weniger als 2 Hufen gestattet, das Erfordernis des lehnherrlichen und agnatischen Konsenses für die Regel aufgehoben und auch bei Fideikommißgütern unter gewissen Bedingungen für entbehrlich erklärt. Wenn gleichwohl diese Verordnung bisher ohne Erfolg geblieben ist, so liegt dies zwar einerseits auch in der bei Bestand gebliebenen Notwendigkeit des kreditorischen Konsenses, dessen Einholung selten versucht werden wird, da sie bei der vielfach vorhandenen großen Zahl von Hypothekengläubigern Umstände und Kosten verursacht und in ihrem Erfolg oftmals an dem ablehnenden Verhalten einzelner Gläubiger scheitern wird, andererseits aber namentlich darin, daß die abgetrennte Parzelle nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung „nach wie vor ununterbrochen mit dem Gutsverbande in der Art verbleibt, daß sie so wenig hinsichtlich der Steuern und Abgaben als der Lehnsverhältnisse, der Landstandschaft und der Jurisdiktion als ein für sich bestehendes Grundstück behandelt werden darf“, mithin der Gutsherr auch bezüglich der abgetrennten Parzelle die Armenversorgung zu übernehmen haben würde und also schon aus der beständigen Furcht vor einer Vermehrung seiner Armenlast regelmäßig von der Errichtung solcher Parzellen Abstand nimmt. Daß den Erbzinsstellen ein fester oder verhältnismäßiger Beitrag zu den Gutslasten vertragsmäßig auferlegt werden kann, ist demgegenüber ohne wesentliche Bedeutung, da der

Gutsherr gleichwohl für die ganzen Lasten verfassungsmäßig verhaftet bleibt. Wird nun auch hier, was den kreditorischen Konsens anbelangt, die Gesetzgebung leicht eingreifen und denselben unter gewissen Kautelen überall nicht oder nur von einer nach der Hufenzahl sich richtenden Verschuldungshöhe an für erforderlich erklären können, so liegt doch der Schwerpunkt aller Reform in einer anderweitigen Regelung der Armenversorgung, so daß nicht der einzelne Gutsbesitzer die Armenlast für die auf seinem Grundeigentum angesiedelten Arbeiter allein zu tragen hat, und die Lösung dieser Aufgabe ist überaus schwierig, besonders solange es der Ritterschaft an einem kräftigen und leistungsfähigen Bauernstand fehlt, der die Armenlasten mitzutragen vermag. Die Neuschaffung selbständiger, vom gutsherrlichen Verband völlig losgelöster Bauernschaften, in denen dann auch eine genügende Anzahl grundbesitzender, ebenfalls vom Gutsverband abgetrennter Arbeiter Platz finden könnten, die Wiederaufrichtung der verschwundenen Bauerndörfer, das ist das Ziel, das es in letzter Linie anzustreben gilt. Bis dies erreicht ist wird aber unseres Erachtens am besten durch Anbahnung einer zweckentsprechenden Landgemeindeordnung, durch Bildung größerer Armenverbände geholfen werden können, die dem einzelnen Gutsbesitzer die Last der Fürsorge für die aus seinem Areal erstehenden kleinbäuerlichen und Häuslerkolonien abnehmen. Freilich noch ein Weg bliebe übrig, der nicht selten in Vorschlag gebracht ist: daß der Landesherr im allgemeinen, besonders aber im ritterschaftlichen Interesse einzelne in ritterschaftliche Besitzungen eingesprengte Domanalhöfe oder auch einzelne eigens zu diesem Zwecke an geeigneten Stellen anzukaufende Rittergüter zur Bildung von Arbeiterdörfern zerschlage und die Kosten dieser Kolonisation trage, namentlich aber auch die Armenlast auf seine Domalgemeinden übernehme.

Einem solchen Beginnen würde auch die Ritterschaft voraussichtlich ihre Zustimmung nicht versagen, während es hingegen eine andere — und für die Durchführbarkeit obiger Vorschläge überaus wichtige — Frage bleibt, ob die Ritterschaft jemals aus eigener Initiative sich zu Reformen in der angedeuteten Richtung, zur Schaffung eines kleinen Grundbesitzes, entschließen, oder auch nur bezüglich Regierungsvorlagen ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilen wird¹. Ob und inwiefern freilich hier die Einführung einer konstitutionellen Verfassung, die doch keinesfalls in die Privatrechte der Ritter eingreifen und sie zur Hergabe kleinen Grundbesitzes

¹ So lehnte sie 1865 einen ersten Entwurf der späteren Verordnung von 1868 rein ab und nahm auch 1867 mehrere über diese Verordnung hinausgehende weitere Regierungsvorschläge nicht an, die die Schaffung unabhängigen Besitzes für die Gutstagelöhner besonders begünstigten.

zwingen kann, die Reorganisation des ritterschaftlichen Grundbesizes in günstiger Weise zu beeinflussen vermöchte, das wagen wir nicht zu entscheiden¹.

Hand in Hand mit der Schaffung eines kleinen Grundbesizes muß aber des weiteren das Bestreben gehen, auch im übrigen die Stellung der ländlichen Arbeiter und namentlich der Tagelöhner weniger abhängig zu gestalten. Die beste Wirkung würde freilich auch hier das Bestehen eines unabhängigen Bauernstandes neben den Gutsherren bezw. den Pächtern haben; wo Erbpächter und Büdner in der Nähe wohnen, da ist der ländliche Arbeiter sowohl was die Arbeitsgelegenheit betrifft, als auch wegen der mancherlei Fuhren und sonstigen Hilfeleistungen nicht so ausschließlich wie bisher auf seinen Brotherrn angewiesen, da ist die Niederlassung erleichtert, weil die Erlangung einer Mietwohnung nicht mehr nur vom Arbeitgeber abhängt, und es sind auch in weiterem Umfang als sonst Tagelöhnerverhältnisse möglich, bei denen nicht der Gutsherr zugleich die Wohnung hergiebt. Wird doch wesentlich wegen der größeren Unabhängigkeit vom Arbeitgeber die im übrigen der eines Gutstagelöhners gleiche Stellung des domanialen Gehöftstagelöhners, d. h. eines solchen, der bei einem Bauern in Dienst steht, der des gewöhnlichen Tagelöhners weit vorgezogen.

Wenn dagegen von einigen Seiten die gänzliche Aufhebung des Tagelöhnerverhältnisses und die Umwandlung der Tagelöhner in freie Arbeiter vorgeschlagen wird, so erscheint uns eine solche Maßnahme nicht empfehlenswert; der Landwirt kann ohne eine gewisse, wenn auch kleine Anzahl fester Arbeitskräfte, auf die er unter allen Umständen rechnen darf, nicht wirtschaften, wenn er nicht fürchten will, vielleicht gerade wenn die Not am größten ist, von Arbeitern völlig entblößt dazustehen. Der beregte Vorschlag würde unseres Erachtens nur da ausführbar sein, wo schon ein genügender Stamm grundbesitzender Arbeiter um das Gut herum angefedelt ist, und wo diese Arbeiter auch zugleich durch die natürlichen Verhältnisse darauf hingewiesen sind, solange die Löhne angemessen bleiben, in erster Linie auf dem Gute ihre Beschäftigung zu suchen.

Dagegen ist es durchaus möglich, die Tagelöhner von der drückenden Last der zwangsweisen Gestellung eines Hoßgängers zu befreien. Freilich tritt durch den Wegfall des Hoßgängers für den Gutsherrn der Nachteil ein, daß er nicht mehr, wie sonst, aus jeder Tagelöhnerwohnung zwei

¹ Im übrigen ist über die Mittel und Wege zur Schaffung und Vermehrung des kleinen Grundbesizes in Domanium und Ritterchaft vor allem der S. 299 Note 1 erwähnte Kommissionsbericht S. 23 ff., 36 ff., 76 ff. zu vergleichen.

Arbeiter hat und daß er also eventuell für die nun von ihm anstatt der Hofgänger anzunehmenden anderen Arbeitskräfte mehr Wohnungen anlegen und erhalten muß als früher; allein diese Nachteile lassen sich wesentlich dadurch mildern, daß die Tagelöhner durch günstige für die Gestellung eines Hofgängers gewährte Gegenleistungen zur freiwilligen Stellung eines oder mehrerer derselben veranlaßt werden, und daß die so, wo die Verhältnisse es möglich machen, freiwillig gestellten Hofgänger, auch wo sie nicht die eigenen Kinder des Tagelöhners sind, durchweg besser sein werden, als sie es bei der jetzigen Zwangslage sind, wo der Tagelöhner oft aus Not das erste beste hergelaufene Subjekt annehmen muß, um nur seiner kontraktlichen Verpflichtung zu genügen.

Im übrigen erscheint es uns namentlich geboten, daß der bare Lohn der Tagelöhner den gesteigerten Geldbedürfnissen entsprechend erhöht, die Naturallöhnung dagegen, deren Verwertung viele Mühe und arbeitsfreie Zeit in Anspruch nimmt, vermindert und auf dasjenige beschränkt werde, dessen der Tagelöhner, wie z. B. Garten, Feuerung und Ruh, für seine Wirtschaft nicht gut entzaten kann; auch überhaupt ist, soweit es ohne Preisgebung des Tagelöhnerprinzips möglich ist, seine Stellung der eines freien Arbeiters zu nähern.

In hohem Grade aber und oft mehr, als alle die genannten Maßnahmen vermögen, kann der einzelne Gutsherr die Stellung seiner Arbeiter befriedigend gestalten, wenn er stets auf ein gedeihliches Familienleben derselben Bedacht nimmt; wenn er mehr als bisher auch andere als ihre leiblichen Bedürfnisse berücksichtigt; wenn er für die Einrichtung und Instandhaltung gesunder und zweckmäßiger Wohnungen sorgt und überhaupt sein Verhältnis zu den Arbeitern, besonders zu seinen Tagelöhnern, nicht als ein rein kontraktliches betrachtet. Wo so der Gutsherr den Arbeitern nach Möglichkeit wohlwollend entgegentritt, da werden diese, sofern sie nur sonst eine auskömmliche Existenz und Gelegenheit zum Emporarbeiten haben, auch mit ihrer Stellung zufrieden sein, und es wird sich der Wunsch nach Auswanderung nicht ferner in ihnen regen.

XIII.

Es erübrigt uns, noch einen Blick auf die Stellung zu werfen, die die Regierungen beider Mecklenburg der Auswanderung gegenüber eingenommen haben.

Obwohl die Politik beider Regierungen der Auswanderung stets ungünstig gefinnt war, so halten doch die Auswanderungsverordnungen des

vorigen Jahrhunderts im Prinzip durchaus an der Freiheit der Auswanderung fest und untersagen die Letztere nur, wenn und solange sie zu einer Verletzung des Leibeigenschafts- oder eines kontraktlichen Dienstverhältnisses führen mußte; von diesen Ausnahmefällen abgesehen, die allerdings gerade die Hauptmasse der Auswanderungslustigen trafen, begnügte man sich mit einer landesväterlichen Abmahnung von der Auswanderung und schritt daneben mit den strengsten Strafandrohungen gegen jede Werbung und Verleitung zur Auswanderung vor.

Als nun um die Mitte dieses Jahrhunderts die mecklenburgische Auswanderung jenen großen Aufschwung nahm, wandte sich auch die Aufmerksamkeit der Regierungen in erhöhtem Maße derselben zu. Auch jetzt war die Regierungspolitik im Gegensatz zu der Politik der Ritterschaft in keinem Zeitpunkt dieser Periode auf eine Begünstigung der Auswanderung gerichtet; sie betrachtete vielmehr auch jetzt die Auswanderung als eine Erscheinung, die nicht nur für das Staatswesen schädlich sei, sondern auch dem Interesse des Einzelnen durchaus zuwiderlaufe wegen der großen Gefahren, denen er sich und seine Zukunft für eine doch meist trügerische Hoffnung aussetze. Dieser Auffassung entsprach das Bestreben der Regierungen, Werbung und Verleitung zur Auswanderung nicht nur, soweit sie durch Täuschung zu wirken suchten, sondern überhaupt in jedem Falle möglichst zu verhindern. So durften, um eine Beeinflussung der am meisten zur Auswanderung neigenden Landbevölkerung thunlichst zu mindern, Auswanderungsagenturen nur in Städten und Flecken und niemals im Umherziehen betrieben werden. In energischer Weise ging man ferner vor, als namentlich einheimische und auswärtige Agenten durch Versprechen besonderer Vorteile, z. B. freier Überfahrt, zum Eintritt in australische Dienstverhältnisse aufforderten. Aus der Erwägung, daß die Auswanderer, die sich hier für ein solches Dienstverhältnis anwerben ließen, nicht selten in die traurigsten Lagen kämen, wurden 1854 die alten Verordnungen des vorigen Jahrhunderts über Werbung und Verleitung zur Auswanderung aufs neue in Erinnerung gebracht; daneben aber untersagte man den Auswanderungsagenten bei Strafe der Konzeptionsentziehung jede Beteiligung an derartigen Geschäften, sowie den Redakteuren der inländischen Zeitungen die Aufnahme bezüglicher Inserate. In Veranlassung lebhafter Werbungen für Auswanderung nach Rußland wurde eine diese Werbungen untersagende Verordnung von 1766 wieder erneuert. Endlich enthielt die Agenturverordnung von 1864 ein allgemeines strenges Verbot jeder Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung, dessen Übertretung mit Geldstrafe von 50—100 Thalern, bei Ausländern überdies

mit obligatorischer Ausweisung, bei Agenten aber mit obligatorischer Konfiskationsentziehung gestraft wurde.

So lagen die Verhältnisse, bis durch § 144 des Bundes- bezw. Reichsstrafgesetzbuchs diese Materie geregelt, und im Gegensatz zur bisherigen mecklenburgischen Politik nur die mit Täuschung verbundene Verleitung unter Strafe gestellt wurde.

Abgesehen von diesen Maßnahmen gegen Aufforderung, Werbung und Verleitung verhielten sich die Regierungen zunächst der Auswanderung gegenüber durchaus passiv. Die letztere war völlig frei, wenn auch regelmäßig zur besseren Legitimation ein Auswanderungskonsens nachgesucht und erteilt wurde. Dagegen wurden bereits existent gewordene öffentlich rechtliche Verpflichtungen durch die Auswanderung an sich nicht berührt, vielmehr nur dann, wenn zugleich die Entlassung aus dem Unterthanenverband erfolgte. Übrigens wurde die Staatsangehörigkeit schon dann verloren, wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domizil aufgaben, das Land verließen und außerhalb der deutschen Bundesstaaten sich ein Jahr lang aufhielten.

Mehr und mehr wanderten nun aber Mecklenburger aus ohne vorherige Genehmigung ihrer Heimatsbehörde, ohne Entlassung aus dem Staatsverband und ohne zuvorige Erfüllung ihrer staatlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen, als welche namentlich die Wehrpflicht und die Pflicht zum Unterhalt ihrer Angehörigen bezw. unehelichen Kinder in Betracht kamen. Diese vielfach bemerkten Übelstände gaben den Regierungen seit 1854 Veranlassung zur Erörterung der Frage, ob und in welcher Weise durch gesetzliche Regelung denselben abzuhelpen sei, und fast gleichzeitig er suchte auch der Landtag, unter voller Wahrung der Auswanderungsfreiheit wider die heimliche Auswanderung einzuschreiten und durch geeignete Konventionen mit den benachbarten Staaten Hannover und Dänemark sowie mit Hamburg und Bremen die Durchführung solcher Vorschriften zu sichern.

So wurde denn nach eingehenden Beratungen im Schoße beider Regierungen dem Landtag im Herbst 1855 ein bezüglichlicher Verordnungsentwurf vorgelegt, indeffen von den Ständen abgelehnt, wesentlich mit der Begründung, daß die Auswanderung erheblich abgenommen habe, und daher ein Anlaß zur gesetzlichen Regelung nicht mehr vorliege. Nochmalige Verhandlungen im folgenden Jahre führten zu einer abermaligen Ablehnung durch die Stände, und da die wieder zunehmende Auswanderung das Bedürfnis gesetzlicher Maßnahmen dringender als je zu erfordern schien, schritten beide Regierungen, indem sie den Ständen vorliegendenfalls nur ein ratfames Erachten zugestanden, unterm 15. April 1857 zur Publi-

kation einer Verordnung, betr. die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern. Im Gegensatz zu der bisher befolgten Politik bestimmte der § 1 dieser Verordnung:

„Diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach außereuropäischen Ländern auszuwandern beabsichtigen, sind verpflichtet, zuvor ihre Entlassung aus dem Unterthanenverband und die Erteilung eines Auswanderungskonfenses . . . zu erwirken.“

Es sollte indessen der von den Regierungen einzuholende Konsens nicht verweigert werden dürfen, wenn der Auswanderer 1. volljährig und selbständig war, 2. seiner Militärpflicht genügt hatte, und 3. wenn keine besonderen Rechtsverhältnisse der beabsichtigten Auswanderung entgegenstanden. In letzterer Hinsicht sollten namentlich auswandernde Familienväter verpflichtet sein, ihre Ehefrauen, — denen die Auswanderung ohne den Ehemann nicht gestattet wurde — sowie ihre noch in väterlicher Vormundschaft befindlichen Kinder mitzunehmen. Wer in öffentlichen oder Privatdienstverhältnissen stand, durfte erst nach ordnungsmäßiger Auflösung des Dienstverhältnisses, als Kurator oder Vormund erst nach erfolgter Liberierung auswandern. Sonstige privatrechtliche Verbindlichkeiten sollten offiziell als Hindernis der Auswanderung nicht berücksichtigt werden, ausgenommen solche Alimentationsverbindlichkeiten, für die im Falle der Nichterfüllung die Ortsarmenkasse einzutreten hatte, oder Fälle, wo der Verdacht vorlag, der Auswanderer wolle sich den Ansprüchen seiner Gläubiger entziehen. Die Einholung des Confenses geschah durch Vermittelung der Ortsobrigkeit des Auswanderers, die den letzteren eventuell über seine Verhältnisse zu vernehmen hatte, nach Ermessen auch weiter nachforschen oder die Anzeige der beabsichtigten Auswanderung zur allgemeinen Kenntnis bringen konnte. Den Regierungen war vorbehalten, auch wo den oben unter 1—3 genannten Erfordernissen nicht genügt war, gleichwohl die Erlaubnis zur Auswanderung zu erteilen.

Der Überfahrtsvertrag durfte nur mit einem mecklenburgischen konfessionierten Agenten abgeschlossen werden, auswärtigen Expedienten, die ohne Vermittelung eines solchen Agenten direkt oder durch andere Agenten mit mecklenburgischen Staatsangehörigen abschlossen, sollte die Befugnis, in Mecklenburg Agenten bestellen zu dürfen, entzogen werden. Auswanderung ohne Konsens wurde mit Strafe von 25—200 Thalern bedroht; ebenso Beihilfe dazu.

Gleich nach Erlaß dieses Gesetzes suchte die Schwerinsche Regierung den hamburger Senat zu veranlassen, den dortigen Auswanderungsexpedienten ein direktes Kontrahieren mit Mecklenburgern zu untersagen. Der

Senat lehnte dies indessen ab, da eine Bevorzugung Mecklenburgs nicht angängig erscheine, ein allgemeines Verbot aber, mit Auswanderern aus Staaten, in denen ein direktes Kontrahieren unterjagt sei, abzuschließen, nicht erlassen werden könne, solange nicht auch in den andern Einschiffungshäfen ein solches Verbot ergehe.

Die in den Jahren 1861 und 1862 stattfindende Auswanderung nach Rußland lenkte die Aufmerksamkeit der Regierungen auch auf die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Ländern. Schon 1861 wurden die Obrigkeiten angewiesen, in Fällen solcher Auswanderung, sei es, daß die bezügliche Absicht erklärt, sei es, daß sie nur aus den Umständen mit Sicherheit zu entnehmen sei, Reisepässe nicht anders zu erteilen, als bis genügend festgestellt worden, daß der Entfernung dieser Personen Verpflichtungen aus einheimischen Rechtsverhältnissen nicht entgegenständen. Nach zweimaliger Verhandlung mit den Ständen wurde sodann 1864 die Verordnung von 1857 auf jede Auswanderung nach außerdeutschen Ländern ausgedehnt.

Anlangend die Auswanderung Wehrpflichtiger, so bestimmten die beiderseitigen Rekrutierungsordnungen von 1856 bezw. 1857, daß junge Leute, die zwischen dem 18. Jahr und der Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht standen bezw. die, obwohl freigelost, noch zwei Jahre ersatzpflichtig blieben, zur Auswanderung, mochte dieselbe allein oder in Gemeinschaft angehöriger Familie geschehen sollen, allemal besonderer regimineeller Erlaubnis bedurften. In Anschluß hieran befolgte die Schweriner Regierung bis 1867 den Grundsatz, jungen Leuten über 18 Jahren vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Erlaubnis zur Auswanderung überall nicht, unter 18 Jahren aber nur dann zu erteilen, wenn sie mit ihren Eltern zusammen auswandern wollten oder dienstuntauglich waren.

Der Beitritt beider Mecklenburg zum Norddeutschen Bund und demnächst zum Deutschen Reich war für das Recht zur Auswanderung von bedeutamem Einfluß. Abgesehen davon, daß das Verhältnis der Wehrpflicht zur Auswanderung von Bundes- bezw. Reichswegen geregelt wurde, konnte nach Maßgabe der Gesetze über das Paßwesen, die Freizügigkeit, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eine Verhinderung der Auswanderung durch Verjagung des Auswanderungskonfesses und ein Verbot, das Staatsgebiet ohne solchen Konfess und ohne Auscheidung aus dem Staatsverband zu verlassen, nicht mehr von Bestand bleiben. Dagegen hielt man regierungsseitig durchaus daran fest, daß, wenn auch niemand mehr verpflichtet sei, sich der Vermittelung eines inländischen Agenten zur Auswanderung zu bedienen, doch die Agenten selbst nur mit solchen

Personen Überfahrtsverträge abschließen durften, die zuvor ihre Entlassung aus dem Staatsverband erwirkt hatten, und als im Jahre 1882 ein oberstrichterliches Erkenntnis aussprach, daß jene Bestimmung nur ein Correlat zu dem früheren allgemeinen Erfordernis des Auswanderungskonfesses gewesen und daher mit dem letzteren weggefallen sei, traten die beiden Regierungen in einer Verordnung vom 2. Dezember 1882 dieser Auffassung entgegen und erklärten den unveränderten Fortbestand obiger Bestimmung, erweiterten die letztere auch, weil vielfach Auswanderer sich einfach als Reisende bezeichnen ließen, dahin, daß es den Agenten auch untersagt sein solle, über die Beförderung solcher Reisenden Verträge abzuschließen, die sich nicht zuvor durch Vorlegung eines Reisepasses als zur Reise legitimiert auswiesen.

Seither sind die Regierungen in Bezug auf das Auswanderungsrecht nicht wieder thätig geworden.

XIV.

Ungeachtet ihrer der Auswanderung wenig günstigen Politik hielten aber auch die mecklenburgischen Regierungen es für ihre Pflicht, die Auswanderer gegen jede Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit und Unkenntnis in Bezug auf die einschlägigen Verhältnisse in Schutz zu nehmen und ihnen rücksichtlich bestimmter Auswanderungsziele durch Warnungen ihre Fürsorge angedeihen zu lassen.

So verfolgten schon jene obengenannten Maßnahmen gegen Werbung und Verleitung zur Auswanderung neben dem staatlichen Interesse an der Nichtauswanderung auch zugleich den Schutz der Auswanderungslustigen vor Täuschung; auch die später zu betrachtende Regelung des Agenturwesens hatte wesentlich das Wohl der Auswanderer im Auge. Abgesehen hiervon begegnen wir 1850 einer allgemeinen Mitteilung der in Fürsorge für die Auswanderer erlassenen hamburgischen Verordnung vom 3. Juni 1850; 1854 einer Anweisung an das großherzogliche Generalkonsulat in Hamburg, sich der mecklenburgischen Auswanderer in etwaigen Beschwerdefachen gegen ihre hamburgischen Expedienten anzunehmen, sowie der öffentlichen Aufforderung an die Auswanderer, sich geeigneten Falls der Vermittelung des gedachten Generalkonsulats zu bedienen; 1857 wurde die Errichtung eines Nachweisungsbureaus für Auswanderer in Hamburg zur allgemeinen Kenntnis gebracht und den Auswanderern die Benutzung dieses Bureaus empfohlen.

Als ferner mit der wachsenden Auswanderung sich auch in Mecklenburg ein Handel mit Fahrbillets zur Weiterbeförderung gelandeter Auswanderer vom Ausschiffungshafen an ihren Bestimmungsort bemerkbar machte, wurden die Ortsobrigkeiten angewiesen, die Auswanderer vor dem Ankauf derartiger Billets zu warnen und ihnen zu empfehlen, sich wegen ihrer Weiterbeförderung in das Innere Nordamerikas an die Agenten der deutschen Gesellschaft zu wenden, und als auch noch nach diesem Vorgehen von den gesamten Obrigkeiten eingeforderte Berichte die Fortdauer des Verkehrs von Fahrbillets ergab, schritten beide Regierungen nach dem Vorbild anderer Staaten 1855 zu einem gänzlichen Verbot dieses Handels aus der Erwägung, daß durch solche Billets erfahrungsmäßig die Auswanderer den mannigfaltigsten Irrungen und Täuschungen, häufig den größten Übervorteilungen ohne allen entsprechenden Gewinn ausgesetzt werden. Im Jahre 1872 wurden die Auswanderer gewarnt, in den Einschiffungshäfen ihre Barschaft gegen amerikanisches Papiergeld umzusetzen, und es wurde ihnen zur Vermeidung von Benachteiligungen anheimgegeben, sich mit guten Wechseln auf amerikanische Häuser, insbesondere die deutsche Gesellschaft in Newyork zu versehen.

Eine besondere Art der Fürsorge für die Auswanderer war die schon früher erwähnte Dispensation derselben von der Beibringung eines Domizilscheins zum Zweck der Trauung. Sie ermöglichte Brautleuten, die auswandern wollten und die an sich wegen Mangels einer Niederlassung in der Heimat zur Eheschließung nicht gelangen konnten, die letztere gleichwohl (unter gewissen Kautelen für den Fall der Nichtausführung ihrer Auswanderungsabsicht), und zwar nicht nur wegen der Schwierigkeit drüben unter noch unbekanntem Verhältnissen alsbald die Eheschließung zu erlangen, sondern vor allem auch, um sie vor der Alternative zu bewahren, entweder dem Gebot der Sittlichkeit folgend getrennt und mit größeren Kosten oder unter Hintanzetzung desselben gemeinsam und dann regelmäßig in wilder Ehe die Überfahrt zu machen.

In Hinsicht auf das Ziel der Auswanderung finden wir 1855 und 1868 Warnungen vor Auswanderung nach Kanada zur Herbstzeit bezw. seitens Mittellosler; desgleichen vor Auswanderung nach Ungarn (1870) und nach Paris (1872). Besonders bemerkenswert ist auch eine von der Schweriner Regierung 1867 ausgegangene Warnung. Als Privatunternehmer das Projekt verfolgten, auf der Besitzung Macaronia in Kleinasien eine deutsche Kolonie zu begründen, und Agenten ausandten, um ländliche Kolonisten dorthin zu ziehen, riet die Regierung öffentlich von der Auswanderung dorthin ab, da es dem Unternehmen an allen Garantien fehle, die den Auswanderern die Erfüllung der ihnen gemachten Verheißungen

sichern und sie vor Not bewahren könnten, auch die Erfahrung bereits gelehrt habe, daß für derartige Kolonisationen die notwendigen Bedingungen des Gedeihens nicht vorhanden seien, und die Ansiedler meist nach kurzer Frist in Not und Bedrängnis gerieten.

XV.

Die Auswanderungsagenturen in Mecklenburg anlangend, so ließen auch hier mit dem Anwachsen der Auswanderung die Gefahren, die bei dem solange völlig freien, einer Kontrolle nicht unterliegenden Vermittlungswesen durch die zahlreichen und allerorten entstehenden Vermittlungsbureaus einerseits für die Verleitung zur Auswanderung, andererseits für die Sicherheit der Auswanderer erwachsen, sehr bald das Bedürfnis nach einer Regelung dieses Betriebes hervortreten. So wurde denn von beiden Regierungen im Juni 1852 eine bezügliche Verordnung erlassen, die im wesentlichen mit der Gesetzgebung der andern deutschen Staaten übereinstimmte.

Nur in den Städten und Flecken beider Staaten wohnhaften, unbescholtenen Inländern, denen dazu eine besondere Konzession von der Ortsobrigkeit ihres Wohnorts erteilt worden, war die Übernahme einer Agentur oder Vollmacht für auswärtige Unternehmer der überseeischen Beförderung von Auswanderern gestattet. Sie mußten eine Kaution von 500 Thalern bestellen und wurden verpflichtet, den mit ihnen kontrahierenden Personen über die getroffene Vereinbarung eine schriftliche Ausfertigung zu erteilen, die alle Bedingungen der Beförderung, Abfahrtszeit und -Ort, Bestimmungsziel, Fahrpreis und geleistete Zahlungen anzugeben und daneben über einzelne, auf die Art der Beförderung, die Sicherung der Effekten und die Beköstigung während der Reise bezügliche Punkte eine genaue und bestimmte Äußerung enthalten mußte; diese Ausfertigung hatten die Agenten vor der Abgabe an den Auswanderer ihrer Ortsobrigkeit vorzulegen, die dieselbe nach geschעהener Prüfung und Notierung zu ihren Akten mit ihrem Visa zu versehen hätte. Für die Rechtsgültigkeit der von ihm abgeschlossenen Geschäfte dem Vollmachtgeber gegenüber war der Agent den Auswanderern verhaftet und für alle durch ungültiges Kontrahieren entstehenden Nachteile verantwortlich. Er war unter jederzeitiger obrigkeitlicher Kontrolle zu genauer Buchführung verpflichtet. Jeder Betrieb im Umherziehen war ihm untersagt. Kontraventionen gegen diese Verordnung von seiten unkonzessionierter Personen wurden mit 50—100 Thalern, bei Ausländern nach Befinden dazu mit Landesverweisung, von seiten der Agenten aber

mit 10—50 Thalern Geldstrafe und im Wiederholungsfall außerdem mit Konzeptionsverlust bestraft.

Diese Verordnung bildet materiell auch heute noch die Grundlage der mecklenburgischen Agenturgesetzgebung. Formell wurde sie indessen 1864 aufgehoben und durch eine Neuredaktion vom 8. Februar 1864 ersetzt, die die inzwischen erlassenen bezüglichlichen Bestimmungen in sich aufnahm, sowie auch außerdem in einzelnen Beziehungen Ergänzungen aufwies. Vor allem wurden wegen der schon oben berregten Auswanderung nach Rußland und der dabei hervorgetretenen Mißstände die Vorschriften über die Vermittelung der Auswanderung nach überseeischen Ländern auch auf die der Auswanderung nach außerdeutschen Ländern erstreckt; daneben wurde bei überseeischer Auswanderung noch eine bestimmte und für den Expedienten unter allen Umständen verbindliche Angabe des Schiffes und der Abfahrtszeit in der Ausfertigung des Überfahrtsvertrages gefordert. Den Agenten wurde der Handel mit Fahrbillets zur Weiterbeförderung gelandeter Auswanderer und der Abschluß von Dienstverträgen, die am Auswanderungsziel in Wirksamkeit treten sollten, verboten. Auch durften sie den Auswanderern ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen, sondern nur mit solchen Personen Geschäfte eingehen, die mit der erklärten Absicht, auszuwandern zu wollen, ihre Dienste in Anspruch nahmen. Der Abschluß von Beförderungsverträgen mit Mecklenburgern¹ durfte nur in Grundlage des erteilten Auswanderungskonsenses erfolgen. Daß Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswanderung verboten und die Strafen verschärft wurden, ist schon an anderer Stelle ausgeführt.

Der bedeutende Umfang, den die Auswanderung im Anfang der siebenziger Jahre wieder erreichte, und die erneute Erwägung der Frage, wie dem weiteren Fortschreiten „dieses für die Landwirtschaft mit so schweren Nachteilen verbundenen Übels“ Einhalt gethan werden könne, lenkte 1873 die Aufmerksamkeit des Landtags vor allem auf den Betrieb der Auswanderungsagenturen. In der bestehenden Einrichtung der letzteren glaubten die Stände schwere Übelstände zu erkennen. Agenten, die stets in erster Linie das eigene pekuniäre Interesse verfolgten, die ausnahmslos nach der Kopjzahl der dem Unternehmer zugeführten Auswanderer ihre Bezahlung erhielten und daher eine möglichst zahlreiche Auswanderung wünschen mußten, machten sich überaus häufig der Anreizung zur Auswanderung schuldig, und zwar um so eher, als der Nachweis solcher Verleitung in

¹ Auf Ersuchen Preußens war auch der Abschluß mit preußischen Untertanen von vorgängiger Legitimation durch Konsens oder Reisepaß abhängig gemacht.

den seltenen Fällen, wo solche bekannt würde, nur sehr schwer zu führen sei. Die Stände wünschten daher dringend die Aufhebung der bestehenden Agenturen und zum Ersatz dafür die Einrichtung offizieller Behörden mit fest besoldeten und beedeten Beamten, an die sich die Auswanderungslustigen um Rat und Auskunft wenden und durch deren Vermittelung sie ihre Überfahrtsverträge abschließen könnten.

Die Regierungen gingen nun zwar auf diese Vorschläge, die ihnen unausführbar erschienen, nicht ein, dagegen hielten sie es für wünschenswert, die bestehende Agenturgesetzgebung durch Vorschriften zu ergänzen, die geeignet seien, sichere Garantien für die Auswahl der zur Bestellung von Agenten zuzulassenden Unternehmer und der Agenten selbst zu gewähren, den Geschäftsbetrieb der letzteren genauer und in einer Weise zu regeln, daß Überwachung und Kontrolle im öffentlichen Interesse mehr gesichert und besser geordnet würden. Noch in demselben Jahre wurde dem Landtag ein in diesem Sinne verfaßter Gesetzentwurf vorgelegt, der namentlich eine nur einjährige Dauer der Konzession, Erteilung der letzteren durch die Regierungen selbst und die Erhöhung der Kaution ins Auge faßte.

Die Stände lehnten den Entwurf ab; die Agenten seien durch ihn so scharf kontrolliert, so mit Verpflichtungen belastet und in ihrem Einkommen so sehr beschränkt, daß eine bessere moralische Qualifikation derselben nicht zu erhoffen stehen würde; es sei vielmehr zu erwarten, daß nur solche Personen alsdann sich konzessionieren ließen, die von vornherein eine Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen nicht beabsichtigten, vielmehr durch ungesetzlichen Betrieb sich leichtere Vorteile zu verschaffen strebten.

Die Regierungen ließen nun die Sache ruhen, namentlich auch, um die Entwicklung der Reichsgesetzgebung abzuwarten, und haben diesen Standpunkt auch bis jetzt im wesentlichen bewahrt. Doch wurden beiderseits durch eine Verordnung vom 8. Dezember 1882 einige besonders fühlbar gewordene Härten und Lücken der Agenturverordnung von 1864 beseitigt. Da die letztere zweifelhaft ließ, ob nur die Übernahme einer Agentur oder schon die Vermittelung eines einzelnen Beförderungsvertrages durch eine nichtkonzessionierte Person, z. B. aus Gefälligkeit, und ob auch der unmittelbare Abschluß der Auswanderungsunternehmer von außerhalb Mecklenburgs aus mit Inländern strafbar sei, so wurden durch eine neue Fassung des bezüglichen Paragraphen auch diese Fälle miterfaßt und unter sagt. Zugleich wurden die Strafbestimmungen jener Verordnung, soweit sie nicht durch § 144 des Strafgesetzbuchs ersetzt oder beseitigt waren, mit Rücksicht auf eben diesen Paragraphen auf Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft gemindert; daneben blieb aber bei wiederholten Zuwiderhandlungen Kon-

zessionsentziehung vorbehalten. In welcher Weise die Verordnung von 1864 auch auf Reisende ausgedehnt ist, wurde bereits oben erwähnt.

Was das Unternehmen der Auswanderungsbeförderung betrifft, so hat es ein solches in Mecklenburg nur einmal (in Rostock) im Anfang der siebziger Jahre, und auch dieses nur ganz vorübergehend, gegeben. Da dasselbe nach den damaligen Gesetzen völlig frei und ohne Kontrolle betrieben werden konnte, so sah sich die Schweriner Regierung 1873 veranlaßt, in Anlehnung an das preußische Gesetz vom 7. Mai 1853 einen Entwurf, betr. die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern und den Abschluß darauf bezüglicher Verträge sowohl im eigenen Namen als auch durch Bevollmächtigte, auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Derselbe wurde indessen abgelehnt und von der Regierung, da ein Bedürfnis gesetzlicher Regelung nicht ferner vorzuliegen schien, nicht weiter verfolgt. Nach der mehrfach beregten Verordnung von 1882 ist übrigens auch der Abschluß (nicht nur die Vermittlung) von Beförderungsverträgen mit Auswanderern nach außerdeutschen Ländern obrigkeitlicher Konzession unterworfen.

XVI.

Wir sind am Schlusse angelangt. Wenn auch das Bild, welches wir von der mecklenburgischen Auswanderung entworfen haben, im ganzen kein erfreuliches genannt werden kann, so haben wir doch gesehen, daß die mecklenburgischen Auswanderungsverhältnisse gegen früher, und zwar nicht nur im Hinblick auf die der übrigen deutschen Bundesstaaten, sondern auch an und für sich besser geworden sind, und es steht zu hoffen, daß die Auswanderung auch fernerhin, zumal wenn die im Domanium begonnene Besitzreform weiter fortgesetzt und auch in der Ritterschaft in die rechten Wege geleitet wird, mehr und mehr für Mecklenburg ihre einst so hervorragende Bedeutung verlieren wird, auch wenn der Strom der Auswanderung dereinst allgemein wieder anschwellen und nicht den derzeitigen verhältnismäßig geringen Umfang dauernd behalten sollte. Im übrigen aber erscheint uns auch für die mecklenburgischen Interessen eine reichsgesetzliche, einheitliche Regelung des Auswanderungswesens überhaupt und insbesondere der Auswanderungsunternehmungen und -Agenturen nach der Richtung einer scharfen Kontrolle ihres Betriebes durchaus wünschenswert.

Tabelle 1.
Bewegung der Bevölkerung in Mecklenburg-Schwerin
und =Strelitz.

Periode	Bevölkerungs- zunahme		Geburtenüberschuß		Wanderverlust		Überseeische Aus- wanderung	
	absolut	jährl.	absolut	jährlich	absolut	jährl.	absolut	jährlich
			a. Meckl.=Schwerin.					
1820—30	55342	5534	63688	6369	8346	835		
1830—40	45862	4586	51629	5163	5767	577		
1840—50	42194	4219	53345	5334	11151	1115		
1850—54	2273	568	23388	5847	21115	5279	ca. 23000	ca. 5600
1854—57	234	78	14402	4801	14168	4723	ca. 14500	ca. 4833
1857—60	7408	2469	15482	5161	8074	2691	3590	1197
1860—67	7245	1035	33306	5472	31061	4437	ca. 20000	ca. 2857
1867—71	—2961	—740	20966	5242	23927	5982	ca. 15500	ca. 3875
1871—75	—3922	—981	24581	6145	28503	7126	21776	5444
1875—80	+23270	+4654	33422	6684	10152	2030	3094	619
1880—85	—1903	—381	27533	5507	29436	5887	20965	4193
1885—90	+3190	+638	27826	5565	24636	4927	6195	1239
			b. Meckl.=Strelitz.					
1817—29	11115	926	12507	1042	1392	116		
1829—39	5848	585	9091	909	3243	324		
1839—45	4852	809	6660	1110	1808	301		
1845—51	5226	871	6626	1104	1400	233		
1851—60	—568	—63	7435	826	8003	889	ca. 4500	ca. 500
1860—67	—290	—41	5804	829	6094	871	ca. 3500	ca. 500
(1860—66)	(—557)	(—93)	(4855)	(809)	(5412)	(902)	(3057)	(510)
1867—71	—1788	—447	3819	955	5607	1402	ca. 3000	ca. 750
1871—75	—1309	—327	3714	929	5023	1256	1978	495
1875—80	+4596	+919	5478	1096	882	176	503	101
1880—85	—1898	—380	4428	886	6326	1265	3384	677
1885—90	—412	—82	4725	945	5137	1027	1011	502

Tabelle 2.

Die überseeische Auswanderung

Jahr	aus Meckl.-Schwerin		aus Meckl.-Strelitz		aus dem Reich ¹	
	absolut	‰ der Bevölkerung	absolut	‰ der Bevölkerung	absolut	‰ der Bevölkerung
1871	4147	7,44	615	6,34	76224	1,86
1872	8350	15,00	536	5,55	128152	3,10
1873	6492	11,68	546	5,67	110438	2,65
1874	1937	3,47	158	1,65	47671	1,13
1875	850	1,53	123	1,29	32329	0,76
1876	453	0,81	67	0,69	29644	0,69
1877	365	0,65	26	0,27	22898	0,53
1878	422	0,74	38	0,40	25627	0,58
1879	519	0,91	79	0,80	35888	0,81
1880	1335	2,31	293	2,92	117097	2,61
1881	3795	6,58	778	7,79	220902	4,89
1882	6155	10,68	906	9,15	203585	4,48
1883	4779	8,30	660	6,66	173616	3,80
1884	4013	6,97	649	6,57	149065	3,23
1885	2221	3,86	391	3,97	110119	2,36
1886	1262	2,19	154	1,57	83225	1,77
1887	1450	2,52	156	1,59	104787	2,19
1888	1144	1,98	241	2,46	103951	2,15
1889	1226	2,12	262	2,67	96070	1,94
1890	1113	1,92	198	2,02	97103	1,96

¹ Mit Einschluß der Auswanderung über französische Häfen (soweit bekannt).

Tabelle 3.

Vergleichende Übersicht des Ganges der mecklenburgischen und der deutschen Gesamtauswanderung 1850—1870.

Jahr	Auswanderer aus deutschen Häfen überhaupt. (Deutsche und Fremde)	Auswanderer über Hamburg	
		aus dem Gebiet des heutigen deutschen Reiches	aus beiden Mecklenburg ¹
1851	49772	14004	3519
1852	87586	23715	4918
1853	87760	23243	7310
1854	127694	39315	11464
1855	50202	13691	2878
1856	62720	22196	6353
1857	81014	26479	8215
1858	42976	15261	2502
1859	35253	9703	1350
1860	46511	11840	1462
1861	30939	10822	1671
1862	35264	13591	2195
1863	42856	17908	3400
1864	52756	20101	4242
1865	87549	32983	5570
1866	106657	35442	5080
1867	116860	33846	2961
1868	116483	41273	2800
1869	110813	37330	6780
1870	79337	24006	3596

¹ Vgl. S. 290 Note 1.

Tabelle 4.

Berteilung der durch inländische konzeffionierte Agenten beförderten Auswanderer auf die einzelnen Landestelle.

Jahr	a. absolut						b. in % der mittl. Bevölkerung des betr. Landesteiles			
	Mecklenburg-Schwerin			Mecklenburg-Strelitz			Meckl.-Schw.		Meckl.-Strelitz	
	Doman.	Ritterfch.	Städte	Doman.	Ritterfch.	Städte	Doman.	Ritterfch.	Doman.	Ritterfch.
1855	504	1033	305	24	22	50	0,24	0,70	0,05	0,13
1856	1363	2613	510	56	25	35	0,66	1,78	0,12	0,14
1857	1904	3549	920	307	184	85	0,93	2,44	0,63	1,07
1858	559	946	261	150	181	59	0,27	0,65	0,31	1,06
1859	299	458	133	71	72	34	0,15	0,31	0,15	0,42
1860	239	530	164	102	165	31	0,12	0,36	0,21	0,98
1861	288	581	145	142	164	41	0,14	0,40	0,29	0,98
1862	542	948	161	107	150	42	0,26	0,65	0,22	0,91
1863	723	1676	219	96	275	46	0,35	1,14	0,20	1,67
1864	701	1858	347	166	334	53	0,34	1,27	0,35	2,04
1865	1258	3146	421	187	376	67	0,61	2,16	0,39	2,32
1866	1286	2239	537	291	455	65	0,63	1,55	0,62	2,83
1867	1452	2522	538	257	229	128	0,70	1,70	0,55	1,44
1868	1496	2311	455	251	296	96	0,73	1,55	0,53	1,87
1869	1255	2263	411	347	300	103	0,61	1,52	0,74	1,91
1870	737	1631	314	284	252	55	0,36	1,10	0,61	1,61
1871—75	4030	8813	1407	1556	1149	335	2,06	6,26	3,40	7,48
1875—80	354	385	148	267	123	59	0,13	0,28	0,59	0,80
1880—85	—	—	—	1797	860	305	—	—	3,99	5,69
1885—90	—	—	—	295	242	122	—	—	0,68	1,67

VI.

**Auswanderungswesen und Auswanderungspolitik
im Königreich Sachsen.**

Von

Dr. phil. E. Bohle.

Von einer Politik zum Schutze des Staates vor der Auswanderung seiner Angehörigen zu einer Politik zum Schutze und im Dienste der Auswandernden, so läßt sich möglichst kurz der Entwicklungsgang der sächsischen Auswanderungspolitik, über die im folgenden ein historischer Überblick gegeben werden soll, charakterisieren. Den Übergang zwischen diesen beiden Perioden bildet eine Zeit, in der die sächsische Politik sich zwar der Pflichten des Staates gegen die Auswandernden nur in geringem Maße bewußt ist, aber doch der Auswanderung nicht mehr feindlich gegenübersteht, und nur in erster Linie den Staat möglichst vor den Lasten zu bewahren sucht, die ihm Auswandernde durch das Zurücklassen von Angehörigen, die dann der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, verursachen könnten. Das treibende Moment zum Übergang zu einer Politik der Fürsorge für die Interessen der Auswanderer ist in der quantitativen Zunahme, welche die sächsische Auswanderung in unserem Jahrhunderte erfahren hat, zu suchen, während die Ursache des Verlassens der im vorigen Jahrhundert befolgten Auswanderungspolitik in der Einsicht in ihre Zweck- und Erfolglosigkeit sowie in die praktische Unmöglichkeit ihrer Durchführung und ferner in der wesentlich durch Malthus bewirkten radikalen Umwälzung in den theoretischen Anschauungen über den Wert einer möglichst großen Bevölkerung für ein gegebenes Staatsgebiet liegt. Die Anläufe der sächsischen Regierung in den Jahren 1848 und 1849, die Auswanderung, die infolge einer Mißernte einen bedrohlichen Umfang annehmen will, von staatswegen durch Gewährung freier Überfahrt und durch Ankauf von Ländereien zu unterstützen, sind nur als eine Zwischenepisode zu betrachten, und würden selbst für den Fall, daß sie über das Stadium des Versuches hinausgekommen wären, mehr als Thatfachen der Armenpolitik, denn als solche einer normalen Auswanderungspolitik anzusehen sein.

Der erste Anlaß zu selbständigen¹ Maßnahmen bevölkerungspolitischer Natur und Wirkung ergab sich für die Regierung Sachsens unter Herzog Georg dem Bärtigen aus dem Auftreten von Werbeoffizieren und Emiffären fremder Fürsten, welche die sächsischen Unterthanen für fremde Kriegsdienste zu gewinnen suchten. Im Jahre 1535 ergeht deshalb ein Verbot an alle sächsischen Unterthanen, in fremde Kriegsdienste zu treten. Es geht dies so weit, daß sogar den Buchdruckern untersagt wird, öffentliche Ausschreiben solcher Emiffäre zu drucken. Von diesem Jahre an wiederholen sich Verbote diese Art mit großer Regelmäßigkeit in gewissen Zeiträumen bis zum Jahre 1772. Sie sind so zahlreich, daß sie schon in dem 1724 erschienenen Teile des Codex Augusteus² einen besonderen Abschnitt einnehmen. Das zweite Kapitel des dritten Buches handelt ausschließlich „von fremdder Werbung und Dienstbestallung“ und bietet inhaltlich weiter nichts als eine Sammlung von Edikten und Verordnungen gegen das Auftreten fremder Werbeoffiziere. Die Strafandrohungen gegen dieselben werden mit der Zeit immer strenger und härter. In einer Verfügung vom Jahre 1724 werden dem, der einen Werber tot oder lebendig abliefern, 10—12 Thaler versprochen. Die schärfste Verordnung wird 1738 erlassen. Dieselbe wird dann noch wiederholt und zwar zum letztenmal 1772 eingeschärft. Darin³ ist bestimmt, daß fremde Werber, als „Straßen- und Menschenräuber, Störer der allgemeinen Ruhe und des Landfriedens, auch Verlezer unserer Hoheit

¹ Dem deutschen Reiche hatte wohl die religiöse Zweipaltung den ersten Anstoß gegeben, sich mit der Frage der Auswanderung und des Auswanderungsrechtes zu befassen. In § 24 des Reichstagsabschiedes vom Jahre 1555 heißt es nämlich: „Wo aber unsere, auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion, oder augsbürgischen Konfession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus unserer, auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reiches Landen, Fürstentümern, Städten, oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich niederthun wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jeden Orts von Alters anhero üblichen hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert mürniglich zugelassen und bewilligt sein. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halber, dieselben ledig zu zählen oder nicht, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.“

In ganz ähnlicher Weise ward im westfälischen Friedensschlusse festgesetzt, daß allen denen das Recht der Auswanderung gegen eine Nachsteuer zustehet, die in der freien Ausübung ihres Gottesdienstes von der Obrigkeit behindert würden. Vgl. Alex. Müller. Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimatsverhältnisse. Leipzig 1841, S. 17.

² Codex Augusteus, herausgegeben von Johann Christian Cünig, Lips. 1724.

³ C. A., 1. Fortf., 1. Abt., S. 1253.

angesehen und traktiert, und ohne alles Ansehen der Person und Qualität, durch den Strang oder andere Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das delictum aber auf der Straße verübet worden, außs Kad, anderen zum Abscheu, geflochten werden sollen“.

Daß derartige, wohl allein im Interesse der militärischen Kraft und Stärke Sachsens erlassenen Mandate auch ohne direkte Absicht der Regierung von allgemeiner bevölkerungspolitischer Bedeutung gewesen sind, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Durch diese strengen Verbote wurden der Wirksamkeit der einzigen oder wenigstens der hauptsächlichsten Auswanderungsanreizung und -gelegenheit früherer Jahrhunderte für den sächsischen Staat sehr enge Grenzen gezogen. Wer nämlich einmal das Handgeld eines fremden Kriegsherrn genommen hatte, der war seinem heimischen Staatsverbande wohl ausnahmslos für immer verloren. Wenn er nicht im Kriege umkam oder den Krieg zu seinem Handwerke machte, so war doch das Land seiner Heimat wohl selten auch das Land, in dem er nach beendetem Feldzuge wieder zu friedlicher Beschäftigung sich niederließ. So sind diese Maßregeln, obwohl sie gewiß in erster Linie dazu bestimmt waren, in einer Zeit, in der die allgemeine Wehrpflicht noch nicht einmal der Idee nach existierte, wenigstens auf indirektem Wege dem eigenen Staate die wehrfähige Mannschaft soviel als möglich zu erhalten, doch zugleich auch unter dem Gesichtspunkte der Zugehörigkeit zur Bevölkerungspolitik im allgemeinen zu betrachten.

Parallel mit den Bestimmungen, welche das Anwerben sächsischer Landesfinder durch fremde Regierungen unmöglich zu machen suchten, laufen die zur Verhinderung der Auswanderung militärlüchtiger, beziehentlich zugleich militärpflichtiger junger Mannschaften getroffenen Maßregeln, die wir gleich im Zusammenhange in ihrer historischen Entwicklung bis zur Gegenwart verfolgen wollen, da sie einen in sich geschlossenen Teil der sächsischen Auswanderungspolitik bilden.

Bis in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts deckte Kurfachsen seinen Bedarf an Soldaten ausschließlich auf dem Wege der Werbung sowohl im Auslande als auch besonders im Inlande. Zwar war hierbei die gewaltfame Werbung untersagt, allein dies will nicht viel besagen, da ein Mandat¹ vom 6. März 1729 bestimmt, daß es „keineswegs für eine gewaltfame Werbung zu halten oder auszudeuten sei, wenn unangesehene, ledige, dienstlose, dem Müßiggange nachhängende, keine gehörige Nahrung treibende und zum Kriegsdienste tüchtige Leute, die sich in Güte nicht dazu bequemen, sondern der erhöhten Löhnung ungeachtet dem Kriegsdienste sich

¹ C. A., 1. Fortf., 1. Abt. S. 1075.

entziehen wollen, von den Militärbehörden hinweggenommen werden“. Infolge dieser Ausdehnung und Auslegung des Begriffs der nicht gewaltfamen Werbung nahm das „Ausstreten“ und Entweichen der dienstfähigen jungen Mannschaft, trotzdem die Obrigkeiten in dem eben erwähnten Mandat auf tit. IV, § 3 der Gefinde- und Handwerksordnung¹ von 1651 aufmerksam gemacht worden waren, durch den „dem frechen Gefinde“, überhaupt den „Untertanen und Kindern von Bürgern und Bauern“, das Auswandern in andere Länder oder auch nur in andere Gerichtsbezirke ohne schriftliche Erlaubnis ihrer natürlichen Vorgesetzten gänzlich untersagt war, so überhand, daß das System der Anwerbung allmählich ganz verlassen und zunächst versuchsweise 1729 zu dem System der Heeresergänzung durch Stellung der Rekruten von den einzelnen Städten, Gemeinden und Rittergütern übergegangen wurde². Jedoch kommt es im vorigen Jahrhundert noch nicht zu einem endgültigen Bruche mit dem ersteren System. Immer wieder versucht die Regierung zu dem für sie freilich viel bequemeren, für die Bevölkerung aber viel drückenderen System der Anwerbung durch die Militärbehörden zurückzukehren.

So war zum Beispiel 1774 die „künftig vom Lande zu besorgende alljährliche Rekrutierung des Mannschaftsabganges bei der Armee“³ in ausführlicher Weise geregelt worden. Die Untertanen waren insbesondere noch auf die ihnen durch die gänzliche Aufhebung des eigenen Anwerbens der Inländer erwachsenden Vorteile aufmerksam gemacht und vor dem Auswandern, das nach der Ansicht der Regierung bei der neuen Einrichtung nur noch aus Unwissenheit oder Mißverständnis erfolgen konnte, bei Strafe der Konfiskation ihres Vermögens zu Gunsten der Invalidenkasse gewarnt worden. Allein schon 1779 wird wieder für mehrere Jahrzehnte zu dem System der Heeresergänzung auf dem Wege der eigenen Werbung der Kompagnieinhaber übergegangen⁴. Auch die Auslegung des Begriffs der nicht gewaltfamen Werbung von 1729 wird wieder eingeführt, da „außer denen unangesehenen, dienstlosen und keine Nahrung treibenden, mithin dem Lande bloß zur Last fallenden, zu Kriegsdiensten jedoch übrigens tauglichen Leuten niemand zur Annahme der sächsischen Kriegsdienste gezwungen werden soll“.

Eine Art Vereinigung der beiden bis dahin befolgten Systeme der Armeergänzung findet 1792 statt. Das in diesem Jahre erlassene Werbe-

¹ C. A., S. 1528.

² C. A., 1. Fortf. 1. Abt. S. 1077.

³ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1193—1210.

⁴ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1231.

mandat¹ spricht zum erstenmal den Grundsatz aus, der die erste Annäherung an die Idee der allgemeinen Wehrpflicht bedeutet, daß jeder Unterthan, der zum Militärdienste tüchtig ist, zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen habe, allerdings mit der diesen Grundsatz zu einem großen Teile wieder aufhebenden Einschränkung, daß der betreffende Unterthan „im Nahrungsstande ohne Nachteil zu entbehren sei“. Das dem Mandat beigefügte Verzeichnis der Personen, die nach der Anschauung der damaligen Zeit dieser Kategorie angehören, ist so umfangreich, daß die Verpflichtung zum Militärdienste schließlich doch nur wieder für die Personen besteht, in Bezug auf die auch schon früher den Werbebehörden die „nicht gewaltfame“ Einstellung in die Armee erlaubt war, nämlich die „Handlanger und die nur grobe Arbeit verrichtenden Tagelöhner“, die „Schiffsknechte“, die meisten Handwerksgefallen u. s. w.

Zu dem von den Zivilbehörden der einzelnen Werbebezirke, in die Sachsen eingeteilt war, aller zwei Jahre an die Militärkommandos einzureichenden Verzeichnisse aller im Alter von 16—35 Jahren stehenden jungen Männer ist bei jedem einzelnen genau anzugeben, ob er zum Kriegsdienste tauglich und im Nahrungsstande entbehrlich ist. Wer nach Ansicht der Zivilverwaltung diese beide Eigenschaften besitzt, der kann von dem Kommando eines der in dem betreffenden Werbebezirk in Garnison liegenden Regimenter sofort abgeholt und in das stehende Heer eingereiht werden. Hierbei ist noch die besondere Vorsichtsmaßregel vorgeschrieben, daß die Behörden den jungen diensttauglichen Leuten von der ihnen bevorstehenden Aushebung zum Militär nichts bekannt werden lassen dürfen, zumal „wenn dieselben in hiesigen Landen nichts zu verlieren haben“, damit sie nicht dadurch zum „Austreten“ oder zum Auswandern, wie wir sagen würden, veranlaßt werden².

Wanderte ein junger Mann, der dem Militär bereits zugewiesen und auch selbst von dieser Zuweisung in Kenntnis gesetzt war, aus Sachsen aus, um sich der Rekrutierung zu entziehen, so ward sein Vermögen sofort konfiszirt und fiel nach einem Zeitraum von fünf Jahren der Invalidenkasse anheim.kehrte derselbe noch vor Ablauf dieses Zeitraums wieder zurück, so erhielt er zwar sein Vermögen wieder, aber er mußte soviel Jahre, als er sich außer Landes ohne Erlaubnis aufgehalten hatte, bei der Fahne nachdienen und konnte außerdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden³.

¹ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1357—1378.

² C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1360.

³ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1364.

Ähnliche Strafen trafen diejenigen, welche ohne Erlaubnis der Obrigkeit im Auslande eine Profession erlernten. Zunächst mußten bei einer Strafe von fünf Thalern die Väter, welche ihre Söhne als Lehrlinge ins Ausland gehen lassen wollten, die Gründe hierfür darlegen und um die Genehmigung der Obrigkeit nachsuchen, die darüber zu entscheiden hatte, ob das zu erlernende Handwerk nicht ebenso gut in Sachsen selbst erlernt werden könnte. Ertheilte die Behörde ihre Genehmigung, so waren die betreffenden jungen Leute verbunden, sich jedes Jahr einmal bei der Obrigkeit zu melden und auf ihre Militärtüchtigkeit hin untersuchen zu lassen. Unterließ dies einer drei Jahre lang und vermochte er in den nächsten zwei Jahren nicht genügende Entschuldigungsgründe dafür beizubringen, so war er der Hälfte seines Erbschafts sowie alles ihm überhaupt in Sachsen je zufallenden Vermögens für verlustig zu erklären, die wiederum der Invalidenkasse zu Gute kam¹. Natürlich fehlen diesem Mandat auch Strafandrohungen für die, welche das Auswandern militärtüchtiger resp. -pflichtiger junger Leute begünstigen, nicht.

Diese Bestimmungen, die wiederholt, so zum Beispiel 1799², eingeschärft und erläutert worden sind, sind der Hauptsache nach sehr lange in Geltung geblieben; sie lehren in fast allen zur Neuordnung des sächsischen Heerwesens erlassenen Mandaten ihrem wesentlichen Inhalte nach wieder und haben eine ganze Reihe der wichtigsten Änderungen der sächsischen Militärverfassung und -gesetzgebung überdauert, so den 1808 erfolgten endgiltigen Übergang zum System der Ergänzung des Heeres auf dem Wege der Stellung der Rekruten von den Städten und Landgemeinden, bei dem übrigens die aufzubringende Rekrutenquote nicht wie im 18. Jahrhunderte nach dem „Häuserfuß“, sondern nach dem „Konsumentenfuß“ veranlagt war, d. h. nach der von den Steuerbehörden und zu Steuerzwecken ermittelten Zahl der in einem bestimmten Bezirk wohnhaften männlichen Personen zwischen 15 und 60 Jahren³.

Auch durch die Werbemandate von 1825 und 1827, die den 1809 begonnenen Fortschritt in der Annäherung an die Idee der allgemeinen Wehrpflicht fortsetzen, der sich vor allem in der Streichung der ein Haus von nicht über 400 Thaler Wert besitzenden Angehörigen von der Liste der Anspruch auf Befreiung vom Militärdienste habenden Personen dokumentierte⁴, ist an dem Inhalt dieser Bestimmungen nicht viel geändert worden. Sie sind

¹ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1365.

² C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 1401–1406.

³ C. A., 3. Fortf. 1. Abt. S. 640.

⁴ C. A., 3. Fortf. 1. Abt. S. 651.

eigentlich nur in die Sprache des 19. Jahrhunderts überfetzt und höchstens insoweit, als die veränderten Verhältnisse dies bedingten, modificiert worden.

Hatten bis 1825 Unterfuchungen der jungen Mannſchaft auf ihre Dienſtauglichkeit hin ſowie Aushebungen zum Militär nur auf befondere Anordnung der Obrigkeit je nach dem Bedarfe des Staates an Soldaten ſtattgefunden, ſo werden ſie von dieſem Jahre an eine ſtehende ſtaatliche Einrichtung, der ſich jeder junge Mann, der im 19. bez. 20. Lebensjahre ſteht, zu unterziehen hat. Um das Auswandern der jungen Leute vor Erfüllung dieſer Pflicht zu verhüten, war in dem Mandate von 1825 „über die Ergänzungen der Armee und die Entlaſſungen vom Militär“¹ beſtimmt, daß ſämtliche junge Mannſchaften, welche ſich zur Aushebung noch nicht geſtellt hatten — was, wie ſchon erwähnt, im 19. bez. 20. Lebensjahre zu geſchehen hatte — ſich nur mit Erlaubnis des Amtshauptmannes ihres Bezirkes in das Ausland begeben durften, und daß daher für dieſelben von den Polizeibehörden nur dann Pässe ausgefertigt werden durften, wenn ſie die Erlaubnis des Bezirksamtshauptmannes beigebracht hatten. Das Wandern der Handwerksgeſellen ins Ausland war gänzlich unterſagt, bis ſich dieſelben bei einer Aushebung geſtellt hätten, und es war daher die Ausſtellung von Wanderbüchern nur für die Geſellen geſtattet, welche durch den nach § 64 des Werbemandats auf ihrem Geburtsſchein anzubringenden Vermerk nachzuweiſen vermochten, daß ſie ſich bei einer Aushebung geſtellt hatten.

In dem Werbemandate von 1827² wurden dieſe Beſtimmungen dahin geändert und gemildert, daß den Behörden erlaubt wurde, allen jungen Leuten, deren Rückkehr ſie mit Beſtimmtheit erwarten zu können glaubten, Pässe und Wanderbücher für das Ausland bis zum 1. Februar deſjenigen Jahres, in dem die Militärpflichtigkeit deſſelben eintrat, auszuſtellen. Jedoch werden zur Verhütung eines Mißbrauchs dieſer Erlaubnis folgende Maßregeln³ angeordnet:

1. Den um Erteilung eines Auslandspasses nachſuchenden Perſonen dieſer Kategorie iſt das Handgelöbniß pünktlicher Rückkehr unter Hinweis auf die andernfalls eintretenden Strafen abzunehmen, worüber auf dem Geburtsſcheine eine Notiz anzubringen iſt.

2. In dem Paſſe oder Wanderbuche iſt zu bemerken, daß demſelben nur bis zum 1. Februar 18.. Geltung zukommt, und an alle Behörden des Auslandes die Bitte zu richten, den Inhaber dieſes Paſſes oder Wander-

¹ Geſetzſammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1825, S. 29—63.

² Geſetzſammlung zc. vom Jahre 1827, S. 153—215.

³ Geſetzſammlung zc. vom Jahre 1827, S. 193—193.

buches nach Eintritt dieses Termins auf dem nächsten Wege in das Königreich Sachsen zurückzuweisen.

3. Die Obrigkeiten und Polizeibehörden haben genaue Verzeichnisse über die ausgestellten Pässe und Wanderbücher zu führen.

Die ohne Erlaubnis ins Ausland ausgewanderten oder bis zu dem ihnen gesetzten Termine nicht zurückgekehrten jungen Mannschaften sollen nach Ablauf eines Jahres den Fahnenflüchtigen gleich behandelt werden d. h. des Rechts verlustig gehen, in Sachsen Eigentum zu besitzen oder zu erwerben. Für jeden zur Haft gebrachten „Ausgetretenen“ soll eine Belohnung von fünf Thalern gezahlt werden¹.

Diese Bestimmungen sind in das Gesetz vom 26. Oktober 1834 über die Erfüllung der Militärpflicht², mit dem die nächste bedeutsame Annäherung an die Idee der allgemeinen Wehrpflicht durch Aufhebung fast aller früher bestandenen rechtlichen Ansprüche auf Befreiung vom Militärdienste und durch bloße Zulassung einer thatfächlichen Befreiung durch Stellung eines Stellvertreters erfolgt, wörtlich hinübergenommen worden. Überhaupt ist auf diesem Gebiete keine Änderung mehr eingetreten, bis Sachsen 1866 seine militärische Selbständigkeit durch Beitritt zum Norddeutschen Bunde verlor. Wir finden daher auch in den Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846³ und vom 1. September 1858⁴, die beide nichts weiter als neue Redaktionen des Gesetzes vom Jahre 1834 sind, die oben angeführten Bestimmungen wörtlich übereinstimmend wieder. Die 1849 erfolgte vorübergehende Aufhebung dieser Bestimmungen wird an anderer Stelle erwähnt werden.

Im Norddeutschen Bunde traten dann bekanntlich in dieser Beziehung die früher in Preußen erlassenen Bestimmungen in Geltung, durch die für Preußen schon seit dem 11. März 1850 die Strafe der Konfiskation des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen abgeschafft und durch eine Geldstrafe von 50—1000 Thalern eventuell Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre ersetzt worden war.

Damit hat der Teil der selbständigen sächsischen Auswanderungspolitik, dessen Ziele und Zwecke rein militärischer Natur waren, sein natür-

¹ Gesetzsammlung zc. vom Jahre 1827, S. 198.

² Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1834, S. 249.

³ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1848, S. 154—155.

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1858, S. 235.

liches Ende erreicht. Wenden wir uns nun zur Betrachtung der allgemeinen Auswanderungspolitik der sächsischen Regierung.

Das erste Mandat¹, durch das offenbar mit voller Absicht bevölkerungspolitische Wirkungen erzielt werden sollen, stammt aus dem Jahre 1723. Es ist „wider die Abziehung und Verleitung derer Wollenarbeiter und Fabrikanten aus hiesigen Landen“ gerichtet. Schon diese Überschrift deutet genugsam an, daß diese Verordnung aus politischen Prinzipien und Anschauungen entsprungen ist, die ihre theoretische Grundlage im Merkantilsystem haben. Die sächsische Regierung wacht eifersüchtig darüber, daß nicht die Nachbarstaaten, vor allem Brandenburg-Preußen, die bisher in der Versorgung mit gewissen Manufakturwaren von Sachsen abhängig gewesen waren, durch Anwerben und Verpflanzen sächsischer Fabrikanten und technisch gebildeter Arbeiter dieser Branchen nach Preußen vom sächsischen Markte sich emanzipieren. Daß diese Sorge nicht ohne Grund war, beweist der spezielle Anlaß zu dieser Verfügung, der in dem Auftreten preussischer Kommissare, welche vor allem Tuchmacher und Zeugmacher zu gewinnen trachteten, sowie in einigen in gleicher Absicht erlassenen „Invitations-schreiben“ des Rats zu Greiffenberg in Pommern an verschiedene sächsische Zünfte liegt. Die Maßregeln, welche die sächsische Regierung hiergegen trifft, bestehen zunächst nur in Vermahnungen der Ältesten der Zünfte und Innungen durch die Gerichtsobrigkeit, solchen „fälschlichen Anlockungen“ im eigenen Interesse kein Gehör zu geben, ferner ihren Gesellen von dergleichen Auswanderungsverlockungen keine Mitteilung zu machen, sondern etwa ankommende Invitations-schreiben sofort ihren Gerichtsobrigkeiten einzu-händigen, welche dieselben an die Absender mit der uns komisch anmutenden Drohung zurücksenden sollen, daß die sächsische Regierung im Wiederholungs-falle sich genötigt sehen würde, die preussischen Unterthanen ebenfalls öffentlich zur Auswanderung nach Sachsen einzuladen. Die Überbringer derartiger Schreiben sollen verhaftet, dagegen in Sachsen sich aufhaltende preussische Unterthanen zum Bleiben aufgefordert werden.

In jeder Beziehung stellt sich dies Mandat somit als ein echtes Produkt einer von merkantilistischen Grundsätzen ausgehenden Politik dar. Allerdings sind die Mittel, mit denen man Sachsens wirtschaftliche Selbstständigkeit bezw. Suprematie zu erhalten, sowie eine günstige Handelsbilanz zu erreichen sucht, zunächst noch sehr harmlose. Als aber die Gefahr, daß Sachsens Abfall nach den Nachbarländern mehr und mehr zurückgeht, immer

¹ C. A., S. 2511.

bedrohlicher wird, werden auch die Strafen, mit denen die, welche sächsische Untertanen zum Auswandern verleiten, bedroht werden, immer härter.

Zunächst wurde es 1763 nötig, die Untertanen zu ermahnen¹, sich nicht zur Auswanderung verführen zu lassen, und wird denselben daher in einem Erlaß versprochen, „in mitleidiger Anerkennung ihres damaligen Unvermögens sie mit Abgaben auf alle nur thunliche Weise zu verschonen“. Diese Ermahnung scheint jedoch in dem durch den siebenjährigen Krieg auf das Äußerste erschöpften Sachsen nicht viel gefruchtet zu haben. Schon im Jahre darauf wird ein Mandat² erlassen, in dem die Strafen für die Verleitung und Aufforderung zur Auswanderung in eingehender und alle Möglichkeiten erwägender Weise festgesetzt und bestimmt werden.

Es ist indessen allein die Verführung zur Auswanderung, die getroffen werden soll, nicht die Auswanderung selbst, d. h. die aus eigenem, unbeeinflusstem Entschlusse hervorgegangene Auswanderung. Niemand soll „an der Gebahrung mit seiner Person“ gehindert werden. Das Mandat geht nämlich von der Annahme aus, daß die sächsischen Untertanen überhaupt nur durch fremde Einwirkungen und Vorspiegelungen sich beugehen lassen können, „auswärtige, ungewisse Aussichten“ den Vorteilen, die sie in Sachsen genießen, vorzuziehen.

Ungemein kennzeichnend für die politischen Anschauungen, denen dieses Mandat seine Entstehung verdankt, sind die Grundsätze, nach denen bei der Strafabmessung verfahren werden soll. Die Einwohner Sachsens sind gewissermaßen nach ihrer Nahrhaftigkeit oder ihrem Nährwerte für den Staat — in einem kurfürstlichen Reskripte³ an den Amtshauptmann v. Schönberg vom Jahre 1782 wird direkt von „nahrhaften“ Untertanen gesprochen — in zwei Klassen eingeteilt, und je nachdem nun der sächsische Staatsangehörige, den ein fremder Gmiffär oder auch ein „pflichtvergessener“ sächsischer Untertan zum Auswandern verleitet hat, der ersten oder zweiten Klasse angehört, fällt die Strafe geringer oder größer aus. Wer nämlich einen unangeseffenen Untertanen zum Weggehen verführt, soll nur mit fünfjähriger, wer aber einen „angeseffenen Einwohner in Städten oder Grundbesitzer auf dem Lande, Fabrikanten, Manufakturier, Künstler, Kauf- oder Handelsmann“ dazu verleitet, soll mit zehnjähriger „Festungsbauzuchtstrafe“ belegt werden. Wer aber gar den Frevel so weit getrieben,

¹ C. A., 1. Fortf. 1. Abt. S. 856.

² C. A., 1. Fortf. 1. Abt. S. 883.

³ C. A., 2. Fortf. 3. Abt. S. 167.

daß er „dergleichen Verleitung einzelner Personen mehrmalen wiederhohlet, oder mehr als eine Person zugleich, und ganze Familien verführt hätte“, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Wahrhaft drakonische Bestimmungen in der That!

Um dieselben zu möglichst genauer und sorgfältiger Durchführung zu bringen, wird außerdem jedem, der der Obrigkeit Anzeige von einer Verführung zur Auswanderung erstattet, eine Belohnung von 50—200 Thalern entweder aus dem Vermögen des Inculpanten oder aus der kurfürstlichen Kasse versprochen, dagegen dem, der von einem ihm bekannten derartigen Fall sofort Anzeige zu machen unterläßt, eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe angedroht. Ferner wird es der Obrigkeit zur strengsten Pflicht gemacht, darüber Nachforschungen anzustellen, wenn sich jemand außer Landes begiebt, „ob und durch wen er dazu verleitet worden sei“.

Trotz der Härte dieser Strafen scheint die Auswanderung aus Sachsen nicht viel zurückgegangen zu sein; es erwiesen sich daher wiederholte Einschärfungen des Mandats von 1764 als nötig.

Wie 1763 infolge der Kriegsdrangsale, so mochte im Winter 1772 auf 1773 infolge der Mißernte des Jahres 1772 einem Teile der ärmeren Bevölkerung Sachsens die Auswanderung als der einzige Ausweg aus ihrer Not erscheinen. Um dem entgegenzutreten, werden 1773 einerseits die Gerichtsobrigkeiten angewiesen¹, allerorten von der Auswanderung abmahnen zu lassen; andererseits sucht der Staat positiv durch Darbietung von Arbeitsgelegenheit die Lust zur Auswanderung zu vermindern. So wird im Frühlinge dieses Jahres mit der Einebnung und Abtragung der während des siebenjährigen Krieges in der Umgegend von Dresden errichteten Schanzen und Befestigungsgräben begonnen, ebenso wird noch für daselbe Jahr die Inangriffnahme größerer Uferbauten in Aussicht gestellt. Daneben wird natürlich den Obrigkeiten wieder nachdrücklich eingeschärft, auf alle zu jahnenden, welche die Auswanderung sächsischer Untertanen durch Beschaffung von Pässen und Reisemitteln begünstigen.

Wie in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts es vor allem preußische Emisäre gewesen zu sein scheinen, welche sächsische Fabrikanten aus dem Lande zu ziehen suchten, so wird gegen das Ende des Jahrhunderts hin die Aufmerksamkeit der sächsischen Behörden von der Regierung in erster Linie auf österreichische Kommissäre² gelenkt, von denen sich kurz vor der Michaelismesse 1779 einige in Leipzig eingefunden und verschiedene

¹ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 683.

² C. A., 2. Fortf. 3. Abt. S. 157.

der geschicktesten sächsischen Fabrikanten zur Auswanderung nach Österreich zu verleiten gesucht hatten.

Ganz ähnlich wird 1785 in einer Zirkularverordnung¹ den Behörden anbefohlen, besonders darauf zu achten, daß nicht etwa Personen, welche die „Zurichtung und feine Bleiche von Piquee und Kesselin“ verstehen, nach Böhmen gelockt würden, da es bereits gelungen sei, in Georgiswalde in Böhmen ein Etablissement zur fabrikmäßigen Herstellung dieser Waren zu gründen, nachdem sich einige Fabrikanten aus der Chemnitzer Gegend durch vorteilhafte Anerbietungen dahin hätten verlocken lassen, und es nur noch an Personen fehle, welche die Zurichtung und feine Bleiche dieser Waren verständen.

Diese Zirkularverordnung ist die letzte That der sächsischen Regierung auf diesem Gebiete im vorigen Jahrhundert und zugleich die letzte That der die Auswanderung am liebsten ganz unmöglich machenden Politik. Die Politik zum Schutze des Staates vor der Auswanderung seiner Angehörigen in der Form und nach den Maximen, wie sie das vorige Jahrhundert ausgebildet hatte, hat damit ihr Ende erreicht. Die reale Entwicklung der Dinge mag die sächsische Regierung wohl bald zu der Überzeugung gebracht haben, daß es unmöglich ist, die Entfaltung und Entwicklung der Industrie in einem Nachbarstaate durch Bestrafung der Verleitung zur Auswanderung, und mögen die Strafen auch noch so hart sein, auf die Dauer hintanzuhalten, vorausgesetzt, daß einmal in dem betreffenden Nachbarlande günstige Produktionsbedingungen für einen Industriezweig vorhanden sind. Seit 1785 hat daher nie wieder eine Einschränkung des Mandats von 1767 stattgefunden.

Wie weit hierbei vielleicht auch die an der Wende des Jahrhunderts von Robert Malthus aufgestellte Bevölkerungstheorie mitgewirkt haben mag, ist natürlich schwer zu ermitteln. Jedenfalls läßt aber die erste Andeutung einer veränderten Stellungnahme — wenn auch nur der theoretischen — der sächsischen Regierung zur Auswanderungsfrage, die sich in einer allerhöchsten Resolution² auf die von der Landschaft am Landtage 1811 angebrachten „intercessionales generales und gravamina“ findet, durch ihre ganze Fassung und Formulierung auf Beeinflussung durch Malthus'sche Ideen schließen. Sämtliche städtische Deputierte hatten nämlich darüber Klage geführt, daß die Befugnis der Ortsobrigkeiten, zu beurteilen, ob ein Ortsfremder, der sich an einem Orte niederlassen wolle, sich hierzu eigene oder nicht, von den

¹ C. A., 2. Fortf. 1. Abt. S. 889.

² C. A., 3. Fortf. 1. Abt. S. 35.

höheren Behörden allzusehr eingeschränkt werde, während doch die Ortsobrigkeiten wegen der Ansprüche der Aufzunehmenden an die Kommune im Falle der Verarmung, unzweifelhaft das nächste Recht hierüber zu entscheiden haben sollten. Die Regierung erklärt im allgemeinen diesem Wunsche beizustimmen, und begründet dies damit, daß ihr „die Anwendung der Maxime: möglichst zu befördernde Population, welche gewöhnlich der großen Nachgiebigkeit gegen aufzunehmende Fremde zu Grunde liege — zum wenigsten für manche Gegenden und ebensosehr für manche Zeiten — der größten Behutsamkeit zu bedürfen scheine, wenn nicht die Gefahr entstehen solle, innere Kraft mit äußerer Zahl der Völker zu verwechseln, und das Ganze zu schwächen, indem man es vermehre.“

Die sächsische Auswanderungspolitik während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts steht übrigens durchaus im Widerspruch mit diesen 1811 ausgesprochenen Anschauungen. Denn die nächste Handlung der sächsischen Regierung auf diesem Gebiete, das Mandat¹ vom 6. Februar 1830 über das bei der Auswanderung sächsischer Untertanen zu beobachtende Verfahren, kommt tatsächlich, wenn nicht einem Verbote, so doch einer bedeutenden Erschwerung der Auswanderung gleich, obwohl in den einleitenden Worten versichert wird, daß es nicht Absicht der Regierung sei, das Auswandern durch allgemeine Vorschriften zu erschweren.

Durch dieses Mandat sollen natürlich die zur Verhinderung der Auswanderung militärpflichtiger junger Leute getroffenen Bestimmungen, die wir vorhin kennen gelernt haben, in keiner Weise aufgehoben werden. Vielmehr gilt daselbe, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur für solche Auswanderungslustige, die ihrer Verpflichtung zum Militärdienst bereits nachgekommen sind oder ihre Befreiung von dieser Verpflichtung aus irgend welchen Gründen haben nachweisen können, entsprechend der Bestimmung² in § 23 des Staatsgrundgesetzes von 1831: „Jedem Untertanen steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.“

In erster Linie ist bei Erlaß des Mandates von 1830 der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, den Staat vor den Lasten zu bewahren, die demselben durch die Auswanderung von Familienvätern entstehen könnten, deren Familien im Lande zurückbleiben und der Fürsorge des Staates bzw. der Gemeinde anheimfallen. Daher gilt das Mandat überhaupt nur für Fami-

¹ Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1830, S. 12—14.

² Gesetzsammlung zc. vom Jahre 1831 S. 248.

lienväter und ganze Familien, und zwar wieder nur für Familien aus den Klassen der Bevölkerung, „welche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren“. Auf ledige und kinderlose Auswanderungslustige, sowie auf Gelehrte, Künstler, Fabrikunternehmer, überhaupt auf alle, von denen nicht zu befürchten steht, daß sie dem Lande zur Last fallen könnten, finden die Bestimmungen des Mandats keine Anwendung. Daher ist weiter die Ausstellung eines Auswanderungspasses, ohne den die Grenzobrigkeiten auswandernde Familien und Familienväter die sächsische Grenze nicht passieren lassen dürfen, an die Voraussetzung geknüpft, daß die Familienväter ihre Familien sofort mitnehmen. Daher schließlich die Bestimmung, daß jeder Auswandernde dieser Kategorie eine ausdrückliche, protokollarische Erklärung dahin abzugeben hat, daß er dem Rechte auf Wiederaufnahme in den sächsischen Staatsverband für immer entfage.

In zweiter Linie erst hat wohl bei Erlaß dieses Mandates die Absicht mitgewirkt, die Auswandernden selbst davor zu bewahren, sich in fremde, unbekannte Verhältnisse zu begeben, ohne die Gewißheit zu haben, dort Arbeit und Unterkommen zu finden. Die Erteilung eines Auswanderungspasses darf nämlich nur unter den zwei weiteren Voraussetzungen stattfinden, daß die Auswandernden nachweisen können, ein bestimmtes Unterkommen bereits gefunden zu haben, und daß sie ein von den Behörden des betreffenden Ortes oder des Landes, wohin sie verziehen wollen, ausgestelltes Zeugnis über ihre Aufnahme als Untertanen beizubringen vermögen.

Aus diesen beiden Bedingungen dürfen wir wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß eine irgendwie nennenswerte Auswanderung aus Sachsen nach überseeischen Gebieten, vor allem nach Nordamerika, um diese Zeit noch nicht existiert hat. Denn bei der Unmöglichkeit, aus überseeischen Gebieten derartige Nachweise beizubringen, bevor die Auswanderung vollzogen ist, zumal wenn wir bedenken, an welche Klassen der Bevölkerung diese Anforderungen gestellt werden, wäre diese Bestimmung einem Verbote der Auswanderung nach Nordamerika gleichgekommen. Wir finden daher auch, daß sofort, nachdem für Sachsen in Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse die möglichste Erleichterung der Auswanderung eine Notwendigkeit geworden war, diese Bestimmung aufgehoben und für den Fall der Auswanderung in überseeische Länder die Ausstellung des Passes nicht mehr vom Nachweis eines Unterkommens abhängig gemacht wird. Es geschieht dies schon zwei Jahre später in einer Verordnung¹ vom 1. September 1832, an deren

¹ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832 S. 415—416.

Schluß auch noch kurz bemerkt wird, daß in Zukunft der § 5 des Auswanderungsmandats von 1830 bei der Auswanderung nach transozeanischen Gebieten ebenfalls nicht weiter in Anwendung gebracht werden soll. Es ist dies der Paragraph, in dem vorgeschrieben war, von den Auswandernden die ausdrückliche Erklärung zu verlangen, daß sie alle Ansprüche auf eine Wiederaufnahme in den sächsischen Staatsverband aufgäben. Das Außer-geltungsetzen dieses Paragraphen, der sowieso etwas Hartes und Graufames an sich trug, war eine notwendige Folge der Zurücknahme der Bestimmung, ein gesichertes Unterkommen nachweisen zu müssen, ehe der Auswanderungs-paß ausgestellt werden durfte, da es die Billigkeit erforderte, daß man den Leuten, für deren Unterkommen die Regierung gewissermaßen keine offizielle Garantie hatte, die Möglichkeit der Rückkehr nach Sachsen und der Wieder-erlangung der sächsischen Staatsangehörigkeit gewährte.

Durch diese Verordnung war nun eigentlich erst die staatliche Erlaubnis zur Auswanderung nach überseeischen Ländern gegeben. Der Erlaß derselben war eine unbedingte Notwendigkeit. Dies geht aus den Verhandlungen des sächsischen Landtages, der sich bald darauf, im Frühjahr 1833 zum erstenmal mit der Auswanderungsfrage beschäftigte, klar hervor. Zunächst befaßte sich die zweite Kammer¹ auf Anregung eines erzgebirgischen Abgeordneten, an den sich als „täglichen Augenzeugen der im Erzgebirge und Voigtlande herrschenden Not“ 187 Familien und 114 einzelne selbständige Personen, fast alle dem Erzgebirge angehörig, mit der Bitte um Unterstützung bei Durchführung einer gemeinschaftlichen Auswanderung nach Nordamerika gewandt hatten, mit dieser Angelegenheit. Dieser Abgeordnete hatte daraufhin den Antrag gestellt, die Geneigtheit der Kammer zu erklären, in die Garantie des zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Auswanderung und Ansiedelung in Nordamerika nötigen Aktienkapitals zu willigen. Nach dem entworfenen Plane sollte nämlich die gemeinschaftliche Auswanderung durch Ausgabe von Aktien, deren auch schon eine Anzahl gezeichnet waren, zur Ausführung gelangen. Als Unterpfand sollte dafür dem Staate bis zur vollständigen Rückzahlung des Aktienkapitals nebst Zinsen der Kaufbrief über sämtliche angekauften Ländereien überlassen werden. Außer dem Antragsteller fand sich jedoch niemand in der Kammer, der in der Debatte für denselben eingetreten wäre. Infolgedessen ward derselbe sofort mit sehr großer Majorität als ungeeignet zurückgewiesen. Als Hauptgrund der Ablehnung tritt das prinzipielle Bedenken hervor, eine Verpflichtung des Staates zur Unterstützung derjenigen, welche aus dem Staatsver-

¹ Landtagsnachrichten vom Jahre 1833 S. 371—374.

bande austreten wollen, anzuerkennen. „Wenn das ganze Prinzip gelten sollte, daß jeder, der aus Trägheit, Unkunde, Mangel an Betriebsamkeit, Unvermögen seine Bedürfnisse nach seinem Einkommen abzumessen, auswandern wollte, in dieser Art unterstützt werden müsse, so hätten wir zu besorgen, daß bald die Industrie ihre Hände sinken lassen würde.“

Bei dieser Beweisführung wird ganz übersehen, einmal, daß es gar nicht nötig ist, jeden, der auswandern will, auf diese Weise zu unterstützen, sondern daß der Staat beliebig eine Grenze, bis zu der er mit seiner Unterstützung gehen will, festsetzen kann, und zum andern, daß die Unterstützung nicht allein im Interesse der Auswandernden, sondern in erster Linie im Interesse der Zurückbleibenden erfolgt, weil man die Hoffnung hegt, die ja in der Theorie wenigstens berechtigt ist, daß durch die Auswanderung einer bestimmten Anzahl die Not der Zurückbleibenden, die wesentlich ein Mangel an Arbeitsgelegenheit ist, etwas gemildert werde.

Nicht ganz so abweichend wie die zweite verhielt sich in dieser Frage die erste¹ Kammer, an die mehrere Petitionen um Unterstützung bei der Auswanderung eingelaufen waren. Die Deputation, welche über diese Petitionen Bericht zu erstatten hat, trägt auf eine Aufforderung an die Regierung zu genauer Prüfung der eingereichten Ansiedelungspläne an, um dann der Kammer unter Berücksichtigung aller Verhältnisse entsprechende Maßregeln vorschlagen zu können. Die Deputation ist im Prinzip für staatliche Subvention der Auswanderung, wenn die Staatsmittel es irgend gestatten. Die Kammer selbst steht nicht auf diesem Standpunkte. Sie beschließt, nachdem ein aus ihrer Mitte gestellter Antrag, von der Regierung die Vorlegung eines Entwurfs über die Parzellierung mehrerer Domänen zu verlangen, durch die Erklärung der Regierung, daß sie schon seit mehreren Jahren regelmäßig, besonders in dem erzgebirgischen Kreisamte Schwarzenberg, durch Urbarmachen von verpumpten Wiesen und Waldboden und nachfolgende Parzellierung dieses neugewonnenen Landes, hierfür Sorge getragen habe und dies in noch größerem Umfange zu thun beabsichtige, erledigt war, bei der Regierung zu beantragen, über diejenigen Gegenden, von denen es wahrscheinlich sei, daß Auswandernde durch redlichen Fleiß daselbst ihr Fortkommen finden könnten, an Ort und Stelle genaue Erörterungen anstellen zu lassen, und die Resultate derselben den Auswanderungslustigen mitteilen zu lassen. Dieser Antrag wurde dann auch von der zweiten Kammer angenommen.

¹ Landtagsnachrichten vom Jahre 1833 S. 998—1004.

Auf dem Landtage von 1837 wird von neuem über die Auswanderungsfrage verhandelt, aber mit demselben Erfolg wie 1833 für die Petenten, deren Gesuche um Unterstützung bei der Auswanderung unter Hinweis auf die Besserung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, die von den inzwischen abgeschlossenen Zollverträgen zu erwarten sei, abgewiesen werden. Es wird beschlossen, die Regierung um Mitteilung der erhaltenen Informationen zu bitten, was von dieser jedoch abgelehnt wird, da die früher eingezogenen Erkundigungen veraltet seien und erst neue eingeholt werden müßten. Dann haben sich die Kammern bis 1848 nicht wieder mit der Frage der Auswanderung beschäftigt, nicht etwa, weil „inzwischen die Beweggründe, welche im Volke das Auerlangen nach einer zuverlässigen Organisation der Auswanderung hervorgerufen hatten, ihre Erledigung gefunden hätten“, sondern weil „die Hoffungslosigkeit irgend eines ersprießlichen Erfolges alle weiteren Bestrebungen lähmte“¹.

Überhaupt ist bis zu diesem Jahre keine Regierungsmaßnahme auf dem Gebiete der Auswanderungspolitik mehr zu verzeichnen, ausgenommen eine Verordnung² aus dem Jahre 1838, durch die das Verfahren bei der Auswanderung der unter Vormundschaft stehenden Kinder mit ihren Müttern geregelt wird. Danach muß vor der Ausstellung des Auswanderungspasses für diese Personen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und durch dieses die des Appellationsgerichtes als der obervormundschaftlichen Behörde eingeholt werden.

Das Jahr 1848 bewirkte eine solche Zunahme der Auswanderung und der Auswanderungslust, daß auch die Kammern der Auswanderungsfrage wieder näher zu treten gezwungen waren. Die Ursachen dieser plötzlichen Zunahme der Auswanderungslust scheinen sehr verschiedener Natur gewesen zu sein. Vor allem kommt die im Erzgebirge herrschende wirtschaftliche Not in Frage, die zum Teil eine Folge der Mißernte von 1847, zum andern Teil wohl auch eine Folge der im Erzgebirge verbreiteten hausindustriellen Betriebsweise war, die mehr als jede andere der Gefahr einer Absatzstörung ausgesetzt ist. Neben diesen aus wirtschaftlichen Gründen entspringenden Ursachen haben wohl auch Motive anderer Art, wie übertriebene Erwartungen und Vorstellungen von den in Amerika auf leichte Weise zu erwerbenden Reichtümern, daneben politische und religiöse Motive mitgewirkt.

¹ Akten des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848, Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer, S. 287—297.

² Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838, S. 362.

Wir finden somit in Sachsen dieselben Ursachen wieder, welche Rutenberg¹ als die Ursachen der deutschen Auswanderung dieser Jahre überhaupt bezeichnet hat.

In allen Theilen Sachsens bildeten sich um diese Zeit Auswanderungsvereine, die durch lebhaftes Agitation und durch Petitionen dafür sorgten, daß das Interesse der Regierung und der Kammern für die Auswanderungsfrage erregt werde². Wieder waren es wie schon im vorigen Jahrhundert und im Jahre 1833 das Erzgebirge, das Voigtland und die Saufitz, wo die wirtschaftliche Bedrängnis und insolgedessen auch die Auswanderungslust am größten waren. In diesen Gegenden bildeten sich denn auch zuerst Auswanderungsvereine, so in Annaberg, Schwarzenberg, Kallenberg, Zwickau, Chemnitz, Zittau, Baugen u. s. w. Jedoch auch in Dresden, Großenhain und Leipzig entstehen bald darauf solche Vereine. Dieselben suchen zunächst jeder für sich vom Ministerium des Innern die Erlaubnis zur Veranstaltung von Sammlungen freiwilliger Beiträge für mittellose Auswanderer zu erlangen. Einer ganzen Reihe von Vereinen wird auch diese Erlaubnis gewährt. Daneben nehmen die Vereine die Vermittlung des Ministeriums in Anspruch, um sichere Nachrichten über die Verhältnisse in überseeischen Gebieten einzuziehen, z. B. über die von der französischen Regierung aufgestellten Bedingungen, unter denen die Niederlassung und Ansiedlung von Ausländern in Algier erfolgen durfte.

Durch Vermittlung der Regierung erfolgte am 9. Oktober 1848 in Dresden eine Vereinigung aller dieser Vereine zu einem Auswanderungshauptverein, zu dessen geschäftsführendem Ausschuß der Dresdener Zweigverein zunächst auf ein Jahr gewählt wurde. Bloße Auswanderergesellschaften d. h. Vereine, deren Mitglieder selbst auswandern wollten, sollten in den Aus-

¹ Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik. Herausgegeben von v. Reden; Jahrgang 1848, S. 231—243.

² Die Darstellung beruht von hier an, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bemerkt wird, ausschließlich auf folgenden Akten, in die das Königl. Sächsische Ministerium des Innern zu Dresden mir gütigst Einsicht gestattet hat:

1. Die in Betreff des Auswanderungswesens getroffenen allgemeinen Maßregeln betr. F 231 E. Vol. 1, 1848, Vol. 2, 1858.
2. Unternehmungen zum Zweck des Transportes von Auswanderern und die Errichtung von Agenturen betr., F. 231 F. Vol. 1, 1848, Vol. 2, 1854.
3. Sächsische Auswanderungsvereine betr., F. 231 A, 1848.
4. Auswanderungsvereine betr., F. 231, 1850.
5. Die Auswanderung nach Brasilien betr., F. 231 C., 1849.
6. Allgemeine Nachrichten über Auswanderung betr., F. 231 G. Vol. 1, 1846, Vol. 2, 1855, Vol. 3, 1875.
7. Auswanderer und Auswanderungsangelegenheiten betr., F. 231 B., 1850.

wanderungshauptverein nicht aufgenommen werden; gemischte Vereine waren dagegen zuzulassen. Solche gemischte Vereine waren ja auch die meisten der dem Auswanderungshauptverein beigetretenen Vereine, da sie in ihren Statuten zwischen passiven Mitgliedern d. h. allen denjenigen, welche mit dem Entschlusse umgingen, selbst auszuwandern, und daher im Vereine Belehrung und Unterstützung suchten, und aktiven Mitgliedern unterschieden d. h. denjenigen, welche durch ihre thätige Unterstützung den Zweck des Vereins zum Nutzen anderer zu verwirklichen bemüht waren. Die Hauptthätigkeit der Vereine bestand in dem Abhalten von Versammlungen der passiven Mitglieder, in denen von aktiven Mitgliedern Vorträge über alle für Auswanderer wissenwerthen Themata, so über amerikanische Sitten, Verhältnisse und Einrichtungen, gehalten wurden.

Bei der zweiten Kammer fanden die Anträge des Auswanderungshauptvereins auf staatliche Förderung und Unterstützung der Auswanderung eine ziemlich günstige Aufnahme. Allerdings konnte sich die Deputation, die über die Petition der Auswanderungsvereine zu berichten hatte, nicht auf einen gemeinsamen Bericht einigen, so daß der Kammer ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten vorgelegt wurde¹. Das Majoritätsgutachten von sehr radikalen theoretischen Anschauungen, deren Wahrheit nicht erwiesen war, ausgehend, findet die Ursache der vorhandenen Not einzig und allein in Überbevölkerung. Es nimmt an, ohne diese Annahme jedoch zu begründen, daß in Sachsen, soll die Bevölkerung mit den Nahrungsquellen in keinem Mißverhältnisse stehen, auf der Quadratmeile nicht mehr als 4500 Menschen leben können. Dieser Satz sei aber längst überschritten, da im Durchschnitt 6—7000 auf der Quadratmeile wohnten, in einigen Fabrikdistrikten sogar durchschnittlich 10000.

Das Unrichtige und Unbegründete einer solchen Annahme nachzuweisen, war natürlich der Minorität ein leichtes Spiel. Sie konnte sich darauf berufen, daß in den letzten 15 Jahren die Bodenproduktion Sachsens stärker zugenommen habe als die Bevölkerung während 1830 nur $\frac{5}{6}$ des Bedarfs an Getreide im Inlande erzeugt und $\frac{1}{6}$ eingeführt worden seien, hätten sich im Laufe der letzten 15 Jahre diese Zahlen auf $\frac{6}{7}$ bez. $\frac{1}{7}$ verschoben.

Daß die Not sehr groß sei, will und kann allerdings auch die Minorität nicht ableugnen. „Das Elend ist übergroß. Man besuche die elenden Hütten, wo es schon ein Reichthum ist, wenn eine Familie einen Tisch und Stuhl und ein jämmerliches Bett besitzt, und öfters ein einziger Topf das

¹ Akten des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848, Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer, S. 287—307.

Kücheninventarium sämtlicher Hausbewohner ist; wo keiner mehr als eine, oft nur scheinbare Kleidung hat, die Kinder, selbst im Winter, fast nackt und bloß herumlaufen, und man nirgends an den Füßen weder Schuh noch Strümpfe sieht; wo die Kartoffel die einzige Nahrung und Fleisch gar nicht, Brod aber kaum an hohen Festtagen auf den Tisch kommt; wo die Kartoffelernte die kritische Epoche der Haushaltung ausmacht und die ganze Existenz des Armen darauf beruht.“

Als einziges Heilmittel hiergegen hatte die Majorität die Wiederherstellung der „normalmäßigen“ Zahl der Bevölkerung durch „Verdünnung der überflüssigen Menschenmasse“ angeraten, ein Unternehmen, zu dessen Durchführung nach einer sorgfältigen Berechnung der Minorität mindestens 52 Millionen Thaler nötig gewesen sein würden, das also schon aus finanziellen Gründen ganz unausführbar war, abgesehen davon, daß es nur auf kurze Zeit geholfen hätte, da die Bevölkerung Sachsens binnen wenigen Jahren die alte „übernormalmäßige“ Ziffer wieder erreicht haben würde.

Es würde zu weit führen, alle Stadien der parlamentarischen Beratung dieser Angelegenheit hier zu verfolgen; es genügt uns, deren Resultat kennen zu lernen. Beide Kammern einigen sich schließlich im wesentlichen auf folgende Vorschläge an die Regierung¹:

1. Die Frage, ob und inwieweit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staats zu behandeln, bezw. zu einer deutschen Reichsangelegenheit zu erheben sei, möge von der Regierung in Erwägung gezogen werden, inzwischen aber die Auswanderung, soweit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Überfahrt und Ansiedlung unterstützt werden. Ferner möge die Regierung mit den sächsischen Auswanderungsvereinen sich ins Einvernehmen setzen und deren Vorschläge und Gutachten einholen, sowie das Ergebnis hiervon, eventuell unter Vorlegung eines Plans für die zweckmäßige Durchführung der Auswanderung, dem nächsten Landtage mitteilen.

2. Die die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen sollen einer Revision unterworfen und dem nächsten Landtage soll ein Gesetzentwurf über ein einfacheres Verfahren bei dem Auswandern sächsischer Staatsangehöriger vorgelegt werden.

3. Den Auswanderungsvereinen möge die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestattet werden, daß die einkommenden Gelder und deren Verwendung unter die Kontrolle der Regierung gestellt werde.

¹ Akten des außerordentlichen Landtages vom Jahre 1848, I. Abt. S. 561.

4. Die Regierung möge bei dem nächsten Landtage die Bewilligung derjenigen Geldmittel beantragen, welche zu diesem Zwecke „nötig, rätlich und zulässig“ erscheinen werden.

Die Stellungnahme der Regierung diesen Vorschlägen gegenüber ist durch die allgemeinen politischen Ereignisse des Jahres 1849 schließlich eine ganz andere geworden, als ursprünglich in der Absicht derselben lag. Von dem Regierungskommissar, der der Einigungsitzung der Vertreter der einzelnen Auswanderungsvereine beiwohnte, war erklärt worden, daß die Maßregeln, welche die Regierung plane, sich vorläufig auf folgende Punkte erstrecken würden: 1. Kontrolle über die von den Auswanderungsvereinen im Lande gesammelten Gelder; 2. Beseitigung des nachteiligen Privatagentenwesens durch Aufstellung fest zu besoldender, mit den auswärtigen Konsulaten und Gesandtschaften in Berührung zu bringender Personen an den Ein- und Auschiffungsplätzen; 3. Vorshußweise Gewährung von Unterstützungen zur Ausführung größerer zweckmäßiger Auswanderungspläne; 4. Übernahme des Aufwands für die nötigen Vorarbeiten zu dergleichen Plänen und Stellung des nötigen Personals dazu.

Zunächst wandte sich die sächsische Regierung entsprechend der in dem ständischen Antrage gegebenen Anregung an die provisorische Zentralgewalt in Frankfurt am Main, um vor Einleitung weiterer Schritte über die Stellung derselben zur Auswanderungsfrage Erkundigungen einzuziehen. Die Reichsregierung ging, wie sich aus ihrer Antwort ergab, dieser Frage gegenüber von dem prinzipiellen Standpunkt aus, „den Auswanderungsstrom nicht künstlich in ein anderes Bett leiten zu wollen, sondern nur die Auswanderer auf dem Wege zu ihrem selbstgewählten Ziele schützend und versorgend zu begleiten“. Wie bekannt, ist ja die provisorische Zentralgewalt nie über diese Präzisierung ihres theoretischen Standpunktes hinaus zu praktischen Bethätigungen desselben gekommen.

So mußte denn die sächsische Regierung, obwohl sie von der richtigen Anschauung ausging, daß „eine bloß sächsische Auswanderung eine volkswirtschaftlich nicht rätliche Maßregel sei“, selbständig eine Lösung der Auswanderungsfrage versuchen, da bei der großen Zahl derer, die sich bei den Auswanderungsvereinen zur Auswanderung angemeldet hatten — beim Annaberger Verein allein über 20 000! — die Einleitung irgend welcher Maßregeln auf diesem Gebiete ein unbedingt notwendiges Beruhigungsmittel war.

Den in der Sitzung der Vertreter der Auswanderungsvereine abgegebenen Erklärungen entsprechend wird in der vom Ministerium des Innern ausgearbeiteten Denkschrift an das Gesamtministerium vom 13. März 1849 vorgeschlagen, von den Kammern 10 000 Thaler zur Unterstützung des Transports von Auswanderern, wozu ganze Schiffe von Staatswegen gemietet

werden sollten, und 50 000 Thaler zum Ankauf von Ländereien als vorläufige Raten zu fordern. Die Höhe dieser Summe war mit Rücksicht auf die in mehreren süddeutschen Staaten zu demselben Zweck geforderten Summen normiert worden. Bei der Durchführung des Kolonisationsunternehmens sollte in den Hauptpunkten der von dem Auswanderungshauptverein ausgearbeitete Ansiedelungsplan befolgt werden.

Von diesen Vorschlägen kam die Regierung in Folge der kurz nach Ausarbeitung dieser Denkschrift eingetretenen politischen Ereignisse gänzlich ab. In der dem Gesamtministerium vorgelegten Denkschrift vom 12. Juli 1849 ist von der Durchführung eines Kolonisationsplans aus Staatsmitteln keine Rede mehr. „Die Gründe hierfür beruhen theils in den finanziellen Verhältnissen des Landes, theils in der Überzeugung, daß ein vereinzelter, von einem kleinen Staate wie Sachsen ausgehender Versuch einer Kolonisation nur als eine für das Land selbst zwecklose Vergeudung von Staatsmitteln anzusehen sei.“ Aus dieser Denkschrift ist dann das am 26. November 1849 den Kammern zugegangene Dekret über das Auswanderungswesen hervorgegangen, das auf dem Landtage von 1849 nicht zur Verhandlung gelangte und dem Landtage von 1850/51 in unveränderter Form wieder vorgelegt wurde¹.

Von einer Regulierung des Agentenwesens und einer Instruierung der Konsuln wird darin abgesehen, weil noch nicht alle Aussicht auf das Zustandekommen allgemeiner Maßregeln auf diesem Gebiete für ganz Deutschland aufgegeben werden dürfe. Auch hebt die Regierung besonders hervor, daß keine Klagen und Beschwerden über die innerhalb Sachsens bestehenden Auswanderungsagenturen vorgekommen seien, wozu wohl in erster Linie die gemeinnützige und zugleich kontrollierende Wirksamkeit der Auswanderungsvereine und der von diesen zur Belehrung der Auswanderungslustigen errichteten Bureaus beigetragen habe.

Die Unterstützung, welche die Regierung den ständischen Anträgen gemäß den Auswanderern gewährt hat, hat sich danach beschränkt auf die unentgeltliche Beförderung unbemittelter Auswanderer nebst ihren Effekten auf der sächsisch-bayrischen Staatsbahn; ferner auf die den sächsischen Konsuln in Hamburg und Bremen zur Pflicht gemachte regelmäßige Berichterstattung über die in betreff des Auswanderungswesens gemachten Wahrnehmungen und auf Mitteilung dieser Berichte an den Auswanderungshauptverein, sowie endlich auf Bewilligung eines Zuschusses von 100 Thalern zu dem Expeditions- und Portoaufwande bei dem letzteren.

¹ Akten des Landtages vom Jahre 1850/51, I. Abt., S. 551 ff.

Alle Gesuche um Unterstützung bei der Überfahrt und Ansiedlung sind dagegen abgewiesen worden; gleichwohl hat die Regierung die verschiedenen an sie gelangten Pläne einer staatlichen Organisation der Auswanderung eingehend geprüft. Ebenso sieht die Regierung von der Stellung eines Postulats für diese Zwecke ab, da, ganz abgesehen von der voraussichtlichen Nutzlosigkeit eines solchen Unternehmens, eine weitergehende direkte Unterstützung der Auswanderung durch den Staat als Maßregel der Armenversorgung dem in Sachsen bisher befolgten Grundsätze der Kommunalarmenversorgung zuwiderlaufen würde.

Demgemäß ist auch bei der Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung mittelloser Auswanderer an den Auswanderungshauptverein nach Möglichkeit vermieden worden, den Anschein einer Regierungsmaßregel oder Regierungsbeteiligung zu erwecken, wenn auch die bei diesen Sammlungen erzielten Gelder und ihre Verwendung unter die Kontrolle der Regierung gestellt wurden. Die Einsammlung hatte nach bestimmten, unter den einzelnen Zweigvereinen abgegrenzten Sammelbezirken durch Sammler zu erfolgen, welche von den betreffenden Zweigvereinen unter ihrer Verantwortlichkeit für die Zuverlässigkeit derselben gewählt wurden und deren Namen öffentlich bekannt zu machen waren. Diese Sammler waren mit einem amtlich beglaubigten Sammelbuche nach gleichlautendem Schema zu versehen, das ihnen als Legitimation dienen sollte. Die an dem Auswanderungshauptverein von den einzelnen Zweigvereinen abgelieferten Beiträge waren einstweilen bei der Leipziger Bank zinstragend angelegt worden.

Diese Organisation hatte am 5. Juli 1849 begonnen. Allein das Ergebnis entsprach, um dies gleich vorwegzunehmen, nicht den Erwartungen, die man gehegt hatte, und stand in keinem Verhältnis zu dem aufgebotenen Apparat. Allerdings war der Zeitpunkt des Beginns der Sammlungen insofern der politischen Unruhen und Wirren der denkbar ungünstigste. Auch war die Thätigkeit der Auswanderungsvereine, so lange der Kriegszustand in Sachsen dauerte, dadurch eingeschränkt worden, daß denselben für diese Zeit die Abhaltung von Versammlungen der passiven Mitglieder untersagt worden war. Dadurch erlahmte wohl auch der Eifer der aktiven Mitglieder. So kann es nicht verwunderlich erscheinen, daß die ganze Auswanderungsvereinsbewegung allmählich ihrem Ende entgegengeht. Schon vor Beginn des Jahres 1851 scheint eine ganze Reihe von Auswanderungszweigvereinen sich aufgelöst zu haben. Zu einer für den April dieses Jahres anberaumt gewesenen Hauptversammlung hatten nur zwei auswärtige Zweigvereine Vertreter gesandt. Von den meisten war überhaupt keine Antwort auf die

Einladung des Dresdner Vereins erfolgt. Das Ministerium des Innern hatte infolgedessen genehmigt, daß der Auswanderungsverein zu Dresden die Geschäfte des leitenden Ausschusses des Hauptauswanderungsvereins für das Königreich Sachsen noch für die Dauer eines Jahres fortführe, zugleich aber durch die Kreisdirektionen Erörterungen darüber anstellen lassen, welche Zweigvereine eigentlich noch existierten. Als Ergebnis dieser Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Zweigvereine in Annaberg, Zittau, Ramenz und Falkenstein sich bereits vorlängst förmlich aufgelöst, die Zweigvereine in Neustadt bei Stolpen, Großenhain, Leipzig, Bauhen, Freiberg und Öderan ihre Wirksamkeit seit längerer Zeit faktisch eingestellt hatten, und nur noch die vier Zweigvereine zu Chemnitz, Auerbach, Zwickau und Hohnstein als bestehend bezeichnet werden konnten, wenngleich auch bei diesen von einer eigentlichen Vereinsthätigkeit kaum noch die Rede sein konnte. Die Organisation des Auswanderungshauptvereins, wie dieselbe in den Statuten vom Jahre 1849 festgestellt worden war, mußte somit als thatsächlich aufgelöst betrachtet werden.

Das Ministerium des Innern hatte schon vorher von den einzelnen Zweigvereinen die Sammelbücher eingefordert, das eingesammelte Geld jedoch im Gesamtbetrage von ca. 1500 Thalern einstweilen noch bei der Leipziger Bank stehen lassen. Da nun nach der faktischen Auflösung des Auswanderungshauptvereins eine den Statuten desselben entsprechende Disposition über diese Summe nicht mehr erfolgen konnte, so reservierte das Ministerium diese Summe zunächst für eine künftige zweckentsprechende Verwendung. Die Zinsen dieses Kapitals sind denn auch später Jahrzehnte hindurch dem Verein für Erdkunde zu Dresden, der eine besondere Sektion für Auswanderungsangelegenheiten hatte, zugewiesen worden.

Obwohl die Regierung, wie wir sahen, eine staatliche Leitung und Organisation der Auswanderung nicht für angezeigt erachtete, forderte sie doch in dem dem Landtage von 1850—1851 vorgelegten Dekrete eine Summe von 5000 Thalern für Auswanderungszwecke. Von dieser Summe sollten den Auswanderungsvereinen Beihilfen zu ihrem Verwaltungsaufwande gegeben werden. Ferner sollten davon bei dem Abschluß von Verträgen mit außerfächsischen Eisenbahnverwaltungen wegen möglichst billiger Beförderung unbemittelter sächsischer Auswanderer Entschädigungen gezahlt werden, da die Bewilligung von Vergünstigungen in dieser Beziehung ohne Entschädigung aus dem Grunde ausgeschlossen schien, weil den in der Nähe von Hafenorten gelegenen Ländern gegenüber ein Verhältnis der Gegenseitigkeit in Beziehung auf die Benutzung der Eisenbahnen durch Auswandernde ja nicht bestand. Weiter sollten den Konsulaten und Gesandtschaften

hier von mäßige Summen zur Verfügung gestellt werden, um völlig unbedingten Auswanderern in dringenden Notfällen eine Unterstützung gewähren zu können. Auch die an den Hauptauschiffungsplätzen zum Schutze deutscher Auswanderer bestehenden deutschen Gesellschaften, wie namentlich die deutschen Gesellschaften zu New-York und New-Orleans, deren gemeinnütziges Wirken feststand, sollten davon unterstützt werden. Endlich sollten ganze Schiffe gemietet werden zum Zweck der Überfahrt sächsischer Auswanderer gegen anteilige Bezahlung der Kosten.

Leider ist gerade die letztere Maßregel, die wichtigste und bedeutendste von allen, nicht ins Leben getreten, während in den übrigen Punkten die Regierung nach Bewilligung einer Summe für Auswanderungszwecke ihre Absichten verwirklicht hat. Durch uneigennützig Ausführung dieses Plans hätte die Regierung ohne eigenen Kostenaufwand den Auswanderern den größten Vorteil erwiesen, der ihnen damals überhaupt erwiesen werden konnte. Durch diese Maßregel wären die sächsischen Auswanderer von dem Schutze der Hansestädte unabhängig geworden. Sachsen hätte dann, obwohl kein an der See liegender Staat, doch Bestimmungen über die Einrichtung von Auswandererschiffen treffen können und zwar bessere als die im Besitz von Hafenorten befindlichen Staaten, da in diesen der Erlaß jeder Verordnung und Bestimmung zum Schutze der Auswanderer während der Seereise die Interessen der Rheder und Besitzer von Auswandererschiffen verletzen und gegen sich haben mußte.

In Bezug auf die vom Landtage verlangte Revision der die Auswanderung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen konnte in dem mehrerwähnten Dekret auf die Verordnung¹ vom 20. April 1849 hingewiesen werden, durch die schon das Mandat von 1830 über das bei der Auswanderung sächsischer Unterthanen zu beobachtende Verfahren und die uns ebenfalls bekannten hierhergehörigen Verordnungen von 1832 und 1838 aufgehoben worden waren. Sachsen gehörte ja bekanntlich zu den deutschen Staaten, welche die von der Reichsversammlung in Frankfurt am Main festgestellten Grundrechte des deutschen Volks als „das geringste Maß der Rechte und Freiheiten“ desselben angenommen hatten. In der Ausführungsverordnung wird zu § 6 der Grundrechte, der die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit von staatswegen und die Erhebung von Abzugsgeldern untersagte, bestimmt, daß künftig Knaben und junge Männer, die auswandern wollten, bevor sie das militärpflichtige Alter erreicht hätten, davon

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1849 S. 66.

bei der Obrigkeit ihres Wohnorts Anzeige zu erstatten hätten, welche die Obrigkeit des Geburtsortes derselben, wenn sie dies nicht zugleich selbst war, davon in Kenntnis zu setzen hatte, damit in den Geburtslisten die nötigen Eintragungen bewirkt werden könnten. Dadurch waren alle auf die Verhinderung der Auswanderung militärpflichtiger junger Leute bezüglichen Bestimmungen aufgehoben — eine Maßregel, die wohl etwas zu weit ging und naturgemäß nicht lange in Geltung bleiben konnte.

Für den Fall der Auswanderung unwürdiger, unter Vormundschaft stehender Personen blieb es im wesentlichen bei den 1838 getroffenen Bestimmungen: nach wie vor muß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und des Appellationsgerichtes dazu eingeholt werden.

Schon am 12. August 1851 wurde die Verordnung von 1849 wieder außer Wirksamkeit gesetzt¹. Die unter diesem Tage erlassene Verordnung stellt sich inhaltlich als eine Art Ausführungsverordnung zu § 29 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 dar, nach dem jedem Untertanen der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer freistand, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstanden. Demgemäß ist bei einer Ordnungsstrafe von 5 bis 100 Thalern, die je nach den Umständen von dem im Lande zurückgelassenen, oder dem Auswandernden etwa später zufallenden Vermögen einzuziehen ist, die heimliche Auswanderung verboten. Wer auszuwandern beabsichtigt, hat dies bei der Polizeibehörde seines Wohnorts mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erklären und dieser Erklärung die Angabe seines Standes, Gewerbes, Lebensalters sowie des Landes, in das er auswandern will, beizufügen. Ferner muß er die mit auswandernden, sowie die etwa im Lande zurückbleibenden Familienglieder nach Namen, Geschlecht und Lebensalter bezeichnen. Die Behörden haben dann Erörterungen darüber anzustellen, ob dem Wegzuge der betreffenden Person Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Auswanderung, so ist dieselbe bis zur Beseitigung dieser Bedenken einstweilen zu verhindern. Erweist sich dies nicht als nötig, so ist dem Auswandernden auf sein Verlangen darüber ein Schein nach einem besonderen Schema auszustellen.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß diese Verordnung gestattet, daß unselbständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre auswandern. Alle übrigen

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1851, S. 313—315.

Militärpflichtigen dagegen, sowohl vor als nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, bedürfen zur Auswanderung einer ausdrücklichen Dispensation von der Leistung der gesetzlichen Militärpflicht. Solange diese vom Kriegsministerium noch nicht erteilt ist, ist denselben die Ausführung der Auswanderung zu untersagen und eventuell thatsächlich dagegen einzuschreiten. Wer ohne diese Dispensation auswandert, den treffen die in dem Gesetz über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 festgesetzten Strafen, die wir schon früher kennen gelernt haben.

In der Ausführungsverordnung ¹ zu dem Gesetz¹ über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen vom 1. Juli 1852 kehren diese Bestimmungen in wörtlicher Übereinstimmung wieder. Als neu erscheint nur die Forderung des Nachweises, daß die Person, die um Entlassung aus dem sächsischen Staatsverbande nachsucht, in dem Staate, in den sie auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde. Von denjenigen, die eine Übersiedlung innerhalb des deutschen Bundesgebietes beabsichtigen, wird dieser Nachweis unbedingt gefordert; bei Auswanderung in andere europäische Länder dagegen nur dann, wenn es die Verhältnisse des Auswanderungslustigen zur Sicherstellung des sächsischen Staates gegen die mit einer späteren Rückkehr verbundenen Nachteile als geboten erscheinen lassen. Für den Fall der Auswanderung in außereuropäische Länder braucht dieser Nachweis überhaupt nicht erbracht zu werden. Es bedeutet dies eine Wiedereinführung der Grundsätze, von denen man bei dem Erlaß des Mandats vom 6. Februar 1830 und der Verordnung vom 1. September 1832 ausgegangen war.

An diese Maßregeln, durch die der Staat und die zurückbleibenden Staatsangehörigen vor allen denselben durch Auswanderungen erwachsenden Nachteilen, soweit dies überhaupt möglich war, geschützt werden sollten, schließt sich als nächste Maßregel auf diesem Gebiete die Verordnung in betreff der obrigkeitlichen Aufsichtsführung über die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern vom 3. Januar 1853 an, also eine Maßregel, die einzig und allein den Auswanderern selbst zu Gute kommt. Mit dieser Verordnung beginnt der Teil der sächsischen Auswanderungspolitik, in dem die Regierung, nachdem sie das Interesse des Staates den Auswandernden gegenüber gewahrt hat, auch die Pflichten des Staates gegen Auswandernde anerkennt.

Bis 1853 hatte die Regierung völlige Freiheit auf diesem Gebiete walten lassen. Alle Versuche einzelner Auswanderungsagenten, besondere

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852, S. 251—254.

ministerielle Genehmigung für ihr Geschäft zu erhalten, um damit Reklame für sich machen zu können, war in der richtigen Erkenntnis abgewiesen worden, daß es unmöglich ist, auf diesem Gebiete „zwar wohlmeinenden, aber unpraktischen Idealismus von Schwindel und gewinnflüchtiger Spekulation“ zu unterscheiden. Der äußere Grund zum Erlaß dieser Verordnung war eine Verfügung der Regierung des Herzogtums Sachsen-Altenburg, durch die das Auswanderungsagentenwesen reguliert wurde. Da in dieser Beziehung insofern ein Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Sachsen und Altenburg bestand, als die Auswanderungsagenturen in Leipzig und in Altenburg, sowie in anderen längs der sächsisch-bayerischen Eisenbahn liegenden Orten vorzugsweise in süddeutschen Auswanderern ihr Publikum fanden, so war es wünschenswert, daß in beiden Ländern eine gleichmäßige Kontrolle des Agentenwesens herrschte. Eine gelindere Behandlung der Agenten in dem einem Lande wie in dem anderen würde nur die Wirkung gehabt haben, die unsolideren Geschäfte dorthin zu treiben, wo sie weniger scharf beaufsichtigt wurden, und so den Zweck der Maßnahme zum Teil vereitelt haben. Infolgedessen lehnen sich die sächsischerseits getroffenen Bestimmungen sehr eng an die in Altenburg unter dem 23. September 1852 erlassenen an. Das Ministerium des Innern hatte bei Erlaß dieser Verordnung ferner besonders die Vorschriften im Auge, welche für Bremen durch die revidierte Verordnung wegen Beförderung von Schiffspassagieren vom 9. April 1849, für Hamburg durch die revidierte Verordnung vom 3. Juni 1850 in betreff der Verschiffung der über Hamburg direkt nach anderen Weltteilen Auswandernden und für das Königreich Hannover durch das Gesetz und die Bekanntmachung wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Gebieten unter dem 19. und 20. März 1852 getroffen worden waren, da die sächsischen Auswanderer andere als die jenen Staaten angehörenden Häfen nicht zu benutzen pflegten, eine Übereinstimmung mit den daselbst bestehenden Anordnungen also von wesentlicher Bedeutung sein mußte.

Nach der Verordnung über die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern durften in Sachsen vom 1. Mai 1853 an Auswanderungsagentengeschäfte bei einer Strafe von 50 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis nur noch von solchen Personen betrieben werden, welche von der Kreisdirektion des Bezirks, in dem das Geschäft betrieben werden sollte, dazu Konzession erhalten hatten. Letztere war nur an selbständige, unbescholtene Inländer zu erteilen, welche nachgewiesen hatten, daß sie von einem zur Beförderung von Auswanderern nach den Gesetzen des betreffen-

den Einschiffungsortes berechtigten Schiffseeder, Expedienten oder Makler ermächtigt waren, Überfahrtsverträge abzuschließen. Jedoch wurde jede derartige Konzession unter nur dem Vorbehalte jederzeitiger Widerruflichkeit erteilt. Entziehung der Konzession trat sofort ein, wenn der Agent oder dessen Untergebene sich nachweislich durch Vorspiegelung falscher Thatfachen einer Verleitung zum Abschluß von Überfahrtsverträgen oder sonst einer Übervorteilung der Auswanderer schuldig gemacht hatten. Zur Sicherstellung der den Auswanderern aus nicht genauer Erfüllung des Überfahrtsvertrages zustehenden Ansprüche hatten die Agenten bei der Ortsbehörde eine Kaution zu hinterlegen, deren Höhe von der Kreisdirektion bei der Konzessionserteilung normiert wurde, jedoch 500 Thaler nicht übersteigen sollte.

Der Überfahrtsvertrag war schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Aus den Angaben, die darin enthalten sein mußten, hebe ich folgende als die im Interesse der Auswanderer wichtigsten hervor:

1. der Name des Schiffseeders oder Maklers, in dessen Auftrage der Vertrag abgeschlossen ward,
2. der Abfahrts- und der Bestimmungsort,
3. der Tag, an dem der Passagier am Abfahrtsorte einzutreffen hat,
4. der Betrag des Überfahrtspreises unter getrennter Aufzählung der Gebühren des Schiffsmaklers und der am Bestimmungsorte beim Eintritte in das Land etwa zu entrichtenden persönlichen Abgaben, z. B. des Armengeldes, des Kopf- oder Spitalgeldes,
5. die Reisebedürfnisse, für die der Passagier selbst zu sorgen hat, z. B. Messer und Gabel, Löffel, Bett u. s. w.,
6. das Gewicht der Reiseeffekten, die der Passagier unentgeltlich mitnehmen kann, und der Preis der Überfracht.

Bei indirekter Beförderung nach außerdeutschen Häfen mußte im Überfahrtsvertrage außerdem angegeben werden:

1. welcher Zwischenhafen angelaufen werden sollte,
2. ob die Beförderung nach dem Zwischenhafen und die Weiterbeförderung von dort ab mit einem Dampf- oder Segelschiffe, ob mit oder ohne Besatzung stattfinden und ob auf der Weiterreise und in welchem Hafen nochmals ein Wechsel stattfinden sollte,
3. ob in den Zwischenhäfen die Verpflegung der Passagiere auf Rechnung des Expedienten erfolgen werde und an wen sich der Passagier deshalb in den Zwischenhäfen zu halten habe,
4. ob die Lebensmittel gekocht oder ungekocht geliefert würden,

5. wie lange höchstens der Aufenthalt in den Zwischenhäfen dauern sollte,

6. ob der Schiffsexpedit die Haftung für alle Unglücksfälle nach der Einschiffung, für die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, ihrer Beförderung nach dem Bestimmungsorte und ihrer Unterhaltung bis zur Ausschiffung in letzterem, sowie für den Ersatz nachweisbarer Verluste an den auf das Schiff gebrachten Effekten übernommen habe.

Über die abgeschlossenen Überfahrtsverträge hatte der Agent genaue Verzeichnisse zu führen, welche den Behörden auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden mußten. Jeder Agent hatte ferner alle an den Einschiffungsplätzen, nach denen er Auswanderer dirigierte, geltenden Verordnungen über das Auswanderungswesen zu besitzen und den Auswanderern sowie den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Von dem Auswanderer selbst durfte der Agent für seine persönlichen Bemühungen keine besondere Gebühr fordern, sondern hatte sich in dieser Beziehung lediglich an seinen Auftraggeber zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zogen zunächst polizeiliche Strafen bis zu 50 Thalern, in Bezug auf die sich die Behörde an die Kaution halten konnte, im Wiederholungsfalle Konzeptionsentziehung nach sich.

Durch diese Maßregeln war den Betrügereien, welche von den Auswanderungsagenten im Einvernehmen mit gewissenlosen Spekulanten in den Einschiffungsplätzen an den zum Teile wenig bemittelten Auswanderern begangen werden konnten, ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

Ganz fehlt übrigens auch in dieser Verordnung der polizeiliche Gesichtspunkt nicht. Nach § 3 sind nämlich die Agenten auch strafbar, wenn sie mit Personen, welche keinen zur überseeischen Reise gültigen Reisepaß besitzen, Überfahrtsverträge abschließen, oder Personen, welche sich der Militärpflicht oder einer Bestrafung entziehen wollen, befördern.

Auf diesen Paragraphen konnte sich die sächsische Regierung berufen, als die bayerische an sie das Ansuchen stellte, Vereinbarungen dahin zu treffen, daß die Auswanderungsagenten auf den Abschluß von Überfahrtsverträgen mit Angehörigen desjenigen Staates, dem sie selbst angehörten, eingeschränkt würden. Die sächsische Regierung lehnte diesen Vorschlag ab, versprach aber dafür, die sächsischen Polizeibehörden anzuweisen, daß sie in Zukunft bayerischen Auswanderern den Durchzug durch Sachsen nur dann, wenn sich dieselben im Besitze eines ausdrücklich auf die überseeische Auswanderung lautenden Reisepasses befänden, gestatten sollten. Durch diese

Anordnung werde in Verbindung mit § 3 der Verordnung vom 3. Januar 1853 alles, was die bayerische Regierung wünsche, erreicht.

Die bayerische Regierung scheint die Auswanderung bayerischer Unterthanen nach diesem Vorgehen zu urteilen, mit sehr mißgünstigen Augen betrachtet zu haben. Von Bayern ging ja auch der 1856 beim deutschen Bundestage eingebrachte Vorschlag zu einer einheitlichen Regelung des Auswanderungswesens für ganz Deutschland aus, der in erster Linie eine sehr scharfe Kontrolle der Auswandernden daraufhin bezweckte, ob dieselben mit genügender obrigkeitlicher Legitimation zur Auswanderung versehen seien. Als der von dem Bundestage für diese Angelegenheit eingesetzte Ausschuß 1858 mit verschiedenen Anträgen zur Verwirklichung der bayerischen Absichten hervortrat¹, war es die sächsische Regierung, die sich lebhaft und zwar mit Erfolg hiergegen wandte. Sie betonte vor allem, daß das Zustandekommen eines Bundesbeschlusses auf dieser Basis das ganze Vorgehen des Bundes auf diesem Gebiete in der öffentlichen Meinung depopularisieren und als ein neuer Beleg dafür werde ausgebeutet werden, daß der Bund in seiner Entwicklung über den Charakter eines Polizeieinstituts für politische und Regierungszwecke nicht hinauszukommen vermöge. Es müsse sehr unerwünscht erscheinen, daß gleich der erste von der Bundesversammlung seit längerer Zeit unternommene Versuch, eine Frage von größerer nationaler Tragweite in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, zu einem ganz unbefriedigenden und in der öffentlichen Meinung Anstoß erregenden Ergebnisse führe, wie dies nach der Beurteilung der fraglichen Ausschußanträge in der Presse aller Parteien zu befürchten sei.

Zugleich überreichte die sächsische Regierung dem Bundestage eine besondere Denkschrift über die Auswanderungsfrage, die sie von einem genauen Kenner überseeischer Verhältnisse, einem in der Nähe von Dresden lebenden Privatgelehrten hatte ausarbeiten lassen. Diese Denkschrift, die in den Bundestagsprotokollen von 1858 mit abgedruckt ist, betrachtet die Auswanderung als eine unbedingte Notwendigkeit für Deutschland und untersucht die einzelnen überseeischen Länder daraufhin, welche Aussichten sie für das Gedeihen einer Kolonisation in größerem Maßstabe bieten.

Der Bundestag beschloß daraufhin, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuberweisen, der bei der Vorlegung neuer Beschlusentwürfe, zu denen es jedoch niemals gekommen ist, die von den einzelnen Regierungen kundgegebenen Wünsche berücksichtigen sollte.

¹ Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1858, S. 722—724.

Für Sachsen lag ja auch durchaus kein Bedürfnis einer Verschärfung der polizeilichen Kontrollmaßregeln zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der gesetzlich geregelten Auswanderungsfreiheit vor. Vielmehr war die sächsische Regierung mit dem Erfolg ihrer auf dem Gebiet des Auswanderungswesens ergriffenen Maßnahmen vollkommen zufrieden.

Die in dem Gesetz von 1852 über Erwerb und Verlust des Untertanenrechts bezüglich der Auswanderung erlassenen Bestimmungen und die Verordnung von 1853 über die Kontrolle des Agentenwesens sind daher auch die letzten selbständigen Maßregeln der sächsischen Regierung auf diesem Gebiete nach den zwei Richtungen der Fürsorge für die Auswanderer und des Schutzes des Staates vor den durch Auswanderungen etwa entstehenden Nachteilen und Lasten hin.

Zu erwähnen ist höchstens noch die 1856 auf Anregung des sächsischen Konsuls in New York erlassene Verfügung, durch die in Übereinstimmung mit den in Hamburg und Bremen bestehenden Verboten den Auswanderungsagenten der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen nach dem Bestimmungsorte im Inneren bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnis, im Wiederholungsfalle Entziehung der Konzession, untersagt wurde. Bei gleicher Strafe mußten die Agenten einen auf dies Verbot bezüglichen Erlaß an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Geschäftslokales an-schlagen und fortwährend angeschlagen erhalten.

Die Änderungen, die späterhin die sächsische Regierung noch an dem Gesetze von 1852 und der Verordnung von 1853 vorgenommen hat, sind ganz unwesentlicher Natur. So ging gemäß der Vorschrift in § 13 alin. 1 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861¹ die Erteilung der Konzession zur Betreibung von Auswanderungsagentengeschäften sowie die Festsetzung der von den Agenten zu stellenden Kaution von den Kreisdirektionen auf die Ortsbehörden über.

Ferner ordnete das Ministerium des Innern, als die Bestimmung in der Verordnung vom 3. Januar 1853, daß nur mit Personen, welche einen zur überseeischen Reise gültigen Paß besäßen, von den Agenten Überfahrtsverträge abgeschlossen werden dürften, sich gegenüber § 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 nicht mehr aufrecht erhalten ließ, an, daß die Agenten in Zukunft nur noch verpflichtet sein sollten, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Identität der Personen, mit denen

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1861, S. 212.

sie Überfahrtsverträge abschließen wollten, in glaubhafter Weise nachgewiesen sei.

Jedoch wies das Ministerium die Polizeibehörden späterhin an, den § 1, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867, durch den die etwa gewünschte Ausstellung von Reisepässen nur für solche Personen erlaubt wurde, deren Befugnis zur Reise keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstanden, so auszulegen, daß als gesetzliche Hindernisse nicht nur die Fälle anzusehen seien, in denen der Nachsuchende unter polizeilicher Aufsicht stehe oder sich in gerichtlicher Untersuchung befinde oder seiner Militärpflicht noch nicht genügt habe, sondern zum Beispiel auch, wenn sich derselbe der ihm gesetzlich¹ obliegenden Pflicht zur Ernährung der Seinigen entziehen wolle. Besondere Klagen über das häufige Vorkommen von Fällen der letzten Art sind in Sachsen nicht laut geworden. Ebenso sind in Sachsen Fälle, in denen von auswandernden Personen Dienst- und Arbeitsverhältnisse vor dem Ablauf der betreffenden Kontrakte aufgegeben worden sind, jaft gar nicht zu konstatiren gewesen, was vielleicht seine Erklärung auch dadurch mit finden mag, daß in manchen Gegenden Sachsens mit starker Arbeiterbevölkerung Kündigungsfristen überhaupt nicht existieren.

Es erübrigt zum Schluß noch, das dürftige und wenig zuverlässige statistische Material über die sächsische Auswanderung anzuführen. Von dem Königlich Sächsischen statistischen Bureau ist eine auf den Angaben der Ortsbehörden beruhende Statistik über die sächsische Auswanderung nur in den Jahren 1853—1861 geführt worden². Es wanderten darnach aus in den Perioden: 1853/55, 1856/58, 1859/61³

(siehe Tabelle nächste Seite).

Das sonst noch vorhandene statistische Material, wie z. B. die Angaben über die Zahl der Abmeldungen von der sächsischen Staatsangehörigkeit, sind zu unzuverlässig, als daß irgendwelche Schlüsse über die Zahl der Auswanderer daraus gezogen werden dürften. Ebenso ist es unmöglich, die ungefähre Zahl der sächsischen Auswanderer durch Berechnung der Differenz zwischen der thatsächlichen Bevölkerungszunahme in einem Jahre und der

¹ Armenordnung vom 22. Oktober 1850, § 5. Abschnitt 3 der 1. Abt. und Abschnitt 5 der 2. Abt. im 4. Teile des bürgerlichen Gesetzbuches. §§ 1630 ff. und 1837 ff.

² Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern. 8. Jahrgang 1862, S. 63—68.

³ In der Tabelle bedeutet D Dresden, L Leipzig, Z Zwickau, B Bautzen und K das gesamte Königreich.

nach dem Geburtenüberschusse in dem betreffenden Jahre eigentlich zu erwartenden Bevölkerungszunahme zu ermitteln, weil diese Berechnungen zu einem großen Teile ein Überwiegen der Einwanderung vor der Auswanderung ergeben.

Kreisdirektion	Zahl der Auswanderer			Auf je 10000 Einwohner Auswanderer		
	Städte	Land	zusammen	Städte	Land	zusammen
			1853—	1855		
D	243	396	639	13	12	12
L	614	418	1032	33	16	23
Z	951	825	1776	33	18	24
B	149	613	762	31	25	26
K	1957	2252	4209	28	17	21
			1856—	1858		
D	223	176	399	11	5	8
L	423	280	703	22	10	15
Z	420	223	643	15	5	9
B	70	279	349	15	11	12
K	1136	958	2094	16	8	10
			1859—	1861		
D	269	242	511	12	7	9
L	325	461	786	16	16	16
Z	520	477	997	17	10	13
B	88	389	477	18	15	16
K	1202	1569	2771	16	12	13

VII.
**Gesetzgebung und Einrichtungen
im Interesse des Auswanderungswesens
in Hamburg.**

Von

Dr. E. Baasch.

Vor dem Jahre 1836 verhielt sich die hamburgische Gesetzgebung gegen die Auswanderer vollkommen ablehnend. Mandate aus der zweiten Hälfte des 18., dem Anfang dieses Jahrhunderts ordnen die Zurückweisung truppweise reisender Auswanderer an der hamburgischen Grenze an; noch im Jahre 1832, demselben Jahre, in dem der Bremische Senat die erste ausführlichere Verordnung die Auswanderer betreffend erließ, fand der Senat von Hamburg Veranlassung, jene Bestimmung zu erneuern. Auch die heimlichen Werbungen zur Auswanderung waren streng verboten; im Jahre 1825 wurde in einer Bekanntmachung vor jeder Teilnahme, auch an freiwilliger Auswanderung, gewarnt.

Der Gesichtspunkt der kommerziellen Bedeutung der Auswanderung kam in diesen behördlichen Veröffentlichungen nicht zur Geltung; auch im Schoße der Kommerzdeputation, der offiziellen Vertreterin der Interessen der hamburgischen Kaufmannschaft, ist bis zum Jahre 1836 von der Auswanderung niemals die Rede. Solange die unbedingt prohibitive gesetzliche Maßregeln gegen dies Geschäft in Wirksamkeit waren, hat es dieser Korporation ferngelegen, der kommerziellen Wichtigkeit desselben ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Der Anstoß zu einer Änderung in der bisher der Auswanderung gegenüber eingenommenen Stellung ging vom Senate aus.

Die äußere Veranlassung dazu bot die Zunahme der, bisher nur sehr geringfügigen, Auswanderung über Hamburg im Jahre 1836 (direkte Beförderung über Hamburg: 2870 Personen, gegen 2427 im Jahre 1837), in Folge welchen Umstandes mehrfach obrigkeitliches Einschreiten erforderlich wurde. Der Senat trat nun der Auswanderungsfrage näher.

Es war ja eine unleugbare und für Jedermann offenbare Thatsache, daß Bremen nicht zum wenigsten dem Auswanderergeschäfte die Blüte seiner Reederei und wieder dieser einen ganz beträchtlichen Teil seines transatlantischen Handels überhaupt verdankte. Die hamburgischen Reeder wußten das nur zu gut; sie, denen die Ausübung des Auswanderergeschäftes von ihrer Vaterstadt aus ver sagt war, verheuerteten oft ihre Schiffe den Bremer

Auswandererepediten und trugen so indirekt zu dem Aufblühen der Schwesterstadt bei. Lag nun in diesen Thatsachen die dringende Aufforderung für Hamburg, sich ebenfalls direkt an diesem einträglichen, für den Gesamthandel so folgereichen Geschäfte zu beteiligen: so war man zunächst vor die Aufgabe gestellt, nun auch diesen Geschäftsbetrieb unter diejenigen Kontrollmaßregeln zu stellen, deren er seiner eigenartigen Beschaffenheit wegen bedurfte. Denn lediglich den Berechnungen des Privatinteresse durfte das Auswanderergeschäft nicht überlassen werden; polizeiliche und humane Gesichtspunkte konkurrierten hier eifrig mit einander. Diese Erwägung war für Hamburg, das andere Staaten in diesem Geschäfte einen bedeutenden Vorsprung hatte gewinnen lassen, um so wichtiger, als eben dieselben Staaten sich auch der humanen und polizeilichen Regelung schon seit längerer Zeit zugewandt hatten.

Von diesem Standpunkte aus und mit diesen Motiven stellte der Senat am 9. September 1836 der Kommerzdeputation den Entwurf einer „Verordnung, die Verschiffung von Zwischendeckspassagieren betreffend“ zur Begutachtung zu. Die Grundzüge dieser Verordnung waren den betr. bremischen, englischen und amerikanischen Gesetzen entlehnt; von der bremischen Verordnung vom 1. Oktober 1832 unterscheidet sich der Entwurf namentlich durch die viel schärfere Fassung und den mehr ins Detail gehenden Inhalt; das erklärt sich zum Teil aus dem Umstand, daß für Hamburg nicht allein die für Bremen damals nahezu ausschließlich in Betracht kommende Auswanderung nach Nordamerika, sondern auch diejenige nach Brasilien und Australien in Aussicht zu nehmen war, und deshalb im Gegensatz zu der bremischen Verordnung, deren Lücken durch die nordamerikanische Gesetzgebung ergänzt wurden, in der hamburgischen die Vorschriften jener anderen Staaten verallgemeinert werden mußten.

War nun auch die Kommerzdeputation schon durch ihre Stellung in der Lage, mit der Absicht des Senats, die hamburgische Reederei zu fördern und zu diesem Zwecke die Verbote betr. Auswanderung aufzuheben, vollkommen einverstanden zu sein, so billigte sie doch die vorgelegte Verordnung keineswegs. Allerdings war die Deputation von der Notwendigkeit einer Geschäftsordnung und Ausübung einiger Aufsicht über diesen Geschäftszweig durchdrungen, aber von der Kontrolle und den Details wollte sie nichts wissen. Anstößig war der Deputation zunächst der § 5 des Entwurfs, der über die seitens der Schiffsmakler zu stellende Kaution für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen handelt; die Bremer Verordnung, so meinten die Deputirten, warne im allgemeinen die Auswanderer, nicht ohne gehörige Geldmittel dorthin zu kommen; das hätte wohl auch in Hamburg genügt.

Daß die Bürgschaft der Polizei geleistet und dadurch die Reederei unter Polizeiaufsicht gestellt werde, wurde als schwere Kränkung des ehrbaren Standes der Reeder und Schiffsmakler bezeichnet. Auch die Deposition der Versicherungs-police auf der Polizei wurde bekämpft, sowohl aus sachlichen Gründen, als auch weil ein solches Mißtrauen unpaffend erscheine. Betreffs der von der Kommerzdeputation zu ernennenden Sachverständigen, die vor dem Polizeiherrn zu beeidigen seien, machte die Deputation darauf aufmerksam, daß sie bisher in keiner Verbindung mit der Polizei gestanden, und lehnte, im Falle der Senat darauf bestände, die Ernennung ab. Gegen den § 13, der bestimmte, daß vom 1. Oktober bis 1. März keine Schiffe mit Auswanderern das Revier verlassen dürften, protestierte die Deputation und mit Recht, indem sie geltend machte, daß im Oktober und November weg-fahrende Schiffe gerade zu der günstigsten Jahreszeit in den südlichen Provinzen der Vereinigten Staaten, Westindien und Brasilien ankämen. Die Verpflichtung bei einer Passagierzahl von 100 Personen und mehr, einen Arzt an Bord zu haben, wurde als überflüssig bezeichnet, und auf die Vereinigten Staaten und England, die nichts derartiges vorschrieben, hingewiesen. Endlich fand man die vorgeschriebene Verproviantierung für zu reichlich und gut und meinte, die Reeder würden bei solcher Auflage nie mit den Bremern konkurrieren können.

Trotz dieser zahlreichen Bemängelungen veröffentlichte der Senat mit wenigen Modifikationen — die Beeidigung der Sachverständigen wurde dem Hafenherrn überwiesen, und in § 13 wurde die Beschränkung hinsichtlich der Abfahrtszeit der Schiffe fortgelassen — seinen Entwurf am 27. Februar mit der Motivierung, er sehe „bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Weltteilen Auswandernden“ sich veranlaßt, „die Grundsätze, nach welchen die Verschiffung derselben in den Häfen von Hamburg und Cuxhaven zu gestatten ist, vorläufig für die Dauer von 5 Jahren obrigkeitlich festzusetzen“. Doch sollten diese Grundsätze „Anwendung finden nur bei Schiffen, für welche mehr als 25 Zwischendeckspassagiere angenommen worden“. Auf dieser Verordnung, in der zum ersten Male für einen deutschen Seehafen detaillierte polizeiliche Grundsätze betr. Auswanderungsbeförderung ausgesprochen werden, ist die ganze Hamburgische Auswanderergesetzgebung der Folgezeit aufgebaut worden.

Die Kommerzdeputation, wie auch der, erst vor kurzem ins Leben gerufene „Verein hamburgischer Reeder“ waren mit der Verordnung sehr unzufrieden und äußerten in eingehenden Berichten ihre Verstimung. Die Reeder tadelten die Verordnung „teils wegen der Verantwortlichkeit, welche die Verordnung dem Reeder aufbürdet, teils wegen der Formalitäten, denen sie ihn unterwirft, teils endlich wegen der mitunter drückenden Verpflich-

tungen, welche sie ihm auflegt und die um so fühlbarer werden, da sie sich auf die geringfügigsten Details der Verproviantierung und der inneren Einrichtung des Schiffes erstrecken“. Die Forderung, den Arzt betreffend, wird als „ganz exorbitant“ hingestellt; besonders wurde aber nunmehr von Kommerzdeputierten und Reedern darauf hingewiesen, daß die Verordnung sich ja nicht auf die anderen Elbhäfen, Altona, Glückstadt zc., ausdehnen lasse, somit alle das Geschäft hemmenden Bestimmungen leicht von diesen Orten aus umgangen und dadurch neue Konkurrenz geschaffen werden könne.

Diese Klagen, die, wenn auch in manchen Punkten übertrieben, nicht ganz unberechtigt erscheinen — denn es war doch fraglich, ob es das geeignete Mittel war, dies bisher vernachlässigte Geschäft dadurch nach Hamburg ziehen zu wollen, daß man die in dem besonders in Betracht kommenden Konkurrenzhafen Bremen bestehenden Bestimmungen hier in einer das Unternehmen zweifellos erschwerenden Weise verschärfte — hatten die Folge, daß der Senat das Zusammentreten einer gemischten Kommission, bestehend aus vier Senatsmitgliedern, zwei Kommerzdeputierten und zwei Reedern, veranlaßte, um über eventuelle Modifikationen der Verordnung zu verhandeln.

Der Senat erließ sodann am 11. August 1837 ein „Additament“ zu jener Verordnung, zu welcher er umsomehr sich veranlaßt sah, „als bei einer nicht das gesamte Elbufer umfassenden Kontrolle der wesentliche Zweck einer, das bisherige Verbot aufhebenden Verordnung nur durch das Einverständnis der hamburgischen Reederei mit den Bedingungen dieser Aufhebung gesichert werden kann“. Das Wesentliche dieses Additaments war die Suspension des so sehr angefochtenen § 5 und des § 6 (Verpflichtung des Auswanderers, sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft in Hamburg bei der Polizei zu melden zc.). Die dadurch herbeigeführte Milderung einiger Kontrollmaßregeln vermochte die Reeder mit dieser Gesetzgebung um so weniger auszuföhnen, als die direkte Auswanderung über Hamburg nicht nur nicht zu-, sondern sogar abnahm und gegenüber derjenigen über Bremen nur sehr geringfügig war. Es wurden nämlich direkt von Hamburg aus befördert: 1836: 2870; 1837: 2427; 1838: 955; 1839: 1569; 1840: 1407; 1841: 1377; 1842: 615; 1843: 1756; 1844: 1744 Personen; dagegen über Bremen in denselben Jahren: 11 811; 14 087; 8953; 12 421; 12 650; 9505; 13 550; 9844; 19 863. — Namentlich aber klagten die hamburgischen Reeder über die im Verhältnis zu der direkten Auswanderung so bedeutende indirekte, den Weg über England wählende; statistische Nachweise haben wir über diesen Teil der Auswandererbeförderung leider aus jener Zeit noch nicht.

Die Ursache dieser Erscheinung sahen die Reeder besonders in zwei Polizeiverordnungen (vom 22. August 1837 und 23. Juli 1839), von

denen die erstere bestimmte, daß, wenn Auswanderer nicht direkt von hier, sondern über England verschifft würden, nur das durch § 11 der Verordnung vom 27. Februar 1837 vorgeschriebene Verzeichnis der mitgereisten und zurückgebliebenen Personen beizubringen sei, während die andere die indirekten Expeditionen überhaupt von jeder Kontrolle befreite. Diese letztere Maßregel mußte einerseits den hamburgischen Reeder, der bei der von ihm betriebenen direkten Beförderung so mancherlei Beschränkungen und Belästigungen ausgesetzt war, in entschiedenem Nachteil gegenüber seinem englischen Konkurrenten setzen, andererseits die Gefahr hervorrufen, daß durch diese in Betreff der indirekten Auswanderung bewiesene Sorglosigkeit und die aus ihr entspringenden thatsächlichen Schäden das ganze hamburgische Auswanderungsgeschäft im Inlande in Verruf kam. Und in der That fand die bayerische Regierung bald Veranlassung, die Auswanderer öffentlich vor der Einschlagung der Route über Hamburg, „wo sie nicht viel besser denn als Kegerflaven behandelt werden“, zu warnen.

Ein weiterer Mißstand, über den die Reeder klagten, bestand darin, daß als Auswandererexpedient jeder ohne Garantie für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und ohne Berücksichtigung seiner bürgerlichen und moralischen Stellung zugelassen wurde, in Folge dessen ein großer Teil der dieses Geschäft betreibenden Personen stark kompromittierte Individuen waren.

Während auf Grund dieser Erfahrungen die Reeder am liebsten die indirekte Beförderung ganz unterdrückt hätten, jedenfalls aber die Unterwerfung aller von Hamburg aus stattfindenden Auswandererverschiffungen unter das hamburgische Gesetz forderten, sowie eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Expedienten vorschlugen, ging die Kommerzdeputation nicht ganz so weit; sie legte im Mai 1840 dem Senat einen neuen Gesetzesentwurf vor, in welchem die Einführung von Kautionen für die indirekten Expedienten vorgesehen war, während für die direkte Beförderung eine solche Vorsichtsmaßregel nicht für nötig erachtet wurde. Leider blieb die gesetzliche Regelung dieser Frage, die Kontrolle über die indirekte Beförderung, noch für lange Zeit in suspensio; sichtlich litt das gesamte hamburgische Auswanderergeschäft unter diesem Mangel.

Das Einzige, was in jenen Jahren in Hamburg in der Auswanderergesetzgebung geschah, war die im März 1842 stattfindende Einführung der Bremer Bedingungen betr. Proviant und Einrichtung des Zwischendecks.

Erst 1845 kam wieder, auf Anregung des Reeders Rob. M. Sloman, Leben in die Auswandererfrage. Es war dringend notwendig. In den neun Jahren 1836—1844 waren über Hamburg direkt befördert 14 750, über Bremen 112 684 Auswanderer, und, während die Zahl der

über Bremen beförderten Auswanderer von 11 811 im Jahre 1836 auf 19 863 in 1844 gestiegen, waren die entsprechenden Zahlen für Hamburg 2870 und 1774. Die bayerische Regierung hatte, gestützt auf die schlechte Behandlung der Auswanderer bei der indirekten Auswanderung, ihre Warnungen vor Hamburg mehrfach wiederholt und gleichzeitig die Auswanderung über Bremen empfohlen; in ganz Bayern, das damals für die Auswanderung sehr in Betracht kam, warben für Bremen konzeffionierte Agenten, während den hamburgischen Agenten die Konzeffion von der bayerischen Regierung verweigert wurde.

Da inzwischen auch die auf 5 Jahre erlassene Verordnung von 1837 außer Kraft getreten war, so war der Senat bereit, an eine Revision der Auswanderungsgesetzgebung zu schreiten; es wurde die Verordnung vom 26. März 1845, die ganz von der Kommerzdeputation ausgearbeitet war und mit nur wenigen Modifikationen vom Senat genehmigt wurde, erlassen. Allerdings blieb der Kernpunkt, die indirekte Beförderung, auch hier noch unberücksichtigt; eine Kontrolle über diese hielt man, „so lange englische Dampfschiffe die Elbe befahren“, für unmöglich. Ein wesentlicher Fortschritt war es, wenn in dieser Verordnung die Verpflichtung für den Beförderer aufgestellt wurde, für die außereuropäischen Gewässer Versicherung einzugehen und Kaution zu leisten; ferner die Aufnahme der Bestimmung, — die von den respektablen Expedienten allerdings schon vorher stets erfüllt war — daß der Kontrahent verbunden sei, von dem kontraktlichen Abfahrtstermine an den Auswanderer zu unterhalten.

In den nächsten Jahren nahm die Auswanderung über Hamburg, namentlich nach Brasilien, zu; es wurden 1845: 2388, 1846: 4857, 1847: 7628 Personen direkt von Hamburg aus expediert; im Frühjahr 1846 sah sich die Kommerzdeputation deshalb veranlaßt, der Frage der Beherbergung der ankommenden Auswanderer näher zu treten; der Plan, geeignete Gebäude zu diesem Zwecke herzustellen, scheiterte jedoch namentlich an dem Kostenpunkte.

Allmählich brach sich nun auch im deutschen Inlande auf Grund der bewährten Einrichtungen der hamburgischen direkten Auswanderung an Stelle des bisher herrschenden Mißtrauens eine andere Anschauung Bahn; die bayerische Regierung, von der hamburgischen um Zulassung auch der hamburgischen Auswanderer-Agenten ersucht, antwortete mit der das Auswanderer-Agenturwesen im allgemeinen regelnden Verfügung vom August 1847.

Am 4. Februar 1848 wurde auf Antrag der Kommerzdeputation eine neue revidierte Verordnung erlassen; sie ist nur eine in wenigen Punkten, namentlich betreffs der Verprobantierung, und zwar im Anschluß an

eine neue bremische Verordnung modifizierte Erneuerung der alten; man bewunderte in Hamburg die stets rege Aufmerksamkeit, die in Bremen dem Auswanderergeschäft gewidmet werde, und wollte in dem Bestreben, durch die sich schnell folgenden neuen Verordnungen im deutschen Inlande die Meinung zu befördern, daß von den Staatsbehörden eine wachsame Fürsorge für die Interessen der Auswanderer beobachtet werde, nicht zurückbleiben.

Schon im November 1849 schritt man zu einer neuen Revision; Bremen (9. April 1849) und England (13. Juli) hatten neue Verordnungen erlassen. Abgesehen von Verproviantierungsfragen, welche durch die bremische Verordnung und die geplante direkte Dampfschiffsverbindung mit New-York angeregt waren, handelte es sich in Hamburg um die Versicherung des Kontrahenten. Nach bremischem Muster ward in letzterer Hinsicht festgesetzt, daß die Police mindestens auf eine Summe lauten müsse, die dem Passagegeld sämtlicher Passagiere und noch 50 Prozent dieses Betrages gleichkomme. In dieser neuen Verordnung (vom 3. Juni 1850) wurde die für die Verproviantierung der Auswanderer befördernden Dampfschiffe in Betracht kommende Maximalzeit noch nicht geregelt, sondern die Bestimmung hierüber von Fall zu Fall den Behörden vorbehalten.

Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß man sowohl von Seiten der Kommerzdeputation als auch der am Auswanderergeschäft beteiligten Kreise den im Sommer 1850 ersterer Behörde zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf der deutschen Unionsgewalt „zum Schutze und zur Fürsorge für deutsche Auswanderung und Kolonisation“ als vollkommen unbrauchbar und unpraktisch verwarf, so gern man andrerseits die Notwendigkeit einer staatlichen Regelung des deutschen Auswandererwesens anerkannte.

Wir sahen oben, daß von Beginn der hamburgischen Auswanderer-Gesetzgebung in dieser eine Lücke war durch die Nichtberücksichtigung der indirekten Beförderung. Diese Lücke war um so bedenklicher, als die indirekte Beförderung stetig, aber unkontrolliert, zunahm und, ganz abgesehen von dem der deutschen, im Besonderen hamburgischen Reederei dadurch erwachsenden materiellen Schaden, dem Ruße der Auswandererbeförderung über Hamburg überhaupt Abbruch that. Gegen Maßregeln zur Kontrolle der indirekten Beförderung wurde u. a. geltend gemacht, daß die Unternehmer der letzteren und ihre Agenten ihre Anerbietungen im Inlande noch plausibler machen würden dadurch, daß sie dann behaupten würden, ihr Geschäft in Hamburg stehe nunmehr unter obrigkeitlicher Kontrolle und werde mit der gehörigen Garantie betrieben.

Als nun aber auch die englische Auswanderergesetzgebung sorgfamer wurde und damit eine notwendige Vorbedingung zu wirksamen Kontrollmaßregeln für die indirekte Beförderung erfüllt war, konnte man endlich auch in Hamburg mit sicherer Aussicht auf praktische Erfolge ernsthaft an die Aufgabe gehen, das reelle Auswanderergeschäft auch nach dieser Richtung hin zu schützen; die Absicht, die indirekte Beförderung, deren mittelbare Vorteile man wohl zu schätzen wußte, zu hindern und zu unterdrücken, lag hierbei vollständig fern.

Zunächst auf ein Jahr versuchsweise erließ der Senat am 28. Mai 1851 die „Verordnung in betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere europäische Zwischenhäfen nach fremden Weltteilen auswandern“; die wichtigste Bestimmung in dieser Verordnung betrifft die Einführung einer von den indirekten Expedienten zu leistenden Kaution. Um aber auch die inländischen Behörden über die Zwecke dieser Verordnung nicht im Unklaren zu lassen, erließ der Senat im Juni ein Zirkular an alle deutschen Regierungen, in dem auf diese Verordnung im allgemeinen hingewiesen und im besonderen darauf aufmerksam gemacht wurde, daß bei allen, ja oft schon in der Heimat der Auswanderer abgeschlossenen Kontrakten über Beförderung von Auswanderern von Hamburg aus in einer den Vorschriften jener Verordnung entsprechenden Weise verfahren werden mußte.

Schon bald zeigte die Praxis, daß diese Verordnung verbesserungsbedürftig war; ganz begreiflich, wenn man erwägt, daß eine dreifache Beförderung (von Hamburg nach England, von dem englischen Landungs- nach dem dortigen Einschiffungs- und von diesem nach dem transatlantischen Landungshafen) hierbei in Betracht zu ziehen war, und gerade diese verwickelten Verhältnisse zu Umgehungen und Verstößen gegen die Gesetzgebung oft genug Handhabe boten.

Eine Lücke in der Verordnung zeigte sich sogleich, als der Fall vorkam, daß eine große Anzahl von Auswanderern durch hamburgische Agenten nach Liverpool befördert, dort aber liegen geblieben waren, weil das dortige, mit der Weiterbeförderung nach Amerika beauftragte Haus nicht mit den erforderlichen Geldmitteln versehen gewesen war und deshalb die Einschiffung der Auswanderer verweigert hatte. Es wurde daher in der revidierten Verordnung vom 21. März 1853 festgesetzt, daß die indirekten Expedienten unter anderem auch den Nachweis beizubringen hätten, daß sie mit einem in dem englischen Verschiffungshafen anässigen, dort gesetzlich konzeffionierten Expedienten in kontraktlichem Verhältnis ständen, und daß letzterer durch ein beim hamburgischen Konsulat am Verschiffungsorte deponiertes Dokument

sich verpflichtet habe, alle von dem hamburgischen Expedienten an ihn zur Weiterbeförderung adressierten Auswanderer weiter zu befördern u. s. w.

Immer mehr machte sich in diesen Jahren bei der beträchtlichen Zunahme der Auswanderung über Hamburg (die direkte Auswanderung über Hamburg stieg von 7062 Personen im Jahre 1850 auf 13237 im Jahre 1851, 23449 im Jahre 1852), dem Anwachsen der Stadt und den durch die entstehenden Eisenbahnverbindungen geschaffenen Verhältnissen die Notwendigkeit der Bildung einer dem ganzen Auswandererwesen vorstehenden Behörde fühlbar. Zwar war im Jahre 1850 ein „Verein zum Schutze von Auswanderern“ gegründet, der vortrefflich geleitet war und innerhalb der seiner Wirksamkeit gesetzten Schranken that, was in seinen Kräften stand. Aber einerseits fehlte diesem Verein jede offizielle Autorität, andererseits wurde er in seiner Thätigkeit vielfach gehemmt durch gegnerische Bestrebungen und der einseitigen Vertretung der Interessen der großen Reeder, ohne Zweifel grundlos, beschuldigt. In seinem Nachweisungsbureau bot der Verein, wenn derselbe auch des amtlichen Charakters, wie das damals in Bremen errichtete Bureau ihn besaß, entbehrte, Brauchbares. Was aber fehlte, war eine Behörde, welche über die Handhabung der an sich ja vortrefflichen gesetzlichen Vorschriften ein wachsameres Auge hatte. Namentlich war eine energische und umsichtige Kontrolle über die Agenten und Logiswirte dringend erforderlich; bitter wurde geklagt über das skandalöse Unwesen auf den Bahnhofen, die Zudringlichkeit der Logiswirte, die hohen Provisionen, die sie für ihre unbefugte Vermittelung bei Passagekontrakten berechneten. Die sogenannten „Runners“ wucherten in Hamburg ärger als in dem deshalb berüchtigten New-York.

Schon im Mai 1852 beantragte die Kommerzdeputation beim Senat die Einsetzung einer permanenten gemischten Kommission, welche das gesamte Auswanderungsgeschäft unter ihrer Aufsicht haben mußte; als Muster schwebte die „Inspektion der Mäkler“, der in Bremen dieselbe oblag, vor. Auch befürwortete die Deputation ein Mandat gegen die Belästigung der ankommenden Auswanderer und verwies betreffs der Vermittelung von Passage durch unbefugte Mittelspersonen auf die durch den § 21 der Maklerordnung dargebotene Handhabe. Leider dauerte es mehrere Jahre, ehe diese Anregung, die wahrlich nicht verfrüht war, praktischen Erfolg hatte; an Mahnungen der Kommerzdeputation und der Reeder zur Beschleunigung fehlte es nicht. Eine neue Bremer Verordnung vom 14. Juni 1854, auf die übrigens die hamburgischen Vorarbeiten durch vorherige vertrauliche Mitteilung eingewirkt haben, wurde bei der neuen Revision verwertet. Das Beispiel Bremens, das nun eine Auswandererbehörde mit umfassendster

Autorität geschaffen, mußte Hamburg um so mehr stimulierend beeinflussen, als hier die Notwendigkeit einer solchen Behörde noch dringender war als in der kleineren und für den unerfahrenen Auswanderer minder gefährlichen Schwesterstadt, die noch dazu eine indirekte Auswanderung kaum kannte. Wie groß diese letztere aber in Hamburg im Vergleich zu der direkten war, konnte man gerade in diesen Jahren zuerst aus statistischen Nachweisen sehen. Es wurden befördert über Hamburg 1852: 21 916 Personen direkt und 7119 indirekt; 1853: 18 946 bezw. 10 511; 1854: 32 310 bezw. 18 509. Überhaupt war die Auswanderung in diesen Jahren über Hamburg sehr bedeutend; die Zahl von 50 819 Auswanderern im Jahre 1854 blieb für lange Jahre unerreicht und wurde übertroffen erst im Jahre 1872.

Die Verordnung vom 25. April 1855 schuf endlich die ersuchte „Deputation für das Auswandererwesen“, der ein „Nachweisungsbureau für Auswanderer“ unterstellt war. Zugleich wurde am 30. April die revidierte Verordnung für die direkte Auswanderung erlassen, und unter demselben Datum erschien eine neue revidierte Auflage der Verordnung vom 21. März 1853, betr. die indirekte Beförderung; letztere Verordnung war durch die Revision namentlich in Bezug auf die seitens der hamburgischen Expedienten den Auswanderern auszustellenden Scheine verändert: auf diese neuen, die Verschiffung über Großbritannien betreffenden Vorschriften hatten die sachverständigen Vorschläge des hamburgischen Konsuls in Liverpool einen maßgebenden Einfluß geübt.

Durch die Herstellung der regelmäßigen Dampfschiffslinien nach New-York und Brasilien im Jahre 1856 wurde die hinsichtlich des Proviantes in Betracht kommende Festsetzung der wahrscheinlich längsten Dauer der Fahrten, und zwar für erstere Fahrt auf 40, für letztere auf 50 Tage, veranlaßt.

Hatte schon ein Mandat vom 26. Juni 1854 das Verbot des Verkaufes von Billetten für die Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungshafen in das Innere des Landes ausgesprochen, und war dieses Mandat infolge häufiger Umgehung des Verbotes am 4. Februar 1856 erneuert worden, so fand auch in der Folgezeit die Auswanderer-Deputation sich nicht veranlaßt, die Aufhebung dieses Verbotes zu empfehlen; auch nicht, als im Jahre 1857 sich eine pennsylvanische und 1858 eine kanadische Eisenbahngesellschaft eifrig um die Erlaubnis bewarben, Auswanderern schon in Hamburg Billette zur Weiterbeförderung ins Inland des amerikanischen Kontinents verkaufen zu dürfen. Ebenso erklärte sich die Kommerzdeputation gegen diese Erlaubnis, die leicht zu neuen Verdächtigungen gegen das hamburgische Auswandererwesen benutzt werden könne; um so mehr blieb man bei dem Verbote, als dasselbe auch in vielen anderen deut-

schen Bundesstaaten bestand. Überhaupt war man in jener Zeit in Hamburg wenig geneigt, auf Neuerungen in der Auswanderergesetzgebung einzugehen, die auch nur den Schein einer milderen Handhabung der polizeilichen Kontrolle an sich trugen; es schwebten Anträge am Bundestage betr. gewisser polizeilicher Maßregeln zur Kontrolle des Auswandererwesens, Anträgen denen gegenüber Hamburg sich entschieden ablehnend verhalten mußte; mit Recht fürchtete man von diesen Bestrebungen, denen die praktische Sachkenntnis leider fehlte, nur Nachteile für die deutsche Reederei und den deutschen Handel, während die tatsächlichen Vorteile gegenüber den erprobten Auswanderereinrichtungen, namentlich der Hansestädte, höchst problematisch erschienen.

Als im Jahre 1858 sich auf den hamburgischen Auswandererschiffen eine ungewöhnlich große Sterblichkeit zeigte, wurden gemeinsame Beratungen von Mitgliedern des Senats, der Kommerz- und Auswanderer-Deputation und des Gesundheitsrates gepflogen und die Ursachen, die dieser Thatsache zu Grunde liegen konnten, geprüft. Praktische Resultate hatten diese Erörterungen zunächst nicht. Doch beantragte im Juni 1859 die Auswanderer-Deputation, veranlaßt durch die sehr strengen sanitären und moralpolizeilichen Vorschriften der australischen Einwanderergesetzgebung, beim Senat erstens ein allgemeines Verbot des Zusammenlegens von unverheirateten Leuten beiderlei Geschlechts in einer Koje, zweitens die Verfügung, daß auf denjenigen Schiffen, die Reisen nach Häfen über Kap der Guten Hoffnung oder Kap Horn hinaus machten, für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks, sowie eine dem vierten Teil der beförderten Passagierzahl entsprechende Zahl von Einzelkoben vorhanden sein müsse. Der Senat war hiermit einverstanden, wollte jedoch auch die ärztliche Untersuchung sämtlicher Auswanderer der zweiten Kajüte und des Zwischendecks vorschlagen, ließ aber letztere Forderung auf den Widerspruch der Kommerzdeputation fallen; dafür fand der Vorschlag letzterer, einen besonderen Raum für unverheiratete und einzeln reisende Frauenzimmer einzurichten — eine schon in dem englischen Gesetz vom 14. August 1855 sich vorfindende Anordnung — den Beifall des Senats. Die Verhandlungen über diese Neuerungen zogen sich jahrelang hin; man konnte sich schwer entschließen, den Forderungen Englands, das schwere Übelstände in dem eigenen Auswanderungswesen ignorierte, nachzugeben und der Reederei neue, nicht unwesentliche Beschränkungen aufzuerlegen.

Bedauerliche Ereignisse auf mehreren hamburgischen Schiffen gaben endlich den Anstoß zu einer Revision der Vorschriften. Am 20. April 1868 wurde, im wesentlichen nach den erwähnten Vorschlägen der Auswanderer-

Deputation, ein Nachtrag zu der bestehenden Verordnung erlassen. Die Einrichtung einer abgeforderten Abteilung, für einzeln reisende Frauenzimmer, wurde vorgeschrieben; am wichtigsten aber war die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung der Auswanderer vor der Einschiffung. Dagegen wurde der infolge zahlreicher, auf hamburgischen Auswandererschiffen vorgekommener Krankheits- und Todesfälle von vielen Seiten erhobenen, sorgfältig von den Behörden erwogenen Forderung, daß auf jedem Auswandererschiff sich ein Arzt befinden müsse, nicht stattgegeben; während sich schon damals auf jedem der von Hamburg nach Amerika fahrenden Dampfschiffe ein angestellter Arzt befand, konnte man, für Segelschiffe den Reedern eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, sich, in Anbetracht der wahrscheinlich geringen Zahl von geeigneten Bewerbern und den dann wahrscheinlich hohen pekuniären Anforderungen derselben, nicht entschließen. — Ferner wurde die soziale Stellung der Befichtigter, deren Wahl nunmehr von der Kommerz- auf die Auswanderer-Deputation übertragen wurde, gehoben dadurch, daß man ihnen an Stelle der bisherigen Gebühren ein festes Gehalt anwies; mit dieser Maßregel bezweckte und erzielte man zugleich eine höhere Autorität dieser Beamten, wie sie erfahrungsgemäß für ihre Funktionen dringend erforderlich erschien. — Auch betreffs der indirekten Beförderung wurden in diesem Nachtrag einige ergänzende Bestimmungen gegeben; die Kontrolle der Schiffsbefichtigter ward auch auf diese Schiffe ausgedehnt, und der Transport der Auswanderer auf Deck wurde verboten, ein Verbot, durch welches man den schon lange gerügten Übelstand der maßlosen Überfüllung der englischen Dampfböte abzustellen bezweckte.

Am 1. Juli 1868 ward ein Reglement für die Auswanderer-Logiswirte erlassen und im nächsten Jahre nach den Bestimmungen der norddeutschen Gewerbeordnung revidiert und vervollständigt.

Dem Prinzip betreffend Billetverkauf für die Beförderung vom Landungs-ort ins transatlantische Inland blieb man treu, als wieder im Jahre 1869 die kanadische Grand Trunk Railway-Company einen diesbezüglichen Antrag stellte. Das Gesuch wurde abgelehnt, weil man nicht an Stelle des prinzipiellen Verbots ein System der Konzessionierung setzen wollte, und übrigens, bei dem Mangel an einer direkten Dampferverbindung mit Kanada, die Genehmigung nur der englischen Reederei zu Gute gekommen wäre.

Aus den Anordnungen für die Auswandererexpedienten, welche seitens der Deputation für das Auswandererwesen im März 1869 erlassen wurden, möge hervorgehoben werden, daß für Dampfschiffe die wahrscheinlich längste Reisedauer auf die Hälfte der im § 7 der Verordnung von 1855 für Segelschiffe festgesetzten Zeiträume bestimmt wurde; dies wurde durch Ver-

ordnung vom 26. Juni 1880 teilweise dahin verändert, daß nunmehr für Dampfschiffe, die während der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober nach der Ostküste von Nordamerika und Westindien mit Auswanderern befördert werden, bei einer Geschwindigkeit von mindestens zehn Knoten, eine Proviantierung für 30 Tage als genügend bezeichnet wurde.

Während alle Verordnungen für die direkte Auswanderung bis 1873 stets nur auf Schiffe mit mindestens 25 Passagieren Anwendung fanden, wurde durch Verordnung vom 21. März 1873 bestimmt, daß die Auswandererdeputation auch auf Schiffen mit weniger Passagieren die geltenden Vorschriften, namentlich in Hinsicht auf die Verproviantierung und den den Passagieren zu gewährenden Raum, ausdehnen dürfe. — Im Januar 1874 regelte eine Verordnung die Beföstigung auf den Auswanderer nach Großbritannien befördernden Schiffen.

Betreffs der Beförderung von Auswanderern vom Bestimmungshafen ins Innere des Landes wurde im Jahre 1879 von dem lange standhaft festgehaltenen Prinzip eine Abweichung insofern gesetzlich sanktioniert, als die Bekanntmachung vom 30. Mai, die den Verkauf von Billetten für diese Beförderung allerdings wiederum verbot, den Auswandererexpedienten gestattete mit jedesmal eingeholter besonderer Erlaubnis des Präses der Auswandererdeputation, in den Kontrakten über die Seebeförderung auch die Verpflichtung zum Weitertransport der Auswanderer ins Innere des Landes zu übernehmen.

War die Auswanderung über Hamburg von dem Kulminationspunkt im Jahre 1854 schnell wieder herabgesunken und 1859 mit 13 242 Personen (davon 489 indirekt) der tiefste Punkt erreicht, so stieg sie von da an wieder konstant bis auf 50 050 (davon 6422 indirekt) in 1868, sank 1870 auf 32 556 (5114 indirekt) und stieg 1872 auf 74 406 (davon 21 183 indirekt). Im Jahre 1877 zuerst in der nunmehr vierzigjährigen Konkurrenz beider Städte war die Auswanderung über Hamburg größer als diejenige über Bremen (22 570 gegen 19 179); schon 1879 erreichte Bremen wieder die höhere Zahl und hat den Vorrang vor Hamburg, abgesehen von den Jahren 1881 und 1886 bis 1890 behauptet; im Jahre 1891 aber betrug die Zahl der Auswanderer über Hamburg 144 239, über Bremen 139 821. Die Gesamtzahl der über Hamburg in dem Zeitraum von 1836—1890 beförderten Auswanderer beträgt 2 683 402. Das Zahlen-

verhältnis der indirekten zur direkten Auswanderung war im Jahre 1889: 34,3 zu 65,7 Prozent, während es noch 1886: 45,5 zu 54,5 Prozent, im Jahre 1883 aber 14,83 zu 85,17 war.

Die hamburgische Auswanderergesetzgebung bestand vor 10 Jahren aus fünfzehn Verordnungen, Reglements und Nachträgen, ließ deshalb trotz aller inneren Vorzüge naturgemäß an Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit für die Praxis manches zu wünschen übrig. Als somit im November 1882 der Senat der Bürgerschaft einen ferneren, namentlich die Angaben auf den Ausnahmescheinen der Auswanderer betreffenden Nachtrag vorlegte, beantragte die Bürgerschaft, die gegen letzteren an sich nichts einzuwenden hatte, nunmehr ein alle jene Verordnungen umfassendes, auch die neuesten Erfahrungen verwertendes Auswanderergesetz zu erlassen. Da eine reichsgesetzliche Regelung des Auswandererwesens damals nicht zu erwarten war, eine Revision der hamburgischen Vorschriften aber, insbesondere mit Rücksicht auf die nun überwiegend durch Dampfschiffe stattfindende Passagierbeförderung, schon lange wünschenswert erschien, so ging der Senat auf den Antrag der Bürgerschaft ein und legte am 23. September 1885 derselben einen Entwurf vor, der im wesentlichen die Genehmigung letzterer fand und unter dem 14. Januar 1887 als Gesetz verkündigt wurde.

Das „Gesetz betr. das Auswanderungswesen“ vom 14. Januar 1887 zerfällt in vier Teile.

I. Behörden und Beamte.

Die Überwachung der Ausführung der Vorschriften liegt in den Händen der Behörde für das Auswandererwesen, die aus zwei Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern der Handelskammer besteht. Dieser Behörde ist unterstellt ein Nachweisungsbureau, dem die Aufgabe obliegt, den Auswanderern auf Wunsch alle ihnen dienliche Nachweisungen zu geben, sie vor Nachteilen u. s. w. zu schützen, Ausgleiche bei Differenzen zu versuchen. Das Offiziantenpersonal dieses Bureaus übt polizeiliche Dienste aus und hat namentlich zu verhindern, daß Expedienten oder in deren Interesse thätige Mittelspersonen schon auf den Bahnhöfen u. zu den Auswanderern in Beziehung treten.

Für die gesundheitliche Untersuchung der Auswanderer, und Überwachung der Logierhäuser und im Hafen liegenden Auswandererschiffe ist ein Arzt angestellt; die Untersuchung der direkt von Hamburg Auswandernden ist obligatorisch, während die der indirekt Auswandernden nur fakultativ ist und besonders dann stattzufinden hat, wenn in der Heimat derselben epidemische Krankheiten, z. B. Pocken, Flecktyphus, Cholera, herrschen.

Zur Überwachung der Erfüllung der Vorschriften über Tauglichkeit, Ausrüstung und Proviantierung der Auswandererschiffe, wie auch der gehörigen Unterbringung der Passagiere an Bord, sind Besichtigter angestellt.

II. Auswandererexpedienten, Mittelspersonen, Auswandererwirte.

Das Gewerbe eines Auswandererexpedienten dürfen nur in Hamburg wohnhafte, in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Reichsangehörige ausüben, sobald sie seitens der Behörde die Erlaubnis zur Ausübung dieses Gewerbes erhalten, eine Kaution von 20 000 Mark gestellt und nachgewiesen haben, daß ihnen eine für die beabsichtigte Beförderung geeignete Schiffsgelegenheit zur Verfügung steht oder, bei Landbeförderung, daß sie die geeigneten Maßnahmen getroffen haben. Die Auswandererexpedienten stehen also außerhalb der Gewerbefreiheit (Hamburger Gewerbegesetz vom 7. November 1864 § 3). Andererseits dürfen nur von Auswandererexpedienten Verträge mit Auswanderern behufs Auswanderung in andere Weltteile abgeschlossen werden.

Zum Schutze der indirekt beförderten Auswanderer ist bestimmt, daß die Expedienten außer den ihnen im allgemeinen obliegenden Pflichten alljährlich neu nachzuweisen haben, daß eine in dem nicht-hamburgischen Ver-
schiffungshafen ansässige Person oder Firma, welche nach den dortigen Gesetzen zur Auswandererbeförderung mit einer bestimmten Schiffslinie autorisiert ist, sich in rechtsgültiger Form gegen sie verpflichtet hat, alle von dem hamburgischen Expedienten an sie zur Weiterbeförderung überwiesenen Auswanderer unter den in Hamburg zwischen dem Expedienten und den Auswanderern vereinbarten Bestimmungen zu befördern; namentlich sind den Auswanderern innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft im Ver-
schiffungshafen die die Zeit der Abfahrt des Schiffes enthaltenden Vertragscheine auszuhandigen; auch sind die Auswanderer bis zu ihrer Einschiffung kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen. Eventuell ist durch Konsulatsattest der Nachweis der rechtsverbindlichen Kraft des Vertrages und die Befugnis des fremden Kontrahenten zur Auswanderungsbeförderung nachzuweisen.

Falls, wie bei Beförderung über Großbritannien gebräuchlich, die Auswanderer in einem Zwischenhafen gelandet und von diesem auf dem Landwege nach dem Verschiffungshafen transportiert werden, muß nachgewiesen werden, daß im Zwischenhafen für den Empfang und die Weiterbeförderung gesorgt ist.

Dem Expedienten darf nur in Bezug auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Länder oder Orte die Erlaubnis zur Ausübung seines Gewerbes erteilt werden; bei indirekter Beförderung ist in der Urkunde auch der Verschiffungs-, bezw. Zwischenhafen anzugeben.

Betreffs der eventuellen Versagung oder Entziehung der Erlaubnis finden im allgemeinen diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung, welche für solche Gewerbe getroffen sind, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen.

Gegen die sogenannten „Rizer“, d. h. nicht als Expedienten zugelassene Agenten, die auf eigene Hand Auswanderer dem Expedienten zuführen, richtet sich der § 15 des Gesetzes; zunächst durch die Bestimmung, daß bei Kontraktabschluß unter Vermittlung eines Dritten dieser nur dem Expedienten eine Vergütung berechnen darf; weitere Strafbestimmungen wenden sich gegen Vermittler ohne nachweisbare Vollmachten u. s. w. Auch dürfen öffentliche Ankündigungen über Beförderungsangelegenheiten für Auswanderer nur von dem zugelassenen Expedienten selbst erlassen, und in Annoncen u. dgl. über indirekte Beförderung muß stets der Name des nicht-hamburgischen Verschiffungshafens genannt werden.

Beherbergung von Auswanderern ist nur Wirten gestattet, die hierzu polizeiliche Erlaubnis haben. Ein polizeiliches Regulativ (vom 26. Mai 1887) enthält die näheren Bestimmungen über Zulassung der Wirte, Logis, Beköstigung; Sicherung gegen Feuergefahr, gegen Benachteiligung der Auswanderer; Empfang und Verteilung derselben an den Bahnhöfen, Aufbewahrung von Gepäck, Geld etc., Erkrankung in den Logierhäusern, Streitigkeiten, Anschlag von Hausordnungen, Führung und Kontrolle von Fremdenbüchern u. s. w. Die Logiswirtschaften für Auswanderer stehen also unter polizeilicher Kontrolle.

Da Regierungen überseeischer Staaten und Kolonien oft europäische Auswanderungslustige für die Ansiedlung zu gewinnen suchen, und durch Prospekte, Werbebureauz, billigere Überfahrten, Vorschüsse u. dgl. unter gleichzeitiger Auferlegung persönlicher Beschränkungen und Verpflichtungen die Erreichung dieses Zweckes versucht wird, so bestimmt das hamburgische Gesetz, daß den zur Beförderung angenommenen Auswanderern nicht die Verpflichtung auferlegt werden darf, den Passagepreis ganz oder teilweise

oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Ziel zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; auch dürfen die Auswanderer in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung am Ziel nicht beschränkt werden.

Der Expedient allein und persönlich ist verantwortlich aus allen von seinen Angestellten mit Auswanderern eingegangenen Verpflichtungen, auch wenn diese Angestellten ohne besondere Vollmacht seitens des Expedienten handeln. Es soll durch diese Bestimmung verhindert werden, daß Auswanderer verleitet werden, Angestellten der Expedienten gegenüber zum Vorteil der Letzteren Verbindlichkeiten einzugehen, welche das Gesetz dem Expedienten selbst unterlagt, den Auswanderern aufzuerlegen.

Verzögert sich die Beförderung ohne Verschulden des Auswanderers, so hat der Expedient ihm von dem kontraktlich bestimmten Beförderungstage an Vergütung zu zahlen; bei länger als 10 Tage dauernder Verzögerung kann der Auswanderer von dem Vertrage zurücktreten. Ist ein Auswanderer nachweislich durch Krankheit verhindert, die Reise anzutreten — bei indirekter Beförderung im Verschiffungshafen — so hat der Expedient dem Kranken und ev. auch den bei ihm zurückbleibenden Angehörigen das gezahlte Passagegeld zurückzuerstatten¹. Auf Kajütspassagiere findet in diesem Falle der § 668 des Deutschen Handels-Gesetzbuches Anwendung.

Bei Seeunfall auf der Reise oder Krankheit unter den Passagieren, wodurch das Schiff zur zeitweisen Unterbrechung der Fahrt genötigt wird, hat der Expedient für baldmöglichste Weiterbeförderung der Auswanderer an das Ziel Sorge zu tragen.

Alle diese persönlichen Verpflichtungen des Expedienten gegen die Auswanderer können durch etwaige vorherige, dem Gesetz widerstrebende Verabredungen zwischen beiden Teilen nicht aufgehoben oder verringert werden. Damit aber die Auswanderer namentlich hinsichtlich der soeben ausgeführten Bestimmungen, die bei Seeunfällen u. Anwendung finden, dem Expedienten gegenüber möglichst sicher gestellt werden, hat der Expedient bei der direkten Beförderung, wenn auf demselben Schiffe mehr als 24 Passagiere (incl. Kajütspassagiere) befördert werden, und in allen Fällen der indirekten Beförderung mit einem der Behörde genügenden Versicherer eine Versicherung abzuschließen, die das Passagegeld der von ihm beförderten Passagiere des Schiffes um mindestens 50 % übersteigt, oder für diese Summe der Behörde sonstige Sicherheit zu leisten. Hierbei wird das Passagegeld der Kajütspassagiere gleichgerechnet.

¹ Diese Bestimmung ist dem englischen Gesetz entlehnt.

III. Beförderung der Auswanderer.

Von der Auswandererbeförderung ausgeschlossen sind die Angehörigen des Deutschen Reichs, denen die Auswanderung ihrer Wehrpflicht wegen untersagt ist, ferner Personen, die sich der Strafe für begangene Verbrechen zu entziehen suchen oder welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder welchen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung verboten ist.

Spätestens am Tage nach dem Abgang eines Auswanderer-Schiffes haben die betr. Expedienten der Polizeibehörde Verzeichnisse der Namen u. s. w. der in dem Schiffe von ihnen beförderten Auswanderer einzureichen, zugleich mit der eidlichen Erklärung betr. der Einhaltung mehrerer wichtiger, gesetzlicher Vorschriften¹.

Die Beförderungsverträge müssen in deutscher, ev. in einer dem Auswanderer geläufigen Sprache mit Hinzufügung deutscher Übersetzung, abgefaßt sein; ist der Auswanderer weder der deutschen noch einer dem Expedienten geläufigen fremden Sprache mächtig, so wird der Vertrag nur in deutscher Sprache abgefaßt, jedoch vom Expedienten dem Nachweisungsbureau zur Genehmigung vorgelegt. Im Vertrage, wie auch im Annahmeschein müssen aufgeführt sein: Vor- und Familiennamen, Beruf, Alter, Civilstand, bisheriger Wohnort, Höhe des Passagegeldes, Größe des für Reiseeffekten unentgeltlich gewährten Raumes, Termin des Eintreffens in, der Einschiffung bezw. Abreise von Hamburg, Art der Beförderung, Bestimmungs- bezw. Zwischenhäfen, endlich die Bestimmung, daß der Hauptbeförderungsvertrag nach Beendigung der Reise im überseeischen Bestimmungslande in Händen des Auswanderers verbleiben soll. — Bei indirekter Beförderung ist ferner anzugeben die Art derselben nach dem Zwischen- und Verschiffungshafen, sodann daß auch im Zwischenhafen die Verpflegung für Rechnung des Expedienten geleistet wird, die Art der Sicherstellung der sonstigen dem Expedienten obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten, endlich bei außerdeutschen Zwischen- oder Verschiffungshäfen die Bezeichnung der dortigen deutschen Konsuln.

Von jedem Vertrage erhält ein Exemplar die Behörde für das Auswandererwesen.

Während der Verkauf von Billeten zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Ziele in das Innere des Landes oder sonstige Vereinbarungen hierüber im Allgemeinen verboten ist, so kann doch hamburgischen Expedienten auf ihr Ansuchen vom Präses der Be-

¹ Eine polizeiliche „Bekanntmachung betr. Verzeichnisse der Auswanderer“ vom 26. Mai 1887 giebt hierüber näheres an.

hörde für das Auswandererwesen erlaubt werden, in den Kontrakten die Verpflichtung zur Weiterbeförderung der Auswanderer ins Innere des überseeischen Landes zu übernehmen; doch darf der Preis für die Landbeförderung den tarifmäßigen nicht übersteigen und muß im Vertrage von demjenigen für die Seebeförderung getrennt werden. Für den Transport der Auswanderer nebst Gepäck vom Anlegeplatz des Schiffes im überseeischen Hafen bis zur Abgangsstelle der Landbeförderung hat der Expedient zu sorgen. Übrigens kann der Senat diese Erlaubnis noch an weitere Bedingungen im Verordnungswege knüpfen.

Was die Einrichtung und Ausrüstung der Auswanderer-Schiffe betrifft, so müssen Kessel und Maschinen in gutem, seetüchtigen Zustande sein; für die Beobachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während des Betriebes ist der 1. Maschinist verantwortlich; im allgemeinen aber tragen die Expedienten sowohl für die Seetüchtigkeit und Bequemlichkeit als auch die Führung des Schiffes die Verantwortlichkeit; die Behörde kann ev. die weitere Verwendung eines Kapitäns oder Maschinisten auf Auswanderer-Schiffen verbieten.

Schiffe, die unlängst Petroleum oder andere den Schiffskörper infizierende Ladung hatten, dürfen zur Auswanderer-Beförderung erst nach gründlicher Reinigung benutzt werden. Auch darf die mitgenommene Ladung nicht gefährlich oder der Gesundheit nachteilig oder übelriechend sein¹.

Für jeden Zwischendecks-Passagier muß ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviant beschränkter Raum von mindestens 2,85 cbm im Passagierdeck vorhanden sein; das Zwischendeck selbst muß mindestens 1,83 m hoch sein²; auf Deck muß jeder Zwischendeckspassagier mindestens 0,25 qm Raum zur Benutzung haben. Bei Vorhandensein mehrerer Decks wird das unterste zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt; ist das oberste Deck von Eisen so dürfen unterhalb desselben Passagiere nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem festen hölzernen Schutzdeck von wenigstens 7 cm Dicke versehen ist. Oberhalb der für die Passagiere bestimmten Räume darf Vieh nicht untergebracht werden.

Das Zwischendeck ist durch ausreichendes Tageslicht erhellt; von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang werden für je 100 Passagiere mindestens zwei starke Laternen verwandt; die Benutzung von Petroleum oder offenem Lichte ist untersagt.

¹ Nähere Bestimmungen hierüber enthält die „Verordnung betr. das Auswandererwesen“ vom 13. Mai 1887.

² Diese Minimalhöhe schreibt auch die englische Passengers Act vom 14. August 1855 vor (6 engl. Fuß).

Für jede bis 100 Passagiere fassende Abteilung sind zwei, hoch über Deck hervorragende Ventilatoren von mindestens 30 cm Durchmesser vorhanden.

Wasser wird in eisernen Tanks befördert, die im Innern mit Cement oder dergleichen überzogen sind; der Senat kann ausnahmsweise andere Behälter gestatten. Jedes mehr als 50 Auswanderer befördernde Dampfschiff hat einen Frischwasser-Destillierapparat, der für Mannschaft und Passagiere pro Kopf 5 Liter trinkbares Wasser für 24 Stunden liefert.

Die Schlafkojen, getrennt von einander durch niedrige Zwischenräume enthalten pro Passagier Matratze und Kopfpfühl, welche letztere für jede Reise erneuert werden; die Koje ist mindestens 1,83 m lang und 0,50 breit; Doppelkojen ohne Scheidewand haben doppelte Breite. Höchstens 2 Kojen sind über einander, und zwar hat die untere mindestens 0,15 m vom Fußboden, die obere mindestens 0,75 m von der Decke Abstand. Während die Einzelkoje nur von einer Person über 10 oder zwei unter 10 Jahren benutzt wird, darf eine Doppelkoje nur von zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter 10 Jahren, oder einem Ehepaar, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter 10 Jahren, oder zwei Männern benutzt werden.

Die Kammern im Zwischendeck längs der Schiffseiten dürfen für höchstens 16 Personen bestimmt sein.

Süßwasser zur Körperpflege muß den Zwischendeckspassagieren ausreichend geliefert werden; auch sind für sie mindestens 2 Waschhäuser, für jedes Geschlecht eins, vorhanden, die auf Dampfschiffen mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sind. Auf die Linie passierenden Schiffen ist, mindestens für die weiblichen Personen, die Einrichtung einer Badevorrichtung vorgeschrieben¹.

Auf jedem Auswandererschiffe ist eine abgesonderte Abteilung für einzeln reisende Frauenzimmer eingerichtet; ev. können in diese Abteilung Frauen mit Kindern (Knaben nur unter 10 Jahren) aufgenommen werden; bei größerer Anzahl in einem Schiffe einzeln reisender Frauenzimmer wird einer älteren weiblichen Person die Aufsicht übertragen. Wenn möglich ist diese Abteilung im Hinterteil des Schiffsraumes angebracht, jedenfalls aber mit verschließbarer Thür versehen. Vorzugsweise im vorderen Schiffsraum ist eine ebenfalls verschließbare Abteilung für alle ledigen über 10 Jahre alten männlichen Passagiere.

¹ Die Bestimmungen betr. die Waschhäuser, die Badevorrichtung und die Aufsicht über die einzeln reisenden Frauenzimmer sind nicht obligatorisch bei indirekter Beförderung mit Dampfschiffen.

Für je 100 Zwischendeckspassagiere befindet sich in der Regel ein erfahrener Koch an Bord¹.

Zur Unterdrückung von Feuerbrünsten befindet sich auf dem Schiff eine ausreichende Schlauchleitung.

Für die Passagiere ist je ein Rettungsgürtel vorhanden, die an leicht zugänglicher Stelle zu bewahren, und mit deren Gebrauch die Passagiere bekannt zu machen sind. Jedes Schiff hat mindestens 6 Rettungsbojen und für Notsignale wenigstens ein Geschütz mit dem nötigen Zubehör.

Für je 100 Personen, incl. Besatzung, ist Bootsraum von mindestens 8,50 cbm vorhanden; diese Boote müssen, bis auf eins, Rettungsboote sein; mindestens 2 Rettungs- und 1 gewöhnliches Boot von zusammen 20 cbm Größe müssen auf jedem Auswandererschiffe sein. Alle diese Boote sind mit genügenden Rudern ic. wie auch mit Proviant versehen. Auf größeren Schiffen können statt der Boote teilweise auch starke Flöße benutzt werden.

Für je 50 Personen muß in der Regel ein Abort vorhanden sein, und zwar mit tatsächlicher, wie auch, soweit thunlich, örtlicher Trennung der Geschlechter.

Jedes Schiff hat zwei abgeforderte Hospitalräume, für jedes Geschlecht einen, und zwar mindestens 2,60 qm groß und 1,83 m hoch für je 50 Passagiere und genügend ventiliert und ausgestattet.

Ein approbierter, kontraktlich zur unentgeltlichen Behandlung der Zwischendeckspassagiere verpflichteter Arzt ist auf jedem mehr als 50 Passagiere führenden Schiffe; ferner hat jedes Auswandererschiff mindestens einen festeren Krankenpfleger, der auch für die gehörige Reinhaltung, Ventilation und Desinfektion der Passagierräume Sorge zu tragen hat².

Ausrüstung und Proviant wird mitgenommen von Dampfschiffen nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis Kap St. Roque für mindestens 40, nach der Ostküste von Südamerika südlich vom Kap St. Roque und nach dem Kap der guten Hoffnung für mindestens 60, nach einer Gegend über das Kap der guten Hoffnung oder Kap Horn hinaus, ohne daß der Äquator zum zweiten Male passiert wird, für mindestens 100 Tage. Für Dampfer mit Geschwindigkeit von mindestens 10 Knoten, die in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober nach der nordamerikanischen Ostküste oder Westindien befördert werden, genügt Ausrüstung und Proviant für 30 Tage. — Für Segelschiffe gilt in der

¹ Die erwähnte „Verordnung“ giebt betr. des Kochgeschirrs näheres an.

² Auch die Bestimmungen betr. die Hospitalräume, Arzt und Krankenpfleger finden keine obligatorische Anwendung bei indirekter Beförderung mit Dampfschiffen.

Zeit vom 1. bis 15. Oktober in der Regel das Doppelte der oben aufgeführten Zeiträume; für die Wintermonate wird diese Zeit um zehn Tage verlängert. — Im einzelnen hat die Verordnung des Senats die Größe und Art des Proviantes und Wassers, des Beleuchtungs- und Feuerungsmaterials festgesetzt.

Jeder Passagier hat täglich mindestens drei regelmäßige Mahlzeiten zu beanspruchen.

Medikamente, Desinfektionsmittel u. befinden sich in ausreichender Menge an Bord und werden vor Antritt der Reise revidiert; auch hierüber Näheres in der qu. Verordnung.

Rücksichtlich des Schiffsraums, wie der Proviantierung und Ausrüstung werden im allgemeinen zwei Kinder unter 10 Jahren für 1 Passagier, Kinder unter ein Jahr (abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch) gar nicht gerechnet.

Jedes Auswanderer-Schiff steht im Hafen unter spezieller Aufsicht der Besichtigter, denen jeder Zeit der Zutritt freisteht. Sie messen die Auswandererräume aus und setzen die zulässige Passagierzahl fest, überwachen die Tauglichkeit und Einrichtung des Schiffes und die Unterbringung der Auswanderer und ihrer Effekten und können zu diesem Behuf von Kapitän und Mannschaft jede Auskunft fordern. Namentlich haben die Besichtigter den Proviant zu untersuchen und zwar an Bord; eine Vorbesichtigung am Lande ist gestattet. In Bezug auf die Richtigkeit und den wirklichen Bestand des Proviantes und der Ausrüstungsgegenstände ist den Besichtigern eine eidliche, schriftliche Erklärung seitens des Kapitäns und Obersteuermanns, ev. auch des Proviantverwalters, auszustellen; die einzelnen Gegenstände müssen in dieser Erklärung genau spezifiziert sein.

Alle Auswanderer werden vor der Einschiffung von dem Untersuchungsarzt untersucht¹. Solche Auswanderer, die an ansteckenden, die Gesundheit der anderen Passagiere ev. gefährdenden Krankheiten leiden, dürfen mitsamt denjenigen, die wegen ihrer Beziehungen zu jenen zur Verbreitung der Krankheit beitragen können, nicht mitfahren; ebenso wenig Schwertrank für die bezw. für deren Angehörige die Reise eventuell lebensgefährlich sein könnte.

Nach der Untersuchung stempelt der Arzt den Beförderungsvertrag ab.

Erst nach Erteilung des von dem Expedienten auszustellenden Besichtigungsattestes wird mit der Einschiffung begonnen; letztere findet

¹ Näheres hierüber in der „Verordnung“ des Senats, sowie in der „Instruktion für den Auswanderer-Untersuchungsarzt“ vom 1. Juni 1887.

nur am Tage und erst nach der Befrachtung, d. h. wenn das Schiff im Übrigen reisefertig ist, statt. Für die pünktliche Einschiffung der Auswanderer sorgen die Auswandererlogiswirte, eventuell die Expedienten.

Kein Auswandererschiff, das mehr als 24 Auswanderer hat, darf mit denselben den Hafen ohne polizeilichen Erlaubnischein verlassen; dasselbe gilt von Transportfahrzeugen, welche die Auswanderer zur elbabwärts stattfindenden Einschiffung führen.

Dem Kapitän eines Auswandererschiffes liegen in dieser seiner Eigenschaft mehrere Verpflichtungen ob. Er hat für die Erhaltung des Proviantes nach erfolgter Befichtigung, auch während der Reise für die gute Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Verwendung desselben zu sorgen; sodann die gute Instandhaltung der Böte, Schlauchleitung und Rettungsvorrichtungen, sowie die Reinigung u. s. w. der Passagierräume zu veranlassen; ferner Sorge dafür zu tragen, daß alle zum Schutz der Passagiere festgesetzten Bestimmungen beobachtet werden; auch hat er die Passagiere human zu behandeln.

Wenn Krankheiten unter den Passagieren ausbrechen, so hat der Kapitän sofort das Nötige zu verfügen, eventuell verfügbare Räumlichkeiten anzuweisen und, bei epidemischen Krankheiten, womöglich einen geeigneten Hafen anzulaufen und die erforderlichen Sanitätsmaßregeln zu ergreifen. Auch hat der Kapitän nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf ihr Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beschäftigung zu gewähren, wenn das Schiff nicht den Hafen früher verlassen sollte und nicht gesetzliche Bestimmungen des Hafens entgegenstehen. Endlich darf die Landung der Passagiere im Zwischenhafen nicht zur Nachtzeit erfolgen.

IV. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz und die Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500 oder mit Haft oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Das Gesetz von 1887, das wir im Vorstehenden skizziert haben, hat sich bis jetzt vollkommen bewährt; da es organisch aus der Entwicklung der hamburgischen Auswanderergesetzgebung und praktischen Erfahrungen innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren herausgewachsen ist, so war von vornherein hieran auch nicht zu zweifeln.

Sofort nach seinem Inkrafttreten hat übrigens das neue Gesetz die Wirkung gehabt, daß sich die Anzahl der Befichtiger, inolge der Einführung der obligatorischen Befichtigung der indirekt über einen außerdeutschen

Zwischenhafen zu befördernden Schiffe, reichlich vervierfacht hat; in demselben Maße hat die Zahl der Untersuchungsärzte und übrigen Beamten der Auswandererbehörde vermehrt werden müssen.

Der Einfluß, den die in einzelnen wesentlichen Punkten noch immer im Gegensatz zu der bremischen strengere hamburgische Auswanderergesetzgebung auf das gegenseitige Verhältnis des Umfangs der über die beiden Häfen stattfindenden Auswanderung ausübt, zeigte sich namentlich in einem im Jahre 1889 vorgekommenen Fall: 600 russische Israeliten, von einem Pariser Agenten als Kolonisten für Argentinien erworben, kamen nach Hamburg; doch konnte hier die Verschiffung nicht stattfinden, weil das hamburgische Gesetz verbietet, den zur Beförderung angenommenen Auswanderern irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen, z. B. diejenige, den vorgestreckten Passagierpreis nach Ankunft am Ziel zurückzuerstatten, abzuarbeiten u. s. w. Diese Auswanderer wurden deshalb nach Bremen und über Bremerhafen befördert.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die praktische Handhabung des Gesetzes in Hamburg.

Sofort bei seinem Eintreffen in Hamburg tritt am Bahnhofe dem Auswanderer die Wirksamkeit der Behörde für das Auswandererwesen und des Nachweisungsbureaus vor die Augen. Beamte dieser Behörde empfangen die Auswanderer daselbst, händigen jedem eine in 7 verschiedenen Sprachen gedruckte Note folgenden Inhalts ein: „Schutz und Rat erhalten Auswanderer unentgeltlich im Bureau der Behörde für das Auswandererwesen in Hamburg“ mit genauer Adressangabe dieses Bureaus. Dieselben Beamten verteilen dann die Auswanderer in die Logierhäuser. Auf diese Weise wurden an den Bahnhöfen in Empfang genommen:

1887:	53101	Auswanderer (Gesamtauswanderung über Hamburg:	71007)
1888:	72254	„ (dito : 88737)
1889:	59690	„ (dito : 74343)

Die Hilfe und der Rat des Nachweisungsbureaus stehen dem Auswanderer in ausgedehntem Maße zur Verfügung und werden in der verschiedensten Weise von ihnen in Anspruch genommen. Das Bureau giebt Auskunft an Auswanderer über alle für sie in Betracht kommenden Fragen (in dieser Beziehung, aber auch nur in dieser, gleicht dies hamburgische Bureau dem 1886 in London eröffneten „Emigrants information office“). Ferner hat das Nachweisungsbureau Beschwerden von Auswanderern entgegenzunehmen, zu untersuchen und eventuell durch Vergleich zu erledigen oder Weiteres zu veranlassen. Solcher Beschwerden kamen an das Bureau:

im Jahre 1887:	116,	davon unbegründet:	38,	durch Vergleich erledigt:	53				
"	1888:	167,	"	"	38,	"	"	"	101
"	1889:	141,	"	"	34,	"	"	"	61

Gegenstand der Beschwerde bildeten: am häufigsten Übervorteilung, (1887: 36; 1888: 112; 1889: 69); Betrug, Lüge, Mißhandlung, verweigerte Honorierung von „Prepays“, Mängel im Logierhause oder am Bord des Schiffes.

Die infolge dieser Beschwerden auferlegten Strafen bestanden in Geldbußen, Gefängnis oder Haß, Ausweisung oder Bedrohung mit einer solchen, Konzeptionsentziehung (gegen Expedienten), Entziehung der Erlaubnistarten zum Betreten der Bahnhöfe, Verwarnungen.

Das Nachweisungsbureau erstreckt seine Thätigkeit ferner auf die Erwirkung freier oder ermäßigter Passage, Unterbringung in Krankenhäusern, Ermittelung und Nachsendung verloren gegangenen Gepäcks, Beforgung von Militärausweisen u. s. w.

Doch warten die Auswandererbeamten nicht nur ab, bis ihnen Beschwerden aus freien Stücken an das Bureau gebracht werden, sondern sie halten auch bei den Auswanderern sowohl in den Logierhäusern als an Bord der abfahrenden Auswandererschiffe Anfrage, ob Übervorteilungen vorgekommen sind, bringen die hierbei ermittelten strafbaren Handlungen zur Anzeige und schlichten Differenzen an Ort und Stelle. — Zur Kontrolle der für die Auswandererlogierhäuser bestehenden Bestimmungen werden von denselben Beamten diese Häuser bei Tag und Nacht mindestens einmal im Monat einer genauen Revision unterzogen.

Sehr umfassend ist endlich die ärztliche Untersuchung der Auswanderer, welche in der Regel sich auf mindestens alle direkt Auswandernden ausdehnt. Es wurden somit untersucht 1887: 46 554; 1888: 55 250; 1889: 47 446 Personen; bei diesen Untersuchungen wurden Krankheitsfälle konstatiert 1887: 43; 1888: 35; 1889: 31, und von diesen starben 3, bezw. 2 und 3. Auf der Fahrt starben 1887: 44; 1888: 56; 1889: 28 (davon 15 bezw. 22 und 10 unter einem Jahre alt).

VIII.
**Gesetzgebung und Einrichtungen
im Interesse des Auswanderungswesens
in Bremen.**

Von

Dr. Moritz Lindeman.

Wenn wir hier von dem „Auswanderungswesen in Bremen“ sprechen, so beziehen sich unsere Bemerkungen hauptsächlich und in erster Linie auf solche Personen, welche aus dem Inlande (Deutschland oder dessen Hinterländern) kommend, ihren Wohnsitz in der bisherigen Heimat dauernd aufgegeben haben, um in einem überseeischen Lande sich niederzulassen. Man könnte auch von einer Auswanderung aus Bremen, d. h. aus Stadt oder Gebiet der Freien und Hansestadt Bremen sprechen. Diese Art Auswanderung hat aber einen ganz anderen Charakter als jene, um welche es sich hier handelt.

Schon bald nachdem die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten und die Existenz derselben als eine selbständige Republik, im Jahre 1783, anerkannt worden, begaben sich nämlich junge bremische Kaufleute nach den Seehandelsstädten des nordamerikanischen Ostens, um dort Handels- und Reedereigeschäfte zu betreiben; ein Teil derselben mochte nach mehrjährigem Aufenthalt nach der alten Hansestadt zurückkehren, um drüben durch jüngere Kräfte ersetzt zu werden, ein anderer Teil blieb dauernd in der neuen Heimat. Auch manche Handwerker mögen in jener Zeit von Bremen nach den jungen aufblühenden Städten der sich rasch emporschwingenden transatlantischen Republik ausgewandert sein, um durch irgendwelche Beschäftigung in dem dortigen sich mehr und mehr entfaltenden Erwerbsleben zu Wohlstand und Vermögen zu gelangen oder unterzugehen. Bereits im Jahre 1827 schlossen die Hansestädte mit den Vereinigten Staaten einen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag, welcher den Hansestädten in Beziehung auf Handel und Schifffahrt allerlei wichtige Rechte und Vergünstigungen zugestand.

Über die Beförderung von Auswanderern aus den Häfen von Bremen reichen die statistischen Aufzeichnungen bis zum Jahre 1832 zurück. Der neue Seehafen Bremens, Bremerhaven, war damals eben erst eröffnet. Die Beförderung der in Bremen ankommenden Auswanderer geschah in der Weise, daß man sie in Segelschiffen von der Stadt Bremen auf der Unterweser bis nach Bremerhaven schaffte, wo sie das Seeschiff zur Fahrt über

Rückblick auf die älteren Beziehungen Bremens zu den Vereinigten Staaten.

Beginn der Auswanderung über Bremen und Schutz der Auswanderer.

das Meer bestiegen. Schon in diesem Jahre war diese Auswanderung eine bedeutende, denn sie belief sich auf 10 344 Personen. Von Anbeginn wirkten die Behörden des bremischen Staates aus eigenem wohlverstandenen Interesse mit den Reedern und Schiffsexpedienten in der Fürsorge für die Auswanderer energisch und umsichtig zusammen; nach und nach wurden eine Reihe von Vorschriften erlassen und streng gehandhabt, welche diese Fürsorge nach verschiedenen Richtungen, namentlich für gute zweckentsprechende und preiswürdige Beherbergung und Verpflegung und für Behütung vor Betrug und Täuschung derselben in Bremen und Bremerhaven, für Herstellung — soweit die damaligen Verhältnisse der Schifffahrt es zuließen — geräumiger Schlaf- und Aufenthaltsstätten an Bord der Schiffe in den sogenannten Zwischendecks, für reichliche Verproviantierung der Schiffe, endlich für Versorgung der Auswanderer mit nahrhafter Kost und für gute Behandlung derselben seitens des Kapitäns und der gesamten Mannschaft des Schiffes bekundeten. Schon damals wurde der gute Ruf Bremens als Auswandererverschiffungshafen durch diese später stets innegehaltene Politik geschaffen und begründet. Es würde zu weit führen, wollten wir hier noch im einzelnen auf jene ältesten zum Schutz der Auswanderer erlassenen Vorschriften näher eingehen. Vervollständigt, wo nötig verschärft und den veränderten Zeitverhältnissen gemäß umgestaltet, finden sie sich in den weiter unten zu besprechenden Gesetzen von 1849 und 1866 vereinigt. Jedoch möchten wir auf eine Einrichtung dieser älteren Zeit etwas näher eingehen, weil gerade sie eine besonders segensreiche Wirksamkeit zum Besten der Auswanderer bis zum heutigen Tag entfaltet hat. Es ist das aus der freien Initiative eines Privatvereins, der sich auf Anregung der bremischen Handelskammer bildete, im Jahre 1851 errichtete „Nachweisungsbureau für Auswanderer“. Dieses Bureau stellte sich, wie in dem ersten Berichte desselben hervorgehoben ist, die Aufgabe, „allen Personen, welche sich von Bremen aus nach überseeischen Plätzen begeben wollen, eine zuverlässige Belehrung über sämtliche bei diesem Vorhaben in Frage kommende Verhältnisse zu gewähren“. Gleich von Anfang an ging das Bureau über diese löbliche Aufgabe noch vielfach hinaus, indem es namentlich in Bremen mit einer Reihe von Gastwirten betreffs guter und preiswürdiger Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern Verträge abschloß. Das Bureau errichtete an drei verschiedenen Stellen in der Stadt, nämlich am Bahnhofe, am Ankunftsplatz der Oberweserdampfschiffe und im Centrum der Stadt, Kontore. Hier wurden jedem Auswanderer auf seinen Wunsch die Adressen sämtlicher Bremer Schiffsmäkler und Schiffsexpedienten, eine Liste der Bremer Durchschnittspreise der Haupt-

Errichtung
des Nach-
weisungsbureau
für Auswan-
derer.

Bedürfnisse, als: Matratzen, Decken, Blechgeschirre u. s. w., sowie Verhaltungsmaßregeln für den Aufenthalt in Bremen, in Bremerhaven, auf dem Schiffe und für die Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte erteilt. Ferner wurden Gastwirthschaften nachgewiesen und die vereinbarten Taxpreise für Kost und Wohnung, sowie für die Beförderung des Gepäcks der Auswanderer mitgeteilt. Die Beamten des Bureaus wurden beauftragt, die empfohlenen Gastwirthschaften öfter zu besuchen und sich von der Einhaltung der, seitens der Gastwirthe übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, neben ihrem festen Gehalt durften sie keinerlei Vergütung für ihre Mühewaltung im Interesse der Auswanderer annehmen. Das Bureau war auch mit vollem Recht bestrebt, die hier in Bremen bestehenden gesetzlichen Einrichtungen zum Schutze der Auswanderer, im Inlande von Zeit zu Zeit durch Versendung seiner gedruckten Jahresberichte bekannt zu machen. Diese Berichte schildern mit lebhaften Farben die großen Übelstände, welche mit der sogenannten indirekten Beförderung über einen englischen, französischen, niederländischen u. s. w. Zwischenhafen verbunden waren, die Ausbeutung der Auswanderer durch sogenannte „Auswandererschuhbureaus“ und Mäkler (sogenannte runners) in Amerika u. a. Während Bremen und Hamburg die Selbstverproviantierung der Auswanderer als sehr gefährlich verboten und eine reichliche, vorher amtlich zu besichtigende Ausrüstung dem Reeder zur Pflicht machten, überließen die nichtdeutschen Auswandererhäfen fast alles dem Ermessen des Einzelnen, der dann natürlich etwas weniger Passagegeld (ohne Kost) zu zahlen, seine unzeitige Sparsamkeit aber, abgesehen von den Nothständen, denen er schon wegen Mangels eines Verständnisses über seinen wirklichen Bedarf an Bord ausgesetzt war, durch Hunger oder späteren teureren Einkauf des Unentbehrlichen vom Kapitän des Schiffes zu büßen hatte. Energisch und wiederholt wurde von dem Bureau in seinen Berichten und sonstigen Kundgebungen vor den Mißbräuchen und Betrügereien gewarnt, welchen der Auswanderer von Amerika aus und durch amerikanische Agenten in Deutschland, bezahlte Irreleitungen durch die Tagespresse u. s. w. ausgesetzt war.

Das Gesetz (oder obrigkeitliche Verordnung) vom 9. April 1849 be-

Das Gesetz
von 1849.

beschränkte zunächst die Befugnisse, Schiffspassagiere nach einem überseeischen Hafen anzunehmen oder zu befördern, auf solche Personen, welche das „bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit“ besaßen und legte ihnen die Leistung einer Bürgschaft von 5000 Thalern auf. Es enthielt nähere Vorschriften über die Vermittelung der Annahme von Passagieren durch Schiffsmäkler, wodurch die Verantwortlichkeit der betreffenden Persönlichkeiten gesichert wurde. Bezüglich der Zahl der in einem Fahrzeuge zu befördernden

Passagiere wurde zwar für die Fahrten nach Häfen der Vereinigten Staaten keine Bestimmung getroffen, da die Gesetzgebung der letzteren in dieser Richtung bereits hinreichend vorgesorgt hatte. Inbetreff der Beförderung nach anderen Häfen wurde indes verordnet, daß für jeden Zwischendeckspassagier ein Raum von 12 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks, welcher durch Frachtgut nicht beengt werden durfte, geliefert werden mußte. Bezüglich des Raumes des Zwischendecks wurde vorgeschrieben, daß derselbe mindestens 6 Fuß hoch und das Holz mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sein müsse, ferner, daß auf jedem Schiffe für hinreichende Ventilation zu sorgen und diese während der Reise gehörig zu unterhalten sei. Inbetreff der Kojen und Schlafstellen der Passagiere wurde u. a. bestimmt, daß deren nicht mehr als zwei Reihen übereinander angebracht werden dürften, ferner mußten sie mindestens 6 Fuß Länge im Lichten haben, und 18 Zoll Breite für jede Person enthalten, die untersten auch wenigstens 4 Zoll vom Deck entfernt sein. Die Ausrüstung und Verproviantierung eines Schiffes soll für die wahrscheinlich längste Dauer einer Reise erfolgen. Zu jener Zeit (1849), wo zwar die Beförderung der Auswanderer von Bremen nach Bremerhaven schon lange meist mit Flußdampfern geschah, im Seetransport von Deutschland aus jedoch noch immer fast ausschließlich Segelschiffe zur Verwendung kamen, wurden für die längste Dauer der Reisen in den verschiedenen Richtungen (Nord- und Süd-Amerika, Australien) folgende Zeitfristen angenommen:

- a. Für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Äquator die Zeit von 13 Wochen.
- b. Für Reisen nach einer Gegend, wobei der Äquator passiert wird, jedoch nicht über Kap Horn und Kap der Guten Hoffnung hinaus die Zeit von 17 Wochen.
- c. Für Reisen nach einer Gegend über Kap Horn und Kap der Guten Hoffnung hinaus, wenn der Äquator nicht zum zweitenmal passiert wird, die Zeit von 26 Wochen.
- d. Für Reisen nach einer Gegend, wobei der Äquator zweimal passiert wird, die Zeit von 30 Wochen.

Genaue Vorschriften wurden ferner über die für die Passagiere mitzunehmenden Mengen von Proviant getroffen. Beispielsweise mußten für jeden Passagier für eine Fahrt nach New-York mitgenommen werden: 32 $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, 13 Pfd. Speck, 26 Pfd. Weiß- und 39 Pfd. Schwarzbrot, $4\frac{7}{8}$ Pfd. Butter, $1\frac{1}{2}$ Viertel (30 Liter) Kartoffeln, $1\frac{1}{2}$ Pfd. Kaffee, $\frac{1}{5}$ Pfd. Thee u. a. Eine Vergleichung dieser Proviantliste mit derjenigen anderer europäischer Auswandererhäfen ergibt, daß schon damals die Verproviantierung in Bremen am reichlichsten bemessen war. Vor dem Abgange

eines Schiffes mit Zwischendeckpassagieren mußte nach dem Gesetz daselbe, sowie besonders der für die Zwischendeckspassagiere bestimmte Raum und der sämtliche Proviant nebst der übrigen Ausrüstung durch einen der damit amtlich beauftragten Befehlshaber untersucht werden. Bevor nicht ein befriedigendes Ergebnis dieser Untersuchung festgestellt, ferner die Tüchtigkeit des Schiffes und die Angemessenheit seiner Räumlichkeiten bescheinigt war, durfte das Schiff den Hafen nicht verlassen. Mit Überwachung der genauen Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes wurde vom Senat eine Behörde, die „Inspektion der Mäler“, beauftragt. Dieser Behörde hatten die Reeder oder Korrespondenten der Auswandererschiffe nachzuweisen, daß für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise vom Ausgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte etwas zustoßen sollte, wodurch daselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden würde, das Passagegeld sämtlicher Passagiere und zwar sowohl für die Kajüts-, als für die Zwischendeckspassagiere und außerdem für jeden derselben eine auf 20 Thaler sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhaltes, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nötigen Passagegelder und deren Versicherung, auch die der Verwendungsgelder zu bestreiten. Eine Reihe von weiteren Bestimmungen des Gesetzes enthielt noch Näheres über dessen genaue Ausführung und setzte hohe Strafen wegen Übertretung desselben fest.

Bereits im Jahre 1850 wurde als ein Privatunternehmen in Bremerhaven ein ausgedehntes Gebäude, das „Auswandererhaus“, errichtet und eröffnet, in welchem alle möglichen Einrichtungen zur guten zweckentsprechenden Beherbergung und Verpflegung getroffen waren. Es enthielt u. a. neun Logierjale, deren jeder 60 Fuß lang, 40 Fuß breit und 12 Fuß hoch war, Krankenzäle zur Behandlung und Aufnahme einer größeren Anzahl erkrankter Auswanderer, eine Waschanstalt u. a., ferner eine Kapelle, in welcher abwechselnd protestantischer und katholischer Gottesdienst abgehalten wurde. Verwaltung und Betrieb dieser Anstalt wurden durch einen Inspektor geleitet, dem für jeden Logierjaal ein besonderer Aufseher unterstellt war. Der Preis für die Beherbergung und Verpflegung der Personen in diesem Auswandererhause war ein sehr geringer, 66 Pfennige. — Auch in Bremen, und zwar in der Neustadt, wurde ein eigenes Gebäude für die Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern eingerichtet. Bei der völligen Umgestaltung seit jener Zeit sind diese Einrichtungen unnötig geworden und daher aufgehoben.

Auswandererhäuser
in Bremerhaven und
Bremen.

Der Strom der Auswanderung wuchs um die Mitte der vierziger Jahre bedeutend an. Dieselbe betrug, wie die weiter unten folgende statistische Tabelle ergibt, beispielsweise im Jahre 1844 schon 19 857, 1850: 25 776, 1854 sogar 76 875 Personen. Sehr allmählich vollzog sich der Übergang der Beförderung der Auswanderer mittelst Segelschiffes zu derjenigen mittelst Dampfschiffes. Zwar trat schon im Jahre 1847 die erste regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen einem deutschen Hafen — Bremerhaven — und New-York durch die Ocean Steam Navigation Company ins Leben. Eine Reihe deutscher Regierungen hatten zu dem Kapital dieser Gesellschaft, deren Dampfer jedoch unter amerikanischer Flagge fuhren und von amerikanischen Kapitänen geführt wurden, erhebliche Beisteuern geleistet. Allein dieses Unternehmen, welches, für die Fahrt zwischen Bremerhaven und New-York nur zwei Raddampfer zur Verfügung stellte, hatte infolge von Mißwirtschaft nur kurzen Bestand. Auch einige deutsche und amerikanische Privatdampfer, welche für kurze Zeit in die Fahrt zwischen Bremerhaven und New-York gestellt wurden, konnten die bisherige Beförderung mit Segelschiffen, welche theils unter bremischer, theils unter amerikanischer Flagge fuhren, nur wenig beeinträchtigen. Erst die im Jahre 1857 erfolgte Gründung des Norddeutschen Lloyd bahnte eine vollständige Umgestaltung in der Beförderung von Passagieren, besonders auch derjenigen, welche als Auswanderer zu bezeichnen waren, an. Er schuf im Laufe der Jahre eine zahlreiche Flotte von Dampfern ersten Ranges, welche einen regelmäßigen Postdampfschiffahrtsdienst zwischen Bremerhaven und New-York, später auch Baltimore und New-Orleans übernahmen und pünktlich durchführten. Anfänglich fanden beiderseitig 14 tägige Fahrten statt, bald jedoch ging jede Woche einer der großen, trefflich eingerichteten Dampfer von der Weser nach New-York ab, sodaß die Segelschiffahrt für die Beförderung von Passagieren mehr und mehr zurücktrat. Durch den Dampfer wurde einmal die Dauer der Reise erheblich abgekürzt. Je nach Wind und Wetter brauchte nämlich eines jener Segelschiffe früherer Zeit 3, 4, selbst 5 Wochen und länger zur Fahrt nach New-York, nur die aus besonders gutem Material scharf gebauten und mit reichlichem Segelwerk ausgestatteten amerikanischen Klipperschiffe machten die Reise in kürzerer Zeit. Die neuen Schraubendampfer des Norddeutschen Lloyd brauchten nur 13 bis 14 Tage, wobei in der ersten Zeit noch ein längerer Aufenthalt in Southampton zum Laden und Löschen genommen wurde. Abgesehen von der Verkürzung der Fahrzeit war durch die Dampfer und deren innere Einrichtung die Reise unvergleichlich viel günstiger gestellt, als früher.

Beginn der Beförderung der Auswanderer durch Dampfschiffe.

Der Norddeutsche Lloyd.

Am 9. Juli 1866 trat die noch jetzt geltende, jedoch später durch eine Reihe Nachtragsbestimmungen ergänzte und abgeänderte „obrigkeitliche Ver-
 ordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen
 Ländern betreffend“, in Kraft. Bereits durch ein Gesetz vom 24. Februar
 1854, welches die Organisation und Wirksamkeit der an Stelle des alten
 collegium seniorum getretenen Handelskammer betraf, war eine „Behörde
 für das Auswandererwesen“ aus Mitgliedern des Senats und der Handels-
 kammer geschaffen, und diese wurde durch das hier näher zu besprechende Ge-
 setz nächst der von den senatorischen Mitgliedern auszuübenden Inspektion
 als oberste Instanz für alle Auswandererangelegenheiten eingesetzt, und es
 wurde ihr jenes, bis auf den heutigen Tag in Wirksamkeit stehende, Nach-
 weisungsbureau unterstellt. Vergleicht man dieses Gesetz von 1866,
 dessen Bestimmungen sich zwar zunächst nur auf Segelschiffe bezogen,
 jedoch durch Beschluß des Senats auch auf Dampfschiffe ausgedehnt werden
 konnten und in der That auch ausgedehnt wurden, mit demjenigen von 1849,
 so tritt uns überall das Bestreben entgegen, die Vorschriften zum Besten
 und zum Schutze des Auswanderers zu erweitern und die Verantwortlichkeit
 der Reeder und Passagierexpedienten zu verschärfen. Genaue Bestimmungen
 sind namentlich über den Inhalt des dem Auswanderer zu behändigenden
 Vertrages mit dem Passagierexpedienten über seine Beförderung getroffen.
 So heißt es z. B. in § 11 unter 2, 3 und 4:

Das Gesetz
 von 1866.

2. Er (der Expedient) hat vom Tage seiner Verpflichtung zur Beförderung
 der angenommenen Passagiere mit dem Seeschiffe an, für deren Unter-
 kommen und Unterhalt in angemessener Weise, sowie für deren Be-
 förderung bis zum Bestimmungsort nach Maßgabe der gesetzlichen
 Vorschriften zu sorgen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere
 von der Stadt Bremen nach dem Abgangshafen auf der Eisenbahn
 oder auf Dampfschiffen oder auf geeigneten Fahrzeugen, die von Dampf-
 schiffen in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.
4. Er darf die Zwischendeckspassagiere am Lande nur bei solchen Per-
 sonen und in solchen Räumen, welche die Behörde als geeignete aus-
 drücklich anerkannt hat, beherbergen und beköstigen lassen.

Mit dieser Bestimmung war also auch die bisherige mit allerlei Übel-
 ständen verbundene und bei ungünstigem Winde langwierige Segelfahrt von
 Bremen nach Bremerhaven beseitigt. Die Beförderung der Auswanderer
 mit Dampfschiff wurde, obwohl die Eisenbahn zwischen Bremen und Bremer-
 haven schon im Jahre 1862 eröffnet war, noch längere Zeit fortgesetzt, weil
 die Passagiere, auch wenn das Schiff auf der Reede lag, mittelst eines und

deselben Dampfers unmittelbar an Bord des zur Ozeanreise bestimmten Seedampfers gebracht werden konnten. Seit langen Jahren werden nun aber die Passagiere der Lloyd-Dampfer zwischen Bremen und Bremerhaven auf der Eisenbahn und zwar meist in Sonderzügen befördert. Für die Zeit zwischen der Ankunft mit dem Bahnzug in Bremerhaven und der Einschiffung unmittelbar vom Lande oder mittelst eines kleinen Dampfers bietet eine geräumige Wartehalle des Norddeutschen Lloyd allen Passagieren einen geschützten, mit vielen Bequemlichkeiten ausgestatteten Aufenthaltsort. Die Vorschriften über die Unterbringung der Passagiere im Schiff wurden noch dadurch verschärft, daß, wenn das Schiff mit mehreren Decks versehen sei, das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden dürfe.

Die bisherige Verordnung von 1849 enthielt sonderbarer Weise keine Vorschrift über die Mitnahme von Rettungsböten. Erfahrungsmäßig hatte sich dies als ein entschiedener Mangel herausgestellt, dem die Verordnung von 1866 durch folgende Bestimmung abhalf:

„Jedes Schiff muß mit mindestens drei Rettungsbojen, und wenn es über 150 Passagiere führen kann, außerdem mindestens mit einem Rettungsboote versehen sein. Auch muß jedes andere Boot mit Korbfenstern versehen sein.“

Neben dem Rettungsboot mußten sich natürlich die üblichen Schiffsböte an Bord befinden.

Besonders wichtig war ein dem Gesetz von 1866 beigelegter Anhang, welcher allgemeine polizeiliche Vorschriften gegen das sogenannte Lägerunwesen enthielt. Die Vorschriften verboten u. a.:

„Reisende, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten, irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen u. zu behelligen, oder zu versuchen, sie für ein Wirtshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.“

Ebenso wurde durch sie der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Inneren jedermann bei Geld- oder Gefängnisstrafe unter sagt.

Dieses Gesetz von 1866 gilt, wie bemerkt, noch jetzt, jedoch mit wesentlichen Abänderungen, welche im Laufe der Zeit, teils aus eigener (bremischer) Initiative, teils auf Anregung und Anlaß der Behörden des Norddeutschen Bundes, später des Reiches getroffen wurden und gleich näher besprochen werden sollen. Die erwähnten Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze schufen mancherlei Verbesserungen, die teilweise durch die veränderte Beförderungsweise der Auswanderer mittelst Dampfern, teilweise infolge von Anregungen

Zusatzbestimmungen.

und Aufforderungen des Bundesrats, endlich auch zum Teil durch die veränderte amerikanische Gesetzgebung über das Einwandererwesen veranlaßt waren. Die wichtigsten dieser Zusatzbestimmungen sollen hier kurz hervorgehoben werden. Es wurde ein Verzeichnis der von jedem Auswandererschiff — jeder Kloydampfer hat einen Arzt an Bord —, mitzunehmenden Medicamente, ärztlichen und chirurgischen Gerätschaften und Instrumente festgestellt und bestimmt, daß dieselben durch einen Apotheker zu beschaffen und der betreffende Arzt die vorschriftsmäßige Ausstattung der Medizinkiste zu bescheinigen habe. Ferner solle eine ärztliche Untersuchung der Passagiere stattfinden, um zu verhindern, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen mitgenommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1866 wurden auf Dampfer ausgedehnt, mit Ausnahme einiger Vorschriften, welche lediglich für Segelschiffe berechnet waren. Der vorschriftsmäßige Inhalt des Vertrags über die Beförderung des Auswanderers wurde noch genauer bestimmt. Für die im Zwischendeck reisenden Frauenzimmer wurde eine besondere „Frauenabteilung“ vorgeschrieben, die, sofern die Bauart des Schiffes es gestatte, im Hinterteil desselben anzubringen und stets mit einer verschließbaren Thüre zu versehen sei; die Männerabteilung sei vorzugsweise vorn im Schiffsraum einzurichten und wenn möglich mit einem besonderen Aufgange zum Verdeck zu versehen. Alle über 10 Jahre alten weiblichen Passagiere sollten in jener Frauenabteilung ihren Platz erhalten. (Es mag hier eingeschaltet werden, daß der Kloyd auf einigen seiner neuen Dampfer im Zwischendeck besondere Abteilungen für die Aufnahme von Familien eingerichtet hat.) Auf jedem Auswandererschiffe sei ein Hospital herzurichten, welches vier Betten für je 100 an Bord befindliche Zwischendeckspassagiere enthalten müsse, nämlich je vier Matrasen, Decken und Kopfpfähle; der Hospitalraum solle von dem übrigen Schiffsraum abgeteilt sein und werde bei der Bemessung des für die an Bord aufzunehmende Passagierzahl gesetzlich erforderlichen Raumes eingerechnet. Es wurde weiter festgesetzt, daß jedes Auswandererschiff unter specieller Aufsicht der Besichtigter stehe und letztere unweigerlich an Bord des Schiffes und zu allen Räumen desselben zugelassen seien. Endlich wurden noch in Übereinstimmung mit der amerikanischen Gesetzgebung, Verbote wegen Mitnahme Bestrafter oder Prostituirter erlassen. Die letzte Abänderungsbestimmung des 1866er Gesetzes betraf die für die Zwischendeckspassagiere vorgeschriebenen Räume an Bord. Darnach muß für jeden Zwischendeckspassagier ein nicht durch Ladung, Gepäck oder Proviantgegenstände beschränkter Raum von mindestens 2,05 Kubikmeter im Passagierdeck vorhanden sein. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 m betragende Zwischendeckshöhe nur für 2,40 m

angenommen. Das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck muß eine Höhe von mindestens 1,83 m von Deck zu Deck und einen Fußboden von ausreichender Stärke haben. Außerdem muß für jeden Zwischendeckpassagier ein Raum von mindestens 0,25 Quadratmeter auf Deck zur Benutzung bleiben. Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matrasen und Kopfpfuhl für jeden Passagier versehen sein. Matratze und Kopfpfuhl müssen für jede Reise erneuert werden. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein.

Es hatte sich schon länger das Bedürfnis herausgestellt, das durch die eben bezeichneten vielfachen Abänderungen modifizierte Gesetz in neuer Gestalt unter Einfügung weiterer Verbesserungen als ein Ganzes herauszugeben, wenn auch eine dringende Veranlassung hierfür nicht vorlag, da einesteils die amerikanischen Gesetze zum Schutze der Einwanderung immer mehr verschärft wurden, und da es die streng festgehaltene Politik des Norddeutschen Lloyd war und ist, die Einrichtungen und den zur Zeit der direkten Auswanderung über Bremen allein vermittelnden Dienst seiner Schiffe fortwährend so günstig als möglich für die Auswanderer zu gestalten. Daß dieses Bestreben des Norddeutschen Lloyd von Erfolg war, daß die Auswanderer zum Teil veranlaßt durch die Briefe ihrer Verwandten und Freunde von drüben, welche die Ozeanreise mit einem Lloyd dampfer gemacht hatten, mehr und mehr mit Vorliebe die Lloyd dampfer für ihre Seereise wählten, ergibt die Statistik über die Zahl der von den Dampfern der 30 verschiedenen Linien jährlich in Newyork gelandeten Personen. Es liegt mir hierüber die amtliche Statistik des Landungsagenten in Newyork über die Jahre 1881—1890 vor. In dieser Zeit beförderte der Lloyd im Vergleich zu den Schiffen der anderen (deutschen, englischen, französischen, niederländischen, dänischen und italienischen) Gesellschaften bei weitem die meisten Zwischendeckpassagiere nach Newyork. Beispielsweise im Jahre 1881: 71 700, im Jahre 1885: 68 395 und 1890: 67 775. Die nächstgrößte Zahl von Zwischendeckpassagieren brachte die Hamburg=Amerikanische Paketaktiengesellschaft nach Newyork und zwar beispielsweise 1881: 65 565, 1885: 38 943, und 1890: 55 591 Personen. Es wird nun auch von Interesse sein, die Statistik der Auswanderung über Bremen überhaupt vom Jahre 1832 an hier zu verzeichnen.

In den Jahren 1832—1890 wanderten über Bremen aus:

1832	10,344	1852	58,551	1872	80,418
1833	8,891	1853	58,111	1873	63,241
1834	13,086	1854	76,875	1874	30,633

Statistik der Auswanderung über Bremen.

1835	6,185	1855	31,550	1875	24,503
1836	14,137	1856	36,517	1876	21,665
1837	15,087	1857	49,448	1877	19,179
1838	9,312	1858	23,177	1878	21,483
1839	12,412	1859	22,011	1879	26,654
1840	12,806	1860	30,296	1880	80,330
1841	9,504	1861	16,540	1881	122,767
1842	13,619	1862	15,187	1882	114,955
1843	9,927	1863	18,175	1883	109,981
1844	19,857	1864	27,701	1884	103,051
1845	31,822	1865	44,655	1885	83,937
1846	32,372	1866	61,877	1886	76,748
1847	33,682	1867	73,971	1887	99,350
1848	29,947	1868	66,433	1888	95,270
1849	28,629	1869	63,519	1889	102,923
1850	25,776	1870	46,781	1890	140,410
1851	37,493	1871	60,516		

Mit der Zunahme der Personen- und Warenbeförderung hielt die Entwicklung des Schiffsbaus gleichen Schritt: in einigen der modernen Schnelldampfer können mehr als dreimal so viel Menschen und in weit kürzerer Zeit und bei unvergleichlich behaglicherer Existenz an Bord befördert werden, als in den vor mehr als 30 Jahren vom Lloyd zuerst in Fahrt gefetzten Dampfern, von den früheren Segelschiffen gar nicht zu reden.

Über die Ziele der Auswanderer in den Jahren 1881—1890 unterrichten folgende Ziffern¹, wobei zu bemerken ist, daß die Ziffern für 1885—1890 die Ziele der nicht nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten Personen noch näher angeben, während die Statistik von 1881 bis 1885 die bezüglichen Ziffern in einer zusammenfaßt, andererseits die Statistik aus den Jahren 1881—1885 die einzelnen Häfen der Vereinigten Staaten, in welchen die Auswanderer gelandet wurden, auführt.

Es wanderten aus:

nach:	1881	1882	1883	1884	1885
Newyork	75,886	77,947	71,483	71,234	74,869
Baltimore	44,308	34,777	34,437	30,233	7,620
Neworleans	745	190	80	—	—
Galveston	1,252	1,426	1,933	912	583
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	122,191	114,340	108,433	102,429	83,072
nach sonstigen Ländern . . .	576	615	1,448	622	901
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	122,767	114,955	109,881	103,031	83,973

¹ Statistische Mitteilungen der Handelskammer in Bremen, welche dem von dem Bureau für bremische Handelsstatistik herausgegebenen Jahrbuche entnommen wurden.

nach:	1886	1887	1888	1889	1890
den Ver. Staaten v. Amerika	74,185	96,944	92,477	97,839	107,356
Brafilien	892	608	619	1,934	31,984
den La Plata Staaten	991	675	949	2,111	553
Egypten und Ostafrika	16	20	37	27	17
Arabien	—	28	15	25	1
Ostindien	47	143	217	103	51
China und Japan	57	147	140	168	105
Australien u.	560	785	816	716	543
zusammen	76,748	99,350	95,270	102,923	140,410

Das Kontingent, welches die verschiedenen Länder zur Auswanderung über Bremen stellten, ist in den einzelnen Jahren ein außerordentlich verschiedenes. Beispielsweise stammten von den Auswanderern des Jahres 1885: 34 936 aus Preußen, 15 429 aus Österreich-Ungarn, 5352 aus Bayern, 4767 aus europäisch Rußland, 2822 aus Württemberg, 1577 aus Hessen, 1655 aus Sachsen, 1502 aus Baden und 1197 aus Oldenburg u. c. Bemerkenswert ist die Zahl der Auswanderer oder richtiger Rückwanderer aus den Vereinigten Staaten. Dieselbe betrug im Jahre 1885: 7564. Fassen wir vergleichend die bezüglichlichen Ziffern aus dem Jahre 1890 ins Auge, so betrug dieselbe aus Preußen 31 782, aus Österreich-Ungarn 34 714, aus europäisch Rußland 42 366, aus Bayern 5460, aus Württemberg 3137, aus Schweden und Norwegen 1757, aus Dänemark 1748, aus Sachsen 1377, aus Hessen 1271, und aus Baden 1261 Personen. Die Zahl der Rückwanderer betrug in diesem Jahre sogar 11 464 Personen!

Beginn der
Schnell-
dampfer-
fahrten des
Norddeut-
schen Lloyd.

Anfangs der achtziger Jahre setzte der Norddeutsche Lloyd zuerst die bekanntesten Schnelldampfer, welche die Reise nach Newyork von Hafen zu Hafen in etwa 9 Tagen zurücklegen, in Fahrt; gegenwärtig, Anfang 1892, sind 9 Schnelldampfer im Dienst der Newyorker Linie des Norddeutschen Lloyd beschäftigt. Auf die weitere Schilderung der so vorzüglichen Einrichtungen dieser Schnelldampfer kann, da sie wie gesagt allgemein bekannt sind, hier verzichtet werden und es sei nur die Thatfache hervorgehoben, daß vom Jahre 1883 an die Beförderung von Auswanderern über Bremen in Segelschiffen nach den Vereinigten Staaten gänzlich aufgehört hat.

Jetzige Or-
ganisation
und Wirk-
samkeit des
Nachwei-
sungsbüre-
aus.

Die jetzige Organisation und Wirksamkeit des erwähnten Nachweisungsbureaus für Auswanderer ist nach dem uns vorliegenden Statut die folgende. Zweck desselben ist: Allen Personen, welche sich über Bremen nach überseeischen Ländern begeben wollen,

1. Belehrung über die bei solchem Vorhaben in Bremen und in den Weserhäfen in Frage kommenden Verhältnisse zu erteilen,

2. Schutz gegen Überborteilungen zu gewähren, welche während der Beförderung nach Bremen und des Aufenthaltes in Bremen, während der Beförderung von Bremen nach den Weserhäfen und des Aufenthaltes in den Weserhäfen etwa vorkommen sollten,

3. Auskunft über das zweckmäßigste Verhalten in den überseeischen Anfunftshäfen zu geben.

Das Bureau fungiert unentgeltlich durch eigene Beamte. An Stelle der drei früheren Geschäftskotale des Bureaus, deren zwei infolge der veränderten Verhältnisse überflüssig geworden sind, besteht zur Zeit nur eines: im Gebäude des Hauptbahnhofes. Die in den vorstehenden Paragraphen unter 1 erwähnte Thätigkeit übt das Bureau sowohl auf Grund schriftlicher, wie mündlicher Anfragen; jedoch ist jede Aufmunterung zur Auswanderung, jede geschäftliche Vermittelung, sowie jede Empfehlung besonderer Auswanderungsziele ausgeschlossen.

Behufs der unter 2 erwähnten Fürsorge tritt das Bureau mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen und Polizeibehörden in Verbindung. Es nimmt die Auswanderer hier selbst in Empfang und weist dieselben zurecht; es erteilt durch gedruckte Verhaltensmaßregeln, wie durch persönliche Belehrung, Auskunft, wo und wie in Bremen, und eventuell auch in den Weserhäfen, gutes und billiges Unterkommen, sowie beste Befriedigung aller sonstigen Reisebedürfnisse und rasche Abhilfe von Unzuträglichkeiten zu erlangen ist. Es hilft bei der Expedition des Auswanderergepäcks in Bremen, wie in den Weserhäfen, vermittelt bei Differenzen zwischen den Auswanderern einerseits, den Expedienten, Wirten, Händlern u. a. andererseits und leistet möglichste Beihilfe bei etwa gegen Behörden gerichteten Beschwerden, sofern es dieselben für berechtigt erachtet; es nimmt sich besonders Kranker und Hilfsbedürftiger an, ohne jedoch direkte Gelbunterstützungen zu gewähren. Die Oberleitung des Bureaus hat die Handelskammer; die Spezialleitung und Verwaltung desselben führen als Direktion die der Behörde für das Auswandererwesen angehörenden Mitglieder der Handelskammer, sowie der dieser Behörde zugeordnete Syndikus. Die Beamten des Bureaus werden auf Vorschlag der Direktion von der Handelskammer angestellt und vom Senat auf eine Instruktion beeidigt.

Die Senatskommission für das Auswandererwesen bestellt eines ihrer Mitglieder zum Spezialkommissar für das Bureau. Die Ausgaben des Bureaus werden von dem, für dasselbe gebildeten „Verein der Reeder und Schiffsexpedienten“ durch Beiträge aufgebracht. Wie sich jetzt die Verhältnisse gestaltet haben, besteht dieser Verein einmal aus dem Norddeutschen Lloyd, und aus anderen Expedienten, welche die direkte Beförderung von

Indirekte
Auswanderung
über
Bremen.

Auswanderern mit Lloyd-Dampfern vermitteln. Die Expedienten von Auswanderern in indirekter Fahrt gehören in weiterem Sinne auch zu dem Verein insofern, als sie für die von ihnen beförderten Auswanderer, wenn diese sich in Bremerhaven einschiffen, Gebühren bezahlen. Dieser Expedienten (für indirekte Beförderung) giebt es hier gegenwärtig acht, einer derselben nimmt u. a. Passagiere für die Hamburg = Amerikanische Paketfahrt-Gesellschaft an, also für die direkte Beförderung von Hamburg aus, im übrigen geschieht die Beförderung durch diese Expedienten über Glasgow, Liverpool, Antwerpen und Rotterdam, durch Dampfer mehrerer englischer Gesellschaften und der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrt-Gesellschaft. Die Beherbergung und Verpflegung der Auswanderer in den hiesigen Gasthäusern ist unter Mitwirkung des Wirte-Vereins durch die Polizeibehörde und das Bureau gut geordnet. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der verschiedenen Gasthäuser werden besichtigt und für jedes Gasthaus ist eine bestimmte Zahl von Auswanderern, welche zum höchsten aufgenommen werden dürfen, festgesetzt, die Überweisung der Auswanderer an die Gasthäuser geschieht in einer bestimmten Reihenfolge, jedoch nur dann, wenn die Auswanderer nicht selbst ein Gasthaus gewählt haben. Die Art und Weise der Verpflegung ist im einzelnen genau bestimmt, als Preis für Kost und Wohnung ist 2.50 Mk. für die erwachsene Person festgesetzt; die Polizeibehörde kontrolliert regelmäßig diese Gastwirtschaften hinsichtlich ihrer Einrichtungen, besonders auch inbetreff der Reinlichkeit, Lüftung etc.

Es ist oben der Sorge für kranke und hilfsbedürftige Auswanderer gedacht; dafür besteht bei dem Bureau noch eine besondere Kasse, die durch die Stiftung eines Expedienten gebildet wurde.

In welchem Umfange die oben erwähnte indirekte Auswanderung über englische und holländische Häfen von hier aus noch stattfindet, darüber liegen leider keine Erhebungen und statistische Ziffern vor.

Rückwirkung
der Aus-
wanderung
auf die Ent-
wickelung
von Bre-
mens Han-
del und
Schiffahrt.

Die Rückwirkung einer so massenhaften Beförderung von Personen nach transatlantischen Häfen, der häufige und regelmäßige Dienst von Dampfern zwischen der Weser und den wichtigsten Seehandelsplätzen der neuen Welt trug natürlich wesentlich zur Entwicklung des bremischen oder richtiger gesagt, des deutschen Seehandels bei. Es ist begreiflich, daß bei einer lohenden Ausfracht die Rückfracht sich billiger stellt, als wenn das betreffende Schiff in Ballast oder mit nicht genügender Ausfracht nach dem überseeischen Hafen fährt. In früherer Zeit, wo die mit Auswanderertransport beschäftigten Segelschiffe zum guten Teil Eigentum einer großen Anzahl bremischer Reeder waren und wo überhaupt von einer direkten Versendung und einem direkten Bezuge von Gütern aus und nach dem deutschen Inlande bei den

damaligen Bedingungen des internationalen Verkehrs noch wenig die Rede sein konnte, mochte die billige Rückfracht vorzugsweise dem bremischen Reeder und Importeur zu gute kommen. Bei den heutigen internationalen Beziehungen dagegen kommt die durch die Auswanderung mit beförderte Entwicklung unserer Seedampfschiffahrt dem Handel und der Industrie, wie überhaupt dem wirtschaftlichen Leben des gesamten Deutschland zu gute.

Bei Abschluß dieser Mitteilungen verlautet, daß in allernächster Zeit die Vorlage eines Reichsgesetzes bevorstehe. Auch die schon länger vorhandene Aussicht auf ein solches Gesetz war eine der Veranlassungen für die bremischen Staatsbehörden, das im Entwurf fertige neue Auswanderergesetz vorläufig zurückzulegen.



IX.

Die preußische Auswanderungspolitik.

Von

Regierungsrath Dr. Leidig.

Auf den nachfolgenden Blättern soll versucht werden, einen Überblick zu geben über die Gestaltung der preussischen Politik gegenüber dem Probleme der Auswanderung. Der praktische Zweck, Unterlagen für ein deutsches Auswanderungsgesetz zu gewinnen, hat auch die Form dieser Arbeit bestimmt. Sie hält sich fern von weiter ausgeführten theoretischen Untersuchungen; im ersten Teile wird eine fortlaufende Darstellung der preussischen Politik während der letzten beiden Menschenalter gegeben; der zweite Teil erörtert einzelne Fragen, deren Lösung bei der gesetzlichen Regelung der Auswanderung besonders wichtig sein dürfte.

Wenn meine Darstellung, wie ich glaube annehmen zu dürfen, manches Neue und Wissenswerte darbietet, so gebührt dafür der Dank Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Herrfurth, der mir in gütigem Entgegenkommen gestattet hat, die Akten seines Ministeriums in umfangreichster Weise zu benutzen. Es ist für mich eine angenehme Pflicht, Sr. Excellenz auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank dafür zu sagen.

I.

Die wirtschaftliche Erscheinung der Auswanderung ist für Preußen erst seit wenigen Jahrzehnten von Wichtigkeit geworden. Im siebzehnten und bis tief hinein in das achtzehnte Jahrhundert war die Hauptmasse der preussischen Lande noch selbst eine Kolonie des inneren Deutschlands, die Politik der preussischen Könige bemüht, Einwanderer in ihre menschenleeren Provinzen zu ziehen, teilweise mit denselben Mitteln, dadurch, daß sie die neuen Ansiedler mit Freiheiten und Vergünstigungen beliehen, wie dies noch jetzt die Kolonialstaaten Südamerikas thun. Später kamen die napoleonischen Kriege, dann der Befreiungskampf; in all diesen Jahren hat eine nennenswerte Auswanderung nicht stattgefunden. Soweit damals ein Auswanderung überhaupt bestand, würde sie heute allermeist unter den Begriff der Wanderung von Preußen nach den übrigen deutschen Staaten gebracht werden müssen.

Das Allgemeine Landrecht beschäftigt sich mit der Auswanderung im siebzehnten Titel seines zweiten Theiles. Danach darf niemand ohne Vorwissen des Staates auswandern; thatsächlich war in der Regel auch die ausdrückliche Erlaubnis zur Auswanderung nötig, wofür das allgemeine Landrecht selbst auf die Provinzialgesetze verweist. Das Edikt vom 2. Juli 1812, das die Auswanderung wesentlich erschwerte, ist eine durch die damaligen Zeitläufte bedingte Kriegsmaßregel; erst das Jahr 1818, in dem die Verordnung vom 15. September „wegen der Aufhebung des Edikts vom 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt“, erlassen wurde, führte die Rechtsentwicklung über die landrechtlichen Bestimmungen hinaus weiter fort. Als nach den langjährigen Kriegen die Wiener Verträge Europa den Frieden wiedergaben, und nun dem Einzelnen Ruhe blieb, die so vielfach unbequeme Veränderung der politischen und socialen Zustände zu überschauen, die Verminderung oder Vernichtung seines Wohlstandes zu überrechnen, den Abbruch alter Beziehungen, die Notwendigkeit, in neuer Weise, mit anderen Kräften zu arbeiten, zu überlegen, als dann dazu kamen die Missernten der Jahre 1816 und 1817, die Schwierigkeiten des Geldmarktes, die bedrängte Lage des Grundbesitzes — in diesen Jahren begann zuerst in größeren Scharen der Zug der Auswanderer von Deutschland nach Amerika. Soweit ersichtlich, war Preußen freilich nur in geringem Maße an den hauptsächlich aus Süddeutschland stammenden Auswandererscharen beteiligt, und ich vermag nicht zu sagen, ob die Verordnung vom 15. September 1818 mit diesen Erscheinungen in Zusammenhang steht. Jedenfalls wurde damals zuerst die umfassendere Regelung dieses Gegenstandes versucht. Die Verordnung macht die Auswanderung von dem Vorwissen und der Genehmigung der Regierung abhängig, die, soweit sie nicht besondere Bedenken hat, die Auswanderungserlaubnis erteilen, sonst aber an das Ministerium berichten soll. Ohne besondere Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde dürfen nicht auswandern die Angehörigen des stehenden Heeres und der Kriegszreserve, sowie aktive Beamte; männliche Auswanderer zwischen 17 und 25 Jahren müssen, bevor sie die Auswanderungserlaubnis erhalten, ein Zeugnis ihrer Ersatzkommission beibringen, daß sie nicht bloß in der Absicht auswandern sich der Militärpflicht zu entziehen, eine Vorschrift, die seither bestehen geblieben und nun Reichsrecht geworden ist. Weitere Vorschriften, die hier übergangen werden können, beschäftigen sich mit der Auswanderung von Angehörigen der Landwehr und des Landsturmes. Eine Änderung dieses Rechtszustandes, der die Auswanderungserlaubnis von dem freien Ermessen der Regierung abhängig machte, brachte dann das Gesetz vom 31. Dezember 1842; zwar hielt es daran fest, daß keine Auswanderung ohne Vorwissen

der Behörde erfolgen soll, und belegte die Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem Staatsverbande auswanderten, mit Strafe; diese Entlassung mußte im Frieden aber gewährt werden, soweit nicht die im Gesetze vorgesehenen Gründe, die sich auf die Erfüllung der Wehrpflicht bezogen und mit den heute in Kraft stehenden reichsrechtlichen Vorschriften übereinstimmen¹, der Erteilung der Erlaubnis entgegenstanden. Damit war für Preußen der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit anerkannt, der auch seither gegen mancherlei Anfechtungen aufrecht erhalten ist.

Inzwischen hatte auch in Preußen die Auswanderung angefangen, größeren Umfang zu gewinnen, zunächst in den westlichen Provinzen, dann auch unter den altlutherischen Gemeinden des Ostens². Namentlich aus dem Regierungsbezirk Trier fand Ausgang der 30er und am Anfange der 40er Jahre eine starke Auswanderung nach Nordamerika statt. In einem Berichte vom 19. April 1840 führt die Trierer Regierung als hauptsächlichsten Grund, der die Auswanderer zu ihrem Entschlusse bringe, die Nachrichten der voran über den Ozean Gegangenen an, die in ihren Briefen den Zustand in der neuen Welt als ein glückliches Los beschreiben und ihre Schilderungen zuweilen durch die Beifügung von Reisemitteln für ihre zurückgebliebenen Verwandten bekräftigen. Übrigens verkennt die Regierung nicht, wie sich dies aus einem späteren Berichte ergibt, daß außer diesen Briefen und Geldsendungen doch noch tiefer liegende Ursachen vorhanden sind, denen die Auswanderung entspringt. Sie bezeichnet als solche Ursache vor allem den Parzellenbesitz, der das Land zu sehr zersplittert habe und der wohl die Arbeit der ganzen Familie in Anspruch nehme, ohne sie doch genügend zu lohnen. Gewiß ein Urteil, das für die damalige Zeit, wo Eisenbahnen und Dampfschiffe noch in ihren Anfängen steckten, das Absatzgebiet ein engumgrenztes war, seine gute Berechtigung hatte. Von allen Seiten ist seither der bedeutsame Einfluß anerkannt, den die Nachrichten der bereits nach Amerika Hinübergegangenen, ihre Geldsendungen und die Aussicht, drüben auf Verwandte und Freunde zu treffen, auf den Entschluß zur Auswanderung haben. Es mag tröstlich sein, daß auch dieselben Klagen bereits am Anfange preußischer Auswanderung ertönten, dieselben Heilmittel, wie jetzt dagegen empfohlen wurden und daß die preußische Landwirtschaft, den bösen Propheten zum Trost, die bereits damals ihren Untergang verkündeten, in-

¹ Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 § 15.

² Es ist nicht Aufgabe dieser Abhandlung, die Auswanderung damaliger Zeit und namentlich die privaten Versuche, sie zu organisieren, hier ins einzelne weiter zu verfolgen. Es sei dafür auf die neuerdings im Export erschienenen sachkundigen Aufsätze über die ältere Kolonisationsbewegung verwiesen.

zwischen doch auch recht gute Zeiten gehabt hat. Bereits in einem Berichte vom 2. Juni 1842 beklagt die Regierung zu Trier, daß die Auswanderer sich vielfach ihren privatrechtlichen Verbindlichkeiten entziehen und beantragt, die Auswanderungserlaubnis solle nur nach vorheriger Bekanntmachung der Absicht des Antragstellers in den Amtsblättern und nach Erledigung weiterer Förmlichkeiten erteilt werden. Durch den Erlaß vom 30. August 1842 lehnte der Minister des Inneren im Einverständnis mit dem Justizminister es indessen ab, auf diese Vorschläge einzugehen, da es nicht Aufgabe der Staatsregierung sei, durch Verwaltungsmaßregeln die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Auswanderer aufrecht zu erhalten und deren Gläubiger zu schützen.

Die einzelnen, ohne Zusammenhang miteinander ergangenen Anordnungen der preußischen Verwaltung in den nächsten Jahren können hier füglich übergangen werden. Nur noch darauf bleibt hinzuweisen: die Stellung der preußischen Regierung gegenüber den Auswanderern ist in diesem ganzen Zeitraum eine streng juristische; mit der Auswanderung, die damals noch regelmäßig von der Entlassung aus dem Staatsverbande begleitet wurde, schied der Auswanderer überhaupt aus dem Gesichtskreise der preußischen Politik aus; er war fortan für die Regierung bis zu dem Tage nicht mehr vorhanden, an dem er etwa von einer auswärtigen Regierung zurückgehoben wurde und nun der preußischen Armenpflege anheimfiel. Diese rein formalistische Auffassung führte zu mancherlei Härten, die damals und später der Regierung lebhaftere Vorwürfe eintrugen. Auch dem Entschlusse zur Auswanderung gegenüber verhielt sich die Regierung teilnahmelos; sie beförderte ihn nicht, sie trat ihm aber auch, soweit dies die Akten ersehen lassen, nirgends entgegen. Die Unsicherheit in der Beurteilung der Auswanderung zeigte sich deutlich in einer Kabinettsordre vom 17. Oktober 1845, die zwar von der Auswanderung abmahnt, aber andererseits doch zugiebt, daß sich in einzelnen Teilen des Staates eine Übervölkerung bemerklich mache. Auch der kurz darauf ergangene Erlaß des Ministers des Inneren vom 5. Dezember 1845, in dem die Verwaltungsbehörden zu scharfer Überwachung der Auswanderungsvereine aufgefordert werden, ist mehr ein Nachklang verschiedener in jenen Jahren unternommener Kolonisationsunternehmen, die schmählich zu Grunde gingen, als die Bekundung einer prinzipiellen Stellungnahme zur Auswanderung. Erst in der zweiten Hälfte der 40er Jahre fing man an, wenigstens im Ministerium des Äußeren, die Auswanderung auch in ihrer nationalen und wirtschaftlichen Bedeutung zu beachten. Damals wurden die Gesandten und Konsuln in den amerikanischen Staaten beauftragt, der Regierung Nachrichten über die Aus-

sichten einer deutschen Einwanderung zukommen zu lassen. Ehe dies indes zu praktischen Ergebnissen hätte führen können, war das Jahr 1848 herangekommen, und damit beginnt ein neuer Abschnitt preußischer Auswanderungspolitik.

Die Erschütterung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie das Jahr 1848 für Deutschland herbeiführte, mußte die Blicke der Politiker wieder auf das Problem der Auswanderung hinlenken. Im Gefolge der politischen Bewegung herrschte weithin Mangel und Arbeitslosigkeit, dabei waren überall die Gemüter erregt und begierig nach Neuem; die allgemeine Verwirrung ließ den Entschluß, sich von den gewohnten Verhältnissen, von der Heimat zu trennen, den Massen leichter wie bisher erscheinen, die Staatsmänner glaubten in der Auswanderung ein Heilmittel für die von ihnen angenommene Übervölkerung Deutschlands, einen heilsamen Aderlaß gegenüber dem Vorhandensein nur zu vieler unruhiger Existenzen zu finden. Zudem stellten die Verfassungen¹ die Auswanderungsfreiheit als ein Grundrecht des Bürgers hin, und die deutsche Nationalversammlung eröffnete die Aussicht auf ein Reichsauswanderungsgezet. Damals verließ auch die preußische Regierung ihren bisherigen neutralen Standpunkt, und zum ersten und einzigen Male sind in jener Zeit in Preußen sogar Maßregeln, die Auswanderung zu befördern, amtlich erwogen. Am 30. September 1848 regt der Minister des Innern bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Erörterung der Auswanderungsfrage an. In dem Schreiben heißt es: Die Frage, ob und wie weit unvermögenden, zur Auswanderung geneigten Staatsangehörigen zur Erreichung ihrer Absicht die Mittel oder doch eine Beihilfe aus der Staatskasse zu gewähren sei, wird zwar wegen der sehr bedeutenden Kosten, welche eine auch nur beschränkte Durchführung des Prinzips der Staatsunterstützung erfordern würde, für jetzt und so lange nicht seitens der Volksvertretung die Bewilligung der dazu nötigen Mittel beschloffen worden ist, verneint werden müssen. Inzwischen wird es aber, teils für den Fall einer Förderung der Auswanderung durch die Regierung, teils aber, damit derartigen Unternehmungen die für die Beteiligten sowie für den Staat erspriessliche Richtung gegeben werden könne, die Aufgabe der Regierung sein, durch ihre Organe möglichst zuverlässige Nachrichten über die hier in Betracht kommenden Zustände derjenigen überseeischen Länder zu sammeln, welche zur Ansiedelung deutscher Auswanderer vorzugsweise geeignet sind, sowie über die Bedingungen, unter denen solche Ansiedelungen

¹ Preußische Verfassung Art. 11.

und namentlich Kolonisationen mit Aussicht auf glücklichen Erfolg würden stattfinden können.

Was auf dies Schreiben veranlaßt ist, vermag ich nicht zu sagen; ein Schriftwechsel, der einige Monate später zwischen dem Minister des Innern und dem der auswärtigen Angelegenheiten stattfand, zeigt jedenfalls, wie auch das inzwischen eingetretene Ministerium Brandenburg der Ansicht ist, daß die Regierung nicht den Strom der Auswanderung völlig abseits vorbeiziehen lassen dürfe, sondern in gewissem Maße zur Fürsorge und Leitung der Auswanderer verpflichtet sei. Der Minister des Innern hatte in einem Schreiben vom 12. Januar 1849 hervorgehoben, bei Beurteilung der Frage, welche Stellung die Regierung in der Auswanderungsfrage einzunehmen habe, um dem Bedürfnisse der Zeit zu entsprechen, werde man nicht umhin können, die Notwendigkeit einer fürsorgenden Einwirkung zu dem Zwecke anzuerkennen, um von den diesseitigen Auswanderern Gefahren und Nachteile möglichst abzuwenden, welche aus gänzlicher Unkenntnis der Verhältnisse in den von ihnen betretenen überseeischen Staaten hervorgehen. Der Minister gab dann weiter zu erwägen, ob es sich nicht aus politischen Gründen empfehle, die Auswanderer nach monarchischen Staaten, z. B. nach Brasilien, zu lenken. Am 19. Februar erklärte sich der Minister des Äußeren mit diesen Ansichten völlig einverstanden, nur wies er, gegenüber dem Vorschlage, die Auswanderung nach Brasilien zu lenken, auf die Unsicherheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in jenem Lande hin, die es zur Zeit als Ziel deutscher Auswanderung nicht geeignet erscheinen ließen. Nunmehr schlug der Minister des Inneren am 20. März vor, es möge eine gemeinschaftliche Beratung von Abgeordneten der einzelnen Ministerien über die Stellung der Staatsregierung zur Auswanderung stattfinden. Diese Beratungen sind auch während der nächsten Monate abgehalten worden und sie führten zur Aufstellung eines Gesetzentwurfes, der dann aber zunächst unbenuzt liegen blieb, da das Staatsministerium auf Antrag der Minister v. d. Heydt, v. Kabe und v. Schleinitz beschloß, vor der Hand von gesetzlichen Maßnahmen zum Schutze der deutschen Auswanderung Abstand zu nehmen. Ebenso geringen Erfolg hatte der Versuch, aus der Volksvertretung heraus zu einem Auswanderungsgesetz zu gelangen. Im März 1849 brachten die Abgeordneten Voehler und Waldeck in der zweiten Kammer einen umfassenden Gesetzentwurf zum Schutze der Auswanderer ein. Dieser Antrag legte die Vermittelung der Auswandererbeförderung in die Hände von Agenten, die auf Widerruf zugelassen waren und ein Bürgelgeld leisten mußten. Sie durften zu Auswanderungen weder anwerben noch anwerben lassen, waren verpflichtet, in ihre Verträge die im Gesetze gegebenen Bestimmungen auf-

zunehmen, über die abgeschlossenen Geschäfte ein Verzeichnis zu führen und jedem Auswanderer Abschrift des Auswanderergesetzes zu geben, sowie ihn über die Einwanderungsgesetze seines Bestimmungslandes zu unterrichten. Das ganze Auswanderungswesen sollte unter der Aufsicht eines Auswanderungsamtes stehen, dem die Agenten unaufgefordert halbjährlich Berichte über die von ihnen vorgenommenen Auswandererbeförderungen erstatten müssen. Das Auswanderungsamt wurde nach dem Entwurfe von den Konsuln unterstützt, die auf Beachtung des Auswanderungsgesetzes zu halten und darauf zu sehen hatten, daß auch sonst den deutschen Auswanderern kein Unrecht geschehe. Dieser Gesetzesvorschlag ist aber in den Kammern gar nicht beraten worden, da diese bereits Ende April aufgelöst wurden.

Während des Sommers 1849 fand nun eine große Wandlung der politischen Zustände in Deutschland statt. Die Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. war im Mai durch die Zurückberufung der preussischen und österreichischen Abgeordneten zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden; am 18. Juni wurde dann das Kumpiparlament aufgelöst und damit war die Aussicht auf ein Reichsauswanderungsgesetz vorläufig verschwunden. Bei dieser Sachlage glaubte der Minister des Innern die vor einigen Monaten ergebnislos verlaufenen Verhandlungen zur Auswanderungsfrage wieder aufnehmen zu sollen. Er schrieb am 15. September 1849 an die Minister für Handel und für auswärtige Angelegenheiten, er glaube, jetzt, wo ein deutsches Auswanderungsgesetz nicht mehr in Aussicht stehe, müsse Preußen selbständig in dieser Angelegenheit vorgehen. Er erklärte sich zugleich mit dem von den Kommissarien der einzelnen Ministerien aufgestellten Gesetzentwurf einverstanden. Der Winter verging aber, ohne daß dieser Anregung Folge gegeben wurde; die Kammerverhandlungen, namentlich auch die Beratung der Verfassung, mögen wohl die Arbeitskräfte der Ministerien voll in Anspruch genommen haben. Erst am 12. März 1850 ließ der Handelsminister v. der Heydt dem Minister des Innern einen Gesetzentwurf nebst seiner Begründung zugehen, der in allem Wesentlichen mit dem späteren Gesetze vom 7. Mai 1853 übereinstimmte. Inzwischen verfolgte man aber im Ministerium des Innern andere Pläne; es sollte noch einmal eine umfassende Regelung der Auswanderung für ganz Deutschland versucht werden. Im Mai 1850 waren die Verhandlungen über die Begründung der Union zwischen den zu Preußen haltenden Staaten zu einem vorläufigen Abschluß gekommen, und es tagte seitdem in Berlin als Organ der Union das provisorische Fürstenkollegium. Diesem beabsichtigte der Minister v. Manteuffel einen Gesetzentwurf zum Schutze und zur Fürsorge für die deutsche Auswanderung und Kolonisation vorzu-

legen, der nicht nur, wie der Entwurf v. d. Heydts gewerbepolizeiliche Vorschriften geben, sondern der die Auswanderung auch in ihrer wirtschaftlichen und nationalen Bedeutung erfassen und ordnen sollte. Am 2. Juli 1850 teilte v. Manteuffel den in seinem Ministerium ausgearbeiteten Entwurf den übrigen Ministerien mit und beantragte darüber die Beratung des Staatsministeriums; diese Beratung fand am 13. Juli statt und führte — v. d. Heydt war nicht anwesend — zu einstimmiger Annahme des Entwurfes, dessen Vorlegung bei dem Fürstenkollegium der König demnächst durch Erlaß vom 22. Juli genehmigte. Der Entwurf enthielt einmal gewerbepolizeiliche Bestimmungen über die Pflichten der Auswanderungsunternehmer und Agenten; er versuchte dann aber auch eine gewisse Organisation der Auswanderung zu schaffen. Es sollte von Unionswegen ein Auswanderungs- und Kolonisationsamt eingerichtet werden, dessen Organe die Einzelregierungen sowie die Unionskonsuln waren. Das Amt selbst, so wurde festgesetzt, übt die Aufsicht über die Beförderungsart der deutschen Auswanderer und Kolonisten aus; es widmet, ohne die Auswanderung zu ermuntern, dem Gedeihen deutscher Ansiedlungen die thunsichste Fürsorge, sammelt und gewährt zuverlässige Nachrichten über die Zustände der Einwanderungsländer und nimmt Kenntniss von den Bestrebungen der Vereine, deren Zwecke sich auf deutsche Auswanderung und Kolonisation beziehen, sowie von dem Zustande und den Bedürfnissen der deutschen Niederlassungen. Allein von ihm konnten Agenten für die Auswanderung und Kolonisation bestellt werden und unter seiner Aufsicht standen die Auswanderungsvereine und Kolonisationsgesellschaften. In den Einwanderungsländern wurden die deutschen Auswanderer unter den Schutz der Unionskonsuln gestellt, die mit den dortigen Einwanderungsvereinen in Verbindung treten und ihnen gegenüber die Gerechtfame der deutschen Auswanderer wahrnehmen sollten.

Der Entwurf, der im Staatsanzeiger veröffentlicht wurde, fand im Fürstenkolleg und bei dem Publikum sympathische Aufnahme, dagegen erstand ihm in v. d. Heydt ein heftiger Gegner, so daß sich seit dem August 1850 ein lebhafter und gereizter Schriftwechsel zwischen den Ministerien des Handels und des Innern entspann. Am 20. August beschwerte v. d. Heydt sich darüber, daß sein Entwurf völlig bei Seite geschoben und der neue Gesetzesvorschlag ohne jede Mitwirkung des Handelsministeriums ausgearbeitet und dem Könige vorgelegt sei. Er erhebt dann auch grundsätzliche Bedenken gegen die Vorlage. Sein früherer Entwurf habe möglichst bestimmte Vorschriften zum Schutze der Auswanderer während ihrer Beförderung geben sollen; die neue Vorlage will dagegen vornehmlich eine

Auswanderungszentralbehörde schaffen, der sogar die Einzelregierungen untergeordnet werden sollen, und es gewinne den Anschein, daß man in fremden Ländern deutsche Kolonien gründen oder vorhandene unterstützen will. Gegen solche Pläne erhebt er entschiedenen Einspruch. Am 31. August antwortete v. Manteuffel, es habe sich für die Union das dringende Bedürfnis herausgestellt, die Auswanderung in weiterem Umfang zu regeln, als es der Entwurf des Handelsministers thue. Jährlich, so heißt es weiter, verlassen 80 000 Menschen mit einem Kapitale von 12 Millionen Thalern Deutschland; dazu sind zahlreiche Auswanderungs- und Kolonisationsvereine im Lande in eifriger Thätigkeit. Diese Thatsachen und die politische Seite, welche die Auswanderung darbietet, darf die Gesetzgebung nicht übersehen. Der Entwurf des Handelsministers ist in den Bestimmungen, die sich auf die Beförderung der Auswanderer beziehen, soweit als thunlich benützt worden, wenn auch die für die Union maßgebenden Rücksichten nicht immer mit dem partikularistisch-preußischen Standpunkte ganz in Einklang stehen. Die Errichtung einer Centralbehörde gründet sich auf ein allgemein empfundenes Bedürfnis, das auch von der Frankfurter Nationalversammlung unter Zustimmung ihrer loyalksten und vorsichtigsten Mitglieder anerkannt ist. Die unmittelbare Einwirkung des Auswanderungsamts auf die Provinzial- und Ortsbehörden der Unionsstaaten schien zur Erreichung eines schnellen und geregelten Geschäftsganges in einer so tief in den täglichen Verkehr eingreifenden Angelegenheit unbedingt notwendig, sie ist auch der Stellung einer Unionszentralbehörde gegenüber den Einzelstaaten völlig angemessen und entspricht der Unionsverfassung. Die Befürchtung v. d. Heydts, daß man beabsichtige, in fremden Ländern deutsche Kolonien zu gründen, kann v. Manteuffel durch den Inhalt des Gesetzentwurfs nicht für begründet halten; vielmehr dürfte sich daraus so viel ergeben, daß auf das von vielen Seiten allerdings gestellte Verlangen, die Regierung selbst solle die Kolonisation auf Staatskosten ausführen, in dem Gesetzentwurf nicht eingegangen wird, vielmehr die Kolonisation, wie deren Begriff sich in der neueren Zeit festgestellt hat, der Privatthätigkeit überlassen bleibt. Nur unter dieser Voraussetzung kann von einem Schutze der Auswanderung die Rede sein, nur so hat die vorgenommene Abgrenzung des dem Auswanderungsamte zugewiesenen Geschäftskreises überhaupt einen Sinn. Ganz hat die Kolonisation freilich nicht außer acht gelassen werden können, da sie sich der Anerkennung der kundigsten und vorurteilsfreiesten Autoritäten in der Auswanderungsfrage erfreut und durch die vielen bestehenden Kolonialgesellschaften eine große praktische Bedeutung gewinnt. Auf der andern Seite wird sich diese Angelegenheit, ähnlich wie vormals die der Eisenbahnen, erst weiter entwickeln müssen, ehe mit Zu-

versicht darüber entschieden werden kann; jedenfalls aber darf die Kolonisation wenigstens keinen geringeren Schutz genießen, als die bisherige unregelmäßige, wilde Auswanderung; ja, man wird sie der letzteren gegenüber mittelbar unterstützen müssen, damit diese überhaupt nach und nach verschwinde und die Zahl der Fortziehenden sich mindere.

v. d. Heydt hielt indessen an seiner gegnerischen Ansicht fest. Er verkannte zwar nicht, daß das Auswanderungswesen nicht bloß von dem Standpunkte aus die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nimmt, daß für die einzelnen Auswanderer durch Überwachung ihrer Beförderung Fürsorge zu treffen sei, sondern daß es auch in mehrfacher Hinsicht mit wichtigen allgemeinen Interessen in Verbindung steht. Auch ist er bisher schon davon ausgegangen, daß solchen Unternehmungen, die darauf gerichtet sind, die Auswanderung zu regeln und durch die sogenannte Kolonisation für die sich ihnen Anschließenden eine nachhaltige Fürsorge zu treffen, die Förderung der Regierung zu gewähren sei. Ob es aber geraten ist, mit weitreichenden gesetzlichen Maßnahmen in Betreff des Auswanderungs- und Kolonisationswesens vorzugehen, dies erscheint ihm nicht unzweifelhaft. Jedenfalls muß Klarheit über den Willen der Regierung bestehen. Der Unionsentwurf läßt in seiner Fassung die Ansicht zu, daß die Regierung Kolonisationen mit Geldmitteln unterstützen oder gar selbst ausführen will; soll diese Unterstützung ganz abgelehnt werden, so muß das Gesetz darüber keinen Zweifel lassen; sofern die Regierung solche Unterstützung gewähren will, wird die Art und ihr Umfang festgestellt werden müssen, damit weder das Publikum zu irriger Auffassung verleitet, noch der beabsichtigten Centralbehörde zu Anforderungen Veranlassung gegeben werde, deren Ablehnung später erfolgen müßte. Er wünscht deshalb eine kommissarische Beratung dieses Gegenstandes, zu der auch die Minister des Äußern und der Finanzen hinzugezogen werden müßten.

Während diese Verhandlungen zwischen den beiden Ministern schwebten, war die Union zu Grunde gegangen, am 29. Novbr. 1850 wurde die Olmützer Punktation zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossen, in der Preußen auf die Neuordnung der deutschen Bundesverhältnisse verzichtete. Unter diesen Umständen war Manteuffels Entwurf gegenstandslos geworden. Am 10. Dezember 1850 teilte daher v. d. Heydt dem Minister des Innern mit, daß es nach seiner Ansicht einer kommissarischen Beratung des Unionsentwurfes nicht mehr bedürfe und daß er nunmehr wieder seinem eigenen Entwurfe Fortgang geben wolle. Am 26. Januar 1851 erwiderte v. Westphalen, der jetzt das Ministerium des Innern leitete, daß er noch an der allgemeinen Regelung der ganzen Auswanderungsfrage festhalten möchte. Nur für den Umfang

des preußischen Staates lasse sich dies ja allerdings nicht durchführen; es sei aber möglich, dies Ziel durch vertragliche Einigung der beteiligten Staaten zu erreichen. Soviel er äußerlich vernommen hat, ist man in Bremen und Hamburg zu einer solchen vertragsmäßigen Regelung der deutschen Auswanderungsangelegenheit sehr geneigt und er zweifelt nicht daran, daß sich auch andere Regierungen diesen Verhandlungen anschließen werden, zumal dadurch der Entscheidung all derjenigen Fragen, die bei der Feststellung der deutschen Bundesangelegenheit zur Erörterung kommen könnten, nicht vorgegriffen wird. Bis zum 12. April erklärten sich denn auch die übrigen Minister damit einverstanden, daß über die Grundzüge eines solchen Vertrages kommissarisch beraten werde. Die Kommission trat aber erst im Oktober zusammen, beschloß in ihrer Mehrheit sofort, ihren Beratungen den Entwurf des Handelsministers zu Grunde zu legen und entwarf dann im Laufe des Winters einen Vertrag, der allerseits, auch vom Handelsminister, für unbrauchbar erachtet wurde, da seine überscharfen Vorschriften das Auswanderungsgeschäft Hamburgs und Bremens vernichtet haben würden, hier also auf Annahme nicht gerechnet werden konnte. Am 5. Juli 1852 schreibt v. d. Heydt nun an die Minister des Außern, des Innern und der Finanzen, daß auch er die Ergebnislosigkeit der kommissarischen Beratungen zugebe. Es scheint ihm aber überhaupt, so fährt er fort, am geratensten, die Absicht, das Auswanderungswesen zum Gegenstande einer vertragsmäßigen Einigung und einer gemeinsamen Gesetzgebung mehrerer Staaten zu machen, ganz aufzugeben. Denn ein näheres Eingehen auf die Aufgabe, die der Gesetzgebung in Bezug auf das Auswanderungswesen gestellt ist, dürfte darthun, daß kein genügender Grund vorhanden ist, diesen Gegenstand auf das weitere Gebiet der Staatsverträge und der unter mehreren Regierungen zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Maßregeln hinüberzutragen. Für die bisherigen Versuche, gemeinschaftlich vorzugehen, hat es zwei Gründe gegeben; einmal das Bestreben, in der sich immer massenhafter entwickelnden Auswanderung einen Kern und Anfang deutscher Macht und deutscher Staatenbildung jenseits des Ozeans zu gewinnen oder wenigstens Anknüpfungspunkte für künftige Kolonisationspläne vorzubereiten, dann aber, weil man den in Frankfurt a. M. unternommenen Versuch eines deutschen Auswanderungsgesetzes nicht ohne weiteres aufgeben wollte. Beide Gründe fallen nach der jetzigen politischen Lage für Preußen weg. Sachlich ist nun aber die Aufgabe der Gesetzgebung doch nur die, dafür zu sorgen, daß den Auswanderern eine möglichst sichere, den Forderungen der Humanität entsprechende Beförderung gewährt und sie vor denjenigen Übervorteilungen und groben Betrügereien,

welche sich in diesen Geschäftszweig eingeschlichen haben, sicher gestellt werden. Dabei kommt es vornehmlich auf zweierlei an, einmal, daß in denjenigen Seestädten, die der eigentliche Sitz des Expeditionsgeschäfts sind, die Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe gehörig überwacht und dafür Sorge getragen wird, daß diejenigen Personen, die das Beförderungsgeschäft in Händen haben, entweder durch ihren Charakter und ihre Vermögensverhältnisse oder durch anderweite Garantien dafür Gewähr leisten, daß sie die von ihnen übernommenen Verpflichtungen pünktlich erfüllen und die Auswanderer wohlbehalten an ihren Bestimmungsort befördern werden. Als zweites muß dann gefordert werden, daß das Geschäft der Vermittlung zwischen den Expeditoren und den Auswanderern, das im Binnenlande durch Agenten oder durch Individuen, die sich selbst als Auswanderungsunternehmer bezeichnen, besorgt wird, nicht von Schwindlern und leichtsinnigen Menschen, sondern nur von solchen Personen betrieben wird, die sich hinreichende Sicherheit davon verschafft haben, daß die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten auch von den hierzu unentbehrlichen Expeditoren in den Seestädten pünktlich erfüllt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes ist offenbar ein Staatsvertrag unnötig; was aber die zuerst gekennzeichnete Aufgabe der Gesetzgebung anbetrifft, so fragt es sich, weshalb ein Vertrag nur mit Bremen und Hamburg, nicht auch mit Frankreich, Belgien und England abgeschlossen werden soll. Bei all solchen Verträgen kommt es aber nicht sowohl auf die Bestimmungen selbst an, als darauf, wie sie ausgeführt werden. Ihre Ausführung kann Preußen aber nicht überwachen, dagegen darf es hoffen, durch seine eigene Gesetzgebung, namentlich wenn in geeigneten Fällen es abgelehnt wird, die ausländischen Geschäftstreibenden in Preußen zuzulassen, die ausländischen Seeplätze dazu zu bringen, daß sie in ihrem eigenen Interesse die Auswanderer gut behandeln.

Am 25. September 1852 erklärten sich die übrigen Minister — darunter auch der Minister des Innern — mit diesen Anschauungen einverstanden und nun legte v. d. Heydt am 18. Januar 1853 einen Gesetzentwurf vor, der fast unverändert vom Staatsministerium angenommen wurde und demnächst am 2. März die königliche Billigung erhielt. In den Kammern wurde als einzige Änderung von Belang die Ausdehnung der Vorschriften des Entwurfes auf jede Auswanderung — die Vorlage wollte nur die überseeische Auswanderung ordnen — beliebt; am 7. Mai 1853 wurde dann das noch jetzt geltende Gesetz betreffend die Beförderung von Auswanderern publiziert. Das Gesetz beschränkt sich, den Ansichten v. d. Heydts gemäß, auf die Ordnung des Auswanderungswesens von Gewerbepolizeiwegen.

Es beschäftigt sich dabei einmal mit den Personen, die den Auswanderern die Beförderungsgelegenheit bereit stellen. Ihr Gewerbebetrieb unterliegt an sich keinen Beschränkungen, doch ist es ihnen nicht gestattet, mit den Auswanderungslustigen unmittelbar in Verbindung zu treten. Dies ist vielmehr Sache der Auswanderungsunternehmer und ihrer Bevollmächtigten, der Agenten. Dabei ist es allerdings möglich, aber nicht notwendig, daß der Auswanderungsunternehmer sich zugleich im Besitz der Beförderungsgelegenheit befindet, bei der trockenen Auswanderung, die mittels der Eisenbahn stattfindet, wird dies sogar regelmäßig nicht der Fall sein. Als Auswanderungsunternehmer bezeichnet das Gesetz die Personen, welche mit Auswanderern Verträge, die deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, im eigenen Namen abschließen. Sie bedürfen einer besonderen Zulassung seitens der Bezirksregierung ihres Wohnortes. Die Regierung darf nur Inländer zulassen und ihre Genehmigung erst dann erteilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat. Aber wenn auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, liegt es im freien Ermessen der Regierung, den Bewerber zuzulassen oder abzuweisen, und sie braucht über die Gründe ihrer Handlungsweise nur ihren vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben. Die erteilte Genehmigung, die von der vorgängigen Bestellung eines Bürgelbdes abhängig gemacht werden kann, gilt immer nur für das laufende Kalenderjahr, und ihre Verlängerung muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden. Vor Ablauf des Jahres kann von der Regierung auf Zurücknahme der Zulassung im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden. Für jeden Agenten ist ebenfalls eine besondere Zulassung erforderlich, für welche die gleichen Voraussetzungen wie für die Auswanderungsunternehmer gelten; die Agenten müssen aber außerdem nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber zu dem Geschäftsbetriebe zugelassen sind. Ihre eigene Zulassung erlischt, wenn die Vollmacht von ihrem Vollmachtgeber zurückgenommen wird, oder wenn dessen Zulassung außer Kraft tritt. Ausländische Auswanderungsunternehmer dürfen niemals unmittelbar, sondern nur durch inländische Agenten mit den Auswanderungslustigen verkehren; zur Bestellung von Agenten sind sie aber nur befugt, wenn sie vom Minister für Handel und Gewerbe dazu die Erlaubnis erhalten haben. Der Minister kann diese Erlaubnis, die übrigens jederzeit widerruflich ist, von der Bestellung eines Bürgelbdes abhängig machen. Wer, ohne daß ihm die Zulassung zum Geschäftsbetriebe erteilt ist, Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer, ohne daß er zugelassen ist, seine Vermittelung zum Abschluß solcher Verträge oder die Erteilung von Auskunft über die Be-

förderung von Auswanderern anbietet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten.

Zur Ausführung des Gesetzes erging am 6. September ein Reglement über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzeptionierten Personen, das im wesentlichen noch jetzt in Geltung steht. Seine einzelnen Bestimmungen sollen an späterer Stelle dargestellt werden. Hier mag zunächst der Gang der preussischen Auswanderungspolitik weiter verfolgt werden. Man kann nicht sagen, daß die Staatsregierung in dieser Zeit der Auswanderung teilnahmelos gegenüber gestanden habe. Im Ministerium des Innern lag damals das Dezernat in den Händen des Regierungsrats Gaebler, eines Mannes, der mit reichen volkswirtschaftlichen Kenntnissen eine nicht gewöhnliche Schärfe und Umsicht des politischen Urteils verband, und der es verdient, daß man sich seiner als eines der ersten zielbewußten Verfechter der organisierten Auswanderung und einer kolonialen Politik dankbar erinnere. Da Gaebler gleichzeitig zu den leitenden Mitgliedern des Zentralvereins für deutsche Auswanderung und Kolonialangelegenheiten gehörte, so ergab sich dadurch eine engere Verbindung dieses Vereins mit der Staatsregierung, wobei der Verein im Laufe des nächsten Jahrzehnts nicht unbedeutenden Einfluß auf die Maßnahmen der Regierung ausgeübt hat. Im ganzen kam die Regierung doch immer mehr von den Plänen einer positiven Einwirkung auf die Auswanderung ab; nachdem dann Gaebler, noch in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre, aus dem Ministerium des Innern ausgeschieden war, gewann auch hier das Programm v. d. Heydts maßgebende Geltung. So bleibt, abgesehen von einzelnen Erlassen, welche die Auswanderer vor Übervorteilungen zu schützen suchten, als politische Maßregel von allgemeiner Bedeutung nur der Erlaß des Handelsministers vom 3. November 1859 zu erwähnen, der Brasilien aus der Reihe der erlaubten Auswanderungsziele ausschloß, indem er den zugelassenen Unternehmern die Beförderung von Auswanderern dorthin untersagte. Da dieser Erlaß in letzter Zeit zum Gegenstande vielfacher Erörterung gemacht worden ist, so sei es gestattet, auf seine Entstehungsgeschichte näher einzugehen. Schon in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre hatte der Zentralverein für Auswanderung in Ansprachen an die Bevölkerung, die von den Behörden verbreitet wurden, vor der Auswanderung nach Brasilien, für die damals lebhaft agitirt wurde, gewarnt und die unseligen Folgen der Halbpachtverträge sowie das traurige Schicksal der Auswanderer in den Kaffeepflanzungen geschildert. Inzwischen dauerte die Auswanderung nach Brasilien, wesentlich in Folge der lebhaften Agitation der dortigen Interessenten fort. Gleichzeitig mehrten sich aber auch die

Berichte über die Notlage der ausgewanderten Deutschen, ihre Ausbeutung durch die Plantagenbesitzer und ihre Rechtlosigkeit. Namentlich der Bericht des von der Schweiz nach Brasilien gesandten Kommissars Dr. Heußer und ein offener Brief in der Ostseezeitung, in dem der Geheime Regierungsrat Kerst das traurige Schicksal der Kolonisten schilderte, bewogen den Handelsminister zum Einschreiten. Anfang 1858 regte er daher bei dem Minister des Innern an, die Zulassungen zur Überfahrt nach Brasilien, sowie die Agenturen, die sich mit der Vermittelung der Auswanderung dorthin befaßten, zurückzunehmen. Der Minister des Innern erforderte zunächst ein Gutachten des Zentralvereins, der die beabsichtigte Maßregel billigte, wenn er sich auch keinen großen Erfolg davon versprach. Auch der preußische Geschäftsträger in Rio de Janeiro stimmte der in Aussicht genommenen Anordnung zu; nachdem dann auch der Minister des Äußern sich damit einverstanden erklärt hatte, schloß der Erlaß vom 3. November 1859 die fast zweijährigen Verhandlungen ab. Wie sehr damals das Vorgehen der Regierung die Billigung des Publikums fand, ergibt sich noch aus einer Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni 1861, in der dieselbe die Regierung zu noch kräftigerem Handeln gegen Brasilien zu bestimmen suchte.

Während der Konfliktjahre und bis zu dem Kriege von 1870 ist kaum etwas von preußischer Auswanderungspolitik zu melden, man beschränkte sich eben auf die Erledigung der einzelnen laufenden Geschäfte. Die norddeutsche Verfassung brachte für die alten Provinzen Preußens keine einschneidenden Änderungen; Freizügigkeit und Gewerbefreiheit waren hier bereits vorher gesetzlich anerkannt, sie wirkten daher auf die Auswanderungspolitik der Regierung nicht weiter ein; gegenüber der lebhaften Auswanderung aus den neuen Provinzen hielt sich die Regierung völlig zurück. Nach dem französischen Kriege nahm die Auswanderung, jetzt besonders aus den östlichen Provinzen, sehr bedeutend zu und führte im Verein mit der Wanderung der Arbeiter nach dem Westen und in die großen Städte an vielen Orten des Ostens dazu, daß ein drückender Mangel an ländlichen Arbeitern entstand. Dadurch wurden lebhafte Klagen der Landwirte hervorgerufen, die sich bald dazu vereinigten, von der Staatsregierung Abhilfe zu verlangen. Auch hatte diese bereits die zunehmende Entblößung des platten Landes der östlichen Provinzen von Arbeitskräften mit aufmerkamer Besorgnis verfolgt. Schon in einem gemeinsamen Schreiben des Ministers des Innern und des Handelsministers vom 27. Dezember 1872 wird auf die Nachteile der Auswanderung hingewiesen und namentlich auch das Treiben der Agenten, sowie einzelner Expeditionsfirmen in Hamburg

und Bremen als überaus schädlich geschildert. Am 23. Januar 1873 fand dann das Staatsministerium Gelegenheit, sich mit der Auswanderung zu beschäftigen. Im Abgeordnetenhaus hatte der Abgeordnete v. Gottberg eine Interpellation über die Stellung der Staatsregierung zu der immer wachsenden Auswanderung angemeldet; bei der Beratung über die Antwort der Staatsregierung wies der Ministerpräsident v. Roon zunächst auf die Nachteile hin, welche die starke Auswanderung dem Heere bringe; darauf führte der Reichskanzler Fürst Bismarck folgendes aus: Er finde die sociale Ursache für die massenhafte Auswanderung von dem platten Lande der östlichen Provinzen in dem Umstande, daß den dortigen arbeitenden Klassen der Erwerb eines ihren Verhältnissen entsprechenden Grundbesitzes fast unmöglich sei, während in den Industriegegenden die Fabrikarbeiter durch die höheren Löhne und die Hoffnung auf Beförderung in bessere Stellen in eine ihren Ansprüchen genügende Lage versetzt werden. Die Abhilfe liege wesentlich in der Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz durch Abänderung der Parzellierungsgesetze und Wiedereinführung eines erbpachtähnlichen Verhältnisses; dies gestatte den ländlichen Arbeitern mit geringem Kapitale ein kleines Besitztum zu erwerben und sichere den Obereigentümern gegen weitere feinen Interessen nicht entsprechende Ansiedlungen und Veräußerungen. Der Minister des Innern v. Culenburg hielt die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel nicht für dargethan. Als Gründe der starken Auswanderung glaube er vornehmlich hervorheben zu können, daß einmal in der That die Arbeiter ihre Kräfte in Amerika vielfach besser verwerten können als hier; die erfolgreichste Propaganda für die Auswanderung machen nicht die Agenten, sondern die Briefe und Geldsendungen, welche die nach Amerika Ausgewanderten in ihre Heimat senden. Dazu komme, daß nach jedem Kriege die Auswanderung zunimmt, da durch ihn eine Menge von Erwerbsverhältnissen erschüttert werden und in dieser socialen Mißstimmung dann die Auswanderung als das nächste Mittel zur Verbesserung der socialen Lage erscheine. Endlich müsse, um die Schwierigkeit des gesetzlichen Vorgehens zu würdigen, auch beachtet werden, daß die Auswanderung vom flachen Lande auch in großen Strömen nach den inländischen Industriestädten gehe.

Es wurde damals beschlossen, daß die Staatsregierung sich im Abgeordnetenhaus auf die Zusage der näheren Erörterung der Auswanderungsfrage beschränken solle.

Während der Sommermonate 1873 nahm die Auswanderung aus den östlichen Provinzen einen immer wachsenden Umfang an; die Berichte der Regierungen sind voll von Klagen über die Schäden, welche die Aus-

wanderung dem Lande zufüge. Meist wird dabei die Hauptursache der starken Auswanderung in dem Treiben der Winkelagenten gefunden. Tiefer bringt ein Bericht des Oberpräsidenten v. Horn in das Problem ein. Er erkennt an, daß die Klagen über den Arbeitermangel nicht unberechtigt seien. Die Abhilfe sei aber sehr schwer, weil neben der Auswanderung in großem Umfange die Wanderung nach den westlichen Provinzen hergehe, und weil die Wiedereinführung von Beschränkungen der Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit kaum ausführbar sei. Für die Verminderung der überseeischen Auswanderung sei die strenge Aufsicht über die Agenten wichtig, andere Maßregeln vermöge er zur Zeit nicht zu befürworten. Überhaupt dürfte eine durchgreifende Heilung des Übels weniger von äußeren Maßnahmen als davon zu erwarten sein, daß die Leute ihre Heimat lieben. Die arbeitenden Klassen, insbesondere die ländlichen Arbeiter leben in der Provinz Preußen größtenteils unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse, namentlich wird es ihnen schwer, ansässig zu werden und eine unabhängige Existenz zu begründen. Diese Umstände machen die Auswanderung dieser Klassen wenigstens erklärlich.

Die Regierung hatte inzwischen aus den verschiedensten Berichten die Überzeugung gewonnen, daß die Thätigkeit der Winkelagenten, wenn auch nicht die Ursache, so doch häufig ein Förderungsmittel der Auswanderung war. Bereits im April 1873 wurde daher die Ausweisung aller ausländischen Auswanderungsagenten und Werbeemissäre in Aussicht genommen und diese Maßregel auch am 15. August 1873 wirklich verfügt. Gleichzeitig beschloß man in der Staatsregierung aber auch, mit positiven Maßregeln vorzugehen, um die ländlichen Arbeiterverhältnisse zu verbessern. Es wurde zu diesem Zweck eine Kommission niedergesetzt, in der alle Ministerien vertreten waren, und die in der Zeit vom 30. Juli bis 6. September 1873 unter dem Voritze des Landwirtschaftsministers v. Königsmark ihre Beratungen pflog. Ihre eingehenden Verhandlungen über die Ordnung und Minderung der Auswanderung, die im II. Teile näher gewürdigt werden sollen, führten zu der einstimmigen Resolution, daß ein Reichsauswanderungsgesetz notwendig sei.

Als aber im Herbst 1873 dann die Auswanderung, infolge der in Amerika ausgebrochenen Finanzkrisis, merklich abnahm, da scheint auch das Interesse der Regierung an ihrer gesetzlichen Regelung erlahmt zu sein; wenigstens blieben die Beratungen der Ministerialkommission nach dieser Richtung hin ohne Ergebnis. Erst im Jahre 1881, als die Auswanderung wieder großen Umfang gewann und zu vielfachen Klagen der ländlichen Besitzer Anlaß gab, fanden wieder Erwägungen über ein gesetz-

geberisches Vorgehen statt. Der Minister v. Puttkamer richtete sein Augenmerk einmal auf die Verhinderung der unerlaubten, unter Verletzung bestehender Verpflichtungen vor sich gehenden Auswanderung, dann regte er aber auch wieder den Erlaß eines Reichsauswanderungsgesetzes an, worin ihm bereits 1878 der Abgeordnete Kapp mit einem im Reichstage eingebrachten Gesekentwurfe vorangegangen war. 1878 war der Kappsche Antrag nicht über die Kommissionsberatungen hinausgekommen; ähnlich war auch jetzt das Ergebnis. Es haben 1883 und 1884 Beratungen zwischen Kommissaren des Reichsfinanzlers und der preußischen Ministerien stattgehabt, die dann aber, ich weiß nicht weshalb, ins Stocken gerieten. Erst 1891 wurden diese kommissarischen Verhandlungen wieder aufgenommen, und sie haben jetzt bekanntlich dazu geführt, daß nun dem Bundesrat der Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes vorgelegt worden ist.

II.

1. Der Umfang der preußischen Auswanderung.

Die Auswanderung hat für Preußen erst seit den vierziger Jahren größeren Umfang gewonnen. Sie wuchs dann, wohl im Zusammenhange mit den politischen Bewegungen, die sich an das Jahr 1848 angeschlossen, in der Mitte der fünfziger Jahre zu bedeutender Höhe, sodaß 1857 amtlich 33 000 Auswanderer ermittelt worden sind, während die wirkliche Zahl gewiß noch beträchtlich höher war. In dem folgenden Jahrzehnt sank die Auswanderung wieder, stieg nach dem Kriege von 1866 aber bis zu der Zahl von mehr als 50 000 Personen, nahm 1870/71 abermals ab, um in den beiden folgenden Jahren einen sehr erheblichen Umfang zu gewinnen. Von 1874 bis 1879 machte sich nunmehr wieder eine Minderung der Auswandererzahl bemerkbar, 1881 bis 1883 erreichte die Auswanderung dann aber ganz außerordentlich hohe Zahlen, mehr als 100 000 Menschen haben damals jährlich Preußen verlassen. Seither hat die Auswandererziffer wieder abgenommen, doch scheint sie jetzt bereits wieder im Anwachsen begriffen zu sein.

Die auf- und absteigende Kurve, als die sich die Auswanderung darstellt, hat in den letzten fünfzig Jahren ihre Höhe von Westen nach Osten verschoben. In den vierziger und fünfziger Jahren waren die westlichen Provinzen die Hauptquelle der Auswanderung, insbesondere aus den Regierungsbezirken Trier, Minden, Koblenz, in geringerem Maße auch aus Münster, zogen damals zahlreiche Personen hinweg, so daß beispielsweise

1847 und 1852 die Hälfte sämtlicher preußischer Auswanderer diesen vier Bezirken entflamnte. Nach 1866 fand eine sehr starke Auswanderung aus den neu erworbenen Provinzen statt, die indes zum Teil auf vorübergehenden Ursachen beruhte; seit 1870 endlich kommt die Hauptmasse der Auswanderer aus Posen, Westpreußen und Pommern, woneben allerdings auch eine recht bedeutende Auswanderung aus Hannover, Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Rassel fortbestehen geblieben ist. Die Tabelle I zeigt wie die Auswanderungswelle sich von Westen nach Osten vorgeschoben hat.

Tabelle I.

Es wanderten über See aus	1845—54 ¹	1867—71	1881—85	1886—90 ²
aus den östl. Provinzen	59191	102201	341540	179890
aus den westl. Provinzen	87462	35598	56202	13163
aus den neuen Provinzen	—	109846	143903	64263
aus dem Staat	146653	247745	541645	257316

Wie ich glaube, lassen sich die preußischen Provinzen ohne besonderen Zwang zu vier Gruppen zusammenfassen.

I. Die östlichen Provinzen, in denen die Landwirtschaft vorherrscht, die Industrie nur wenig vertreten ist (Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen).

II. Die östlichen Provinzen mit bedeutender Industrie (Brandenburg, Schlesien, Sachsen).

III. Die mittleren Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein).

IV. Der Westen (Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Rassau).

Stellt man danach die Auswandererziffern zusammen, so ergibt sich folgendes Bild der überseeischen Auswanderung für das letzte Jahrzehnt:

(Siehe Tabelle II nächste Seite).

Eine Vergleichung der Auswanderung in den Volkszählungsjahren mit der Bevölkerung in den vier Gruppen bietet die Tabelle III.

¹ Umfaßt nur die mit Entlassungsurkunden Ausgewanderten.

² Umfaßt nur die über deutsche Häfen Ausgewanderten.

Tabelle II.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886 ¹	1887 ¹	1888 ¹	1889 ¹	1890 ¹
Ostpreußen	1070	2262	1762	1913	1848	1787	1593	1762	1909	1859	1918
Westpreußen	12080	24072	16982	13749	14069	9821	8035	11978	10969	8732	9613
Pommern	10599	26106	23510	18657	15412	11390	6264	6722	7031	7664	7965
Posen	10187	22594	14931	12548	13500	9784	6453	8690	11731	9576	10122
Gruppe I	33886	75034	56985	46867	44829	32582	22345	29152	31640	27831	29618
Brandenburg	4499	9810	11396	10081	8120	6152	4058	4254	4452	3880	3951
Schlesien	2781	5908	5742	4679	4548	2869	2833	2752	2240	1769	2106
Sachsen	1435	3537	4221	3162	2954	2064	1564	1423	1378	1269	1375
Gruppe II	9715	19255	21359	17922	15622	11085	8455	8429	8070	6918	7432
Schleswig-Holstein	6390	12269	12729	9452	8137	6306	4111	4163	4397	4533	3883
Hannover	7371	14264	15649	12808	11276	9045	5873	5989	5921	6465	5657
Gruppe III	13761	26533	28378	22250	19413	15351	9984	10152	10318	10998	9530
Westfalen	3095	7404	6088	3924	3268	2540	1515	1461	1252	1395	1257
Rheinprovinz mit Koblenzollen	4006	8836	8380	6751	5206	3805	1032	1446	1351	1193	1261
Rhein-Pran	4139	8410	8314	6338	5250	3666	2638	3160	2695	2489	2299
Gruppe IV	11240	24640	22782	17014	13724	10011	5185	6067	5298	5077	4817
Gesamt	67679	145679	129766	104167	93622	69272	45969	53800	55326	50824	51407

¹ Die Jahre 1886 bis 1890 umfassen nur die über deutliche Höhen ausgewanderten.

Tabelle III.

1880			
Gruppe	Auswanderer	Bevölkerung	Auf einen Auswanderer kommen Einwohner
I	33886	6583265	194,3
II	9715	9709087	999,4
III	13761	3247317	236
IV	11240	7739442	688,6
1885			
I	32582 (30260) ¹	6588897	202,2 (217,7)
II	11085 (10324) ¹	10198284	920 (987,6)
III	15351 (15069) ¹	3323008	216,5 (220,5)
IV	10011 (6353) ¹	8218281	820 (1293,8)
1890			
I	29618 ¹	6664917	225
II	7432 ¹	10925304	1471,4
III	9530 ¹	3497884	367
IV	4817 ¹	8869197	1841,3

Aus den letzten beiden Tabellen ergibt sich die vorherrschende Beteiligung der landwirtschaftlichen Gebiete ohne bedeutende Industrie an der Auswanderung. Auffällig ist in der Tabelle II der geringe Anteil Ostpreußens an der überseeischen Auswanderung; freilich geht daneben eine nicht ganz unbedeutende Auswanderung aus der Provinz nach Rußland. Sichere Gründe für die von den übrigen Provinzen des Ostens abweichende Gestaltung der Verhältnisse in Ostpreußen lassen sich schwer angeben. Mitwirkend

¹ Umfaßt nur die aus deutschen Häfen Ausgewanderten.

mag dabei sein, daß die Masuren im Süden der Provinz ein wenig thatkräftiger und ungemein bedürfnisloser Stamm sind, die in äußerst ärmlichen Verhältnissen und etwas abseits der allgemeinen Kulturentwicklung dahin leben. Zufrieden, wenn sie nur ihr Dasein in altgewohnter Weise kärglich dahinjristen, haben sie selten den Wunsch auszuwandern, kaum je die Mittel dazu. Anders im übrigen Teile der Provinz; auch hier kann man allerdings nicht sagen, daß die socialen Verhältnisse befriedigend sind, dagegen spricht die starke Wanderung nach dem Westen; aber gerade dadurch ist, wie mich dünkt, die Arbeitsgelegenheit für die Zurückbleibenden reichlich geworden und die dadurch bewirkte Lohnsteigerung scheint vorerst den Anforderungen der handarbeitenden Klassen genug zu thun. Hinzu kommt, daß die Landwirtschaft hier meist Körnerbau treibt, und daß daneben eine hochentwickelte Viehzucht mit Weidewirtschaft besteht; beides verlangt eine größere Zahl ständiger Arbeiter, die sich daher das ganze Jahr über in fester Stellung befinden, endlich bietet die Fischerei auf den großen Seen und die Arbeit in den umfangreichen Waldungen den Kättern und Kleinbauern auch im Winter Gelegenheit zu nicht unlohnendem Nebenerwerb.

Die Posener Auswanderer stammen vornehmlich aus dem Bromberger Regierungsbezirke her; neuestens hat aber auch der Regierungsbezirk Posen eine recht lebhafte Auswanderung, zumeist aus der polnischen Landbevölkerung, was zu zahlreichen Klagen in der polnischen Presse Anlaß gegeben hat. Aus Pommern kommen die meisten Auswanderer aus dem Regierungsbezirk Cöslin mit seinem umfangreichen Großgrundbesitz, in Westpreußen ist die Hauptquelle der Auswanderung der westlich der Weichsel gelegene, meist arme und wenig fruchtbare Teil der Provinz; die wohlhabenden Weichselniederungen mit ihrer fast durchweg bäuerlichen Bevölkerung haben bisher von der Auswanderung nur wenig verspürt. In Hannover sind es vorzugsweise die wesentlich landwirtschaftlichen Gebiete mit verhältnismäßig dünner Bevölkerung, wo die Auswanderung hervortritt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Auswanderung.

Schon im Anfange der preußischen Auswanderungsbewegung hat die Trierer Regierung die hauptsächlichsten Gründe für die Auswanderung hervorgehoben, die seither auch wesentlich bestehen geblieben sind. Die Unzufriedenheit mit den socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Heimat, die Erfahrung, daß es so manchem drüben gelungen, die Briefe und Geldsendungen der früher Ausgewanderten, das Treiben der Agenten im Verein mit der

Leichtgläubigkeit der Massen, das sind im wesentlichen die Ursachen der Auswanderung gewesen und geblieben.

Die wichtigste Ursache ist ganz gewiß die Unzufriedenheit der socialen Kreise, aus denen die Hauptmasse der Auswanderer hervorgeht, mit ihrer gegenwärtigen Lage und die Hoffnung, daß sie sich durch die Auswanderung in ihrem wirtschaftlichen und socialen Zustande verbessern werden. Freilich ist dies nur der Nährboden, welcher dann später der von außen herantretenden Aufforderung, auszuwandern, Gedeihen gewährt; der wirkliche Anstoß zur Auswanderung wird, wenigstens im Osten, ganz überwiegend durch die Einladung der bereits früher nach Amerika Hinübergegangenen und daneben durch den Anreiz der Agenten und ihrer Helfershelfer gegeben. Aber daß diese Aufforderungen seit Jahren so großen Erfolg haben, dafür ist die Ursache doch in den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen der Heimat zu suchen und diese müssen daher in ihrer Beziehung zur Auswanderung erkannt sein, ehe dieser selbst entgegengetreten werden kann. Denn das ist meines Erachtens gar nicht zu leugnen, daß für Preußen heute die Auswanderung aus den landwirtschaftlichen Gebieten nach wohl allen Richtungen hin von Nachteil ist. Die Tabelle III hat gezeigt, welche immerhin bedeutenden Lücken die Auswanderung im Osten sowie in Hannover und Schleswig-Holstein reißt. Der Landwirtschaft dieser beiden Provinzen ist es bisher gelungen, die fehlenden Arbeitskräfte durch den Zuzug von Arbeitern aus den östlichen Provinzen zu ersetzen, gerade dadurch ist aber die Lage der Landwirtschaft des Ostens noch bedeutend erschwert worden. Denn neben der überseeischen Auswanderung geht hier eine umfangreiche Wanderung der Arbeiter nach den Industriegegenden und den in hoher Kultur stehenden landwirtschaftlichen Gebieten Niederschlesiens, Sachsens und der westlichen Provinzen. Beide fortgehenden Klassen umfassen gerade die erwerbsfähigsten Altersgruppen und so nehmen denn in dem Altersaufbau der Bevölkerung des Ostens die erwerbsunfähigen Klassen einen ganz unverhältnismäßigen Raum ein. Verlangt nun der landwirtschaftliche Betrieb im Osten, wegen der späten Frühjahrsbestellung und der frühen Herbstfröste, ohnehin schon ein großes Personal, so muß dies bei der minderen Qualität der Arbeiter noch vermehrt werden, wodurch dann wieder auch die Betriebskosten des Landwirthes steigen, da die Arbeitslöhne im Osten jedenfalls nicht gefallen, in den meisten Gegenden erhöht worden sind.

Drei Klassen ländlicher Arbeiter sind es, die im Osten zur Auswanderung neigen. Einmal das Gefinde, das auf dem Hofe des Herrn Wohnung und Kost, daneben einen Geldlohn und manchmal auch Kleidung empfängt. In der Regel treten die Kinder der ländlichen Arbeiter, zum Theil auch der kleinen Besitzer, unmittelbar nach der Entlassung aus der Schule in den

Dienst; der Dienstvertrag lautet gewöhnlich auf ein Jahr, das meist mit Martini (11. November) beginnt; in geringerem Umfange findet auch zu Mariä Lichtmeß (2. Februar) der Anzug statt. Die Behandlung der Diensthöten ist auch auf den größeren Gütern patriarchalisch-grob, fast immer werden auch die Erwachsenen geduzt, Schläge und Prüfte kommen häufig vor; andererseits nimmt aber auch der Dienstherr in sehr vielen Fällen an Leid und Freud seines Gefindes Anteil, sorgt für sie in Krankheit und Not und nicht selten findet man — namentlich auf den größeren, seit Generationen derselben Familie gehörigen Gütern — ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Die Verpflegung des Gefindes ist fast immer reichlich, meist auch kräftig und zuträglich; die Arbeitszeit umfaßt im Sommer, mit den Essenspausen, 12—14 Stunden und sie steigt während der Ernte auf 16 Stunden und darüber; die Nachteile solcher langen Arbeitszeit mindern sich aber durch die Art der Beschäftigung, auch liegen zwischen den anstrengendsten Zeiten, der Frühjahrsbestellung und der Ernte, in denen das Anspannen aller Kräfte eben notwendig ist, wieder ruhigere Wochen.

Im ganzen wird die Lage des ländlichen Gefindes nicht als unbefriedigend bezeichnet werden können; wenn die ländlichen Diensthöten trotzdem in großer Zahl teils in die Städte und Industriebezirke ziehen, teils nach Amerika auswandern, so liegt die Ursache davon, wie ich glaube, weniger in ihren eigenen, an sich gar nicht schlechten Verhältnissen, als darin, daß einmal der Dienst in der Stadt leichter, das Leben, zumal als Industriearbeiter, ungebundener ist und dann namentlich auch darin, daß, wenn auch Wohnung und Verpflegung in der Stadt nicht besser, häufig sogar schlechter wie auf dem Lande ist, andererseits doch die Arbeit höher in Geld gelohnt wird. Dieser höhere Geldlohn giebt dem Arbeiter die Möglichkeit, seine Lebensführung individueller und damit für sich befriedigender zu gestalten, mag dies auch häufig nur darauf hinauskommen, daß er sich mehr roh-sinnliche Genüsse verschafft, als dies auf dem Lande geschehen konnte; der höhere Lohn gewährt dem strebsamen Arbeiter aber auch allein die Möglichkeit, durch Einschränkung seiner Bedürfnisse etwas zu ersparen und damit social vorwärts zu kommen. Die gleichen Beweggründe treiben nun meines Erachtens auch die jungen Burschen und Mädchen über das Meer, zumal in Amerika die Löhne bedeutend höher wie hier sind und in den Mitteilungen der Vorangegangenen und Agenten noch höher erscheinen, als der Wirklichkeit entspricht, da den nackten Zahlen niemals die drüben teurere Lebenshaltung entgegengesetzt wird. Soweit das Gefinde auf dem Lande bleibt, tritt es mit seiner Verheiratung regelmäßig in eine der beiden anderen

Gruppen ländlicher Arbeiter ein; es gehört nun zu den Instleuten (Deputanten, Komorniks) oder zu den freien Arbeitern (den losen Leuten).

Die Instleute stellen im Osten den festen Stamm ländlicher Arbeiter dar, den ein Gutsherr mindestens zur Bewirtschaftung seines Besitzes gebraucht; in der Regel besteht dieses Verhältnis nur auf größeren Besitzungen, soweit bei den Kleinbauern die Kräfte der Familienmitglieder nicht zureichen, nimmt er freie Arbeiter zur Aushilfe. Der Vertrag des Instmanns lautet in der Regel auf ein Jahr, mit Martini beginnend; er erhält von seinem Herrn Wohnung, Feuerung, einen Streifen Land, dessen Größe zwischen 25 a und 1 ha schwankt, meist auch Weide für eine Kuh und außerdem gewisse Mengen an Getreide und Kartoffeln, teils in festen Säzen, teils als Quote des von ihm erdroschenen Getreides. Außerdem erhält der Instmann zuweilen noch eine feste Geldlöhnung, meist wird er im Tagelohn gezahlt¹. Für diese Nutzungen ist der Instmann verpflichtet alle oder doch die meisten Tage bei der Dienstherrschaft zu arbeiten, in der Regel muß er außerdem noch eine zweite Arbeitskraft, einen Scharwerker, zur Arbeit stellen, den er zu unterhalten hat, während ihm dagegen der von der Dienstherrschaft für diesen Arbeiter gewährte Lohn zufließt². Der Scharwerker kann natürlich nur eine mindertwertige Kraft sein, entweder die Frau oder ein heranwachsendes Kind des Instmanns oder auch wohl halbwüchsige Burschen und Mädchen, die der Instmann zum Scharwerk in seinen Dienst nimmt.

Die materielle Stellung der Instleute richtet sich im allgemeinen nach den ihnen gewährten Naturalbezügen und nach den Aufwendungen des Instmanns für den Scharwerker. Wenn die Nutzungen reichlich sind und als Scharwerker ein Familienmitglied gestellt werden kann, so ist es dem Instmann bei verständiger Wirtschaftsführung wohl möglich, sein Leben zu fristen und auch noch einiges zurückzulegen, zumal wenn noch, wie dies allgemein erlaubt und üblich ist, ein oder zwei Schweine und einige Hühner gehalten

¹ Ein Dienstvertrag, der im Jahre 1889 im Kreise Thorn abgeschlossen wurde, gewährte folgende Bezüge: Wohnung, 1 Klafter (= 3,34 cbm) Holz, 2 Klafter Torf, 26 a Garten, eine Kuh, 1 hl 65 l Gerste, 1 hl 65 l Erbsen, 8 hl 52 l Roggen und 91,80 Mk. in barem Gelde. Ein Scharwerker wurde nicht gestellt. Auf einem Gute im Kreise Rosenberg erhielt 1892 der Vorarbeiter: 1 Neuschefel Weizen, 24 Neuschefel Roggen, 3 Neuschefel 15 l Gerste, 3 Neuschefel 15 l Hafer, 4 Neuschefel Erbsen, 10 Neuschefel Futtergetreide, 2 Märzschafe, freie Wohnung, Brennmaterial, einen Morgen Kartoffelacker, freie Kuh- und Schweinehaltung und 120 Mk. baren Lohn. Der Gutbesitzer schätzte das Einkommen auf 740 Mk.

² In Westpreußen sind häufige Tagelohnsätze für den Instmann im Sommer 50 und im Winter 40 Pfennige, für den Scharwerker im Sommer 40 und im Winter 30 Pfennige.

werden und deren Verkauf mit Verdienst geschieht; sind die Nutzungen kärglich und muß außerdem noch etwa ein Fremder als Scharwerker angenommen werden, dann reichen die Einkünfte allerdings nur gerade zum dürftigsten Fristen des Lebens. Im allgemeinen wird man als Durchschnittseinkommen einer Instmannsfamilie 500—550 Mk. bezeichnen können, bei der Veranlagung der Klassensteuer wurden die Instleute in Ostpreußen, Westpreußen und Posen wohl überall zur ersten Steuerstufe — 420—660 Mk. — eingeschätzt. Das Charakteristische des Verhältnisses ist die ungemein niedrige Geldlöhning; hinzutritt dann aber auch noch, daß die Übernahme einer Instmannsstelle ein gewisses Kapital zum Anschaffen der Kuh, des Schweins, des Saatgutes erfordert, und daß dies Kapital erst nach längerer Zeit, meist erst nach einem Jahre Ertrag bringt. Mag der Instmann nun das nötige Kapital besitzen oder von seinem Dienstherrn Vorschuß nehmen, in beiden Fällen ist er längere Zeit hindurch an seine Stelle gebunden und gerade diese Gebundenheit macht das Instmannsverhältnis, trotz seiner mannigfachen Vorteile, in der ländlichen Bevölkerung weniger beliebt, sodaß sich in den Zeiten lebhaftesten industriellen Aufschwungs nur eine geringe Anzahl von Arbeitern zum Eintritt in diese Stellung bewegen ließ, ja auch jetzt noch stehen auf vielen Gütern des Ostens Instwohnungen leer.

Die dritte Gruppe bilden die freien Arbeiter. Zum Teil sind es Kätner, die im Dorfe ein Häuschen und einige Morgen Land haben und daneben in der Umgegend auf Arbeit gehen; dies Verhältnis wird als social durchaus wünschenswert bezeichnet werden können; der weitaus größte Teil besteht aber aus Personen, die lediglich auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind. Ihre Lage ist meiner Meinung nach die am wenigsten befriedigende. Sie erhalten zwar wesentlich höhere Löhne¹ als die Instleute, aber ihre ganze wirtschaftliche Stellung ist durchaus unsicher. Im Winter sind sie in der Regel ohne Beschäftigung und verzehren das Wenige, was sie im Sommer erspart haben; dabei sind sie überall unwillkommen; kleinere Gemeinden verweigern ihnen überhaupt jedes Unterkommen und auch in größeren Dörfern sucht man ihre Niederlassung möglichst zu erschweren, jedenfalls aber zu verhindern, daß sie den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erwerben und ihr damit etwa später als Ortsarme zur Last fallen. So findet sich gerade unter diesen Arbeitern ein ruheloses Hin- und Herziehen von einer Arbeitsstätte, von einem Orte zum andern. Weshalb sollten sie nun nicht auch über das Meer ziehen? Für sie, wie für die Instleute scheint Amerika

¹ Im Sommer neben freiem Essen durchschnittlich 1,25 Mk., während der Ernte aber auch 2 Mk. und mehr als Tagelohn.

um deshalb so verlockend, weil es ihnen die Möglichkeit bietet, Grundbesitz zu erwerben. Denn das ist ein ganz allgemeiner Wunsch der ländlichen Arbeiterbevölkerung, das ist das Ziel, nach dem gerade der tüchtige Arbeiter strebt, dereinst auf eigener Scholle zu sitzen. Diesem Wunsche standen aber bisher im Osten bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Ich möchte allerdings die Ansicht, daß in den östlichen Provinzen dem kleinen Mann nicht genügend Gelegenheit zum Landerwerb geboten sei, nicht mehr für richtig halten. Seitdem das Ansiedlungsgesetz vom 25. August 1876 nur die unbedingt notwendigen Kautelen gegen eine schädliche Ansiedlung beibehielt, liegen rechtliche Hindernisse für den Besizerwerb auch in kleinen Parzellen nicht mehr vor und auch thatsächlich sind in den letzten 15 Jahren sehr zahlreiche Parzellierungen in den Landgemeinden teils von städtischen Geschäftsleuten, teils auch von den häuerlichen Besitzern selbst vorgenommen. Die Gemeinden widerstreben allerdings meistens der Begründung neuer Häuslerstellen, wesentlich aus Furcht, daß dadurch die Armen- und Schullasten anwachsen, indes sind die hohen Preise, die bei den Parzellierungen erzielt werden¹, für den Egoismus des einzelnen genügender Ansporn, den Widerstand der Gemeinden zu überwinden. Daß in der That jetzt genug Land zum Kauf, auch in kleinen Stücken angeboten ist, dürfte sich auch daraus ergeben, daß in den letzten Jahren mehrfach beabsichtigte Parzellierungen aus Mangel an Käufern gar nicht oder doch nur langsam durchgeführt werden konnten. Nicht also der Mangel an verfügbarem und verkäuflichem Lande, sondern der Mangel an Geld drängt die Arbeiter vom Lande hinweg, die ländliche Arbeiterfrage des Ostens ist zuerst und vor allem eine Lohnfrage. Hier kann allerdings das vor kurzem erlassene Gesetz über die Rentengüter dadurch ungemein segensreich wirken, daß es das Aufhören der naturalwirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Dienstherrn und den handarbeitenden Klassen befördern wird, wodurch eine Steigerung der Geldlöhne herbeigeführt werden dürfte. Damit wird dann zugleich das Gegengewicht für den mit der Gebundenheit an die Scholle unvermeidlich verknüpften Nachteil gegeben sein, daß der Arbeiter seine Kräfte in einem kleinen Bezirke vergeben muß, also die Zahl der für ihn in Betracht kommenden Arbeitgeber und deren Konkurrenz unter einander nur gering ist.

Wenn ich nun die Gründe, die den ländlichen Arbeiter m. G. zur Auswanderung treiben, zusammenfassen darf, so ist es wesentlich die geringe

¹ Im Kreise Schwes (Westpreußen) wurden im vergangenen Jahre für einen ha bei Parzellierungen bis zu 1600 Mk. erzielt, während sonst der Kaufpreis 1000 bis 1200 Mk. ist.

bare Löhnung und damit die Unmöglichkeit, etwas zu ersparen und social zu steigen, die ihn Verhältnisse auffuchen läßt, die günstigere Ausichten bieten. Dies ist einmal die Arbeit in der einheimischen Industrie und dann die Auswanderung nach Amerika, wo die Löhne hoch und die Landpreise verhältnismäßig niedrig sind; dort darf er hoffen, das Ziel seiner Wünsche selbständig zu werden, zu erreichen, hier ist es auch für den fleißigen und tüchtigen Arbeiter ungemein schwer, soviel zusammen zu sparen, daß die Anzahlung auf das Grundstück geleistet werden kann.

Aus anderen Gründen neigt gerade in neuester Zeit eine dritte Klasse der ländlichen Bevölkerung zur Auswanderung. Der Rätner und Kleinbauer vermag vielfach sein Besitztum nicht mehr zu halten, er sieht, daß seine Kinder wieder social herabsteigen müssen und deshalb entschließt er sich zur Aufgabe seines Besitztums und zum Hinübergehen über das Meer, wo er bessere Erfolge seiner Mühe erhoffen kann. Diese Erscheinung ist eine Folge des langandauernden Drucks, der auf der Landwirtschaft des Ostens liegt, sie hängt aber auch zusammen mit der Geschichte der Besiedelung dieser Provinzen. Es sind nämlich in Westpreußen und Posen während des 18. und teilweise auch in diesem Jahrhundert von den Gutsherren zahlreiche Ansiedelungen auf dürrigem, kargem Boden, zum Teil geradezu auf Waldboden begründet worden, Ansiedelungen, die von vorneherein zum Dahinsiechen bestimmt waren. Daß hier die Besitzer einen jahrelangen Preisdruck der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht aushalten können, ist erklärlich und so treibt sie die Konkurrenz Amerikas nach Amerika. In gemischt nationalen Bezirken ist es namentlich der deutsche Besitzer, der seine Hoffstelle aufgibt und für ihn rückt dann der anspruchlosere Pole ein, sodaß hier die Auswanderung den nationalen Interessen geradezu entgegenwirkt.

Die letzte große Gruppe der Auswanderer besteht aus den Handwerkern vom Lande und aus den kleinen Städten. Freilich der Stellmacher und Schmied, der Fleischer und Bäcker, sie bleiben nach wie vor notwendig, ja sie sind gerade in Folge der neuen Wirtschaftsführung unentbehrlich geworden, aber bereits Schneider und Schuster auf dem Lande sind wesentlich nur noch Flickarbeiter, die neuen Kleidungsstücke werden fertig in der Stadt gekauft; andere Handwerke werden mehr und mehr von dem bis in die kleinsten Dörfer vordringenden Handel ersetzt.

Ebenso geht es in den kleinen Städten dem Handwerk. Die Eisenbahnen haben die Entfernungen zusammenschrumphen lassen, sodaß es auch im Osten nur noch einer Fahrt von 1—2 Stunden bedarf, um eine größere Stadt zu erreichen; damit nicht genug, stellt der Großbetrieb seine Erzeugnisse, die ebenso haltbar und dabei geschmackvoller und billiger sind, wie

das nach Altväterbrauch geschaffene Stück des Handwerkers, dicht neben dessen Werkstätte hin, der Kaufmann überwältigt auch hier den Handwerker, falls dieser nicht selbst im wesentlichen zum Händler wird und seine Sachkunde nur noch für Reparaturen, Abänderungen und andere solche kleineren Arbeiten nutzt. Derartige Verhältnisse lassen den Entschluß, es einmal in anderer neuer Umgebung zu versuchen, um so leichter reifen, als der einzelne, der nur durchschnittlich tüchtig und begabt ist, gar nicht in der Lage ist, gegen diese widrigen Umstände anzukämpfen.

So geht es in die Großstadt, nach dem Westen oder nach Amerika, je nach dem Einzelbelieben oder den von früherher bestehenden Verbindungen. Für den Osten sind die Nachteile der Fort- wie der Auswanderung die gleichen; um ihnen entgegenzutreten, genügt nicht das unzulängliche Streben des einzelnen, die Selbsthilfe muß organisiert werden und es müssen weiterhin auch unterstützende Maßregeln des Staates wie der Kommunalverbände hinzutreten, um den Ostprovinzen über die Zeit des Überganges zu neuen Wirtschaftsformen hinüberzuhelfen und damit auch die Auswanderung zu vermindern. Das Ziel, das dabei m. E. erstrebt werden muß, ist die Verminderung des Großgrundbesitzes und die Schaffung von Bauernwirtschaften mittleren Umfangs. Dieser mittlere Besitzstand ist im Osten viel zu wenig vertreten, obgleich er sowohl social wie wirtschaftlich ungemein wichtig ist. Bei dem leichten Boden, der im Osten vorherrscht, ist eine zu weit getriebene Parzellierung der Grundstücke durchaus nicht wünschenswert, sie schafft leistungsunfähige Gemeinden und wenig widerstandskräftige Besitzer. Auch ist im Osten die intensive Kultur, wie sie der Parzellenbesitz wohl mit sich bringt, in weit geringerem Maße mit Vorteil anwendbar, als dies für den Westen und Süden gilt.

Die Spatenkultur kann nur in der Nähe größerer Städte oder beim Betriebe von Specialkulturen Nutzen bringen, diese, wie der Anbau von Hopfen, Tabak und Wein, finden sich aber nur auf beschränktem Gebiete, und der großen Städte sind im Osten nur wenige.

Nach den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen des Ostens erscheint hier als die gesundeste Besitzverteilung die der bäuerlichen Wirtschaften mittleren Umfangs; für den regelrechten Betrieb, der sich wesentlich auf Viehzucht und den Anbau von Getreide, Kartoffeln und einigen Handelsgewächsen gründet, reicht bereits ein Besitztum von 20 ha zu, dies erfordert schon mehr als die Kraft der Familie, und es werden damit sociale Differenzierungen geschaffen, ohne doch schroffe Scheidungen herbeizuführen; eine derartige Besitzverteilung, die nach unten bis zu Besitzungen von etwa 3 ha abgestuft wäre, würde dann einen allmählichen Übergang aus dem Kreise der losen

Leute zum Rätner mit einigen Morgen Land und hinauf zum Besitzer, der bereits Gespann halten muß, ermöglichen. Schon jetzt trifft man in einzelnen Teilen Ostpreußens und in der Weichselniederung eine ähnliche Besitzverteilung und die von der Ansiedlungskommission ausgethanen Ansiedlungen erstreben dasselbe Ziel, auch die Generalkommission scheint sich bei der Begründung von Rentengütern von ähnlichen Erwägungen leiten zu lassen, häufiger finden sich als untere Grenze der Rentengüter Besitzungen von 2¹/₂ ha. Neben der Schaffung und Vermehrung dieses Mittelstandes ländlicher Besitzer bleibt die Erhaltung des Großgrundbesitzes in gewissem Umfange immer notwendig. All die Kulturen, die große Mittel, weite Flächen oder langdauernde Umtriebszeiten erfordern, sie bleiben dem Großgrundbesitz vorbehalten, dem außerdem die Führung der ländlichen Bevölkerung in socialer und wirtschaftlicher Hinsicht zusteht.

Auch die Staatsregierung hat diesen Zuständen schon seit langem Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist bereits erwähnt, daß sich schon im Anfange des Jahres 1873 das Staatsministerium mit der Auswanderungsfrage beschäftigte und daß schon damals als wesentliches Glied in der Kette der Gegenmaßregeln das Ansässigmachen der kleinen Leute empfohlen wurde. Im Laufe des Sommers 1873 trat dann eine Ministerialkonferenz zusammen; ihre Beschlüsse über die Regelung der Auswanderung sind bis jetzt schätzbares Aktenmaterial geblieben, dagegen bildeten ihre Vorschläge die Grundlage des Ansiedlungsgesetzes vom 25. August 1876, das m. E. die Ansiedlung in völlig zureichender Weise freigiebt. Als eine bedeutsame weitere Maßregel, die eben in der Durchführung begriffen ist, stellt sich dann das Rentengütergesetz dar, das gerade auch zu dem Zwecke, den Stand der kleinen Besitzer zu vermehren, erlassen ist. Damit dürften die unmittelbaren gesetzlichen Maßnahmen, den kleinen Mann ansässig zu machen, als abgeschlossen betrachtet werden können. Aber die Ansetzung der Kolonisten und Rentengutnehmer allein wird nicht genügen, es muß auch der wirtschaftliche Stand der kleinen Besitzer gehoben, ihre Widerstandskraft gegen wirtschaftliche Krisen gekräftigt werden.

Landwirtschaftliche Schulen und Vereine müssen die Bauern lehren, den heutigen Anforderungen gemäß zu wirtschaften; bei der noch vielfach ganz irrationellen Art der Wirtschaftsführung sind gute Erfolge kaum möglich. Die Viehzucht liegt bei den kleinen Besitzern und Arbeitern noch sehr im Argen, das Zuchtmaterial ist meist jämmerlich, von einer einheitlichen Zuchtichtung ist bei ihnen — von Ostpreußen abgesehen — überhaupt keine Rede. Hier, wie bei der Beschaffung von Sämereien, künstlichem Dünger, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten werden die schon jetzt

fegensreich wirkenden landwirtschaftlichen Vereine noch mehr wie bisher auch für die kleineren Besitzer nützlich gemacht werden müssen; daneben sind auch gerade die kleinen Leute zu Genossenschaften zusammenzufassen, die Produktiv- und Verkaufsgenossenschaften sind bisher nur für den mittleren und großen Besitz, wesentlich zur Verwertung der Milch, gebildet, in weit höherem Maße könnten sie noch den kleinen und mittleren Besitz zu größeren Einheiten zusammenschließen und ihn damit von den kleinen Aufkäufern losmachen, aus der Vorschußwirtschaft befreien; wenn überhaupt, so hat hier diese Genossenschaftsart begründete Aussicht Erfolge zu erzielen. Das Kreditwesen liegt im Osten noch ganz in den Anfängen, bei hypothekarischen Zinsen von 6 bis 8 Prozent arbeitet der Landwirt nur für seine Gläubiger, das Versicherungswesen ist viel zu wenig ausgebildet. Nach all diesen Beziehungen haben die Landräte des Ostens ein weites, noch fast brach liegendes Feld, um durch ihre Thätigkeit bessere Zustände herbeizuführen. Aber auch die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird dem Osten erhöhte Fürsorge widmen müssen; die Wegeverbindungen bedürfen noch vielfach der Besserung, eine Aufgabe der Provinz und des Kreises, die auch mit Nutzen den Bau von Kleinbahnen übernehmen werden; durch staatliche Mittel wird aber dafür gesorgt werden müssen, daß die noch fehlenden größeren Eisenbahnverbindungen zur Aufschließung der noch abseits liegenden Landstrecken gebaut werden, namentlich bleibt auch der Ausbau des Kanalnetzes, für die Landwirtschaft vielleicht wichtiger als der Bau von Eisenbahnen, Aufgabe des Staates. Inwieweit auch durch Maßregeln der Wirtschafts- und Tarifpolitik der Landwirtschaft des Ostens geholfen werden kann, mag hier dahingestellt bleiben, zumal auch unter einsichtigen Landwirten keine Einigung über die wünschenswerten Maßnahmen hat herbeigeführt werden können.

Die Schwierigkeiten, mit denen das Handwerk kämpft, sind nur in geringerem Maße den Ostprovinzen eigentümlich, nur daß hier noch weniger als in den mittleren und südlichen Teilen Deutschlands für die tüchtige Vorbildung gesorgt, noch weniger als anderswo versucht ist, für das Handwerk die Errungenschaften des modernen Wirtschaftslebens und der Industrie nutzbar zu machen. Ganz allgemein bewegt sich der Handwerker des Ostens, wenigstens wenn man von einzelnen in den großen Städten absteht, in den alten ausgefahrenen Geleisen; ohne auch nur zu versuchen, selbstthätig seine Lage zu bessern, überläßt er sich nutzlosen Klagen über die neue Zeit. Die Aufgaben des Staates wie der Gemeinde und der genossenschaftlichen Selbsthilfe sind hier aber wesentlich dieselben wie im übrigen Deutschland, es kann daher von ihrer Erörterung abgesehen werden, nur erwähnt sei, daß

in Westpreußen und Posen seitens des Staates bereits — nicht ohne Widerstreben der Handwerker — staatliche Fortbildungsschulen eingerichtet sind, die teilweise nicht Unerreuliches leisten.

Die vorstehenden Erörterungen haben sich im wesentlichen auf die Verhältnisse in den östlichen Provinzen beschränkt, einmal weil von hier aus der bei weitem größte Teil der preußischen Auswanderer herkommt und dann weil die Lage des Ostens dem Berichterstatter aus eigener Anschauung bekannt ist. Ähnlich liegen doch aber die Dinge auch in Hannover und Schleswig-Holstein, nur daß all diese Übelstände dort lange nicht so schroff sich zeigen, zumal der Osten zugleich auch für diese Gebiete das Reservoir ist, aus dem ihnen Arbeitskräfte zufließen. Daß aber auch hier die innere Kolonisation, das Ansässigmachen des kleinen Mannes, die Kräftigung des bäuerlichen Mittelstandes und die Hebung des Handwerks notwendig ist, um der Auswanderung ihre Gründe möglichst zu nehmen, dies wird von einsichtigen und landeskundigen Beurteilern bezeugt.

Freilich auch im günstigsten Falle wird es nur gelingen, die Auswanderung wieder einzudämmen, fortbestehen wird sie auch fernerhin, solange die wirtschaftlich günstige Lage der neuen Welt bestehen bleibt, solange die von Jahr zu Jahr sich fester knüpfenden Verbindungen der Familien hien und drüben weiterbestehen und solange es in der Natur des Menschen liegt, von neuen Verhältnissen besseres zu erwarten als die gewohnte Umgebung bietet. Daneben werden auch nach wie vor die mehr äußerlichen Ursachen, die Leichtgläubigkeit der Massen und das Treiben der Agenten ihre Wirkung thun. Es ist geradezu erstaunlich, wie immer aufs neue auf Grund ganz vager Gerüchte Hunderte von Familien ihre Heimat verlassen. Mag das Gerücht von gewissenlosen Agenten ausgesprengt sein, mag es sonstwie entstehen — plötzlich geht über weite Gebiete die Kunde und überall erjaßt dann, wie eine Volkskrankheit, das Auswanderungsfieber die Menschen. So hieß es 1845 in Ostpreußen, der König wolle in Amerika ein Reich gründen und flugs rüsteten sich die braven Ostpreußen hinüberzuziehen. Eine Kabinettsordre vom 17. Oktober 1845 trat dem Gerüchte entgegen. Einige Jahre später findet sich ähnliches in Pommern. Jetzt soll ein preußischer Prinz Ländereien in Amerika und Australien besitzen und den Preußen, die dorthin kommen wollen, freie Überfahrt und Unterstützungen gewähren. Daraufhin geht durch ganz Pommern eine lebhaftere Auswanderungsbewegung, die Unglücklichen verlassen, zum Teil ohne jede Mittel, ihre Heimat und suchen nach Bremen zu gelangen, wo der Prinz für sie sorgen werde. Erst im Sommer 1852 erstarb dieses Gerücht, das zahlreiches Unglück angerichtet

hatte. Und ein Menschenalter später — 1889 — heißt es wieder in Pommern, daß ein preußischer Prinz Güter in Brasilien habe und wünsche, daß Pommern dahin kommen, und wieder ist die Bewegung so stark, daß ihr der königliche Erlaß vom 19. Februar 1890 entgegentritt.

Seitens der preußischen Regierung ist namentlich dem Werben der Unternehmer und Agenten Aufmerksamkeit gewidmet, ja einzelne Behörden gingen in den Zeiten der Hochflut der Auswanderung so weit, dieses Anlocken der Auswanderer als die ausschließliche oder doch wesentlichste Ursache der Auswanderung zu betrachten. Zweifellos zu Unrecht; aber soviel bleibt doch bestehen, daß die skrupellose, ohne Bedenken Leben und Glück unkundiger Menschen vernichtende Geschäftsgebarung einzelner Firmen während der letzten Jahrzehnte zur Vermehrung der Auswanderung in nicht unbedeutendem Umfange beigetragen hat. Im Anfang der siebziger Jahre wurde ganz allgemein je ein Hamburger und Bremer Haus beschuldigt, die westpreußischen Arbeiter und Kleinbauern zur Auswanderung anzureizen und dadurch die damalige ungemein heftige Auswanderungsbewegung aus dieser Provinz mit zu verursachen; 1881 berichtet das Oberbergamt zu Dortmund über die erfolgreiche Agitation amerikanischer Agenten unter den dortigen Bergleuten, und seit Jahren führt Preußen sowohl wie die Reichsregierung einen erbitterten, leider nur zu wenig erfolgreichen Kampf einmal gegen die belgischen und holländischen Menschenhändler, welche Deutsche zum Auswandern und demnächst zum Eintritt in die holländische Kolonialarmee zu verleiten suchten, und dann gegen das gemeingefährliche Treiben der niederländisch-amerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft zu Rotterdam, die sich sogar nicht scheut, durch besondere Reklamen darauf aufmerksam zu machen, daß der Weg über Rotterdam der beste für diejenigen Deutschen sei, die sich durch die Auswanderung der Wehrpflicht entziehen wollen.

Es ist bereits erwähnt, daß 1873 die ausländischen Agenten insgesamt ausgewiesen wurden, die preußische Regierung hält aber auch seit langem die Strafvorschrift des § 144 StrGB.¹ für unzureichend, um die Winfelagenten mit Erfolg zu bekämpfen, und erstrebt die Rückkehr zu den Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuchs². In der Konferenz von 1873

¹ § 144 StrGB.: Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

² Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 § 114: Wer es sich zum Geschäfte macht, preußische Untertanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängnis

konnte freilich eine Einigung darüber nicht erzielt werden, ob die Thatfache, daß jemand (Agent oder Nichtagent) gewerbemäßig, ohne Vorspiegelung falscher Thatfachen oder ohne wissentlich unbegründete Angaben, jedoch in gewinnfüchtiger Absicht Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, einen strafrechtlich zu verfolgenden Inhalt hat; inzwischen scheint man aber überwiegend sich der strengeren Ansicht zugeneigt zu haben und das in Aussicht stehende Reichsgesetz dürfte wohl auch die Verleitung der Auswanderung an und für sich unter Strafe stellen.

3. Der Gewerbebetrieb der Auswandererbeförderung.

Nur zögernd ist die preußische Regierung daran gegangen, die Ordnung der Auswanderung als einen Gegenstand der staatlichen Verwaltung zu betrachten. Noch im Jahre 1846 lehnte es das Ministerium des Innern ab, Auswanderungsagenten zu bestellen, da darin eine Beförderung der Auswanderung liege; erst das Jahr 1848 und die in den nächsten Zeiten mächtig anschwellenden Auswanderungsziffern drängten die Regierung zu gesetzgeberischem Einschreiten. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 7. Mai 1853 ist bereits umständlich mitgeteilt worden; bei aller Verschiedenheit der Auffassungen war man darüber völlig einig, daß der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten nicht freigegeben, sondern unter besondere Aufsicht gestellt werden müsse. In späterer Zeit ist freilich die alte Auffassung der preußischen Regierung, daß die Thatfache der Auswanderung die staatliche Verwaltung nichts angehe, wieder verteidigt worden. In der Ministerialkonferenz von 1873 wurde von einer Seite hervorgehoben, daß in dem Vorhandensein staatlich zugelassener Agenten eine Begünstigung der Auswanderung liege; diese Agenten üben, so wurde ausgeführt, einen nicht unbedeutenden persönlichen Einfluß aus und sie bewirken namentlich, daß die Auswanderung bequem und ohne Gefahr, übervorteilt zu werden,

von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden. Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Gewerbe macht, Vorsteher, Gehülften oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherrn übergehen.

stattfinden könne. Es sei daher wünschenswert, die staatliche Zulassung auf die Auswanderungsunternehmer zu beschränken, den Agenturbetrieb dagegen freizugeben und nur noch das Auswanderungswesen in den Einschiffungshäfen, soweit es sich um Leben und Gesundheit der Auswanderer handle, staatlich zu beaufsichtigen. Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, es gebe drei Möglichkeiten, entweder verbiete man überhaupt den Agenturbetrieb; doch werde dies Verbot in großem Umfange umgangen werden, da es den Bedürfnissen des Lebens nicht Rechnung trage. Andererseits könne man auch überhaupt von der Pflicht der Agenten, ihre staatliche Zulassung nachzusuchen, absehen und den Agenturbetrieb freigegeben, damit gerate aber das Geschäft, Auswanderungsverträge zu vermitteln, in die Hände unlauterer, jeder Verantwortung entrückter Personen, und es werde kein Mittel unversucht bleiben, zur Auswanderung zu verleiten. Daher bleibe nur der dritte Weg übrig, den Agenturbetrieb von staatlicher Zulassung abhängig zu machen, dabei die Zahl der Agenten auf das Bedürfnis zu beschränken und die Winkelagenten in Strafe zu nehmen. Dieser Auffassung schloß sich damals die Konferenz in überwiegender Mehrzahl an, und sie ist auch seither die Ansicht der preussischen Regierung geblieben. Dabei hat die Regierung auch ständig daran festgehalten, daß die Zulassung nach freiem Ermessen der Staatsbehörde erteilt und versagt werden könne, während sie der Gewährung eines Rechtsanspruchs des Bewerbers, nach Erfüllung gewisser Bedingungen die Zulassung zu erlangen, stets widerstrebte. Wesentlich deshalb, weil der Kappische Gesetzentwurf von 1878 auf dem entgegengesetzten Princip beruhte, wurde er von der preussischen Regierung als unannehmbar bezeichnet.

Auswanderungsunternehmer und Agenten können nach preussischem Recht nur physische Personen sein, Ausländer dürfen nicht unmittelbar, sondern nur durch ihre inländischen Agenten mit den Auswanderungslustigen in Verbindung treten. Daß der Auswanderungsunternehmer die Beförderungsgelagegenheit, mit der er die Auswanderer befördern will, selbst besitzt, ist bisher nicht verlangt, doch wird jetzt vielfach die Ansicht vertreten, daß der Unternehmer, der Auswanderer über See befördert, im Besitze dazu geeigneter Schiffe sein müsse.

Die Zulassung ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern, und bei überseeischen Transporten über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen, die in der Zulassung ausdrücklich bezeichnet oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt ist. Dabei hat das Ministerium sich vorbehalten, die Zulassung zur Beförderung nach gewissen Ländern oder

Häfen überhaupt zu verbieten, und bekanntlich ist davon hinsichtlich Brasiliens auch Gebrauch gemacht worden.

Die Zulassung wird immer nur auf ein Jahr und für einen bestimmten Bezirk erteilt. Hält es die Bezirksregierung für nötig, so kann sie auch innerhalb dieses Bezirks den Unternehmern und ihren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirtshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahnen unterzagen.

Die zugelassenen Unternehmer — und ebenso die zum selbständigen Abschluß von Verträgen ermächtigten Agenten — sind verpflichtet, der Bezirksregierung diejenigen Personen zu benennen, die in den Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungshäfen mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen beauftragt sind, auch den Briefwechsel mit diesen Personen, soweit er sich auf das Auswanderungsgeschäft bezieht, der Regierung auf Verlangen vorzulegen. Ferner müssen sie der Bezirksregierung Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungsverträge einreichen, fortlaufende Register über diejenigen Personen führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind, und Zweitausfertigungen aller von ihnen abgeschlossenen Verträge aufbewahren. Die Register und Verträge müssen der Ortspolizeibehörde auf ihr Verlangen jederzeit vorgelegt werden. In den Registern sind in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und der letzte Wohnort der einzelnen Personen, mit denen Verträge abgeschlossen sind, ferner der landrätliche Kreis, in dem der Wohnort liegt, Tag und Nummer der Verträge, der Tag der Beförderung und bei überseeischen Beförderungen Tag und Ort der verabredeten Einschiffung sowie der Bestimmungsort zu vermerken, auch die vorgezeigten Ausweispapiere unter Angabe der Zeit ihrer Ausfertigung und der Behörden, die sie ausgefertigt haben, zu bezeichnen. Auch müssen die Unternehmer und Agenten der Bezirksregierung, von der sie zugelassen sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichnis der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen überreichen.

Die Agenten und Unteragenten, die nicht zum selbständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittlung der Auswanderungsverträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittlung und Aushändigung aller Verträge, die den gegebenen Verordnungen nicht entsprechen, zu enthalten.

Zur Sicherung dafür, daß der Unternehmer und Agent seine übernommenen Pflichten erfüllt, ist er zur Bestellung eines Bürgelobes verbunden. Dies wird für den Unternehmer in der Regel auf 30000 Mk., für die zum selbständigen Abschluß von Verträgen befugten Agenten auf 3000 Mk., für die übrigen Agenten auf 900—1500 Mk. festgesetzt und ist bei der

Bezirksregierung, von der der Unternehmer oder Agent zugelassen ist, zu hinterlegen. Das Bürgelgeld haftet sowohl der Staatsregierung wie dem Auswanderer für Verletzungen der übernommenen Pflichten. Dem Auswanderer gegenüber haftet das Bürgelgeld des Unternehmers für jeden Nachteil, der ihm durch Nichterfüllung des von dem Unternehmer oder von seinem Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages seitens des Unternehmers entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, die rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder Einwanderungslande oder in den auf der Reise berührten Plätzen bestehen. Die Kaution des Agenten haftet dem Auswanderer für alle Nachteile und Auslagen, die aus einer Überschreitung der dem Besteller des Bürgelgeldes von seinem Vollmachtgeber erteilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen. Die Bezirksregierung, bei der das Bürgelgeld niedergelegt ist, berichtet daraus diese Forderungen der Auswanderer, wenn sie durch ein rechtskräftiges Erkenntnis eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, oder wenn ihre Höhe durch die vorläufige Entscheidung des deutschen Konsuls im Ein- oder Ausseehafen oder in einem Zwischenhafen bestimmt, und die Zahlungsverbindlichkeit des Bestellers, nach seiner Vernehmung, durch Regierungsbeschluß als zweifellos anerkannt ist.

Der Staatsregierung gegenüber haftet die Kaution des Agenten in derselben Weise, wie gegenüber dem Auswanderer, das Bürgelgeld des Unternehmers ist verhaftet für diejenigen Auslagen, die aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte oder aus ihrer Rückschaffung in die Heimat erwachsen, sofern die Nichterfüllung der dem Besteller des Bürgelgeldes obliegenden, gesetzlich, polizeilich oder vertragsmäßig vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungsorgane zu dem einen oder anderen Zweck erforderlich macht. Die Zahlung aus dem Bürgelgelde sowohl des Unternehmers wie des Agenten erfolgt, sobald, nach Vernehmung des Bestellers, seine Verpflichtung durch Regierungsbeschluß festgestellt ist.

Wenn der Unternehmer oder Agent die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt, so kann die Regierung die Erneuerung der Zulassung ablehnen oder auch im Verwaltungsstreitverfahren die Entziehung der Zulassung betreiben. Nach den Vorschlägen der Ministerialkonferenz von 1873 sollte die Zulassung immer zurückgenommen werden, wenn Unternehmer oder Agenten sich in dem Auswanderungsgeschäft der Winkelagenten (Zutreiber) bedienen;

wenn sie auf andere Weise zur Auswanderung auffordern oder anreizen; und wenn sie Beförderungsverträge mit Wehrpflichtigen oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes abschließen, bevor diese Personen den Nachweis erbracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Militärpflicht kein Hindernis entgegensteht.

4. Die Fürsorge des Staates für die Auswanderer.

Die grundsätzlich abwehrende Stellung, welche die preußische Regierung gegen die Auswanderung einnimmt, konnte für Einrichtungen und Vorschriften, die der Fürsorge für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Auswanderer dienen sollen, nicht günstig sein. Wiederholt im Laufe der letzten 40 Jahre findet sich die Ansicht vertreten, man dürfe den Auswanderern die Durchführung ihres Vorhabens nicht zu bequem machen, und am 29. Dezember 1881 wird die Ansicht der Staatsregierung dahin bestimmt, daß die Gesetzgebung und Verwaltung sich darauf zu beschränken habe, für eine thunlichst ordnungsmäßige Vermittlung der Auswanderung im Interesse der Auswanderer und für den möglichsten Ausschluß unfonctionierter Agenten Sorge zu tragen, daß aber eine weitergehende Fürsorge für Personen, die sich bereits zur Auswanderung entschlossen haben, nicht Aufgabe des Staates sei.

Zu solcher grundsätzlichen Auffassung kommt hinzu, daß Preußen bekanntlich keinen bedeutenden Auswandererhafen besitzt und daher kaum Gelegenheit hat, unmittelbar fürsorgende Bestimmungen zu Gunsten der Auswanderer zu erlassen. Als im Jahre 1881 der Stettiner Lloyd versuchte, die Auswandererbeförderung in größerem Umfange von Stettin aus zu betreiben, wurde dort übrigens eine im Ministerium ausgearbeitete Ortspolizeiverordnung erlassen, die in engem Anschlusse an die in Hamburg und Bremen bestehenden Vorschriften eingehende Bestimmungen über die Ausrüstung der Auswandererschiffe und die Behandlung der Auswanderer auf ihnen traf.

Sonst hat sich die preußische Verwaltung auf den Erlaß einiger weniger Schutzbestimmungen beschränkt und auch diese konnten nur derart gefaßt werden, daß sie den Unternehmern und Agenten den notwendigen Inhalt der Beförderungsverträge vorschreiben, wobei die Nichtbeachtung dieser Anordnungen geeignetenfalls durch die Zurücknahme der Zulassung geahndet wird.

Diese Bestimmungen sind nun folgende:

Die Form der Beförderungsverträge ist genau vorgeschrieben, sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt und für jeden Vertragsschließenden besonders ausgefertigt werden, ferner müssen sie den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, sowie ihren Stand und Wohnort enthalten, auch Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämtlichen Vertragsschließenden unterschrieben sein. In jedem Vertrage müssen der bedungene Beförderungspreis, die darauf geleisteten Zahlungen und die Termine, die für etwaige Restzahlungen verabredet sind, genau angegeben sein. Bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen ferner zu bezeichnen: der Hafen in dem die Einschiffung geschehen soll, der überseeische Bestimmungsort, die Art und Weise der Beförderung bis zum Einschiffungshafen, sofern diese mit bedungen ist, der Tag an dem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll, und diejenigen Personen, die dort und an allen Orten, an denen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben.

Immer müssen die Verträge dem Unternehmer die Pflicht auferlegen, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder nicht von ihnen selbstverschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Geld festgesetzte Entschädigung dafür zu leisten. Bei überseeischer Auswanderung sind die Unternehmer auch verpflichtet, die Auswanderer und ihr Gepäck selbst dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung gehindert sein sollte. Die Verträge dürfen bei überseeischer Auswanderung sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mitgerichtet sein. Dagegen ist schon frühe — am 18. Juli 1854 — der Verkauf von Fahrscheinen zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten und anderen Beförderungsmitteln, sowie das Anbieten solcher Fahrscheine und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel untersagt worden, und dieses Verbot ist dann durch Erlaß vom 15. Februar 1868 auch auf die neu-erworbenen Provinzen ausgedehnt. Im Jahre 1871 traten die Ministerien, auf den Antrag einer amerikanischen Eisenbahngesellschaft hin, in Erwägung

über die Aufhebung dieses Verbots, doch wurde davon abgesehen, da in den Konsularberichten die Aufrechterhaltung dringend befürwortet wurde. Der Verkauf dieser Fahrscheine in Deutschland könne, so hieß es, den Einwanderern niemals Vorteil, häufig aber Nachteile bringen. In letzter Zeit ist dagegen den großen Dampfschiffahrtsreedereien — wie dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtgesellschaft — gestattet worden, nicht nur den überseeischen Transport, sondern in demselben Vertrage auch zugleich die Weiterbeförderung der Auswanderer von dem amerikanischen Hafen nach ihrem Bestimmungsort im Innern zu übernehmen. Soweit ich es übersehen kann, sind über diese Maßnahme bisher keine Klagen laut geworden.

Bei überseeischer Auswanderung muß der Unternehmer während der Beförderung stets die Beföstigung der Auswanderer übernehmen, ihnen auch noch zwei Tage nach Ankunft des Schiffes im Auschiffungshafen Aufenthalt an Bord, Beföstigung und gutes Trinkwasser gewähren.

Damit der Unternehmer unter allen Umständen in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegen die Auswanderer zu erfüllen, ist er gehalten auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 60 Mk. für den Kopf an Verwendungsgeldern bei einer soliden Versicherungsgesellschaft Versicherung zu nehmen.

Besonderer Aufmerksamkeit, um Mißstände zu vermeiden, bedarf die sog. indirekte Auswanderung; Preußen hat hierüber nur die eine Bestimmung, daß den Auswanderern, die über Großbritannien befördert und dort in einem andern als dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, vertragsmäßig zugesichert sein muß, daß sie innerhalb zwölf Stunden nach beschaffter Abfertigung ihrer Personen und ihres Gepäcks im Zollhause des Landungshafens oder, falls innerhalb zwölf Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beendeter Zollabfertigung abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen.

5. Die Organisation der Auswanderung.

Bereits im ersten Teile sind die Versuche des Ministers v. Manteuffel, durch Begründung eines Auswanderungsamts eine gewisse Organisation der Auswanderung zu schaffen, erwähnt und es ist ihr Scheitern dargestellt worden. Seitdem beschränkt sich die preußische Regierung darauf, gewissen

Vereinen und Privatunternehmungen wohlwollenden Schutz zu gewähren; jeder amtlichen Einwirkung auf die Auswanderung, etwa um sie nach bestimmten Zielen zu lenken oder kolonisationsartige Unternehmungen zu befördern, hat sich die Regierung fortan enthalten, es sei denn, daß der von der Heubtsche Erlaß von 1859 als solche Maßnahme betrachtet wird. Schon am 30. Juni 1850 erklärt die Regierung, daß sie es nach wie vor ablehne, den Auswanderern in Beziehung auf die Wahl des Orts oder des Landes, wo sie sich niederlassen wollen, Rat zu erteilen oder die Richtung der Auswanderung nach einem bestimmten Orte hin vorzugsweise zu begünstigen, und Ende des Jahres 1851 stellt von der Heubt in einem Immediatberichte, in dem er das Recht der juristischen Persönlichkeit für die deutsche Kolonisationsgesellschaft für Centralamerika nachsucht, als seine Ansicht hin: es sei zwar gewiß, daß die Auswanderung ungünstige Folgen habe, es lasse sich aber auch ebensowenig verkennen, daß die Neigung zum Auswandern vorhanden, daß sie nicht überall ohne innere Gründe ist, und daß ihre Minderung oder Steigerung im ganzen unabhängig davon ihren Verlauf nehmen wird, ob man ihre Befriedigung erleichtert oder nicht. Bleibt die Auswanderung ohne Unterstützung durch Rat und That, so bleiben nachteilige Einwirkungen nicht allein auf die Auswanderer, sondern auch auf die Verhältnisse, aus denen sie scheiden, nicht aus. Da sich nun die Staatsregierung von solcher Unterstützung möglichst fernzuhalten habe, könne es nur erwünscht sein, wenn Vereine auf sichereren Grundlagen, soweit diese nach den bestehenden Verhältnissen überhaupt gewonnen werden können, sich der Sache annehmen wollen.

Für die Ansichten der preussischen Regierung aus späterer Zeit ist das bereits erwähnte Ministerialvotum vom 29. Dezember 1881 typisch.

So bleibt nur noch die Stellung der Regierung zu den Auswanderungsvereinen zu besprechen. Im Jahre 1849 wurde in Berlin der Verein zur Centralisation der deutschen Auswanderung und Kolonisation begründet, der sich seit 1852 Centralverein für die deutsche Auswanderung und Kolonisationsangelegenheiten nannte. Zu den leitenden Mitgliedern gehörte neben Gäbler und dem Regierungsrat von Mörner, der Gäblers Nachfolger im Ministerium des Innern und im Voritze der Vereins wurde, der Specialdirektor Frh. v. Bülow, der Justizrat Ufert, Generaldirektor v. Olfers und der Weinhändler F. W. Krause. Die Mitgliederzahl und die zu Gebote stehenden Gelder waren sehr gering und ohne die während der fünfziger Jahre wiederholt gewährten Staatsunterstützungen — z. B. erhält der Verein 1850: 600 Mk., 1851: 6000 Mk. — wäre es dem Verein überhaupt

nicht möglich gewesen, seine Zwecke zu erfüllen. So gelang es ihm aber mehrere Jahre hindurch nicht nur als Sammelstelle zuverlässiger Nachrichten, sondern auch als ein unparteiisches und vom Publikum gern benutztes Auskunftsbureau segensreich zu wirken. Auch auf die Regierung hat er nicht unbedeutenden Einfluß geübt. Seine Mitwirkung bei dem Erlasse des von der Seydtschen Reskripts ist schon erwähnt; soweit die Berichte der Gesandten und Konsuln für die Zwecke des Vereins von Wichtigkeit waren, wurden sie ihm regelmäßig von der Regierung mitgeteilt; andererseits ist auch die Sachkunde des Vereins häufiger in Anspruch genommen und es ist namentlich das Verdienst des Vereins, die preußische Regierung über den schwindelhaften Charakter mehrerer Kolonisationsunternehmen, die von Frankreich aus nach Südamerika geplant waren und bei denen vornehmlich auf die Teilnahme Deutscher gerechnet wurde, aufgeklärt zu haben. Auch freiwillig erstattete der Verein der Regierung Gutachten und Berichte, die in der Regel gute Aufnahme fanden. So ließ der Minister des Innern im Jahre 1851 den Regierungen eine Ansprache des Vereins, in der die Auswanderungslustigen darauf hingewiesen wurden, sich des Rates des Vereins zu bedienen, mit dem Anheimgeben zugehen, sie je nach dem Stande der Auswanderungsangelegenheit im Amtsblatte des Bezirks zu veröffentlichen. 1852 machte der Minister die Behörden, auf Veranlassung des Vereins, darauf aufmerksam, daß vor der Auswanderung nach der brasilianischen Provinz Rio de Janeiro zu warnen sei, und am 28. März 1854 lenkte der Minister, wiederum auf Anraten des Vereins, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die unkonfessioniert oder konfessionswidrig handelnden Agenten. — Im Anfange der sechziger Jahre verschwindet der Verein aus den Akten des Ministeriums, dafür findet sich 1868, daß einem Verein zum Schutze deutscher Auswanderer, der unter Leitung des Kapitänlieutenants a. D. Behrendt steht, amtliche Mitteilungen zugänglich gemacht und andererseits sein Rat in Anspruch genommen wird. Näheres habe ich nicht feststellen können. Seit 1870 hat eine amtliche Verbindung mit Auswanderungs- und Kolonisationsvereinen überhaupt nicht mehr bestanden.

6. Die rechtswidrige Auswanderung.

Unter rechtswidriger Auswanderung verstehe ich diejenige Auswanderung, die unter Hintansetzen öffentlich- oder privatrechtlicher Verbindlichkeiten erfolgt. Unter den öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten ist am wichtigsten

die Militärpflicht, ihre Außerachtlassung ist aber bereits reichsrechtlich geordnet, sie fällt deshalb nicht unter diese Erörterungen. Der Kampf gegen die rechtswidrige Auswanderung ist schon sehr früh, und zwar zuerst von politisch-liberaler Seite aufgenommen; bereits im Jahre 1849 beantragte der unter Leitung von Waldeck und Runge stehende Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift, wonach die Urkunden über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur nach einer 4—6 Wochen vorher erfolgenden öffentlichen Bekanntmachung über die beabsichtigte Auswanderung in nichtdeutsche Staaten ausgefertigt und ausgehändigt werden dürfen. Damals wurde dieser Antrag als verfassungswidrig vom Ministerium abgelehnt. In der Ministerialkonferenz von 1873 kamen dann wiederum Maßregeln gegen die rechtswidrige Auswanderung zur Erörterung. Allgemein war damals die Ansicht, daß die Freiheit der Auswanderung gemäß Art. 11 der Verfassung als unantastbarer Grundsatz festgehalten werden müsse, dagegen herrschte ebenso darüber Einstimmigkeit, daß solche Maßregeln, die lediglich dazu bestimmt seien, dem einzelnen die Möglichkeit zu erschweren, sich durch heimliche Auswanderung den ihm obliegenden Verpflichtungen zu entziehen, der Verfassung nicht widersprechen. Im übrigen war man darüber nicht zweifelhaft, daß es außerordentlich schwer sei, wirksame Maßregeln gegen die rechtswidrige Auswanderung einzuführen, ohne die Reisefreiheit zu beeinträchtigen, da es kaum möglich sei, den Auswanderer von dem Reisenden zu unterscheiden. Die Konferenz lehnte auch in ihrer Mehrheit alle Vorschläge, welche die Auswanderung allgemein von gewissen Bedingungen, der Erbringung von Nachweisen u. s. w. abhängig machen wollten, von vornherein ab und betrachtete nur zwei Anträge als erwägenswert. Über die Zweckmäßigkeit des ersten Antrags, den Auswanderern die Pflicht aufzuerlegen, der Polizeibehörde von der Absicht der Auswanderung Anzeige zu machen und gleichzeitig den Agenten zu verbieten, ohne Vorlage solcher Bescheinigung Beförderungsverträge abzuschließen, und den Unternehmern zu untersagen, vor Ablauf einer gewissen Frist nach der Abmeldung Auswanderer zu befördern, gingen die Ansichten auseinander. Der zweite Vorschlag, eine strafgesetzliche Vorschrift des Inhalts aufzunehmen: Wer mit Zurücklassung hilfsbedürftiger Angehöriger, zu deren Unterhaltung oder Unterstützung er gesetzlich verpflichtet ist, das Reichsgebiet verläßt oder zu verlassen versucht, in der Absicht sich dieser Verpflichtung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wurde von der Konferenz abgelehnt.

Als dann im Jahre 1881 die Auswanderung wieder großen Umfang angenommen hatte und zahlreiche Klagen der Landwirte über Kontraktbruch

und der Gemeinden über die armenrechtliche Belastung laut wurden, regte die preußische Regierung am 25. Juni 1881 bei dem Reichskanzler ein reichsgesetzliches Vorgehen an, wonach unter Abänderung des Principes des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes den Auswanderern aufzuerlegen sei, sich über die Erfüllung der ihnen gegen den Staat und die Gemeinde obliegenden Verpflichtungen des öffentlichen Rechts durch ausdrückliche Bescheinigungen der Heimatsbehörde einen Nachweis zu beschaffen, bei dessen Ausstellung auch die Frage wegen der Erfüllung privatrechtlicher, aus einem Dienstverhältnisse oder Arbeitsvertrage herstammender Verpflichtungen mit in Berücksichtigung gezogen werden könne. Über das Vorhandensein eines derartigen Ausweises werde alsdann insbesondere in den deutschen Hafenorten eine wirksame Kontrolle ausgeübt werden müssen. In seiner Antwort erkannte der Reichskanzler an, daß ein Bedürfnis vorliege in der angedeuteten Richtung vorzugehen; es werde in den Entwurf des Auswanderungsgesetzes daher eine Bestimmung aufgenommen werden, daß es den Auswanderungsunternehmern und Agenten untersagt sei, Beförderungsverträge ohne Beibringung gewisser Nachweise seitens der Auswanderer über die Erfüllung ihrer zweifellos bestehenden öffentlich- und privatrechtlichen Verbindlichkeiten abzuschließen, wobei insbesondere die aus dem Gemeindeverbande, der Familienangehörigkeit und dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen zu berücksichtigen seien.

1882 forderte dann der Minister des Innern die Oberpräsidenten auf, sich darüber zu äußern, ob und in welchem Umfange die rechtswidrige Auswanderung in ihrem Bezirke aufgetreten sei und mit welchen Mitteln diesen Übelständen am wirksamsten entgegengetreten werden könne, ohne die durch die Verfassung verbürgte Freiheit der Auswanderung zu beeinträchtigen.

Nachdem die Berichte für Westpreußen, Pommern, Posen, Oberschlesien und den Regierungsbezirk Arnberg das Bestehen solcher Mißstände ergeben hatten, schlug der Minister des Innern dem Reichskanzler vor, einmal eine sorgfältige Überwachung des Geschäftsbetriebes der Unternehmer und Agenten durchzuführen und dann bei den gesetzgebenden Körperschaften in Antrag zu bringen: die Auswanderungslustigen seien von den Behörden öffentlich bekannt zu machen, wobei auch den Ortsarmenverbänden wegen der Zurücklassung subsistenzloser Familienangehöriger das Recht des Einspruchs gegen die Auswanderung zu gewähren sei. Über die erfolgte Bekanntmachung müsse eine Bescheinigung erteilt werden, die nur für bestimmte Zeit gelte und die nur dann ausgehändigt werden dürfe, wenn kein Einspruch erhoben oder dieser erledigt sei. In sämtlichen deutschen Auswanderungshäfen müsse

eine allgemeine Kontrolle darüber stattfinden, daß die Aufnahme von Passagieren nach außereuropäischen Ländern von der Vorzeigung eines Reisepapiers oder der erwähnten Bescheinigungen abhängig gemacht werde. Die Behörden seien dabei anzuweisen, Reisepapiere nach diesen Ländern an solche Personen, gegen die der begründete Verdacht einer rechtswidrigen Auswanderung vorliege, nur nach bewirkter öffentlicher Bekanntmachung auszuhandigen.

Bekanntlich wurden aber die gesetzgeberischen Arbeiten für ein Reichsauswanderungsgesetz im Jahre 1883 aufgegeben und damit gelangten auch diese Vorschläge nicht weiter zur Erörterung.

Marienwerder, den 10. Juli 1892.

